Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

codiert

P L A N F E S T S T E L L U N G S B E S C H L U S S

für den

Neubau der

380 kV-Freileitung Audorf - Flensburg Nr. 324

zwischen dem Umspannwerk Audorf

und dem Umspannwerk Flensburg (Handewitt)

sowie für den

Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205

zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Flensburg (Haurup)

auf dem Gebiet der

Gemeinden

Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby, Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde),
Langstedt, Jerrishoe, Wanderup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld,
Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek),
Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge), Hamweddel (Amt Jevenstedt),
Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm),
Oeversee, Tarp, Sieverstedt (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt

- Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg -

AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf - Flensburg Kiel, den 29.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss

1.	Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2.	Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	14
3.	Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	72
4.	4.0 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	74
5.	5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	191
6.	Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	204
7.	Zustellung (Auslegung)	Seite	204
8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	205
9.	Kostenentscheidung	Seite	205

Begründung

Zu 1.	Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	206
Zu 2.	Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	247
Zu 3.	Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	300
Zu 4.	4.0 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	301
Zu 5.	5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	301
Zu 8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	476
Zu 9.	Kostenentscheidung	Seite	477
	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	478

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.03.1990, GVOBl. S. 226, zuletzt geändert durch Landesverordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – AregV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

	und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
Dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handelns (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)

Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)

MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / µT	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze,
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH) in der Fassung
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung
VwGebV SH 2008	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008, GVOBl. S. 383, Anlage zuletzt geändert durch Landesverordnung
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG sowie § 18 AEG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin, TTG) die Errichtung und der Betrieb für die auf dem Gebiet der Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Lürschau, Schuby, Hüsby, Ellingstedt, Silberstedt (alle Amt Arensharde), Langstedt, Jerrishoe, Wanderup (alle Amt Eggebek), Osterrönfeld, Schülldorf, Rade, Ostenfeld, Schacht-Audorf (alle Amt Eiderkanal), Alt Duvenstedt, Rickert (alle Amt Fockbek), Owschlag, Borgstedt (alle Amt Hüttener Berge), Hamweddel (Amt Jevenstedt), Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen, Klein Bennebek (alle Amt Kropp-Stapelholm), Oeversee, Tarp, Sieverstedt (alle Amt Oeversee) und der amtsfreien Gemeinde Handewitt in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

a. Leitung Nr. 324 (TTG): Errichtung einer Freileitung 380kV Audorf–Flensburg Mast POR bis Mast POR
   - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. 102 (SH Netz AG) von Mast 005 bis 017
   - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. 102 (SH Netz AG) von Mast 026 bis 063
   - Mitnahme der 110 kV-Leitung Nr. XXX (SH Netz AG) von Mast 177 bis 179

b. Leitung Nr. 205 (TTG): Rückbau der bestehenden Freileitung 220kV Audorf–Flensburg, Portal UW Audorf bis Mast 002; Mast 004 bis 014; Mast 022 bis Portal UW Flensburg (inkl. aller Leitungsmitnahmen); Mast 003 bleibt bestehen - weitere Nutzung durch SH Netz AG, Mast 015 bis Mast 021 bleiben bestehen – Rückbau der 220kV-Systeme-, Nutzung der freien Systeme durch SH Netz AG)

c. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis Mast 002a, dadurch Änderung des Abspannabschnittes Mast 002a bis 004 sowie Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis Mast 002, dadurch Änderung des Abspannabschnittes Mast 002 bis 004

d. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 001 bis 003, Anschluss an best. Mast 003 der Leitung Nr. 205 und den neu zu errichtenden Mast 005 der Leitung Nr. 324

e. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): 110 kV-Freileitung Audorf-Schuby, Erhöhung Mast 003 um 4m um Kreuzung mit der neu zu errichtenden 110 kV-Leitung Audorf-Husum Nr. 102 zwischen Mast 002-003

f. Leitung Nr. BL579 (DB Energie): Neubau der 110 kV-Bahnstromfernleitung Neumünster–Jübek, Mast 076 bis 091, Mast 077a bis 081a Neubau, Mast 016a (101) Gemeinschaftsmast mit SH Netz AG, Mast 082a – Mast 090a Neubau, Anschluss an bestehenden Mast 076 und Mast 091 sowie Rückbau der 110 kV-Bahnstromfernleitung Neumünster–Jübek, Mast 076 bis 091, Mast 076 und 091 bleiben für den neuen Anschluss bestehen

g. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): Umbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby, Mast 015 bis 014a (205), Neubau Gemeinschaftsmast 016a (101) SH Netz AG/DB Energie, Neubau Mast 14a (205) mit Anschluss der Leitung Nr. 101 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby Mast 016 bis 026

h. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Rückgabe der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum von Mast 017 (324) auf Mast 014a (205)

i. Leitung Nr. 101/102 (SH Netz AG): Umbau der bestehenden 220/110 kV Gemeinschaftsleitung (Nr. 205 und Nr. 102) auf eine 4-systemige 110 kV-Freileitung (Nr. 101 und Nr. 102), Mast 014a (205) bis 022a (205), Neubau Mast 014a (205) Abzweigmast, Neubau Mast 022a (205) Abzweigmast

j. Leitung Nr. 102 (SH NetzAG): Anschluss der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 022a (205) bis 026 (324)

k. Leitung Nr. 101 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf–Schuby, Mast 022a (205) bis 027, Neubau Mast 025a und 26a, Einbindung in die bestehende Leitung zwischen Mast 026 (alt) und Mast 027

l. Leitung Nr. 102A (SH Netz AG): Neuanbindung der 110 kV-Freileitung Abzweig Rendsburg/Nord, Mast 039 (324), neue Verbindung zwischen dem Abzweigmast 039 (324) und Mast 002 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Abzweig Rendsburg/Nord, Mast 001, durch den Rückbau der Leitung Nr. 205 und dem Neubau der Leitung Nr. 324 wird der Mast 001 zurückgebaut

m. Leitung Nr. 102 (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Audorf-Husum, Mast 063 (324) bis 060, Rückgabe der Mitnahme der Leitung Nr. 324 auf die Leitung Nr. 102, Neubau Mast 059a und Neuanbindung der Masten an den Mast 063 (324) und an den Mast 060 sowie Rückbau der 110 kV-Freileitung Audorf–Husum, Mast 058 (205) bis 060

n. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 063a bis 069a, Anbindung des neuen Abschnittes an den Mast 062 und 070 der Lei-

tung Nr. 305 sowie Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf – Jardelund, Mast 063 bis 069

o. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund, Mast 097a bis 100a; Anbindung des neuen Abschnittes an den Mast 096 und 101 der Leitung Nr. 305 sowie Rückbau der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund, Mast 097 bis 100

p. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 162a – Mast POR, Anbindung an UW Handewitt, der neue Abschnitt wird an den Mast 161 der Leitung Nr. 305 angebunden

q. Leitung Nr. 305 (TTG): Neubau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast POR bis 165b, Anbindung an UW Handewitt, der neue Abschnitt wird an den Mast 166 der Leitung Nr. 305 angebunden

r. Leitung Nr. 305 (TTG): Rückbau der 380 kV-Freileitung Audorf–Jardelund, Mast 162 bis 165

s. Leitung Nr. XXX (SH Netz AG): Neubau der 110 kV-Freileitung Haurup-Handewitt, Mast 179 (324) bis UW Handewitt Portal, Neubau Mast 179.1, Anschluss an den neu zu errichtenden Mast 179 der Leitung Nr. 324

t. Leitung Nr. 173(SH Netz AG): Neubau der 110kV-Leitung Haurup-Handewitt (Nr. XXX), Mast 177 (324) bis Mast 161 (305), Umrüsten der 380kV-Leitung Abzweig Flensburg (Nr. 305a) auf die 110kV-Leitung Haurup-Handewitt (Nr. XXX), Mast 161 (305) bis Portal (UW Flensburg/Haurup)

u. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
1	Erläuterungsbericht zum Vorhaben -Anhang 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung -Anhang 2: Variantenbewertung		131 46 92
2	Übersichtsplan 2.1 Übersichtsplan zum Neubau 2.2 Übersichtsplan zum Rückbau	 1:25.000 1:25.000	 3 3
3	Wege- und Sondernutzung 3.0 Wegenutzungsplan (technische Planung) 3.1 Erläuterungsbericht 3.2 Liste Verkehrswege/Liste Zufahrten 3.3 Wegenutzungsplan - Übersicht- 3.4 Wegenutzungsplan –Lageplan- 3.5 Liste Sondernutzungen 3.6 Heftung für Sondernutzungen	 1:25.000 1:25.000 1:10.000	 3 6 15, 11 3 8 9, 7, 1, 2, 1, 1 10, 113, 107
4	Mastprinzipzeichnungen		42
5	Lage-/ Bauwerkspläne (Grunderwerbspläne) -Erläuterungen zum Lage- und Bauwerksplan 5.1 Lage- und Bauwerkspläne der 380 kV-Leitung Audorf-Flensburg Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis 5.2 Grunderwerbsverzeichnis der 380 kV-Leitung Audorf-Flensburg	 1:2.000	2 65, 14 3 134
6	Längenprofile -Erläuterungen zum Längenprofil 6.1 Längenprofile der 380 kV-Leitung Audorf-Flensburg	 1:2.000/1:200	 2 65
7	Regelfundamente		1
8	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten 8.1 Bauwerksverzeichnis 8.2 Mastlisten		2 11 28

	8.3 Kreuzungsverzeichnis 8.4 Koordinatenverzeichnis		58, 12, 6, 22, 1, 1, 7 14
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Text 9.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Karten		 287 65, 43, 13
10	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) 10.1 Umweltverträglichkeitsstudie –Text 10.2 Umweltverträglichkeitsstudie -Karten		 286 13
11	Rückbaumaßnahmen auf der bestehenden 220 kV-Leitung Audorf-Flensburg 11.1 Rückbaumaßnahmenplan	1:2.000	 49
12	Wasserwirtschaftliche Unterlage 12.1 Wasserwirtschaftliche Unterlage 12.2 Anhang 1 –Pässe der Maststandorte 12.3 Anhang 2 –Tabelle der Maststandorte 12.4 Anhang 3 – Genehmigungsunterlage zur Verbandsgewässerverrohrung		 64 180,21,4,5,15,1,17 15 9, 7, 9
13	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. §11 UVPG a.F.		59
14	Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a.F.		17
Materialband	01 Fachbeitrag Fauna 02 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 03 Natura 2000 Vorprüfungen / Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung 04 Immissionsnachweise 05 DEWI Gutachten 06 Berechnungsnachweise Richtfunk 07 Muster der Verträge Dienstbarkeitsbewilligung Entschädigungsvereinbarung 08 Datenbögen Landschaftsbildräume 09.1 Datenbögen Kultur- und Sachgüter 09.2 Denkmalschutzbelange 10 Maststandortskizzen		246 56, 180 17 10, 5, 65, 65 16 39 diverse 47 32 10 diverse

	11 Raumempfindlichkeitsanalyse		12, 4

1.1 Vorbehalte

1.1.1 KKS-Maßnahmen

Die abschließende Entscheidung hinsichtlich ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Kathodischen Korrosionsschutz bleibt vorbehalten, da zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nicht feststeht, ob derartige Maßnahmen an Leitungen Dritter erforderlich werden. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die entsprechenden Gutachten zu fertigen und sofern diese Schutzmaßnahmen formulieren, Deckblätter vorzulegen in denen die Schutzmaßnahmen, die Erschließung der Baustellen für die KKS-Maßnahmen, wie auch die mit der Herstellung in Verbindung stehenden öffentlich rechtlich in der Planfeststellung zu regelnden Sachverhalte dargestellt werden.
Die Erledigung dieses Vorbehaltes kann auch durch einzelne Planfeststellungsänderungs-/ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

1.1.2 Mast 162a (Leitung LH-13-305)

Die abschließende Entscheidung über den Standort des Mastes 162a bleibt vorbehalten.
Die Erledigung dieses Vorbehaltes kann auch durch einzelne Planfeststellungsänderungs-/ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

1.1.3 Ertüchtigung vorhandener Wege

Sollte sich durch den Gutachter bei der Zustandsfeststellung der gemeindlichen Wege ergeben, dass eine Ertüchtigung im Rahmen der planfestgestellten Breite nicht ausreichend ist und die Zuwegung breiter gebaut werden muss, hat die Vorhabenträgerin ein Planfeststellungsergänzungsverfahren durchzuführen.

1.1.4 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote von Fledermäusen bei Baumkappungen

Die abschließende Entscheidung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die baubedingte Inanspruchnahme von Bäumen mit Wochenstuben- oder Winterquartierfunktion bleibt vorbehalten. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben ein Deckblatt vorzulegen (VAr 8), welches darlegt, dass artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Deckblatt ist vor den betreffenden Baumkappungen (Beseilungsarbeiten) mit den Fachbehörden abzustimmen.

1.2 Feststellung der UVP Pflicht gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben besteht nach § 3a i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie.
Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist von der Planfeststellungsbehörde erstellt und dem festgestellten Plan als Anlage 12 beigefügt worden.
Die Bewertung der Umweltauswirkungen wie auch die Inhalte der Umweltverträglichkeitsstudie sind in die Abwägung eingestellt worden, auf die Begründung zu Ziffer 1b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Da bereits vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde und ebenfalls die Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden, ist das Planfestsstellungsverfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. D.h., für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen des UVPG in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt.

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

2.1.1 Bahntechnische Belange

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnstromfernleitung durch die 380kV-Freileitung weder in der Bauphase noch während des Betriebes beeinträchtigt wird.
-Die Verwaltungsvorschrift BAU STE ist von der Vorhabenträgerin einzuhalten, sowie die hiernach erforderlichen Anzeigen beim EBA einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
-Einzelheiten und Notwendigkeiten sind mit der DB Energie GmbH und ggf. der DB Netz AG abzustimmen.

2.1.2 Bundeswehrtechnische Belange

Die Vorhabenträgerin hat 4 Wochen vor Baubeginn dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 52123 Bonn alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten mit WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen**.**

2.1.3 Wassertechnische Belange

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

-Temporäre Grundwasserabsenkung im Zuge der Fundamentherstellung
Die temporäre Grundwasserabsenkung und die Einleitung in Oberflächengewässer sind wasserrechtlich erlaubnisfrei, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dass Wasser schädlich zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch das Vorhalten geeigneter Einrichtungen zu gewährleisten (z.B. Filteranlagen, Absetzanlagen). Die Einleitstellen sind mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden oder den privaten Gewässereigentümern abzustimmen. Die Auflagen gemäß Anlage 12, Nr. 4.4.3 –wasserwirtschaftliche Unterlage- sind zu beachten. Abweichungen hiervon im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises abzustimmen.

Ableitung des Oberflächenwassers
-Vorbelastetes (gering verschmutztes) Niederschlagswasser aus den Baugruben und Zufahrtswegen kann direkt in ein Gewässer eingeleitet oder über den Oberboden versickert werden. Sollte das Niederschlagswasser durch Betonschlämme, Erdschlämme oder andere Stoffe belastet sein, ist eine entsprechende Vorbehandlung vor der Einleitung in ein Gewässer vorzunehmen bzw. vorzugsweise die Versickerung über den Oberboden durchzuführen.

-bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen
1. Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Einleitung durch Versickerung das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und bei Einleitung in ein Oberflächengewässer das Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen herzustellen. Dies gilt

für private Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und für Verbandsgewässer.

2. Lage und Ausgestaltung der Einleitstellen in die Oberflächengewässer sind mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Nach Rückbau der Einleitstellen hat eine gemeinsame Abnahme mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen. Schäden an Böschungen und Gewässersohle sind zu beseitigen.

3. Die Vorhabenträgerin hat keinen Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Einleitungsmengen in die Oberflächengewässer. Sollte aufgrund von Hochwasserereignissen eine Ableitung nicht möglich sein, sind die Grundwasserhaltungsmaßnahmen einzustellen. Etwaige Schäden durch Überschwemmungen, welche durch die Wasserhaltungsmaßnahmen ausgelöst werden, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

4. Vor Ableitung des geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer hat die Vorhabenträgerin durch Grundwasseranalysen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer ausgeschlossen wird. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5. Bei erhöhten Eisengehalten im geförderten Grundwasser ist zum Schutz der Oberflächengewässer vor Einleitung eine Enteisungsanlage vorzuschalten. Es sind die Grenzwerte von 0,5 mg/l für Eisen II und 1,0 mg/l für Eisen-Gesamt einzuhalten.

Kreis Schleswig-Flensburg

Grundwasserabsenkung und Einleitung des anfallenden Wassers

Allgemeines

1. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht nicht hervor, wo bzw. in welches Gewässer das anfallende Wasser einer evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkung eingeleitet werden soll. Diese Einleitstellen sind in einem Lageplan darzustellen und tabellarisch zu erfassen. Aus dieser Übersicht muss hervorgehen: Einleitstelle, Gewässerbezeichnung, Gewässerstation, vorgesehene Einleitmenge und der Hinweis auf den betreffenden Lageplan.
2. Jede Maßnahme, die geeignet ist das Grundwasser und den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen. Bei Überfüllungen oder Ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt ebenfalls für ggf. anfallende leere Fettkartuschen. Ölbindemittel und Ölsperren etc. sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu informieren.

Die Vorhabenträgerin sagt dies im Erörterungstermin am 23.11.2016 zu.

Grundwasserhaltung

4. Die Untere Wasserbehörde ist über die zeitliche Einordnung der Gewässerbenutzungen zu informieren. Die jeweiligen Wasserhaltungsmaßnahmen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die geplanten Maßnahmen sind durch entsprechende Fachbetriebe nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Grundwasserabsenkungen und –wiedereinleitungen sind auf den für die Maßnahmen notwendigen Umfang zu reduzieren.
5. Vor Beginn der Einleitung in die Verbandsgewässer ist mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen eine gemeinsame Begehung des Gewässers vorzunehmen um den Gewässerzustand zu dokumentieren und um zu prüfen, ob die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers tatsächlich gegeben ist (keine verstopften Rohrdurchlässe, keine Verkrautungen etc.). Über das Ergebnis dieser Begehungen sind Protokolle zu fertigen und die Begehung ist ggf. mittels Fotos zu dokumentieren. Nach Beendigung der Einleitung sind erneut mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen Begehungen vorzunehmen, um den Gewässerzustand nach Beendigung der Einleitung zu dokumentieren. Auch hierüber sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
6. Die Einleitung des geförderten Wassers hat sich an die Leistungsfähigkeit der genutzten Gewässer zum Zeitpunkt der Gewässernutzung zu orientieren und darf diese nicht einschränken. Eine Wiedereinleitung bei bereits hohen Wasserständen in den Gewässern ist unzulässig. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband hat immer zu erfolgen. Die Funktion und die Leistungsfähigkeit des Gewässers müssen während der Bauzeit sichergestellt sein.
7. Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das Gewässer ist sicherzustellen, dass keine Schäden am Gewässerprofil (z.B. Auskolkungen) entstehen. Böschungen und Sohlen an den Einleitungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend baulich zu sichern. Das Gewässerprofil muss nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt werden. Ggf. dennoch eingetretene Schäden sind in Absprache mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen umgehend zu beheben.
8. Bei der Einleitung in oberirdische Gewässer ist sicherzustellen, dass mit dem eingeleiteten Wasser keine Sedimentfrachten in das Gewässer gelangen und keine chemische Veränderung (hierzu ist durch ein anerkanntes zugelassenes Labor das für die Einleitung vorgesehene Gewässer ober- und unterhalb der Einleitstelle sowie das einzuleitende Wasser zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse auzuwerten. Da-

bei sind mindestens der Sauerstoffgehalt, der Eisengehalt, die Leitfähigkeit, die Wassertemperatur und der pH-Wert zu messen) des Wassers erfolgt. Soweit erforderlich sind entsprechend zu dimensionierende Absetz- und Rückhalteeinrichtungen in der Zuleitung zu installieren. Gegebenenfalls dennoch erfolgte Einträge (z.B. Boden und Sandsedimentfrachten, Verockerungen) sind in Absprache mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen unverzüglich –spätestens jedoch nach Ende der Einleitung- zu entfernen.

9. Bei der Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in das Gewässer ist sicherzustellen, dass durch die Einleitungen keine Vernässungsschäden, die z.B. zu einer eingeschränkten ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anliegender Flächen führen könnte, auftreten.
10. Sollte die Einleitung des anfallenden Wassers über private Gräben in die jeweiligen Verbandsgewässer erfolgen, ist vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Eigentümer herzustellen.
11. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Gewässer unterhalb der Einleitstelle während der Baumaßnahme ständig zu überprüfen und eventuelle Abflusshindernisse unverzüglich zu beseitigen oder Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig abzustimmen.
12. Vor Beginn der Grundwasserabsenkungen sind bei Gebäuden, gefährdeten Straßenkörpern, landschaftsgeschützten Bereichen etc., die sich im Absenkungstrichter befinden, Beweissicherungsverfahren durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Nach Abschluss der Absenkung ist eine erneute Beweissicherung durch einen Sachverständigen erforderlich.
13. Bei der Förderung und der Ableitung des zutage geförderten Grundwassers ist darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke, Bauwerke und Gewässer und für Natur und Landschaft schützenswerte Bereiche (Biotope und Stillgewässer) nicht negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden jeder Art sind zu ergreifen. Für die durch das Absenken und Ableiten des Grundwassers Dritten entstandenen Schäden haftet der Antragsteller.
14. Die geförderten Wassermengen sind durch geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Mit den entnommenen Wassermengen sind auch die Zählerstände täglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
15. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind eventuell erforderliche gewordenen Absenkbrunnen nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde fachgerecht rückzubauen und die eventuell erforderlichen Horizontaldrainagen fachgerecht zu verschließen bzw. hinsichtlich der Entwässerungsfunktion dauerhaft zu zerstören.
16. Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch das Einbringen von Stoffen in die Gewässer bei der Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind bei der Unteren Wasserbehörde

und dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Genehmigungsinhaber anzuzeigen und auf dessen Kosten zu beheben.

Gewässer II.Ordnung

-Beginn, Unterbrechung sowie Beendigung der Bauarbeiten sind dem Fachdienst Wasserwirtschaft –Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg- schriftlich anzuzeigen. Die Schlussabnahme der Arbeiten ist ebenfalls schriftlich bei dieser Stelle zu beantragen (siehe auch § 84 LWG). Zusätzlich sind bei den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden der Beginn und das Ende der Baumaßnahme anzuzeigen.
-Baubedingte Sackungen, die nachträglich entstehen, sind auszubessern.
-Jede Maßnahme die geeignet ist, das Gewässer und den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dieses für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen, bei Überfüllungen oder ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt ebenfalls für ggf. anfallende leere Fettkartuschen.
-Die Unterhaltungsarbeiten der Wasser- und Bodenverbände dürfen nicht behindert werden. Mehraufwand in der Gewässerunterhaltung, bedingt durch die Ausführungsarbeiten der Vorhabenträgerin, ist den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden zu erstatten. Lager- und Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des 7,0m breiten Schutzstreifens an den Gewässern zu errichten.

2.1.4 Bodenschutzrechtliche Belange

Kreis Rendsburg-Eckernförde –Untere Bodenschutzbehörde-

- Für jeden Maststandort ist im Zuge der Baugrunderkundung eine bodenkundliche Typisierung durch einen Gutachter mit nachgewiesener bodenkundlicher Fachkenntnis durchzuführen. Der Gutachter ist der zuständigen Behörde vorab zu benennen.
- Hiervon sind auch die Flächen betroffen, die bedingt durch die Bau- und Rückbaumaßnahmen in einer Intensität beansprucht werden, die die bisher übliche Nutzungsintensität übersteigt.
- Außerhalb festgelegter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben. Es sind die Grenzwerte für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen) anzusetzen.

- Grundsätzlich gilt als Planungsgrundsatz: Die Nutzung von nicht befestigten Oberflächen ist auf das nachweislich absolute Mindestmaß zu beschränken
- Die Nutzung verschiedener Wegstrecken zum gleichen Arbeitspunkt ausschließlich zum Zweck der „Verteilung“ von Fahrlasten auf größere Flächen, ist nicht statthaft.
- Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden in einem Baubereich, sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.
- Wird im Zuge der Bauarbeiten Bodenmaterial ausgebaut, sind grundsätzlich Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander zu behandeln, d.h. die Fraktionen werden getrennt voneinander gelagert und in der korrekten Reihenfolge wieder eingebaut. Eine Vermischung der einzelnen Schichten ist zu vermeiden. Beim Wiedereinbau ist die Verdichtung mit Rüttelgeräten untersagt.
- Nicht wiederverwendbarer humoser Oberboden ist unter Beachtung des § 202 BauGB und der §§1, 4 BBodSchG entsprechend, in geeigneter Form wieder zu verwerten.
- Bei einer Verfüllung von Restboden im Maschinenbereich ist der natürliche Bodenaufbau beizubehalten. Keinesfalls darf auf bestehendem Boden ein überlagerndes neues Profil geschaffen werden (UVS, S. 120, 1.Zeile).
- Wasserhaltungsarbeiten im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden sind auf ein absolutes Minimum (in zeitlicher und räumlicher Ausdehnung) zu begrenzen. Der jeweilige beginn ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen.
- Im Zuge der Rückbauarbeiten werden die alten Maststandorte hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen durch die verwendeten Mastbeschichtungen überprüft. Gleichzeitig ist der Eintrag von Metallspänen und Schweißschlacken in die Böden bei Rückbau der Masten zu unterbinden. Hierzu ist der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten ein entsprechendes Konzept vorzulegen.
- Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wieder herzustellen.
- Der zuständigen Behörde ist ein laufend aktualisierter Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.

2.1.5 Belange des Eider-Treene-Verbandes

Grundsätzliches

- Die Vorhabenträgerin hat sich selbst auf eigene Kosten über den tatsächlichen Verlauf und die Lage der Verbandsgewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft vor Ort zu vergewissern. Die Verbände haften nicht für eventuelle Abweichungen von der Darstellung des jeweiligen Gewässerverzeichnisses, da die Ver-

bandsanlagen weder in Lage noch Höhe eingemessen sind. Bei der Feststellung von Abweichungen ist der Eider-Treene-Verband unverzüglich von der Vorhabenträgerin zu informieren und es sind alle Betroffenheiten vor Baubeginn zu klären.

- Alle die Verbandsgewässer betreffenden Bauabläufe sind eng mit dem Eider-Treene-Verband und den Verbänden vor Ort abzustimmen.
- Während der Baumaßnahme muss ein fachkundiger bevollmächtigter Ansprechpartner der Vorhabenträgerin für den Eider-Treene-Verband jederzeit telefonisch erreichbar und in Baustellennähe verfügbar sein, um in Problemsituationen (z.B. Hochwasser) kurzfristig reagieren zu können.
- Die Zugänglichkeit zu den von der Baumaßnahme betroffenen Gewässern muss für Vertreter des Eider-Treene-Verbandes und der örtlichen Wasser- und Bodenverbände jederzeit gewährleitet sein. Dies gilt auch für den unmittelbaren Baustellenbereich.

Unterhaltungsstreifen gem. §6 der Verbandssatzung

- Gemäß den Verbandssatzungen sind 7m ab Böschungsoberkante bzw. von der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Gleiches gilt natürlich auch für Baugruben. Die Verbandsanlagen sind in den Plänen darzustellen.
- Maststandorten innerhalb des genannten Schutzstreifens an den Gewässern und Verrohrungen stimmen die Verbände nicht zu.

Baustraßen/Zuwegungen/Bau-, Kranplätze

- Die Gewässerunterhaltung darf nicht behindert werden, das heißt, dass ggf. Maschinen der Verbände sich auf den Zuwegungen bewegen und, falls nicht anders möglich, Aushub aus der Gewässerunterhaltung im Bereich der Baustellenzuwegungen ablegen. Die Beseitigung des Aushubs ist Sache des Anliegers bzw. in diesem Fall der Vorhabenträgerin.

  Fliegende Leitungen der Wasserhaltung o.ä. sind so zu sichern, dass sie von Fahrzeugen der Gewässerunterhaltung gequert werden können.
- Sofern durch die Nutzung des Unterhaltungsstreifens die Gewässerunterhaltung behindert wird, ist der Mehraufwand durch die Vorhabenträgerin den Verbänden zu erstatten (Kosten durch Umwege, zusätzliche Maschinentransporte etc.).
- Die grundbaulichen Voraussetzungen für eine Zuwegung entlang der Gewässer müssen gegeben sein (z.B. Grundbruchsicherheit). Die Anlage, Nutzung und Rückbau der Zuwegungen und Plätze liegt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin. Schäden sind durch die Vorhabenträgerin zu regulieren.
- Damit möglichst kein Bodenmaterial der Zuwegungen/Plätze usw. in die Gewässer gelangt, ist der Abstand von mindestens 3m von der Böschungsoberkante einzuhalten. Ggf. ist der Abstand zu vergrößern, wenn die grundbaulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

- Die Entwässerung der anliegenden Flächen in die Vorflut muss gewährleistet sein. Erfahrungsgemäß behindern parallel zur Vorflut angelegte Zuwegungen die Entwässerung der Flächen.
- Baubeginn und -ende sind dem Eider-Treene-Verband anzuzeigen.

Gewässerkreuzungen

Gewässerkreuzungen sind in den Plänen darzustellen und die Art und Weise der Kreuzung zu benennen. Jede Gewässerkreuzung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verbandes und der Unteren Wasserbehörde des Kreises.
Insbesondere bei temporären Verrohrungen ist der Rohrdurchmesser anzugeben.

Verrohrte Gewässer

Verläuft eine Baustraße/Arbeitsfläche o.ä. über ein verrohrtes Verbandsgewässer oder Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft die im Anlagenverzeichnis des jeweiligen Verbandes eingetragen ist, muss vor Baubeginn und nach dem Rückbau eine Befilmung durch die Vorhabenträgerin (mit geeignetem Gerät) durchgeführt werden. Weist der betroffene Abschnitt baubedingte Schäden auf, ist er, wie folgt, zu ersetzen:
Auf Kosten der Vorhabenträgerin sind Kunststoffrohre im Durchmesser wie vorgefunden mit einer Mindest-Ringsteifigkeit SN8 einzubauen; an den Anschlussstellen zur bestehenden Leitung sind Kontrollschächte nach DIN 4034 Teil 1 mit normgerechten Anschlüssen vorzusehen. Die Vorhabenträgerin hat hierüber ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer herzustellen. Lehnt dieser die Errichtung von zusätzlichen Schächten auf seiner Fläche ab, ist der gesamte verrohrte Gewässerabschnitt zwischen den nächstgelegenen vorhandenen Kontrollschächten (Haltung) zu ersetzen. Andere technische Bauweisen werden von den Verbänden nicht akzeptiert.

Kreuzung von offenen Gewässern:

Die Querung von offenen Gewässern mit Baustraßen

- Temporäre Verrohrungen sind hydraulisch ausreichend zu bemessen und mit dem Eider-Treene-Verband abzustimmen.
- Die Kopfstücke der Überfahrt sind mit Grassoden anzudecken um Ausspülungen zu vermeiden. Böschungsseitig sind Pfahlreihen zur Sicherung zu rammen. Auskolkungen der Sohle sind ebenfalls zu vermeiden und ggf. zu sichern. Erfahrungen haben gezeigt, dass Bodenabspülungen von Überfahrten zu erheblichen Abflussbehinderungen führen können.
- Vor dem Einbau soll unterhalb des Rohrdurchlasses Bodenaustausch vorgenommen werden. Kommt es zu Abspülungen von Boden, ist dieser aus dem nachfolgenden Gewässer auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.

- Nach dem Rückbau sind die Böschungen zu profilieren und anzusäen. Ggf. ist nach dem Entfernen des Rohres eine Böschungssicherung in Form von Faschinen einzubringen, um die Böschung bis zum Anwachsen der Ansaat zu sichern.
- Die zurückgebaute Überfahrt ist mit dem Eider-Treene-Verband abzunehmen.

Da auch vorhandenen Überfahrten genutzt werden sollen, sind die Überfahrten an den Verbandsanlagen mit geeigneten Mitteln (Platten o.ä.) zu schützen oder ggf. durch tragfähige Rohre zu ersetzen.
Bezüglich der Auflage zur provisorischen Verlängerung der Rohre zur Verbreiterung der Überfahrten wird auf Ziffer 5.3.4 des Beschlusses verwiesen.

Wasserhaltungen/Einleitungen

- Die Einleitungsstellen und vorgesehenen Wassermengen sind mit Angabe des Gewässernamens/-nummer und der Gewässerstation darzustellen. Hinsichtlich der Leitungen zum Wassertransport siehe oben.
- In verrohrte Verbandsgewässer mit einem Durchmesser kleiner als DN 300 darf grundsätzlich nicht eingeleitet werden, auch nicht über private Gräben oder Rohrleitungen. Einleitmengen größer als 10 l/s sind jeweils durch geeignete Maßnahmen zurück zuhalten. Es sind vorab zusätzlich zu den geplanten Einleitstellen alternative Versickerungs- oder Abflussmöglichkeiten planerisch festzulegen. Im Falle einer Aus- bzw. Überlastung des Gewässersystems, in welches eingeleitet wird, ist die Wasserhaltung auf Verlangen des Eider-Treene-Verbandes kurzfristig einzustellen.
- Einleitstellen sind wirksam gegen Erosion zu sichern. Erfahrungsgemäß sind z.B. Baggermatratzen auf Vlies ein wirkungsvoller Schutz.
- Innerhalb des Unterhaltungsstreifens sind die Anlagen so zu installieren, dass sie vom schweren Räumgerät des Verbandes gequert werden können. Jede Einleitstelle in Verbandsgewässer ist vor und nach dem Betrieb von Mitarbeitern des Eider-Treene-Verbandes abzunehmen! Alle Schäden sind nach Maßgabe des Verbandes umgehend durch die Vorhabenträgerin zu beheben.
- Diffuse Einleitungen z.B. von Baustellenzufahrten und Flächen sind zu vermeiden.
- Eingeleitetes Wasser (insbesondere bei Geeststandorten) darf keinen höheren Eisengehalt aufweisen als das Gewässer selbst in welches die Einleitung erfolgt. Der Eintrag von Sedimentfrachten im Zuge der Einleitung ist durch geeignete Vorkehrungen zu unterbinden. Absetzbehälter, Pumpen u.ä. sind außerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens aufzustellen.
- Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Sand aus der Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung eingeleitet wird.

- Es ist aus wasserökologischen Gründen unbedingt zu vermeiden, dass offene oder verrohrte Wasserläufe im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen trocken fallen.
- Tritt in Gewässern infolge der Baumaßnahme ein Rückstau auf – etwa durch Verringerung des Fließquerschnitts während der Wasserhaltung oder Überlastung infolge der Einleitung - oder kann der zuständige Wasser- und Bodenverband bedingt durch die Baumaßnahme die Ursache des Rückstaus bzw. ein Abflusshindernis nicht beseitigen, hat die Vorhabenträgerin hieraus resultierende Haftungsansprüche Geschädigter zu regulieren.

2.1.6 Allgemeine Auflagen

- Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme den Zustand der sonstigen-öffentlichen Wege, welche temporär zu ertüchtigen sind, durch ein Beweissicherungsverfahren festzustellen (siehe hierzu Anlage 1 – Erläuterungsbericht- Ziffer 8.4.6).

2.1.7 Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- Bei der Planung sind die technischen Regelwerke DVGW – GW22, das Arbeitsblatt GW 22-B1 und die AFK-Empfehlung Nr. 3 des DVGW zu berücksichtigen.
- Es muss von der Vorhabenträgerin sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der genannten Erdgastransportleitung(en) und Kabel kommt. Kann dieses nicht ausgeschlossen werden, muss eine Umtrassierung der elektrischen Anlage erfolgen, um Beeinflussungen zu vermeiden.
- Durch den Betrieb einer Hochspannungsleitung können dennoch an der Erdgastransportleitung Maßnahmen erforderlich werden, um einen jederzeitigen Berührungsschutz zu gewährleisten und eine entstehende Wechselstromkorrosion an der Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern.

Eine genaue Aussage über die durchzuführenden Schutzmaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn eine Berechnung/Messung der Hochspannungsbeeinflussung für die Erdgastransportleitung und das Fernmeldekabel erstellt wurde.

- Dem Vorhaben wird nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens der Vorhabenträgerins eine Kostenübernahmerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung unserer Anlagen abgegeben wird.
- Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maß-

nahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.

- Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.
- Die Ausrichtung von Gebäuden in Leitungsnähe muss vor Ort an den tatsächlich vorhandenen Schutzstreifen erfolgen. Dachüberstände dürfen nicht in den Schutzstreifen hineinragen.
- Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Die geplanten Masten sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem darf ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen / Umfallen der Masten ausgeschlossen ist.
- Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel sind in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Geplante Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

- Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zur Erdgastransportleitung auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.
- Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.

  Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel.: 0 44 47/ 809-0 wenden.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an deren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.
- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

2.1.8 Rückbautiefe der Fundamente

Für den Rückbau von Mastfundamenten ist eine Tiefe von mind. 1,5m unter Erdoberkante vorzusehen. Grundlage hierzu ist das Urteil OLG Celle vom 15.7.2004, Az.: 4 U 55/04.

2.1.9 Bauarbeiten Mast Nr. 42 (Leitung Nr. 324)

Die Bauarbeiten zur Erstellung des Mastes Nr. 42 dürfen nur in dem Zeitraum zwischen November und Februar ausgeführt werden, sofern auf der Fläche weiterhin Mais angebaut wird.

2.1.10 Auffang-/Schutzgerüste (Planunterlagen)

Die Vorhabenträgerin hat dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH die festgestellten Lage-/Bauwerkspläne der Anlage 5.1 (2-fach) zu übergeben, damit dort die entsprechenden Abstände zwischen Fahrbahn und Vorderkante des Gerüstes (in diesem Fall Vorderkante der temporären Flächeninanspruchnahme für das Schutzgerüst) entnommen werden können.

2.1.11 Mobile Wasserhaltung an Mastbaustellen

An einigen Maststandorten ist eine bauzeitlich mobile Wasserhaltung durch Saugwagen und Auffangbehälter vorgesehen. Die fachgerechte Entsorgung des aufgefangenen Wassers hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Unteren Wasserbehörde und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden lückenlos zu dokumentieren.

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaueintragungen in diesen zu entnehmen.

-Der Privatgraben auf dem Flurstück 35 unter der geplanten Freileitung Nr. 324 wird nur im Bereich des Mastes Nr. 124 dauerhaft verrohrt auf einer Länge von ca. 15m (siehe hierzu BWV-Nr. 96)

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

2.3.1 Wasserhaushalt

2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung zur Verrohrung von Gewässern

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Wasserbehörde, und Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Wasserbehörde, als Wasserbehörden die wasserrechtliche Genehmigung zur dauerhaften und temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in seiner aktuellen Fassung, und § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in seiner aktuellen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Mast Nr./ Standort	**Gewässer**	**Genehmigungsgegenstand**
Mast 26a (101)	Exbek/ IIb, von 0+025-0+035 WBV Wittensee-Exbek	dauerhafte Verrohrung auf einer Länge von 10m, DN 1000
Mast 69 (324)	210508 von 0+517 – 0+520 WBV Bennebek	bauzeitliche Verrohrung auf einer Länge von 3m, DN 300
Mast 155 (324)	Graben 71 von 0+414 – 0+419 WBV Mittlere Treene	bauzeitliche Verrohrung auf einer Länge von 5m, DN 500
Mast 178 (324)	Gewässer 23 von 0+000 – 0+053 Gewässer 18 zw. 6+881 – 6+918 (inkl. Zuflusskontrollschacht aus Graben 18 mit DN 1200 bei 6+913) WBV Rodau	bauzeitliche Verrohrung auf einer Länge von 53m, DN 300 bauzeitliche Verrohrung auf einer Länge von 37m, DN 800
Mast 178 (324)	Graben 18 zum Graben 23	Bypass zum Verbandsgewässer alsdauerhafte Verrohrung auf einer

	6+881(Graben 18) – 0+053 (Graben 23) WBV Rodau	Länge von 70m, DN 300

Nebenbestimmungen:
Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahme ist die Änderung des Gewässerverzeichnisses zu Lasten des Antragstellers im digitalen Anlagenverzeichnis des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes vornehmen zu lassen.
2. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers darf durch die Verrohrung nicht gemindert werden. Es sind entsprechende Nachweise zu führen.
3. Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass eine schadlose Abführung des im Gewässerbett fließenden Wassers gewährleistet ist.

Kreis Schleswig-Flensburg

Zu Mast Nr. 178:
-Die bauzeitliche Verrohrung ist auf das Nötigste zu beschränken.
-Die Verrohrung DN 300 (neue Rohrltg. 23) muss einen Abstand Rohrleitungsachse bis zum äußersten Mastfuß von mind. 7,00m aufweisen.
-Die neue 68m lange Verrohrung (Rohrleitung 23) ist am Beginn der Fließstrecke ca. 15cm über der vorhandenen Sohle des vorhandenen Grabenabschnitts (23) anzuordnen, so dass das Gefälle der neuen Rohrleitung 23 ca. 3,3‰ beträgt.

2.3.2 Landschaftspflege

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG des erforderlichen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 13 i.V.m § 15 BNatSchG erteilt. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde mit Schreiben vom 20.03.2018, Az.: V531-14970/2018, für die zur Durchführung der nach § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen das Benehmen sowie über den Ausgleich, den Ersatz und über eine Ersatzzahlung das Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als der obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Das getätigte Einverneh-

men und Benehmen ist an eine Maßgabe gebunden, die von der Vorhabenträgerin einzuhalten ist. Hierzu wird auf Ziffer 1.1.4 und die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 Nr. 7a. des Beschlusses verwiesen. Es wird für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 1.192.469,00 € festgelegt.

2.3.2.2 Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 51 LNatSchG eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Knicks erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Eingriffe in Knicks (HW, HF):

Biotoptyp Knicks, Feldhecken	**baubedingter & anlagebedingter Verlust (m^2/ m)**	**Erforderliche Knick-Kompensation (m^2/m)**
Knicks und Feldhecken (Anlage Zufahrten)	81 m (baubedingt, temporär) 8 m (anlagebedingt, dauerhaft)	**77 m**
Knicks und Feldhecken (Bau der Masten)	1.547 m (baubedingt, temporär)	**2.914 m**
Einmaliges Knicken	18.323 m (baubedingt, temporär)	**3.890 m**
Dauerhafter Knickeingriff	450 m (betriebsbedingt, dauerhaft)	**225 m**
Verlust Knick-Überhälter	416 Überhälter (baubedingter Verlust und dauerhafte Höhenbeschränkung)	**3.200 m**
Entlastung von Knicks durch Rückbau der Bestandsleitung		-4.875 m

∑ Gesamt-Kompensationsbedarf Knickneuanlage (Summe Eingriff durch Bau und Überspannung	**∑ 5.431 m (vgl. Maßnahmen A/E 1, A2, A3, A4 ,A5, A6,A7, A8, A9, A10, A11, A12, A13)**

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der für die Eingriffe erforderliche Ausgleich jeweils auf denen dafür entsprechend geeigneten Ökokonten. Mit den oben genannten Ausgleichsmaßnahmen gelten die Eingriffe in die gesetzlich geschützte Biotope des Biotoptyps „Knick“ gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG damit als kompensiert und vollständig ausgeglichen (vgl. Anlage 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.3: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen nach 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Bestimmungen des § 67 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der von vom Vorhaben gesetzlich geschützten Biotope Bruchwald und Feuchtwald erteilt, soweit dies für die Realisierung und den Betrieb des Vorhabens erforderlich ist.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope:

Biotoptyp	anlagebedingter Verlust (m^2)	Kompensation (m^2, ÖP)
Bruchwald	210 m² (Überspannung)	**1.260 m² (Entlastung und Aufhebung im Bereich der Rückbauleitung (Maßnahme A 1 10.1)**
Feuchtwald	1.312 m² (Überspannung)	**7.872 ÖP (Maßnahme E 4)**

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der für die Eingriffe erforderliche Ausgleich oder Ersatz jeweils auf denen dafür entsprechend geeigneten Kompensationsflächen bzw. Ökokonten. Mit den oben genannten Ausgleichs- und Er-

satzmaßnahmen gelten die Eingriffe in die gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG damit als kompensiert und vollständig ausgeglichen (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.4: Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Für den Verlust von –Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe Fledermäuse wird eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in Form von Fledermausersatzquartierkästen vorgesehen (vgl. Anlage 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.5: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG – für die Errichtung und Betrieb einer baulichen Anlage an Gewässern 1. Ordnung der Bundeswasserstraße des Nord-Ostsee-Kanals (Audorfer See, Schirnauer See) mit Borgstedter See mit Enge erteilt. Es handelt sich dabei um die Freileitungsmasten folgender Leitungen:

- Leitung LH-13-324: Mastnummern M21, M22 und M24,
- Leitung BL-579: Mastnummern M85a, 86a, 87a,
- Provisorium LH-13-101: Mastnummern M10P, M11P, M12P.

2.3.2.6: Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben.

Die vorgelegten Prüfungen auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sind für folgende Gebiete durchgeführt worden:

- FFH-Gebiet „Binnendünen und Moorlandschaft Sorgetal“ (DE 1623-393),

- FFH-Gebiet „Fockbeker Moor“ (DE 1623-303),
- FFH-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391),
- FFH-Gebiet „Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE 1322-391),
- FFH-Gebiet „Übergangsmoor im Kropper Forst“ (DE 1623-351),
- FFH-Gebiet „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“ (DE 1322-392),
- EU-Vogelschutzgebiet „Binnendünen und Moorlandschaft Sorgetal“ (DE 1623-401),
- EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493).

Die vorgelegten FFH-Prüfungen des Vorhabens im Sinne des § 34 BNatSchG für die dem Vorhaben indirekt bzw. direkt betroffenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung haben alle zum Ergebnis, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen weder eine Betroffenheit, noch eine erhebliche vorhabens- und/oder kumulationsbedingte Beeinträchtigungen der betrachteten FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben bzw. auslösen können. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat mit Schreiben vom 20.03.2018, Az.: V531-14970/2018, sein Benehmen gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG zur Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG hergestellt. Die Realisierung des hier planfestgestellten Vorhabens zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Flensburg (Haurup) ist im Sinne des § 34 BNatSchG demnach zulässig (vgl. M03 im Materialband der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.7: Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG und Ausnahmen gemäß § 51 LNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

2.3.2.7.1: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 06.11.1936 über das Naturschutzgebiet „Sorgwohld“ sowie von den Verboten des § 60 LNatSchG

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 3 Abs. a), b) und d) der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sorgwohld“ sowie von den Verboten des § 60 Abs. 3 LNatSchG für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt. Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die neue Freileitung (105 m) zwischen den Masten 47 und 48 sowie die Seilzugarbeiten

- Verlust eines Einzelbaumes (K-N3 1.18/1)
- Dauerhafte Höhenbeschränkung eines 42 m langen Knickabschnitts
- Betreten des Schutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (75 m) zwischen den Masten 43 und 44

2.3.2.7.2: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 05.07.1950 über das Naturschutzgebiet „Haithabu-Dannewerk“ sowie von den Verboten des § 60 LNatSchG

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 60 Abs. 3 und 6 LNatSchG für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt. Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die Freileitung (30 m) zwischen den Masten Nr. 93 und 94 sowie die Seilzugsarbeiten
- Betreten des Schutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Straße und Wege
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (30 m) zwischen den Masten 87 und 88

2.3.2.7.3: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 23.06.2015 über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt. Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die Freileitung (370 m) zwischen den Masten Nr. 154 und 156 sowie die Seilzugsarbeiten
- Neubau Freileitungsmast Nr. 155
- Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,3 ha)
- Betreten des Schutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (840 m) zwischen den Masten 140 und 143
- Rückbau Masten Nr. 141, 142, 143
- Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,37 ha)
- Temporärer Eingriff in eine Gehölzstruktur für den Rückbau bei Mast 143

2.3.2.7.4: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 17.11.1952 über das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg“ sowie von den Verboten des § 61 Abs. 1 LNatSchG (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg“ (Kreis Rendsburg-Eckernförde) sowie von den Verboten des § 61 Abs. 1 LNatSchG für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt.
Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die Freileitung (315 m) zwischen den Masten Nr. 52 und 54 sowie die Seilzugsarbeiten
- Neubau Freileitungsmast Nr. 53
- Anlage temporärer Gerüstflächen, Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,82 ha)
- Dauerhafte Höhenbeschränkung eines 44 m langen Gehölzstreifens und eines 47 m langen Knickabschnitts
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (310 m) zwischen den Masten 48 und 50
- Rückbau Mast Nr. 49
- Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,37 ha)

2.3.2.7.5: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sowie Ausnahme gemäß § 61 LNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 17.11.1952 über das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg“ sowie von den Verboten des § 61 Abs. 1 LNatSchG (Kreis Schleswig-Flensburg)

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg“ (Kreis Schleswig-Flensburg) sowie von den Verboten des § 61 Abs. 1 LNatSchG für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt.
Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die Freileitung (1.140 m) zwischen den Masten Nr. 53 - 57 sowie die Seilzugsarbeiten
- Neubau Freileitungsmasten Nr. 54, 55 und 56
- Anlage temporärer Gerüstflächen, Zuwegungen und Arbeitsflächen (2,13 ha)
- Dauerhafte Höhenbeschränkung eines 43 m langen Gehölzstreifens
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (1.160 m) zwischen den Masten 49 und 53

- Rückbau Masten Nr. 51, 52, 53
- Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,48 ha)

2.3.2.7.6: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 04.04.1989 über das Landschaftsschutzgebiet „Haithabu-Dannewerk“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haithabu-Dannewerk“ für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt.
Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die Freileitung (945 m) zwischen den Masten Nr. 92 - 95 sowie die Seilzugsarbeiten
- Neubau Freileitungsmasten Nr. 93 und 94
- Anlage temporärer Gerüstflächen, Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,44 ha)
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (1.160 m) zwischen den Masten 86 und 89
- Rückbau Masten Nr. 87 und 88
- Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen (0,32 ha)

2.3.2.7.7: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 06.03.2007 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“

Hiermit wird der Vorhabenträgerin eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“ für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung erteilt.
Die Befreiung wird erteilt für folgende Maßnahmen in dem Schutzgebiet:

- Neubau Überspannung des Gebietes durch die Freileitung (1.215 m) zwischen den Masten Nr. 153 - 157 sowie die Seilzugsarbeiten
- Neubau Freileitungsmasten Nr. 154, 155 und 156
- Anlage temporärer Gerüstflächen, Zuwegungen und Arbeitsflächen (2,18 ha)
- Errichtung bauzeitliche Grabenüberfahrt bzw. Verrohrung für einen 10 m langen Grabenabschnitt
- Rückbau Überspannung der Bestandsleitung (1.160 m) zwischen den Masten 140 und 146
- Rückbau Masten Nr. 141, 142, 143, 144 und 145
- Anlage temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen (1,3 ha)

2.3.2.8 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und/oder durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Es handelt sich dabei um folgende bereits festgesetzte /oder durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Konflikt-Nr.	**Name Kompensationsfläche /Ökokonto** ***Zust. UNB***	**Gemeinde**	**Flur**	**Flurstück**	**Verlust/ Eingriffsumfang (m²)**	**Kompensation (m²)**
K-A 1.28/1	**Ökokonto Kropp in** Klein Bennebeck Kreis SL	Klein Bennebeck	6	11	3.271 m² baubedingt temporär	2.629 m²
K-A 1.35/1	**Rheider Au-Niederung** Kreis SL	Ellingstedt	5	52	2.100 m² baubedingt temporär 40 m² anlagebedingt Maststandort, dauerhaft 1.099 m² Höhenbeschränkung, betriebsbedingt, dauerhaft **∑ 3.239 m²**	6.237 m²

K-A 1.43/1	**Bäverbran** Kreis SL	Jübek	7	37T	10.580 m² baubedingt, temporär 48 m² baubeding Provisorien, temporär 40 m² anlagebedingt Maststandort, dauerhaft **∑ 10.620 m²**	8.662 m²
K-A 1.53/1	**ÖFPG Keelbek 1 + 2** Kreis SL	Tarp	1	113/6	1.136 m² baubedingt, temporär 129 m² höhenbeschränkt betriebsbedingt, dauerhaft **∑ 1.265 m²**	1.265 m²
K-A 2.36/1	**Treenetal bei Keelbek** Kreis SL	Jerrishoe	5	69	Rückbaumast, gilt daher nicht als Eingriff	keine Kompensation erforderlich

Die Eingriffe in bestehende Kompensationsflächen sind bereits Teil der Bilanzierung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden entsprechend unter Berücksichtigung des Zielbiotops kompensiert (vgl. Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.9 dieses Beschlusses sowie Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.2.9: Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinden Eggebek und Stadum im Kreis Nordfriesland, der Gemeinden Rade und Fockbek im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie der Gemeinden Handewitt und Nordhackstedt im

Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet (vgl. Maßnahmenblätter A1 – A13 und E1 – E 3 in Anlage 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage):

Für das Vorhaben in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen:

Maßnahmen-nummer	**Kompensations-maßnahme, Name Ökokonto Gemeinde** ***Aktenzeichen, zust. UNB***	**Gemar-kung**	**Flur**	**Flur-stück**	**Ausbuchung (ÖP, ha oder m)**
A/E1	**Ökokonto Insel-hof** Gemeinde Rade *Az: 67.23.42- 68 Kreis RD*	Rade	5	5/2, 2/7	945 ÖP sowie 332 m Knick
E2	**Ökokonto Fock-bek** Gemeinde Fockbek *Az: 67.20.35 – Kühl, Fockbek 14.04.2011, 23.7.2015, 13.7.2016 und 14.7.2016 Kreis RD*	Fockbek	1	88/65	61.643 ÖP.
			7	23/1	
			15	36/16	
E3	**Ökokonto Tydal** Gemeinde Eggebek *Az: 661.4.03.020.2012.02 04.09.2012*	Eggebek	3	13/5, 20/1, 34/3	201.363 ÖP
			4	18/1, 20/4, 21/3, 37/1,	

	Kreis NF			62/3	
			7	157/8, 157/10	
E4	**Ökokonto Handewitter Forst** Gemeinde Handewitt *Az:* *661.4.03.137.2012.01* *26.11.2012* *Kreis SL*	Handewitt	9	1/1	157.938 ÖP
A2	**Knickkompensations-Konto Nordhackstedt** Gemeinde Nordhackstedt *Az:* *661.04.080.2015.00* *17.03.2015* *Kreis NF*	Nordhackstedt	11	26	350 m Knick
A3	**Knickkompensations-Konto Stadum** Gemeinde Stadum *Az: 4.61.5.02-67.30.3-16/15* *03.07.2015* *Kreis SL*	Stadum	22	25, 28, 32, 38, 39	548 m Knick

A4	**Knickkompensations-Konto Handewitt-Westerlund** Gemeinde Handewitt *Az:* *4661.4.04.137.2014.00* *01.07.2014* *Kreis SL*	Handewitt	1	6/2, 25, 22/3, 6/2, 20/2	1.000 m Knick
A5	**Knickkompensations-Pool Wallsbeker Au** Gemeinde Wallsbüll *Az:* *661.4.03.130.2013.02* *17.11.2016* *Kreis SL*	Wallsbüll	1	9, 14	253 m Knick
A6	**Ökokonto Brinjahe** Gemeinde Brinjahe *Az: 67.20.35- Brinjahe-1* *14.11.2016* *Kreis RD*	Brinjahe	2	18	800 m Knick
A7	**Knickkompensations-Konto Osterby** Gemeinde Osterby *Az:* *661.4.04.085.2014.00*	Osterby	5	25	300 m Knick

	10.04.2014 *Kreis SL*				
A8	**Knickkompensations-Konto Bohmstedt** Gemeinde Bohmstedt *Az: 67.30.03-18/17* *20.04.2017* *Kreis NF*	Bohmstedt	3	60	110 m Knick
A9	**Ökokonto Kosel 1** Gemeinde Kosel Gemeinde Gammelby *Az: 67.20.35 Kosel – 4* *18.04.2016* *Kreis RD*	Kosel	1	37/6	593 m Knick
			2	31/2, 39/6	
		Birkensee (Gem. Gammelby)	1	3/2, 4/3	
A10	**Knick-Ökokonto Gut Roest** Stadt Kappeln *Az:* *661.4.03.055.2015.00 bzw.* *661.4.04.055.2015.00* *30.05.2016 sowie* *23.11.2016* *Kreis RD*	Mehlby	4	29	372 m Knick
A11	**Knickkompensations-Konto Handewitt-Hüllerup** Gemeinde Handewitt	Hüllerup	3	3/1	155 m Knick

	Az: 661.4.03.137.2015.00 15.01.2015 Kreis SL				
A12	**Ökokonto Kosel 2** Gemeinde Kosel *Az: 27.08.2016 67.20.35- Kosel – 3 Kreis RD*	Kosel	5	52/3, 56/1	180 m Knick
A13	**Ökokonto Loose** Gemeinde Loose *Az: 67.20.35 – Loose-2 und 67.20.35 –Loose-2 Erw. 15.10.2014; 29.07.2016 Kreis RD*	Loose	1	66/20, 6/3, 4, 5/1, 6/23	344 m Knick

Die Planfeststellungsbehörde sendet den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg jeweils den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der Maßnahmenblätter und Maßnahmenkarten aus der Anlagen 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlagen für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragung in die jeweils von den UNB'en gemäß § 7 der Ökokonto-VO geführten Kompensationsverzeichnisse zu.

2.3.2.10: Nebenbestimmungen

1. Die in den Maßnahmenblättern der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insb. der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Schadensbegrenzungsmaßnahmen unterliegen jeweils den eigens dafür definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit. Diese sind gemäß den Festsetzungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

sowie der Maßnahmenblätter bis zum bzw. ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt umzusetzen (vgl. Maßnahmenblätter VAr1 – VAr11).

2. Die durchgeführten bzw. durchzuführenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 (4) BNatSchG dauerhaft durch den Verursacher oder seinem Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern. Eine Abweichung von denen mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

3. Die artenschutzrechtlich festgestellte Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, vgl. Maßnahmenblatt AAr1) ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren durch den Verursacher oder seinem Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
   Vor der Umsetzung ist ein Bericht in Abstimmung mit dem LLUR zur Funktionalität der Maßnahme anzufertigen und unaufgefordert der zuständigen Planfeststellungsbehörde und dem MELUND vorzulegen.

4. Zur Kontrolle der im Rahmen dieses Vorhabens festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde für die beanspruchten Ökokonten eine Bestätigung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde über die Ausbuchung der Maßnahmen bzw. der Ökopunkte zu übermitteln (Ökokontoauszug).

5. Für die in den Maßnahmenplänen der in Anlage 9.1 des festgestellten Planes dargestellten Ziele ist eine Kontrolle gemäß § 17 (7) BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass bis spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND unaufgefordert Berichte über die Funktion der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in angemessener Form vorzulegen ist.
   Im Anschluss sind für diese Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND in angemessenen regelmäßigen Zeiträumen unaufgefordert Folgeberichte über deren Funktion vorzulegen.

   - Für Kompensationsmaßnahmen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung: alle zwei Jahre
   - Fledermauskästen (CEF-Maßnahme) (AAr1): alle 2-3 Jahre
   - Knick- und Gehölzentwicklung oder Einzelbaumanpflanzung: erste Anwuchskontrolle und dann alle 5- 10 Jahre

Sofern bei den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erkennbar wird, dass eine Entwicklung der Entwicklungsziele nicht sichergestellt ist, ist von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND eine Anpassung der landespflegerischen Maßnahmen vorzunehmen.

6. Die gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 LNatSchG zu leistende Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild durch den geplanten Ersatzneubau in Höhe von insgesamt 1.192.469 Euro ist bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn, spätestens aber bis zum 31.12.2018, an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77 unter Angabe des Kassenzeichens: **04033608285600** zu bewirken.

7. Während des gesamten Zeitraums der Bauausführung sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei der Avifauna (jeweils für Offenlandarten, Röhrichtbrüter, Gehölzbrüter inkl. der Gehölzbodenbrüter, Mastbrüter), der Amphibien, Reptilien und der Fledermäuse folgende artenschutzrechtlich festgesetzte gruppenspezifischen Regelungen und Anforderungen folgende Bauzeiten einzuhalten.

Maßnahmenblatt im LBP (Anlage 9.1)	**Tiergruppe / Tierart**	**Bauzeitenverbot**
VAr4	**Europäische Brutvögel, Boden- und Offenlandbrüter**	01.03. bis 15.08
VAr4	**Europäische Brutvögel, Röhrichtbrüter**	01.03 bis 15.08
VAr2	**Europäische Brutvögel, Gehölzbrüter** (inkl. Gehölzbodenbrüter & Baumbrüter)	01.03. bis 30.09.
VAr3	**Europäische Brutvögel, Mastbrüter**	01.02. bis 15.08.
VAr 5	**Amphibien und Reptilien** (Sommeraktivitätszeit)	01.03 bis 31.10.

VAr6	**Amphibien und Reptilien** (Winter- und Ganzjahreslebensraum)	01.11 bis 28/29.02.
VAr7	**Fledermäuse,** (Wochenstuben, Tagesquartiere & Balzquartiere)	01.03. bis 30.11.

Die in den Maßnahmenblättern festgesetzten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Methoden über die Bauzeiten und der Besatzkontrollen für die Boden-, Offenland-, Röhricht-, Gehölz und Mastenbrüter, die Amphibien, von Gehölzen und Bäumen mit potenzieller Fledermaus- Tages- und Balzquartieren, über das Aufstellen von Schutzzäunen, sowie über die Vorgehensweise bei Anwesenheit von Bruten oder Artenindividuen, sind dem jeweiligen Maßnahmenblättern VAr2 – VAr11 in der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen.
Die genaue Lage der Maststandorte, Zufahrten und Arbeitsflächen sowie die Spannfelder für die Neubau- und Rückbautrasse, an denen die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten und durchzuführen sind, sind den Blättern 1.1 bis 1.65 und 2.1 bis 2.43 sowie 3.1 bis 3.6 der Anlage 9.2 der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen.

7a. Das Maßnahemnblatt VAr 8 entfällt. Für die Vermeidung von Tötungen oder Störungen von Fledermäusen in Winterquartieren (Gehölze) bei Kappungsarbeiten ist von der Vorhabenträgerin eine geeignete artenschutzrechtliche Maßnahme unter Berücksichtigung des Papiers „Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ (2011) zu entwickeln und mit den Fachbehörden abzustimmen. Ein entsprechendes Deckblatt ist bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Auf Ziffer 1.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

8. Der Umweltbaubegleitung sind zur Überprüfung der zeitlich vorgeschriebenen Rammpausen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme VAr10 regelmäßig die technischen Rammprotokolle vorzulegen.

9. Die auf der gesamten planfestgestellten Freileitungsstrecke festgelegten Regelungen zur Installation einer Vogelschutzmarkierung an den Erdleiterseilen sind zwingend gemäß den Maßgaben aus dem Maßnahmenblatt VAr1 umzusetzen (vgl. Maßnahme VAr1 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Die Markierungsarbeiten sind zu dokumen-

tieren und die frist- und fachgerechte Montage im Rahmen der Berichte zur UBB vorzulegen.

10. Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellten Kompensationsmaßnahmen ist standortgerechtes und möglichst gebietseigenes Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden.

11. Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, sowie der in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu erstellen, und der Planfeststellungsbehörde, sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zeitnah vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

    Der LAP kann nach vorheriger Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für Teilabschnitte des Vorhabens zeitlich gestaffelt und nach standörtlicher ökologischer Wertigkeit und Sensibilität der Eingriffsbereiche angefertigt und vorgelegt werden. Die Inhalte des LAP sind mit der Planfeststellungsbehörde frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.
    Sie hat ebenso ein Konzept über die genauen Aufgaben und die Qualifizierung der Umweltbaubegleitung zu beinhalten.

12. Die Planfeststellungsbehörde, die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die zuständigen unteren Bodenbehörden und das Archäologische Landesamt sind frühestmöglich und vor Beginn der Bauarbeiten (einschließlich der Baufeldfreimachung) in schriftlicher Form über den Baubeginn, sowie im weiteren Verlauf über die Betriebsfreigabe, das Bauende und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten.

13. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal vorzusehen, welche neben den europa-, bundes-, und landesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzrechts die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Landespflegerischen Ausführungsplan aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig kontrolliert und überwacht (vgl. Maßnahmenblatt V1 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

    Sofern erforderlich und bei nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vor oder während der Bauzeit sind durch die Umweltbaubegleitung Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen. Der Einsatz dieser Experten ist insbesondere bei den Maßnahmen VAr2, VAr4, VAr5, VAr6, VAr7, wie den Brut- und

Bestandskartierungen sowie bei der ordnungsgemäßen Installation und Kontrolle der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AAr1 erforderlich.
Sofern erforderlich sowie aufgrund schädlicher Bodenveränderungen oder Bodensanierungen sind von der Umweltbaubegleitung zusätzlich Experten mit entsprechend geschultem bodenkundlichen Fachwissen hinzuzuziehen.
Der Einsatz der Experten mit geschultem artenschutzrechtlichem und bodenkundlichen Fachwissen erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und unteren Boden- und Wasserbehörden ist frühestmöglich und vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung schriftlich zu benennen. Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung als auch über die fachliche Qualifikation der Person(en), die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen und bodenkundlichen Maßnahmen und ggf. für Maßnahmen weiterer Umweltfachbereiche zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, LLUR sowie den Bodenschutzbehörden vor Baubeginn vorzulegen.

Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist im Weiteren der Leitfaden der EBA - Eisenbahnbundesamt (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen -Stand: Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in diesem Beschluss oder im landespflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 9.1 des festgestellten Plans) nichts Weiteres geregelt ist.

Die UBB dient dabei der Koordinierung und Verständigung der jeweils zuständigen Naturschutz- und Fachbehörden (AfPE, MELUND, LLUR, UNB‘en etc.) mit den ausführenden Baufirmen und der Vorhabenträgerin. In einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sollen zwischen Umweltbaubegleitung und Projektleitung sowie Baufirmen ein Anlaufgespräch, sowie regelmäßige weitere Projektgespräche, stattfinden. Die Protokolle hierüber sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen im Baubetrieb kommt, oder naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich sind, ist durch die Umweltbaubegleitung die Projektleitung und der Vorhabenträger unmittelbar zu informieren, und die Schäden zu beheben.

14. Über die erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung ab dem Zeitpunkt des Baubeginns regelmäßig Protokolle anzufertigen (Umweltbauberichte), in denen der Ablauf

und die Ergebnisse der landespflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Die Protokolle sind der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR sowie den UNB‘en der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bauarbeiten unaufgefordert als Zwischenberichte vorzulegen. Die Häufigkeit zur Vorlage der Umweltbauberichte bemisst sich an den Vorgaben aus dem Maßnahmenblatt V1 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage.
Der Inhalt und die Struktur der Protokolle sind vor Baubeginn mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
Beim Vorliegen bzw. in Bereichen besonderer oder empfindlicher Böden oder schädlicher Bodenveränderungen oder Bodensanierungen sind die Zwischen- und Endberichte zusätzlich um den Themenkomplex „Boden“ zu erweitern. In diesem Fall ist dieses Unterkapitel entsprechend ebenfalls mit der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

15. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist innerhalb von zwölf Monaten ein Endbericht zu erstellen sowie eine Nachbilanzierung durchzuführen. In dem Endbericht werden unter anderem die Inhalte aus den Umweltbauberichten in zusammengefasster Form wiedergegeben. In der Nachbilanzierung werden die gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zusätzlich aufgetretene Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die hierdurch erforderliche Kompensation entwickelt und dargestellt.

    Der Inhalt und die Struktur des Endberichts und der Nachbilanzierung sind vor der Abgabe mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

    Der Endbericht und die Nachbilanzierung sind der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, dem LLUR sowie den UNB‘en der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg unaufgefordert in einem gemeinsamen Bericht vorzulegen.

16. Kommt es trotz des Einsatzes von Bodenschutzeinrichtungen (vgl. Maßnahme 4b der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) zu nicht reversiblen Bodenverdichtungen, ist in dem betroffenen Bereich spätestens zum Zeitpunkt nach Beendigung der Bauarbeiten der ursprünglichen Bodenfunktion eine Tiefenlockerung des Bodens durchzuführen zur Wiederherstellung (vgl. Maßnahmenblatt V4a).

17. Bei Bodenarbeiten gemäß der Norm DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) sind bei Wiederverfüllung der Baugruben die Bodenhorizonte entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung horizontweise wieder zu verfüllen. Oberflächennah ist wieder der Oberboden aufzubringen. Nach der Baumaßnahme ist über-

schüssiges Bodenmaterial fachgerecht weiter zu verwenden. Es sind keine Grüppen oder feuchten Mulden zu verfüllen.

18. Fremdsubstrate sind mit geeigneten Maßnahmen, z.B. Vlies, von natürlich anstehendem Boden zu trennen. Fremdsubstrate sind nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos zu entfernen.

19. Bei der Montage der neuen Strommasten und der neuen Mastfundamente sowie bei der Demontage der Bestandsmasten und deren Altfundamente sind mögliche Einträge von Schadstoffen (z.B. Metallspäne, Abrieb von Metall und Beschichtungsmaterialien, Öl) in den Boden durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abplanungen) zu vermeiden.

    Für die Standorte und für das direkte Umfeld der zurückzubauenden Bestandsmasten und Trassen und ihrer Altfundamente ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Belastung, insb. aus dem Korrosionsschutz, des Bodens und des Oberflächen- und Grundwassers vorliegt bzw. rückbaubedingt verursacht wird.

    Darüber hinaus ist gegenüber den Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Bodenschutzbehörden ein Nachweis zu führen, dass über den Betriebszeitraum der Rückbautrasse keine schädlichen Bodenveränderungen eingetreten sind.

    Der gesamte Aspekt einer möglichen Bodenbelastung und –sanierung im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten ist unter Berücksichtigung der „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Stromleitungsmasten“ (LABO 2012) mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde im Vorwege abzustimmen. Dazu sind u.a. Bodenuntersuchungen durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen oder einem Sachverständigen gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen.

20. Bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens eines potenziellen Umweltschadens oder bei einem bereits eingetretenen Umweltschadens, aber auch bei unvorhergesehenen Einträgen von schadstoffhaltigen, umwelt- und gewässergefährdenden Stoffen in die Umwelt oder für den Fall des Vorliegens einer (Vor-) Belastung oder Verunreinigung oder einer schädlichen Veränderung von Boden oder Wasser, sind vom Vorhabenträger unverzüglich entsprechend geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zusätzlich sind die zuständigen Fachbehörden und ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Vorfall zu informieren.

    Zur Vorsorge gegen schädliche (Vor-) Belastungen oder Veränderung des Bodens und der Wassers ist im Bereich der der Neu- und Rückbautrasse ein Konzept gemäß den

Vorgaben aus den Maßnahmenblättern V4a und V4b in Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage zu erstellen. Dieses Konzept mit den zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden abzustimmen und anschließend bis spätestens zum Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Ggf. erforderliche oder notwendige Bodenuntersuchungen, Bodenschutzmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Sanierungen sind durch die Umweltbaubegleitung ggf. unter Hinzuziehung von Experten mit entsprechendem Fachwissen der Bodenkunde zu dokumentieren. Die Dokumentation der Untersuchungen ist in Form eines Berichtes spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde, den unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg unaufgefordert vorzulegen.

21. Die zurückzubauenden Freileitungsmasten und deren Altfundamente sind vollständig aus der Landschaft zu entfernen. Bei den Fundamenten, bei denen kein standortgleicher Neubau geplant ist, sind die nicht mehr benötigten Fundamente mindestens 1,5 Meter unterhalb der Erdoberfläche abzutragen. Plattenfundamente sind vollständig aus dem Erdboden zu entfernen. Die entstandenen Vertiefungen so zu verfüllen, dass eine ebene Erdoberfläche entsteht. Bei der Verfüllung ist die vorhandene Bodenschichtung zu beachten. Dafür ist ausschließlich standortgetreues Bodenmaterial einzusetzen. Nach erfolgtem Rückbau der Bestandsmasten und deren Altfundamenten sind die ehemaligen Maststandorte im Rahmen der Rekultivierungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen.

22. Der Rückbau der Bestandsleitungen und der dauerhaften Provisorien (Masten und Beseilungen) hat spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten an dem jeweiligen Abschnitt der Neubauleitung zu erfolgen, sodass die gleichzeitige Standzeit von Neubau- und Rückbauleitung einen Zeitraum von zwei Jahren (zwei Brutperioden) nicht überschreitet (vgl. MB VAr11). Im Rahmen des LAP ist ein Rückbauplan aufzustellen. Hierbei ist als probates Mittel die Bauzeitenregelung zu beachten, sowie in besonders sensiblen Bereichen hinsichtlich der Scheuchwirkung oder Anfluggefährdung für Vögel die Bestandsleitung zuerst zurückzubauen.

23. Sämtliche während der Arbeiten eingesetzten Baumaschinen, Materialien und Stoffeinträge, insbesondere auch Bauschutt und Baureste der Baustelle, sind zeitnah und vollständig wieder aus Natur und Landschaft zu entfernen. Ebenso sind die Freileitungsprovisorien, die Arbeitsflächen und die Baustellenzufahrten unverzüglich und zeitnah nach Beendigung der Bauarbeiten vor Ort wieder zurückzubauen. Es ist gleichartig und bei gleicher Lage der Ursprungszustand wiederherzustellen.

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald, Ausnahme vom Kahlschlag

Der Vorhabenträgerin wird hiermit die Genehmigung zur temporären Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG für erteilt. Ebenfalls wird eine Ausnahme gem. § 7 LWaldG vom Kahlschlagverbot des § 5 Abs. 3 LWaldG für sämtliche temporären und dauerhaften Eingriffe in die von dem hier planfestgestellten Waldflächen erteilt.

Die Eingriffe in Wald im Sinne einer Waldumwandlung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG erfolgen in den Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Groß Rheide, Klein Bennebek, Owschlag, Rade, Rickert, Schülldorf, und Tarp in den nachstehenden Flurstücken.

Die Eingriffe in Wald im Sinne einer Waldumwandlung gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG erfolgen in nachstehenden Flurstücken:

Konflikt in der Planfeststellungsunterlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriffsgröße (ha)	Faktor
K-W 04/1	Schülldorf	Schülldorf	4	22/9	**0,04**	1
K-W 05/1	Schülldorf	Schülldorf	4	7/3	**1,39**	3
K-W 06/1	Rade b. Rendsburg	Schacht-Audorf	2	19/5	**0,28**	2
K-W 06/2	Rade b. Rendsburg	Schacht-Audorf	2	19/5	**0,07**	2
K-W 09/1	Rade b. Rendsburg	Rade b. Rendsburg	5	8/24	**0,53**	3
K-W 10/1	Borgstedt	Lehmbek	4	38/2	**0,02**	3
K-W 10/2	Borgstedt	Borgstedt	4	34/3	**0,20**	3
K-W 14/1	Rickert	Rickert	1	78/1	**0,11**	2
K-W 16/1	Alt Duvenstedt	Alt Duvenstedt	7	87/3	**0,16**	3
K-W 16/2	Alt Duvenstedt	Alt Duvenstedt	6	82/3	**0,33**	2
K-W 17/1	Owschlag	Owschlag	20	20	**0,05**	1
K-W 26/1	Klein Bennebek	Klein Bennebek	5	13	**0,06**	3
K-W 26/2	Klein Bennebek	Klein Bennebek	5	13	**0,17**	3
K-W 31/1	Groß Rheide	Groß Rheide	5	156	**0,23**	2
K-W 31/2	Groß Rheide	Groß Rheide	5	157	**0,14**	3

K-W 32/1	Groß Rheide	Groß Rheide	5	196	**0,24**	1
K-W 33/1	Groß Rheide	Groß Rheide	6	44/1	**0,04**	3
K-W 51/1	Tarp	Keelbek	3	22	**0,13**	2
				Summe:	**4,18**	

Die Eingriffe in Wald im Sinne eines Kahlschlags gem. § 5 Abs. 3 LWaldG erfolgt in nachstehendem Flurstück:

Konflikt in der Planfest-stellungs-unterlage	**Gemeinde**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**	**Ein-griffsgröße (m^2)**	**Faktor**
K-N 06/2	Rade b. Rendsburg	Schacht-Audorf	2	19/5	**5.057 m^2**	2
K-N 06/3	Rade b. Rendsburg	Schacht-Audorf	2	19/5	**4.983 m^2**	2

Die beeinträchtigten Waldflächen und die für die Kompensation notwendigen Ersatzwaldflächen sind im LBP (vgl. Anlage 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage) als Grundlage für die durch diesen Planfeststellungsbeschluss erteilte Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG dargestellt und bilanziert worden.

Die Anrechnung der Ersatzaufforstungen für den Waldausgleich erfolgt nach den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG.

Ersatzaufforstungsflächen:

Maßnahmennummer gemäß LBP; ggf. Name, ggf. Aktenzeichen (Az)	**Ge-meinde**	**Gemar-kung**	**Flur**	**Flurstück**	**Tatsächlicher Umfang Ersatzwaldfläche (ha)**
1.06/1	Rade	Schacht-Audorf	2	19/5	0,19 ha
1.09/1	Rade	Rade	5	8/24	0,29 ha
1.10/1	Borgstedt	Lehmbek	4	38/1, 38/2, 54/13, 36/13	0,17 ha

1.11/1	Borgstedt	Borgstedt	4	34/3	0,55
1.14/1	Rickert	Rickert	1	78/1	0,39 ha
1.31/1	Groß Rheide	Groß Rheide	5	156	0,22 ha
2.34/1	Tarp	Keelbeck	3	40	0,13 ha
2.37/1	Jerrishoe	Jerrishoe	4	56, 57	0,46 ha
2.37/2	Jerrishoe	Jerrishoe	4	13/1	0,25 ha
2.43/1	Wanderup	Wanderup	2	19/2, 20/2	0,09 ha
„Waldentwicklung Fockbeck“, E 7, Az.: 7411.2	Fockbek	Fockbek	1	17	3,47 ha
„Waldentwicklung Westre“, E 8, Az.:7411.23	Westre	Westre	3	3/9	1,69 ha
„Waldentwicklung Wester Treia“, E 9, Az.: 7411.2/09/2015	Treia	Wester-Treia	7	70, 73, 75	2,85 ha
			9	35 teilw.	

Für die bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses anerkannten bzw. genehmigten und durchgeführten Ersatzaufforstungen „E 7 Waldentwicklung Fockbek“, „E 8 Waldentwicklung Westre“ und „E 9 Waldentwicklung Wester Treia“ bestehen bereits Aufforstungsgenehmigungen. Sie werden gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG als Ersatzmaßnahmen anerkannt. Die naturschutzfachlichen Auflagen aus den Genehmigungen sind in der Planfeststellungsunterlage entsprechend berücksichtigt worden (vgl. Anlagen 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlage). Weitere Nebenbestimmungen der bestehenden Erstaufforstungsgenehmigungen bleiben unberührt.

2.3.3.2 Nebenbestimmungen

1. Die Waldflächen dürfen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 3 LWaldG erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme abgeholzt und gerodet werden.

2. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Genehmigungsunterlage zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) bleiben unberührt und sind zu beachten. Auf die Ziffern 2.3.3 dieses Beschlusses und auf die Maßnahmenblätter VAr2 und VAr6 – Var7 des hier festgestellten Plans wird verwiesen.

3. Mit den Ersatzaufforstungen ist bis spätestens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der nächsten Vegetationsperiode nach dem erfolgten Eingriff in die jeweilige Waldfläche zu beginnen.

4. Die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen sind, in dem Fall, dass eine Wiederaufforstung vorgesehen ist, nach Beendigung der Bauarbeiten spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten wieder aufzuforsten. Art und Umfang sind mit der zuständigen Unteren Forstbehörde und mit den jeweiligen Flächeneigentümern abzustimmen.

5. Die Vorhabenträgerin hat den zuständigen Forstbehörden die örtliche Lage sowie weitere grundlegende Informationen zu den Ersatzwaldflächen in geeigneter Form zur Aufnahme in ein Kompensationsflächenkataster (Ausgleichsflächenkataster) zu übergeben.

6. Der Planfeststellungsbehörde sind als Nachweis für die Umsetzung der Aufforstung unaufgefordert entsprechende Nachweise zu übersenden.

2.3.4 Denkmalschutz, archäologische Denkmäler

2.3.4.1 Genehmigung gem. § 13 DSchG für den Eingriff in Denkmäler

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Genehmigungen für die Beeinträchtigung von Denkmälern ausweislich des festgestellten Planes erteilt. Auf die Anlage 9 – Kultur- und Sachgüter – des festgestellten Planes wird verwiesen.

2.3.4.2 Genehmigung gem. § 12 Abs. 2 Nr. DSchG für den Eingriff in das Grabungsschutzgebiet „Owschlag-Sorgetal“

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandsleitung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 DSchG i.V.m. § 2 und § 3 der Landesverordnung des Grabungsschutzgebietes „Owschlag-Sorgetal“ in der Gemeinde Owschlag erteilt.

2.3.4.3 Nebenbestimmungen

1) Im gesamten Eingriffsbereich für den Neubau der hier planfestgestellten Freileitungstrasse von Audorf nach Flensburg sind die Bestimmungen des § 15 DSchG SH zu beachten. Während der bauvorbereitenden Maßnahmen oder während der Baumaßnahmen vorgefundene oder entdeckte archäologische Funde bzw. Fundplätze oder auffällige Bodenverfärbungen auf den für die Baumaßnahme notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen, sind unverzüglich der zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörde durch den Vorhabenträger bzw. den Bauleiter mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat die Fundstelle bis zum Eintreffen der Denkmalschutz-Fachbehörde entsprechend zu sichern und im unveränderten Zustand zu erhalten, soweit dies ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten für die VHT geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung oder die Fachbehörde erklärt freiwillig den Verzicht auf die Untersuchung der jeweiligen Fundstelle. In dem Fall ist die Verzichtserklärung unverzüglich der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

2) Vor dem eigentlichen baulichen Eingriff in den Boden sind dafür die Maststandorte, die auf archäologischen Verdachtsflächen liegen, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörden auf mögliche vorhandene archäologische Denkmale zu untersuchen (vgl. Materialband M 9 der Planfeststellungsunterlage). Ggf. vorhandene archäologische Denkmale oder Funde sind durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren.

3) Die Ausgestaltung der Durchführung der archäologischen Grabungsarbeiten erfolgt vor Baubeginn in Abstimmung zwischen der VHT mit den zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörden.

4) Im Übrigen bleiben die gemäß Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der archäologischen Arbeiten unberührt.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Der Vorhabensträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeingebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 21 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der im Wegeplan, Anlage 3.0 der Planfeststellungsunterlagen, dargestellten sonstigen öffentlichen Straßen ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffer zu 1a und 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses und den Begründungen dazu verwiesen. Gleiches gilt auch für die Gemeindestraßen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Vorhabens genutzt werden.

BW -Nr.	lfd.-Nr.	Straßen-name	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z1	K75	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 6	Zufahrt von K75 Dorfstraße
	Z2	K30	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Arbeitflächen	Zufahrt von der K30 Hohenberg
	Z3	K30	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 8	Zufahrt von K30 Hohenberg
	Z4	K30	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Trasse, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K30 Hohenberg
	Z5	K30	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K30 Hohenberg
	Z6	K30	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Trasse, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K 30 Am Bahnhof
	Z7	K75	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von der K 75 Dorfstraße
	Z8	K75	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 10	Zufahrt von K75 Am Bahnhof
	Z9	L47	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 12, temp. Arbeitsflächent	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z10	L47	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 13 und Mast 77a der 110kV-Bahnstrom	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z11	L47	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z12	L47	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Schutzgerüst und Mast 10	Zufahrt von L47 Kieler Straße
	Z13	L42	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 25, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L42 Rendsburger Straße
	Z14	L42	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L42 Rendsburger Straße
	Z15	L42	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 90a 110kV-Bahnstrom, Rückbau Mast 25	Zufahrt von L 42 Rendsburger Straße

BW -Nr.	lfd.-Nr.	Straßen-name	dauerhaft / temporär	bestehende Zu-fahrt/ neue Zu-fahrt	Neubau/ Aus-bau/ Ertüch-tigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
						110kV-Bahnstrom, temp. Arbeitsflä-chen	
	Z16	K1	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z17	K1	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 39, temp. Arbeitsflä-chen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z18	K1	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 39, temp. Arbeitsflä-chen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z19	K1	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z20	K1	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z21	K1	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z22	K1	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z23	K1	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Mast40, Arbeitsflächen	Zufahrt von K1 Duvenstedter Weg
	Z24	B77	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 57, Arbeitsflächen	Zufahrt von B77
	Z25	B77	temporär	bestehende Zufahrt		Schutzgerüst Neu- und Rückbau	Zufahrt von B77
	Z26	L39	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 62, Rückbau Mast 58	Zufahrt von L39 Hauptstraße
	Z27	L39	temporär	bestehende Zufahrt		Temporäre Arbeitsflächen Neubau	Zufahrt von L 39 Hauptstraße
	Z28	L188	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Schutzgerüst Rückbau	Zufahrt von L188 Dorfstraße
	Z29	L40	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Schutzgerüst, Rückbau Mast 69	Zufahrt von L40 Kropper Chaussee,
	Z30	L40	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Temporäre Arbeitsflächen, Schutzge-rüst Neubau	Zufahrt von L40 Kropper Chaussee,
	Z31	K33	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Temporäre Arbeitsflächen Rückbau	Zufahrt von K33 Börmer Weg,
	Z32	K33	temporär	bestehende Zufahrt		Schutzgerüst Neu– und Rückbau	Zufahrt von K33 Börmer Weg
	Z33	K33	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Temp.Arbeitsflächen, Schutzgerüst Rückbau Mast 81, Neubau Mast 87	Zufahrt von K33 Börmer Weg
	Z34	L39	temporär	bestehende Zufahrt		Temporäre Arbeitsflächen Rückbau	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z35	L39	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 90, temp. Arbeitsflä-chen,Schutzgerüst, Rückbau Mast 84	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z36	L39	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 89, Arbeitsfächen, Rückbau Mast 83, Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z37	L39	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 89, Arbeitsflächen, Rückbau Mast 83	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z38	L39	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau temporäre Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Hauptstraße,
	Z39	K39	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z40	K39	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 90	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z41	K39	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 96	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z42	K39	temporär	bestehende Zufahrt		Neu- und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z43	K39	temporär	bestehende Zufahrt		Neu- und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K39 Aussiedlung
	Z44	K23	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 98	Zufahrt von K23 Schlott
	Z45	K23	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K23 Rosackerweg

BW -Nr.	lfd.-Nr.	Straßen-name	dauerhaft / temporär	bestehende Zu-fahrt/ neue Zu-fahrt	Neubau/ Aus-bau/ Ertüch-tigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z46	K23	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau temporäre Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von K23 Rosackerweg
	Z47	K23	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 106	Zufahrt von K23 Friedrichsfeld
	Z48	B201	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z49	B201	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z50	B201	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 104	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z51	B201	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau temporäre Arbeitsfläche	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z52	L28	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z53	L28	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 116	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z54	L28	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von L28 Neuwerk
	Z55	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 117	Zufahrt von K14 Bollingstedter Straße
	Z56	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 119	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z57	entfällt					
	Z58	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau und Rückbau temp. Arbeits-flächen	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z59	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 129, Schutzgerüst, temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z60	entfällt					
	Z61	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst, Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z62	K14	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 130, Arbeitsflächen, Rückbau Mast 123	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z63	K14	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 131	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z64	K115	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 132, Rückbau Mast 125	Zufahrt von K115 Görrisauer
	Z65	K115	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 132, temp. Arbeitsflä-chen	Zufahrt von K115 Görrisauer Weg
	Z66	K115	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau und Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K115 Görrisauer Weg
	Z67	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 135, Arbeitsflächen	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z68	K14	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z69	K14	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 128	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z70	K14	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z71	K14	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 129, Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Langstedter Straße
	Z72	entfällt					
	Z73	K34	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbaumast 141	Zufahrt zur K 34 Keelbeker Straße
	Z74	K89	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 141, Schutzgerüst	Zufahrt von K89 Keelbeker Straße
	Z75	K89	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K89 Keelbeker Straße

BW -Nr.	lfd.-Nr.	Straßen-name	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z76	K89	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 142	Zufahrt von K89 Keelbeker Straße
	Z77	K34	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 147, Schutzgerüst	Zufahrt von K34 Stenderupauer Straße
	Z78	K34	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Schlauchleitung	Zufahrt von K34 Stenderupauer Straße
	Z79	K34	dauerhaft	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 146, Schutzgerüst	Zufahrt von K34 Stenderupauer Straße
	Z80	L247	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 143-145	Zufahrt von L247 Stapelholmer Weg
	Z81	K87	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 148, Arbeitsflächen	Zufahrt von K 87 Tarper Straße
	Z82	K87	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K 87 Tarper Straße
	Z83	K86	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K 86 Barderuper Straße
	Z84	K86	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Mast 154-155	Zufahrt von K86 Barderuper Straße
	Z85	K86	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von K86 Barderuper Straße
	Z86	L15	temporär	temporäre Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von L15 Tarper Straße
	Z87	L15	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 153	Zufahrt von L15 Tarper Straße
	Z88	L15	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Schutzgerüst	Zufahrt von der L15 Tarper Straße
	Z89	K135	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Mast 157 und 158, Schutzgerüst	Zufahrt von K135 Flensburger Straße
	Z90	entfällt					
	Z91	K135	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K135 Flensburger Straße
	Z92	L96	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schlauchleitungen Mast 169/170	Zufahrt von L 96 Am Oeverseering
	Z93	L96	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau temp. Arbeitsflächen Richtung Mast 172	Zufahrt von L96 Haurup-Süd
	Z94	B200	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von B200 Flensburger Straße
	Z95	B200	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 164, Arbeitsflächen	Zufahrt von B200 Flensburger Straße
	Z96	K67	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau 380kV Jardelund, Rückbau Mast 163, temp.Arbeitsflächen, Schutzgerüst	Zufahrt von K67 Bredstedter Straße
	Z97	K67	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Neubau temporäre Arbeitsflächen	Zufahrt von K67 Haurup-West
	Z98	K67	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 163a, Rückbau 380kV-Jardelund	Zufahrt von K67 Haurup-West
	Z99	K67	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 164a, temp. Arbeitsflächen, Rückbau 380kV-Jardelund	Zufahrt von K67 Haurup-West
	Z100	K84	temporär	bestehende Zufahrt	Ertüchtigung	Rückbau 380kV-Jardelund	Zufahrt von K84 Am Loftlunder Weg
	Z101	L39	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Kropper Straße
	Z102	B201	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 102	Zufahrt von B201 Jägerkrug
	Z103	K67	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 169 (UW Handewitt)	Zufahrt von K67 Haurup West
	Z104	K14	temporär	bestehende Zufahrt		Rückbau Mast 118	Zufahrt von K14 Bollingstedter Straße
	Z105	K14	dauerhaft	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 127	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z106	K135	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von K135 Flensburger Straße

BW -Nr.	lfd.-Nr.	Straßen-name	dauerhaft / temporär	bestehende Zufahrt/ neue Zufahrt	Neubau/ Ausbau/ Ertüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z107	L39	temporär	bestehende Zufahrt		temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Katenausbau
	Z108	L39	temporär	bestehende Zufahrt		temp. Arbeitsflächen	Zufahrt von L39 Katenausbau
	Z109	K14	temporär	bestehende Zufahrt		Schutzgerüst	Zufahrt von K14 Süderfeld
	Z110	L96	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Mast 171	Zufahrt von L96 Haurup-Süd
	Z111	B200	temporär	bestehende Zufahrt		Neubau Schutzgerüst	Zufahrt von B200 Hoffnung

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis gilt nur für die Vorhabenträgerin und ihre Rechtsnachfolger, soweit sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der anliegenden Grundstücke sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Vorhabenträger verpflichtet.
2. Das Auslegen von Wegen und Zufahrten mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium (Baggermatratzen) auf den Grundstücken der Straßenbauverwaltung ist nicht zulässig.
3. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Vorhabenträger einzuholen.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind. Die Straßenbauverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, dass solche Anlagen - insbesondere Fernmeldekabel - nicht vorhanden sind.
5. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vorher (mindestens 1 Woche) anzuzeigen.
6. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit es Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Alle Verkehrszeichen, die für die durchzuführende Maßnahme anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.
   Die Absicherung hat nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderung an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.
7. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte o-

der nach Abnahme bzw. Fertigstellung auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

8. Die Zufahrt ist stets bis zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten der Vorhabenträgerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann die Änderung durch die Straßenbauverwaltung erfolgen; der Vorhabenträger ist zur Kostenerstattung verpflichtet.
9. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
10. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z. B. Verbreiterung, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Straßenbauverwaltung einzuholen.
11. Kommt die Vorhabenträgerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Vorhabenträgerin zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
13. Die Erlaubnis erlischt durch Beendigung der Nutzung. Die Beendigung der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die laut Plan beantragte neue Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
14. Im Falle der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
15. Für diese Sondernutzung sind nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vom 23.01.1976 (GVOBl. S.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.02.2004 (GVOBl. S.-H. S. 58) Sondernutzungsgebühren in Höhe von 120 Euro pro Monat und Zufahrt festzusetzen.
16. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgt in gesonderten Gebührenbescheiden getrennt nach Baulastträgern (Bund, Land, Kreis) für den beantragten Zeitraum der Nutzung.

17. Der Nutzungsberechtigte hat die voraussichtliche Nutzungsdauer der Baustellenzufahrten dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Flensburg, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche) vorher anzuzeigen.
18. Die Zufahrten sind auf Straßengebiet in einer Breite von 10 m zwischen Fahrbahnrand und Radweg gemäß unten aufgeführten Aufbau herzustellen. Am Fahrbahn- bzw. Radwegrand ist eine Asphaltankeilung (Kantenschutz) in einer Tiefe von 1m gemäß unten angeführten Aufbau vorzusehen. Aufbau: In Asphaltbauweise mit 40 cm Frostschutzschicht gem. ZTV SoB - StB 04; 20 cm Asphalttragschicht AC 32 TN gem. ZTV Asphalt - StB 07/13. Der Anschluss an die Fahrbahnbefestigung ist als Fuge gemäß ZTV Asphalt - StB 07/13 Pkt. 3.3.3 auszubilden. Sowie bis zur Grundstückgrenze mit 0/32 Schottertragschicht zu befestigen.
19. Die Zufahrten sind im Einmündungsbereich auf = 15,00 m trapezförmig aufzuweiten.
20. Beim Umbau bzw. Rückbau von Schutzplanken ist die RPS (Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) anzuwenden.
21. Die Zufahrten sind in einem verkehrssicheren Zustand so anzulegen und zu erhalten, dass von dem Grundstück über die Zufahrten kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der Straße gelangen kann.
22. Zur Schaffung einwandfreier Sichtverhältnisse von den Zufahrten ist ein entsprechendes Sichtdreieck auf dem Grundstück dauernd freizuhalten. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat jede Bebauung und Bepflanzung des Grundstückes über 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante der Straße, sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sicht an der Einmündung der Zufahrten behindert. Das erforderliche Sichtdreieck ist wie folgt zu bemessen:
    Tiefe: vom Rand der Fahrbahn 3,00 m in die Zufahrt.
    Länge: gem. RAL ist die erforderliche Schenkellänge in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu wählen.
23. Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
24. Der vorhandenen Straßengräben oder die Entwässerungsmulden sind im Bereich der Zufahrten mit Betonmuffenrohren, DN wie in den einzelnen Lageplänen beschrieben, entsprechend den statischen Erfordernissen (Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit) zu verrohren. Die Häupter des Durchlasses sind mit Rasenziegeln oder Klinkern zu verkleiden. Eine über den Bereich der Grundstücks Zuwegung hinausgehende Verrohrung des Straßengrabens der Straße ist nicht zulässig. Der Tiefpunkt der Zufahrten muss in Grabenmitte liegen. Die Vorflut darf durch die Verrohrung nicht gestört werden. Die Verrohrung ist daher bei Bedarf zu reinigen.
25. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen

unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.

26. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden.
27. Die Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern.
28. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.
29. Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör sind von einer Fachfirma durchführen zu lassen.
30. Die örtlich zuständigen Straßenmeistereien können in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
31. :Über die Form und Ausgestaltung der Zufahrten sind der zuständigen Straßenmeisterei entsprechende Planunterlagen vorzulegen sowie ein Protokoll.

Schwerlastkraftverkehr:

Es ist geplant die Masten mit einem 100t-Kran aufzustellen. Sofern bei diesem Vorhaben während der Bauphase Schwerlastkraftverkehr eingesetzt wird, sind für die Genehmigung dieser Fahrten im Vorwege mit dem LBV-SH, Betriebssitz Kiel, die Fahrtrouten abzuklären. Evtl. ist auch ein Beweissicherungsverfahren sinnvoll, da es durch diese Maßnahme zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt.

2.3.6 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen für Masten

Der Vorhabenträgerin werden hiermit die Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 3 StrWG von dem Anbauverbot an klassifizierten Straßen erteilt. Die nach dieser Rechtsvorschrift vorgeschriebene Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde, der im konkreten Fall die Auftragsverwaltung der Kreisstraßen obliegt, erfolgte durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Straßenverkehr SH, Betriebssitz Kiel. Die erteilten Ausnahmen erstrecken sich auf die in der -Anbauverbot an Straßen, Tabelle- genannten Maste.
Betreffend dem Eingriff in die Anbauverbotszone im Bereich der Straßen hat die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein keine Anregungen und Bedenken geäußert. Insofern wird von der gesetzlichen Zustimmung zu der Begründung des Eingriffs ausgegangen.

Masten:

Straße	Beschreibung	Mast-Nr.	Anbauverbotszone	Unterschreitung
K30	Schülldorf nach Höbek „Alter Bahnhof“	8 (Ltg. 324)	15m	ja
K14	Jübek nach Bollingstedt, „Süderfeld“	129 (Ltg.324)	15m	ja
K115	Esperstoft nach Bollingstedt, „Görrisauer Weg“	132 (Ltg. 324)	15m	ja
K14	Langstedt nach Bollingstedt, „Langstedter Straße“	135 (Ltg. 324)	15m	ja
K67	Wiehekrug nach Hüllerup, „Bredstedter Straße“	179 (Ltg. 324)	15m	ja

Hinweis: Der Mast Nr. 15 der bestehenden 110kV-Freileitung Audorf-Schuby Nr. 101 an der BAB A7 wird im Rahmen diese Vorhabens nicht geändert.

2.3.6.1 Ausnahmen gemäß § 29 StrWG SH und §9 FStrG von dem Anbauverbot an Straßen für temporäre Auffanggerüste

Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahme vom Anbauverbot für die Errichtung der temporären Auffanggerüste an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 9 (1) FStrG und § 29 (1) StrWG SH erteilt.
Die Auffanggerüste sind den festgestellten Planunterlagen (Anlage 5.1 Deckblatt –Lage-/Bauwerksplan) dargestellt.
Die Auffanggerüste dürfen unter Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet werden.

2.3.6.2 Nebenbestimmungen

1. Der Mindestabstand für die Auffanggerüste als festes Hindernis an einer Straße muss mindestens gem. der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) ausgeführt werden.
2. Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

2.3.7 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG)

a. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für den Bau der 380kV-Freileitung Audorf- Flensburg gemäß §31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) wird hiermit im Einvernehmen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, erteilt.
Da aufgrund nicht ausreichender Planungstiefe in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen für einige Bereiche noch weitere strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen ausgesprochen werden müssen, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung die entsprechenden detaillierten Unterlagen vorgelegt werden, um die ssGs zu erteilen.

b. Änderung/Anpassung bereits vorhandener strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen aufgrund des Vorhabens

1. ssG-Nr. 396 vom 05.12.1997, 110kV-Bahnstromtrasse (Nr. DB 579)

Mit erfolgtem komplettem Rückbau im Einflussbereich der Bundeswasserstraßen Nord-Ostsee-Kanal (NOK) und Borgstedter See mit Enge (BgS) erlischt die Genehmigung.

2. ssG Nr. 242 vom 17.04.1975 mit den Nachträgen 1 und 2, 110kV-Freileitung Audorf-Schuby (Nr. 101)

Im Einflussbereich der Bundeswasserstraßen NOK und BgS soll die 110kV-Trasse (Nr. 101) an die DB Energie GmbH übergehen und mit einer 110kV-Bahnstrom-Leitung belagt werden. Das konkrete Vorgehen hinsichtlich der Auswirkung auf die bestehende ssG-Nr. 242 kann derzeit nicht abschließend geregelt werden, da weder der konkrete Bauablauf noch die konkrete Baumaßnahme sicher dargestellt ist. Es sind Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Maßnahmen und dem zukünftigen Betrieb sowie eine Übertragung der Rechtsnachfolge, die Anpassung der Bestandunterlagen und die stati-

schen Nachweise erforderlich. Je nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Regelungen dieses Planfeststellungsverfahrens die bestehende ssG-Nr, 242 ersetzt oder lediglich als Nachtrag zu werten wäre.

3. ssG-Nr. 243 vom 10.06.1975 mit den Nachträgen 1-3, 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg (Nr. 205) und 110kV-Freileitung Audorf-Husum (Nr. 102)

Im Einflussbereich der Bundeswasserstraße NOK und BgS erfolgt der Rückbau der 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg (Nr. 205) und die Neubelegung mit der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby (Nr. 101). Die 110kV-Freileitung Audorf-Husum (Nr. 102) bleibt unverändert.
Es sind Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Maßnahmen und dem zukünftigen Betrieb sowie eine Übertragung der Rechtsnachfolge, die Anpassung der Bestandunterlagen und die statischen Nachweise erforderlich. Je nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Regelungen dieses Planfeststellungsverfahrens die bestehende ssG-Nr, 243 ersetzt oder lediglich als Nachtrag zu werten wäre.

4. ssG-Nr. 266 vom 22.08.1977 mit den Nachträgen 1-3, 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund (Nr. 305)

Die Freileitung wird im Einflussbereich der Bundeswasserstraße NOK und BgS nicht geändert.

Sollte zwischen den Parteien keine Einigung diesbezüglich erzielt werden, ist ein Verfahren nach § 143 LVwG (Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens) durchzuführen.

2.3.7.1 Nebenbestimmungen

Diese geben aufgrund der fehlenden Konkretisierung vorerst nur einen groben Rahmen wieder. Mit Zunahme der Konkretisierung der Maßnahmen und Angaben zur Bauausführung behält sich die WSA vor, die Auflagen und Bedingungen anzupassen.

1. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau (WSA Kiel-Holtenau) sind die jeweiligen verantwortlichen Unternehmen für die Anlagen mit Firmenanschrift mitzuteilen.

3. Dem WSA Kiel-Holtenau sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
4. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Rendsburg, Am Alten Schützenhof, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/594-0 zu beantragen.

5. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
6. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder andere Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
7. Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und in einen die Bundeswasserstraße nicht beeinträchtigenden Zustand wieder herzustellen.
8. –gestrichen-
9. Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.
10. Die lichte Durchfahrtshöhe muss beim Bemessungswasserstand von NHN -0,20 m für den NOK mindestens 47,2 m (47 m über NHN)/ für den BgS mindestens 24,5 m (24,3 m über NHN) betragen. Das unterste Leitungsseil darf bei größtem Durchhang demnach die jeweils vorbenannte Höhe erhöht um den jeweils geltenden Sicherheitsabstand nach DIN aufgrund der Nennspannung der Leitungen nicht unterschreiten.
11. Das Durchziehen von Seilen oder Leitungen durch die Bundeswasserstraße ist nicht zulässig.
12. Sperrzeiten sind auf das unabwendbar notwendige Minimum zu reduzieren. Die Zulässigkeit der Sperrzeiten und der Zeitpunkt der jeweiligen Sperrung der Wasserstraße bedürfen der Genehmigung des WSA Kiel-Holtenau.
13. Das Lichtraumprofil ist, außer während genehmigter Sperrungen der Wasserstraße, freizuhalten. Das Lichtraumprofil der Wasserstraßen ist der Raum über die jeweiligen Wasserflächen, der nach oben begrenzt wird durch die Durchfahrtshöhen erhöht um die jeweils erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN aufgrund der Nennspannung der Leitungen.
14. Bei der Errichtung, der späteren Kontrolle oder der Unterhaltung der Leitung dürfen das Lichtraumprofil gemäß der vorstehenden Ziffer, die Fahrrinne der Bundeswasserstraße und die Betriebswege nur mit schriftlicher Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau eingeschränkt werden.

15. Die bei den Bauarbeiten über oder am Ufer der Bundeswasserstraße eingesetzten Kräne oder ähnliche Geräte dürfen, außer während genehmigter Sperrungen der Wasserstraße, nicht über das Fahrwasser ausschwenken.
16. Der Betriebsweg ist gleichzeitig Rettungs- und Katastrophenschutzweg. Eine Benutzung oder gar Sperrung bedarf der schriftlichen Zustimmung des WSA Kiel-Holtenau.
17. Vor Beendigung jeder genehmigten Sperrung der Wasserstraße ist die Freihaltung (ggf. durch Einmessung) und die Freihaltung des Lichtraumprofils nachzuweisen.
18. Das WSA benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die konkrete Regelung von Sperrungen der Wasserstraße während der Bauphase.
19. Einbauten - auch temporärer Art - in die Bundeswasserstraße sind nicht zulässig.
20. Die Standsicherheit der das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Maste ist durch den Prüfbericht eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfingenieurs nachzuweisen.
21. Die Ausführungspläne sowie die statischen Berechnungen für die Leitung einschließlich ihrer Befestigung sind mit dem Prüfbericht eines öffentlich bestellten und vereidigten Prüfingenieurs vorzulegen.
22. Die Maststandorte dürfen gegenüber den bestehenden Masten nicht näher an die Bundeswasserstraße heranrücken. Eine Errichtung von Masten oder Teilen von Masten auf der Liegenschaft der WSV ist nicht zulässig.
23. Es ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Nachweis zu erbringen, dass es durch die geänderten Freileitungskreuzungen zu keinen Radarbildstörungen (z.B. Schattenbilder) für die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße kommen kann.
24. Die Kreuzung der Bundeswasserstraße ist nach besonderer Anweisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtamtes durch das Anhängen von Reflektoren so zu kennzeichnen, dass sie für die Schifffahrt im Radarbild einwandfrei erkennbar ist.
25. Die Konkretisierung der Vorhaben ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des WSA Kiel-Holtenau. Der Vorhabenträger hat dem WSA Kiel-Holtenau spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten die Ausführungsplanungen zur Genehmigung vorzulegen.
26. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung/den Rückbau auch von Provisorien, für die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht auszuschließen ist, sind rechtzeitig, i.d.R. 4 Wochen vor der Ausführung ggf. unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WSA Kiel-Holtenau.
27. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

28. Der Termin der Seilzugarbeiten ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben.
29. Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.
30. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
31. Sollte während der Seilzugarbeiten zur Verkehrssicherung die Errichtung eines Wahrschaudienstes oder die Aufstellung von Schifffahrtszeichen erforderlich werden, hat dies nach Weisung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau beziehungsweise auf Kosten des Genehmigungsinhabers durch das WSA Kiel-Holtenau zu erfolgen.
32. Auf oder über der Bundeswasserstraße darf nur in den von der WSV vorgegebenen Schifffahrtspausen gearbeitet werden.
33. Auf der Baustelle muss immer ein telefonisch erreichbarer Ansprechpartner vorhanden sein. Dieser ist dem WSA Kiel-Holtenau vorab schriftlich zu benennen.
34. Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
    Falls derartige Stoffe in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen und sie sind nach Aufforderung des WSA Kiel-Holtenau unverzüglich aus der Wasserstraße zu beseitigen.
35. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen und sie sind nach Aufforderung des WSA Kiel-Holtenau unverzüglich aus der Wasserstraße zu bergen.
36. Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.
37. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
38. Bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffsführer beeinträchtigen oder irritieren können, wie z.B. Schweiß-, Brenn-, Spritz- oder Sandstrahlarbeiten, ist ein Wahrschaudienst einzurichten. Rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind diese Arbeiten einzustellen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Einweisung durch einen Bediensteten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich.

39. Während der Zeiten, in denen die Arbeiten ruhen oder eingestellt sind, sind die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte an vom Wasser- und Schifffahrtsamt zugewiesene Liegestellen zu verholen.
40. An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.
41. Durch die geplante Maßnahme darf die Richtfunkstrecke der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier der Streckenbereich zwischen der Rendsburger Hochbrücke (Hoch 54,294466 Rechts 9,682684 –WGS 84; Höhe der Antenne 45,0 m üNN) und Königsförde (Hoch 54,35732 Rechts 9,86312 –WGS 84, Höhe der Antenne 61,0 m üNN) nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werden.
42. Es ist ein Freiraumprofil von 50 m Durchmesser für die Richtfunk-Signalausbreitung von jeder Bebauung (beispielsweise Masten inklusive sämtlicher Anbauten) freizuhalten. Zentrum dieser Schneise ist die gedachte Sichtlinie der Richtfunktrasse. Nachweise zum Abstand sind dem WSA Kiel-Holtenau nachvollziehbar vorzulegen. Dieser Nachweis ist dem WSA Kiel-Holtenau zusammen mit der Konkretisierung der Maßnahmen vorzulegen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des WSA Kiel-Holtenau.
43. Jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen – auch temporärer Art -, die im Einflussbereich der Richtfunkstrecke stattfinden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau durchgeführt werden.
44. Vor der Abnahme sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt folgende Baubestandsbezeichnungen/Einmessungspläne in 1-facher Ausfertigung und digital zu übergeben:
    a) Bestandspläne der Richtfunkstrecke nahekommende Masten mit Eintragung der Lage der Sichtlinie der RF-Trasse mit Schutzbereich
    b)---
    c) Einmessung der untenliegenden Leiterseile (für den Sicherheitsabstand maßgebende Seil) über den Bundeswasserstraßen NOK und BgS
45. 3 Monate nach Abnahme sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt folgende Baubestandszeichnungen/Einmesssungspläne in 1-facher Ausfertigung und digital zu übergeben:
    a)Bestandspläne der das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Masten mit Fundamenten
    b)Die Maststandorte der WaStr begrenzenden/tragenden Leitungsbereiche

c)Übersichtspläne

d)Angaben zu den verwendeten Leitungen und deren Nennspannungen jeweils vom begleitenden Prüfstatiker bestätigt

46. Die das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Maste und die der Richtfunkstrecke nahegelegenen Masten sind auf das ETRS 89/UTM-Format einzumessen.

    Die Koordinaten sind in den Bestandsplan einzutragen.

47. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

48. Die Kreuzung ist in Abständen von höchstens 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Hierzu gehört auch die Messung zur Ermittlung der Höhenlage des untersten Leiterseiles.

    Der Zeitpunkt ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt 4 Wochen vorher bekannt zu geben, damit ein Vertreter daran teilnehmen kann. Das Ergebnis dieser wiederkehrenden Prüfung ist in ein Prüfungsbuch einzutragen und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zur Gegenzeichnung vorzulegen.

    Auf den beigefügten Auszug aus dem WaStrG wird hingewiesen.

Hinweis:

1. Aufgrund der Zusatzinformationen wird davon ausgegangen, dass weder die Betriebswege noch die Böschungen beidseits des NOKs durch konkrete Maßnahmen betroffen sind.
2. Als Planungsgrundlage sind mögliche Sperrzeiten von ca. 15 Minuten innerhalb der Schifffahrtspausen zu Grunde zu legen. Die durchgehende Schifffahrt hat aber Vorrang.

3. Enteignungrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 5.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 5.1, -Lage-,Bauwerks-und Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundei-

gentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 0 -4.0 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen- oder Ziffer 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen-).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 5.1 und 5.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenfalls haben die betroffenen Grundstückeigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für Flur- und Flurfolgeschäden (z.B. Bewirtschaftungsnachteile, Ertragseinbußen, Ertragsausfälle, Nutzungseinschränkungen etc.) während der

Baumaßnahme und nach Maßnahmenende gegen die Vorhabenträgerin. Dies gilt auch für die Pächter.

4.0 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (siehe Niederschriften des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - als Anhörungsbehörde vom 18., 19. und 24.11.2015 sowie 21., 22. und 23.11.2016, Gesch.-Z.: 667.02-PFV 380-kV-Ltg Audorf - Flensburg) wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

Sofern zu Hinweisen und Forderungen in den Stellungnahmen bzw. Einwendungen in der Erwiderung bzw. in den Niederschriften seitens der Vorhabenträgerin zugestimmt wurde, werden diese Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und sind von der Vorhabenträgerin verbindich umzusetzen.

4.0 Erledigung allgemeiner Einwendungen und Stellungnahmen

4.1 Private Einwender

4.1.1 Einwender 1 (04.06.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 16.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.2 Einwender 2 (21.05.2015, 04.06.2016, 30.12.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von den Einwendern unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Inwieweit mögliche zukünftige Nachteile aus der Grundstücksinanspruchnahme in der Entschädigungshöhe Berücksichtigung finden, wird nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt.
Für die Errichtung baulicher Anlagen sowie einer Endwuchshöhenbeschränkung für Gehölze besteht ein Zustimmungsvorbehalt seitens der Vorhabenträgerin um die Betriebssicherheit der Leitung zu gewährleisten. Eine Unterbauung der Freileitung ist bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände jedoch grundsätzlich möglich. Ebenso wie die landwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung im Schutzstreifen unterhalb der Freileitung auch in vollem Umfang möglich bleibt.

Für die Errichtung von Sonnenkollektoren auf den o.g. Flächen liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichend verfestigte Planung vor, insofern ist dies bei diesem Vorhaben auch nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Bauprojekt zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, hat die Vorhabenträgerin sich grundsätzlich nicht ablehnend geäußert, sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Später realisierte Bauvorhaben haben auf vorhandene Vorhaben entsprechend Rücksicht zu nehmen, nicht umgekehrt.

Die Einwendung werden für erledigt erklärt.

4.1.3 Einwender 3 (10.07.2017, 10.10.2017)

Die o.g. Einwendungen wurden mit Schreiben vom 11.12.2017 für erledigt erklärt.

4.1.4 Einwender 4 (04.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 19.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.5 Einwender 5 (26.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 28.09.2017 für erledigt erklärt.

4.1.6 Einwender 6 (18.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 17.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.7 Einwender 7 (29.05.2015, 03.06.2015)

Die Einwender sprechen sich gegen weitere Freileitungen auf ihrem Flurstück 65 aus, da sie aus ihrer Sicht bereits über Gebühr von Freileitungen betroffen sind.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass das Flurstück durch die bereits vorhandene 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg betroffen ist (siehe Blatt 43/49 der Anlage 11.1 – Rückbaumaßnahmen- der Planfeststellungsunterlagen). Von dem Neubau der 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg ist das Flurstück nicht betroffen.

Diese 220kV-Freileitung wird im Rahmen dieses Vorhabens zurückgebaut, so dass für das Flurstück dann keine Einschränkungen mehr bestehen werden. Lediglich während der Rückbauphase (Demontage Mast Nr. 169 und Seilführung) werden bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Es erfolgt keine neue Leitungsführung auf dem Flurstück.
Eine Inanspruchnahme des Flurstückes 53 im Rahmen dieses Vorhabens ist nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.8 Einwender 8 (29.04.2015, 11.12.2015)

Der Einwender ist mit mehreren Eigentumsflächen von dem Vorhaben betroffen.

Er spricht sich gegen den geplanten Maststandort Nr. 43 auf dem Flurstück 106/2 aus.
Der Maststandort würde die Bewirtschaftung der Fläche erheblich erschweren.
Er fordert die Verlegung des Mastes in westliche Richtung an den Rand der vorhandenen Waldfläche auf der anderen Seite der Gemeindestraße.
Die anderen Eigentumsflächen werden durch die bereits vorhandene 110kV-Freileitung Abzweig Rendsburg Nord sowie durch die 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg überspannt. Dort sind keine Maststandorte vorgesehen. Beide Flächen sind bereits durch vorhandene Freileitungen vorbelastet.
Die Vorhabenträgerin hat eine Verlegung des Mastes geprüft.
In der 2. Planänderung wurde der Maststandort auf die westliche Fläche neben der Gemeindestraße Broholm verlegt (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 16/65).
Das Flurstück 106/2 wird nunmehr durch die geplante Freileitung überspannt.
Bedenken gegen die 2.Planänderung wurden nicht geäußert.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.9 Einwender 9 (20.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 22.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.10 Einwender 10 (29.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die Einwendung mit Schreiben vom 02.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.11 Einwender 11 (01.06.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.12 Einwender 12 (04.05.2015, 30.05.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Die Einwendungen wurden mit Schreiben vom 22.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.13 Einwender 13 (22.05.2015)

Der Einwender ist in seinem Eigentum von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Auf seinen Flurstücken verläuft bereits eine Vielzahl an vorhandenen Freileitungen. Die geplanten Maststandorte stellen eine zusätzliche Belastung seines landwirtschaftlichen Betriebes dar. Er fordert eine Planungsalternative.

In der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung der Maststandorte Nr. 2a und 3a der Leitung Nr. 102 vorgenommen, die technisch umsetzbar ist. Bedingt durch die jetzige Randlage der Masten auf den Flurstücken wird das Bewirtschaftungserschwernis der Flächen gegenüber der vorherigen Planung erheblich minimiert (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 1Z/65 und 2a/65). Bewirtschaftungserschwernisse sind durch die neuen Maststandorte zwar nicht gänzlich ausgeschlossen. Diese werden aber entschädigt. Zu Umfang und Abwicklung der Entschädigung wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Der Einwender hat den Maststandorten am 08.11.2016 zugestimmt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.14 Einwender 14 (20.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 13.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.15 Einwender 15 (15.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 17.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.16 Einwender 16 (03.06.2015)

Der Einwender ist von dem Vorhaben betroffen.

Auf seinem Flurstück verläuft die vorhandene 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird die vorhandene Freileitung durch durch den Bau des Umspannwerkes Handewitt, welches nicht Inhalt dieses Planfeststellungsverfahrens ist, anbindungstechnisch umgeplant.
Vorgesehen war, den bisherigen Maststandort der Freileitung rückzubauen und durch einen neuen Winkelabspannmast ca. 10m südöstlich zu ersetzen.
Gegen diesen neuen Mast hat der Einwender Bedenken erhoben, da ihm durch die Inanspruchnahme Ackerland verloren geht. Er fordert die Verlegung des Mastes auf das angrenzende Flurstück.
Die Vorhabenträgerin hat eine Verlegung des Mastes geprüft.
In der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin den Mast Nr.165b auf das westliche Flurstück verschoben, so dass auf dem Flurstück des Einwenders kein Maststandort mehr vorhanden ist ((siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 65/65). Lediglich eine geringe Überspannung der umgelegten 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verläuft noch über das Flurstück.
Hinsichtlich der Bedenken zu Umfang und Abwicklung der Entschädigung wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Bedenken wurden gegen die 1. Planänderung nicht erhoben.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.17 Einwender 17 (02.06.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 09.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.18 Einwender 18 (27.05.2015, 20.05.2016)

Der Einwender ist von dem Vorhaben betroffen.

Gegen die Maßnahme ansich bestehen keine Bedenken. Jedoch besteht die Forderung den Mast Nr.4a der Leitung Nr. 102, der auf der Hauskoppel geplant ist, über den angrenzenden Knick zu setzen.

Die Vorhabenträgerin hat die Versetzung des Mastes geprüft.
In der 2. Planänderung wurde der Mast über den Knick gestellt (siehe Anlage 5.1 – Lageplan- Deckblatt Blatt 01Z/65).
Bedenken gegen die 2.Planänderung wurden nicht erhoben.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.19 Einwender 19 (05.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 25.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.20 Einwender 20 (11.05.2015)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.
Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus Sicht des Einwenders besteht jedoch noch Klärungsbedarf bezüglich der Entschädigung für die Inanspruchnahme seiner Fläche für den neuen Maststandort Nr. 142 sowie über die Zufahrtssituation auf seinem Hofgrundstück für den Rückbau der vorhandenen 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg.
Die Vorhabenträgerin hat dem Einwender die Planung aus technischer Sicht erläutert.
Die vorübergehende Zuwegung im Bereich des Hofgeländes für den Rückbau des Mastes Nr. 137 der vorhandenen 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg verläuft entlang der vorhandenen Knicks bzw. des Grabens, so dass die Ackerfläche geringstmöglich beeinträchtigt wird (siehe Anlage 11.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 34/49).

Die dauerhafte und vorübergehende Zuwegung zu Mast Nr. 142 wurde entsprechend der Forderung des Einwenders getauscht, sowie die nunmehr dauerhafte Zuwegung im Bereich des vorhandenen Mastes Nr. 128 der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund geringfügig umverlegt und in der 2. Planänderung eingestellt wurde (siehe Anlage 5.1 – Lageplan- Deckblatt Blatt 51/65).

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grundeigentum hat der betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Die Entschädigungshöhe ist jedoch nicht Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses, sondern wird außerhalb des Verfahrens zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender geregelt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.
Gegen die 2.Planänderung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.21 Einwender 21 (11.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von den Einwendern unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 13.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.22 Einwender 22 (02.06.2015)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Gegen das Vorhaben ansich wurden keine Bedenken geäußert. Lediglich die Verschiebung des Mastes Nr. 179 in die nordöstliche Spitze des betroffenen Flurstücks wird gefordert.
Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Mastes geprüft.
In der 1. Planänderung wurde der Maststandort entsprechend verlegt (siehe Anlage 5.1 – Lageplan- Deckblatt Blatt 63/65).
Im Übrigen hat der Einwender dem neuen Maststandort mit Datum vom 04.03.2016 zugestimmt.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.23 Einwender 23 (21.04.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von den Einwendern unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 18.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.24 Einwender 24 (10.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 20.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.25 Einwender 25 (30.04.2015, 03.06.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 14.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.26 Einwender 26 (03.05.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 18.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.27 Einwender 27 (28.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die Einwendung mit Schreiben vom 11.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.28 Einwender 28 (14.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 11.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.29 Einwender 29 (25.04.2016)

Der Einwender ist zwischenzeitlich nicht mehr Eigentümer der von dem Vorhaben betroffenen Flächen.
Von dem neuen Eigentümer wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Eigentümer über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.30 Einwender 30 (13.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.31 Einwender 31 (28.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 18.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.32 Einwender 32 (18.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 25.09.2017 für erledigt erklärt.

4.1.33 Einwender 33 (28.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden. Die Einwendung hinsichtlich der grundstückbezogenen Punkte wird für erledigt erklärt.

Zu den weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.34 Einwender 34 (22.02.2017)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 19.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.35 Einwender 35 (03.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Bodenverdichtung, Bodenbelastung

Der Einwender befürchtet weiterhin, dass es während der Baumaßnahme auf den Flächen der bauzeitlichen Inanspruchnahme zu einer Bodenverdichtung kommen wird.
Seitens der Vorhabenträgerin ist während der Baumaßnahme der Einsatz von Bodenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, wie z.B. Baggermatten oder ähnliches. Bodenverdichtungen werden dadurch vermieden. Im Übrigen wird während der Baumaßnahme eine Umweltbaubegleitung mit bodenkundlichen Fachkenntnissen eingesetzt. Diese kontrolliert, dass v.g. Maßnahmen durchgeführt werden, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden bzw. sollte es in Ausnahmefällen doch dazu kommen, dies mit entsprechenden Bodenproben zu belegen und ggf. Bodenverbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern ist davon auszugehen, dass seitens der Vorhabenträgerin bezüglich Bodenverdichtung ausreichend Vorsorge betrieben wird.
Bezüglich der Bodenbelastung durch den Einsatz von Korrosionschutzmitteln auf die Stahlgittermasten wird auf die Anlage 1 –Erläuterungsbericht- Ziffer 8.8 verwiesen.
Dort hat die Vorhabenträgerin ausführlich dargelegt, dass entsprechende Anstriche bereits im Beschichtungswerk aufgebracht werden. Lediglich die notwendigen Knotenbleche und Schrauben bei der Maststockung am jeweiligen Standort, werden vor Ort unter Einhaltung aller notwendigen Bodenschutzmaßnahmen beschichtet. Diese Maßnahmen werden ebenfalls von der Umweltbaubegleitung begleitet und kontrolliert.
Insofern ist auch hier davon auszugehen, dass zu keiner Gefährdung durch Schutzanstriche kommen wird.

Gefahr durch Vogelschlag in Verbindung mit dem Nutzvieh

Der Einwand, dass es durch die geplante Freileitung zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Avifauna kommt und dadurch ggf. das Futter der Nutztiere verunreinigt wird, greift nicht durch.
Die landwirtschaftliche Fläche wird bereits von zwei Freileitungen überspannt, so dass es heute schon zu Vogelschlag kommen müsste, da diese Freileitungen nicht mit Vo-

gelmarkern versehen sind. Durch die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg und dem gleichzeitigen Rückbau der vorhandenen 220kV-Freileitung wird die bisherige Situation auf der Fläche nicht verschlechtert. Ganz im Gegenteil, durch die Vogelmarker wird sich der Vogelschlag deutlich verringern.
Somit ist davon auszugehen, dass es zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Nutzviehs als bisher kommen wird.

Die Einwendung hinsichtlich der grundstücksbezogenen Punkte wird für erledigt erklärt.

Zu den weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 verwiesen.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.36 Einwender 36 (24.04.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.37 Einwender 37 (31.05.2015, 25.01.2017)

Durch das planfestgestellteVorhaben ist der Einwender durch mehrere Maststandorte betroffen.
Gegen die Maßnahme an sich wurden keine Bedenken geäußert.
Er fordert jedoch die Verlegung des Mastes Nr.177 auf den östlich angrenzenden Knick sowie den Mast Nr. 178 über den südlich liegenden Graben zu stellen, um Bewirtschaftungserschwernisse auf seinen Flächen zu vermeiden.
Die Vorhabenträgerin hat eine Verlegung der Masten geprüft.
In der 3.Planänderung hat Vorhabenträgerin den Mast Nr.177 über den Knick sowie den Mast Nr. 178 über den Graben gestellt (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 62/65).
Die Zustimmung des Nachbareigentümers zur Knicküberstellung liegt vor.

Bezüglich der Grabenüberstellung liegen die Zustimmungen des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes und der Unteren Wasserbehörde des Kreises vor.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.38 Einwender 38 (21.04.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 16.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.39 Einwender 39 (02.02.2017)

Der Einwender ist durch das planfestgestellte Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Er fordert den Mast Nr. 67 auf den Gemeindeweg Markswiese zu verschieben, da der jetzige Standort zu Bewirtschaftungserschwernissen und Flächenverlust führen würde.
Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Mastes geprüft. Die Verschiebung wurde in das 3. Planänderungsverfahren eingebracht (siehe Anlage 5.1 –Lageplan-Deckblatt Blatt 25/65), wobei der Mast nicht in Gänze auf den Gemeindeweg verschoben wurde, sondern nur mit einem Maststiel.
Im Erörterungstermin am 24.11.2016 erklärte der Einwender seine Einwendung für erledigt, sofern seiner Forderung einer Mastverschiebung entsprochen wird.
Die Zustimmung des Einwenders zum Maststandort liegt vor.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.40 Einwender 40 (02.02.2017)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme des Flurstückes sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 24.10.2017 für erledigt erklärt.

4.1.41 Einwender 41 (27.05.2016)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die Einwendung mit Schreiben vom 02.11.2017 für erledigt erklärt.

4.1.42 Einwender 42 (01.06.2015)

Der Einwender spricht sich gegen den geplanten Maststandort Nr. 82 auf seinem Flurstück aus.
Auf dem Flurstück sind bereits zwei Freileitungen und ein Mast vorhanden, wobei die 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg im Rahmen dieses Vorhabens zurückgebaut wird.

Die Vorhabenträgerin hat Alternativ-Standorte des Mastes geprüft.
In die 1.Planänderung hat die Vorhabenträgerin den Maststandort nach Süden in die Ecke des Flurstücks verlegt, so dass mögliche Bewirtschaftungserschwernisse größtenteils minimiert werden (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 31/65).
Hinsichtlich der Entschädigung wird auf Ziffer 3 des beschlusses verwiesen.

Gegen die 1. Planänderung wurden keine Bedenken geäußert.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.1.43 Einwender 43 (19.04.2015, 28.05.2015, 02.05.2016, 22.02.2017)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von dem Einwender unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und der Einwender über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 28.09.2017 für erledigt erklärt.

4.1.44 Einwender 44 (21.05.2015)

Es wurde eine Dienstbarkeitsbewilligung von der Einwenderin unterschrieben, daher sind sich die Vorhabenträgerin und die Einwenderin über die Inanspruchnahme der Flurstücke sowie über die Entschädigung einig geworden.

Im Übrigen wurde die o.g. Einwendung mit Schreiben vom 26.09.2017 für erledigt erklärt.

4.1.45 Einwender 45 (Eingang 19.10.2017)

Der Einwender ist durch das Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Er führt aus, dass der Verlauf des geänderten Leitungsprovisoriums BWV-Nr. 28 und der Schutzgerüste auf seinem Flurstück 10/1 genau in dem Bereich geplant sind, wo seine beantragte Fahrsiloanlage verlaufen soll (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 22/65). In der bisherigen Planung verlief das Leitungsprovisorium südlich von dem vorhandenen Stallgebäude.
Es besteht die Forderung, sofern beide Vorhaben miteinander kollidieren, dass das Leitungsprovisorium und die Schutzgerüste entsprechend umzuplanen sind.
Hierzu wird auf die Erwiderung verwiesen.

In der 4.Planänderung zum Vorhaben hat die Vorhabenträgerin die Schutzgerüste und das Provisorium entsprechend umgeplant, so dass die geplante Fahrsiloanlage durch das Vorhaben nicht mehr beeinträchtigt wird.

Gegen die Planänderung wurde keine Bedenken erhoben.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.2 Naturschutzverbände

4.2.1 BUND (01.06.2015)

Aus Sicht des BUND wird die Landschaft durch die Bündelung und Zusammenfassung der geplanten Höchstspannungsfreileitung am wenigsten belastet. Es ist erkennbar, dass eine Entschärfung bei den größeren Orten durch Umgehung versucht wurde.

Die Entscheidung für die Vogelschutzmarker an den Erdseilen wird befürwortet.
Die Windfarm Schuby-Jübek-Silberstedt als größeres Hindernis stellt hier das Hauptproblem dar und wird entsprechend nördlich und südlich umflogen. Es sollte beobachtet werden und bei Bedarf der Abstand der VogTimmelschutzmarker verdichtet werden.

Zur besseren Sichtbarkeit der geplanten Leitung wird diese durchgehend mit effektiven Vogelschutzmarkern nach dem aktuellen Stand der Technik versehen und es werden die Erdleiterseile als Viererbündel angeordnet. Die Vogelschutzmarker werden alternierend in einem Abstand von 40m pro Erdseil vorgesehen, so dass sich insgesamt ein Abstand von 20m ergibt. In Zugkorridoren, in denen ein besonders hohes Zugaufkommen zu erwarten ist, wird vorsorglich eine Verdichtung der Markierungen auf einen Abstand von 20m pro Erdseil vorgenommen. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Reduzierung des Kollisionsrisikos an der geplanten Freileitung.

Eine weitere Verdichtung der Vogelschutzmarker als der vorgesehene Abstand von 20m wird seitens der Vorhabenträgerin in dem o.g. Bereich für nicht erforderlich angesehen. Da Schleswig-Holstein als Breitvogelzuggebiet gilt, und der Bereich der Trasse generell eine hohe Bedeutung für die Zugvögel hat, ist gem. Maßnahmenblatt VAr1 auf der gesamten Strecke generell eine Vogelschutzmarkierung nach derzeitigen Stand der Technik vorgesehen. Zusätzlich werden die Gebiete, die gemäß LANU (2008) als Gebiet mit starker Konzentration des Vogelzuges gelten und die somit über eine erhöhtes Konfliktpotenzial verfügen, wie die kurze Landverbindung zwischen Schlei bzw. Eckernförder Bucht und der Husumer Bucht bzw. Eidermündung, mit einer verdichteten Vogelschutzmarkierung der Erdleiterseile versehen. In den anderen Bereichen ist eine verdichtete Vogelschutzmarkierung nicht erforderlich.
Das geplante UW bei Schuby ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – (19.06.2015, 25.05.2016, 30.01.2017, 10.10.2017, 24.01.2018)

Oberste Naturschutzbehörde

Stellungnahmen vom 19.06.2015, 25.05.2016, 30.01.2017, 10.10.2017, 24.01.2018

Die fachlichen und redaktionellen Anmerkungen des MELUND zu den umweltrelevanten Planfeststellungsunterlagen werden hier im Einzelnen nicht weiter aufgeführt, da sich diese erledigt haben oder durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt wurden. Im Weiteren wird auf die planfestgestellten Unterlagen in Anlage 1 (Anhang 2 Variantenvergleich), Anlage 9 (Landespflegerischer Begleitplan), Anlage 10 (UVS), Faunistischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000) (Materialband 01 bis 03) sowie auf die Ziffern 2.3.2 und 2.3.2.10 sowie auf die materiell-rechtliche Würdigung in Ziffer 1b) dieses Beschlusses verwiesen.

Betreffs der vom MELUND vorgetragenen Maßgaben und Hinweise, hat die Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen diese bei der Bearbeitung der Unterlagen zur erfolgten Planänderung hinreichend berücksichtigt. Da die Planänderungen mit Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen, sind hier umfangreiche Deckblätter erstellt worden. Die Vorhabenträgerin hat hierzu Erwiderungen sowie Deckblätter erstellt, worauf sich die Hinweise und Maßgaben des MELUND erledigt haben. In dem Erörterungstermin (23.11.2016) konnten weitere Bedenken beigelegt werden. Die Bedenken sind dabei vollumfänglich abgestimmt und beigelegt worden. Das Einvernehmen und Benehmen zum Eingriff und zur Kompensation ist mit Schreiben vom 20.03.2018 mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden.

Immissionsschutz –Oberste Immissionsschutzbehörde-

Stellungnahme vom 19.06.2015

Bei dem IO 56 handelt es sich um eine im Außenbereich gelegene Einzelhofanlage. Die Bewertung erfolgte nach TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet. Der gültige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts wird somit eingehalten.

Die Tabelle in der Anlage M04.1 wurde um die „elektrischen Feld-Angaben“ unter „worst-case-Bedingung“ entsprechend ergänzt. Der Grenzwert nach der 26. BImV von 5 kV/m wird selbst unter der vorgenannten Bedingung unterhalb der Leitung eingehalten.

Stellungnahme vom 25.05.2016

Die Oberste Immissionsschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme des LLUR an.

Auf Ziffer 4.3.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Forstliche Belange –Oberste Forstbehörde-

Stellungnahmen vom 19.06.2015, 25.05.2016, 30.01.2017, 10.10.2017

Die Oberste Forstbehörde stimmt im Zuge der vorgetragenen Stellungnahmen und Hinweisen der beantragten forstrechtlichen Kompensation aufgrund der vorgesehenen Waldumwandlung auf der Leitungstrasse zu, da der forstrechtliche Ersatz für den Waldverlust im Bereich der geplanten Leitung durch die in Anlage 9 sowie Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses beschriebenen Maßnahmen in ausreichendem Maß erbracht werden kann. Die vorgesehenen Erstaufforstungen sind von der unteren Forstbehörde genehmigt worden und als mögliche Aufforstungsfläche anerkannt worden.
Die Durchführung der Aufforstungen gemäß des Erlasses "Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme" (2002) ist jedoch auf forstrechtlichen Kompensationsflächen nicht möglich und erfolgt stattdessen ausschließlich auf Grundlage des Erlasses zu Straßenbau und Wald vom 30.04.1997 und dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998.
Die in der Bilanzierung der forstrechtlichen Eingriffe verwendeten Kompensationsfaktoren wurden daher entsprechend unter Berücksichtigung des Bestandsalters und der daraus resultierenden Wiederherstellbarkeit gewählt und aktualisiert.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen aus der Erwiderung verwiesen.

Oberste Bodenschutzbehörde

Stellungnahmen vom 19.06.2015, 25.05.2016, 30.01.2017, 10.10.2017

Aufgrund diverser Hinweise und Anregungen der obersten Bodenschutzbehörde, die hier nicht alle aufgelistet werden, werden mögliche Beeinträchtigungen des Bodens durch die entsprechende Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Dies gelingt unter anderem auch durch die Berücksichtigung des Informationsblattes „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes" (10.11.2010) des LLUR sowie der Beachtung des §12 BBodSchV, sodass die Planung und Umset-

zung der Maßnahme hinsichtlich des Geräte- und Personeneinsatzes sowie Flächeninanspruchnahme und die Bauzeit auf das Notwendigste beschränkt bleibt.
Durch die Umsetzung der der Hinweise der obersten Bodenschutzbehörde bei den Rückbauarbeiten der bestehenden Strommasten können Einträge von Schadstoffen (z. B. Metallspäne, Abrieb von Metall und Beschichtungsmaterialien; Öle) in den Boden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abplanungen) ausgeschlossen werden.

Der Rückbau der Strommastenfundamente bis zu einer Tiefe von mindestens 1 m unter EOK wird aus Sicht der obersten Bodenschutzbehörde in der Stellungnahme vom 30.01.2017 als nicht ausreichend angesehen. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Rückbaus von 2 m unter Geländeoberfläche in diesem Vorhaben wird verlangt und ebenfalls ist ihrer Stellungnahme vorgeschlagen.

Für die Begründung wird auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme verwiesen. Der Rückbau der Mastfundamente der Bestandstrasse erfolgt in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde in 1,5 m Tiefe.

Aufgrund eines Urteils des OLG Celle vom 15.Juli 2004, Az.: 4 U 55/04, zu diesem Thema ist bei diesem Vorhaben nunmehr eine Rückbautiefe von mind. 1,5 m unter Geländeoberfläche vorzunehmen. Demnach ist bei dieser Rückbautiefe von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Eigentums mehr auszugehen.
Es sei daraufhin gewiesen, dass sich pro Eckstiel eines Mastes durchaus mehrere Bohr-/Rammpfähle befinden können. Vor diesem Hintergrund sind bei einem Rückbau der Pfahlfundamente bis in 2m Tiefe umfangreiche Baugruben (je nach anstehenden Bodenverhältnissen) notwendig, die nicht unerhebliche Eingriffe in die umgebende Bodenschicht bewirken, welches sich wiederum negativ auf den Bodenschutz auswirkt. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung der durchwurzelbaren Schicht im Verhältnis zu den verbleibenden Bohrpfählen nicht von einem solchen Ausmaß, um einen tieferen Eingriff in den gewachsenen Boden zu rechtfertigen.
Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier einwenderseitig keine Bedenken gegen die vorgesehene Rückbautiefe der Pfahlfundamente geäußert wurden.
Im Weiteren darf auch nicht vernachlässigt werden, dass sich bei einem 2m tiefen Rückbau die Baukosten durch den Maschineneinsatz erhöhen, was dem § 1 EnWG hinsichtlich der Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit zuwiderläuft.
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Rückbau bis in 1,5m Tiefe ausreichend.

Abteilung 4 –Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz-

<u>Stellungnahme vom 25.05.2016</u>

Nach Prüfung der Planunterlagen hat die Abteilung 4 zu den bestehenden Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten inhaltliche Hinweise zu den textlichen Ausführungen und verwendeten Karten in der wasserwirtschaftlichen Unterlage Anlage 12, Kap. 4.5 –Anlagen in Überschwemmungsgebieten- gemacht.
Für die Bewertung dieses Vorhabens sind die Hochwasserkarten (§74 WHG) zugrunde zu legen.
Die Vorhabenträgerin wird die Unterlage bzw. die enthaltenen Bezüge aktualisieren.
Die Prüfung der HWGK HQ10-, HQ100- und HQ200-Karten hat ergeben, dass sich die hier planfestzustellende Freileitung in keinem hochwassergefährdetem Bereich befindet.

Stellungnahme vom 30.01.2017
Entsprechend der Prüfung hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete durch Küsten- und Flusshochwasser ist festzustellen, dass im unmittelbaren Trassenverlauf (Arbeitsbereich, Schutzstreifen) keine Betroffenheit vorliegt.

Oberste Wasserbehörde

Stellungnahme vom 30.01.2017
In der UVS ist die Bewertung des Schutzgutes Wasser nicht ausreichend.
Eine Beschränkung auf das Landschaftsprogramm sowie der Landschaftsrahmenpläne III und um die Ziele für die Fließgewässer und Seen zu bewerten, ist nicht vollständig. Grundlage dafür sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).
Die Bewertung auf die Vorbelastungen zu beschränken ist nicht ausreichend, da für die Gewässer teilweise Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind.
Nach aktueller Rechtssprechung ist für solche Maßnahmen auch das Verschlechterungsgebot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen. Dafür wird ein entsprechender Beitrag in der UVS empfohlen. Dieser Aspekt fehlt in der UVS bislang.
Diese sind im Rahmen der Berichterstattung in den Maßnahmenprogrammen an die EU-Kommission gemeldet und behördenverbindlich eingeführt. Die EG-WRRL fehlt auch im Kapitel „Europarechtliche Bindungen“.
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Aspekt der EG-WRRL in den Unterlagen entsprechend ergänzt wird.

Der derzeitige Ansatz, dass nur die Gewässer betrachtet werden, ist nicht ausreichend. Der Talraum an den Gewässern ist ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen, da dieser zu einem Gewässer naturgemäß dazu gehört. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass damit gerechnet werden muss, dass die Talräume regelmäßig überflutet und eingestaut sein

können, so dass eine Befahrbarkeit nicht dauerhaft möglich ist. Die Talräume der Gewässer sind deshalb von Fundamenten für die Mastfüße frei zuhalten und auch um den Entwicklungsraum von Gewässern nicht einzuschränken.

Potenzielle Einträge in die Gewässer/ Gräben (auch bauzeitlich) sind zu bewerten.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 10.10.2017
Nach aktueller Rechtsprechung ist für Infrastruktur-Maßnahmen auch das Verschlechterungsverbot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.
Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 30.01.2017, insbesondere zur Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes zur WRRL, wurden nicht erkennbar umgesetzt. Zur Beschreibung, ob und wie das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, wird die Erstellung eines Fachbeitrages empfohlen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde findet die EG-WRRL in den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 9.1 –Landschaftspflegerischer Begleitplan-) ausreichend Berücksichtigung. Ein gesonderter Fachbeitrag wird für nicht erforderlich erachtet.

Stellungnahme vom 24.01.2018
Es wird weiterhin die Erstellung eines Fachbeitrages empfohlen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass es sich bei diesem Vorhaben um Einzelmastbaustellen handelt und nicht um eine durchgängige Erdbaumaßnahme für Kabel oder ähnliches.
Aufgrund dessen wird die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrages nicht für erforderlich erachtet.
Die Vorhabenträgerin hat die Beschreibung, ob und wie das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, in dem Landschaftspflegerischer Begleitplan noch einmal überarbeitet.
Die EG-WRRL findet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen nunmehr ausreichend Berücksichtigung.

Oberste Küstenschutzbehörde

Stellungnahme vom 30.01.2017
Hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete durch Küsten- und Flusshochwasser ist festzustellen, dass im unmittelbaren Trassenverlauf keine Betroffenheit vorliegt.

Oberste Landwirtschaftsbehörde

Stellungnahme vom 10.10.2017 und 24.01.2018
Bei dem Vorhaben ist auf die landwirtschaftlichen Belange zu achten.

Auf die Erwiderungen wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde (21.04.2015, 23.05.2016, 23.01.2017, 24.10.2017)

Stellungnahme vom 21.04.2015
Der vorliegenden Planung wird zugestimmt.
Die Vorhabenträgerin sichert die Mitwirkung bei den archäologischen Untersuchungen in Abstimmung mit dem AL-SH sowie die Übernahme der Kosten im Rahmen des Zumutbaren gem. § 14 DSchG zu.

Stellungnahme vom 23.05.2016
Der vorliegenden Planung wird zugestimmt.
Teile der überplanten Flächen befinden sich in archäologischen Interessensgebieten. Gemäß § 12(2) 6 DSchG handelt es sich hier um Stellen, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des AL-SH.
Die Mitwirkung bei den archäologischen Untersuchungen in Abstimmung mit dem AL-SH wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.
Im Übrigen wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen.

Stellungnahme vom 23.01.2017
Die Stellungnahmen vom 21.04.2015 und 23.05.2016 haben weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.10.2017
Die Stellungnahmen vom 21.04.2015, 23.05.2016 und 23.01.2017 haben weiterhin Bestand.

Es wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –Untere Forstbehörde, Dezernat 54- (05.05.2015, 12.07.2016, 24.01.2017, 19.10.2017)

Stellungnahme vom 05.05.2015

Aus Sicht der Unteren Forstbehörde wird der forstrechtlich notwendige Ersatz für den Waldverlust in ausreichendem Maß erbracht.

Stellungnahme vom 12.07.2016

Durch den geänderten Verlauf der Freileitung wird eine Waldumwandlung in einer Gesamtgröße von 3,63 ha erforderlich. Die notwendige Kompensations- bzw. Ersatzaufforstungsfläche von 9,58 ha wird an mehreren Stellen (insgesamt 2,75 ha) im Bereich der abzubauenden Leitung Nr. 205 erbracht sowie zwei Erstaufforstungen (Gemeinden Sieverstedt und Fockbek) mit einer Gesamtgröße von 6,83 ha. Die Erstaufforstungen wurden von der Unteren Forstbehörde genehmigt und als mögliche Ersatzfläche anerkannt.
Aus Sicht der Unteren Forstbehörde wird der forstrechtlich notwendige Ersatz für den Waldverlust in ausreichendem Maß erbracht.
Auf die Erwiderung sowie auf den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.01.2017

Im Rahmen des Vorhabens werden Waldflächen im Sinne des §2 LWaldG in einem Umfang von 4,09 ha in Anspruch genommen und daher in eine andere Nutzungsart umgewandelt.
Für die Inanspruchnahme der Waldflächen ist entsprechend den Regelungen des §9 Abs. 4 LWaldG Ausgleich und Ersatz in Form einer Erstaufforstung zu erbringen. Das Ausgleichsverhältnis richtet sich nach dem Alter des umzuwandelnden Waldes und beträgt insgesamt 10,6 ha. Die Bilanzierung der forstrechtlichen Eingriffe ist in Anhang 11.1.4 dargestellt.
Ein Teil der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (2,73 ha) erfolgt in Benachbarung zu vorhandenen Waldbeständen innerhalb der Rückbaubereiche der Leitung Nr. 205.

Es wird daraufhin gewiesen, dass auf den vorgesehenen Flächen ggf. flächige Bepflanzungsmaßnahmen durchzuführen sind, sofern die vorhandene Bestockung es nicht erwarten läßt, dass eine gesicherte Waldbildung erfolgt.
Ein Großteil der forstrechtlichen Ausgleichsverpflichtung (7,87 ha) soll in den Gemeinden Fockbek (E7), Westre (E8) und Wester-Treia (E9) erfolgen.
Die Aufforstungen sollen laut Maßnahmenbeschreibung gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Neuwaldbildung als Ausgleichsmaßnahme“ (2002) erfolgen.
Bei den Maßnahmen E7-E8 handelt es sich aber nicht um naturschutzrechtlich auszugleichende Maßnahmen, sondern um Maßnahmen die forstrechtliche Eingriffe im Wald kompensieren sollen. Insofern ist der o.g. Erlass nicht anzuwenden, sondern der Erlass zum „Umfang von Ersatzaufforstungen“ (2009).
Nach § 9 (4) LWaldG ist die Inanspruchnahme von Wald durch eine flächige Ersatzaufforstung auszugleichen. Die vorgenannten Maßnahmenblätter sowie die Punkte 7.7.8 bis 7.7.10 im Textteil des LBPs sind entsprechend anzupassen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahmen vom 19.10.2017
Im Rahmen des Vorhabens werden Waldflächen im Sinne des §2 LWaldG in einem Umfang von 4,18 ha in Anspruch genommen und daher in eine andere Nutzungsart umgewandelt.
Für die Inanspruchnahme der Waldflächen ist entsprechend den Regelungen des §9 Abs. 4 LWaldG Ausgleich und Ersatz in Form einer Erstaufforstung zu erbringen. Das Ausgleichsverhältnis richtet sich nach dem Alter des umzuwandelnden Waldes und beträgt insgesamt 10,74 ha. Die Bilanzierung der forstrechtlichen Eingriffe ist in Anhang 11.1.4 dargestellt.

Der Großteil der forstrechtlichen Ausgleichsverpflichtung (8,01 ha) soll in den Gemeinden Fockbek (E7), Westre (E8) und Wester-Treia (E9) realisiert werden. Hierfür liegen bereits Erstaufforstungsgenehmigungen gem. § 10 LWaldG vor. Der restliche Teil der Ersatzaufforstung (2,73 ha) erfolgt in Benachbarung zu vorhandenen Waldbeständen innerhalb der bisher von Waldbewuchs freigehaltenen Rückbaubereiche der Leitung Nr. 205 (LBP Maßnahmenblatt A1). Die naturnahe Waldentwicklung in den Rückbaubereichen soll entsprechend der örtlichen Gegebenheiten durch Sukzession, Initialpflanzung oder auch naturnahe Aufforstung erfolgen.
Forstrechtliche Belange sind somit ausreichend berücksichtigt.

Den zuständigen unteren Forstbehörden sind der Maßnahmenbeginn der Waldumwandlung sowie die Durchführung der Ersatzaufforstung anzuzeigen.

Es wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erkärt.

4.3.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Zentraldezernat Immissionsschutz (20.05.2015, 17.05.2016, 31.01.2017, 10.10.2017)

Zentraldezernat Immissionsschutz

Stellungnahme vom 20.05.2015:
Dem Vorhaben wird nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.
Die in der Stellungnahme und im Folgenden aufgeführten Auflagen sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten:

Allgemeines

1. Der geplante Inbetriebnahmetermin der Freileitung ist dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, Dezernat 70) mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.

Bauphase

2. Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind während der Bauphase zu beachten und einzuhalten.
3. Die eingesetzten Baumaschinen und -geräte sowie die Bauverfahren müssen dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.

Betrieb

4. Die Freileitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass diese Anlage bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BlmSchV) vom 14.08.2013 im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden darf. Die Möglichkeiten, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, sind auszuschöpfen. Die vorge-

nommenen Minimierungsmaßnahmen sind dem LLUR (Dezernat 70) vor der Inbetriebnahme der Freileitung nachzuweisen.

5. Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der Freileitung ist dem LLUR die Einhaltung der oben genannten Grenzwertanforderungen (Auflage 4) durch Messungen eines Sachverständigen nachzuweisen. Umfang und Inhalt der Abnahmemessung sind vor der Messung mit dem LLUR (Dezernat 70) abzustimmen.
   Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.
6. Die Freileitung ist entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl.S. 503) so zu errichten und zu betreiben, dass die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb verursachten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel - unter Berücksichtigung der Vorbelastung - nicht überschreiten:

   in Industriegebieten
   nachts (22.00-6.00 Uhr) 70 dB(A);

   in Gewerbegebieten
   nachts (22.00-6.00 Uhr) 50 dB(A);

   in Kern-, Dorf- und Mischgebieten
   nachts (22.00-6.00 Uhr) 45 dB(A);

   in allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten
   nachts (22.00-6.00 Uhr) 40 dB(A);

   in reinen Wohngbieten
   nachts (22.00-6.00 Uhr) 35 dB(A);

   in Kurgebieten, für Krankenhäusern und Pflegeanstalten
   nachts (22.00-6.00 Uhr) 35 dB(A).

Das Umspannwerk Handewitt ist Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 17.05.2016</u>

Die Planänderungsunterlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unvollständig. Eine Geräuschimmissionsprognose, die durch den Betrieb der Freileitung in der Nachbarschaft verursacht wird, entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ist erforderlich.
Die Vorhabenträgerin wird die Planunterlagen entsprechend überarbeiten.

Hinweis des Dezernates 73 (Abfallwirtschaft):
Seitens des Dezernates 73 wird daraufhingewiesen, dass die beantragte Freileitungstrasse beidseitig der L 47 in den Gemeinden Schacht-Audorf und Ostenfeld Kiesgruben überquert. Hierfür existieren immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Lager und Behandlungsanlagen für Bauabfälle. Es ist nicht ersichtlich, ob der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen oder der Kiesgrube durch die Freileitungen beeinträchtigt werden.
Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Erwiderung und die Erörterung am 23.11.2016.

Stellungnahme vom 31.01.2017
Im Hinblick auf die von der Freileitung verursachten Immissionen (niederfrequente elektrische und magnetische Felder, Geräusche) bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.
Die Auflagen sind bereits Inhalt der Stellungnahme vom 20.05.2015. Die Vorhabenträgerin hat den Auflagen zugestimmt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Dezernat 78 (Regionaldezernat Nord):
Das Freileitungsvorhaben führt zu Konflikten mit den folgenden Windeignungsgebieten:
PR1_SKF_039,
PR1_SLF_078;
PR1_SLF_103 bis 106,
PR1_SLF_115.
In diesen Gebieten befinden sich bereits Windkraftanlagen (WKA). Sofern die Freileitung –wie derzeit geplant- realisiert wird, könnten dort zukünftig nur kleinere WKA bzw. könnte dort nur eine geringere Anzahl mit größeren Abständen genehmigt werden. Dieser Umstand wurde bereits der Landesplanungsbehörde mitgeteilt.

Auf die Erwiderug wird verwiesen.

Stellungnahme vom 10.10.2017
Die Auflagen sind bereits Inhalt der Stellungnahme vom 20.05.2015. Die Vorhabenträgerin hat den Auflagen bereits zugestimmt.

Hinweis:
Im Bereich Schülldorf kollidiert das Vorhaben möglicherweise mit der Planung von Windkraftanlagen für die Genehmigungsanträge nach dem BImSchG vorliegen. Eine Übersicht zu den geplanten Anlagen ist beigefügt.

Ein Konflikt wird ausgeschlossen. Der rechnerische Nachweis hierzu wurde durchgeführt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erkärt.

4.3.5 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (28.05.2015, 02.06.2016, 15.02.2017, 01.03.2017, 08.11.2017, 29.01.2018, 02.02.2018)

Der 6-streifige Ersatzneubau der Rader Hochbrücke einschließlich der zugehörigen 6-streifigen Erweiterung zwischen AS Rendsburg/Büdelsdorf und dem AK Rendsburg ist zu beachten.
Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen und Forderungen zu beachten und in der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme vom 29.01.2018

Auffang-/Schutzgerüste
Der Vorhabenträgerin wird für die Auffang-/Schutzgerüste die Ausnahme vom Anbauverbot gem. § 9 FStrG und § 29 StrWG erteilt.
Auf Ziffer 2.3.6.1 des Beschlusses wird verwiesen.
Seitens des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr SH wurden hierzu Nebenbestimmungen formuliert. Hier insbesondere die Darstellung der Abstände zwischen Fahrbahn und Vorderkante des Gerüstes.
Seitens der Planfeststellungsbehörde wird daraufhingewiesen, dass in den Lage-/Bauwerks-/Grunderwerbsplänen die Schutzgerüste mit einer temporären Flächeninanspruchnahme dargestellt sind. Der Abstand zur Fahrbahn kann dem Lageplan hinrei-

chend genau entnommen werden (Abstand zwischen Flächeninanspruchnahme Schutzgerüst und Fahrbahn). Der genaue Standort der Schutzgerüste innerhalb der temporären Flächeninanspruchnahme wird erst im Rahmen der Bauausführung durch die Baufirma festgelegt.
Auf Ziffer 2.1.10 des Beschlusses wird verwiesen.

Auffang-/Schutzgerüste, die auf Straßengrund errichtet werden sollen, werden der Vorhabenträgerin gestattet. Eine Regelung hierzu erfolgt außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH sind hierzu Nutzungsverträge abzuschließen. Entsprechende Auflagen sind in den Nutzungsverträgen zu formulieren.
Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken, dass die vertragliche Regelung zwischen den Beteiligten zustande kommen wird und das Vorhaben plangemäß umgesetzt werden kann.
Die privatrechtliche Regelung zwischen den Beteiligten ist Voraussetzung für die Beseilung der Trasse an den Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Luftfahrtbehörde

Stellungnahme vom 28.05.2016
Das Vorhaben liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughafen, Landeplätze, Segelfluggelände) und Schutzbreichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Das Bauvorhaben überschreitet mit einer Gesamthöhe von 23m – 87,60m die nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zulässige Höhe nicht, so dass es keiner luftrechtlichen Zustimmung bedarf.

Darüber hinaus liegen keine zivilen Flugsicherheitsbelange vor, die Maßnahmen nach §16a LuftVG erfordern.
Gegen die Durchfürung des Vorhabens bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde keine Einwände.

Stellungnahme vom 02.06.2016
Gegen die Durchführung bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde keine Einwände.

Stellungnahme vom 01.03.2017
Gegen die Durchführung bestehen aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde keine Einwände.

Stellungnahme vom 08.11.2017
Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Landeseisenbahnverwaltung

Stellungnahme vom 28.05.2015
Das Vorhaben löst keine Betroffenheit eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens aus.
Es werden ausschließlich Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG gekreuzt.
Es bestehen daher aus eisenbahntechnischer Sicht in Bezug auf die Belange der Landeseisenbahnaufsicht gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken.

Stellungnahme vom 02.06.2016
Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausführung der Maßnahme.

Stellungnahme vom 15.02.2017
Es bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht in Bezug auf die Belange der Landeseisenbahnaufsicht gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken, da das Vorhaben auch mit der 2. Planänderung keine Betroffenheit eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens auslöst.

Stellungnahme vom 08.11.2017
Es bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht in Bezug auf die Belange der Landeseisenbahnaufsicht gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken, da das Vorhaben auch mit der 3. Planänderung keine Betroffenheit eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens auslöst.
Es werden ausschließlich Eisenbahninfrastrukturen der DB Netz AG gekreuzt (Strecken 1022 und 1040).

Niederlassung Flensburg

Stellungnahme vom 28.05.2015
Hinsichtlich der Nutzung der überörtlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus wird auf Ziffer 2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Lage der Kreuzungen ergibt sich aus dem festgestellten Plan. Die Höhenlage der Freileitung im Kreuzungsbereich ergibt sich aus Anlage 6 –Längenprofile- der Planfeststellungsunterlagen.
Bezüglich der Abwägung der Trasse wird auf Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Zusätzlich wird, da die Masten mit den Nummern 129, 132, 135, 179 und 163a in die Anbauverbotszone der K 14, K 115 und K 67 (gem. § 29 StrWG SH= 15m) hinein ragen, auf die Ausführungen der Ziffer 2.3.6 des Beschlusses verwiesen.
Gegen die Masten in der Anbauverbotszone der Kreisstraßen wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Die Vorhabenträgerin hat eine tabellarische Darstellung der Maststandorte in der Anbauverbotszone vorgelegt (siehe Erwiderung).

Stellungnahme vom 02.06.2016
Die Stellungnahme vom 28.05.2015 zum erstmalig ausgelegten Plan hat weiterhin Bestand. Die dort formulierten Forderungen gelten auch für die neuen und geänderten Zufahrten im Rahmen der Planänderung.
Die Benutzung der Zufahrten ist in Ziffer 2.3.5 des Beschlusses geregelt und die Sondernutzungerlaubnis hierfür erteilt.

Auf die Erwiderung und den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 15.02.2017
Die Stellungnahme vom 02.06.2016 hat weiterhin Bestand.
Die Stationierung der Zufahrten ist in den Planunterlagen zu überarbeiten. Es bestehen Abweichungen der Kilometrierung zwischen der Planunterlage und den vorhandenen Aufmaßen.
Den Planfeststellungsunterlagen ist eine Systemskizze der Befestigung der Zufahrten und der Gemeindewege mit Anbindung an die Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen beizufügen.

Schwerlastkraftverkehr:
Es ist geplant die Masten mit einem 60 Tonnen Kran aufzustellen. Für die Genehmigung dieser Fahrten ist im Vorwege mit dem LBV-SH, Betriebssitz Kiel, die Fahrtrouten abzuklären. Evtl. ist auch ein Beweissicherungsverfahren im Bereich der Einmündungen und Zufahrten erforderlich, da es durch diese Maßnahme zu einer erheblichen Mehrbelastung kommt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 08.11.2017
Es bestehen keine Bedenken gegen das 3. Planänderungsverfahren, wenn die Auflagen meiner bisherigen Stellungnahmen berücksichtigt werden.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 02.02.2018
Gegen die 4. Planänderung bestehen keine Bedenken.
Die Auflagen in den bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Niederlassung Rendsburg

Stellungnahme vom 28.05.2015
Durch diesen Planfeststellungsbeschluss sowie dem festgestellten Plan wird die Lage die hier beantragten Freileitung(en) abschließend geregelt. Bei Abweichungen hiervon bedarf es einer erneuten Planfeststellung. Sofern Regelungen über die Planfeststellung hinaus notwendig und diese privatrechtlicher Natur sind, sind diese in einem Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien darzustellen. Die dort enthaltenen Regelungen dürfen jedoch nicht öffentlich-rechtlicher Art sein. In so einem Fall hat die Vorhabenträgerin einen Antrag nach § 143 LVwG zu stellen.
Hinsichtlich der Nutzung der überörtlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus wird auf Ziffer 2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.
Die Lage der Kreuzungen ergibt sich aus dem festgestellten Plan. Die Höhenlage der Freileitung im Kreuzungsbereich ergibt sich aus Anlage 6 –Längenprofile- der Planfeststellungsunterlage.
Hinsichtlich der Einhaltung der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone zu den jeweiligen klassifizierten Straßen hat die Vorhabenträgerin eine tabellarische Darstellung der Maststandorte, die in der Anbauverbotszone liegen, vorgelegt.
Auf Ziffer 2.3.6 des Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Abwägung der Trasse wird auf Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Schwerlastverkehre:
Die Vorhabenträgerin erkärt, dass die erforderlichen Genehmigungen vor Durchführung der Baumaßnahme eingeholt werden. Weiterhin wird ein Beweissicherungsverfahren

durchgeführt und evtl. Schäden und Mehraufwendungen, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Fernmeldekabelanlage an der A7 und A210:
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie das geforderte Gutachten zur Beeinflussungsuntersuchung durch einen unabhängigen Sachverständigen in Auftrag geben wird. Dieses muss darstellen, dass keine Störungen und Gefährdungen der Streckenfernmeldekabel sowie Stromkabel entlang der bestehenden A7 und A210 entstehen. Sofern dafür Schutzmaßnahmen notwendig werden, müssen diese im Gutachten formuliert sein. Die Durchführung möglicher Schutzmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem LBV-SH.
Sich aus dem Gutachten ggf. ergebende /erforderliche Aufwendungen und zukünftige Mehraufwendungen (Kosten) für den Betrieb des BAB-Fernmeldenetzes gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Stellungnahme 02.06.2016
Die Stellungnahme vom 28.05.2015 zum erstmalig ausgelegten Plan hat weiterhin Bestand. Die dort formulierten Forderungen gelten auch für die neuen und geänderten Zufahrten im Rahmen der Planänderung.
Bei Berücksichtigung der v.g. Auflagen und Hinweise bestehen aus straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Sicht gegen die Planänderung keine Bedenken.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 15.02.2017
Es bestehen keine Bedenken gegen das 2. Planänderungsverfahren, wenn die Auflagen meiner Stellungnahme vom 28.05.2015 berücksichtigt werden.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 08.11.2017/29.01.2018
Bezüglich der Auffang-/Schutzgerüste an klassifizierten Straßen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Stellungnahme vom 02.02.2018
Die Auflagen vom 28.05.2015 haben weiterhin Bestand.
Hinsichtlich der Auffang-/Schutzgerüste wird auf obige Ausführungen verwiesen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.6 Schleswig-Holsteinische Landesforsten (01.06.2015, 26.05.2016, 15.03.2017, 09.11.2017)

Stellungnahme vom 01.06.2015
Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind von dem Vorhaben mit zwei Ausgleichsmaßnahmen betroffen.
Der Notwendigkeit, die Flächen dinglich zu belasten, wird jedoch widersprochen. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich keine Bedenken.
Im Falle einer Veräußerung wird zugesichert, dass dann eine grundbuchliche Absicherung erfolgt. Für das Ökokonto Handewitter Forst ist diese Vorgehensweise ausdrücklich in einer Auflagenänderung zum Anerkennungsbescheid vom Kreis SL-FL festgelegt worden.

Die Landesforsten stimmen der Umsetzung der Maßnahmen unter der Bedingung zu, dass für die Ausgleichsmaßnahmen eine Entschädigung in angemessener Höhe vertraglich vereinbart wird. Hierzu wird auf die Erwiderung verwiesen.
Die Höhe der Entschädigung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in gesonderten Entschädigungsverhandlungen festgelegt.
Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Stellungnahme vom 26.05.2016
Die Stellungnahme vom 01.06.2015 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom15.03.2017
Gegen das 2.Planänderungsverfahren bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 09.11.2017
Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sind von dem Vorhaben mit vier Ausgleichsmaßnahmen betroffen.
Sie stimmen den Maßnahmen unter der Bedingung zu, dass für die Ausgleichsmaßnahmen eine Entschädigung in angemessener Höhe vertraglich vereinbart wird.

Die Landesforsten weisen daraufhin, dass gem. Rahmenvertrag mit der Tennet eine dingliche Sicherung erst im Falle eines Verkaufes der betroffenen Flurstücke während der Vertragsdauer notwendig wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer dinglichen Belastung im Grunderwerbsverzeichnis ist daher zu streichen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.7 Landeskriminalamt –Kampfmittelräumdienst, SG 323- (16.07.2015, 18.05.2016, 24.01.2017, 12.10.2017)

Stellungnahme vom 16.07.2015
In dem Bereich des geplanten Vorhabens können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden.
Insofern hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kampfmittelräumdienst (Sachgebiet 323) in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahme mit einbezogen werden können.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass der Antrag auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung dem Landeskriminalamt bereits gestellt wurde.

Stellungnahme vom 18.05.2016
Gemäß Schreiben 2015-1597 des LKA Kiel, Abteilung 3 -SG 323-, vom 04.09.2015 handelt es sich bei der Trasse um keine Kampfmittelverdachtsflächen. Somit bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes für die durchzuführenden Arbeiten keine Bedenken.
Sollte es jedoch zu Munitionszufallsfunden kommen, wird von der Vorhabenträgerin zugesagt, dass gemäß Merkblatt verfahren wird.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.01.2017

In dem Bereich des geplanten Vorhabens können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden.
Seitens der Vorhabenträgerin wird daraufhin gewiesen, dass die in der 2.Planänderung abweichenden Leitungsverläufe mit in dem Untersuchungsrahmen inbegriffen waren.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 12.10.2017
In dem Bereich des geplanten Vorhabens können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes SH untersuchen zu lassen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.8 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration -Abtlg. Landesplanung und ländliche Räume- (1910.2017) ehemals Staatskanzlei SH –PG LNI- Landesplanungsbehörde (23.07.2015, 20.05.2016)

Stellungnahme vom 23.07.2015
Die geplante Maßnahme entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Vorgaben des LEP 2010 für die Planung herangezogen wurden.
Den in Ziffer 3.5.1 Nr. 8 des LEP 2010 formulierten Zielen und Grundsätzen wird in ausreichender Form Rechnung getragen. Dem Gebot der Bündelung wird grundsätzlich Rechnung getragen.

Stellungnahme vom 20.05.2016
Aus regionalplanerischer Sicht sind folgende Anmerkungen zu machen:
Derzeit werden die Regionalpläne zum Sachthema Wind neu aufgestellt.
Im Kreis SL-FL werden durch den geänderten Verlauf der 380kV-Freileitung zahlreiche Gebiete durchschnitten, die ggf. für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Es ist davon auszugehen, dass im Dreieck Jübek, Schuby und Silberstedt auch wieder Vorranggebiete ausgewiesen werden.
Insofern sollten die beiden Planungen eng aufeinander abgestimmt werden.
Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird kein grundsätzlicher Konflikt im Hinblick auf das Thema Wind gesehen, da die geplante Trasse überwiegend der bestehenden 220kV-Leitung folgt.
Lediglich im Bereich des AK A7/A210 Rendsburg wird auf einer Länge von ca. 1500m eine neue Trasse errichtet. Südlich des AK würde durch die geplante Trasse eine Potenzialfläche für Windenergienutzung teilweise beeinträchtigt werden.

Auch hier sollten die beiden Planungen eng miteinander abgestimt werden.

Die geplante Leitung quert verschiedene Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz sowie das Naturschutzgebiet Dannewerk. Auf die mit diesen Festlegungen verbundenen Erfordernisse der Raumordnung, die insbesondere in Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 LEP dargelegt sind, wird hingewiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Trassenverlaufs im Bereich von Ortslagen nicht nur bestehende Siedlungsstrukturen, sondern auch laufende bzw. anstehende Bauleitplanungen der Gemeinden berücksichtigt wurden.

Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin wird verwiesen.

Stellungnahme vom 19.10.2017

Für den vorgesehenen Trassenabschnitt von Schacht-Audorf bis zur Grenze der Kreise Rendsburg-Eckernförde/ Schleswig-Flensburg ist eine grundsätzliche Betroffenheit der Windenergieplanung nicht gegeben.

Im Bereich südlich des Autobahnkreuzes der BAB A7 und BAB A210 erfolgt jedoch eine Annäherung der geplanten Trasse an das Vorranggebiet PR2_RDE_062. Gemäß der Ziffer 5.7.1 (2) des Entwurfs zur Regionalplanes für den Planungsraum II Sachthema Windenergie ist zu beachten, dass bei der Plannung und Genehmigung von Infrastruktureinrichtungen die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht eingeschränkt wird. Nach dem aktuellen Planungsstand werden die Flächen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110kV mit einem beidseitigem Abstandspuffer von 100m als weiches Tabukriterium von einer Flächennutzung für Windenergie ausgeschlossen. Hierdurch könnte es zu einer Einschränkung des genannten Vorranggebietes kommen. Daher ist bei der weiteren Trassenplanung zu prüfen, ob durch eine Änderung des Trassenverlaufs oder durch andere Maßnahmen eine vollständige Nutzung des Vorranggebietes sichergestellt werden kann.

In Bezug auf die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und entsprechend des geplanten Trassenverlaufes im Kreis Schleswig-Flensburg ergibt sich folgende Betroffenheit der Windenergieplanung:

Die geplante Trasse nähert sich an folgende im 1.Entwurf vorgeschlageneVorranggebiete: PR1_SLF_115, _111, _108, _078 und _039 an. Sofern es sich dabei um den Neubau im Bereich der alten Trassenführung handelt, ist nicht mit Konflikten zur Windenergienutzung zu rechnen, da nach dem derzeitigen Stand der gleiche Abstand zu Höchstspannungsleitungen ab 110kV einzuhalten wäre.

Im Bereich nördlich der B 201 zwischen Schuby und Silberstedt hingegen kommt es durch eine Verschwenkung des neuen Trassenverlaufes zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des vorgeschlagenen, bisher unbebauten Vorranggebietes PR1_SLF_108. Diesbezügliche Bedenken können zurückgestellt werden, da davon auszugehen ist, dass es im Gegenzug durch den Abbau der alten Trasse in diesem Bereich zu einer Erweiterung der Potentialfläche für die Windenergienutzung kommen wird.

Hinsichtlich der Belange der Regionalplanung im Allgemeinen haben die vorherigen Stellungnahmen weiter Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.9 Bundesnetzagentur (27.04.2015, 13.04.2016, 30.01.2017, 28.09.2017)

Stellungnahme vom 27.04.2015
Die Bundesnetzagentur teilt u.a. gem. §55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu.
In den Anlagen 1 und 2a+b sind die aufgeführten Betreiber von Punkt-zu-Punkt und Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkstrecken aufgeführt. In Anlage 3 sind die Betreiber von in Betrieb befindlichen technischen Einrichtungen für Radar, Ortungsfunk bzw. Navigation benannt.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Betreiber bereits als Träger öffentlicher Belange an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Die Betreiber öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien in dem geplanten Maßnahmenbereich wurden ebenfalls als Träger öffentlicher Belange an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt. Der Hinweis ist somit erledigt.

Stellungnahme vom 13.04.2016
Die in der Stellungnahme vom 13.04.2016 benannten Richtfunkbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Stellungnahme vom 30.01.2017
Die in der Stellungnahme vom 30.01.2017 benannten Richtfunkbetreiber bzw. Radarbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 28.09.2017
Das Vorhaben befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar.
Die in der Stellungnahme vom 28.09.2017 benannten Richtfunkbetreiber bzw. Radarbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.10 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Kiel Holtenau, Fachst. Maschinenwesen Nord (30.04.2015, 12.07.2016)

Stellungnahme vom 30.04.2015
Die Stromtrasse kreuzt im Bereich Rendsburg die Richtfunktrasse Rendsburg-Königsförde.
Bei der Anordnung der Masten ist auf der Sichtlinie eine Freihalteschneise von 50m einzuhalten.
Der Abstand wurde in der Planung berücksichtigt.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Da teils inhaltsgleichsgleiche Einwendungspunkte und die Stellungnahme zur 1.Planänderung bereits zentral von WSA Kiel-Holtenau abgegeben wurde, wird auf Ziffer 4.3.13 des Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.11 Eisenbahnbundesamt, Außenstellen Hamburg/Schwerin (18.05.2015, 05.05.2016, 30.12.2016, 12.10.2017)

Stellungnahme vom 18.05.2015
Das Vorhaben kreuzt an mehreren Stellen Eisenbahnstrecken für die die DB NetzAG Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist.

Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen sind insoweit berührt.

Nachfolgende Maßnahmen sind als notwendige Folgemaßnahmen dieses Vorhabens Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:
-Bahnstromfernleitung Nr. BL579 (DB): Neubau der 110kV-Bahnstromfernleitung Neumünster-Jübek, Mast 076 - Mast 091, Mast 077a – Mast 081a Neubau, Mast 016a (Ltg.101) Gemeinschaftsmast mit der SH Netz AG, Mast 017 (Ltg.101) – Mast 024 (Ltg.101) Neubau, Mast 090a Neubau, Anschluss an die bestehenden Maste 076 und 091

-Bahnstromfernleistung Nr. BL579 (DB): Rückbau der 110kV-Bahnstromfernleitung Neumünster-Jübek, Mast 076 – Mast 091, Mast 076 und Mast 091 bleiben bestehen für neuen Anschluss

Forderungen
Zu den Forderungen erklärt die Vorhabenträgerin:
Im Bauwerksverzeichnis Anlage 8.1, Nummer 10, ist geregelt, dass die 110kV-Bahnstromfernleitung ab Mast 076 neu gebaut, dann ein bestehendes Gestänge genutzt wird und in den bestehenden Mast 091 wieder einbindet. Als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Bahnstromleitung ist die DB Energie GmbH benannt. Die Bauwerksnummer 11 bezieht sich auf den Rückbau der vorhandenen Bahnstromfernleitung und dort ist als bisheriger Eigentümer die DB Energie GmbH benannt.

Die Vorhabenträgerin klärt die Eintragung der Dienstbarkeiten in das Grundbuch der betroffenen Eigentümer. Dadurch werden auch die Zuwegungen zu den Betriebsanlagen für alle beteiligten Anlagen mit als dauerhafte Zuwegung gesichert (SH Netz AG und DB Energie).

Die Ausführung zum Umbau der 110kV-Bahnstromleitung Neumünster – Jübek wird in enger Abstimmung mit der DB Energie (Betriebszentrum Lehrte) durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin wird im Zuge der Eigentümerverhandlungen eine Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für die DB Energie mit vornehmen. Hierbei werden auch die Zuwegungen zu den Betriebsanlagen für alle beteiligten Anlagen mit als dauerhafte Zuwegung gesichert.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnstromfernleitung durch die 380kV-Freileitung weder in der Bauphase noch während des Betriebes beeinträchtigt wird.

Die zu verlegende Bahnstromfernleitung hat rechtlich Bestand, da sie Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und somit dauerhaft sichergestellt ist.

Einhaltung technischer Regelwerke
Die technischen Regelwerke der Bahn sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten. Sollte hiervon abgewichen werden, ist ein Nachweis der gleichen Sicherheit zu erbringen.

Die Abstimmung mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber wird im Zuge der Bauausführung erfolgen. Hierzu werden von der Vorhabenträgerin Kreuzungsvereinbarungen mit detaillierter Beschreibung der Bauausführung erstellt und dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber zur Freigabe vorgelegt.

Bauaufsicht
Auf Ziffer 2.1.1 –Auflagen- des Beschlusses wird verwiesen

Beteiligungen
Die DB Energie GmbH sowie die DB Immobilien Region Nord sind im Zuge des Anhörungsverfahrens beteiligt worden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 05.05.2016</u>
Die Stellungnahme mit den Forderungen zur ersten Planauslegung hat weiterhin Bestand.
Bezüglich der Anmerkung zu Punkt 3 des Erläuterungsberichtes wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen.

Stellungnahme vom 30.12.2016
Die Stellungnahme vom 18.05.2015 hat für die 2. Planänderung weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 12.10.2017
Die Stellungnahme vom 18.05.2015 hat für die 3. Planänderung weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (28.05.2015, 31.05.2016, 25.01.2017/10.02.2017, 12.10.2017/20.10.2017, 09.01.2018/22.01.2018)

Stellungnahme vom 28.05.2015
Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr mehrfach berührt und beeinträchtigt.

1. Es bestehen Bedenken bezüglich der Masten Nr. 71-75, da diese im Hochfrequenz-Schutzbereich der Funkstelle Kropp/Jagel liegen.
   In der 1. Planänderung wurden die Masten 71 bis 75 der Leitung Nr. 324 als Einebenenmasten überplant, somit wird die geforderte Höhe von 42m über Grund nicht überschritten. Auf Anlage 8.2 Deckblatt Mastliste wird diesbezüglich verwiesen.
2. Der Mast 72 der Leitung Nr. 324 hat eine Höhe über NHN von 66,03m und unterschreitet die genehmigungspflichtige Höhe für Anlagen im Schutzbereich (224 SH PAR 80) des Flugplatzes.
3. Der bestehende Mast 70 der Leitung Nr. 305 wird durch das Vorhaben nicht verändert. Es besteht Bestandsschutz.
4. Die Masten 80 und 81 der Leitung Nr. 324 unterschreiten die max. Höhe von 85,62m über NHN des Schutzbereiches (224 SH PAR 80). Insofern keine Bedenken.
5. Die Masten Nr. 79 und 80 der Leitung Nr. 324 liegen am Rand bzw. (teilweise) innerhalb des Trassenschutzes der Richtfunkstrecke (409 SH RiFu). Die Leiterseile zwischen den Masten liegen im Bereich der optischen Sicht. Es bestehen Bedenken.
6. Mast Nr. 94 der Leitung Nr. 324 befindet sich am Rande des Trassenschutzes der Richtfunkstrecke (403 SH RiFu). Die optische Sicht ist freizuhalten.

7. Die Masten Nr. 120 und 122 der Leitung Nr. 324 liegen innnerhalb der optischen Sicht. Es bestehen Bedenken.
8. Mast Nr. 121 der Leitung Nr. 324 liegt mittig im Trassenschutz der Richtfunkstrecke (410 SH RiFu). Der Trassenschutz von +/-100m ist einzuhalten, so dass der Mast 121 um ca. 65m in nördliche Richtung zu verschieben ist.
9. Es handelt sich hier um eine bestehende Freileitung, somit besteht Bestandsschutz.
10. Der Trassenverlauf liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brekendorf. Die Höhe der geplanten Masten liegt unterhalb des Erfassungsbereiches der Radaranlage.

Bezüglich der Datenübermittlung wird auf Ziffer 2.1.2 –Auflagen- des Beschlusses wird verwiesen.

Stellungnahme vom 31.05.2016
Belange der Bundeswehr sind berührt.

a+b) Der geplante Trassenverlauf liegt fast vollständig im Interessengebiet des Großradars Brekendorf (203 SH) und im Umfeld von zwei militärischen Flugplätzen (Jagel und Hohn). Es bestehen aber keine Bedenken.
c) Im Bereich Lehmbek (Kanalquerung, Masten 22-24) ist der maximale Abstand zur Verteidigungsanlage Lehmbek zu wählen/ zu berücksichtigen. Dies trifft auch für den geplanten Umbau der 110kV-Leitungen Neumünster-Jübek und Audorf-Husum zu.
Eine elektromagnetische Beeinflussung der Verteidigungsanlage ist auszuschließen.
Ein näheres Anrücken als die bisherige Planung bzw. Bestandstrassen wird seitens der Vorhabenträgerin ebenso wie die elektromagnetische Beeinflussung der Verteidigungsanlage ausgeschlossen.
d) Der Schutzbereich der Sammelstandortschießanlage Alt Duvenstedt ist zu beachten/ zu berücksichtigen und von Mastbauwerken sowie der Mastausleger freizuhalten.
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sich die Abstandssituation der geplanten Trasse in der 1. Planänderung nicht verändert hat. Der derzeitige Abstand beträgt ca. 1,4km zur Schießanlage.

Die geplante 380kV-Freileitung kreuzt zwischen den Masten 50 und 52 eine Richtfunktrasse mit Trassenschutz+/- 100m. Der Mast 51 steht mittig im Trassenschutz der Richtfunkstrecke Ascheffel – Alt Duvenstedt. Das bedeutet, der Mast 51 steht zwischen den beiden Richtfunkstationen in einem Bereich, der eine hindernisfreie optische Sicht zwischen beiden Richtfunkantennen gewährleisten sollte. Die Höhe der Richtfunkstrecke liegt in diesem Bereich zwischen 34m und 48m über Normalnull. Es bestehen Bedenken.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass ihr keine Daten über die Richtfunkstrecke vorliegen. Es wurde auch keine Änderung an Mast Nr. 51 vorgenommen. Sobald die Daten vom Bundesamt vorliegen, werden diese in der weiteren Planung berücksichtigt.
e) Der Mast Nr. 80 befindet sich ca. 35m nördlich der Primary Target Line (PTL) der Richtfunkverbindung Husum Kropp/ Kropp Husum. Es gilt ein Trassenschutz von +/- 100m beiderseits der PTL. Für den Mast 80 ist eine Verschiebung zum Rand des Trassenschutzes vorzunehmen (ca. 65m in nördlicher Richtung).
Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf die Abstimmung mit der Abteilung K4. Infolgedessen wurde der Mast Nr. 80 so geplant, dass er weitestgehend im Windschatten des vorhandenen Mastes Nr. 70 der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verläuft. Aufgrund ähnlicher Bauhöhe sind in dem Richtungsbereich bereits Behinderungen vorhanden, so dass von keinen weiteren Auswirkungen auszugehen ist.
f) Der Mast Nr. 121 befindet sich ca. 35m nördlich der PTL der Richtfunkverbindung Husum Langsee/ Langsee Husum. Gemäß Schutzbereichseinzelforderung (SBEF) 409 SH gilt ein Trassenschutz von +/-100m beiderseits der PTL. Somit ist der Mast ca. 65m in nördliche Richtung zu verschieben.
Die Vorhabenträgerin erklärt im Erörterungstermin am 23.11.2016, dass der Mast Nr. 121 im Schatten zweier Bestandsmasten (Mast Nr. 13 der 110kV-Freileitung und Rückbaumast der 220kV-Freileitung) geplant ist und infolge dessen keine Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke zu erwarten sind.
g) Die Richtfunkstrecke (Süderlügum-Freienwill) wird durch die bestehende Hochspannungsleitung „Anschluss UW Handewitt (nördliche Anbindung) gequert. Da es sich hier um Bestandsmasten handelt, bestehen keine Bedenken.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 25.01.2017/10.02.2017</u>
Belange der Bundeswehr werden berührt und teilweise beeinträchtigt.
a)Der geplante Trassenverlauf befindet sich vollständig im Interessengebiet des Großradars Brekendorf (203 SH). Es bestehen aber keine Bedenken.

b)Richtfunkstrecken:
Auf der Grundlage der Längenprofile und Höhenpläne wurden die RiFu-Strecken gepüft.
-Die geplante 380kV-Freileitung kreuzt zwischen den Masten 50 und 52 eine Richtfunktrasse mit Trassenschutz+/- 100m. Der Mast 51 steht mittig im Trassenschutz der Richtfunkstrecke Ascheffel – Alt Duvenstedt.
Nach erneuter Prüfung dieser Planunterlage durch die Bundeswehr sind keine Beeinträchtigungen aufgrund des jetzt angewandten Übertragungsverfahrens für die RiFu-Strecke Alt Duvenstedt- Ascheffel zu erwarten.

-Aufgrund der Positionierung von Mast 80 (409 SH) werden Beeinträchtigungen vermieden.
-Für die RiFu-Strecken 403 SH und 410 SH sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine weitere RiFu-Strecke (Süderlügum-Freienwill) wird durch die bestehende Hochspannungsleitung „Anschluss UW Handewitt (nördliche Anbindung) gequert. Zu den derzeit bestehenden Masten bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 12.10.2017/20.10.2017
Der geplante Trassenverlauf befindet sich vollständig im Interessengebiet des Großradars Brekendorf (203 SH).
Das Provisorium im Bereich „Querung NOK“ östlich der bestehenden Masten hat ausreichend Abstand zur Verteidigungsanlage Lehmbek, so dass diese Änderung ohne Bedenken mitgetragen wird.
Die Masterhöhung der Masten 71 bis Mast 73 und Mast 75 im Bereich der Gemeinde Klein Bennebek hat keinen Einfluss auf den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Kropp (346 SH).
Die Standortverschiebung von Mast 79 wurde neu bewertet. Aufgrund der Verschiebung dürfte es zu keinen Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke kommen.
Die Veränderung des Trassenverlaufes im Bereich der Gemeinde Groß Rheide hat keinen Einfluss auf bestehende Schutzbereiche. Die Anpassungen der Trasse im Bereich Jägerkrug, Jübek, Bollingstedt und Tarp haben ebenso keine Auswirkungen auf bestehende Schutzbereiche.
Die Standortverschiebung von Mast 121 wurde neu bewertet. Aufgrund der Verschiebung dürfte es zu keinen Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke kommen.
Die Änderungen am UW Handewitt haben keinen Einfluss auf die bestehenden Schutzbereiche.

Die Stellungnahme vom 10.02.2017 des Referates Infra I 3 hat weiterhin Bestand.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 09.01.2018/22.01.2018
Die Stellungnahme vom 10.02.2017 des Referates Infra I 3 hat weiterhin Bestand.

Aufgrund der Verschiebung von Mast Nr. 79 dürfte es zu keinen Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke kommen. Die Anpassungen der Mast Nr. 154 bis 156 im Bereich Tarp haben ebenso keine Auswirkungen auf die bestehenden Schutzbereiche.
Hinweis: Es wurden keine Informationen bezüglich der Flugsicherung eingeholt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau (03.06.2015, 12.06.2015, 18.06.2015, 14.06.2016, 23.02.2017, 16.03.2017, 12.07.2017, 10.11.2017)

Stellungnahme vom 03.06.2015 als Grundstückseigentümer
Die Liegenschaften der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßen) dienen dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße und dürfen nicht mit festen Anlagen überplant werden. Freileitungsseile sind hiervon ausgenommen, sofern sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und dem Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg nicht beeinträchtigen.

Zu 1. Die geforderten Lichtraumprofile wurden bei der Planung von der Vorhabenträgerin eingehalten. Durch das Vorhaben werden während der Bauphase, dem Bestand aber auch dem möglichen späteren Rückbau strom- und schifffahrtspolizeiliche Beeinträchtigungen auf dem NOK ausgelöst, jedoch bei Beachtung der Nebenbestimmungen werden diese minimiert.
Zu 2. Die Eintragung einer dinglichen Sicherheit auf Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung ist nicht vorgesehen.
Zu 3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die erforderlichen Gestattungsverträge für temporäre Grundstücksübergänge und -nutzungen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bundeswasserstraßenverwaltung abgeschlossen werden.
Zu 4. Seitens der Vorhabenträgerin sind keine wertverbessernden Maßnahmen an Anlagen der WSA geplant.
Zu 5. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im weiteren Verfahrensablauf die temporären Nutzungen der Flächen direkt mit der WSA zu klären.
Zu 6. Die Bezeichnungen wurden in den Unterlagen geändert.

Stellungnahme vom 14.06.2017 als Grundstückseigentümer
Die Stellungnahme vom 03.06.2015 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung und den Erörterungstermin vom 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 23.02.2017 als Grundstückseigentümer
Die Stellungnahme vom 03.06.2015 hat weiterhin Bestand.

Gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Lageplänen sind die Masten Nr. 21 und Nr. 22 der Leitung LH-13-324 außerhalb der Liegenschaften der WSV vorgesehen. Eine erneute Einmessung der bestehenden Masten südlich des NOK hat ergeben, dass die Fundamente der Masten Nr. 17 (LH-13-205 und LH-13-102) und Nr. 20 (LH-13-101) trotz anderer Darstellung zum Teil auf WSV-Liegenschaft errichtet wurde. Zur Wahrung der WSV-Belange ist dies bei den neu zu errichtenden Masten insbesondere Mast Nr. 21 (LH-13-324) und Nr. 20 (LH-13-101) auszuschließen. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist die genaue Lage einschließlich der Fundamente zu prüfen.
Die Fundamente von rückzubauenden Masten, die sich auf WSV-Liegenschaften befinden, sind vollständig rückzubauen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die neu geplanten Masten außerhalb der Liegenschaften des WSV errichtet werden. Grundlage ist das entsprechende amtliche Liegenschaftskataster.
Mast Nr. 17 (Ltg. Nr. 205/102) wird ertüchtigt. Dieser bleibt standortgleich erhalten, ein Ersatzneubau findet nicht statt. Mast Nr. 20 (Ltg. Nr. 101) wird bis auf eine Tiefe von 1,5m unter Gelände zurückgebaut. Da bei einem tieferen Rückbau die bautechnischen Aufwendungen erheblich größer sind, ist dies mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Insbesondere sind dann umfangreiche Maßnahmen zur Standsicherheit vorzusehen für den Boden sowie für die eingesetzten Geräte. Weiterhin ist bei einem vollständigen Rückbau der Pfähle nicht auszuschließen, dass das Risiko einer Böschungsinstabilität am NOK gegeben ist.

<u>Stellungnahme vom 12.06.2015, 18.06.2015 als Träger öffentl. Belange</u>
Im Weiteren erstreckt sich die Betroffenheit durch dieses Vorhaben auf zwei Bereiche.

1. Die Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zwischen der Rendsburger Hochbrücke und Königsförde
   Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass aufgrund der Freihaltung der Richtfunkstrecke von den Mastbauwerken kein Einfluss ersichtlich ist.

2. Querungsbereich der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal (NOK) und Borgstedter See mit Enge (BgS)

   Durch dieses Vorhaben sind 4 Trassen mit erteilten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen (ssG) über den NOK und die BgS betroffen.
   Die Darstellung der geplanten Vorhaben ist noch nicht abschließenend konkretisiert. Die genauen Abläufe der Bauausführung sämtlicher im Bereich der Bundwasserstraße geplanten Vorhaben sind noch nicht in einem zur abschließenden Beurteilung aus-

reichendem Maße erkennbar. Eine abschließende Stellungnahme ist aus v.g. Gründen noch nicht möglich.

Hinweis:

1. Aufgrund der Zusatzinformationen wird davon ausgegangen, dass weder die Betriebswege noch die Böschungen beidseits des NOKs durch konkrete Maßnahmen betroffen sind.
2. Als Planungsgrundlage sind mögliche Sperrzeiten von ca. 15 Minuten innerhalb von Schifffahrtspausen zu Grunde zu legen. Die durchgehende Schifffahrt hat aber Vorrang.

Die Vorhabenträgerin erklärt zu den Hinweisen, dass eine Nutzung der Betriebs- und Rettungswege sowie eine bauzeitliche Inanspruchnahme der Uferböschungen beidseits des NOK nicht vorgesehen ist.

Sollten Sperrzeiten für die Schifffahrt notwendig werden bzw. zeitlich absehbar sein, wird die Vorhabenträgerin umgehend mit der WSA Kontakt aufnehmen.

Stellungnahme vom 14.06.2016
Die Stellungnahmen vom 03.06.2015, 12.06.2015 und 18.06.2015 haben weiterhin Bestand.
Durch das WSV-Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 01.06.2016 sind Änderungen in der Namensgebung erfolgt.
Weiterhin liegt die Zuständigkeit für die Richtfunktrasse der WSV im Planungsgebiet nunmehr beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Anpassungen in den Planunterlagen berücksichtigt werden.

Auf die Erwiderung und den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 16.03.2017
Die Stellungnahmen vom 03.06.2015, 12.06.2015, 18.06.2015 und 14.06.2016 haben weiterhin Bestand. Auflagen und Bedingungen behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass in der Stellungnahme ausdrücklich anderslautende Forderungen festgelegt worden sind.
Diesbezüglich wird auf Ziffer 2.3.7 des Beschlusses verwiesen.

1. Die geforderten Auflagen und Bedingungen gelten nach Planfeststellung für
   -die neu zu erichtende 380kV-Leitung und

-als Nachtrag zu den bestehenden ssGn 242 und 243 und ersetzen die bisherigen Auflagen und Bedingungen.

2. Bestandsunterlagen, Einmessungen oder sonstige wesentliche Unterlagen sind gesondert je Leitungstrasse und mit eindeutiger Zuordnung dem WSA Kiel-Holtenau vorzulegen.
3. Die Stellungnahme vom 14.06.2016 ist nicht umfassend berücksichtigt worden. Dies ist entsprechend zu ändern.

Mit Schreiben vom 12.07.2017 hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin Stellung genommen. In den dort aufgeführten Punkten ist die Erwiderung seitens der Vorhabenträgerin zu präzisieren. Hierzu wird auf die erneute Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 27.07.2017 verwiesen.

Stellungnahme vom 10.11.2017

Zu Ziffer 1, 2 und 5 der Stellungnahme wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Zu 3. Mit Hinweis auf den Widerspruch vom 12.07.2017 wird davon ausgegangen, dass der dort genannte Regelungs- und Änderungsbedarf im Zusammenhang mit bestehenden und neu zu beantragenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigunge Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens werden.
Es wird daraufhingewiesen, dass im Falle einer Auslagerung aus dem Planfeststellungsbeschluss jeweils eine formale Anzeige nach § 31 WaStrG durch den betroffenen Eigentümer/ zukünftigen Genehmigungsinhaber hinsichtlich der Rückbauarbeiten, Umbauarbeiten, Zwischenstadien und /oder der Entstadien an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau erfordert.

Zu 4. Liegenschaften der Bundeswasserstraßenverwaltung werden durch das Provisorium BWV-Nr. 94 NOK nicht berührt.

Zu 6. Die aktuelle Bezeichnung der Dienststelle wurde nicht umfassend in den Planunterlagen berücksichtigt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.14 Kreis Schleswig-Flensburg –Bau- und Umweltverwaltung (04.06.2015, 10.06.2015, 16.06.2016, 24.02.2017, 19.10.2017, 29.12.2017, 30.01.2018, 12.02.2018)

Abfall und Bodenschutz

Stellungnahme vom 04.06.2015

Altablagerungen und Altstandorte sind nach den vorliegenden Kenntnissen nicht von der Trasse betroffen.
Seitens der Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin hat folgende Auflagen einzuhalten:

1. Für die Maßnahme einschließlich des Rückbaus der bestehenden Freileitung ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.
   Sollte eine Umweltbaubegleitung eingesetzt werden, muss diese über entsprechende feldbodenkundliche Fachkunde und Erfahrungen verfügen. Darüber ist der unteren Bodenschutzbehörde möglichst kurzfristig, spätestens 3 Monate vor Baubeginn, ein Nachweis vorzulegen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist namentlich zu benennen. Die Daten sind 3 Monate vor Baubeginn der Bodenschutzbehörde vorzulegen.
   Auf die Erwiderung wird verwiesen.
   Die Vorhabenträgerin wird eine Umweltbaubegleitung mit entsprechender Qualifizierung einsetzen, um bodenkundliche Aspekte während der Bauphase zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Fachleute mit hinzugezogen, wie z.B. den Sachverständigen gem. §18 BBodSchG (siehe hierzu Anlage 9.1 LBP-Maßnahmenblatt V1). Die Benennung und die Daten der UBB bzw. der Fachleute hat gem. Ziffer 2.3.2.10 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses möglichst frühzeitig und spätestens bis zum Baubeginn zu erfolgen.

2. Der Leitfaden des Landes Schleswig-Holstein „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ ist in den entsprechenden Themenbereichen anzuwenden. Die Maßnahmen im Einzelnen sind mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Bodenschutzbehörde abzustimmen.
   Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.
3. Einhaltung der DIN 19731 für den Bereich Erdarbeiten.
   Dies wird zugesagt.
4. Es ist ist ein zusammenhängendes Bodenschutzkonzept gemäß den Forderungen zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Hierzu wird auf die Erwiderung verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 dieses Beschlusses verwiesen, dass beim Vorliegen bzw. in Bereichen besonderer oder empfindlicher Böden oder schädlicher Bodenveränderungen oder Bodensanierungen die Zwischen- und Endberichte der UBB zusätzlich um den Themenkomplex „Boden“ zu erweitern sind. In diesem Fall ist dieses Unterkapitel entsprechend ebenfalls mit der jeweils zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

5. Eine Liste mit sämtlichen Ansprechpartnern (Projektleitung, Bauleitungen, ausführende Firmen etc.) ist der Unteren Bodenschutzbehörde bis spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich vorzulegen.

   Hierzu wird auf die Erwiderung verwiesen.

   Es wird eine Umweltbaubegleitung mit entsprechender Qualifizierung einsetzen, um bodenkundliche Aspekte während der Bauphase zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Fachleute mit hinzugezogen, wie z.B. den Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG (siehe hierzu Anlage 9.1 LBP-Maßnahmenblatt V1). Die Benennung und die Daten der UBB bzw. der Fachleute hat gem. Ziffer 2.3.2.10 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses möglichst frühzeitig und spätestens bis zum Baubeginn zu erfolgen.

<u>Stellungnahme vom 16.06.2016</u>

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt und die Auflagen aus der Stellungnahme vom 04.06.2015 eingehalten werden.

Hierzu wird auf die Erwiderungen verwiesen.

Es wird eine Umweltbaubegleitung mit entsprechender Qualifizierung einsetzen, um bodenkundliche Aspekte während der Bauphase zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Fachleute mit hinzugezogen, wie z.B. den Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG (siehe hierzu Anlage 9.1 LBP-Maßnahmenblatt V1). Die Benennung und die Daten der UBB bzw. der Fachleute hat gem. Ziffer 2.3.2.10 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses möglichst frühzeitig und spätestens bis zum Baubeginn zu erfolgen.

Die Benennung und die Daten der UBB bzw. der Fachleute hat gem. Ziffer 2.3.2.10 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses möglichst frühzeitig und spätestens bis zum Baubeginn zu erfolgen.

<u>Stellungnahme vom 24.02.2017</u>

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen erfüllt werden:

1. Für die Maßnahme einschließlich des Rückbaus der bestehenden Freileitung ist eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.
   Sollte eine Umweltbaubegleitung eingesetzt werden, muss diese über entsprechende feldbodenkundliche Fachkunde und Erfahrungen verfügen.
   Über die dafür vorgesehene Instutition/Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde möglichst kurzfristig, spätestens 3 Monate vor Baubeginn, ein Nachweis über die Qualifikation vorzulegen.
   Die bodenkundliche Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung ist namentlich zu benennen. Diese Daten sind bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
2. Eine Liste mit sämtlichen Ansprechpartnern (Projektleitung, Bauleitungen, ausführende Firmen etc.) ist der Unteren Bodenschutzbehörde bis spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.

   Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Auf die Erwiderung wird verwiesen.
   Es wird eine Umweltbaubegleitung mit entsprechender Qualifizierung einsetzen, um bodenkundliche Aspekte während der Bauphase zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Fachleute mit hinzugezogen, wie z.B. den Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG (siehe hierzu Anlage 9.1 LBP-Maßnahmenblatt V1). Die Benennung und die Daten der UBB bzw. der Fachleute hat gem. Ziffer 2.3.2.10 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses möglichst frühzeitig und spätestens bis zum Baubeginn zu erfolgen.

   <u>Stellungnahme vom 19.10.2017</u>
   Seitens der Fachdienste Bodenschutz und Abfall bestehen keine Bedenken gegen die 3.Planänderung.
   Es sind jedoch entsprechende Auflagen zum Bodenschutz einzuhalten, wie dem Einsatz einer unabhängigen bodenkundliche Baubegleitung, die Anwendung des Leitfadens „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ des Landes Schleswig-Holstein ist in den entsprechenden Themenbereichen, die Einhaltung der Norm DIN 19731 für den Bereich Erdarbeiten, die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Vorlage einer Liste mit sämtlichen Ansprechpartnern.
   Hierzu wird auf die Erwiderungen verwiesen.

   Die Vorhabenträgerin wird eine Umweltbaubegleitung mit entsprechender Qualifizierung einsetzen, um bodenkundliche Aspekte während der Bauphase zu berück-

sichtigen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Fachleute mit hinzugezogen, wie z.B. den Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG (siehe hierzu Anlage 9.1 LBP-Maßnahmenblatt V1). Die Benennung und die Daten der UBB bzw. der Fachleute hat gem. Ziffer 2.3.2.10 der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses möglichst frühzeitig und spätestens bis zum Baubeginn zu erfolgen.

Stellungnahme vom 30.01.2018
Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken.

Wasserwirtschaft

Stellungnahme vom 04.06.2015
Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass keine Baugrunduntersuchungsergebnisse vorliegen und somit keine Aussagen zu standortrelevanten Grundwasserverhältnissen getroffen werden können bzw. keine Aussage darüber getroffen werden kann, an welchem Maststandort überhaupt eine Grundwasserabsenkung und in welcher Art und Weise erforderlich ist.

Seitens des Fachdienstes Wasserwirtschaft bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Hierzu wurden Auflagen benannt. Auf Ziffer 2.1.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Gewässer II.Ordnung (Unterhaltungspflicht Wasser- und Bodenverbände)

1.1 Maststandorte
Die eingereichten Antragsunterlagen beinhalten widersprüchliche Aussagen zum Abstand und zur Überbauung von Gewässern.
In der Anlage 1 –Erläuterungsbericht- ist im Zusammenhang mit den Maststandorten die Rede von Teilverrohrungen und Gewässerumlegungen, in Anlage 5.1 –Lage-/Bauwerksplan- sind Maststandorte über Gewässer oder unmittelbar neben Gewässern geplant, in Anlage 8.1 –Bauwerksverzeichnis- ist für das Kreisgebiet Schleswig-Flensburg keine Verrohrung aufgeführt und in Anlage 12- wasserwirtschaftliche Unterlage- ist ein baufreier Schutzstreifen von 7,0 m ab Böschungsoberkante aufgeführt.
Abstimmungen mit den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden gab es nicht. Detailpläne mit Abstandsmaßen zwischen Außenkante Mast und Böschungsoberkante der Gewässer liegen nicht vor. Maststandorte, die in den 7,0m breiten Schutzstreifen am Gewässer stehen, verstoßen gegen die Verbandssatzung.

Eine Prüfung und Stellungnahme kann erst nach Überarbeitung der Antragsunterlagen erfolgen.
Für die Verbandsgebiete Bollingstedter Au und Linnau fehlt eine Übersichtskarte mit dem Trassenverlauf der 380kV-Freileitung und den Verbandsgewässern und Anlagen.

1.2 Zuwegungen und Zufahrten
Der textliche Teil der Antragsunterlagen beinhaltet auch bei Gewässerkreuzungen mit Zufahrten und Zuwegungen Widersprüche.
Ohne Klarstellung in den Antragsunterlagen und eine eindeutige Benennung der temporären und dauerhaften Anlagen bzw. Verrohrungen in und an den Gewässern ist eine Prüfung und Stellungnahme nicht möglich.

2. Auflagen
Auf Ziffer 2.1.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Hinweis
Im Kreisgebiet Schleswig-Flensburg sind die Wasser- und Bodenverbände Bennebek, Schuby-Silberstedt und Rheider Au Mitgliedsverbände des Eider-Treene-Verbandes. Die übrigen Wasser- und Bodenverbände werden ehrenamtlich geführt und verwaltet. Die technische Betreuung der Wasser- und Bodenverbände Jerrisbek und Mittlere Treene erfolgt durch den Eider-Treene-Verband.

Stellungnahme vom 16.06.2016
Die Stellungnahme vom 04.06.2015 mit Auflagen zur Grundwasserabsenkung und zur Einleitung des anfallenden Wassers hat weiterhin Bestand.
Hierzu wird auf die Erwiderung verwiesen.

1. Gewässer und Rohrleitungen der örtlichen Wasser- und Bodenverbände

Die Verbandsgewässer und die Verbandsrohrleitungen sind in den Lage-/ Bauwerksplänen, Rückbauplänen und in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen nicht dargestellt, obwohl die entsprechenden Anlagenverzeichnisse von den Verbänden der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt wurden.
Im Fall der verrohrten Gewässer und der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft geben diese Anlagenverzeichnisse nur den ungefähren Verlauf wieder, so dass diese im Umfeld von Bauvorhaben aufzusuchen und einzumessen sind.
Aufgrund der vor genannten fehlenden Angaben können satzungsbedingte Auflagen und Einschränkungen nicht erkannt und berücksichtigt werden.

2. Anlagen in und an oberirdischen Gewässern gemäß § 56 Landeswassergesetz (LWG)

Wenn Anlagen in oder an Gewässern dauerhaft oder zeitlich beschränkt errichtet werden sind sie genehmigungspflichtig. Gemäß § 38 Abs. 4 WHG sind zeitweise Ablagerungen im Gewässerrandstreifen genehmigungsfrei.
Geplante Verrohrungen und Überfahrten sind aber Anlagen in einem Gewässer und beeinflussen das Abflussverhalten des Gewässers. In welchem Abstand Ablagerungen oder Aufschüttungen zum Gewässer (Böschungsoberkante/Rohrleitungsachse) oder zu Verbandsrohrleitungen erfolgen dürfen, regeln die Verbandssatzungen der örtlichenWasser- und Bodenverbände.

2.1 Maststandorte

Die vorliegenden Antragsunterlagen der 1.Planänderung beinhalten widersprüchliche Aussagen zum Abstand und zur Überbauung von Gewässern. Nachfolgend sind Maststandorte aufgelistet, die über einem Gewässer stehen oder mindestens mit einem Mastfuß den geforderten Gewässerabstand der Verbände von 7,00m unterschreiten.
Maststandort: 54, 62, 69, 79, 107, 115, 124, 149, 151, 175
Die Auflistung erfolgt ohne Kenntnis der bauvorbereitenden oder baubegleitenden Maßnahmen (z.B. Grundwasserabsenkung oder Baugruben) und ist daher nicht abschließend.
An den aufgeführten Maststandorten sind in Einvernehmen mit den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden, den Flächeneigentümern und der Unteren Wasserbehörde Alternativen zu entwickeln und ggf. Nachteile auszugleichen.
Der textliche und zeichnerische Teil der Planfeststellungsunterlagen muss diesen Punkt eindeutig beschreiben.

2.2 Dauerhafte Verrohrungen

In der Anlage 8.1 –Bauwerksverzeichnis- und in den Planunterlagen sind keine Angaben zu dauerhaften Verrohrungen gemacht.
Ungenehmigt ausgeführte Verrohrungen führen zu Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses.

2.3 Temporäre Verrohrungen

In den Lage-/ Bauwerksplänen (Blatt 41, Blatt 45, Blatt 54) sind 3 temporäre Verrohrungen dargestellt.

Nach Prüfung der Planunterlagen wird nur eine temporäre Verrohrung (Blatt 54) hergestellt. Hierzu fehlen Angaben zur geplanten Ausführung und Dimensionierung der Verrohrung.
Um abschließend alle Verrohrungen erfassen zu können, müssen die Anlagenverzeichnisse der Verbände in die Lage-/ Bauwerkspläne der Planfeststellungsunterlage übernommen werden. Ungenehmigt ausgeführte Verrohrungen führen zu Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4 Lager-/ Arbeitsflächen und Zuwegungen

Bei der Darstellung der Lager-/ Arbeitsflächen und Zuwegungen in den Lage-/ Bauwerksplänen wurden die Anforderungen des Eider-Treene-Verbandes nicht umgesetzt.
Der Umfang zur Herstellung und Rückbau der geplanten Lager-/ Arbeitsflächen und Zuwegungen ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen. Die örtlichen Boden- und Gewässerverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.
Für verrohrte Verbandsgewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft, im Bereich der Lager-/ Arbeitsflächen und Zuwegungen, ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Befilmung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Verband und der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten bzw. dem Rückbau ist der bauliche Zustand der verrohrten Verbandsanlagen erneut zu prüfen. Die Kosten für erforderliche Vorarbeiten, z.B. Spülen, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Baubedingte Schäden an den Verbandsanlagen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Verband zu Lasten der Vorhabenträgerin instand zu setzen.
Bei der Benutzung privater Überfahrten darf die Abflussleistung des Gewässers nicht beeinträchtigt werden. Baubedingte Rückstauschäden am Gewässer und den Anliegergrundstücken gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
Hinweis: In der Regel sind die Gewässerüberfahrten nicht auf die zu erwartenden Verkehrslasten ausgelegt.
Wenn auf Grund der zu erwartenden Verkehrslasten Bauschäden an den Verbandsanlagen und privaten Überfahrten zu erwarten sind, müssen vorab geeignete Sicherungsverfahren, z.B. Stahlplatten, durch die Vorhabenträgerin veranlasst werden. Sicherung geht in diesem Fall vor Sanieren, damit für das Einzugsgebiet eine intakte Vorflut vorgehalten werden kann.

3. Auflagen

Die Auflagen unter 2. aus der Stellungnahme vom 04.06.2015 haben weiterhin Bestand.

-Die Einleitungsstellen für Grund- und Regenwasser sind zu beantragen und auf die Leistungsfähigkeit und ökologischen Belange des Gewässers abzustimmen.

Auf die Erwiderung und den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.02.2017
Die Stellungnahmen vom 04.06.2015 und 16.06.2016 haben weiterhin Bestand.

Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungspflicht Wasser- und Bodenverbände)

-Maststandorte:
Die mit der 2.Planänderung vorgelegten Unterlagen (Anlage M10, -Maststandortskizzen, M 1:250) zeigen die Abstände der Maststandorte zu den offenen Verbandsgewässern.
Die Trassenführung der verrohrten Verbandgewässer wurde bisher noch nicht durch die Vorhabenträgerin ermittelt. Durch Suchgräben an den Maststandorten Nr. 107, 123 und 165b sind sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Abstände eingehalten werden. Die genaue Verortung hat vor Baubeginn im Einvernehmen mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden (WaBoV) und der Wasserbehörde zu erfolgen.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die vorgesehenen Standorte der Masten Nr. 69, 107, 123, 149, 151, 162a, 165b, 175 und 178 zu nahe an den folgenden Verbandsgewässern geplant wurden.
Die vorgesehenen Abstände vom jeweiligen Fundamentkopf wurden entsprechend aufgelistet mit Benennung des jeweiligen WaBoV und der Gewässernummer.

Entsprechend der Satzung der Wasser- und Bodenverbände ist ein 7,00m breiter Schutzstreifen -ab Böschungsoberkante- beidseitig der Verbandsgewässer von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Anpflanzungen freizuhalten.
Bei verrohrten Verbandsgewässern bemisst sich der 7,00m breite Schutzstreifen beidseitig ab Rohrleitungsachse.

Hierzu wird auf die Erwiderung verwiesen.

-Wegenutzungsplan

Aus der Anlage 3.4 –Wegenutzungsplan- der Planfeststellungsunterlagen sind vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für Zuwegung (Wegenutzung) und Arbeitsflächen (Provisorium) dargestellt.
Aus dem Wegenutzungsplan ergeben sich diverse Strecken, bei denen es auch zu Kreuzungen mit Gewässern kommt. Die zu kreuzenden Gewässer (Verbandsgewässer) erfül-

len verschiedene wasserwirtschaftliche Funktionen. Die geplanten temporären Gewässerüberfahrten haben sich nach der jeweiligen Gewässergröße und der Abflussleistung zu richten. Die Dimensionierung und Ausführung der temporären Gewässerüberfahrten sind in den Antragsunterlagen ausführlich darzustellen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die für das Vorhaben notwendigen Querungen von Verbandsgewässern, Zuwegungen zu Baustelleneinrichtungen, Provisorien und Arbeitsflächen in den Planunterlagen enthalten sind. Ausführungsdetails sind nicht Bestandteil der Genehmigungsplanung. Sofern Anforderungen an die Umsetzung und Ausführung der Baumaßnahme geäußert werden, werden diese in der Ausführungsplanung umgesetzt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 19.10.2017
Gewässer II.Ordnung (Unterhaltungspflicht Wasser- und Bodenverbände) Arms

Maststandort Nr. 124:
In der 3.Planänderung zum Vorhaben wurde der Mast Nr. 124 über den Verbandsgraben II11 des WaBoV Jübek gestellt. Nach Überprüfung der Vermessung führte dies zu einem deutlich abweichenden Ergebnis. Unter Berücksichtigung der unterhalb beginnendenVerrohrung weist der Graben im geplanten Verrohrungsabschnitt kein Gefälle auf. Ablagerung im Rohrsystem und Rückstau in den oberhalb anschließenden Gewässerabschnitten wären die Folgen.
Seitens des Verbandes werden alternative Ausführungsvarianten hinsichtlich der Verrohrungen abgelehnt, da damit Beeinträchtigungen der Oberlieger zwangsläufig verbunden wären.
Der Verrohrung wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Maststandort Nr. 79:
Das Mindestgefälle bei einem verwendeten Rohrdurchmesser von 400mm muss 2,5‰ betragen. Dieses ist mit 1,1‰ nicht eingehalten.Die Maßnahme wurde nicht mit dem örtlichen WaBoV abgestimmt. Der Eider-Treene-Verband lehnt die Verlegung bzw. Verrohrung ab. Die Richtigkeit der Vermessung wird angezweifelt.
Dem Vorhaben wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

Maststandort Nr. 178:

In der 3.Planänderung wurde der Mast Nr.178 über den Verbandsgraben 18 des WaBoV Rodau gestellt. Nach Überarbeitung der eingereichten Unterlagen (02.10.2017) wird dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht mit Auflagen zugestimmt.

Die Stellungnahmen vom 04.06.2015 und 16.06.2016 haben weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 30.01.2018
Der Maststandortverschiebung Nr. 178 einschließlich einer Teilverrohrung wurde bereits im 3. Planänderungsverfahren zugestimmt. Die Auflagen aus dem 3. Planänderungsverfahren bleiben bestehen.
Auf die Erwiderung hierzu wird verwiesen.

Eine Darstellung der Verbandsgewässer und Verbandsrohrleitungen in den Lage-/ Bauwerksplänen; Rückbauplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen ist trotz Forderung zum 1. Planänderungsverfahren bis heute nicht erfolgt. Aufgrund der fehlenden Angaben können satzungsbedingte Auflagen und Einschränkungen von der Vorhabenträgerin oder den bauausführenden Firmen nicht erkannt und berücksichtigt werden.

Hierzu wird auf Ziffer 5.3.4 des Beschlusses verwiesen.

Naturschutz

Stellungnahmen vom 04.06.2015, 16.06.2015, 24.02.2017, 19.10.2017, 30.01.2018
Hinsichtlich der vorgetragenen Anregungen und Bedenken, hat die Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen diese bei der Bearbeitung der Unterlagen zu der ersten, zweiten und dritten Planänderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend berücksichtigt.
Da die erste, zweite und dritte Planänderung mit Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen, sind hierfür umfangreiche Deckblätter durch den Vorhabenträger erstellt worden. Das Einvernehmen und Benehmen zum Eingriff und zur Kompensation ist mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden. Es wird auf die Ziffer 2.3.2 verwiesen.

Die einzelnen fachlichen und redaktionellen Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu den umweltrelevanten Planfeststellungsunterlagen werden hier nicht weiter aufgeführt, da sich diese erledigt haben, oder durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt wurden. Im Weiteren wird auf die Erwiderung sowie auf die planfestgestellten Unterlagen in Anlage 1

(Anhang 2 Variantenvergleich), Anlage 9 (Landespflegerischer Begleitplan), Anlage 10 (UVS), Faunistischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000) (Materialband 01 bis 03) sowie auf die Ziffern 2.3.2 und 2.3.2.10 sowie auf die materiellrechtliche Würdigung in Ziffer 5.0.2 diesesBeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der von der Unteren Naturschutzbehörde Schleswig-Flensburg geforderten zweimaligen täglichen Untersuchung der Fangeimer für die Amphibien wurde dies zwar in der Erwiderung zu der Stellungnahme von der Vorhabenträgerin abgewiesen, sie ist jedoch inzwischen mittels Deckblattänderung dem entsprechenden Maßnahmenblatt als hinzugefügt worden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig Flensburg wird darüber hinaus über den Baubeginn sowie zusätzlich zu der regelmäßigen Berichtspflicht gemäß Maßnahmenblatt V1 über den jeweiligen Beginn der Arbeiten in ökologisch wertvollen Bereichen unterrichtet.

Im Übrigen wird hierzu auf die Erwiderungen verwiesen.

Hinsichtlich der vorgetragenen Anregungen und Bedenken, hat die Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen diese bei der Bearbeitung der Unterlagen zu der ersten, zweiten und dritten Planänderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend berücksichtigt.
Da die erste, zweite und dritte Planänderung mit Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen, sind hierfür umfangreiche Deckblätter durch den Vorhabenträger erstellt worden. Das Einvernehmen und Benehmen zum Eingriff und zur Kompensation ist mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden. Es wird auf die Ziffer 2.3.2 verwiesen.

Die einzelnen fachlichen und redaktionellen Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu den umweltrelevanten Planfeststellungsunterlagen werden hier nicht weiter aufgeführt, da sich diese erledigt haben, oder durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt wurden. Im Weiteren wird auf die Erwiderung sowie auf die planfestgestellten Unterlagen in Anlage 1 (Anhang 2 Variantenvergleich), Anlage 9 (Landespflegerischer Begleitplan), Anlage 10 (UVS), Faunistischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000) (Materialband 01 bis 03) sowie auf die Ziffern 2.3.2 und 2.3.2.10 sowie auf die materiell-rechtliche Würdigung in Ziffer 5.0.2 diesesBeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der von der Unteren Naturschutzbehörde Schleswig-Flensburg geforderten zweimaligen täglichen Untersuchung der Fangeimer für die Amphibien wurde dies zwar in der Erwiderung zu der Stellungnahme von der Vorhabenträgerin abgewiesen, sie ist jedoch inzwischen mittels Deckblattänderung dem entsprechenden Maßnahmenblatt als hinzugefügt worden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig Flensburg wird darüber hinaus über den Baubeginn sowie zusätzlich zu der regelmäßigen Berichtspflicht gemäß Maßnahmenblatt V1 über den jeweiligen Beginn der Arbeiten in ökologisch wertvollen Bereichen unterrichtet.

Im Übrigen wird hierzu auf die Erwiderungen verwiesen.

Straßenverkehrsbehörde, Brand- und Katastrophenschutz und Regionalentwicklung

Stellungnahme vom 04.06.2015/10.06.2015
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Träger öffentlicher Belange zu Richtfunkstrecken und militärischem Flugverkehr wurden im Verfahren beteiligt.

Stellungnahme vom 16.06.2016
Die Straßenverkehrsbehörde, der Brand- und Katastrophenschutz sowie die Regionalentwicklung haben keine Bedenken.

Stellungnahme vom 24.02.2017
Seitens der Straßenverkehrsbehörde, Regionalentwicklung und Brandschutz bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 19.10.2017
Seitens der Straßenverkehrsbehörde, Regionalentwicklung und Brandschutz bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 30.01.2018
Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken.

Bauaufsicht

Stellungnahme vom 10.06.2015

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.
Im Übrigen wird auf Ziffer 4.3.48 des Beschlusses verwiesen.

Stellungnahme vom 16.06.2016
Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich überwiegend im Außenbereich. § 38 BauGB findet keine Anwendung, da die betroffenen Gemeinden im Verfahren beteiligt wurden.
Bauordnungsrechtlich ist die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben, da die Landesbauordnung gemäß § 1Abs. 2 Nr.3 (LBO) nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, gilt.

Stellungnahme vom 24.02.2017
Bauplanungsrechtliche Beurteilung:
Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich überwiegend im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Auf Planfeststellungsverfahren sind nach § 38 BauGB die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden am Verfahren beteiligt werden. Aufgrund der Planfeststellung ist das Vorhaben priviligiert im Außenbereich zulässig.
Bauordnungsrechtliche Beurteilung:
Gemäß §1 Abs. 2 Nr. 2 LBO gilt diese Gesetz nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. Somit ist eine Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde für die Freileitung nicht gegeben.

Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4b LBO zählen Masten und Unterstützungen für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität zu den verfahrensfreien Vorhaben.Die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung ist somit nicht erforderlich.
Bei der Anwendung des § 63 LBO handeln die Bauherren sowie die am Bau beteiligten Personen eigenverantwortlich.Sie haben von sich asu sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse etc. sind ebenfalls eigenverantwortlich vor Baubeginn einzuholen.

Stellungnahme vom 19.10.2017
Die Stellungnahme vom 24.02.2017 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 12.02.2018
Auf die Stellungnahme vom 24.02.2017 wird verwiesen.

Denkmalschutz

Stellungnahme vom 04.06.2015
Es werden keine Bedenken geäußert.

Stellungnahme vom 16.06.2016
Im geplanten Trassenverlauf befinden sich archäologische Denkmale gem. §2 (2) DSchG.Teile der überplanten Fläche befinden sich zudem in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Flächen handelt es sich daher gem. §12 (2) DSchG um Stellen, bei denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des archäologischen Landesamtes.
Denkmale sind gem. §8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.
Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Da jedoch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren planung in Denkmale eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen notwendig.
Die Vorhabenträgerin sollte sich frühzeitig mit dem archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.02.2017
Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH zum 2. Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 23.01.2017 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 19.10.2017
Es werden keine Bedenken geäußert.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.15 Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen (01.06.2015, 03.06.2016, 21.02.2017, 19.10.2017, 25.01.2018)

Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 01.06.2015, 03.06.2016, 21.02.2017, 19.10.2017, 25.01.2018
Hinsichtlich der vorgetragenen Anregungen und Bedenken, hat die Vorhabenträgerin in den Planfeststellungsunterlagen diese bei der Bearbeitung der Unterlagen zu der ersten, zweiten und dritten Planänderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend berücksichtigt.
Da die erste, zweite und dritte Planänderung mit Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen, sind hierfür umfangreiche Deckblätter durch den Vorhabenträger erstellt worden. Das Einvernehmen und Benehmen zum Eingriff und zur Kompensation ist mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden. Es wird auf die Ziffer 2.3.2 verwiesen.

Die einzelnen fachlichen und redaktionellen Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu den umweltrelevanten Planfeststellungsunterlagen werden hier nicht weiter aufgeführt, da sich diese erledigt haben, oder durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt wurden. Im Weiteren wird auf die Erwiderung, auf den Erörterungstermin am 23.11.2016 sowie auf die planfestgestellten Unterlagen in Anlage 1 (Anhang 2 Variantenvergleich), Anlage 9 (Landespflegerischer Begleitplan), Anlage 10 (UVS), Faunistischer Fachbeitrag und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 BNatSchG (Natura 2000) (Materialband 01 bis 03) sowie auf die Ziffern 2.3.2 und 2.3.2.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, auch der CEF-Maßnahme im NSG Sorgwohld, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen aus dem BNatSchG/LNatSchG verwiesen.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Planfeststellungsbeschluss eine Gültigkeit von 10 Jahren hat, sodass es nicht sicher ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Maßnahme und somit auch die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden soll. Deswegen ist es sinnvoller, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen abhängig von dem Zeitpunkt des Eingriffs zu machen.
Hinsichtlich der geforderten Fertigstellung des Rückbaus der Bestandsleitung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der neuen Leitungstrasse wird auf die Nebenbestimmungen des Beschlusses unter Ziffer 2.3.2.10 verweisen.

Hinsichtlich der Forderung über die anteilige Übermittlung der Ersatzgeldzahlung an die betroffenen UNBen wird auf die Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.10 des Beschlusses verwiesen.

Auf die Erwiderungen wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf Ziffer 5.3.3 des Beschlusses verwiesen.

Untere Wasserbehörde –Gewässeraufsicht/Abwasser-

Stellungnahme vom 01.06.2015
Gegen das Vorhaben bestehen generell keine Bedenken.

Auf Ziffer 2.1.3 des Beschlusses wird verwiesen.

Gewässerverrohrung
Bauwerksnummer Mast 26a, Gewässer Nr. IIb, WBV Wittensee Exbek
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Ausbaustrecke in die Unterhaltung des Netzbetreibers, der SH Netz, übergeht.

Gewässerüberbauung
Bezüglich der Überbauung der Maste 33 und 41 wird die Unterhaltungspflicht zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern privatrechtlich geregelt.

Sofern Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, werden die zuständigend WBV, die Gewässereigentümer und die UWB von der Vorhabenträgerin entsprechend informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

Auf die Erwiderung und den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 03.06.2016
Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Ziffer 2.1.3 des Beschlusses wird verwiesen.
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Auflagen umgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Erwiderung und den Erörterungstermin am 23.11.2016 verwiesen.

Stellungnahme vom 21.02.2017

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Auflagen und Hinweise bei den bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen beachtet werden.
Auf Ziffer 2.1.3 und 2.3.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist über den Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen an den einzelnen Masten im Kreisgebiet zu informieren. Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen sind umgehend mitzuteilen.
Für Mast Nr. 35 der Leitung Nr. 324 sind die Stationen der Einleitstellen nicht nachvollziehbar. Die ES 35.1 liegt bei Stat. 3+274 und nicht bei Stat. 4+025.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 18.10.2017
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Auflagen und Hinweise bei den bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen beachtet werden.
Auf Ziffer 2.1.3 und 2.3.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist über den Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen an den einzelnen Masten im Kreisgebiet zu informieren. Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen sind umgehend mitzuteilen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 18.10.2017
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Auflagen und Hinweise bei den bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen beachtet werden.
Auf Ziffer 2.1.3 und 2.3.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist über den Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen an den einzelnen Masten im Kreisgebiet zu informieren. Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen sind umgehend mitzuteilen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Untere Bodenschutzbehörde

Stellungnahme vom 01.06.2015
Die Ausführungen der UVS sind im Wesentlichen korrekt, müssen aber durch detailliertere Angaben und Handlungsanweisungen ergänzt werden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Um die bau- und anlagebedingten Auswirkungen, wie auch in der UVS angestrebt, zu minimieren bzw. im Zuge des Rückbaus sogar nachhaltig zu gestalten, sind zusätzliche Festlegungen notwendig, um die Funktion des in Anspruch genommenen Bodens zu erhalten.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Von der unteren Bodenschutzbehörde wird die Einhaltung zahlreiche Auflagen im Zuge der Baumaßnahme gefordert, die im Zuge der Umsetzung der Maßnahme zu beachten sind. Die einzelnen fachlichen und redaktionellen Anmerkungen der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu dem Bodenschutz in den Planfeststellungsunterlagen werden hier nicht weiter aufgeführt, da sich diese erledigt haben, oder durch den Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt wurden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme sind auch Flächen betroffen, die bedingt durch die Bau- und Rückbaumaßnahamen in einer Intensität beansprucht werden, die die bisher übliche Nutzungsintensität übersteigt.

Die Forderungen der unteren Bodenschutzbehörde werden als Maßgabe unter auf Ziffer 2.1.4 formuliert. Im Übrigen wird auf die Erwiderung, sowie auf Ziffer 2.3.2.10 des Beschlusses wird verwiesen

Die Einhaltung der o.g. Auflagen wird durch regelmäßige Vororttermine durch Behördenvertreter überwacht. Die Umsetzung ist der zuständigen Behörde zeitnah nachzuweisen.

Lediglich die Forderungen des vorgeschriebenen Einsatzes von Kettenfahrzeugen und dem Ansatz von Grenzwerten für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen) sowie die Forderung nach einer bodenkundliche Auswertung, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten, die der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorzulegen sind, werden abgelehnt, da keine Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege ohne Lastverteilungsmatten befahren werden und diese Maßnahme daher nicht erforderlich ist (vgl. Ziffer 5.3.3 dieses Beschlusses).

Hinsichtlich möglicher Bodenverunreinigungen im Bereich der Rückbautrasse werden bei Bedarf vor dem eigentlichen Rückbau der alten Bestandsleitung die Maststandorte

der Bestandsleitung auf Schwermetall und PCB-Einträgen aus dem Korrosionsschutz gemäß der "Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten" (LABO) untersucht. Es werden dabei Bodenuntersuchungen durch einem nach §18 BBodSchG zugelassene/n Sachverständige/n oder einem Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorgenommen. Bei Bedarf werden die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt und durch Sachverständige begleitet.

Altablagerungen
Im Bereich von Mast Nr. 12 der Ltg. 324 (Gemeinde Schülldorf, Flur 4, Flurstück 6/10) ist eine Altablagerung (Bauschuttdeponie) aktenkundig.
Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Standort durch einen nach §18 BBodSchG zugelassenen Gutachter zu untersuchen. Der Gutachter ist vor Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Behörde zu benennen.
Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde umgehend nach Fertigstellung vorzulegen.

Stellungnahme vom 03.06.2016
Es wurden keine neuen Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Die Stellungnahme vom 01.06.2015 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 21.02.2017
Es wurde keine weitere Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde abgegeben.

Stellungnahme vom 18.10.2017
Es wurde keine weitere Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde abgegeben.

Im Weiteren wird auf Ziffer 5.3.3 des Beschlusses verwiesen.

Regionalentwicklung

Stellungnahme vom 03.06.2016
Aus raumplanerischer und siedlungsstruktueller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die aufgeführten Änderungen, insbesondere da der geplante Trassenverlauf im Kreis Rendsburg-Eckernförde im Wesentlichen dem Verlauf der bestehenden 220kV-Leitung Audorf-Flensburg entspricht. Das Abrücken von der Ortslage Schacht-Audorf durch Verlegung der Trassierung im Bereich der Maststandorte 1-17 wird befürwortet.

Stellungnahme vom 21.02.2017
Aus raumplanerischer und siedlungsstruktureller Sicht besteht gegen die 2.Planänderung keine Bedenken.

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

Stellungnahme vom 03.06.2016
Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, hier auch die Zulässigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).
Der Genehmigungstatbestand nach §12 Absatz 1 Ziffer 3 DSchG ergibt sich durch folgende in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale:

1. Vorgeschichtlicher Grabhügel Schülldorf Db Nr. 1
2. Ochsenweg Owschlag Db Nr. 13

Der Denkmalwert wird durch die Masten mit den Stromleitungen verringert werden.
Im Abwägungsprozess sind das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Energie, die berechtigten Belange der durch das DSchG Verpflichteten (hier insbesondere deren wirtschaftlichen Belange) und die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat das öffentliche Interesse an der Versorgung mit Energie Priorität.

Auf Ziffer 4.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Fachdienst Gebäudemanagement

Stellungnahme vom 25.01.2018
Der Fachdienst hat als Eigentümer beanspruchter Flächen der Vorhabenträgerin eine Zustimmungserklärung erteilt. Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.16 Amt Fockbek für die Gemeinde Rickert (28.05.2015)

Stellungnahme vom 28.05.2015

Für die Errichtung der geplanten Freileitung ist die Nutzung von Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswegen in der Gemeinde Rickert vorgesehen.
Seitens der Gemeinde bestehen Bedenken, dass die Befahrung dieser Straßen und Wege in der Bauphase mit Fahrzeugen von bis zu 60t aufgrund des aktuellen Zustandes und hier insbesondere der Tragfähigkeit zu Schäden führen könnte.
Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass der Zustand für die zu nutzenden Straßen und Wege vor und nach Abschluss der Arbeiten über eine Beweissicherung durch einen vereidigten Sachverständigen erfasst und dokumentiert wird. Auftretende Schäden werden beseitigt und der Ausgangszustand wieder hergestellt.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.
Sollten die Wege in Teilbereichen ertüchtigt werden müssen, wird dieses im Rahmen der Bauausführung realisiert (siehe Anlage 3.2 Liste Verkehrswege und Zufahrten- der planfestgestellten Unterlagen).

Es wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der verwendeten Fahrzeuge und des Baustellenverkehrs zu keiner Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus bei den Gemeindestraßen kommen wird. Sollte es wider erwarten doch zu einer Sondernutzung kommen, ist die zuständige Gemeinde als Baulastträger bei Gemeindestraßen zu beteiligen. Für die Nutzung von sonstigen-öffentlichen Wegen (Wirtschaftswegen), deren Gemeingebrauch gesetzlich eingeschränkt ist, stellt der hier zu betrachtende Baustellen- wie auch der Unterhaltungsverkehr eine Nutzung über den Gemeingebrauch dar. Also eine Sondernutzung. Die gesetzliche Regelung §23 StrWG SH sieht in diesem Fall vor, dass die Gemeinde und die Vorhabenträgerin als Nutzerin einen Vertrag zu schließen haben, in dem die erforderlichen Regelungen zwischen den Beteiligten abgestimmt und festgelegt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen durch die Sondernutzung des Weges vermieden werden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.17 Amt Kropp-Stapelholm für die Gemeinden Groß Rheide, Börm, Kropp, Tetenhusen und Klein Bennebek (01.06.2015, 14.06.2016, 17.11.2017)

Stellungnahme vom 01.06.2015
Der Windpark Kropp-Tetenhusen wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Schutzabstände werden, ggf. unter Einbau von Schwingungsdämpfern, eingehalten.
Die Träger öffentlicher Belange zu Richtfunkstrecken und militärischem Flugverkehr wurden im Verfahren beteiligt.

Zu dem bestehenden Fledermaushabitat im ehemaligen Munitionsdepot erklärt die Vorhabenträgerin, dass dieses außerhalb des Trassenverlaufs liegt und sowohl Beeinträchtigung als auch die direkte Schädigung von Individuen aus dem Depot ausgeschlossen werden können. Da sich Fledermäuse sehr gut über Echolortung orientieren können, sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen, selbst während des Fledermauszuges, durch Kollisionen ausgeschlossen.

Stellungnahme vom 14.06.2016
Bedenken oder Anregungen zu dem 2.Planänderungsverfahren wurden von Seiten der amtsangehörigen Gemeinden nicht geäußert.

Stellungnahme vom 17.11.2017
Bedenken oder Anregungen zu dem 3.Planänderungsverfahren wurden von Seiten der amtsangehörigen Gemeinden nicht geäußert.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.18 Amt Eiderkanal für die Gemeinden Rade und Schacht Audorf (03.06.2015, 14.06.2016, 24.02.2017, 10.10.2017, 14.02.2018)

Gemeinde Rade
Stellungnahme vom 03.06.2015
Die Gemeinde Rade ist von dem Vorhaben betroffen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf die Variantenbewertung (Anhang 2 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht-). Mit der hier vorliegenden Planung wurde für die Gemeinde Rade und die umliegenden Gemeinden erreicht, eine weitere Mehrbelastung zu verhindern bzw. diese auf ein Minimum zu reduzieren.
Weiterhin werden während der Bauarbeiten und den zugehörigen Umbaumaßnahmen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten.
Es wird zugesagt, dass wie bisher eine enge Absprache mit der Gemeinde während der Bauphase sowie des Betriebes stattfinden wird.
Schäden, die während der Errichtung der Freileitung sowie den dazugehörigen Baumaßnahmen an privaten und gemeindlichem Eigentum sowie deren Infrastruktur entstehen, werden durch das Beweissicherungsverfahren dokumentiert und ausgeglichen.

Stellungnahme vom 14.06.2016
Das Amt Eiderkanal hat zu dem Planänderungsverfahren keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Die Stellungnahme vom 03.06.2015der Gemeinde Rade hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Gemeinde Schacht-Audorf
Stellungnahme vom 10.10.2017
Die Gemeinde Schacht-Audorf ist von dem Vorhaben betroffen.

Aufgrund der bereits nicht unerheblichen Vorbelastung wird sich die Belastung der Gemeinde Schacht-Audorf durch das geplante Vorhaben weiter erhöhen.
Insofern besteht die Forderung, dass die geplante 380kV-Freileitung in einem möglichst großen Abstand zur Ortslage errichtet wird, um zusätzliche Belastungen für die Gemeinde zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Während der gesamten Bautätigkeiten sind die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, um mögliche Schäden und weitere nachteilige Emissionen zu vermeiden.
Insbesondere wird gefordert, dass die Auswirkungen auf die Sportanlagen der Gemeinde Schacht-Audorf so gering ausfallen, dass die dauerhafte Bespielbarkeit der Sportplatzflächen im Trainings- und Ligabetrieb gewährleistet ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist entsprechend Ersatz zur Verfügung zu stellen.
Um Parkplatzmöglichkeiten des Sportvereins zu erhalten, sollte geprüft werden, ob ein Teil der temporären Arbeitsfläche zum Mastbau auf das benachbarte gemeindeeigene Flurstück 17/3 verlagert werden kann.
Im Weiteren sind innerhalb der nächsten 2 Jahre Sanierungsarbeiten von Teilflächen des Sportplatzes vorgesehen. Da über Baueinrichtungsflächen zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden können, ist eine enge Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und Gemeinde notwendig.
Schäden an der gemeindlichen Infrastruktur aufgrund der Bautätigkeiten sind angemessen und voll umfassend zu beheben.
Bei der Nutzung der Straßen und Wege ist vor Baubeginn eine gemeinsame Beweissicherung durchzuführen. Hierzu ist eine frühzeitige Terminabstimmung erforderlich.

Im Übrigen wird es für erforderlich gehalten, dass eine frühzeitige und umfassende Kommunikation zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde stattfindet.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 14.02.2018
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.
Die vorherigen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.19 Amt Eggebek (08.06.2015, 16.06.2016)

Stellungnahme vom 08.06.2015
Die betroffenen Gemeinden des Amtes Eggebek haben keine Bedenken gegen die Planung.
Die Vorhabenträgerin sagt zu, die betroffenen Gemeinden rechtzeitig vor Baubeginn detailliert über den Bauablauf und die Bauzeiten zu informieren.
Weiterhin wird der Ist-Zustand der Straßen und Wege vor Baubeginn im Rahmen einer Beweissicherung der Gemeinden aufgenommen (siehe Anlage 1 –Erläuterungsbericht- Ziffer 8.4.6 sowie Anlage 3.1-Wegenutzung-, Ziffer 2.2 der planfestgestellten Planunterlagen). Dies kann unter Beteiligung der Gemeinden durchgeführt werden.

Stellungnahme vom 16.06.2016
Gegen die 1.Planänderung bestehen keine Bedenken.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.20 Amt Arensharde (15.06.2015, 18.07.2016)

Stellungnahme vom 15.06.2015

Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Husby und Silberstedt
Die v.g. Gemeinden fordern, dass vor Beginn der Nutzung ihrer Straßen für evtl. Mängelansprüche eine Bankbürgschaft zu hinterlegen ist.

Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass die Forderung zur Hinterlegung einer Bankbürgschaft nicht Gegenstand eines öffentlich–rechtlichen Verfahrens ist, sondern zwischen den Gemeinden und der Vorhabenträgerin eine diesbezügliche Regelung in einem privatrechtlichen Vertrag zu schließen ist.

Gemeinde Schuby

Es wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der verwendeten Fahrzeuge und des Baustellenverkehrs bei den Gemeindestraßen zu keiner Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus kommen wird. Sollte es wider Erwarten doch zu einer Sondernutzung kommen, ist die zuständige Gemeinde als Baulastträger bei Gemeindestraßen zu beteiligen.
Für die Nutzung von sonstigen-öffentlichen Wegen (Wirtschaftswegen), deren Gemeingebrauch gesetzlich eingeschränkt ist, stellt der hier zu betrachtende Baustellen- wie auch der Unterhaltungsverkehr eine Nutzung über den Gemeingebrauch dar. Also eine Sondernutzung. Die gesetzliche Regelung §23 StrWG SH sieht in diesem Fall vor, dass die Gemeinde und die Vorhabenträgerin als Nutzerin einen Vertrag zu schließen haben, in dem die erforderlichen Regelungen (z.B. Bürgschaft, Gewährleistung etc.) zwischen den Beteiligten abgestimmt und festgelegt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen durch die Sondernutzung des Weges vermieden werden (siehe Anlage 3.1-Wegenutzung-, Ziffer 2.2 der planfestgestellten Planunterlagen).

Die Breiten der Straßen und Wege werden für den Begegnungsfall von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Mögliche Ertüchtigungen von Straßen und Wegen werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde geprüft (siehe Anlage 3.2.1 –Liste Verkehrswege).

Stellungnahme vom 18.07.2016

Zur 1.Planänderung bestehen seitens der Gemeinden des Amtes Arensharde keine weiteren Anregungen und Bedenken.
Die Stellungnahmen vom 15.06.2015 haben weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.21 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout, WA (15.04.2015, 14.04.2016, 27.12.2016, 29.09.2017)

Stellungnahme vom 15.04.2015

In dem Planungsgebiet befinden sich Telekom-Richtfunkverbindungen, die bisher in den Planunterlagen nicht enthalten sind. Da genügend Freiraum zu den Masten besteht, wird keine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken gesehen.

Stellungnahme vom 14.04.2016
Die Vorhabenträgerin hat die 4 querenden Richtfunkstrecken in die 1. Planänderung zum Vorhaben mit übernommen.
Gegen die 1. Planänderung bestehen somit keine Einwände.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 27.12.2016
Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen sind bei den 4 Richtfunkstrecken Abstände von 25m rechts und links sowie 15m nach oben und unten der Richtfunktrassen einzuhalten.
Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass sich die Richtfunkkreuzungen weitestgehend in Feldmitte befinden mit ausreichendem Abstand (>25m) zu den Freileitungsmasten.

Stellungnahme vom 29.09.2017
Im Bereich der Trasse gibt es 4 Kreuzungen mit Richtfunkstrecken der Telekom.
Die Fa. Ericsson Services wurde im Verfahren beteiligt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.22 GLOBALCONNECT GMBH (20.04.2015, 14.04.2016, 17.01.2017)

Stellungnahme vom 20.04.2015
Im Planungsgebiet sind Leitungen der GlobalConnect GmbH vorhanden.
Die Nutzungsbedingungen und die Richtlinien zum Schutz von Versorgungsleitungen sind zu beachten.
Die Leitungen sind bereits in den Planunterlagen dargestellt.
Die Richtlinien zum Schutz von Versorgungsleitungen werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Stellungnahme vom 14.04.2016

Die Leitungen der Global Connect sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.
Die Nutzungsbedingungen und Richtlinien zum Schutz von Versorgungsleitungen werden von der Vorhabenträgerin beachtet.

Im Übrigen wird auf die Erwiderung verwiesen.

Stellungnahme vom 17.01.2017
Die Leitungen der Global Connect sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.
Die Nutzungsbedingungen und Richtlinien zum Schutz von Versorgungsleitungen werden von der Vorhabenträgerin beachtet.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.23 HanseWerk Natur GmbH (21.04.2015, 19.05.2016, 28.09.2017)

Stellungnahme vom 21.04.2015
Es bestehen keine Einwände gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Es bestehen einzig Berührungspunkte mit einer Biogasleitung im Bereich Schacht Audorf. Die Vorgehensweise in diesem Bereich ist vor Baubeginn abzustimmen.
Die Vorhabenträgerin sagt dieses zu und wird rechtzeitig vor Baubeginn die Fremdleitungspläne der HanseWerk Natur abrufen.

Stellungnahme vom 19.05.2016
Innerhalb der geplanten Trasse liegen keine Anlagen der HanseWerk Natur. Insofern bestehen keine Bedenken.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 28.09.2017
Seitens der HanseWerk Natur GmbH bestehen keine Einwände gegen den Bau des Vorhabens.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.24 Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge –BVZ- (27.04.2015, 27.04.2016, 05.10.2017)

Stellungnahme vom 27.04.2015
Die geplante Freileitung kreuzt die Trasse des BVZ im Dieksredder in der Gemeinde Borgstedt. Entsprechende Pläne sind beigefügt.
Die Vorhabenträgerin hat dies bei der weiteren Planung berücksichtigt.
Bezüglich der anderen zwecksverbandsangehörigen Gemeinden bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 27.04.2016
Bei dem Bau der Freileitungen im Verbandsgebiet des Breitbandzwecksverbandes ist es bei Erdarbeiten erforderlich, entsprechende Leitungsauskünfte von dem zuständigen Ingenieurbüro Wasser- und Verkehrskontor, Havelstraße 33,24539 Neumünster einzuholen.
Die Vorhabenträgerin ist bereits mit dem Büro in Kontakt. Leitungsanlagen, die durch das Büro übermittelt wurden, sind bereits in die Planunterlagen eingearbeitet worden.
Seitens der anderen zweckverbandszugehörigen Gemeinden bestehen bezüglich des Trassenverlaufs keine Bedenken.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 05.10.2017
Seitens der verbandsangehörigen Gemeinde bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.
Auf die Stellungnahme vom 27.04.2016 (Leitungsauskünfte) wird verwiesen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.25 Stadtwerke Rendsburg GmbH (29.04.2015, 21.07.2016)

Stellungnahme vom 29.04.2015)
Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 21.07.2016
Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass vor Baubeginn die aktuellen Leitungspläne sowie ggf. notwendige Genehmigungen eingeholt werden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.26 GDMcom mbH (07.05.2015, 29.04.2016, 23.01.2017, 12.10.2017)

Stellungnahme vom 07.05.2015
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
Von dem Vorhaben sind weder vorhandene Anlagen noch zurzeit laufende Planungen der ONTRAS, VGS und der GasLINE berührt.

Stellungnahme vom 29.04.2016
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
Folgende Auflage ist zu berücksichtigen:
-Sollten die bisher dargestellten Planungsgrenzen erweitert werden, ist die GDMcom am Verfahren erneut zu beteiligen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Abfrage zu erfolgen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 23.01.2017
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
Sollten die bisher dargestellten Planungsgrenzen erweitert werden, ist die GDMcom am Verfahren erneut zu beteiligen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mind. 4 Wochen vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Abfrage zu erfolgen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 12.10.2017
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS.
Sollten die bisher dargestellten Planungsgrenzen erweitert werden, ist die GDMcom am Verfahren erneut zu beteiligen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von

Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mind. 4 Wochen vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Abfrage zu erfolgen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.27 Wasserverband Nord (18.05.2015, 06.05.2016, 11.01.2017)

Stellungnahme vom 18.05.2015
Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei der Rammpfahlgründung der Masten im Bereich von Trinkwasserleitungen aus Asbestzement einen Abstand von >25m einhalten wird.

Stellungnahme vom 06.05.2016
Nachfolgende Auflagen sind von der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen:
-Bei den Tiefgründungen für die Masten, welche aufgrund ihrer räumlichen Nähe (Abstand <35m) zu vorhandenen Trinkwasserleitungen liegen, ist möglichst erschütterungsarm zu arbeiten.
-Es muss gewährleistet werden, dass die max. Schwinggeschwindigkeit nicht mehr als 25mm/s beträgt. Sofern deutlich mehr Rammvorgänge je Mast zu erwarten sind, darf die Schwinggeschwindigkeit nicht mehr als 16mm/s betragen. Dies ist dem Wasserverband ggf. nachzuweisen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 11.01.2017
Die vorherigen Stellungnahmen haben weiter Bestand.
Zur 2. Planänderung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.28 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (19.05.2015, 23.05.2016, 10.01.2017, 23.10.2017)

Stellungnahme vom 19.05.2015

Im Planbereich befinden sich Telekomminikationsanlagen der Kabel Deutschland. Entsprechende Pläne wurden beigefügt.
Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die Telekommunikationsanlagen bereits in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.
Im Bereich von Mast Nr. 3 der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg, LH 13-205 sowie der 110kV-Freileitung Audorf-Husum, LH-13-102, ist die Kabelanlage der Kabel Deutschland betroffen. Der Mast Nr. 3 selbst bleibt unverändert bestehen, jedoch ist über dem Kabel eine Bau-/Arbeitsfläche vorgesehen. Zur Sicherung wird die Arbeitsfläche im Bereich der Kabelanlage gegen eine erhöhte Bodenverdichtung mit Platten ausgelegt. Insofern ist davon auszugehen, dass von keiner höheren Bodenverdichtung als bei einer üblichen Bewirtschaftung auszugehen ist.
Aus der beigefügten Anlage der Kabel Deutschland ist eine genaue Lage der Kabelanlage an der K85 nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass sich die Kabellage, wie auch die Anlagen Dritter, im Randbereich des gekreuzten Baukörpers der K85 befindet. Somit ist keine Auswirkung des Vorhabens auf die Kabelanlage erkennbar.

Weiterhin wird zugesagt, dass, sofern sich die Notwendigkeit von Ersatz und Verlegung der Telekommunikationsleitungen durch dieses Vorhaben begründet, sie die dadurch entstehenden Kosten erstatten wird.

<u>Stellungnahme vom 23.05.2016</u>
-Bereich Mast 4WA bis Mast 20T Rader Insel
-Bereich Mast 24WA Lehmbek bis Mast 148WA Keelbek
-Bereich Mast 150T Keelbek bis Mast 153T Tarp
-Bereich Mast 156WA Tarp bis Mast 165T Jägerkrug
-Bereich Mast 167T Tarp bis 165b WE UW Handewitt:

Seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im v.g. Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen bzw. eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.

Im u.g. Planbereich befinden sich Telekomminikationsanlagen der Kabel Deutschland. Entsprechende Pläne wurden beigefügt.
-Bereich UW Audorf Mast 1 WE bis Mast 4 WA
-Bereich Rader Insel Mast T20 bis Mast 24 WE

-Bereich Mast 148WA Keelbek bis Mast 150T Keelbek
-Bereich Mast 153T bis Mast 156WA Tarp
-Bereich Mast 165T Jägerkrug bis Mast 167T Bereich K85 Tarp
Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 10.01.2017
-Bereich Mast 4 WA bis 20T Rader Insel
-Bereich Mast 24WE Lehmbek bis Mast 165T
-Bereich Mast 166WA bis UW Handewitt

Seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bestehen keine Einwände gegen die 2. Planänderung. Im v.g. Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen bzw. eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.

Im u.g. Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland. Entsprechende Pläne wurden beigefügt. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
-Bereich UW Audorf bis Mast 4 WA
-Bereich Rader Insel Mast 20T bis Mast 24WE
-Bereich Mast 165T bis Mast 166WA

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 23.10.2017
-Bereich Mast UW Audorf bis Mast 165T
-Bereich Mast 166WA bis UW Handewitt
Seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bestehen keine Einwände gegen die 3. Planänderung. Im v.g. Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen bzw. eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.

Im u.g. Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland. Entsprechende Pläne wurden beigefügt. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu

schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsleitungen notwendig werden, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Auftrag benötigt, um eine entsprechende Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.
Es wird daraufhingewiesen, dass ggf. die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.
-Bereich UW Audorf bis Mast 3T
-Bereich Mast 165T bis Mast 166WA

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.29 PLEdoc GmbH (11.05.2015, 12.05.2016, 23.01.2017)

Stellungnahme vom 11.05.2015
Durch dieses Vorhaben sind Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmBH berührt.
Diese sind bereits im Kreuzungsverzeichnis aufgeführt.
Gemäß den vorliegenden Planunterlagen ergeben sich Abstände zwischen den neuen Masten der Freileitung und den Kabelschutzrohranlagen von mehr als 15m.
Somit bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände.

Stellungnahme vom 12.05.2016
Die Abstände zwischen den neuen Masten der Freileitungen und den Kabelschutzrohranlagen von mehr als 15m werden weiterhin eingehalten. Auch die angezeigten Schutzgerüste zum Seilzug über die befestigten Verkehrsanlagen werden außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Kabelschutzrohranlagen aufgestellt.
Gegen die 1.Planänderung bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Auflagen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten:

Errichtung von Zuwegungen
Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Kabelschutzrohranlagen GLT/004/001 und GLT/001/000 entlang der L42 und der B77 verlegt wurden.
Bei der Errichtung von Zufahrten außerhalb vorhandener Straßen und Wege ist folgendes zu beachten:

-Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Bereiche der Kabelschutzrohranlagen nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der GasLINE GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten, Stahlplatten o.ä.) zu sichern.
-Im Endausbau von Überfahrten im Schutzstreifen darf eine Überdeckung von 1,0m nicht unterschritten werden.
-Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung von Zuwegungen im Schutzstreifen müssen so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist.
-Es ist durch entsprechende Einbauten, wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der kabelschutzrohranlagen nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.

Flächen für Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen etc.

-Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen
-Die Zugänglichkeit der Kabelschutzrohranlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
-Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind in den unmittelbaren Bereichen der Kabelschutzrohranlagen nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der GasLINE GmbH zwingend erforderlich.
-Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist in den Schutzstreifen nicht erlaubt.
-Das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifenbereich nicht erlaubt. Auch eine vorübergehende Lagerung von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GasLINE GmbH gestattet.
-Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche der Kabelschutzrohranlagen ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht der GasLINE GmbH erlaubt.

Demontage der vorhandenen Freileitung

-Die technische Durchführung der Demontage der Freileitung im Bereich der Kabelschutzrohranlage ist mit der GasLINE GmbH bzw. mit der PLEdoc GmbH abzustimmen.

Externe Kompensationsflächen, Blatt 8 und 10

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Kabelschutzrohranlage muss sichtfrei und begehbar bleiben.

Die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe der Kabelschutzrohranlagen zu beachten.

Versorgungsleitungen der Open Grid Europe sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 23.01.2017
Die Kabelschutzrohranlagen der GasLine GmbH werden von dem 2.Planänderungsverfahren nicht direkt berührt, insofern werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.
Die Stellungnahmen vom 11.05.2015 und 12.05.2016 haben weiterhin Bestand.
Gemäß der Erwiderung zu den v.g. Stellungnahmen werden die gemachten Auflagen im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Die Adressen der PLEdoc und der GasLINE sind im Kreuzungsverzeichnis der Planunterlage entsprechend zu berichtigen.
Im Vorhabenbereich sind keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.30 Telefonica Germany GmbH & Co.OHG (22.05.2015, 23.05.2016, 24.01.2017, 25.10.2017)

Stellungnahme vom 22.05.2015
Von dem Vorhaben sind einige Richtfunkverbindungen betroffen.
Die 4 genannten Richtfunkverbindungen mit neuen Bezeichnungen wurden in die Planunterlagen und dem Kreuzungsverzeichnis mit übernommen.
Die Richtfunkverbindungen im Bereich der Masten Nr. 34, 39 und 159 halten aber die Mindestanforderungen hinsichtlich der Freihaltezone (1.Fresnelzone) noch ein.

Aufgrund der Anmerkungen zu den 4 Richtfunkverbindungen im Bereich des Mastes Nr. 9 hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung vorgenommen.

Der Mast Nr. 9 der geplanten Freileitung wurde nach Süden in Richtung Mast Nr. 8 verschoben. Nunmehr müsste der 1. Fresnelbereich frei von Hindernissen gehalten sein.

Stellungnahme vom 23.05.2016
Durch die 1.Planänderung weisen alle betroffenen Richtfunkverbindungen der Telefonica einen ausreichenden Abstand zu den jeweiligen Strommasten auf. Somit sind keine Belange von der Telefonica zu erwarten.
Sollten sich noch Änderungen der Planung ergeben, wird Telefonica erneut beteiligt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.01.2017
In der 2. Planänderung weisen alle betroffenen Richtfunkverbindungen einen ausreichenden Abstand zu den jeweiligen Strommasten auf. Von Seiten der Telefonica sind keine Belange zu erwarten.

Stellungnahme vom 25.10.2017
Es verlaufen 8 Richtfunkverbindungen in der Nähe der geplanten Stromtrassenführung. Einige Richtfunkverbindungen kreuzen den Trassenabschnitt, andere grenzen nah dran. Zur Orientierung wurden entsprechende Planzeichnungen und Eckdaten beigefügt.

Alle geplanten Masten und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten.
Die v.g. Schutzbereiche sind in die Planung zu übernehmen.
Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.31 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (20.05.2015, 27.04.2016, 26.05.2016, 09.02.2017, 26.10.2017)

Stellungnahme vom 20.05.2015
Von dem Vorhaben sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport betroffen.

- ETL 0176.000 Fockbek-Ellund, Durchmesser 900 mm
- ETL 9200.000 Fockbek- Ellund, Durchmesser 500 mm

Die beiden Erdgas-Transportleitungen wurden bereits in die Planunterlagen übernommen.

Es bestehen zwei Kreuzungen sowie eine Annäherung mit der Erdgastransportleitung.
Lediglich zwischen den Masten 122 -123 wird der horizontale Abstand zu Mast 122 mit 47m geringfügig (Näherungsbereich <50m) unterschritten.

Stellungnahme vom 27.04.2016
Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Anweisungen zum Schutz für Erdgasleitungen eingehalten werden und diese ebenso an die bauausführenden Firmen mit der Bitte um Beachtung übergeben werden.
Der zuständige Leitungsbetrieb wird rechtzeitig vor der Bautätigkeit informiert und ggf. eine notwendige Einweisung durch die Gasunie vereinbart.
Weiterhin wird seitens der Vorhabenträgerin eine Detailuntersuchung beauftragt, um eine mögliche Beeinflussung der Freileitung berechnen zu können.

Im Übrigen wird auf die Erwiderung verwiesen.

Stellungnahme vom 09.02.2017
Die Stellungnahme vom 25.05.2016 hat weiterhin Bestand.

Auf Ziffer 1.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Stellungnahme vom 26.10.2017
Von dem Vorhaben sind Anlagen der Gasunie Deutschland betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesentheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.
Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an.
Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH
Standort Quarnstedt
Am Dieksbarg
25563 Quarnstedt
Tel. 04822/37887-0

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.
Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.
Hierzu wird auf Ziffer 2.1.7 des Beschlusses verwiesen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.32 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord (26.05.2015, 11.07.2016, 11.01.2017, 27.09.2017)

Stellungnahme vom 26.05.2015
Bei Annäherung der 380kV-Freileitung an die Telekommunikationslinien sind diese in ihrem Bestand und ihrem weiteren Betrieb gefährdet. Es ist zu erwarten, dass von der Freileitung Störungen ausgehen und demzufolge an den Telekommunikationslinien Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Vorhabenträgerin hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

1. Ohmsche Beeinflussung bzw. Stromübertritt
1a. Unterirdische TK-Kabel
Seitens der Telekom werden unterschiedliche Abstände in Abhängigkeit der jeweiligen Ummantelung zwischen Erdungsteilen des Hochspannungsmastes und einem Telekommunkationskabel gefordert. Sollten diese nicht eingehalten werden sind anderenfalls Kosten für Schutzmaßnahmen oder eine Verlegung der TK-Trasse von der Vorhabenträgerin zu ersetzen.
Sollten nach Inbetriebnahme der 380kV-Freileitung Störungen an Telekommunikationsanlagen entstehen, erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie der Kostenübernahme bei nachweisbar notwendigen Schutzmaßnahmen oder einer erforderlichen Umverlegung der TK-Trasse zustimmt.

1b. oberirdische TK-Kabel

Für jede Kreuzung oder Näherung an die oberirdische TK-Linie hat die Vorhabenträgerin eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften aus der VDE 0210 abzugeben.
Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Mindestabstände nach dieser normativen Festlegung eingehalten wurden. Die exakte Abstandssituation ist aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich, da Kreuzungen mit anderen oberirdischen Infrastrukturen nachweispflichtig sind.
Im Übrigen werden im weiteren Verlauf zwischen Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber privatrechtliche Kreuzungsvereinbarungen abgeschlossen.

2. Induktive Beeinflussung

Laut VDE 0228 und VDE 0845 ist im Fehlerfall bei langer Parallelführung mit einer Personengefährdung zu rechnen. Die Berechnungen und die Planung der Schutzmaßnahmen werden von der Telekom durchgeführt. Die Kosten für den Bau der Schutzmaßnahmen sowie eine einmalige Pauschale für die regelmäßige Wartung sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.
Bei besonders hochwertigen TK-Leitungen kann in Ausnahmefällen eine Verlegung der TK-Trasse auf Kosten der Vorhabenträgerin erforderlich werden.
Im Falle einer Verlegung ist diese planungsrechtlich abzusichern.
Die Vorhabenträgerin stimmt in ihrer Erwiderung einer Kostenübernahme bei nachweislichem Erfordernis zu.

3. Blitzgefährdung

TK-Leitungen sind gefährdet, wenn sie den bei einem Blitzschlag in einen Hochspannungsmast entstehenden Spannungstrichter durchlaufen. Die Messung des Bodenwiderstands und die Planung der Schutzmaßnahmen übernimmt die Telekom.
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie nach vorheriger Abstimung die Kosten, welche auf die Errichtung und den Betrieb der Freileitung zurückzuführen sind, für den Bau der Schutzmaßnahmen oder für die Verlegung der TK-Trasse trägt.
Die von der Telekom in ihrer Stellungnahme benannten Unterlagen werden von der Vorhabenträgerin im Untersuchungsfall zur Verfügung gestellt.

Seitens der Telekom wird erwartet, dass von der geplanten elektrischen Anlage Störungen ausgehen. Demzufolge sind an den Telekommunikationsanlagen Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Die daraus entstehenden Kosten sind von der Trägerin des Vorhabens zu tragen.
Sollten durch die 380kV-Freileitung Störungen an Telekommunikationsanlagen entstehen, erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie die Kosten für Maßnahmen gemäß dem Verursacherbetrieb trägt.

Stellungnahme vom 11.07.2016
Es wurden keine neuen Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Die Stellungnahme vom 26.05.2015 hat weiterhin Bestand.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 11.01.2017
1a. Unterirdische TK-Kabel
Die einzuhaltenden Abstände zwischen Erdungsteilen des Hochspannungsmastes und einem Telekommunikationskabel wurden bezüglich der jeweils vorliegenden Ummantelung spezifiziert. Bei Nichteinhaltung hat die Vorhabenträgerin die Kosten für Schutzmaßnahmen oder eine Verlegung der TK-Trasse zu ersetzen.

Die Kostenübernahme bei auftetenden Störungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Stellungnahme vom 27.09.2017
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 11.01.2017 hat weiter Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.33 Dataport (01.06.2015, 18.05.2016, 23.01.2017, 11.10.2017)

Stellungnahme vom 01.06.2015
Gegen die geplante Trassenführung bestehen Einwände.
Das geplante Vorhaben kreuzt 3 Richtfunkverbindungen innerhalb des Schutzkorridors der Dataport. Die Kreuzungen befinden sich zwischen den geplanten Maststandorten.
Aufgrund der zu erwartenden Störeinflusse durch die Leiterseile wird ein kostenpflichtiges Gutachten empfohlen.

Hierzu führt die Vorhabenträgerin aus, dass zwar Störeinflüsse bei Richtfunkstrecken zu erwarten sind, wenn sich ein Maststandort innerhalb der Fresnelzone befindet. Bei diesem Vorhaben verlaufen aber alle drei Richtfunktrassen jeweils zwischen den Maststandorten, also im Bereich der Leiterseile. Die Freileitungsmaste selbst stehen mindestens 50m entfernt und somit außerhalb des RiFu-Schutzbereiches.

Seitens der RiFu-Betreiber wird im Regelfall von keiner Beeinträchtigung durch die Leiterseile selbst ausgegangen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits vorhandene Freileitungstrassen den Bereich der RiFu-Strecken kreuzen und die geplante Freileitungstrasse parallel zu diesen verlegt werden soll.
Die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens ist aus Sicht der Vorhabenträgerin aufgrund der v.g. Ausführungen nicht zu erkennen.

Stellungnahme vom 18.05.2016
Es wurden keine neuen Anregungen und Bedenken vorgetragen.
Die Stellungnahme vom 01.06.2015 hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme vom 23.01.2017
Durch die geplante 380kV-Freileitung werden drei Richtfunkverbindungen gekreuzt.
1. Streckenabschnitt Büdelsdorf-Felde, Mast 15 und 16
2. Streckenabschnitt Silberstedt-Schleswig, Mast 117 und 118
3. Sreckenabschnitt Harrislee-Tarp, Mast 165 und 166

Zu allen Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30m zu Strommasten freigehalten werden.

Aus dem Ergebnis des vorgelegten Gutachtens geht hervor, dass von keiner Beeinträchtigung der drei RiFu-Verbindungen ausgegangen werden kann. Die Fresnelzonen an den genannten Kreuzungspunkten werden als ausreichend bemessen angesehen.

Stellungnahme vom 11.10.2017
Aus der 3.Planänderung ergeben sich in den relevanten Bereichen keine Änderungen.
Die Stellungnahme vom 23.01.2017 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.34 Amt Jevenstadt als Abwasserzweckverband (08.06.2015, 16.06.2016)

Stellungnahme vom 08.06.2015
Gegen das Vorhaben bestehen lediglich in einem Bereich Bedenken.
Es handelt sich um eine Abwasserdruckrohrleitung.

Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Druckrohrleitung mit einem Abstand von ca. 4,8m zum bestehenden Mast Nr. 10 der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verläuft. Der Mast wird im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert.
Weiterhin kreuzt die Druckrohrleitung den bestehenden Mast Nr. 76 der 110kV-Bahnstromleitung Neumünster-Jübek in einem Abstand von ca. 22,8m. Dieser Mast wird ebenfalls nicht verändert.
Somit geht die Vorhabenträgerin hier von Bestandsschutz aus.
Die Abwasserdruckrohrleitung verläuft bei der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg zwischen den Masten Nr. 12 und Nr. 13. Der Abstand zu Mast Nr. 12 beträgt ca. 61m.
Aufgrund des Abstandes geht die Vorhabenträgerin von keiner Beeinträchtigung aus.

Stellungnahme vom 16.06.2016
Es wurden keine neuen Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Die Stellungnahme vom 08.06.2015 zur ersten Auslegung hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.35 Sonne und Nawaro Energie, Friedrichsau GmbH & Co KG (28.05.2015, 19.05.2016)

Stellungnahme vom 28.05.2015
Die geplante Freileitung kreuzt die Wärmeleitung und Kommunikationsleitung des Fernwärmenetzes der Sonne und Nawaro Energie.

Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Wärmeleitung durch die Freileitung überspannt wird. Der Mast Nr. 126 weist einen Abstand von ca. 40m zur Wärmeleitung auf (siehe Anlage 5.1, Deckblatt Blatt 44/65 der Planfeststellungsunterlagen).
Durch diesen Abstand schließt die Vorhabenträgerin eine Beeinträchtigung bzw. Beschädigung der Wärmeleitung beim Bau des Mastes aus. Eine Umplanung der Trasse ist somit nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 19.05.2016
Es wurden keine neuen Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Die Stellungnahme vom 28.05.2015 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

In der 2.Planänderung zum Vorhaben hat die Vorhabenträgerin eine Umplanung vorgenommen. Die Freileitungstrasse im Bereich zwischen Mast Nr. 125 und Nr. 128 wurde in Richtung Westen verschoben. Der Mast Nr. 126 weist nunmehr einen Abstand zur Wärmeleitung von ca. 120m auf. Aufgrund der Abstandsituation wird eine Beeinträchtigung der Wärmeleitung durch den Mastbau ausgeschlossen.
Die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Wärmeleitung ist für den Seilzug des Abspannabschnittes zwischen Mast Nr. 125 und Nr. 126 erforderlich. Um Beeinträchtigungen des Bodens (Verdichtung etc.) zu vermeiden, wird die Fläche mit entsprechenden Bodenschutzmatten (Baggermatratzen) ausgelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand der Fläche wieder hergestellt.
Insofern ist aus Sicht der Vorhabenträgerin auch hier von keiner Beeinträchtigung der Wärmeleitung auszugehen.
Im Weiteren wird auf Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Ziffer 8.4.3, verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.36 TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte (19.06.2015, 08.06.2016)

Stellungnahme vom 19.06.2015
Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin, der Tennet TSO GmbH, Bayreuth.

Stellungnahme vom 08.06.2016
Gegen das Planänderungsverfahren bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.37 Schleswig-Holstein Netz AG (17.07.2015, 30.06.2016)

Stellungnahme vom 17.07.2015
Dem Vorhaben wird vom Grundsatz her zugestimmt.
Die SH Netz ist so zu stellen, dass betriebliche, eigentumsrechtliche, wirtschaftliche und regulatorische Fragestellungen nicht zu Lasten der SH Netz gehen, da diese nicht Verursacher des Vorhabens ist.
Die Vorhabenträgerin stimmt den Forderungen und Hinweisen zu.

Stellungnahme vom 30.06.2016
Der Planänderung wird vom Grundsatz her zugestimmt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.38 Ing.-&Planungsbüro Asmussen für WBV Rodau (12.05.2015, 26.05.2016, 23.02.2017, 13.11.2017)

Stellungnahme vom 12.05.2015
Der Wasser- und Bodenverband ist betroffen durch das Vorhaben.
Es handelt sich um 3 Verbandsgewässer.
Gemäß der Satzung des WBV Rodau ist für Bauwerke an offenen Gewässern ein beidseitiger Mindestabstand von 7m ab oberer Böschungskante und bei verrohrten Gewässern ein bebauungsfrei zu haltender Schutzstreifen von je 7m von der Rohrleitungsachse einzuhalten. Ab einer Sohltiefe von 1,50m der Verrohrung ist der Schutzstreifen je zusätzlichen Tiefenmeter beidseitig um jeweils 1m zu erweitern.
In den v.g. bebauungsfrei zu haltenden Schutzstreifen dürfen auch keine Aufschüttungen und Abgrabungen erfolgen.
Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Mast Nr. 165a der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund direkt auf dem verrohrten Teilabschnitt des Grabens 24 stehen soll. Weiterhin ist der Mast Nr. 162a der v.g. Freileitung innerhalb des freizuhaltenden Schutzstreifens des Grabens 18 geplant.
Die beiden Masten sind umzuplanen.
Bei Verringerung der gem. Satzung vorgeschriebenen Abstandsregelung bedarf es einer Sondergenehmigung durch den WBV Rodau.
Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass die Maststandorte nochmals überprüft werden.

Die Gewässer des WBV Rodau unterliegen einer jährlichen Unterhaltung.
Für den Bagger sind die erforderlichen Zuwegungen und Arbeitsfreiräume an den offenen Gewässern zu gewährleisten.

Die Zuwegungen werden freigehalten. Die Vorhabenträgerin wird den WBV rechtzeitig über den Baubeginn informieren, so dass von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Sollte es dennoch zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, ist dies mit der Baukontrolle vor Ort zu klären.

Sofern durch die Baumaßnahme Bodenmaterial in die Verbandsgewässer eingetragen wird, ist dies unverzüglich zu entfernen. Weiterhin sind auftretende Schäden an den Böschungen, bedingt durch die Maßnahme, auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder herzustellen.
Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.
Die Vorhabenträgerin hat den WBV Rodau rechtzeitig bei genehmigungsfreier Einleitung in Gewässer innerhalb des Verbandsgebietes zu informieren.

Stellungnahme vom 26.05.2016
Durch den Trassenverlauf der geplanten Maßnahme werden mehrere Gräben (Nr. 18, 23, 24 und 32) des WaBoV Rodau berührt. Entsprechende Planauszüge sind beigefügt.

In den Lageplänen Blatt Nr. 62, 64 und 65 sind keine Bemaßungen der geplanten Bauwerke zu den Böschungsoberkanten der betroffenen Verbandsgewässer vermerkt.
Insofern wird auf die Stellungnahme vom 12.05.2015 verwiesen.
Dem WaBoV Rodau sind entsprechend den beigefügten Planauszügen zusätzlich vermessene Lagepläne zu übergeben.

In den Planunterlagen sind bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen dargestellt, die Verbandsgewässer, Verbandsverrohrungen und Parzellengräben überbauen.
Diese Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Schleswig-Flensburg. Ferner sind die Querungspunkte im Vorfeld mit dem WaBoV Rodau abzustimmen und zu dokumentieren. Der nachfolgende Rückbau ist zusätzlich vom WaBoV abzunehmen.
Bei Überbauung von vorhandenen Verrohrungen sind zusätzlich Maßnahmen zur Lastausbreitung vorzusehen, um ein Absacken bzw. eine Beschädigung der Rohrleitung zu verhindern.

Auf die Erwiderung und die Erörterung am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 23.02.2017
In den Planunterlagen zum 2. Planänderungsverfahren sind keine Bemaßungen der geplanten Bauwerke zu den Böschungsoberkanten der betroffenen Verbandsgewässer vermerkt.
Insofern haben die Stellungnahmen vom 12.05.2015 und 26.05.2016 weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 13.11.2017
Der WaBoV Rodau ist durch Querungen sowie durch Baumaßnahmen, soweit in den Planunterlagen dargestellt, betroffen.
Es ist festzustellen, dass in den Lageplänen keine Bemaßungen der geplanten Bauwerke zu den Böschungsoberkanten der betroffenen Verbandsgewässer dargestellt sind. Daher wird auf die Hinweise der vorherigen Stellungnahmen verwiesen.
Die Satzung des WaBoV Rodau ist für alle zu errichtenden Bauwerke an offenen Gewässern einzuhalten. Bei Verringerung der satzungsbedingten Abstandsregelung bedarf es einer Sondergenehmigung durch den WaBoV Rodau. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.
Für die Errichtung des Mastes Nr. 178 erfolgt eine Teilverrohrung des Grabens 23. Es erfolgt ebenfalls dort eine bauzeitliche Grabenverrohrung des Grabens 23 sowie des Grabens 18. Zusätzlich ist ein temporärer Schacht im Graben 18 vorgesehen.
Alle temporären Baumaßnahmen sind vollständig zurückzubauen. Der WaBoV Rodau fordert nach Fertigstellung eine förmliche Abnahme.
Durch die Baumaßnahmen darf es nicht zu einem Wasserrückstau, auch nicht bei Starkregenereignissen, kommen. Der WaBoV ist von allen durch die Baumaßnahmen entstehenden Kosten freizuhalten.

In den Lageplänen sind auch Bereiche für bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen dargestellt. Diese temporären Versiegelungen überbauen demnach Verbandsgewässer, Verbandsverrohrungen und Parzellengräben. Diese Baumaßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Schleswig-Flensburg.
Ferner sind die Querungspunkte im Vorfeld mit dem WaBoV Rodau abzustimmen und zu dokumentieren. Der spätere Rückbau ist vom WaBoV Rodau abnehmen zu lassen.
Bei dem Überbau von vorhandenen Verrohrungen sind zusätzlich Maßnahmen zur Lastausbreitung vorzusehen, um ein Absacken bzw. eine Beschädigung der Rohrleitung zu vermeiden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf Ziffer 1.1.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden für erledigt erklärt.

4.3.39 Wasserverband Treene (18.05.2015, 14.04.2016)

Stellungnahme vom 18.05.2015
Der Wasserverband Treene ist im Planungsbereich in den Gemeinden Bollingstedt, Jübek, Kropp, Groß Rheide, Ellingstedt, Hüsby, Schuby und Lürschau für die zentrale Trinwasserversorgung zuständig.
Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.
Bei den Masten Nr. 129 und 132 der geplanten Freileitung werden aufgrund des Abstandes Konflikte zwischen Mastfundament und Trinkwasserleitung gesehen.

Hierzu erklärt die Vorhabenträgerin, dass der Abstand zwischen dem Rammpfahlfundament des Mastes Nr. 129 ca. 3m beträgt. Um den genauen Verlauf der Trinkwasserleitung zu bestimmen, wird vor Beginn der Arbeiten eine Suchschachtung vorgenommen. Sollten ggf. Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, wird dieses im Zuge der Baumaßnahmen dem Wasserverband angezeigt, durchgeführt und zu Lasten der Vorhabenträgerin geregelt.
Der Abstand zum Mast Nr. 132 zur vorgesehenen Gründung beträgt ca. 6,2 m. Der lichte Mindestabstand von 5m wird somit eingehalten.

Die Vorhabenträgerin stimmt in ihrer Erwiderung zu, folgende Auflagen des Wasserverbandes zu beachten:

1. Vor Baubeginn sind Ortstermine mit dem Wasserverband zu vereinbaren.
2. Bei allen Erdarbeiten ist die genaue Lage der Rohrleitungen stets durch Stichgräben/Suchgräben festzustellen.
3. Zu den Versorgungsleitungen ist ein lichter Abstand von mindestens 5m zu Betonfundamenten zu halten. Kabeltrassen haben die Versorgungsleitungen möglichst im rechten Winkel zu kreuzen.
4. Im Zuge der Baumaßnahme notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen sowie auch Umlegungen bzw. Teilerneuerungen oder Rohrbrüche der Versorgungsleitungen ein-

schließlich Oberflächenarbeiten sind gem. Verursacherprinzip von der Vorhabenträgerin zu tragen.

5. Bei Planänderungen ist der Wasserverband weiter zu beteiligen.

Stellungnahme vom 14.04.2016
Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2.Planänderung.
Die Stellungnahme vom 18.05.2015 hat weiterhin Bestand.

Es wird daraufhin gewiesen, dass auf jeden Fall vor Baubeginn Ortstermine mit Wasserverband zu vereinbaren und erneut Bestandspläne anzufordern sind.
Die Versorgungsleitungen haben in der Regel eine Mindestrohrdeckung von 1,30m zwischen Rohroberkante und Geländeoberkante. Es wird um Beachtung der Stempel auf den Bestandsplänen gebeten, dass es sich hierbei um unverbindliche Angaben handelt deren genaue Lage nur anhand von Stichgräben festzustellen ist.
Über den Baubeginn der Maßnahme ist der Wasserverband zu informieren.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.40 WBV Obere Sorge (28.05.2015, 26.05.2016)

Stellungnahme vom 28.05.2015
Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Es wird zugesagt, dass durch das Vorhaben verursachte Schäden durch eingeleitetes Pumpwasser an den Anlagen des Verbandes auf Kosten der Vorhabenträgerin behoben werden.

Stellungnahme vom 26.05.2016
Der WaBoV ist durch die 1.Planänderung nicht weiter betroffen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.41 Eider-Treene-Verband (01.06.2015, 01.06.2016, 20.02.2017, 17.11.2017, 06.02.2018)

Stellungnahme vom 01.06.2015
Durch den Bau der 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg ist das Verbandsunternehmen in mehrfacher Weise betroffen.
Aufgrund fehlender Daten, wie die Darstellung der Verbandsgewässer- und Anlagen in den Antragsunterlagen (Lage-/Bauwerkspläne, Kreuzungsverzeichnis), ist keine Betroffenheit (Abstände zu Gewässern, Einleitstellen der bauzeitl. Wasserhaltung, bauzeitl. Querungen) konkret ersichtlich. Weiterhin ist die Anlage 12 –Wasserwirtschaftliche Unterlage- nicht hinreichend konkret, da sie lediglich pauschale Angaben enthält.

Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Stellungnahme vom 01.06.2016
In den vorgelegten Planänderungsunterlagen sind keine Verbandsgewässer oder Verrohrungen sowie keine Verbandsgrenzen eingetragen, obwohl dies bereits in der Stellungnahme vom 01.06.2015 angemerkt wurde.
Die sogenannten Mastpässe enthalten ebenfalls keine Verbandsanlagen.
Es wurde festgestellt, dass Masten im Unterhaltungsstreifen stehen oder sogar über einem Gewässer (Mast Nr. 79). Zuwegungen und Kranstellplätze liegen ebenfalls häufig an einem Gewässer und unterschreiten den satzungsgemäßen Abstand zum Gewässer.
Gewässerkreuzungen werden im Lageplan nicht benannt. Konkrete Aussagen über die Art und Weise der Gewässerkreuzung werden nicht gemacht.
Obwohl in der Anlage 12 –Wasserwirtschaftliche Unterlage- die Anforderungen der Verbände des Eider-Treene-Verbands dargestellt sind, wurden die Belange der Verbände nicht berücksichtigt.

1.0 Grundsätzliches:
In den Antragsunterlagen fehlen Gewässerstationen, z.B. bei Gewässerkreuzungen oder Einleitungsstellen. Im Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV), welches der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt worden ist, haben Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft eine definierte Signatur, die in den Planunterlagen nicht dargestellt sind.

Hierzu wurden Auflagen benannt.
Auf Ziffer 2.1.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Erwiderung und die Erörterung am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 20.02.2017

Die Stellungnahmen vom 01.06.2015 und 01.06.2016 sowie die Aussagen und Forderungen aus dem Erörterungstermin am 23.11.2016 haben weiterhin Bestand.

Die Stellungnahme zur 2. Planänderung wird für die WaBoV Bennebek, Rheider Au, Schuby-Silberstedt, Mittlere Treene und Jerrisbek abgegeben.

Die Planunterlage zur 2. Planänderung zum Vorhaben berücksichtigt noch nicht in ausreichender Weise die Belange der Verbandswasserwirtschaft. Es fehlen nachvollziehbare Auflistungen und Lagedarstellungen von:

-Querungen von Verbandsgewässern (Nutzung vorhandener Überfahrten oder Neubau von Querungen / temporär oder dauerhaft / Neu- und Rückbautrasse / verrohrte und offene Gewässer).
-Arbeitsflächen, Baustraßen, Provisorien und sonstige geplante Anlagen innerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens von Verbandsgewässern (Neubau- und Rückbautrasse)

Auch fehlen noch konkrete planerische Erläuterungen, Bemessungen und Ausführungsdarstellungen, wie in den jeweiligen Situationen verfahren werden soll, z.B. zu temporären Ertüchtigungen zu vorhandener Bauwerke.
Einleitmengen werden nach wie vor nicht genannt. Die Angabe von Spitzen- und Gesamteinleitmengen je Einleitstelle ist jedoch für die Erlaubniserteilung erforderlich. Es wird daraufhin gewiesen, dass auch bei geplanter Versickerung eine lage- und mengenmäßige Beschreibung erforderlich ist.

Die in Anhang 2 der WU enthaltenen Tabellenblätter sind zu überarbeiten, überschaubar zu gliedern und zu vervollständigen. Die eindeutige Lagezuordnung ist zu gewährleisten. Alle Details des Gesamtvorhabens, die eine wasserwirtschaftliche Relevanz besitzen, sind in der WU zusammenzuführen.
Es wird daraufhin gewiesen, dass verrohrte Gewässer durch den Vorhabenträgerin innerhalb der Planung durch Vermessung zu verorten sind.

Folgende Sachverhalte sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

-Der Maststandort Nr. 107 befindet sich unmittelbar am verrohrten Gewässer Nr. 30.03.00 Stat. 3+727. Der Mast ist zu versetzen.
-Der Maststandort Nr. 69 befindet sich innerhalb des Unterhaltungsschutzstreifens des Gewässers Nr. 21.05.08 Stat. 0+620 (offener Graben) und ist zu versetzen.
-Der bisher geforderte Mindestabstand von 3 m zu Baustraßen, Arbeitsflächen u.ä. ist auf **5 m** zu erweitern, da davon ausgegangen werden muss, dass die bauzeitlichen Ein-

richtungen vor Ort mindestens über eine gesamte Unterhaltungssaison Bestand haben. Die Arbeitsbreite der Räumgeräte betragen 5 m. Ein räumlicher Konflikt mit der maschinellen Gewässerunterhaltung bei einem Abstand <5 m wäre unausweichlich. Bei einer Breite von 5 m handelt es sich bereits um eine Einschränkung des Satzungsrechts zugunsten der Vorhabenträgerin. Innerhalb des Abstandsbereiches sind Installationen, wie Schlauchleitungen, Kabelprovisorien etc., überfahrbar oder unterfahrbar auszuführen. Für Schäden an derartigen Installationen übernehmen die Verbände keine Haftung.
-Die Abstandsregelungen der Verbandssatzung gelten gleichermaßen für die im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen. Grenzt eine Maßnahme an ein Verbandsgewässer, so sind Anpflanzugen, Aufforstungen etc. mit einem zusätzlichen Sicherheitsabstand anzulegen, so dass beidseitig 7 m bewuchsfreier Arbeitsraum für die Gewässerunterhaltung vorhanden sind. Die Zugänglichkeit für das Räumgerät sowie der Räumgutablage muss jederzeit gewährleistet sein. Vernässungsmaßnahmen o.ä. dürfen sich nicht nachteilig auf die Befahrbarkeit des Schutzstreifens auswirken. Betroffen sind hier z.B. die Verbandsgewässer Nr. 1 (Treene) bei Langstedt (Maßnahme E3 „Ökokonto Tydal“) und Gewässer Nr. 2 bei Bremsburg (Maßnahme E9 „Waldentwicklung Wester-Treia) des WBV Mittlere Treene.
-Die Verbände behalten sich vor, für die Benutzung ihres Grundeigentums im Bereich von Verbandsgewässern zu Zwecken der Gewässerquerung eine Nutzungsentschädigung zu verlangen.
-Weiterhin besteht die Forderung nach Bereitstellung eines ständigen und vor Ort verfügbaren Ansprechpartners seitens der Vorhabenträgerin für die Verbandswasserwirtschaft während der gesamten Ausführungsphase. Eine Klärung mit den ausführenden Firmen lehnen die Verbände ab.

Solange die Betroffenheiten der Verbandswasserwirtschaft nicht einwandfrei aus den Planunterlagen ablesbar und planerisch keine ausreichende Berücksichtigung finden, bestehen gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin Bedenken.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 17.11.2017</u>
Die vorherigen Stellungnahmen sowie die Aussagen im Erörterungstermin behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
1. Einleitstellen

   Die Planunterlage ist hinsichtlich der Einleitungen aus bauzeitlicher Wasserhaltung grundlegend zu überarbeiten, zu konkretisieren und zu vervollständigen.
   Die Angaben zu Spitzeneinleitmengen sind um Gesamtmengen zu ergänzen.

Über die Einhaltung der Mengen hat die Vorhabenträgerin aussagekräftige Nachweise zu führen und der UWB regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
Liegen mehrere Einleitstellen hintereinander an einem Gewässerstrang/-system, darf dort nur eine Einleitstelle zurzeit betrieben werden, um das jeweilige System nicht zu überlasten. Dies muss bei der Planung berücksichtigt werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

2. Betroffenheiten durch Zuwegungen, Arbeitsflächen, Freileitungsprovisorien, Schutzgerüsten u.ä.: Querungen und Überbauungen von offenen und verrohrten Verbandsgewässern sowie angrenzende und parallel verlaufende Flächen und Wege, die den Unterhaltungsschutzstreiefn von offenen und verrohrten Gewässern berühren.

   In den Maststandortpässen fehlen weiterhin relevante Angaben zu Einzelheiten des Vorhabens, die entweder § 6 der Verbandssatzungen und/oder § 56 LWG betreffen.
   Die bereits geforderte eindeutige Lagezuordnung aller Betroffenheiten an Verbandsgewässern wurde bisher nicht umgesetzt. Entsprechende Beispiele sind hierzu aufgeführt.
3. Dauerhafte Verrohrung im Gewässer Nr. 210905 bei Mast Nr. 79:
   Der Bau einer dauerhaften Verrohrung des Verbandsgewässers im Bereich des Mastes Nr. 79 wird vom Eider-Treene-Verband/WaBoV abgelehnt. Die Ablehnung wurde entsprechend begründet. Es wird gefordert, es bei dem Planungsstand der 2.Planänderung zu belassen.
   Ausnahmsweise kann der Abstand zwischen Außenkante Mastfundament und Böschungsoberkante Gewässer auf 5,0m verringert werden.

Kompensationsmaßnahmen:
Bei den Kompensationsmaßnahmen gilt die Verbandsatzung sobald ein Verbandsgewässer betroffen ist. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Abstandsregeln der Verbandssatzung zu beachten. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Konflikte zwischen den jeweiligen Entwicklungszielen und der maschinellen Gewässerunterhaltung von vornherein zu vermeiden.

Es bestehen weiterhin gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Auf die Ewiderung wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 06.02.2018</u>
Die bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Aus Sicht des Verbandes ist eine Überarbeitung der wassertechnischen Unterlagen erforderlich.
Hierzu wird auf Ziffer 5.3.4 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden für erledigt erklärt.

4.3.42 WBV Bollingstedter Au (20.05.2015, 03.05.2016)

Stellungnahme vom 20.05.2015
Der WBV Bollingstedter Au ist durch die Baumaßnahme betroffen, da mehrere Verbandsgewässer gequert werden.
Die Unterhaltung der Verbandsgewässer darf durch das Vorhaben nicht behindert oder erschwert werden. Jedwede Überbauung sowie Bodenauftrag und Bodenabtrag innerhalb des 7m breiten Schutzstreifens beidseitig der Gewässer- und Rohrleitungsachse werden untersagt.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass alle benannten 5 Gewässer sich im Kreuzungsbereich des Mastfeldes befinden. Somit bestehen ausschließlich Überspannungen und keine direkte Annäherung durch Maststandorte. Die Einhaltung der 7m Schutzstreifen ist gewährleistet.
Der geplante Beginn und das Ende der Arbeiten werden dem WBV rechtzeitig angezeigt.

Stellungnahme vom 03.05.2016
Die Stellungnahme vom 20.05.2015 hat weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.43 Dipl.-Ing. Osterkamp für den WBV Duvenstedt (13.06.2015, 01.07.2016, 23.02.2017, 25.10.2017)

Stellungnahme vom 13.06.2015
Gegen das Vorhaben bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

Sollten für die Montage bzw. Erreichbarkeit der Maststandorte Verbandsgewässer gekreuzt werden, ist dies hinsichtlich der Art und Gestaltung der Überfahrten bzw. Durchlässe mit dem WBV vorher abzustimmen.
Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Stellungnahme vom 01.07.2016
Gegen das Vorhaben bestehen keine Anregungen noch Bedenken.

Stellungnahme vom 23.02.2017
Gegen die 2. Planänderung bestehen keine Vorbehalte.
Die Stellungnahme vom 01.07.2016 hat weiterhin Bestand.

Stellungnahme vom 25.10.2017
Gegen die 3. Planänderung bestehen keine Vorbehalte.
Die Stellungnahmen vom 01.07.2016 und 23.02.2017 haben weiterhin Bestand

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.44 Ing.-Büro Heidel für WBV Wittensee-Exbek (17.06.2015, 04.08.2016)

Stellungnahme vom 17.06.2015
Gegen das Vorhaben bestehen seitens des WBV keine Bedenken.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:
1. Der Durchlass bei Stat. 0+050 ist zu entfernen, falls die beidseitigen Anlieger damit einverstanden sind. Das Einverständnis wird vom WBV eingeholt.
2. Für die Erschwernis der Gewässerunterhaltung (Umsetzen des Gerätes, Freischneiden der beiden Stirnwände und Reinigen der Sohle, falls erforderlich zahlt die Vorhabenträgerin eine einmalige Abfindung in Höhe von 1.000,- € an den Verband.

Die Vorhabenträgerin sagt dies zu.

Stellungnahme vom 04.08.2016
Von der 1. Planänderung sind Gewässer des WBV Wittensee-Exbek betroffen.

-Gewässer-Nr. II – Exbek bei Station 0+400

Gegen die Aufstellung des Tragmastes außerhalb des Gewässerprofils bestehen keine Bedenken.
-Gewässer-Nr. II – Exbek bei ca. Stat. 0+800
Gegen die Aufstellung eines Abspannmastes neben dem Gewässer bestehen keine Bedenken.
-Gewässer-Nr. IIb
Für die Errichtung des Abspannmastes 26a der Ltg. LH-13-101 ist eine Verrohrung des Gewässers mit einem Betonrohr DN 1000 erforderlich.
Im Bauwerksverzeichnis Nr. 64 ist eine Verrohrung des Gewässers auf 9m Länge vorgesehen.
Die Abfindung der Erschwernis der Gewässerunterhaltung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wird außerhalb des Verfahrens geregelt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.45 Wasser- und Bodenverband Jübek (26.06.2015, 26.05.2016, 21.02.2017, 03.11.2017)

Stellungnahme vom 26.06.2015
Durch den Bau der 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg ist das Wasser- und Bodenverband in mehrfacher Weise betroffen.

Aufgrund fehlender Daten, wie die Darstellung der Verbandsgewässer- und Anlagen in den Antragsunterlagen (Lage-/Bauwerkspläne, Kreuzungsverzeichnis), ist keine Betroffenheit (Abstände zu Gewässern, Einleitstellen der bauzeitl. Wasserhaltung, bauzeitl. Querungen) konkret ersichtlich. Weiterhin ist die Anlage 12 –Wasserwirtschaftliche Unterlage- nicht hinreichend konkret, da sie lediglich pauschale Angaben enthält.

Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Stellungnahme vom 26.05.2016
Aus den überarbeiteten Planunterlagen ist die Darstellung der Verbandsgewässer und Verbandsanlagen nicht konkret ersichtlich. Eine Überprüfung und eine verbindliche Stellungnahme sind somit nach wie vor nicht möglich.

Der Maststandort Nr. 124 ist nicht zulässig, da der Verbandsgraben II 11 überbaut wird und im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht mehr unterhalten werden kann.
Entweder ist der Mast Nr. 124 umzuplanen oder es ist, mit Zustimmung des Verbandes, eine kleinräumige Verlegung des Grabens II 11 vorzunehmen. Die örtlichen Gegebenheiten lassen zu, dass mittels Rohrleitungen und eines Schachtes die Verlegung in einen Vorfluter möglich ist. Hierfür ist ein wasserwirtschaftlicher Antrag beim zuständigen Kreis erforderlich. Die Kosten für die Maßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.
Die Forderung der Überarbeitung der wasserwirtschaftlichen Unterlage bleibt bestehen.

Auf die Erwiderung sowie den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 21.02.2017
Es bestehen Bedenken gegen das 2. Planänderungsverfahren.
Da die Rohrleitung der Belligau/II dem WBV in ihrer Lage nicht genau bekannt ist, ist für Maststandort Nr. 123 folgende Vorgehensweise vorzusehen:
-Feststellen der genauen Lage der Rohrleitung Belligau/II durch die Vorhabenträgerin zur Sicherstellung der einzuhaltenden Abstandsregelungen von> =7 m.
-Wird festgestellt, dass der Abstand zwischen der Rohrleitung und dem Mast Nr. 123 gemäß 2. Planänderungsverfahren weniger als 7 m beträgt, ist der Mast entsprechend zu versetzen.
In der 2.Planänderung wurde der Mast Nr.123 versetzt und über einen Knick gestellt. Der Abstand zur Rohrleitung beträgt > 8m. Eine Beeinträchtigung wird somit ausgeschlossen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 03.11.2017
Es bestehen Bedenken gegen die 3. Planänderung zum Vorhaben.
Der Maststandort Nr. 124 ist nicht zulässig, da der Verbandsgraben II11 überbaut wird. Als neue Vorflut ist eine Rohrleitung vorgesehen, die zwar den auftretenden Wasserabfluss garantieren kann, aber aufgrund der geringen Gefällesituation zu einer anhaltenden Sedimentation innerhalb der Rohrleitung führen würde.
Der WaBoV Jübek schlägt 3 Möglichkeiten der Änderung vor.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Maststandort Nr. 124 mit Stand der 2.Planänderung zum Vorhaben (Anlage 5.1, -Lage- und Bauwerksplan-, Deckblatt 44/65) umgeplant wird. Der Mindestabstand von >7m zum Verbandsgewässer wird eingehalten.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.46 DB AG, DB Immobilien Region Nord, Kompetenzteam Baurecht (21.05.2015, 06.06.2016, 15.02.2017, 09.11.2017)

Stellungnahme vom 21.05.2015
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin stimmt zu, folgende Auflagen der DB Immobilien zu beachten:

1. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Bei einer Kreuzung der genannten Eisenbahnstrecke ist der Abschluss bzw. Änderung eines Kreuzungsvertrages erforderlich.

Stellungnahme vom 06.06.2016
Es bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen sowie Hinweise eingehalten und beachtet werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.b. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder), die zu Immissionen führen können.
- Bei den Kreuzungen der Eisenbahnstrecken
  Strecke 1040 Neumünster-Lübeck
  Strecke 1022 Kiel-Osterrönfeld
  Bahnstromfreileitung Leitung 0579 Neumünster-Jübek, Maste 76 bis 91
  ist der Abschluss bzw. die Änderung eines Kreuzungsvertrages erforderlich.
  Dabei werden alle Bahnanlagen erfasst und zusammen mit den Sicherheitshinweisen und bahnbezogenen Bauausführungebestimmungen der Vorhabenträgerin mitgeteilt.
- Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden.
- Da für den betroffenen Bereich Instandhaltungs- oder investive Maßnahmen vorgesehen sind, wird daraufhin gewiesen, dass die Vorhabenträgerin durch ihr Vorhaben darauf keine negative Beeinflussung nehmen darf.

- Bei dem Vorhaben darf es nicht zur Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung der Bahnstrecken 1022 und 1040 kommen (DB Netz AG Telekommunikation).
- Sollte es zu einer Beeinträchtigung der GSM-R Funkversorgung kommen, muss der DB AG das Recht eingeräumt werden, die GSM-R Infrastruktur unverzüglich an einen neu errichteten Leitungsmast montieren zu können, die in unmittelbarer Nähe zur Bahn stehen, und eine mietfreie Nutzung ermöglicht wird.
- Weiterhin muss ein uneingeschränktes Wegerecht eingeräumt sein.

Da es sich bei diesem Vorhaben um ein öffentlich-rechtliches Verfahren handelt, sind privatrechtliche Verträge zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Energie GmbH für den gemeinschaftlichen Abschnitt außerhalb dieses Verfahrens zu regeln.
Technische Lösungen für die Verlegung der Bahnstromleitung werden, sofern Dritte davon betroffen sind, in diesem Vorhaben mit geregelt und durch den festgestellten Plan öffentlich-rechtlich bestimmt.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 15.02.2017
Gegen das 2.Planänderungsverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.
Es darf nicht zu einer Beeinträchtigung der GSM-Funkversorgung der Bahnstrecken 1022 und 1040 kommen. Sollte es dennoch dazu kommen, ist der DB das Recht einzuräumen die GSM-R Infrastruktur an einen neu erichteten Mast, der in unmittelbarer Nähe zur Bahn steht, zu montieren.
Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 09.11.2017
Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern Auflagen und Hinweise eingehalten werden.
Den Auflagen hat die Vorhabenträgerin bereits in der Erwiderung zur Stellungnahme vom 06.06.2016 zugestimmt.
Für den gemeinschaftlichen Abschnitt der DB Energie GmbH und der Tennet TSO bzw. SH Netz AG sind noch privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen.
Diese privatrechtlichen Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Verfahrens, sondern außerhalb des Verfahrens zu regeln.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.47 E-Plus (23.05.2016, 24.01.2017, 25.10.2017)

Stellungnahme vom 23.05.2016
Alle betroffenen Richtfunkverbindungen weisen einen ausreichenden Abstand zu den jeweiligen geplanten Strommasten auf. Somit sind von E-Plus Mobilfunk keine Belange zu erwarten.
Es wird zugesichert, dass bei Änderungen der Planung E-Plus erneut am Verfahren beteiligt wird.

Stellungnahme vom 24.01.2017
In der 2. Planänderung weisen alle betroffenen Richtfunkverbindungen einen ausreichenden Abstand zu den jeweiligen Strommasten auf. Von Seiten der E-Plus Mobilfunk sind keine Belange zu erwarten.

Stellungnahme vom 25.10.2017
Es verlaufen 15 Richtfunktrassen in der Nähe der geplanten Stromtrassenführung.
Einige Richtfunkverbindungen kreuzen den Trassenabschnitt, andere grenzen nah dran.
Zur Orientierung wurden entsprechende Planzeichnungen und Eckdaten beigefügt.

Alle geplanten Masten und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10m einhalten.
Die v.g. Schutzbereiche sind in die Planung zu übernehmen.
Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.48 Wasser- und Bodenverband Linnau (Kreis SL-FL 10.06.2015, 06.06.2016, 23.02.2017, 10.11.2017)

Stellungnahme vom 10.06.2015 (Kreis SL-FL)

Der Verband ist mit den vorgesehenen Maststandorten einverstanden.

Stellungnahme vom 06.06.2016
Gegen das Vorhaben bestehen Bedenken.

Nachfolgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Mast 175: Bei dem geplanten Mast 175 ist ein Abstand von 7m (ab oberhalb der Böschungskante) zu dem Vorfluter 1 einzuhalten.
- Mast 140-21: Südwestlich des Mastes ist eine bauzeitliche Inanspruchnahme markiert, bei der ist zu berücksichtigen, dass die Rohrleitung vom Vorfluter 3 (von Stat. 0+336 bis 0+400) in diesem Bereich verläuft und etwaige Beschädigungen entstehen können.
- Mast 161: Bei der geplanten Zuwegung ist zu berücksichtigen, dass ein Abstand von 7m (ab oberhalb der Böschungskante) zum Vorfluter 92 einzuhalten ist.
- Mast 140-19: Im Verlauf zu Mast 120-22 wird der Vorfluter 91 überquert. Etwaige Schäden sind zu vermeiden.

Bezüglich des Hinweises zur Grundwasserabsenkung wird auf Ziffer 4.3.14 des Beschlusses verwiesen.
Sofern Kosten für die Maßnahme entstehen, sind diese von der Vorhabenträgerin zu übernehmen und die Einleitung dem WaBoV Linnau zu vergüten.
Bei etwaigen Beschädigungen an den Verbandsgewässern, insbesondere in den vorgenannten Bereichen, geht der WaBoV von einer Kostenübernahme der Vorhabenträgerin aus.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 23.02.2017
Es bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.
-Der Abstand des Mastes Nr. 175 zum Graben Nr. 1 bei Stat. 5+450 beträgt weniger als 7 m. Eine Versetzung außerhalb des Schutzstreifens ist erforderlich.
Der Mast Nr. 175 wird im Zuge der 3. Planänderung zur Einhaltung der Abstände verschoben.
-Werden für die Errichtung Zuwegungen über Verbandsgewässer geplant, müssen die temporären Überfahrten in ihrer hydraulischen Dimensionierung auf die benötigte Vorflutleistung abgestimmt werden.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 10.11.2017
Gegen das Vorhaben bestehen nunmehr keine Bedenken.
Sofern für die Errichtung Zuwegungen über Verbandsgewässer geplant werden, müssen die temporären Überfahrten in ihrer hydraulischen Dimensionierung auf die benötigte Vorflut abgestimmt sein.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.49 Wasser- und Bodenverband Jerrisbek (02.06.2016)

Stellungnahme vom 02.06.2016
Der WaBoV Jerrisbek schließt sich der Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 01.06.2016 an.

Angemerkt wird, dass gemäß Verbandssatzung des WaBoV Jerrisbek der Gewässerrandstreifen eine Breite von 5m hat.

Auf Ziffer 4.3.41 und 5.3.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.50 Wasser- und Bodenverband Mittlere Treene (02.06.2016)

Stellungnahme vom 02.06.2016
Der WaBoV Mittlere Treene schließt sich der Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 01.06.2016 an.

Angemerkt wird, dass gemäß Verbandssatzung des WaBoV Mittlere Treene der Gewässerrandstreifen eine Breite von 5m hat.

Auf Ziffer 4.3.41 und 5.3.4 des Beschlusses wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.51 Amt Hüttener Berge für Gemeinden Borgstedt und Owschlag (11.06.2015, 12.05.2016, 24.02.2017, 16.11.2017)

Stellungnahme vom 11.06.2015
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 12.05.2016
Seitens des Amtes Hüttener Berge bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke noch keine Planung vorliegt. Insofern hat die Vorhabenträgerin diesbezüglich bei ihrer Planung nichts zu berücksichtigen.
Sollten durch das Vorhaben Rader Hochbrücke planfestgestellte Freileitungsmasten dieses Vorhabens überplant werden, sind diese dann vorhabenbedingt zu versetzen.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 24.02.2017
Seitens des Amtes Hüttener Berge werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme vom 16.11.2017
Seitens des Amtes Hüttener Berge werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.52 Hamburg Netz GmbH (15.04.2016, 08.03.2017, 24.10.2017)

Stellungnahme vom 15.04.2016
Im Bereich der geplanten Maßnahme betreibt die Hamburg Netz BmbH im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG diverse Gashochdruckleitungen sowie dazugehörige Breitbandkabel. Die GasHDLtg. wurden gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDLtgV) erstellt und in einem Schutzstreifen gem. DVGW-Arbeitsblatt G463 „Gasleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdruck größer als 16bar – Errichtung“ gesichert.
Der Schutzstreifen dient gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der GasHDLtgV der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen einschließlich Errichten von Bauwerken sowie das Anpflanzen von Bäumen daher nicht zulässig.

Dies sagt die Vorhabenträgerin zu.

Laut der Planunterlagen verläuft die geplante Trasse stellenweise parallel mit einem Abstand von weniger als 600m zu den Anlagen der HH Netz bzw. kreuzt diese an mehreren Stellen.
In diesen Bereichen sind die Anlagen gegen Wechselstrombeeinflussungen zu schützen. Ein Mindestabstand (lichte Weite) von mindestens 20m zwischen Hochspannungsfreileitung und der Gashochdruckleitung ist in jedem Fall einzuhalten. Zudem ist bei den geplanten Masten (Mastfundamenten bzw. Eckstielen) ein Mindestabstand von 20m zur Außenkante der Gashochdruckleitung einzuhalten.
Auf den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen, so dass die Anlagen der HH Netz durch den Bau und Betrieb der Freileitung nicht nachhaltig beeinflusst werden. Sofern durch das Vorhaben Kosten entstehen, sind diese durch die Vorhabenträgerin bzw. den Verursacher zu tragen.
Bezüglich der Beteiligung der Schleswig-Holstein AG wird auf Ziffer 4.3.37 des Beschlusses verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Beginn der geplanten Erdarbeiten (z.B. Kranaufstellung, Baustraßen, Rückbau etc.) Leitungspläne anfordern sollte, um sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsleitungen einzuholen.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 08.03.2017</u>
Die Stellungnahme vom 15.04.2016 sowie die Aussagen im Erörterungstermin am 23.11.2016 haben weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Auf Ziffer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

<u>Stellungnahme vom 24.10.2017</u>
Die Stellungnahme vom 15.04.2016 sowie die Aussagen im Erörterungstermin vom 23.11.2016 haben weiterhin Bestand.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.53 Abwasserentsorgung Kropp GmbH (09.09.2015, 14.07.2016, 04.01.2017, 26.09.2017)

Stellungnahme vom 09.09.2015
Die Schleswag Abwasser betreibt in dem Ausbaubereich der Freileitungstrasse verschiedene abwassertechnische Anlagen für die Abwasserentsorgung Kropp GmbH.
Im Trassenbereich des geplanten Vorhabens liegen in den Gemeinden Klein Bennebek und Groß Rheide verschiedene Kanäle und Leitungen die von der Schleswag Abwasser betrieben werden. Entsprechende Lagepläne von den Hauptkanälen sind beigefügt.
Im Rahmen der Baudurchführung sind die bestehenden Kanal- und Leitungstrassen entsprechend zu beachten. Die genaue Position und Tiefenlage ist durch vor Ort durch Probeaufgrabungen zu ermitteln. Bei Bedarf kann auch eine örtliche Einweisung durch Betriebsmitarbeiter erfolgen.

Stellungnahme vom 14.07.2016
Die Abwasserentsorgung Kropp GmbH ist von dem Vorhaben betroffen.
Die Hauptabwasserdruckrohrleitung verläuft parallel zur L40 (Kropper Chaussee) von Klein Bennebek zur Kläranlage Kropp im Entwässerungsgraben.
Es wird daraufhin gewiesen, dass parallel zu den Straßen in Klein Bennebek Abwasserleitungen verlegt worden sind.
Die Vorhabenträgerin erklärt, dass der Abstand zur Druckrohrleitung als ausreichend angesehen wird (>30m), so dass von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Auf die Erwiderung sowie auf den Erörterungstermin am 23.11.2016 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 04.01.2017
Die bisherigen Stellungnahmen haben weiter Bestand.
Zur 2. Planänderung werden keine zusätzlichen Anmerkungen gemacht.
Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 26.09.2017
Die bisherigen Stellungnahmen haben weiter Bestand.
Zur 3. Planänderung werden keine zusätzlichen Anmerkungen gemacht.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.54 Kreis Nordfriesland –FD Bauen und Planen- (20.05.2016, 26.01.2017, 12.10.2017)

Stellungnahme vom 20.05.2016
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme vom 26.01.2017
Untere Naturschutzbehörde
Im Zuständigkeitsbereich des Kreises Nordfriesland sind hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen zwei Ökokonten, Stadum und Bohmstedt, vorgesehen.
Für das Ökokonto Bohmstedt (Maßnahmennummer A8) liegt bisher nur der Antrag zur Errichtung eines Ökokontos vor. Dieses ist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend eingerichtet und beschieden.
Nach Abschluss der Prüfung und ausgestelltem Bescheid, dass das Ökokonto Bohmstedt eingerichtet wird, sind dem Kreis zur Führung des Kompensationskatasters und zur Fertigung der Ausbuchungsbescheide der beanspruchten Ökokonten der Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie der Ökokontoverträge mit dem Betreiber zu übersenden.

Von den anderen Abteilungen des Kreises wurden keine Anregungen vorgebracht.

Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Stellungnahme vom 12.10.2017
Untere Naturschuzbehörde
Die Ökokonten Stadum (A3)und Bohmstedt (A8) sind eingerichtet und die vorgesehene Anzahl an Ökopunkten steht jeweils zur Verfügung.
Die Aufforstung in Westre wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
Nach abschließender Prüfung und ausgestelltem Bescheid, dass das Ökokonto Bohmstedt eingerichtet wird, sind dem Kreis zur Führung des Kompensationskatasters und zur Fertigung der Ausbuchungsbescheide der beanspruchten Ökokonten der Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie der Ökokontoverträge mit dem Betreiber zu übersenden.

Hinweis:

Spätestens bei der erstmaligen Ausbuchung eines Ökokontos wird eine grundbuchliche Sicherung der Ökokontofläche erforderlich. Wird diese nicht nachgereicht, kann die Ausbuchung nicht abschließend ausgeführt und somit die Kompensation für den Eingriff nicht erbracht werden.
Eine grundbuchliche Sicherung liegt vor. Auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin wird verwiesen.

Von den anderen Abteilungen des Kreises wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.55 Folgende, am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben keine Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen bzw. erklärten, dass ihre Zuständigkeit nicht gegeben sei:

-Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung –Referat 61- (03.06.2015, 02.05.2016, 30.01.2017, 17.10.2017)
-Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten SH –Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (22.07.2015, 21.04.2016)
-Landesamt für Denkmalpflege (07.07.2015, 22.07.2016)
-Abwasserbeseitigung Rendsburg (13.04.2015)
-DFS Deutsche Flugsicherung (11.05.2015)
-Vogelwarte Helgoland (11.05.2015)
-Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (04.06.2015)
-Stromnetz Hamburg GmbH (22.07.2015)
-Wasserwerk Tarp (fernm. am 23.04.2015, 30.06.2016, 20.09.2017)
-Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (09.07.2015)
-Gemeinde Handewitt (08.06.2015, 23.05.2016)
-Amt Jevenstedt (10.06.2015)
-Amt Oeversee für die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp (08.06,2015, 08.06.2016, 29.03.2017, 25.10.2017, 09.01.2018)
-Ericsson Services GmbH (16.04.2015,19.04.2016, 20.12.2016, 28.12.2016, 18.09.2017)
-Snellstar GmbH (22.06.2015)
-Helios Fachklinik Schleswig GmbH (01.07.2015, 27.05.2016)
-Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (04.08.2015, 03.05.2016, 11.01.2017)

-Wasser- und Bodenverband Rade-Ostenfeld (03.08.2015, 23.05.2016)
-Wasser- und Bodenverband Linnbeck (03.08.2015, 31.05.2016)
-Bundesverband WindEnergie e.V., Landesgeschäftsstelle SH (13.08.2015)
-Amt Südtondern für die Gemeinde Stadum (12.05.2016)
-Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH –LLUR 529- (26.05.2016, 06.10.2017)
-Delta Telekommunikationsdienste GmbH (14.06.2016)
-Amt Schafflund und zugehörige Gemeinden (28.06.2016)
-Amt Mittleres Nordfriesland für Gemeinde Bohmstedt (24.02.2017)
-ENERCON GmbH (------)

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Folgende Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge aus der Erörterung, die von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

5.0 Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen, die gegen das planfestgestellte Vorhaben vorgebracht worden sind, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst worden. Sie sind von Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebracht worden. Soweit sich dies als sachgerecht erwiesen hat, sind einzelne Bedenken, Anregungen, Hinweise oder Einwände zusammengefasst worden.

Folgende allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen:

5.0.1 Zweifel am Bedarf/Planrechtfertigung

5.0.2 Trassenabwägung

5.0.3 Technische Alternativen

wegen:

- Forderung einer Gleichstromleitung
- Forderung einer Erdverkabelung

5.0.4 Nicht ausreichend begründete Einwendungen

5.0.5 Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen (Wohn)-Grundstücken

wegen:

- Unverkäuflichkeit /Mietverlust
- Forderung nach einer Entschädigung für einen möglichen Wertverlust

5.0.6 Verhinderung möglicher baulicher Maßnahmen durch das Vorhaben

5.0.7 Verfahrensfehler in der Planauslegung

5.0.8 Negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter

5.0.9 Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der optischen Wirkung der Freileitung

5.0.10 Unzulässige Lärmimmissionen

wegen:

- Lärmbeeinträchtigung während der Bauphase
- Lärmbeeinträchtigungen durch den Leitungsbetrieb (Korona-Entladungen)

5.0.11 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

5.0.12 Gefährdung der Avifauna

wegen:

- Kollision mit der Stromleitung
- Unfallgefahren durch Vogelschutzmarker und Starkwindereignisse

5.0.13 Nichteinbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Kosten (Wertverlust, Tourismus etc.)

5.0.14 Unfallgefahren

wegen:

- möglicher Gefährdungen aufgrund von Starkwindereignissen
- möglicher Gefährdungen aufgrund von Eisschlag
- möglicher Gefährdungen aufgrund von elektrischen Überschlägen

5.0.15 Beeinträchtigungen durch Immissionen (elektromagnetische Felder)

wegen:

- nicht ausreichender Grenzwerte für elektromagnetische und elektrische Strahlung
- Nichteinhaltung eines Mindestabstandes zu Wohnbebauung etc.
- Beeinträchtigung von Herzschrittmachern
- Belastungen für Tiere durch elektromagnetische Felder

5.0.16 Beeinträchtigung der Lebensqualität

5.0.17 Entschädigungszahlungen

wegen:

- Entschädigungshöhe
- Entschädigung der Ernteverluste aufgrund der schlechteren Bodenlage nach den Bautätigkeiten
- Zahlungsweise der Entschädigung (einmalige Zahlung)
- Entschädigung von Restflächen, die durch die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit nicht mehr bewirtschaftbar sind
- Forderung nach einem Ausgleich für Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität bei Realisierung der Maßnahme

5.0.18 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe

wegen:

- Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe im Nahbereich der Trasse aufgrund der Inanspruchnahme von Grundeigentum
- Beeinträchtigung der Viehhaltung sowie der ökologischen Landwirtschaft im Trassenbereich

5.0.19 Beeinträchtigung durch den Bau der Leitung

wegen:

- Beweissicherung im Bereich von Baustellenzufahrten

5.0.20 Weitere Beeinträchtigungen aufgrund des Bündelungsprinzips

wegen:

- Befürchtungen, dass aufgrund des Bündelungsprinzips noch weitere Infrastrukturen folgen

5.1 Private Einwender

5.1.1 Einwender 47 (21.05.2015)

wegen:

-Beeinträchtigung Lebensqualität
-Wertminderung
-Vermietung, Mietverlust
-Landschaftsbild
-Beeinträchtigung durch Immissionen (Gesundheit, Korona)
-Technische Alternativen (Erdverkabelung)
-Forderung nach einer anderen Trassenführung
-Beeinträchtigung der Zufahrt durch Baumaßnahme (Lärm, Verschmutzung)
-Gefährdung der Avifauna

5.1.2 Einwender 48 (02.06.2015)

wegen:
-Beeinträchtigung durch Immissionen (Gesundheit, Korona)
-Wertminderung
-Verschiebung der Trassenführung nach Osten

5.1.3 Einwender 49 (19.04.2015, 02.05.2016, 22.02.2017)

wegen:
-Überbelastung durch Freileitungen, Windenergieanlagen etc.
-Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen (Wohn-) Grundstücken (Vermietung)
-Beeinträchtigung Landschaftsbild
-Beeinträchtigungen durch Immissionen
-Unfallgefahren
-Entschädigung (Pachtverluste, Grundstückswert)
-Unzulässige Lärmimmissionen
-Erholungswert
-Technische Alternativen (Erdkabel)
-Forderung nach anderer Trassenführung

5.1.4 Einwender 50 (21.05.2015)

wegen:
-Beeinträchtigung Lebensqualität
-Wertminderung
-Vermietung, Mietverlust
-Landschaftsbild
-Beeinträchtigung durch Immissionen (Gesundheit, Korona)
-Technische Alternativen (Erdverkabelung)
-Forderung nach einer anderen Trassenführung
-Beeinträchtigung der Zufahrt durch Baumaßnahme (Lärm, Verschmutzung)
-Gefährdung der Avifauna

5.1.5 Einwender 51 (22.05.2015)

wegen:
-Beeinträchtigung durch Immissionen
-Unzulässige Immissionen

-Forderung nach anderer Trassenführung

5.1.6 Einwender 52 (04.05.2015, 13.11.2017)

wegen:
-Vorbelastung durch Freileitungen
-Beeinträchtigung durch Immissionen
-Unzulässige Immissionen
-Landschaftsbild
-Forderung nach anderer Trassenführung (östlich der bestehenden Leitung)
-elektromagnetische Strahlung (Elektrosmog)
-Summation aller Stromleitungen
-Trassenabwägung
-keine Berücksichtigung der WRRL

5.1.7 Einwender 53 (06.05.2015)

wegen:
-Beeinträchtigung durch Immissionen
-Unzulässige Immissionen
-Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen (Wohn-) Grundstücken (Vermietung)
-Forderung nach anderer Trassenführung

5.1.8 Einwender 54 (04.05.2015, 30.05.2016)

wegen:
-Beeinträchtigung durch Immissionen (Herzschrittmacher, Elektrosmog)

5.1.9 Einwender 55 (02.06.2015)

wegen:
-Beeinträchtigung durch Immissionen
-Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
-Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen (Wohn-) Grundstücken
-Beeinträchtigung der Lebensqualität
-Beweissicherung wegen Gründung der Masten

5.1.10 Einwender 56 (02.06.2015)

wegen:
-keine Grundstücksinanspruchnahme
-keine forstgerechte Waldbewirtschaftung
-Entschädigung (Nutzungseinschränkung, Wertverlust)
-Forderung nach anderer Trassenführung

5.1.11 Einwender 57 (30.01.2018)

wegen:
-Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen (Wohn)-Gebäuden
-Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund optischer Wirkung der Freileitung
-Beeinträchtigungen durch Immissionen (elektromagnetische Felder)
-Technische Alternativen, Ausführung als Erdkabel
-landwirtschaftliche Fläche nicht mehr nutzbar durch den Maststandort
-Zweifel am Bedarf/Planrechtfertigung
-Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
-Trassenabwägung
-Raumordnungsverfahren

5.1.12 Einwender 58 (19.04.2015, 28.05.2015, 02.05.2016, 22.02.2017)

wegen:
-Überbelastung durch Freileitungen, Windenergieanlagen etc.
-Forderung nach anderer Trassenführung
-Technische Alternativen (Erdkabel)
-Beeinträchtigungen durch Immissionen
-Unzulässige Lärmimmissionen
-Beeinträchtigung Landschaftsbild
-Unfallgefahren
-Erholungswert

5.1.13 Einwender 59 (22.02.2017)

wegen:
-optische Beeinträchtigung des Eigentums
-erheblicher Wertverlust
-Beeinträchtigung durch Immissionen (Gesundheitsgefährdung Mensch und Tier)
-andere Trassenführung

5.1.14 Einwender 60 (03.06.2016, 09.10.2017)

wegen:
-Entschädigung durch Entfall der Bewirtschaftungsfläche (Mastschweine)
-möglicher Verlust von Zahlungsansprüchen EU-Prämien
-Entschädigung als Dauerkulturfläche
-Entschädigung bei Nichteinhaltung Lieferung an eine Biogasanlage
-keine bauliche Erweiterung (Stall, Biogasanlage) durch Trasse
-Zuwegungen zu den Maststandorten
-GPS-Technik gestört durch Freileitung
-Freiflächen-Photovoltaik parallel zur A7
-Berücksichtigung Ersatzbau Rader Hochbrücke sowie Ausbau A7
-Gutachten

5.1.15 Einwender 61 (28.01.2017)

wegen:
-Ertragsausfall
-Beeinträchtigung des Flurstücks durch schwere Maschinen

5.1.16 Einwender 62 (12.05.2015, 08.11.2017)

wegen:
-Mastverschiebung Treidelweg
-Zuwegung
-Gesundheitsgefährdung

5.1.17 Einwender 63 (09.05.2016)

wegen:
-Maststandort Nr. 42

5.1.18 Einwender 64 (03.06.2016)

wegen:
-Entschädigung durch Entfall der Bewirtschaftungsfläche (Mastschweine)
-möglicher Verlust von Zahlungsansprüchen EU-Prämien
-Entschädigung als Dauerkulturfläche

-Entschädigung bei Nichteinhaltung Lieferung an eine Biogasanlage
-keine bauliche Erweiterung (Stall, Biogasanlage) durch Trasse
-Zuwegungen zu den Maststandorten (nur an den Rand der Flurstücke)
-GPS-Technik gestört durch Freileitung (Minderung Betriebsergebnis, Kollision Mast)
-Freiflächen-Photovoltaik parallel zur A7
-Berücksichtigung Ersatzbau Rader Hochbrücke sowie Ausbau A7
-Gutachten

5.1.19 Einwender 65 (04.06.2015)

wegen:
-Beeinträchtigung des Betriebes
-keine bzw. eingeschränkte Hoferweiterungen (konkretisierte Planung)
-gesundheitliche Beeinträchtigungen für Tier und Mensch durch die geplante Trasse
-Trassenführung in Ortslage
-Ausgleich für alten Baumbestand im Bereich der Trasse

5.1.20 Einwender 66 (27.05.2015, 07.06.2016)

wegen:
-Betriebserweiterung nicht möglich
-keine Errichtung einer WEA durch Trassenverlauf
-Entschädigung für Erwerbsminderung
-Einbußen bei Veräußerung

5.1.21 Einwender 67 (01.06.2015, 30.05.2016)

wegen:
-Verfahrensfehler bei Bekanntmachung
-fehlende Planrechtfertigung
-Beeinträchtigungen durch Immissionen bei Mensch und Tier
-Wertverlust durch Flächeninanspruchnahme
-Trassenabwägung
-Verlegung Mast Nr. 42
-Verzicht auf bauzeitliche Inanspruchnahme (für Schutzgerüst)
-Aussagen zu Fahrzeuggrößen und –bewegungen
-Forderung Beweissicherung

5.1.22 Einwender 68 (04.05.2015)

wegen:
-Mast Nr. 161 im Zufahrtsbereich
-Bewirtschaftungserschwernis durch Vorhaben
-Trassenabwägung

5.1.23 Einwender 69 (04.06.2015, 06.06.2016, 23.01.2017, 15.12.2017, 18.12.2017, 09.01.2018)

wegen:
-Verschiebung Mast Nr. 126
-Abstände zur Wohnbebauung
-Trassenverschiebung
-wirtschaftliche Nachteile (Bodenverdichtung, Drainagen)
-negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Mastgründungen
-Wertverlust (Mietverlust)
-Beeinträchtigungen durch Immissionen/ Elektrosmog/ Koronareffekt
-Forderung einer Erdverkabelung
-Raumordnung
-Planrechtfertigung
-Trassenabwägung
-Beeinträchtigung des Landschaftbildes und Beeinträchtigung der Lebensqualität
-Natur- und Artenschutz
-Verschiebung Mast Nr. 124 auf Grenzgraben

5.1.24 Einwender 70 (03.06.2015, 09.11.2017)

wegen:
-Verschiebung der Trasse
-Masten über Knick
-Technische Alternativen (Erdkabel)
-Weidezaungeräte
-Entschädigung
-Baumschutz
-Verlegung Mast Nr.4
-Verringerung der bauzeitlichen Inanspruchnahme (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen)

5.1.25 Einwender 71 (01.06.2015, 06.06.2016, 20.02.2017, 10.11.2017)

wegen:
-Verschiebung Maststandort Nr. 19
-Entschädigung (Bewirtschaftungserschwernis, Bewirtschaftungseinbußen)
-Verschiebung des vorhandenen Mastes Nr. 18 der Leitung Nr. 101
-kein Verlust der Fördermittel durch das Vorhaben (Prämienbeantragung)
-Inanspruchnahme von Pachtflächen durch 110kV-Provisorium

5.1.26 Einwender 72 (23.04.2015, 28.04.2016, 04.10.2017)

wegen:
-Verschiebung Mast Nr. 155 auf benachbartes Flurstück
-Landschaftsbild
-Entschädigung
-Wertverlust

5.1.27 Einwender 73 (29.05.2015, 09.05.2016, 22.02.2017, 11.10.2017)

wegen:
-Anzahl der Stromtrassen
-Forderung Erdkabel
-Umverlegung der Zuwegung
-Entschädigung
-Keine Warnbeleuchtung der Masten
-Wegebefestigung bei Fahrzeugen über 30t
-Erholungsfunktion
-Wertverlust
-Gutachten
-Bohrverfahren (Altbau, Pferdehaltung)
-Abstimmung der Bautermine
-Schutz des Bodens bei Farbanstrichen der Masten
-Komplettrückbau der Mastfundamente
-Eislast, Verhinderung durch Alternativen
-Zuwegung zu Mast Nr. 21 (101) nur temporär, dauerhaft über die Zuwegung zu Mast Nr. 22 (324)
-Forderung eines Zeitplanes der baulichen Abläufe
-unübersichtliche Planunterlagen zum Vorhaben
-Summation der Lärmpegel (geplante Freileitung und BAB A7)

-Forderung nach adäquatem Wohnraumersatz aufgrund des 6-streifigen Ausbaus der Rader Hochbrücke und der geplanten Freileitung
-Konzessionsabgabe gem. § 48 EnWG
-Forderung von Schutzgerüsten/-netzen bei der Wegenutzung des Inselhofes

5.1.28 Einwender 74 (10.10.2017)

wegen:
-Verschiebung von Mast Nr. 135

5.1.29 Einwender 75 (26.04.2016, 08.02.2017, 06.11.2017)

wegen:
-Korona-Entladungen
-gesundheitliche Beeinträchtigungen
-keine weitere Annäherung durch die geplante Leitung
-Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze

5.1.30 Einwender 76 (10.05.2015, 03.02.2017)

wegen:
-Verschiebung des Mastes Nr. 80
-Verschiebung des Mastes Nr. 79 über Graben

5.1.31 Einwender 77 (17.10.2017)

wegen:
-Grundstücksinanspruchnahme
-Entschädigung
-geplanter Baubeginn
-Vermeidung von Flurschäden
-Erhaltung der Zufahrt zu Flurstück 46/2

5.1.32 Einwender 78 (08.11.2017)

wegen:
-Lärm- und Sichtbelästigungen während der Bau- und Betriebsphase
-Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Elektrosmog
-Entwertung derFlurstücke 10, 12 und 14

-Wertverlust
-Überspannung Buchenknick
-Korona-Entladung
-Forderung Verlegung des 110kV-Provisoriums
-Alternativtrasse 110kV-Provisorium des Einwenders

5.1.33 Einwender 79 (10.05.2015)

wegen:
-Verschiebung des Mastes Nr. 80
-Verschiebung des Mastes Nr. 79 über Graben

5.1.34 Einwender 80 (26.05.2015, 02.11.2017)

wegen:
-Zuwegungen
-110kV-Provisorium
-Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe
-Unzulässige Lärmimmissionen
-Beeinträchtigung durch den Bau der Leitung
-Beeinträchtigung durch Immissionen

5.1.35 Einwender 81 (18.01.2018)

wegen:
-110kV-Provisorium

5.3 Träger öffentlicher Belange

5.3.1 RAe Wegner, Stähr und Partner für Gemeinde Alt Duvenstedt (01.06.2015, 03.07.2015, 30.05.2016, 22.02.2017, 13.11.2017)

wegen:
- Zweifel am Bedarf/Planrechtfertigung
- Beeinträchtigungen durch Immissionen (elektromagnetische Felder)
- Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde
- Aspekt der Vorbelastung
- Änderung der Trassenführung nach Osten
- Verfahrensfehler in der Bekanntmachung (Anforderung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §1a UVPG a.F.)

5.3.2 Amt Fockbek (05.06.2015, 04.07.2016, 22.02.2017, 15.11.2017)

wegen:

- Stellungnahme der Gemeinde Rickert
- Zweifel am Bedarf/Planrechtfertigung
- Beeinträchtigungen durch Immissionen (elektromagnetische Felder)
- Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde
- Kreuzen von Höchstspannungsleitungen (Versorgungssicherheit)
- Aspekt der Vorbelastung
- Änderung der Trassenführung nach Osten (schwerwiegender Abwägungsfehler wegen Aufhebung Schutzbereich Brekendorf)
- Verfahrensfehler in der Bekanntmachung (Anforderung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §1a UVPG a.F.)
- Allgemeiner Einwendungen (Inhaltsgleicher Stellungnahme Alt Duvenstedt beide)
- Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde
- Kreuzen von Höchstspannungsleitungen
- Aspekt der Vorbelastung
- Stellungnahme der Gemeinde Alt Duvenstedt

5.3.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde (01.06.2015)

wegen:

- Forderungen des vorgeschriebenen Einsatzes von Kettenfahrzeugen und dem Ansatz von Grenzwerten für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen).
- Forderung nach einer bodenkundliche Auswertung, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten, die der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorzulegen sind.

5.3.4 Eider-Treene-Verband (01.06.2015, 01.06.2016, 20.02.2017, 17.11.2017, 06.02.2018)

wegen:

-Weitere Überarbeitung der Wassertechnischen Unterlage

3. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen im Erörterungstermin oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaueintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

4. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 141 Abs. 4 LVwG der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs.2 S. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Nach den Bestimmungen des § 9 LUVPG i.V. m. § 9 Abs. 2 UVPG a.F. und § 141 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 Satz 2 des LVwG ist die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen und der Bescheid mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zur Einsicht auszulegen.
Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Planfeststellungsbehörde (Amtsblatt für Schleswig-Holstein) und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die amtliche Bekanntmachung dient auch der Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

(a)Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 14.11.2013 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 08.04. bis einschließlich 07.05.2015 in den von der Planung betroffenen Gemeinden und Ämtern öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 04.06.2015 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Bis zum 04.06.2015 sind 62 Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Auf die Erörterung wurde gemäß §43a Nr. 3 EnWG mit Ausnahme einzelner Einwendungen verzichtet, da durch die eingelegten Stellungnahmen und Einwendungen bereits ein Planänderungsverfahren seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen war. Diese fanden

am	Ort
16.11.2015	Amt Arensharde
17. und 18.11.2015	Amt Oeversee
23. und 24.11.2015	Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle Osterrönfeld

statt.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine hat die Vorhabenträgerin ihren Plan geändert (1. Planänderung) und hierfür am 04.12.2015 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen in der Fassung der 1. Planänderung einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 11.04.2016 bis einschließlich 10.05.2016 in den von der Planung betroffenen Gemeinden und Ämtern öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 07.06.2016 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Bis zum 07.06.2016 sind 30 Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebene Erörterung hat

am	Ort
21.11.2016	Ministerium für Energiewende, landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
22.11.2016	Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle Osterrönfeld
23.11.2016	Kreishaus Rendsburg, Rendsburg
24.11.2016	Rathaus der Stadt Schleswig, Schleswig

stattgefunden.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine hat die Vorhabenträgerin ihren Plan geändert (2. Planänderung) und hierfür am

18.12.2016 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen in der Fassung der 2. Planänderung einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 27.12.2016 bis einschließlich 26.01.2017 in den von der geänderten Planung betroffenen Gemeinden und Ämtern öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 23.02.2017 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Bis zum 23.02.2017 sind 16 Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Auf eine erneute Erörterung wurde gemäß §43a Nr. 3 EnWG verzichtet.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Ergebnisse der Erörterungstermine hat die Vorhabenträgerin ihren Plan geändert (3. Planänderung) und hierfür am 05.05.2017 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen in der Fassung der 3. Planänderung einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14.09.2017 bis einschließlich 13.10.2017 in den von der geänderten Planung betroffenen Gemeinden und Ämtern öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 13.11.2017 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Bis zum 13.11.2017 sind 15 Einwendungen eingegangen. Alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Auf eine erneute Erörterung wurde gemäß §43a Nr. 3 EnWG verzichtet.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur 3.Planänderung hat die Vorhabenträgerin ihren Plan erneut geändert (4. Planänderung) und hierfür am 22.12.2017 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Gemäß § 140 Abs. 8 LVwG wurde den durch die Planänderungen erstmalig oder stärker betroffenen Behörden und Dritten mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Die Einwendungsfrist ist am 30.01.2018 abglaufen.

Bis zum 30.01.2018 sind 2 Einwendungen eingegangen.

Auf eine Erörterung der eingelegten Stellungnahmen wurde gem. § 43a Nr. 3 EnWG verzichtet.

Die Planfeststellungbehörde hat als zuständige Behörde die nach § 11 UVPG a.F. erarbeitete zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F. und § 10 Abs. 3 LUVPG bewertet und hat diese Bewertung bei der mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Entscheidung berücksichtigt. Die Unterlagen sind dem festgestellten Plan beigefügt.

Die Prüfung der Maßnahme hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Umweltbelangen hat zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses geführt.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Die planfestgestellte Maßnahme ist erforderlich, die Planrechtfertigung der Leitungsverbindung wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben (s. unten a.). Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, insbesondere auch nicht die Errichtung des Vorhabens durch Erdverkabelung. Die gewählte Trassenführung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (s. unten b.). Im Rahmen der Abwägung bestehen zudem keine unüberwindbaren immissionsschutzrechtlichen Belange (s. unten c.). Auch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme (s. unten unter d.) und raumordnungsrechtliche Belange (s. unten unter e.) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

a. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren,

um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben insbesondere. Dies gilt auch im Hinblick auf die Übertragung von Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Gemessen an diesen Vorgaben ist das planfestgestellte Vorhaben vernünftigerweise geboten.

Der Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung Audorf – Flensburg vom Umspannwerk Audorf bis zum Umspannwerk Flensburg mit einer Nennspannung von 380 kV ist unter Nr. 1 – Neubau der Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg Nord – Dollern, Nennspannung 380 kV im Bedarfsplan, der als Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG beigefügt ist, erfasst. Gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (s. auch BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 21). An diese Bedarfsfestlegung ist gem. § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG auch die Planfeststellungsbehörde gebunden.

Die Planrechtfertigung entfällt trotz der gesetzlichen Bedarfsfestlegung auch nicht deshalb, weil der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu überprüft, ob die gesetzliche Feststellung des Bedarfs offenbar unsachlich ist, d.h. ob es für das Vorhaben offenkundig keinen Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte, die Bedarfsfeststellung also nicht nachvollziehbar ist. Ein solcher Fall, in dem der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens überschritten hätte, liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Der Gesetzgeber (s. BT-Drucks. 16/10491, S. 9 ff.) hat sich mit der Situation der Höchstspannungsnetze in Deutschland und mit dem Ausbaubedarf auseinandergesetzt. Er hat dabei den Bedarf für Energieleitungen infolge der Entwicklung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, auf eine von der dena in Auftrag gegebene Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (sog. dena-Netzstudie I) gestützt. Die dena-Netzstudie II stützt die Aussagen ihrer Vorläuferin und zeigt zudem einen wachsenden Anschlussbedarf an Windstrom, vornehmlich Offshore, der in die Verbrauchszentren zu transportieren ist. Der Gesetzgeber hat zudem den Bedarf für neue Energieleitungen gemäß den sog. TEN-E-Leitlinien ermittelt, wobei er sowohl die Vorhaben von gemeinsamem Interesse als auch die mit besonders hoher Priorität verbundenen Vorhaben von europäischem Interesse berücksichtigt hat. In den Blick genommen hat der Gesetzgeber auch den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Rolle Deutschlands als zentrales Strom-Transitland, das Nord-Süd-Gefälle bei der Erzeugung und beim Verbrauch von Strom in Deutschland, die Notwendigkeit zur kurzfristigen Realisierung der Trassenprojekte und die Verfügbarkeit und Ein-

setzbarkeit etwaiger Alternativen zum Netzausbau. Die Freileitung Audorf - Flensburg ist hierbei als PCI-Nr. 1.4.1 mit der PCI-Bezeichnung Verbindungsleitung zwischen Kassø (DK) – und Audorf (DE) enthalten. Somit ist auch unter dem gemeinsamen Interesse der Bedarf an der hier beantragten Leitung gegeben.

Insbesondere auch mit Blick auf die vom Gesetzgeber berücksichtigte Situation der Höchstspannungsnetze in Deutschland und den notwendigen Ausbaubedarf, der sich aus der Förderung erneuerbarer Energien und der Integration von Offshore-Windparks ergibt, kann die Planfeststellungsbehörde hiernach nicht erkennen, dass die Bedarfsfeststellung offenbar unsachlich gewesen ist. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr fest, dass die Aufnahme des verfahrensgegenständlichen Vorhabens in den Bedarfsplan sachlich gerechtfertigt war.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

Im Technischen Erläuterungsbericht, dort Ziffer 4, (S. 20 ff., Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) hat die Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass ein Bedürfnis nach der Übertragungskapazität der planfestgestellten Freileitung für die 380 kV Spannungsebene besteht. Dieser Bedarf ergibt sich im Hinblick auf die Einspeisung des insbesondere durch Windenergieanlagen erzeugten Stromes sowie auf die Übertragung von im Land produzierten Überschussleistungen und Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Zudem wird bereits derzeit in Norddeutschland, gerade in windstarken Zeiten, mehr Energie erzeugt als in der Region verbraucht wird. Die zu übertragende Energie muss regional mittels Hochspannungsleitungen und überregional mittels Höchstspannungsleitungen in die verbrauchsstarken Regionen Mittel- und Süddeutschlands transportiert werden. Insbesondere die Verbindungsleitung Kassø (DK) – Audorf (DE), von welcher das planfestgestellte Vorhaben eine Teilstrecke bildet, ist diesbezüglich von großer Bedeutung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Anl. 1 der Planfeststellungsunterlagen) verwiesen. Diese sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, dass diesbezüglich nicht methodengerecht gearbeitet oder von falschen Grundannahmen ausgegangen wurde.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist damit vernünftigerweise geboten und, gemessen an den Zielsetzungen des EnWG, erforderlich. Es dient dazu, Lücken im bestehenden Übertra-

gungsnetz auf Höchstspannungsebene zu schließen und trägt auf diese Weise zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei.

Die sog. Nullvariante, also die Nichterrichtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens, kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben insbesondere. Dies gilt auch im Hinblick auf die Übertragung von Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Gemessen an diesen Vorgaben ist das planfestgestellte Vorhaben vernünftigerweise geboten.

b. Alternativenprüfung

Nach § 43 Satz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot erfordert u.a. auch die Prüfung von Planungsalternativen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Frage nachzugehen, ob sich das Vorhaben an anderer Stelle, also mit einer anderen Trasse, oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt. Die planerische Gestaltung ist zwar zunächst Aufgabe der Vorhabenträgerin, allerdings ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG braucht die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht alle denkbaren Alternativen zu beurteilen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie jedoch alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen. Eine

Planungsvariante ist nicht schon deshalb zu beanstanden, wenn eine andere planerische Entscheidung sachlich genauso gut vertretbar wäre. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht bereits dann verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind daher erst dann überschritten, wenn sich eine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonender, darstellen würde. Entsprechendes gilt für die Sachverhaltsermittlung und -bewertung. So ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten. Sie braucht den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist dementsprechend befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden. Im Hinblick hierauf liegt ein Abwägungsfehler erst dann vor, wenn sich die nicht näher untersuchte Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.

Eine andere Lösung als die planfestgestellte Alternative stellt sich nicht als vorzugswürdig dar. Weder mit Blick auf technische Alternativen (s. unten aa)), insbesondere auf die Alternativen einer Erdverkabelung (s. unten bb)) oder einer Ausführung mit der Technik der Hochspannungsgleichstromübertragung (s. unten cc)), noch hinsichtlich räumlicher Trassenvarianten (s. unten dd)) ist das planfestgestellte Vorhaben, gemessen an den zuvor dargelegten Vorgaben, zu beanstanden.
Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.3 verwiesen.

aa) Technische Alternativen

Andere technische Alternativen, die letztlich einen Verzicht auf das Vorhaben ermöglichen würden, stellen sich nicht als vorzugswürdig dar. Die Vorhabenträgerin hat andere technische Varianten (siehe Anhang 2, Seite 7 ff der Anlage 1-Erläuterungsbericht-) untersucht und sie dann zutreffend zugunsten der planfestgestellten Variante nicht weiter verfolgt.

Einspeisemanagement
So hat die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt, dass ein Einspeisemanagement im Sinne des § 11 EEG lediglich zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum erfolgten Netzausbau in der betroffenen Region in Betracht kommt und bereits angewandt wird. Hierbei wird von der Netzbetreiberin die Einspeiseleistung von dezentralen Energieerzeugungsanlagen reduziert, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen zu schützen. Ohne Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens müsste das In-

strument des Einspeisemanagements im Hinblick auf die zu erwartenden steigenden Einspeiseleistungen aus Windkraftanlagen dauerhaft angewandt werden, um Überlastungen des Netzes zu vermeiden. Dies steht im Widerspruch zu § 11 EEG und den Zielen des § 1 EnWG.

Auch die mögliche Beschränkung des Volumens internationaler Stromhandelsgeschäfte zur Vermeidung von Netzüberlastungen steht den Zielen des § 1 EnWG sowie dem Ziel einer Intensivierung des grenzüberschreitenden Stromhandels zur Schaffung eines funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes entgegen.

Ebenfalls nicht als dauerhaft geeignete Maßnahme ist die Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch) gem. § 13 Abs. 2 EnWG anzusehen, da auch sie den Zielen des § 1 EnWG zuwider läuft, indem vorhandene Energieleistungskapazitäten aufgrund nicht ausreichender Netzkapazitäten nicht genutzt werden können.

Monitoring
Auch das sog. Monitoring von Freileitungen stellt keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative zur Verwirklichung der mit dem vorliegenden Verfahren verfolgten Ziele dar. Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile und ermöglicht so eine höhere Übertragungskapazität (Strombelastbarkeit), wobei aber auch höhere Netzverluste und ein Rückgang der Systemstabilität zu akzeptieren wären. Entsprechend den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin ist dieses Verfahren lediglich dazu geeignet, die Übertragungskapazität in begrenztem Umfang von einigen Hundert MW (ca. 500 bis 700 MW) zu erhöhen. Im Hinblick auf die – oben dargelegte – erforderliche starke Erhöhung der Netzkapazitäten in Höhe von mehreren Tausend MW ist das Monitoring-Verfahren allein nicht geeignet, das planfestgestellte Vorhaben zu ersetzen.

Hochtemperaturbeseilung
Eine weitere technische Möglichkeit zur Erhöhung der Übertragungskapazität stellt der Einsatz von Hochtemperaturseilen dar. Hierdurch kann die Übertragungsfähigkeit bei gleichbleibendem Durchhang der Seile um den Faktor 2 gesteigert werden. Bei der bestehenden 220kV-Freileitung ließe sich die Übertragungsfähigkeit demnach auf bis zu ca. 600 MW erhöhen. Da aber ein Bedarf an Übertragungskapazität von mehreren Tausend MW besteht, stellt der Einsatz von Hochtemperaturbeseilungen gegenüber dem geplanten Netzausbau keine Planungsalternative dar.
Das planfestgestellte Vorhaben ist somit unverzichtbar.

bb) Ausführung als Freileitung anstatt Erdkabel
Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde mehrfach eine Realisierung der Maßnahme als Erdverkabelung gefordert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihren Planfeststellungsunterlagen (Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Anhang 2) dargelegt, aus welchen Gründen sie sich für eine Freileitung

und gegen eine Erdverkabelung entscheidet. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt die Errichtung der Maßnahme als Freileitung die Vorzugsvariante gegenüber der Erdverkabelung dar. Forderungen, die eine Realisierung der Baumaßnahme als Erdkabel beinhalten, werden demzufolge zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wird folgendermaßen begründet:

Nach § 2 Abs. 3 EnLAG kann für die in Absatz 1 der Norm genannten Vorhaben ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des EnWG durchgeführt werden. Nach Absatz 2 der Norm ist unter den dort näher genannten Voraussetzungen im Falle eines Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Bei den in Absatz 1 der Norm genannten Vorhaben handelt es sich um vier konkret benannte Abschnitte der in der Anlage zum EnLAG genannten Leitungen.
Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Leitungsabschnitt, der in § 2 Abs. 1 EnLAG als „Pilotvorhaben“ für die Errichtung und den Betrieb als Erdkabel aufgeführt ist. Es handelt sich auch nicht um eine Leitung, die die Voraussetzungen des § 43 S. 1 Nr. 3 oder 4 EnWG erfüllt (Netzanbindung von Offshore-Anlagen oder grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitung).

Ob hieraus allerdings der Schluss gezogen werden kann, dass auf der 380-kV-Spannungsebene nur die vier in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Abschnitte und die unter § 43 S. 1 Nr. 3 und 4 EnWG fallenden Leitungen planfestgestellt werden können und dass dementsprechend bei einem Antrag auf Planfeststellung einer Freileitung auf der 380-kV-Ebene die Errichtung und der Betrieb als Erdkabel von vornherein nicht als eine (planfeststellungsfähige) Alternative in Betracht gezogen werden braucht, eine Verkabelung auf der 380-kV-Spannungsebene mithin generell in der planerischen Abwägung als Alternative nicht in Frage kommt, kann offen bleiben.

Denn die Alternative der Errichtung und des Betriebs als Erdkabel drängt sich nicht auf und ist gegenüber der planfestgestellten Variante einer Freileitung nicht vorzugswürdig. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1490, Rn. 43) ist es nicht zu beanstanden, wenn die technische Alternative einer Erdverkabelung aus technischen und finanziellen Gründen nicht vorgezogen wird.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht zutreffend dargelegt, dass die Alternative eines Erdkabels sowohl in technischer als auch in betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht nicht vorzugswürdig ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht drängen sich die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels nicht als vorzugswürdige Lösung auf, weil diese Variante gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Die Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitung als Erdkabel widersprechen vielmehr den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG. Hiernach sind Energieversorgungsunternehmen u.a. verpflichtet, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.
Im rechtlichen Ausgangspunkt stellen die (Mehr-)Kosten für ein Erdkabel gegenüber einer Freileitung auch einen abwägungserheblichen Gesichtspunkt dar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind die Kosten für ein Vorhaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Interesse, den finanziellen Aufwand für ein Infrastrukturvorhaben gering zu halten, stellt einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung neben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigenständig zu berücksichtigen ist. Kostengesichtspunkte sind auch dann in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn – wie dies hier der Fall ist – Vorhabenträgerin eine juristische Person des Privatrechts ist. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit hat die Vorhabenträgerin ein Interesse daran, den von ihr zu finanzierenden Aufwand für das Vorhaben möglichst gering zu halten.
Die Planfeststellungsbehörde geht unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen davon aus, dass die Kosten einer Freileitung gegenüber einem Erdkabel deutlich höher sind als die Kosten für eine Freileitung.
Nach dem Vortrag der Vorhabenträgerin entstehen bei dem planfestgestellten Vorhaben durch eine Kabellösung Mehrkosten um einen Faktor von ca. 4 bis 7 (Betrachtung der Errichtungskosten von 2 Systemen bzw.bei einer 110 kV-Freileitungsmitnahme liegt dann der Faktor bei ca. 3 bis 6) bei Betrachtung der Errichtungskosten bzw. einen Faktor von ca. 4 bis 6 für die Gesamtkosten über 40 Jahre.

Die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels anstelle einer Freileitung stellen sich aber auch aus technischen und betrieblichen Gründen nicht als sich aufdrängende, vorzugswürdige Alternative dar.

Dies ergibt sich freilich weder aus § 1 Abs. 2 EnWG, wonach Zweck des Gesetzes u.a. eine möglichst sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist, noch aus § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Der Gesetzgeber des EnLAG geht in seiner Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass mit Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene noch keine hinreichenden Erfahrungen gemacht worden sind, insbesondere bei einem Einsatz in der Fläche (BT-Drucks. 16/10491, S. 16 f.). Dementsprechend hat der Gesetzgeber für vier Vorhaben die Möglichkeit einer Planfeststellung eröffnet, „um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen“ (§ 2 Abs. 1 EnLAG). Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Alternative einer Erdverkabelung technisch möglich und auch sicher – wenn

auch, anders als bei Erdkabeln auf der 110-kV-Ebene (s. § 43 Satz 4 EnWG), nicht ausgereift – ist. Die Errichtung und der Betrieb als Erdkabel kommen daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde technisch grundsätzlich in Betracht und zwar nicht nur für einzelne Leitungsabschnitte (sog. Teilverkabelung).
Jedoch erweist sich die Freileitung hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber dem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In frei zugänglichen Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so insbesondere auch in den ForWind-Studien, wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit.
Die Vorhabenträgerin führt ebenfalls im Erläuterungsbericht aus, dass es sich bei dieser 380 kV Leitung um eine Leitungsverbindung handelt, die im europäischen Verbundnetz von zentraler Bedeutung ist und daher ihre Verfügbarkeit für die Versorgungssicherheit unbedingt gegeben sein muss. Daher ist es für die Vorhabenträgerin bedeutend, dass diese die 380 kV Leitung als Freileitung plant, die dem heutigen Stand der Technik entspricht und nicht als Erdkabel, für das im Höchstspannungsbereich noch keine ausreichende betriebliche Erfahrung vorliegt. Darüber hinaus zeigen die wenigen Erfahrungen mit erdverlegten Höchstspannungskabeln weltweit, dass diese eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeit aufweisen als Freileitungen, da diese insbesondere aufgrund der Muffenverbindungen deutlich häufigere und längere Reparaturzeiten benötigen.
Darüber hinaus sind die elektrischen Verluste eines Erdkabels höher als bei einer Freileitung.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Anhang 2, S. 10) sowie in der UVS (Anlage 10, S. 13 f.) verwiesen. Zusammenfassend wird insoweit erläutert, dass durch ein Kabelvorhaben andere Schutzgüter belastet werden als durch eine Freileitung. Sowohl Kabel als auch Freileitungen weisen demnach Eigenschaften auf, die - je nach Naturraumausstattung - zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. So führt etwa die Errichtung einer Erdkabeltrasse vor allem in der Bauphase zu erheblich umfangreicheren Eingriffen auf der jeweils zu verkabelnden Strecke. Auch die Schutzgüter Pflanzen, Grundwasser/ Wasser und Boden werden in anderer Intensität belastet als durch eine Freileitung. Vorteilhaft erweist sich ein Erdkabel hingegen für das Schutzgut Landschaft. In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann sich ein Erdkabel ebenfalls als vorteilhaft erweisen, da durch dieses keine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung besteht. In Bezug auf die Gesundheit, der in der Nähe wohnenden Menschen, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.10 und 5.0.15 verwiesen. Demnach werden die Immissionsgrenzwerte an elektrischer sowie elektromagnetischer Strahlung sowie die Immissionsgrenzwerte in Bezug auf Lärm an den angrenzenden Gebäuden deutlich unterschritten.
Durch die Errichtung eines Ersatzneubaus in weiten Teilen der bestehenden Freileitung kann zudem eine weitgehende Vermeidung von neuen Eingriffen in Natur und Landschaft erreicht wer-

den. Im Ergebnis können daher einem Erdkabel unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen jedenfalls keine eindeutigen Vorzüge eingeräumt werden. Die entsprechenden Ausführungen der Vorhabenträgerin sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel.

Darüber hinaus stellt sich auch im Hinblick auf die Eingriffe in das Grundeigentum die Erdverkabelung nicht als unbedingte Vorzugsvariante dar. Zu berücksichtigen ist hierbei unter anderem, dass die Verlegung eines Erdkabels größtenteils in einem offenen Graben verläuft, lediglich in besonderen Querungsfällen wird das Horizontalbohrverfahren angewandt. Im Fall einer viersystemigen 380-kV-Leitung ist eine Trassenbreite (Graben) von etwa 11 m erforderlich. In der unmittelbaren Umgebung der Kabel kommt es durch die Verlustwärme zur Austrocknung des Bodens. Auf einer Seite der Trasse ist ein Fahrweg für schweres Gerät während der Bauphase einzurichten, so dass für die Bauphase von einer Trassenbreite von mindestens 24 m auszugehen ist. Auch nach Fertigstellung des Vorhabens ist für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten ein mindestens 3 m breiter Fahrweg entlang der Trasse zu erhalten.

Unter Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte erweist sich daher die Errichtung und der Betrieb des planfestgestellten Leitungsabschnitts als Freileitung als vorzugswürdig, die Alternative eines Erdkabels auf der gesamten Länge des Leitungsverlaufs drängt sich jedenfalls nicht auf.

Dies gilt auch für Erdverkabelung einzelner Teilabschnitte des Leitungsverlaufs, soweit sie sich in der Nähe zu einer Wohnbebauung befinden. Die oben erfolgte Bewertung der zu betrachtenden wirtschaftlichen, technischen, betrieblichen und ökologischen Aspekte gilt im Grundsatz auch für den Fall einer Teilverkabelung.

Gegen eine Teilverkabelung spricht insbesondere ihre im Vergleich zur Freileitung nachteilige technische und betriebliche Eignung. Auch insoweit ist auf die oben gemachten Ausführungen zu verweisen. Zudem kann ein Systemwechsel von Freileitung zu Erdkabel innerhalb einer bestehenden Leitung zu möglichen zusätzlichen technischen Schwierigkeiten, Kosten und Fehlerquellen führen, was sich auf die Sicherheit der Energieversorgung auswirken kann, zumal die Leitung Audorf- Flensburg im Verbundnetz betrieben wird.

Zwingende Gründe, die ausnahmsweise eine Verkabelung auf einem Teilabschnitt gebieten würden, werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Argument einer vermeintlich besseren Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung bei einer Ausführung durch (Teil-)Erdverkabelung steht der planfestgestellten Variante ebenfalls nicht entgegen. Eine größere Akzeptanz einer Verkabelung lässt sich zwar aufgrund entsprechender Forderungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vermuten. Da eine Erdverkabelung jedoch nicht Planungsgegenstand war und auch nicht sein musste, ist nicht zu belegen, welche Reaktio-

nen bzw. Einwendungen ggf. die konkrete Planung einer Erdverkabelung hervorrufen würde. Vor diesem Hintergrund stellt eine vermeintlich bessere Akzeptanz von Erdkabeln keinen entscheidenden abwägungserheblichen Belang dar.

Demnach erweist sich unter Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte die Errichtung und der Betrieb des gesamten planfestgestellten Leitungsabschnitts als Freileitung als vorzugswürdig.

Unabhängig hiervon wird auf die ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach Freileitungen, die als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan ausgewiesen sind, als Freileitungen herzustellen sind. Andere technische Alternativen bestehen nicht.

Ausführung mit der Technik der Hochspannungsgleichstromübertragung

Die Ausführung des Vorhabens auf Basis der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) anstelle der geplanten Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ) kommt sowohl als Erdkabel als auch als Freileitung nicht in Betracht.

Die deutschen Stromübertragungs- und Verteilernetze werden ausschließlich in Drehstrom betrieben. Soll eine Transportleitung in Gleichstrom betrieben werden, so muss an den jeweiligen Ein- und Auskoppelstellen jeweils ein Konverter errichtet werden, welcher Gleichstrom in Drehstrom und umgekehrt umwandelt. Da der Bau und der Betrieb von Konvertern sehr aufwändig sind, ist HGÜ im vermaschten Versorgungsnetz nicht geeignet. HGÜ kommt daher zur Anwendung, wenn Strom mit hoher Spannung und hoher elektrischer Leistung über sehr lange Strecken von einem Netzpunkt zum anderen übertragen werden soll. Das vorliegende Vorhaben weist eine Länge von ca. 70 km Leitungsverlauf auf und erscheint dadurch für die HGÜ-Technik nicht geeignet.

Auf die plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnisse der BMU-Studie Studie (Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, Band 3 Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie) wird entsprechend verwiesen. Der Einsatz der HGÜ-Technik im stark vermaschten deutschen und europäischen Übertragungsnetz ist demnach nach heutigem Stand der Technik aufgrund ihrer Betriebseigenschaften, des zusätzlichen Aufwands für die Leistungsauskopplung, der noch fehlenden Gleichstrom-Leistungsschalter und der wirtschaftlichen Nachteile gegenüber der HDÜ aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nachteilig. Für die Einzelheiten wird auf die genannte Fundstelle verwiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist somit unverzichtbar.

bb) Insbesondere: Ausführung als Freileitung

Die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens durch Führung als sog. Erdkabel (VPE-Kabel, d.h. Vernetztes Poly-Ethylen als Kabelmantel) kommt nicht in Betracht. Es handelt sich hier um ein Vorhaben, welches im Energieleitungsausbaugesetz -EnLAG unter Nr. 1 (siehe Anlage zu §1 Abs.1 zum EnLAG) aufgelistet ist. In § 2 Abs. 1 EnLAG sind 6 Pilotvorhaben benannt, bei denen die Leitungen als Erdkabel im Übertragungsnetz als Testvorhaben errichtet, betrieben und geändert werden sollen. Der vorliegende Teilabschnitt Audorf-Flensburg des Vorhabens 380kV-Kassø (DK)-HH/Nord-Dollern gehört nicht zu diesen Pilotvorhaben und ist somit als Freileitung zu realisieren.

Der Gesetzgeber hat die im EnLAG aufgelisteten Pilotvorhaben benannt, um im Übertragungsnetz zu testen, wie sich Höchstspannungserdkabel im realen Energienetz bewähren und um entsprechende Erfahrungen damit zu sammeln. Bisher liegen dem Gesetzgeber darüber keine ausreichenden Kenntnisse vor, so dass er davon ausgeht, dass Erdkabel nicht dem Stand der Technik im Höchstspannungsnetz entsprechen und der Freileitung hier der Vorrang eingeräumt wird.
Da das vorliegende Projekt im EnLAG nicht unter den Pilotvorhaben für Erdverkabelung aufgelistet ist, ist eine Ausführung als Erdkabel demnach gesetzlich ausgeschlossen.

Entgegen der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Forderung einer vollständigen oder jedenfalls teilweisen Errichtung als Erdkabel stellt auch aus technischer und wirtschaftlicher Sicht dies keine gegenüber der planfestgestellten Alternative vorzugswürdige Variante dar. Insoweit wird auf die vertiefende Ausführung in der Begründung zu Ziffer 5.0.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

cc) Insbesondere: Ausführung mit der Technik der Hochspannungsgleichstromübertragung

Auch die in Einwendungen geforderte Ausführung des Vorhabens auf Basis der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) anstelle der geplanten Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ) kommt sowohl als Erdkabel als auch als Freileitung nicht in Betracht.

Bei einer Gleichstromleitung bestehen ebenfalls die beiden technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel.

dd) Trasse

Auch die Trassenführung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geboten, eine andere räumliche Alternative stellt sich nicht als vorzugswürdig dar.

Der nun festgestellten Linienführung liegen im Wesentlichen die Parallelführung zur vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund zu Grunde. Mit dieser Trassenwahl werden betroffene Bürger sowie Natur und Landschaft am wenigsten beeinträchtigt. Sie stellt sich insgesamt als die schonendste Lösung dar.

In der Planfeststellung unterliegt die beantragte Trassenführung dem Abwägungsgebot. Die ständige Rechtsprechung hat hierzu umfänglich ausgeführt, wie eine derartige Abwägung auszusehen hat. Dies ist bindend, auch für die hier beantragte Trasse.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Neubau einer 380 kV-Freileitung teils unter Mitnahme einer 110kV-Freileitung auf einem Gestänge. Dieser Neubau ist dadurch geprägt, dass er in weiten Bereichen parallel zur vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verläuft. Hieraus resultiert, dass eine vorbelastete Landschaft wie auch in einem großen Umfang vorbelastetes Eigentum für die Trassenführung genutzt wird. Dies folgt der ständigen Rechtsprechung.

Die Abwägung einer Trassenführung für ein linienhaftes Vorhaben, wie sie eine Freileitung darstellt, beginnt in einem ersten Schritt mit der Prüfung, ob das bestehende Leitungsnetz nicht auch zukünftig für den Stromtransport ausreichend ist. Diese Frage ist hier eindeutig zu verneinen; die obigen Ausführungen zur Planrechtfertigung in Ziffer Zu 1. (b) dieses Planfeststellungsbeschlusses belegen eindeutig den erforderlichen Neubau der 380 kV Freileitung. Dies sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht. Auch zeigen die Ausführungen in Anlage 1 Erläuterungsbericht, Anhang 2, dass durch ein Leitungsmanagement bei der bestehenden 220kV-Freileitung die erforderlichen Transportleistungen nicht erbracht werden können. Nach alledem ist diese sogenannte Null-Variante zu verwerfen.

In einem nächsten Schritt ist die sogenannte Ausbauvariante zu prüfen. Dieses erfolgt unter dem allgemeinen Planungsgrundsatz, dass ein Ausbau bestehender Leitungen auf der 220kV- Ebene die Variante mit dem geringeren Konfliktpotential im Hinblick auf die einzustellenden Abwägungskriterien darstellt. Ein Ausbau des 220kV-Netzes führt ebenfalls zu Ausbau und Neubaumaßnahmen.

Ausweislich der Antragsunterlage ist deutlich zu erkennen, dass bei einem Neubau in der Bestandstrasse neue Betroffenheiten von Grundstückseigentümern nur in einer geringen Intensität erfolgen. Die Nutzung der betroffenen Flächen kann im bisherigen Umfang weiterhin ohne signifikant geänderte Einschränkungen betrieben werden. Die Auswirkungen der beantragten Maßnahme sind für diese Aspekte vernachlässigbar, da die 380 kV-Freileitung einen deutlich höheren Bodenabstand als die relativ tief hängende bestehende 220kV- Freileitung aufweist, auch werden die erforderlichen Sicherheitsabstände zu der Leitung deutlich eingehalten. In Kenntnis dieses

Sachverhaltes sind dann auch diesbezügliche Bedenken nicht durchgreifend. Der Schutzzweck von Grundstücken, die sich im Schutzbereich einer vorhandenen Freileitung befinden, ist geringer als bei einer Neubetroffenheit; dies ist das Ergebnis der ständigen Rechtsprechung.

Seitens der Einwender wurde darauf hingewiesen, dass durch die bestehende und künftige Freileitung eigentumsrechtlich bedeutsame Wirkungen ausgehen. Dies ist zum einen die Wertminderung der Grundstücke durch die Nähe der Freileitung. Durch die höhere und somit prägnanter in Erscheinung tretende 380kV-Freileitung wird dieser Aspekt erhöht, mit der Folge, dass ein weiterer Wertverfall der Grundstücke zu befürchten ist. Zum anderen wird aber die Einschränkung der wichtigen Erholungsfunktion auf der dem Wohnen dienenden Fläche des Grundstücks gesehen. Dieses wird ebenfalls durch die stärkere visuelle Wahrnehmung der geplanten Leitung abgeleitet. Zu beiden Aspekten wird auf die Ausführungen unter Ziffer Zu 5.0 verwiesen. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass durch die unmittelbare Lage des Grundstücks an der bestehenden Freileitung diese bereits einen geringeren Wert haben kann.

Die vertiefte Trassenabwägung ist in der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen worden. Dort sind die detaillierten Ausführungen zu den verschiedenen Planungsebenen wie auch dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens enthalten. Auf diese wird ausdrücklich verwiesen, sodass nachstehend die wesentlichen Aspekte der Korridor-, Varianten- und Standortwahl von einzelnen Masten benannt werden. Infolge der beträchtlichen Länge des Vorhabens in der Örtlichkeit ist dabei die Struktur der Abwägung so vorgenommen worden, dass in einem ersten Schritt der zu präferierende Korridor und anschließend die konkrete Trasse ermittelt und abgewogen wurden.

Bei der Herleitung der Korridore ist in einem ersten Ansatz der landesplanerische Grundsatz zur Bündelung von linienhaften Infrastrukturen verfolgt worden. Dabei erfolgten Korridorausweisungen an der BAB A 7 und an bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Daneben waren aber auch die Erkenntnisse aus der Raumempfindlichkeitsuntersuchung mit einzustellen, die in der Raumempfindlichkeitskarte dargestellt sind. Es stellte sich heraus, dass im Planungsraum auch Flächen vorhanden sind, die nicht und auch nicht im Nahbereich mit einer Höchstspannungsfreileitung überplant werden dürfen.

Der Planungsraum zwischen Rendsburg und Flensburg ist bereits in Nord-Süd-Richtung mit derartigen linienhaften Infrastrukturen belegt. Dies sind die BAB A7, die bestehenden Höchstspannungs- sowie die Hochspannungsfreileitungen.

In einem ersten Schritt war zu prüfen, welche Hauptkorridore der weiteren Planung zugrunde zu legen sind. Dabei ergaben sich zwei Hauptkorridore, die in dem Bereich nördlich des Nord-

Ostsee-Kanals zu betrachten sind. Es handelt sich dabei um dem Korridor West, der vornehmlich mit den Höchstspannungsfreileitungen, und den Korridor Ost, der vornehmlich mit der BAB A7 und den Hochspannungsfreileitungen bündelt.

Bei dem Korridor Ost zeigte sich, dass der Bereich um Brekendorf infolge der dort vorhandenen militärischen Anlagen einen Konflikt auslöst. Die sich daraus ergebenden Konflikte sind derart nachhaltig, dass dieser Korridor hier nicht durchgängig geplant werden kann. Es erfolgte daher ein Verbindungskorridor in Richtung der Ortslage Kropp. Einen weiteren deutlichen Konfliktbereich stellt die Umgebung der Stadt Schleswig dar. Hier sind vornehmlich Umweltauswirkungen, einmal durch die nahe Schlei, wie aber auch beispielsweise durch besondere Kultur und Denkmäler, zu berücksichtigen. Im weiteren Verlauf in Richtung Norden erfolgte dann noch einmal ein Verbindungskorridor von der Ortslage Gammellund zur BAB A 7.

In der Gesamtschau zeigte sich, dass der Hauptkorridor West zu präferieren war.

Der Gesamtbereich des hier beantragten Vorhabens wurde seitens der Vorhabenträgerin in 8 Bereiche eingeteilt. Dies erfolgte, um eine Abwägung der Trassenkorridore auf jeweils vernünftige Leitungslängen vornehmen zu können.

Der Bereich A erstreckt sich vom Umspannwerk Audorf bis zum Nord-Ostsee-Kanal. Infolge der bereits sehr massiven Dichte von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zeigen sich im Grunde nur zwei wirkliche Korridore. Dieses ist zum einen der Korridor A_220, der mit der zu ersetzenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg und der 110kV Audorf–Schuby bündelt. Zum anderen ist dies der Korridor A_220_Kiel mit der Bündelung der 220kV-Freileitung Audorf–Kiel sowie dann mit der BAB A7 und der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund. Andere Korridorführungen, wie etwa eine westliche Umfahrung der Stadt Rendsburg sind infolge der beträchtlichen Leitungslänge, dem Fehlen der Bündelung mit einer bestehenden Infrastruktur sowie Zwangspunkten wie etwa dem Flughafen Hohn nicht weiter zu prüfen. Als Ergebnis der Abwägung ist der Korridor A_220_Kiel zu präferieren.
Dies begründet sich dadurch, dass der Korridor A_220_Kiel mit einer Bündelung der beantragten 380kV-Freileitung mit der zu ersetzenden 220kV-Freileitung aus wirtschaftlicher Sicht hinsichtlich Herstellungs- und Betriebskosten eindeutig dem Korridor A_220 vorzuziehen ist. Bei dem Belang Privateigentum sind die Nachteile des Korridors A_220_Kiel durch die teilweise Nutzung von unbelasteten Flächen jedoch nicht als so gravierend einzustufen, da hier die Schutzwürdigkeit des Grundeigentums in diesem Teil durch die Bündelung mit der parallel verlaufenden BAB relativiert wird. Eindeutige Vorteile weist der Korridors A_220_Kiel aus umweltfachlicher Sicht im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tier sowie auch aus raumordnerischer Sicht, da sie durch ihren Verlauf zu einer erheblichen Entlastung der Siedlungsbereiche und des Wohnumfeldes beiträgt.

Hinsichtlich der Seitenwahl der Bündelung zeigt sich hier eindeutig die nördliche Führung zur 220kV-Freileitung Audorf-Kiel, da diese mit den einzustellenden Belangen vereinbar ist. Eine südliche Führung wäre zwar auch möglich, dies würde jedoch zu nicht unerheblichen Mehrkosten führen.
Zu dieser Trassenführung wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen. Diese wurde mit verstärkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen begründet. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen wurden mögliche Alternativen entwickelt, die aber aufgrund von erheblichen Mehrkosten nicht weiter zu verfolgen waren.

Im weiteren Verlauf der beantragten 380kV-Trasse parallel zur BAB A7 wurden in Höhe der Ortslage Grellkamp Einwendungen zu dieser Trassenführung infolge der Inanspruchnahme von Waldflächen geäußert. Begründet wurde diese mit einem dauerhaften Verlust von Waldflächen.
Um hier eine vollständige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, wurden mögliche Alternativtrassen in östlicher Richtung aufgezeigt. Zum einen war eine Variante aufgrund von Wohnhausüberspannungen zu verwerfen. Zum anderen waren erhebliche Mehrkosten durch die Trassenlänge, Zerschneidung von unbelasteten Räumen sowie erheblich stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft so ausschlaggebend, dass auch diese Varianten keine Option darstellten.
Ebenfalls wurden zu einem Maststandort Einwendungen im Anhörungsverfahren kurz vor Übergang in den Bereich B erhoben. Begründet wurden diese mit einer erhöhten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbeeinträchtigung des betroffenen Flurstücks, da dieses bereits nicht unerheblich mit Freileitungen vorbelastet ist. Eine Mastverschiebung war aus technischen Gründen nicht realisierbar. Die Vorhabenträgerin hat aber den Standort optimiert, um so die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren.

Die Kreuzung des Nord-Ostsee-Kanals stellt einen technisch sehr anspruchsvollen Bereich dar. Auch aus diesem Grund ist hier ein eigener Bereich vorhabenträgerseitig gewählt worden, obwohl echte Alternativkorridore infolge der dichten Lage von linienhaften Infrastrukturen zueinander gar nicht bestehen. Infolge dessen ist die beantragte Höchstspannungsfreileitung in diesem Leitungsbündel mitzuführen. In der Gesamtschau zeigte sich hier, dass einzig eine Führung auf der Westseite des Leitungsbündels in dem offenen, schmalen Leitungskorridor östlich der Bahnstromleitung mit den einzustellenden Abwägungsbelangen vereinbar ist. Vorstellbar wäre alternativ eine Trassenführung auf der östlichen Seite dieses Leitungsbündels, dies hätte jedoch zu einer starken Annährung dieser Freileitung an die Bebauung geführt. Zu dieser Trassenführung sind im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben worden, und zwar im Bereich des Übergangs von Bereich B zu Bereich C. Begründet wurden diese Bedenken durch eine verstärkte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung der betroffenen Fläche, die bereits sehr stark mit Leitungsinfrastrukturen vorbelastet ist. Die Vorhabenträgerin hat auf Anregung des Betroffenen versucht, den Standort des Mastes zu optimieren, um die nachteiligen Auswirkungen

zu minimieren. Dies gelang jedoch nicht, da die betroffene Fläche an deren südlicher Grenze, wo der Mast positioniert ist, eine starke Böschung zum Nord-Ostsee-Kanal aufweist und dort die Mastherstellung mit zumutbaren Aufwand und Eingriff nicht realisierbar ist.

Aus den bereits schon frühzeitig in der Planungsphase erhobenen Bedenken gegen eine Trassenführung im Süden der Ortslage Alt Duvenstedt war der Vorhabenträgerin bekannt, dass seitens der Gemeinde Alt Duvenstedt eine nördliche Umfahrung der Ortslage favorisiert wurde. Infolge dessen wurde der Bereich C geschaffen, der für das Gemeindegebiet Alt Duvenstedt 2 Korridore aufweist. Dieser Bereich erstreckt sich vom Nord-Ostsee-Kanal bis zu Mast Nr. 42, etwa in Höhe der westlichen Randbesiedelung in der Gemeinde. Der von der Gemeinde eingeforderte Korridor verfolgt die Zielsetzung, eine Entwicklung der Gemeinde in südliche Richtung zu ermöglichen. Dabei wird so argumentiert, dass die heute bestehende 380kV-Freileitung Audorf – Jardelund bereits eine Lebenszeit von rd. 30 Jahren aufweist und infolge dessen eine Erneuerung dieser Leitung zeitnah abzusehen ist. Im Fall einer solchen Erneuerung bietet es sich nach Auffassung der Gemeinde Alt Duvenstedt an, diese Leitung an die dann schon vorhandene 380kV-Freileitung Audorf–Flensburg zu verlegen. Unabhängig von der Fragestellung, ob eine solche Verlegung der bestehenden 380kV-Freileitung dann geboten wäre, ist in der Abwägung der Korridore hier im Abschnitt C einzustellen, dass, wenn die Raumfreimachung das Planungsziel des Korridor C_A7 ist, dann aber auch die 110kV-Freileitung, die ab dem nördlichen Ufer des Nord-Ostsee-Kanals auf dem 220kV-Gestänge mitgenommen wird, ebenfalls mit zu verlegen wäre. Dieses hat die Gemeinde Alt Duvenstedt in der konkreten Darstellung dieses Korridors im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen, gleichwohl war dieser Sachverhalt aber in die Abwägung hier im Planfeststellungsbeschluss einzustellen. Denn würde die mitgenommene 110kV-Freileitung nicht mit verlegt werden, würde das Gestänge der 220kV unverändert bestehen bleiben und somit weiterhin eine Entwicklungsbarriere für eine gemeindliche Entwicklung darstellen.

Der Korridor C_220 mit einer Bündelung der beantragten 380kV-Freileitung mit der zu ersetzenden 220kV sowie der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund zeigt hier in raumordnerischer Sicht infolge dieser besonders ausgeprägten Bündelung eine hohe Präferenz. Bei dem alternativen Korridor wird hingegen auf der großen Länge zwischen der BAB A7 und dem vorgenannten Freileitungsbündel nicht mit einer linienhaften Infrastruktur gebündelt. Auch zeigt gerade dieser Bereich hohe Umweltauswirkungen, da es sich um naturschutzfachliche hochwertige Bereiche handelt. Hinsichtlich des Abwägungsbelangs Eigentum zeigt sich dieser Korridor ebenfalls nachrangig gegenüber dem Korridor C_220, da er in weiten Streckenbereichen nicht vorbelastete Eigentumsflächen überplant. Die Herstellungs- wie auch Betriebskosten sind bei der Alternative C_A7 höher, insbesondere, wenn die Mitnahme der 110kV-Freileitung vorzunehmen ist. Diesen Fall haben die Kostenermittlungen in Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes nicht eingestellt. Ob dem Korridor C_A7 überhaupt eine Realisierungschance einzuräumen wäre, ist stark anzuzweifeln, da die Lebensdauer einer Freileitung mit rd. 80

Jahren angesetzt wird, von denen erst etwa 30 Jahre abgelaufen sind. Selbst wenn sie dann in Gänze (Seile, Maste und Tiefgründung) zu erneuern wäre, würde in einem ersten Ansatz zunächst kritisch hinterfragt, weshalb der Ersatzneubau nicht in der Bestandstrasse oder in einer Bündelung mit ihr erfolgen könnte. In der Gesamtschau der Abwägung zeigt sich der Korridor C_A7 deutlich nachrangig zu dem Korridor C_220.

In diesem Bereich ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens einzig der Bereich Mast Nr. 42 hinterfragt worden. Hier war eine Abwägung darüber durchzuführen, ob dieser Mast auf der Hoffläche eines Pferdehaltungsbetriebs oder aber auf einer Fläche zur Futtermittelerzeugung eines kleineren landwirtschaftlichen Vollerwerbbetriebs zu positionieren ist. Infolge der nicht signifikanten Differenzen in den Abwägungsbelangen Umweltauswirkungen und Raumordnung waren die Abwägungsbelange Wirtschaftlichkeit und Eigentum maßgebend. Die Abwägung zeigt, dass der Eingriff in den Pferdehaltungsbetrieb nachhaltiger ist, weshalb dieser Mast zu Recht von der Vorhabenträgerin auf die benachbarte landwirtschaftliche Ackerfläche verschoben wurde. Auch eine andere Mastverteilung schont diesen Eigentümer nicht durch eine Inanspruchnahme einer Eigentumsfläche durch einen Maststandort.

Im Bereich D zeigt sich kein alternativer Korridor zu der Bündelungslage. Auch zeigten sich keine Trassenvarianten zu der westlichen Lage zu der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund.

Zum Bereich der Ortslage Bennebek zeigen sich im Bereich E, der sich von der Ortslage Friedrichsausbau bis Friedrichsanbau im Norden erstreckt, alternative Führungen zwar nicht in der Korridor-, gleichwohl aber auf der Variantenebene. Die Hinterfragung der alternativen Trassenführungen in diesem Bereich resultiert aus der bestehenden Lage der hier gebündelt verlaufenden Höchstspannungsfreileitung im östlichsten Bereich der Ortslage Klein Bennebek. Hier ist ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse der zu ersetzenden 220kV-Freileitung möglich, gleichwohl auch eine westliche und östliche Umgehungen der Ortslage. Wie schon in der Abbildung 15 des Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Plans, ersichtlich bedingt die westliche Umfahrung der Ortslage deutliche Trassenmehrlängen. Sie bedingen zudem deutliche Streckenlängen, in denen die Varianten nicht mit einer linienhaften Infrastruktur bündeln. Ferner verbleibt die 380kV-Freileitung in der Ortslage. Diesen Nachteil weist die östliche Umfahrung der Ortslage nicht auf. Wesentlicher Nachteil dieser Variante ist jedoch das Erfordernis, die bestehende wie auch geplante 380kV-Freileitung zu verlegen. Dies erfolgt, um so eine Kreuzung der geplanten mit der bestehenden 380kV-Freileitung zu vermeiden. Es ist offenkundig, dass das Verschwenken zweier 380kV-Freileitungen mit hohen Kosten verbunden ist. Aus raumordnerischer Sicht ist die Verschwenkung im Grundsatz schlechter als der Ersatzneubau in der Bestandstrasse, gleichwohl findet keine nachhaltige neue Durchschneidung des Raumes statt. Dies begründet sich darin, dass östlich der Verschwenkung das Kropper Gehege bereits eine Struktur

darstellt, die landschaftsbestimmend ist. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens war dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen.

Im Bereich F, der sich von Friedrichsanbau bis Jübek erstreckt, laufen die beiden Höchstspannungsfreileitungen auseinander, so dass jeweils ein Korridor in Bündelung mit einer Höchstspannungsfreileitung gebildet werden kann. Es hat sich gezeigt, dass der Korridor F_220 Konflikte mit vorhandenen Windkraftanlagen auslöst, wenn die Trasse in enger Bündelungslage mit der 220kV-Trasse verläuft. Einzig eine Trassierung in der Bestandstrasse wäre möglich, hätte jedoch beträchtliche Leitungsprovisorien zur Folge. Dabei würden dann die Freileitungsprovisorien, wenn sie ebenfalls in Bündelung geführt werden, die gleichen Probleme mit den Windkraftanlagen auslösen. Infolge dessen verbleibt für diesen Korridor eine Verschwenkung um die Windkraftanlagen herum. Eine derartige Trassierung zeigt deutlich höhere Umweltauswirkungen, ebenfalls durch die größere Länge werden stärkere Eingriffe in das Eigentum, welches nicht mit einer linienhaften Infrastruktur vorbelastet ist, ausgelöst und die Herstellungs-, wie auch Betriebskosten, erhöht. Im Ergebnis zeigt sich somit, dass der Korridor F_380 der geeignetere ist.
Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind in zwei Fällen Bedenken gegen die Mastaufteilung seitens eines Eigentumsbetroffenen bzw. eines Gewässerunterhaltungsverbandes offen geblieben. Hierbei war abzuwägen zwischen den Belangen der Gewässerunterhaltung und denen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Konkret war zu entscheiden, ob der Mast Nr. 124 über einem Gewässer oder aber über einem Graben des Flächeneigentümers anzuordnen war. Die Entscheidung für die Positionierung des Mastes auf dem Graben ist letztendlich darauf zu fußen, dass bei einer Überstellung eines Gewässers mit einem Freileitungsmast dieses zu verrohren ist. Dies deshalb, da nur so eine ordnungsgemäße maschinelle Unterhaltung ermöglicht wird. Im konkreten Fall war vorhabenträgerseitig beantragt worden, das Gewässer dergestalt zu verlegen, dass es mittels Verrohrung um den Mast herum geführt wird. Verrohrte Gewässer bedingen zwingend nach den technischen Vorschriften Längsgefälle. Dieses begründet sich darin, dass zur Vermeidung der Versandung oder auch Verschlickung der Rohrleitung das Wasser eine Fließgeschwindigkeit aufweisen muss. Damit die Feststoffe transportiert werden können, muss die Geschwindigkeit ausreichend hoch sein. Also muss ein bestimmtes Längsgefälle in der Rohrleitungsstrecke ausgebildet werden. Dieses war im vorliegenden Fall technisch nicht möglich. Durch die Führung der Rohrleitung hier um den Mast herum, wäre auch die entsprechende Anzahl von Schächten zu erstellen. Bereits zum erstmalig ausgelegten Plan sah der Antrag vor, diesen Mast über einen Graben des Eigentümers zu positionieren. Hier kann die Verrohrung geradlinig ausgeführt werden, so dass die Unterhaltungserschwernisse, in den weiteren Bereichen des Grabens ist dieser offen, zumutbar waren. Zu berücksichtigen gilt hierbei, dass es ureigene Aufgabe des Gewässerunterhaltungsverbandes ist, ein Gewässer leistungsfähig zu erhalten. Dies ist von Bedeutung, da so auch die Oberlieger zuverlässig das Wasser ableiten können. Bei dem Graben des betroffenen Eigentümers gibt es keine Oberlieger, so dass einzig seine Flächen entwässert werden. Durch die Positionierung des Mastes auf dem Graben erfährt die landwirtschaftliche Fläche auch keine

signifikante Bewirtschaftungserschwernis gegenüber dem eigentümerseitig geforderten Maststandort über dem Gewässer. Während bei der Gewässerüberbauung in der Bewirtschaftungsrichtung Fahrmanöver auszuführen sind, ist bei der festgestellten Lage des Mastes über dem Graben das Vorgewende betroffen. Angesichts der Größe der Fläche stellen diese zusätzlichen Fahrbewegungen keine signifikanten Beeinträchtigungen des Ertragsergebnisses der Fläche und weiter des Betriebes dar. Soweit der Antrag der Vorhabenträgerin eine deutliche Verlängerung dieser Grabenverrohrung über die Mastüberbauung hinaus vorsah, musste die Planfeststellungsbehörde diese auf das Maß reduzieren, wie es sich als Folgemaßnahme der Mastüberbauung ergab.

Ferner sind gegen die Positionierung des Mastes Nr. 83 Bedenken im Anhörungsverfahren erhoben worden. Im Materialband, dort Anlage M 10, sind Maststandortskizzen im Maßstab M 1:250 enthalten, auch für den Mast Nr. 83. Auf dieser ist das Flurstück 150 zu erkennen, das mit 2 Gewässern belegt ist. Zwischen diesen Gewässern besteht eine Zufahrt zu dem Flurstück 156. Die Satzung des Gewässerunterhaltungsverbands schreibt einen Unterhaltungsstreifen von 7m vor. Dieser wird nach der Standortskizze infolge des Abstandes des Mastes mit 5,52m vom Gewässer nicht eingehalten, da der Knick mit dem Mast Nr. 83 überbaut wird. Ein weiteres Abrücken von dem Grundstück des Gewässerunterhaltungsverbandes löst zusätzliche Bewirtschaftungserschwernisse bei dem Eigentümer des Flurstücks 114 aus. Durch das Versetzen des Mastes auf den Knick wird ein für alle Betroffenen optimaler Standort erreicht.

Unabhängig davon verhält es sich so, dass im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Gewässers hier nicht der künftige Abstand des Mastes Nr. 83 vom Gewässer, sondern der des Knicks zwischen den Flurstücken 157 und 114 der kritische ist. Infolge dessen löst der planfestgestellte Standort des Mastes Nr. 83 keine Unterhaltungserschwernis für den Gewässerunterhaltungsverband aus.

Der verbleibende Streckenabschnitt in nördlicher Richtung bis zum Umspannwerk Handewitt weist wieder einen Korridor Ost aus. Auf dieser groben Korridorebene selbst lässt sich keine Entscheidung zwischen den Korridoren West und Ost fällen, so dass diese Korridore in die nächste Abwägungsstufe hinuntergebrochen werden. Insgesamt ist hier festzustellen, dass die Korridore West und Ost hinsichtlich ihrer Auswirkungen hier ziemlich nah beieinander liegen. Der Korridor West beinhaltet zwei westliche Umfahrungen der Gemeinde Tarp, einmal in Bündelung mit der zu ersetzenden 220kV-Freileitung und zum anderen in freier Trassierung um die Siedlungsachsen und Ortslagen herum. Infolge der geringeren Trassenlänge, der Nutzung vorbelasteter Eigentumsflächen und geringerer Umweltauswirkungen war die Bündelung mit der bestehenden 220kV-Freileitung hier zu präferieren. Der Korridor Ost zeigt eine Bündelung mit der bestehenden 380kV-Freileitung und der BAB A7 bzw. der parallel verlaufenden 110kV-Freileitung. Im Variantenvergleich hat sich gezeigt, dass aus dem Korridor Ost die Bündelung mit der 380kV-Freileitung die geeignetste darstellt. In der daran anschließenden Stufe der Abwä-

gung sind sodann die zu präferierenden Varianten des jeweiligen Korridors miteinander vergleichend zu betrachten. Die Variante G2_220 stellt die geeignetste Variante der Korridors West, die Variante G3_380 die für den Korridor Ost dar. Im Ergebnis zeigt sich die Variante G_380 vorzugswürdig, da bei dieser in den Abwägungsbelangen Eigentum und raumordnerische Belange infolge des Rückbaus der 220kV-Freileitung auf der Westseite der Ortslage Tarp dort eine Entlastung in Bezug auf das Eigentum wie auch die raumordnerischen Belange erfolgt. Darüber hinaus sind auch die Umweltauswirkungen bei der östlichen Variante geringer, was sich u.a. in der Minimierung des Eingriffs in das Naturschutzgebiet Oberes Treenetal ausdrückt.
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde Bedenken gegen die Positionierung des Mastes Nr. 155 vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat zur letzten Beteiligung im Anhörungsverfahren diesen Standort dergestalt geändert, dass er außerhalb des Naturschutzgebietes gestellt wurde. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der seitens der Vorhabenträgerin nicht leistbaren Begründung für eine Ausnahme von § 4 NSG VO, wonach die Errichtung von Masten im Naturschutzgebiet einen Verbotstatbestand darstellt. Die konkrete Positionierung dieses Mastes unmittelbar südlich des Naturschutzgebietes erfolgte unter Einstellung konkurrierender Bewirtschaftungen auf der Fläche durch die Landwirtschaft, wie auch der Gewässerunterhaltung. Da diese Fläche nicht Bestandteil eines Voll- oder Nebenerwerbsbetriebes ist, war den Belangen des Gewässerunterhaltungsverbands nach Ausweisung des durch Satzung des Verbandes bestimmten Gewässerunterhaltungsstreifens der Vorrang einzuräumen.

Nördlich des Naturschutzgebietes hat diese Trassenführung zu einer weiteren Einwendung aufgrund der hierdurch ausgelösten Betroffenheit geführt. Auch diese Betroffenheit ist unvermeidbar, da die Führung der planfestgestellten Freileitung auf der Westseite der bestehenden 380kV-Freileitung unvermeidbar ist. Die Führung auf der Ostseite der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung hätte eine Kreuzung der 380kV-Freileitungen miteinander nördlich des Naturschutzgebietes bedingt. Dieses ist nur dort möglich, um einen Eingriff in das Naturschutzgebiet mittels Freileitungsmast zu vermeiden. Östlich der bestehenden Höchstspannungsfreileitung würde eine in Bündelung geführte Freileitung in Konflikt infolge einer unzulässigen Überspannung eines Wohngebäudes geraten. Die Trasse müsste daher deutlich aus der Bündelung herausschwenken, mit der Folge einer größeren Länge der Leitung, einem Umzingeln der Bebauung im Verschwenkungsbereich und dem Einsatz zusätzlicher Winkelmasten. Die Trassenführung auf der Westseite der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund zeigt diese Nachteile nicht. Da zudem die Maste eingriffsminimierend zum Teil auf Knicks positioniert werden konnten, zeigt sich diese Alternative als vorzugswürdig. Sie ist daher planfestzustellen.

Infolge der Präferenz der Variante G_380 ist nunmehr nicht mehr die gesamte Anzahl von Varianten im Bereich H einzustellen. Es verbleiben somit die Varianten H2_380 und H2_A7_380. Hier zeigt sich, dass die Bündelung der beantragten Freileitung mit der BAB A7 nur auf kurzer Streckenlänge und darüber hinaus infolge der Autobahn nahen Bebauung nicht konsequent vor-

genommen werden kann. Zudem muss südlich des Handewitter Forstes die Querverbindung zur bestehenden 380kV-Freileitung auf bisher durch eine linienhafte Leitungsinfrastruktur unvorbelastetem Gebiet vorgenommen werden. Dies wirkt sich auf alle zu betrachtenden Abwägungsbelange nachteilig aus, weshalb der Fortsetzung der Bündelung mit der 380kV-Freileitung der Vorrang einzuräumen ist.

Als Ergebnis der Abwägung, auch unter Einbeziehung des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens, ist die Trasse wie beantragt planfestzustellen.

c. Immissionen

Dem Vorhaben stehen auch keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Immissionen wie Lärm, elektromagnetische Felder und Erschütterungen verbunden, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Immissionsschutzrechtliche Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 BImSchG.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Eine Hochspannungsleitung bedarf als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, denn sie ist nicht im Anlagenkatalog der gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) erfasst (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 23).

Die Vorschrift des § 22 BImSchG enthält das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

aa) Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen des § 22 BImSchG werden durch die aufgrund des § 23 BImSchG erlassene Rechtsverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) konkretisiert. Die hier planfestgestellte Höchstspannungsleitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr.

2 der 26. BImSchV. Eine neu zu errichtende Niederfrequenzanlage ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Demnach darf bei Niederfrequenzanlagen mit einer Feldfrequenz von 50 Hertz - wie dem hier vorliegenden Vorhaben - die elektrische Feldstärke den Grenzwert von 5 kV/m und die magnetische Flussdichte den Grenzwert von 100 µT nicht überschreiten. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen und bestimmte Hochfrequenzanlagen sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV hierbei zu berücksichtigen. Anforderungen zur Vorsorge ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der 26. BImSchV. So sind etwa gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV bei Errichtung einer Niederfrequenzanlage die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Gem. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen, zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspanung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Auch wenn nach § 6 der 26. BImSchV weitergehende Anforderungen unberührt bleiben und dementsprechend die 26. BImSchV keine abschließende Konkretisierung der Vorgaben des § 22 BImSchG darstellt, bestehen bei Einhaltung der Grenzwerte in der Regel keine Gefahren.

Hiervon geht auch das BVerwG in mittlerweile ständiger Rechtsprechung aus (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 24). Den Grenzwerten in Anhang 1a zur 26. BImSchV liegen Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen zugrunde, die nicht durch neuere Erkenntnisse in Zweifel gezogen worden sind. Die Strahlenschutzkommission des Bundes, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlen berät, kommt in ihrer Empfehlung, die in der 221. Sitzung der Kommission am 21./22.02.2008 verabschiedet wurde, zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenz-

wertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“ (s. Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3). Aus einer Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergäben sich zudem keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre.

Wie das BVerwG hervorhebt (s. Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 25), geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass durch die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV auf von (dort) Hochfrequenzanlagen ausgehende elektromagnetische Strahlung keine Verletzung u.a. des Rechts auf Leben nach Art. 2 EMRK gegeben ist (Entscheidung vom 03.07.2007 – 32015/02, NVwZ 2008, 1215).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte davon auszugehen, dass Gefahren aufgrund elektromagnetischer Felder nicht bestehen.

Hinsichtlich des hier planfestgestellten Vorhabens werden die insoweit maßgeblichen Grenzwerte eingehalten und sogar deutlich unterschritten. Dies ergibt sich aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht (Materialband 04 der Planfeststellungsunterlagen für die Freileitung).

Hinsichtlich des Einwirkungsbereichs von Niederfrequenzanlagen und der maßgebenden Immissionsorte sehen die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (S.17 f.) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung am 17./18.09.2014 Folgendes vor:
„Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.
Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (siehe II.3.2) und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

Freileitungen	Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens:
	380 kV 20 m
	220 kV 15 m
	110 kV 10 m
	unter 110 kV 5 m
Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel:
	1 m
(…)	
Umspannanlagen/ Unterwerke	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens: 5 m
Ortsnetzstationen/ Netzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens: 1 m“

Der Abstand von der Mastachse zum äußeren Leiterseil variiert von Mast zu Mast. Die Bemaßungen sind auf den Höhenplänen (Anlage 6.1 der Planfeststellungsunterlagen) angegeben.

Für den Betrieb der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung sind ferner die DIN EN 50110-1, DIN EN 50110-2 und DIN EN 50110-2 Berichtigung 1 relevant. Sie sind gleichfalls Bestandteil des veröffentlichten VDE-Vorschriftenwerks. Teil 100 der DIN EN 50110 enthält zusätzlich zu den o. g. Europa-Normen national normative Festsetzungen für Deutschland. Die planfestzustellende 380-kV-Leitung kreuzt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Einhaltung von Mindestbodenabständen wird jegliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermieden.
Dabei werden vorliegend folgende Mindestbodenabstände eingehalten:
• Mindestbodenabstand von 15 m für die 380-kV-Donaumast
• Mindestbodenabstand von etwa 10 m für den 380-kV/110-kV-Mast (Donau)

Bereich Klein Bennenbek
• Mindestbodenabstand von mind. 12m für die 380-kV-Einebenenmast

So gestattet dieses beim Betrieb von beweglichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen (landwirtschaftliche Arbeiten) das Unterqueren der Freileitung mit modernen Großmaschinen inklusive der Aufbauten von einer Gesamthöhe bis ca. 6,00 m unter Einhaltung eines nach DIN EN 50110 geforderten Schutzabstandes. (Verweis auf Anlage 1 –Erläuterungsbericht- der Planfeststellungsunterlagen)

Die im EMV-Nachweis (Materialband 04) dargestellten Werte der elektrischen und magnetischen Felder beziehen sich entsprechend den Anforderungen der 26. BImSchV auf den Betrieb unter Nennspannung, d.h., unter maximaler Strombelastung. Im Nachweis wurden die Berechnungen mit einer ungefähren 10%-igen Erhöhung der Nennspannung für die 380 kV-Leitung (gerechnet mit 420 kV) wie auch der 110 kV-Leitung (gerechnet mit 123 kV) durchgeführt (worst case). Ergänzend ist dem EMV-Nachweis im Materialband der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen, dass der tatsächliche Stromfluss im realen Betrieb häufig erheblich geringer als der Maximalwert von 3600 A (n-1 Fall) sein wird. Somit werden die tatsächlichen Werte der elektrischen und magnetischen Felder noch deutlich geringer ausfallen als die berechneten Werte für den Maximalwert von 3600 A.

Im Ergebnis ergeben die Berechnungen des Immissionsnachweises (Materialband 04), dass entlang des gesamten Leitungsverlaufs im wohnumfeldnahen Bereich sowohl unterhalb als auch links und rechts neben der Leitung die zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der in Anhang 1a der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte liegen und diese in den meisten Fällen sogar weit unterschreiten. Die dabei ungünstigsten Werte (worst case) befinden sich für die magnetische Flussdichte unterhalb der Leitung 1m über EOK bei max. 26,7 µT. Für das elektrische Feld 1m über EOK liegen die ungünstigsten Werte bei max. 3,2 kV/m (siehe Anlage 1- Erläuterungsbericht-, Absatz 9.1 elektrische und magnetische Felder). In der überwiegenden Zahl der untersuchten Fälle liegen die errechneten Werte für den Betrieb in Nennlast noch sehr viel weiter unter den zulässigen Grenzwerten.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsnachweis der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar und plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann zudem zu Grunde gelegt werden, dass von dem planfestgestellten Vorhaben auch für Personen mit Implantaten in der Form von Cardioverter-Defibrillatoren (ICD) und Herzschrittmachern kein erhöhtes Gesundheitsrisiko ausgeht.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 3 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung nicht die Wirkung elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Jedoch hat der Verordnungs- und Gesetzgeber diesbezüglich auch an anderer Stelle bisher keine verbindlichen Regelungen für den Bereich der Auswirkungen von niederfrequenten Anlagen auf Herzschrittmacher und ICD getroffen. Es bestehen insoweit keine gesonderten normierten Grenzwerte.

Zur Vermeidung jeglicher möglichen Störbeeinflussung von elektronischen Implantaten führt die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) in ihrer Empfehlung vom 21./22.02.2008 (Schutz

vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 4 ff.) aus, dass die Induktionen in Bereichen, die Implantatträgern zugänglich sind, und bei denen Feldquellen, die nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein expositionvermeidendes Verhalten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, folgende Werte nicht überschreiten sollten: 10 µT in Bereichen, in denen mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss (z.B. in Wohnanlagen, Seniorenheimen, Krankenhäusern), 15 µT in Bereichen, in denen Einträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten und Feldquellen (z.B. Erdkabel) nicht sichtbar bzw. nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Entsprechend der Berechnungsergebnisse der magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung im Erläuterungsbericht werden im Normalbetrieb (380kV/2.300A) die 10 µT über EOK unterschritten. Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich jedoch um eine weithin sichtbare Freileitung, so dass erforderlichenfalls eine Expositionsvermeidung möglich ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.g. Richtwerten um eine reine Empfehlung der SSK handelt, welcher keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. In den der Empfehlung zugrunde liegenden Untersuchungen war laut Aussage der SSK in o.g. Empfehlung eine Identifizierung von Ursachen auftretender Störbeeinflussungen von Implantaten im Alltag nicht möglich. Demnach stellt sich die Sachlage so dar, dass hinsichtlich der von der SSK empfohlenen Werte keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Auch die SSK weist darauf hin, dass die Vermeidung der Gefahr von Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Expositionen im Alltag primär Aufgabe der Normungsgremien und Medizinprodukteherstellers ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund auch kein Versäumnis des Verordnungsgebers zu erkennen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt dem Verordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, dementsprechend habe er nicht alle denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies gelte auch mit Blick auf die staatliche Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, die erst dann verletzt sei, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen worden, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen sei es aber nicht Sache der Gerichte, sondern allein des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Diese Pflicht sei erst verletzt, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich evident unsachlich geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007 – 1 BvR 382.05, NVwZ 2007, 805 f.).

Letzteres ist hier nicht der Fall. Dies bestätigt auch eine Studie zur "Störschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern" des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am IHU, Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 im Januar 2012 veröffentlicht wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für

Patienten mit ICD kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht und sich ein entsprechendes Ergebnis auch für Patienten mit Herzschrittmacher abzeichnet. Hinzu kommt, dass nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht ersichtlich, dass sich der Verordnungsgeber hinsichtlich des Schutzes von Implantatträgern von unsachlichen Kriterien hat leiten lassen und insoweit seine verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erfüllt hätte.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der von der 380kV-Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nicht zu befürchten sind.

Ausweislich der Immissionsnachweise, wie sie Gegenstand des Materialbandes sind, bestehen keine Überschreitungen der Grenzwerte zu den elektrischen und magnetischen Feldern.

bb) Lärm

Die Unterlagen zum Vorhaben lassen nicht erkennen, dass es zu unzulässigen Lärmimmissionen kommt und dass deren Ermittlung unzureichend sei.

Lärmimmissionen werden während der Bauphase sowie durch den Betrieb der Freileitungen selbst hervorgerufen.

Die baubedingten Lärmbelästigungen sind auf die Bauphase beschränkt und somit temporär. Da die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze verpflichtet ist, sieht die Planfeststellungsbehörde durch die Bautätigkeiten keine unverhältnismäßige Beanspruchung der Bevölkerung.

Beim Betrieb einer Freileitung können Geräusche durch den bei feuchter Witterung (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit, Schnee) eventuell auftretenden sogenannten Koronareffekt verursacht werden. Dieser kann sich in einem Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen in einem tiefen Brummen bemerkbar machen. Koronarentladungen entstehen durch die Anregung der feuchten Luftteilchen durch das elektrische Feld der Freileitung. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Leiterseiloberfläche (Randfeldstärke) ab. Die Randfeldstärke wird beeinflusst durch die Höhe der Spannung, die Anzahl der Leiterseile je Außenleiter, Leiterseildurchmesser sowie durch die geometrischen Abstände der Leiterseile und Erdseile untereinander sowie zu geerdeten Bauteilen und zum Boden.

In der Regel sind diese Geräusche nur in unmittelbarer Nähe der Freileitung zu hören und treten vereinzelt und kurzzeitig auf.

Betreffend die Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Betrieb der Leitungen, hat die Vorhabenträgerin im Materialband 04 der Planfeststellungsunterlagen entsprechende Ausführungen und Berechnungen beigefügt. Die darin enthaltenen Darstellungen und die anschließend durchgeführte Ermittlung von Lärmimmissionen sind nicht zu beanstanden. Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Annahmen sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastungen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG (Ziffer 1 TA Lärm). Die Immissionsrichtwerte (IRW) betragen gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Industriegebieten	70	70
Gewerbegebieten	65	50
Kern-, Dorf- und Mischgebieten	60	45
Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten	55	40
reinen Wohngebieten	50	35
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Einstufung der Gebiete und Einrichtungen sind die entsprechenden Bauleitpläne maßgebend. Sofern diese nicht umfassend sind, sind die Gebiete und Einrichtungen entsprechend der Schutzbedürftigkeit nach vorstehender Tabelle zu beurteilen.

Dem Immissionsbericht (M04) ist dabei zu entnehmen, dass im gesamten Verlauf der Leitung im Bereich von Wohnhäusern die zu erwartenden Schallemissionen durch Korona bei Regenwetter unterhalb von 40 dB(A) liegen. Damit werden die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete in der Nacht gemäß der insoweit für die Bewertung der Lärmbelastungen maßgeblichen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) eingehalten.

Die Werte der TA Lärm werden auch im vorläufigen Betrieb eingehalten.

d. Flächeninanspruchnahmen

Für die Errichtung der Freileitung, d.h. für die Maststandorte und die Zuwegungen hierzu, die zur Errichtung der Maste notwendigen Baufelder, die Schutzbereiche für die Freileitung und die Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Kompensationsmaßnahmen muss zwangsläufig Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden.

aa) Enteignungsrechtliche Vorwirkung
Nach § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung u.a. dann zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG, für das der Plan festgestellt ist (Nr. 1 der Norm), erforderlich ist. Nach § 45 Abs. 2 EnWG wird in diesen Fällen im Planfeststellungsbeschluss über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden (s. oben 3.); der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend.

Aufgrund der sich hieraus ergebenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung – mit dem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit der Enteignung entschieden, diese Entscheidung ist für die Enteignungsbehörde bindend, im Enteignungsverfahren dürfen die im Planfeststellungsverfahren getroffene komplexe Abwägungsentscheidung und ihre Grundlagen nicht erneut in Frage gestellt werden – muss der Planfeststellungsbeschluss auch den strengen Enteignungsvoraussetzungen nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der nach § 43 Satz 3 EnWG gebotenen Abwägung zu prüfen, ob die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange so gewichtig sind, dass sie das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der Eigentumssubstanz überwiegen. Dem Grundeigentum kommt allerdings kein absoluter oder besonderer Vorrang vor anderen Belangen vor, es hängt vielmehr von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls ab, ob es sich

gegenüber anderen Belangen durchzusetzen vermag oder nicht (s. BVerwG, Urteil vom 20.08.1982 – 4 C 81.79, BVerwGE 66, 133, 137).

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde überprüft, ob die für das Vorhaben sprechenden Belange die eigentumsrechtlichen Positionen der Betroffenen überwiegen und Eingriffe in Grundeigentum zu rechtfertigen vermögen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe unvermeidlich sind oder über das bisher vorgesehene Maß hinaus verringert bzw. minimiert werden können, etwa ob durch eine alternative Trassenführung ein geringerer Bedarf an Grundeigentum gegeben wäre. Sie hat dementsprechend geprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen planerischen Ziele auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintenstität erreichbar sind (s. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 – 4 A 22.01, NVwZ 2002, 1119, 1120).

Der Planfeststellungsbehörde sind die strengen Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG zur Zulässigkeit einer Enteignung bewusst. Der Planfeststellungsbehörde ist auch bewusst, dass die Enteignung einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG darstellt und dass dementsprechend das dadurch geschützte Grundeigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen gehört, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde auseinanderzusetzen hat.

Gemessen an diesen Vorgaben, sind mit dem planfestgestellten Vorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Eingriffe in das Grundeigentum verbunden, die eine nicht gerechtfertigte Verletzung der sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ergebenden Rechtspositionen darstellen würden. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ist vielmehr auf das für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens notwendige Maß begrenzt worden.

Je nach dem mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Fläche verbundenen Zweck reicht es aus, ist aber auch erforderlich, die jeweils betroffenen Flurstücke (nur) durch die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu sichern. Auf eine Entziehung des Eigentums an solchen Flächen kann verzichtet werden. Mit Blick auf die Bauphase reicht eine vorübergehende Inanspruchnahme. Die je nach betroffenem Flurstück unterschiedlichen Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem Rechts- / Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen).

Erforderlich ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung der Maste und der Leitung sowie für Zuwegungen zu den Maststandorten sowie dem Trassenverlauf (Betrieb und Unterhaltung). Weiter werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Es handelt sich insbesondere um folgende Inanspruchnahmen:

- dingliche Grundstücksinanspruchnahme: die Flurstücke, die von den Leiterseilen überspannt werden, einschließlich der seitlichen Ausschwenkung und den seitlichen Schutzbereichen, zudem die Fundamentflächen (Maststandorte) auf den Flurstücken wie auch zuwegungen zu den Maststandorten sowie
- bauzeitliche Inanspruchnahme: die Flurstücke, die in der Bauphase direkt im Leitungsbereich zur Montage und als Zuwegung zu den Maststandorten während der Bauphase erforderlich sind bzw. für den Rückbau zu entfernender Masten erforderlich sind. Sowie die Flurstücke, die in der Bauphase zur Errichtung von Freileitungs- und Baueinsatzkabelprovisorien sowie zur Errichtung von Schutzgerüsten erforderlich sind.

Entsprechende Angaben und Differenzierungen finden sich auch in den Rechts- / Grunderwerbsplänen (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen).

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung ist die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten erforderlich.

Abgesehen von den Maststandorten selbst, die die entsprechenden Flächen der weiteren Nutzung durch die Grundstückseigentümer entziehen, stehen die im Übrigen in Anspruch genommenen Flächen den Grundstückseigentümern weiter zur – ggf. eingeschränkten – Nutzung zur Verfügung. Dies gilt auch für die Flächen, die für bauzeitliche Zufahrten in Anspruch genommen werden müssen. Diese dienen der Erreichbarkeit der Freileitungsbereiche und werden ggf. vorübergehend mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium befestigt, um Schäden der oberen Bodenschicht durch Baugerät zu vermeiden. Diese Flächen stehen den Grundstückseigentümern nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Entfernung der Befestigungen wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Auf die geschilderten Inanspruchnahmen von Grundeigentum kann im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne damit zugleich das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche, an den Zielsetzungen des § 1 EnWG gemessen vernünftige Planungsziel als solches zu gefährden. Sie gehen nicht über das hinaus, was für die Errichtung und den Betrieb jeweils notwendig ist. Nur die für die Maststandorte unmittelbar erforderlichen Flächen stehen einer Nutzung durch den Grundstückseigentümer nicht mehr zur Verfügung. Im Übrigen aber lassen sich die Flächen, die teilweise ohnehin nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, wieder nutzen, im Schutzbereich der Freileitung freilich nur in einer die Freileitung nicht gefährdenden Weise (Höhenbeschränkung), die allerdings die Nutzung der Flächen etwa für landwirtschaftliche Zwecke nicht ernsthaft beeinträchtigt. So wird durch die Auslegung der Beseilung und der Masthöhen gewährleistet, dass an jedem Punkt der Trasse ein Abstand zum Boden besteht, der normale Verkehrsdurchfahrtshöhen von 4 m und die erforderlichen Isolationsabstände zur Leitung einhält.

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass derartige Nutzungsbeschränkungen auch zu Wertminderungen an den Grundstücken führen können. Der Planfeststellungsbehörde ist indes nicht ersichtlich, dass die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke bzw. Teilflächen davon oder sogar mit einem geringeren Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung realisiert werden könnte. Wie im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung, insbesondere anderer räumlicher Alternativen (s. oben zu 1. (b) sowie auch Ziffer 5.0.2) ausgeführt, ist die anhand differenzierter Trassierungsgrundsätze abgeleitete Feintrasse nicht zu beanstanden.

Dabei ist auch zu beachten, dass die einzelnen Maststandorte und damit sowohl der Verlauf der Freileitung und die Lage des Schutzbereichs und somit auch die in Anspruch zu nehmenden Flächen in einer wechselseitigen Beziehung stehen: ein Maststandort (und in der Folge auch der weitere Verlauf der Trasse) kann nicht zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer bestimmten Grundstücksfläche verschoben werden, ohne damit zugleich andere Grundstücksbetroffenheiten auszulösen. Angesichts der Minimierung der Flächeninanspruchnahme würde dies nur die Betroffenheit der Flächen „verlagern“. Auch kleinste Verschiebungen eines Maststandorts um nur wenige Meter kommen dementsprechend nicht in Betracht, weil eine Grundstücksinanspruchnahme damit nicht vermieden würde und im Übrigen die zwischen den Maststandorten gewählte, optimale Abspannlänge der Leitungen eine Verschiebung nur einzelner Masten nicht ermöglicht. Dabei sind schließlich auch Zwangspunkte wie die Kreuzung von Straßen und Wegen und die Einhaltung von Abständen hierzu ebenso zu berücksichtigen wie die Kreuzung von Gewässern, die Anlage von Maststandorten außerhalb von Schutzgebieten und die Breite des Schutzstreifens, der von der Dimensionierung des Vorhabens und der möglichen seitlichen Ausschwingung der Leiterseile abhängt.

Die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter stellt sich auch nicht mit Blick auf die Forderung nach einer Erdverkabelung als unverhältnismäßig und damit in der Abwägung nicht überwindbar dar. Die in den Einwendungen behauptete, geringere Inanspruchnahme von Grundeigentum bei Errichtung und Betrieb der technischen Alternative einer Erdverkabelung führt nicht zu einer anderen Betrachtung.

Entgegen des in den Einwendungen vermittelten Eindrucks greift nämlich auch die technische Alternative einer Erdverkabelung objektiv in das Grundeigentum ein. Subjektiv mag sich bei den Betroffenen eine geringere Inanspruchnahme ihres Grundeigentums durch die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels ergeben, etwa durch die weniger ausgeprägte Sichtbarkeit bzw. Nichtwahrnehmbarkeit der Leitung oder der Nutzung der betroffenen Fläche. Dies ist für die Frage, ob die Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ein in der Abwägung nicht überwindbarer Belang ist, indes nicht von Bedeutung.

Anhand objektiver Maßstäbe stellt sich – anders als in den Einwendungen vielfach unterstellt wird – eine Erdverkabelung indes als ein erheblicher Eigentumseingriff dar, der in einer bewertenden Betrachtung der Umwelteinwirkungen gegenüber der Errichtung und dem Betrieb einer Freileitung nicht zu geringeren Betroffenheiten führt.
Wie sich aus den oben stehenden Ausführungen zum Thema Erdverkabelung (siehe Begründung zu 1. (b) dieses Planfeststellungsbeschlusses) ergibt, stellt sich eine Erdverkabelung nach einer vergleichenden Bewertung von Freileitung und Kabel nach technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Kriterien hinsichtlich der Umwelteinwirkungen jedenfalls nicht als vorzugswürdige Lösung dar. Zu berücksichtigen ist unter anderem, dass die Verlegung eines Erdkabels größtenteils in einem offenen Graben verläuft, lediglich in besonderen Querungsfällen wird das Horizontalbohrverfahren angewandt. Im Fall einer viersystemigen 380-kV-Leitung ist eine Trassenbreite (Graben) von etwa 11 m erforderlich. In der unmittelbaren Umgebung der Kabel kommt es durch die Verlustwärme zur Austrocknung des Bodens. Auf einer Seite der Trasse ist ein Fahrweg für schweres Gerät während der Bauphase einzurichten, so dass für die Bauphase von einer Trassenbreite von mindestens 24 m auszugehen ist. Auch nach Fertigstellung des Vorhabens ist für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten ein mindestens 3 m breiter Fahrweg entlang der Trasse zu erhalten.

Dementsprechend lässt sich folgern, dass

- eine 380-kV-Freileitung zu einer Landschaftsbeeinträchtigung durch Sichtbarkeit führt, eine breite Trasse aufweist, aber eine Nutzung und Bebauung der Trasse bedingt zulässt,
- ein 380 kV-VPE-Kabel einen erheblichen Bodeneingriff und Flächenbedarf während der Bauphase erfordert, zu einer dosierten Bodenaustrocknung führt und die Trassennutzung stark einschränkt.

Insbesondere weil mit einem Erdkabel weitergehende Nutzungseinschränkungen verbunden sind als mit einer Freileitung, stellt sich die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels unter dem Blickwinkel der Eigentumsbetroffenheit jedenfalls nicht als die eindeutig weniger stark eingreifende Variante dar.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Eigentum Dritter nicht unverhältnismäßig in dem Sinne sind, dass sie das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen und dem planfestgestellten Vorhaben damit unüberwindbar entgegenstehen. Für das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens kommt es auch nicht darauf an, dass es sich bei der Vorhabenträgerin um eine juristische Person des Privatrechts handelt. Beim planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um ein sog. privatnütziges Vorhaben. Bei der Enteignung zum

Zwecke der Realisierung von Energieversorgungsvorhaben handelt es sich zwar um eine Enteignung zugunsten privater Unternehmen. Ungeachtet dessen, dass die privatrechtliche Organisationsform des Enteignungsbegünstigten allein noch nicht die Unzulässigkeit einer Enteignung nach sich zieht, dient das planfestgestellte Vorhaben dem Gemeinwohl. Das Vorhaben ist konkret gerechtfertigt, denn es übernimmt im Rahmen der allgemeinen Transportfunktion des Höchstspannungsnetzes eine sinnvolle und die Allgemeinwohlnützlichkeit des Gesamtnetzes erhöhende Funktion. Die Allgemeinwohlbindung für die Energieversorgungsnetze folgt hierbei aus den Betreiberpflichten (für Übertragungsnetzbetreiber: § 12 EnWG) und aus den Netzanschluss- und Zugangsregeln (s. Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2010, § 45 Rn. 19 f.). Das Vorhaben dient mithin einem qualifizierten Enteignungszweck.

Spezifische oder besondere Betroffenheiten, die zu einer – nicht in der Abwägung überwindbaren – Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter führen würden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht mit Blick auf Existenzgefährdungen. Mit der Realisierung des Vorhabens sind keine derartigen Existenzgefährdungen verbunden, die zur Annahme unzumutbarer Eigentumsbeeinträchtigungen führen würden. Für die Planfeststellungsbehörde sind solche existenzgefährdenden Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Die nach dem Rechts- und Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) vorgesehene dingliche Inanspruchnahme nimmt insbesondere unter Berücksichtigung der grundsätzlich weiter möglichen Nutzung der Grundstücke keine solchen Ausmaße ein, dass sie unverhältnismäßig erscheint.
Solche Beeinträchtigungen sind angesichts der vorhabenbedingten Auswirkungen auch nicht plausibel, zumal die landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin – wenn auch eingeschränkt – entsprechend genutzt werden können; auch auf den forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen ist eine solche Nutzung weiter – wiederum eingeschränkt – möglich. Es ist nicht erkennbar, dass diese Beschränkungen nicht durch nachfolgende Entschädigungen ausgeglichen werden können, sondern ein solches Gewicht haben, dass sie in der Abwägung unüberwindbar wären.

Mit Blick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erweist sich das planfestgestellte Vorhaben damit nicht als unzumutbar, so dass auch Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG ist dies nur der Fall, wenn Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dies ist nicht der Fall, so dass der Vorhabenträgerin auch keine Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen sind.

bb) Entschädigungsfragen

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, also u.a. bei einem Vorhaben, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, (nur) über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss entschieden (s. oben 3.). Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

In dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkung erschöpft sich freilich die Gestaltungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Planfeststellungsverfahren wird insbesondere keine Entscheidung über die Art und den Umfang, d.h. die Höhe der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG vorgeschriebenen Entschädigung getroffen. Der Planfeststellungsbeschluss als rechtsgestaltender Verwaltungsakt regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen.

An die – mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffene – Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung dem Grunde nach schließt sich auf einer weiteren Verfahrensstufe das enteignungsrechtliche Verfahren an, das sich gem. § 45 Abs. 3 EnWG nach Landesrecht, hier dem EnteignG richtet; dieses Verfahren ist wie dargelegt nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG auch unmittelbar durchgeführt werden.

Über die Höhe der Entschädigung wird also entweder – im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG – unmittelbar oder nach Durchführung des Enteignungsverfahrens entschieden. Wegen der Entschädigungshöhe steht den Betroffenen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Zu entschädigen sind die für die Errichtung und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Inanspruchnahmen von Grundeigentum, also der Rechtsverlust. Die betroffenen Flächen sind im Einzelnen im Grund- / Rechtserwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) aufgeführt, aus dem sich etwa auch der Umfang der dinglichen Sicherung ergibt. Dies betrifft die Mitnutzung der Grundstücke etwa für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Maststandorte, für die dauerhaften, nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Maststandorten zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs, d.h. der Unterhaltung der planfestgestellten Anlagen. Auch die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Kompensationsmaßnahmen, die sich ebenfalls im Einzelnen aus dem Grund- / Rechtserwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) ergibt, ist zu entschädigen.

Auch Folgeschäden, etwa Erschwernisse in der Bearbeitung bzw. Nutzung der Flächen, beispielsweise aufgrund von Höhenbeschränkungen (landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftli-

che Flächen bzw. Waldschneisen durch beschränkte Wuchshöhen), nicht bearbeitbare Flächen wegen einzuhaltender Sicherheitsabstände zum Mast sowie ertragsgeminderte Flächen in der Mastumgebung oder auch Ertragsausfälle sind zu entschädigen.

Im Regelfall ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Gestellung von Ersatzland oder auch die Übernahme des Restgrundstücks in Frage kommen; dies ist im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Entschädigungsforderungen sind wie dargelegt nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden.

Eine Entschädigung auf Grundlage des § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG kommt vorliegend nicht in Betracht. Ein darauf gestützter Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG erforderlich sind und dass diese entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind indes keine Auswirkungen verbunden, die dem Betroffenen ohne Ausgleich nicht zumutbar sind, so dass Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Ein Entschädigungsanspruch nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG scheidet dementsprechend von vornherein aus, der Planfeststellungsbeschluss hat daher auch keine Entschädigungsansprüche dem Grunde nach zuzusprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zur Zurückweisung der Stellungnahmen und Einwendungen (s. unten zu 5.0.17) verwiesen.

e. Raumordnung

Auch raumordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Raumordungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.07.2015 auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet. Sie wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Detailbetrachtungen hinsichtlich raumordnungsrelevanter Belange wurden in die oben stehende Abwägung zur Trassenwahl (s. unter 1 (b) sowie unter zu Ziffer 5.0.2 eingestellt, auf welche hier verwiesen wird).

a. Nutzung von sonstigen öffentlichen Straßen

Ausweislich des festgestellten Planes ist es erforderlich, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen für die Umsetzung wie auch den späteren Betrieb der hier planfestgestellten Leitung zu nutzen. Derartige Nutzungen gehen über den Gemeingebrauch dieser Wege hinaus und stellen somit eine Sondernutzung da. Diese ist gem. § 23 StrWG SH bei der zuständigen Straßenbaulastträgerin zu beantragen. Da nach § 23 Abs. 2 StrWG SH sich diese Sondernutzung nach bürgerli-

chem Recht richtet, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn diese Sondernutzungen bei der zuständigen Straßenbaulastträgerin zu beantragen.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wie auch die Entscheidungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Nutzung der im Wegeplan ausgewiesenen sonstigen öffentlichen Straßen sinnvollerweise geboten, denn sie ist das Ergebnis der Abwägung zur Trassenführung und damit verbunden die Entscheidung über die Nutzung bestimmter Eigentumsflächen.

Ergebnis:
Nach alledem ist das beantragte Vorhaben unter Einbeziehung der in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Vorbehalte, Auflagen und Nebenbestimmungen zu genehmigen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken greifen letztendlich nicht gegen die hier vorgenommene Abwägung der Trassenführung und der damit ausgelösten Betroffenheiten durch. Auch Bedenken gegen die Notwendigkeit des Vorhabens an sich waren nicht von einer derartigen Gewichtigkeit, als das sie den festgestellten Bedarf überwinden könnten.

Zu 1.1: (Vorbehalte)

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Vorbehalte sind unumgänglich und rechtlich begründet.

Zu 1.1.2: Mast 162a (Leitung LH-13-305)
Der Vorbehalt betreffend des Mastes Nr. 162a war vorzunehmen, da zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses der Standort nicht ausreichend begründet war. Seitens der Vorhabenträgerin ist der in der Planung vorgelegte Standort des Mastes Nr. 162a zu überprüfen. Es ist nachvollziehbar darzulegen und zu begründen, warum der Mast dort stehen muss.

Zu 1.1.3: Ertüchtigung vorhandener Wege
Der Vorbehalt betreffend gemeindlicher Wege war vorzunehmen, da zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses über den Aufbau bzw. die Tragfähigkeit der gemeindlichen Wege noch keine Aussage getroffen werden konnte. Da die Baugrunduntersuchungen in der Regel erst kurz vor Baubeginn vorgenommen werden, ist nicht auszuschließen, dass vorhandene Wegebreiten bzw. Wegeaufbauten für eine Ertüchtigung nicht ausreichend sind.

Zu 1.1.4: Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote von Fledermäusen bei Baumkappungen

Der Vorbehalt zur Streichung der Maßnahme VAr8 wird im Rahmen des Einvernehmens und Benehmens des MELUND (Schreiben zum Einvernehmen und Benehmen vom 20.03.2018) maßgeblich gefordert. Aus Sicht des MELUND läuft diese Maßnahme VAr 8 Gefahr artenschutzrechtliche Verbote (Störungs- und ggf. Tötungsverbot) auszulösen und kann daher artenschutzfachlich und -rechtlich nicht mitgetragen werden. Weiterhin führt das MELUND aus, dass diese Maßnahme ohnehin nicht erforderlich sei, da bis zum Seilzug sicher noch eine oder zwei Winterperioden vergehen, in denen sich die Bäume mit bereits mit den Fachbehörden abgestimmten und erprobten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Verschluss der potentiellen Quartiere vor Besatz mit anschließender Kappung) kappen lassen.

Zu 1.2: Feststellung der UVP-Pflicht gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 74 Absatz 2 UVPG a.F.sind Verfahren nach § 4 nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 (1) eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltende Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurde.

Dies gilt somit auch für das hier planfestgestellte Vorhaben „Mittelachse Audorf- Flensburg“, da hierfür bereits am 08.08.2013 der Scoping-Termin zur Unterrichtung über die die beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden alten Fassung stattfand.
Die Bestimmungen des aktuellen UVPG sind daher nicht für das hier planfestgestellte Vorhaben anzuwenden.

Zu 2.: Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))

Die Maßgaben –Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.1.8: Rückbautiefe der Fundamente
Bei einer Rückbautiefe von Fundamenten bis in eine Tiefe von 1,5m unter Erdoberkante ist für das Flurstück von keiner wesentlichen Beeinträchtigung mehr auszugehen (siehe Urteil OLG Celle vom 15.7.2004, Az.: 4 U 55/04).

Zu 2.2: Planänderungen

Die Planänderungen sind das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und dienen in der Regel dazu, die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Umweltrechts und auf die in ihren Rechten Betroffenen zu minimieren. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin ihre Planung den zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und folgt mit einigen Planänderungen Anregungen bezüglich der Erweiterung der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Zu 2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Zu 2.3.2: Landschaftspflege

Zu 2.3.2.1: Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 9.1 bis 9.2 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, oder werden gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG durch eine Ersatzzahlung in Geld kompensiert (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).
Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist somit dargelegt worden. Hierfür hat der Vorhabenträger durch Vorlage der erforderlichen Pläne und Gutachten im festgestellten Plan die Bedingungen für die erforderlichen Befreiungen von vorhabensbedingten Eingriffen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die Notwendigkeit und das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens darlegen und erbringen können.
Die vorliegende Planung beinhaltet ebenfalls entsprechend umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf ein unbedingt erforderliches Maß reduzieren. Dies beinhaltet auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten, aber auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen für europäische Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000 Gebiete; FFH- und EU-Vogelschutzgebiete).

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Kompensation der Eingriffe infolge des Vorhabens entsprechend mit berücksichtigt worden. Hierbei wurde vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Da für die naturschutzfachlich erforderliche Kompensation Ökokonten in Anspruch genommen werden, ist sichergestellt, dass agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG mit berücksichtigt worden sind.
Insbesondere erfüllt der Rückbau der 220-kV Rückbautrasse (Entsiegelung, Aufhebung des vorhandenen Schutzstreifens) dieser Anforderung und wirkt entlastend auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.
Die naturnahe Wiederbewaldung im Bereich der Rückbautrasse findet dabei auf Flächen statt, die zum größten Teil auch vor der Errichtung der bestehenden Leitung bereits als Wald genutzt wurden und die aufgrund der bestehenden Aufwuchsbeschränkungen, häufig in Form von Waldschneisen im Rahmen der Trassenpflege niedrig gehalten wurden. Diese Flächen können nach dem Rückbau der Rückbautrasse wieder vollumfänglich forstwirtschaftlich genutzt werden. Lediglich einige kleinere Flächen im Bereich der Rückbautrasse und angrenzend an vorhandene Waldbestände werden von der aktuell landwirtschaftlichen Nutzung wieder in eine forstwirtschaftliche Nutzung überführt.

Der notwendige Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG durch eine Ersatzzahlung kompensiert (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Die Vorhabenträgerin konnte darstellen, dass vertikale Anlagen ab einer Höhe von 20 m im zu betrachtenden Wirkraum in der weiträumigen, flachen Landschaft mit weiten Blickbeziehungen in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar sind. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde nach einer zwischen dem AfPE und dem MELUND abgestimmten Methodik ermittelt. Es wurde für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von 1.190.946 € festgelegt. Der herangezogene durchschnittliche Grundstückspreis ist der aktuell verfügbare durchschnittliche Kaufpreis landwirtschaftlicher Flächen für die betroffenen Naturräume Hohe Geest und Östliches Hügelland (zzgl. 15% Grunderwerbsnebenkosten) und ist bei den zuständigen Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt worden (2016).

Bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG gehen die Belange des Vorhabens den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und stehen dem Eingriff keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen (vgl. Erläuterungen unter Ziffer 1b (materiell-rechtliche Würdigung) dieses Beschlusses).

Gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG stehen dem Eingriff somit keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Ersatzzahlung mit Schreiben vom 20.03.2018, Az.: V531-14970/2018, mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als der obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Das getätigte Einvernehmen und Benehmen ist an eine Maßgabe gebunden, die von der Vorhabenträgerin einzuhalten ist. Hierzu wird auf Ziffer 1.1.4 und die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 Nr. 7a. des Beschlusses verwiesen. Somit kann der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft zum Vorhaben „Neubau der 380-kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. LH 13-324“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG zugelassen werden.

Zu 2.3.2.2: Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Durch das Vorhaben werden nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bau- und anlagebedingt zerstört oder beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um nicht vermeidbare Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotop “Knick“. Aufgrund bau- und anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist es daher erforderlich, für die Eingriffe in das gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG eine Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs.3 LNatSchG (Gesetzlicher Biotopschutzes) zu erteilen.
Die Grundlage zur Berechnung der Kompensation der Knickeingriffe erfolgt dabei gemäß den Vorgaben aus dem gemeinsamen Vermerk des MELUND und AfPE vom 17 Dezember 2015 „Masten über Knicks - Grundsätze zum Planungsverfahren und zum naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis (Ausnahme)“.

Bei den Eingriffen in den Biotoptyp „Knick“ handelt es sich einerseits um baubedingte temporäre einmalige Eingriffe, in denen der Knick in den davon betroffenen Knickabschnitten aufgrund der Umsetzung der Baumaßnahme einmalig frühzeitig außerhalb des regulären Pflegezeitraumes zurückgeschnitten werden muss. (Länge: 3.679 m Kompensationsbedarf).
Für den Bau der Leitungsmasten ist es zudem erforderlich, für die Errichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen einige Knickabschnitte während der Bauarbeiten temporär zu verschieben. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die baubedingt versetzten Knicks entsprechend ihrer ursprünglichen Lage wieder zurückversetzt und fachgerecht wiederhergestellt. In einigen Fällen, verbleiben Masten direkt am Knick bzw. der Masten über Knick oder es werden Mastfüße direkt in im Knick errichtet (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Es kann davon ausgegan-

gen werden, dass in den Fällen, in denen ein oder mehrere Mastfüße im Knick verbleiben, die ökologische Funktion des jeweils betroffenen Knicks mindestens teilweise erhalten bleibt, da die Fundamentköpfe einen Durchmesser von 1,6 m haben und sie somit nicht die gesamte Breite des Knicks betreffen, oder ihn gar zerschneiden.
Lediglich bei der Zufahrt zu Mast 132 muss der Knick dauerhaft entfernt werden, um diesen Mast auch für die spätere Unterhaltung erreichen zu können (Länge: 77 m Kompensationsbedarf).

Der bau- und betriebsbedingte Kompensationsbedarf für die 809 Überhälter erfolgt durch die entsprechende Neuanlage von Knick. Dafür werden die Kosten für Pflanzung eines Knick-Überhälters von 360 € mit der Höhe für die Pflanzung 809 Knick-Überhälter multipliziert. Von der Höhe dieses Betrages wird eine entsprechende Länge an neuen Knicks angelegt. Dabei werden für die Knickneuanlage 90 € pro Meter veranschlagt (Länge: 2.265 m Kompensationsbedarf).
Im Weiteren muss der Knick in einigen Abschnitten betriebsbedingt während des Betriebs der Leitung pro Umtriebszeit jeweils regelmäßig frühzeitig außerhalb des normalen Pflegeturnus zurückgeschnitten werden, um ein Hineinwachsen des Knicks in den Schutzbereich der Leitungen zu verhindern (Länge: 225 m Kompensationsbedarf.)
Von diesem Gesamtwert wird die Entlastungswirkung durch die Aufhebung der Höhenbeschränkung bei den Knicks unterhalb der 220-kV Rückbautrasse (Länge: -4.875 m) bei der Ermittlung des Knick-Kompensationsbedarfs gegengerechnet.

Der Gesamt-Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Knicknetz beträgt somit 5.337 m Knick. Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotoptyp „Knick“ kann durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. durch die Ausbuchung einer entsprechend erforderlichen Knicklänge von insgesamt 5.337 m Knick aus mehreren Knick-Ökokonten vollständig kompensiert werden.

Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG in das gesetzlich geschützte Biotop „Knick“ kann erteilt werden, da die temporären Eingriffe vollständig im ausgeglichen werden, die Knickabschnitte standortgleich wiederhergestellt werden, und der Ausgleich im räumlich-funktionellen Bezug im betroffenen Naturraum (Geest oder Östliches Hügelland) erfolgt. Des Weiteren kommt es weder zu einer Verringerung der Knickdichte und die Knickfunktion bleibt erhalten. Daher ist für diese Eingriffe die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme gegeben. Eine Befreiung ist somit nicht erforderlich.

Zu 2.3.2.3: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen nach 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Durch das Vorhaben werden nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bau- und anlagebedingt zerstört oder beeinträchtigt, da deren Eingriffe nicht gänzlich vermieden werden können. Dabei handelt es sich um Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope Bruchwald und Feuchtwald. Aufgrund bau- und anlage- und betriebsbedingten Erfordernisse für die Eingriffe ist es daher erforderlich, gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung für die Eingriffe in diese beiden gesetzlich geschützten Biotoptypen zu erteilen.

Die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope Bruchwald und Feuchtwald erfolgen aufgrund der Überspannungen der durch die Neubautrasse betroffenen Wälder, da an diesen Waldabschnitten die Bäume der hier betroffenen Biotope in den Schutzbereich der Neubautrasse hineinwachsen bzw. hineinragen (Höhenbeschränkung). Es handelt sich dabei um einen Abschnitt zwischen den Neubaumasten 24 und 25 (K-B2 1.10/1, K-W 1.10/1) sowie zwischen den Masten 145 und 146 südöstlich von Keelbek (K-B2 01.51/1, K-W 01.151/1).
Der Kompensationsbedarf infolge des Eingriffs in den Feuchtwald in der Bachschlucht zwischen den Masten 24 und 25 wird dabei mit dem benachbarten Feuchtwald der Rückbautrasse gegengerechnet, bei dem die dauerhafte Höhenbeschränkung aufgehoben wird. Dies betrifft eine Aufwertungsfläche von insgesamt 1.679 m².
Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Feuchtwald zwischen den Masten 145 und 146 südöstlich von Keelbek wird durch eine Ausbuchung einer entsprechenden Anzahl an 7.872 Ökopunkten aus dem Ökokonto Handewitter Forst sichergestellt (vgl. Maßnahmenblatt E4 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).
Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Eingriffe in die gesetzlich geschützte Biotope Bruchwald und Feuchtwald wird erteilt, da die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen vollständig kompensiert werden können und ein überwiegend öffentliches Interesses für die Notwendigkeit für die Errichtung des Vorhabens besteht.

Weitere nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.
Für den vom Vorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotoptyp „Arten und strukturreiches Dauergrünland“ findet gemäß §66 LNatSchG der gesetzliche Schutzstatus im Rahmen dieser Planung keine Anwendung, da das hier planfestgestellte Vorhaben bereits vor dem 24. Juni 2016 eröffnet und die Bekanntgabe der Planauslegung veranlasst wurde.

Zu 2.3.2.4: Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen, stehen der Ver-

wirklichung des Vorhabens „Neubau der 380-kV-Leitung Audorf – Flensburg“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Berücksichtigung des Artenschutzes auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 5 der VS-RL und Art. 12 bzw. 13 der FFH-RL einen Fachbeitrag Fauna und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vorgelegt (s. Anlagen M 01 und M 02 der Planfeststellungsunterlage).
Das methodische Vorgehen und die Begrifflichkeiten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind anhand der Papiere „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange auf Höchstspannungsebene“ (LLUR 2013), „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH & AfPE 2016) sowie anhand der artenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Vermerk „Abstimmung offener Fragen zur Methodik der Erfassung der artenschutzrechtlichen Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigung von Tieren durch Freileitungsvorhaben“ (LLUR, AfPE, MELUR Stand März/April 2015- 1. Ergänzung Mai 2015) abgeleitet worden. Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im separat erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Im landespflegerischen Begleitplan (LBP) werden auf der Grundlage des AFB entsprechend geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt (vgl. Anlage 9.1 sowie Materialband M02 der Planfeststellungsunterlage).

Für die Planung des Vorhabens ist ein faunistisches Fachgutachten (s. Anlage M 01 der Planfeststellungsunterlage) erstellt worden, auf dessen Grundlage der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (s. Anlage M 02 der Planfeststellungsunterlage) erarbeitet worden ist. Für alle im Untersuchungsraum potenziell bzw. nachweislich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL, des Anhang A der EG-ArtSchV, der Anlage 1 in Spalte 1 der BArtSchV und aller europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-RL, für die entsprechende Untersuchungen für die potenziell und betroffenen Arten durchgeführt wurden, erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Betrachtung im Hinblick auf die potenziellen Beeinträchtigungen aufgrund bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen durch das Vorhaben in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die Auswertung der im Nahbereich der Trasse vorkommenden Gruppen der Tier- und Pflanzenarten (Brutvögel, Rastvögel, ausgewählte Großvögel-Arten, Zugvögel, Amphibien, Reptilien, Hasel- und Waldbirkenmaus, Fledermäuse) erfolgte einerseits auf Grundlage einer Abfrage und Analyse der vorhandenen Daten und Werke zur Verbreitung der im Eingriffsbereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie mittels Potenzialanalyse.
Bei einer Potenzialeinschätzung wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich besiedelt ist. Dabei wurde die Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der potenziell in

Eingriffsbereich vorkommenden Arten in Beziehung gesetzt und daraus ein mögliches Vorkommen der Arten abgeleitet. Da Schleswig-Holstein allgemein als Breitfrontvogelzuggebiet angesehen wird, wurden für die Zugvögel entlang der Hauptzugkorridore des Wasservogelzugs mit „NOK“ und „Eckernförder Bucht – Westküste“ zwei Zugvogel-Beobachtungspunkte im Bereich der geplanten Freileitung eingerichtet. Die Ermittlung der Großvogel-Arten erfolgte auf Grundlage der Abfrage der faunistischen Datenbank des LLUR.
Für die entlang der Trasse vorkommenden Brutvogelarten erfolgte entlang eines 600 m breiten Korridors eine Probeflächenkartierung auf repräsentativen Abschnitten von etwa 20% der Gesamtfläche im näheren oder weiteren Umfeld der von dem Vorhaben Areals der betroffenen Korridorvarianten, da davon auszugehen ist, dass auf diese Weise auch entsprechende Rückschlüsse auf die Artenzusammensetzung der übrigen betroffenen Bereiche zu schließen ist und so die eher unempfindlichen Offenlandarten auf diese Weise ausreichend mitberücksichtigt werden. Insgesamt wurden dafür im Jahre 2013 35 Probeflächen mit einer Größe zwischen 21 ha und 106 ha kartiert.
Die Ermittlung des Artspektrum der Fledermäuse, Insekten, Säuger, Amphibien, Reptilien- und Pflanzenarten erfolgte zum einen auf einer Potenzialanalyse und zum anderen auf Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten des LLUR und auf Basis der Lebensraumausstattung in Verbindung mit der Bestandssituation und der Habitatansprüchen im Untersuchungsraum.
In dem untersuchten Plangebiet wurden anhand der durchgeführten Potenzialanalyse entsprechend geschützte Boden-, Gehölz- und Röhrichtbrüter sowie Amphibien und Fledermäuse festgestellt.
Ebenfalls ist in dem untersuchten Plangebiet mit vermehrtem Breitfrontvogelzug von Rast- und Zugvögeln zu rechnen. Zusätzlich wurde in den Jahren 2015 mit Ergänzungen 2016 und 2017 entlang der Trasse bei allen zu beseitigenden Bäumen und Gehölzen eine Höhlenbaumkartierung der potenziellen Wochenstuben und Winterstubenquartiere durchgeführt.
Das Vorkommen weiterer Pflanzen- und Tierarten des Anhang IV FFH-RL konnte ausgeschlossen werden.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der streng geschützten Arten hat in enger Abstimmung und unter Berücksichtigung von Arbeitspapieren und Vermerken zwischen der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden (MELUND, LLUR) stattgefunden.
Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen oder verletzt sind. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden durch entsprechend gekennzeichnete Maßnahmen des LBP (Anlage 9.1 des festgestellten Plans), welche sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, sichergestellt. Es ist eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.
Wie die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nachvollziehbar darlegen konnte, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund einer baubedingten Tötung, Störung, Schädigung oder Zerstörung der potenziell oder nachweislich in dem

Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Arten der FFH- und VS-RL, unter Beachtung der in den Planunterlagen vorgestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Dies wird mit den Maßnahmen der Bauzeitenregelung (vgl. Maßnahmen VAr2, VAr3, VAr4, VAr5, VAr7, VAr9) von Vergrämungsmaßnahmen (vgl. Maßnahmen VAr3 und VAr4), Besatzkontrollen (vgl. Maßnahmen VAr2, VAr3, VAr4, VAr5, VAr6), der Installation einer Erdseilmarkierung auf der gesamten Strecke der neuen Freileitungstrasse (vgl. Maßnahme VAr1), dem Aufstellen von Amphibienschutzeinrichtungen für die Amphibien und Reptilien um die Baufelder und die Zuwegungen sowie ggf. bei Erfordernis dem Absammeln von Individuen (vgl. Maßnahmen VAr5 und VAr6) sowie der zeitlichen Beschränkung der Rammarbeiten während der Brutzeiten der baum-, gehölz- und röhrichtbrütenden Vogelarten (vgl. Maßnahme VAr10) erreicht.
Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Eingriffe in Bäume oder Gehölze mit Fledermaus-Wochenstubenquartierpotenzial erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten somit keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Auf die Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird demnach für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Für die Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Maßnahmen kontrolliert und überwacht. Es sind bei Bedarf zusätzlich durch die Umweltbaubegleitung Experten für die entsprechenden Artengruppen hinzuzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Die Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist entsprechend durch die Umweltbaubegleitung zu protokollieren und wird im Rahmen der Umweltbauberichte den Fachbehörden in Berichten in regelmäßigen Abständen vorgelegt. Es wird auf die Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage (vgl. VAr1 – VAr9) sowie auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Weitere durch das Vorhaben beeinträchtigte Arten bzw. Artengruppen sind ausgeschlossen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Materialband 01 der Planfeststellungsunterlage).

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht, die bei Bedarf von entsprechend fachlich geschulten Experten unterstützt werden. Die

fachlich geschulten Experten sind nur für den Fall erforderlich, dass die UBB nicht über die spezielle Artenkenntnis zur ordnungs- und fachgerechten Bestimmung der entsprechenden im Bereich der Trasse vorkommenden Arten bzw. zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen verfügt.

Zu 2.3.2.5: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden (Gewässerrandstreifen). Es handelt sich hierbei um den Gewässerrandstreifen in dem Bereich der Bundeswasserstraße des Nord-Ostsee-Kanals (Audorfer See, Schirnauer See) mit Borgstedter See mit Enge, in dem im Zuge des Ausbaus des hier planfestgestellten Neubaus die Freileitungsmasten Nr. 21, 22 und 24 der Leitung LH-13-324 in einem Abstand von weniger als 50 m in dem Gewässerschutzstreifen der Gewässer 1. Ordnung errichtet werden. Für die Errichtung baulicher Anlagen in diesem Bereich ist eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich. In § 35 Abs. 4 LNatSchG werden Ausnahmevoraussetzungen definiert, nach denen Ausnahmen von den Verboten nach § 35 Absatz 2 LNatSchG zugelassen werden können. Der hier betrachtete Eingriff in den Gewässerrandstreifen gehört jedoch nicht mit dazu. Daher ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG erforderlich.
Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies unter anderem aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Die Notwendigkeit zum Neubau der hier planfestgestellten Trasse aus Gründen des übergeordneten Interesses wirtschaftlicher Art ist bei diesem Fall gegeben. Es ist dazu auf die Erläuterung über die Notwendigkeit zur Umsetzung dieses Vorhabens in Abschnitt1b. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, wo eine entsprechenden Erläuterung zu finden ist.

Zu 2.3.2.6 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Eine inhaltliche Bearbeitung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in den FFH-Verträglichkeits-Prüfungen, die den planfestgestellten Unterlagen beiliegen (vgl. Anlage 9.1 sowie den Materialband 03 der Planfeststellungsunterlage).

Das AfPE als Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG für die folgenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung an:

- FFH-Gebiet Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal (DE1623-392),
- FFH-Gebiet Fockbecker Moor (DE 1623-303),
- FFH-Gebiet Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-391),
- FFH-Gebiet Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au (DE 1322-391)
- FFH-Gebiet Übergangsmoor im Kropper Forst (DE 1623-351),
- FFH-Gebiet Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung (DE 1322-392),
- EU-Vogelschutzgebiet Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal (DE 1623-401),
- EU-Vogelschutzgebiet Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-493).

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse aus den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die o.g. Natura 2000 Gebiete kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung infolge von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unter Beachtung möglicher kumulationsbedingter Effekte und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenz- und Vermeidungsmaßnahmen für die betrachteten FFH- und Vogelschutzgebiete zu der hier planfestgestellten Freileitung ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 Abs. 1 LNatSchG wurde für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG mit Schreiben vom 20.03.2018, Az.: V531-14970/2018, das Benehmen zur Verträglichkeit des Vorhabens i.S. der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen und mit dem Ministerium für Energiewende, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) als der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt, welches somit das vorliegende Ergebnis teilt.

Für folgende Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind vertiefende Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden:

FFH-Gebiet „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal (DE1623-392)“

Das FFH-Gebiet befindet sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde, besitzt eine Flächengröße von 958 ha, liegt nördlich von Rendsburg und ist Teil der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Es umfasst einen ungefähr 4 km langen Abschnitt des Fließgewässers der Sorge sowie die fließgewässerbegleitenden Dünen und angrenzenden Flächen mit den Teilgebieten NSG Sorgwohld, Owschlager Moor, Duvenstedter Moor und dem Dünengebiet Sorgbrück.

Das FFH-Gebiet wird von der geplanten Freileitung überspannt, jedoch befindet sich der Maststandort M48N der neuen 380-kV-Freileitung knapp außerhalb (unter 20 m) außerhalb des FFH-

Gebietes. Dieser Maststandort befindet sich in einer Entfernung von weniger als 20 m zu den FFH-Lebensraumtypen 2310 „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)“ und 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix“. Des Weiteren befindet sich der Maststandort M44 der 220-kV-Rückbauleitung innerhalb des FFH-Gebietes und in unmittelbarer Nähe zu den FFH-Lebensraumtypen 2310 „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)“ und 4010 „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix“. Zusätzlich kommen in dem Untersuchungsraum noch die FFH-Lebensraumtypen 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*" und 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" vor.
Aufgrund dieses geringen Abstands zu dem FFH-Gebiet bzw. der Lage in dem FFH-Gebiet und zu den benachbarten FFH-Lebensraumtypen kann es durch den Baubetrieb zu baubedingten negativen Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet maßgeblichen Erhaltungsziele und Lebensraumtypen des Anhangs I und den dazu gehörigen charakteristischen Arten kommen.

Eine direkte dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen kann jedoch gemäß der Aussage der Vorhabenträgerin selbst für den Bereich nordöstlich Krummenort, in dem das Schutzgebiet von der Trasse gequert wird, aufgrund der dort geringen Breite des Schutzgebietes und aufgrund der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer kompletten Überspannung nachvollziehbar ausgeschlossen werden, da keine neuen Maststandorte direkt im Schutzgebiet errichtet werden.
Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund der unmittelbarer Nähe zu den Lebensraumtypen 2310, 4010, 6230 und 9190 und aufgrund des sich im Schutzgebiet befindlichen Mast M44 der rückzubauenden 220-kV Leitung und zu den Bauflächen und Zuwegungen zu dem Rückbaumast sowie zu dem knapp außerhalb des Schutzgebietes geplanten Maststandort M48N der neu zu bauenden 380-kV-Freileitung werden durch die Einhaltung der für das Schutzgebiet festgelegten schadensbegrenzenden Maßnahmen, wie dem Einsatz von Schutzzäunen angrenzend an die Bauflächen und Zuwegungen der benachbarten Maststandorte (M 48N und 44 (Rückbau)) entlang Schutzgebietsgrenzen und entlang des Knicks sowie durch die gleichzeitige Sperrung des das FFH-Gebiet querende Sandweges für den Baustellenverkehr, vermieden.
Mögliche akustische Störungen auf die für die Lebensräume und visueller Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Arten, insbesondere der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vogelarten (Neuntöter, Heidelerche, Großer Brachvogel, Baumpieper, Schwarzkehlchen, Kranich, Schilfrohrsänger, Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn) können für die meisten der untersuchten Arten ausgeschlossen werden, das sie in ausreichendem Abstand (> 500 m) zu der Freileitung brüten oder selber als unempfindlich gegenüber Leitungsanflug gelten. Bei den drei charakteristischen Brutvogelarten im untersuchten FFH-Gebiet, bei denen voraussichtlich mit einer Betroffenheit infolge optischer Störungen, Lärmemissionen, Leitungsanflug (Kollisionen) und erhöhtem Prädationsdruck zu rechnen ist, handelt es sich um die Arten Großer Brachvogel, Kranich und Bekassine. Jedoch kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass für die trassennah brütenden Vögel optische Störungen aufgrund des vorhandenen Knicks und der geschlosse-

nen Gehölzreihen ausgeschlossen werden können, da dadurch für diese Arten die als störend empfundenen optischen Reize abschirmt werden. Für den Kranich liegen die Brutplätze von dem Eingriffsort so weit entfernt, dass eine mögliche Störung grundsätzlich ausgeschlossen werden können.
Zur Verringerung der Gefahr einer möglichen Anfluggefährdung der Arten Großer Brachvogel, Kranich und Bekassine kann durch die Installation der Erdseile mit effektiven Vogelschutzmarkern als Maßnahme zur Schadensbegrenzung an der geplanten Freileitung (Freileitungsmasten M34N bis M 7N) eine Verschlechterung der Erhaltungszustände ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nach aktuell technischem wissenschaftlichem Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel erfassen.
Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für die charakteristischen Arten Großer Brachvogel, Bekassine und Kranich, da man davon ausgehen kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Moor-Lebensraumtypen charakteristischen Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine und Kranich und somit auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen 7120 und 7140 nicht eintritt. Zur Darlegung der Wirkung der Vogelschutzmarker wird auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 10 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen.
Ebenso können mögliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksich-

tigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf Maßnahmenblätter V2, V3 und VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

FFH-Gebiet „Fockbecker Moor“ (DE 1623-303)

Das FFH- liegt etwa 6 km nordwestlich von Rendsburg und umfasst eine Größe von 375 ha. Es ist mindestens 2,7 km von der Leitung entfernt. Das Fockbeker Moor gehört wie die sich in nördlicher Richtung anschließenden Moore, das Duvenstedter und das Owschlager Moor, zu den charakteristischen Hochmooren der schleswig-holsteinischen Geest. Das Hochmoor ist direkt auf dem sandigen Untergrund aufgewachsen.

Die Vorhabenträgerin kann in der hier vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar darlegen, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme der Lebensraumtypen angesichts des deutlichen Abstands des Schutzgebietes der Trasse nicht gegeben ist. Somit können auch direkte Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig werden somit auch die speziellen, für die einzelnen LRT formulierten Erhaltungsziele, die in erster Linie auf die Erhaltung lebensraumtypspezifischer Standortbedingungen abzielen, nicht beeinträchtigt.

Von den gegen Stromleitung anfluggefährdeten Vogelarten kommt als charakteristische Vogelart für die Lebensraumtypen des hier untersuchten FFH-Gebietes ein Kranichpaar im Fockbeker Moor vor. Für den Großer Brachvogel sind Vorkommen anzunehmen bzw. möglich. Jedoch kann die Vorhabenträgerin in ihrer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar darlegen, dass zur Vermeidung eines anlagenbedingten Kollisionsrisikos die Erdseile der geplanten Freileitung innerhalb der Leitungsabschnitte als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern nach aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand versehen werden. Dazu wird der Abschnitt zwischen den Masten M37N bis M50N der hier geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern versehen. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nach dem aktuellsten Stand der Technik. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet

im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel erfassen.
Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für die charakteristischen Art Kranich, da die Vorhabenträgerin glaubhaft darlegt, dass durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Moor-Lebensraumtypen charakteristischen Vogelart Kranich und somit auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände des Lebensraumtyps 7120 nicht eintritt. Zur Darlegung der Wirkung der Vogelschutzmarker wird auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen.
Ebenso können mögliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf Maßnahmenblätter V2, V3 und VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

FFH-Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung (DE 1622-391)

Das Schutzgebiet DE 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ beinhaltet mehrere Teilflächen zwischen Friedrichstadt und Rendsburg mit einer Gesamtgröße von 3.499 ha. Es ist mindestens 3,5 km von der Leitung entfernt. Sie umfassen eine weiträumige Hoch-, Niedermoor- und Flusslandschaft in der Niederung der Flüsse Eider, Treene und Sorge. Neben kleineren Mooren gehören das Königsmoor, das Prinzenmoor, das Große Moor bei Dellstedt, das Hartshoper Moor sowie die Naturschutzgebiete „Dellstedter Birkwildmoor“, „Tetenhusener Moor“ und

„Hohner See“ zum FFH-Gebiet. Es ist damit das größte zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregionen.
In größeren Flächenanteilen kommen Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) sowie kleinflächig Stillgewässer (3150, 3160) und naturnahe Fließgewässer vor.

Die Vorhabenträgerin kann in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem FFH-Gebiet nachvollziehbar darlegen, dass direkte bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet und die Lebensraumtypen aufgrund der Entfernung von mindestens 3,5 km zu der hier betrachteten Freileitung und ihrer zu geringen Entfernungswirkungen der Wirkfaktoren auf die in FFH-Gebiet vorkommenden LRT und Arten ausgeschlossen werden können. Die einzelnen für LRT und für die Art formulierten Erhaltungsziele, die in erster Linie auf die Erhaltung lebensraumtypspezifischer Standortbedingungen abzielen, werden somit nicht beeinträchtigt. Zudem sind die im Managementplan des FFH-Gebietes konkretisierten Maßnahmen vom geplanten Vorhaben ebenfalls nicht negativ berührt.
Mögliche Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Vogelarten können aufgrund der hohen Entfernung der Freileitung ausgeschlossen werden. Lediglich bei dem Kranich sind anlagebedingte Beeinträchtigungen möglichsodass eine hohe Anfluggefährdung der Art vollständig ausgeschlossen werden kann.
Zur Vermeidung des anlagenbedingten Kollisionsrisikos für den Kranich werden die Erdseile der geplanten Trasse innerhalb der Leitungsabschnitte als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern versehen. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nach aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Dazu werden die Abschnitte zwischen den Masten M64N bis M71N der hier geplanten Leitung Nr. 324 sowie zwischen den Masten M63aN und M64aN der Leitung Nr. 305 mit Vogelschutzmarkern versehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für die charakteristische Art Kranich, da bei dem Einsatz von Vogelschutzmarkern die Vorhabenträgerin glaubhaft macht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Moor-Lebensraumtypen charakteristischen Vogelart Kranich und somit auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen 7120, 7140 und 91D0* nicht eintritt. Zur de-

taillierten Darlegung der Wirkung der Vogelschutzmarker wird auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen
Ebenso können mögliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.
Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 und auf die Maßnahmenblätter V2, V3 und VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

FFH-Gebiet Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au (DE 1322-391)

Das 2.906 ha große Schutzgebiet DE 1322-391 „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ erstreckt sich vom Winderatter See zwischen Husby und Sörup bis zur Mündung der Treene in die Eider bei Friedrichstadt. Das Gebiet wird von der Trasse überspannt. Die Treene einschließlich ihrer Quellbäche verläuft durch alle naturräumlichen Regionen Schleswig-Holsteins: So verlaufen Bondenau und Kielsau sowie die Obere Treene im schleswig-holsteinischen Hügelland (Angeln), der Verlauf der Mittleren und Unteren Treene liegt auf der Geest (Schleswigsche Geest und Eider-Treene-Niederung) und der Unterlauf fließt bereits in den Marschen (Eiderstedter Marsch). Eingeschlossen in die Gebietsgrenzen sind neben den Talauen von Treene und Bollingstedter Au größere Flächen um den Winderattersee und den Treßsee, Waldbestände zwischen Eggebek und Sollerup sowie das Wilde Moor bei Schwabstedt.

Die Treene ist mit den vorkommenden, gut ausgeprägten Lebensraumtypen und ihrer durchgängigen Verbindung zum Wattenmeer das bedeutsamste Fließgewässersystem in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins. In Verbindung mit den begleitenden Dünen und Trockenlebensräumen, Mooren, Wäldern und Niederungsflächen ist es besonders schutzwürdig.

Aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen und des Erhaltungszustandes des Flusses einschließlich der durchgängigen Verbindung zum Wattenmeer gibt es in Schleswig-Holstein kein annähernd bedeutsames Fließgewässersystem in der atlantischen Region.

Aufgrund der großen Längserstreckung und der Integration von Flächen außerhalb der unmittelbaren Talauen von Treene und Bollingstedter Au kommt im Gebiet eine große Anzahl verschiedener Lebensraumtypen vor (vgl. Tab. 1). Die größten Flächenanteile erreichen demnach die Lebensraumtypen „Degradierte Hochmoore“ (7120), „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (7140) und „Flüsse der planaren Stufe“ (3260). Alle weiteren Lebensraumtypen kommen in geringeren oder gar untergeordneten Anteilen vor. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG wurden die Schutzgebietsbestimmungen des Naturschutzgebietes „Obere Treenelandschaft“ bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit berücksichtigt. Dies gilt in diesem Zusammenhang insbesondere hinsichtlich des § 4 der Schutzgebietsverordnung („Verbote“) im Hinblick auf die projektspezifischen Wirkungen (*„Es ist verboten, Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern.“).*

So kann es infolge der direkten Überspannung des Schutzgebietes durch das Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten in den Teilbereichen „Treene westlich der A7“, „Treene südlich von Tarp“ und „Bollingstedt“ kommen. Durch das Vorhaben sind darüber hinaus prinzipiell auch indirekte Beeinträchtigungen, vor allem in Form potenzieller anlagebedingter Schädigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen, möglich, da die Masten M133N und M156N sowie die zugehörigen Arbeitsflächen und Zuwegungen der neu zu bauenden 380-kV-Freileitung knapp innerhalb und / oder in unmittelbarer Nähe des Schutzgebiets liegen. Der Mast M156 liegt zudem nahe des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)). Darüber hinaus ist innerhalb des Schutzgebietes, südlich des neu geplanten Maststandorts M133N, ein Trommel- und Windenplatz inkl. Zuwegung vorgesehen. Die geplante Zuwegung verläuft entlang, aber außerhalb, einer Fläche des LRT 7140.
Des Weiteren liegen die Maststandorte und dazugehörige Arbeitsflächen M126, M141, M142 und M143 der rückzubauenden 220-kV-Leitung LH-13-205 knapp innerhalb der Schutzgebietsgrenzen oder in unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet. Der Maststandort M142 befindet sich dabei nahe des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) und der Mast M143 in der Nähe des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen, sodass es durch den Baubetrieb zu baubedingten negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten kommen kann.
Zudem ist in 65 m Entfernung südlich-südöstlich zum Maststandort M133N der Neubauleitung zur Entwässerung von Niederschlagsmengen, die auf der Arbeitsfläche anfallen, aber nicht versickern, eine Einleitung von anfallendem Oberflächenwasser in einen bestehenden Graben vorgesehen (temporäre Wasserhaltungsmaßnahme).

Die Vorhabenträgerin konnte im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar darlegen, dass es durch das Vorhaben zu keiner direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen kommt. Selbst für die drei Teilbereiche, in denen das Schutzgebiet von den Trassenvarianten gequert wird, kann eine direkte Flächeninanspruchnahme durch die geringe Breite des Schutzgebietes und die sich daraus ergebende Möglichkeit einer Überspannung der Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Zudem stehen keine neuen Maststandorte direkt im Schutzgebiet. Somit können direkte Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig werden auch die speziellen, für die einzelnen LRT formulierten Erhaltungsziele, die in erster Linie auf die Erhaltung lebensraumtypspezifischer Standortbedingungen abzielen, nicht beeinträchtigt. Die im Managementplan konkretisierten Maßnahmen werden vom geplanten Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt.
Potenzielle mögliche baubedingte Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen können bei den Maststandorten M142 und M156N inkl. ihrer dazugehörigen Bauflächen und Zuwegungen ausgeschlossen werden, da zwischen ihnen lineare, breitere Gehölzstrukturen, welche die Lebensraumtypen von jeglichen Bautätigkeiten abschirmen und so als wirksame Pufferstruktur dienen verlaufen. Infolgedessen können mögliche direkte negative Auswirkungen des geplanten Vorhabensauf die Lebensraumtypen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden.
Ähnliches ebenfalls für den bestehenden Maststandort M143, da die potenziell betroffenen natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150) am Fuße des hier ausgeprägten Kerbtals liegen und sich der deutliche Großteil der vorgesehenen Arbeitsfläche auf einer an das Schutzgebiet angrenzenden Ackerfläche oberhalb der Böschung befindet, zwischen Acker und Talraum wiederum ein Knick als Pufferstruktur verläuft und die Fläche zwischen Knick und den Gewässern zudem durch ausgedehnte Landröhrichte geprägt wird, können hier nachvollziehbar negative baubedingte Beeinträchtigungen (bspw. durch Sedimenteinträge) ebenfalls im Vorhinein ausgeschlossen werden.
Für den südlich des geplanten Maststandorts M156N durch die neue Freileitung überspannten LRT 9110 (Hainsimsen- Buchenwald) kann die Vorhabenträgerin ebenfalls nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ausschließen, da Angesichts der vorgesehenen Überspannungshöhe von > 30 m für die hier betrachteten Waldbestände eine Aufwuchshöhe von mindestens 30 m ermöglicht wird, sodass in diesem Fall sichergestellt ist, dass in diesem Abschnitt keine Endwuchshöhenbeschränkung für den hier betrachteten Wald erforderlich wird und somit auch keine Eingriffe in den Wald verursacht werden.

Des Weiteren liegt die geplante Arbeitsfläche und die Zuwegung des Trommel- und Windenplatzes südlich des Masts M133N direkt außerhalb der Lebensraumtypen. Mögliche negative baubedingte Auswirkungen werden durch die Einrichtung eines Schutzzauns als Maßnahme zur Schadensbegrenzung entlang des betreffenden Flächenabschnitts des LRT 7140 vermieden.

Mögliche baubedingte Einträge von Sedimenten und Schadstoffen (z. B. erhöhter Eisengehalt) und damit zu negativen Auswirkungen auf den innerhalb der Bollingstedter Au ausgebildeten LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) und seinen charakteristischen Tierarten infolge der geplanten Einleitung von anfallendem Oberflächenwasser in einen bestehenden Graben in 65 m Entfernung südlich-südöstlich zum Maststandort M133 der Neubauleitung (temporäre Wasserhaltung) kann dadurch vermieden werden, dass von Seiten des Vorhabenträgerin geplant ist, dass als Vorflut für das Niederschlagswasser und die im Einzelfall in dem Bereich des Maststandorts M133 anfallenden Abwässer aus Wasserhaltungen unter Zwischenschaltung einer mechanischen Behandlungsanlage zur Vermeidung des Eintrags von Schwimm-, Schweb- und Sinkstoffen in einen nahegelegenen Graben geführt werden. Zudem wird die chemische Beschaffenheit des Grundwassers von der Vorhabenträgerin regelmäßig auf Verunreinigungen (z.B. erhöhter Eisengehalt) überprüft. Bei Vorliegen von verunreinigtem Wasser werden darüber hinaus geeignete Maßnahmen zum weiteren Umgang mit anthropogen belasteten Abwässern (z. B. Auffangen des Wassers, ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Reinigung vor Ort usw.) durchgeführt, die zuvor und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden charakteristischen Vogelarten der prägenden Lebensraumtypen sind spezifischer anlagebedingter Wirkfaktoren zu Leitungsanflügen und Scheuchwirkungen zwar möglich, jedoch können diese Wirkungen in diesem für die meisten Arten der Lebensraumtypen (LRT 3150, 6510, 7140, 9110) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Für die potenziell vom Leitungsanflug gefährdete und für Lärmemissionen empfindliche Bekassine (LRT 7140) liegen zwar aktuelle Nachweise für die Art in dem FFH-Gebiet im Bereich der Trasse und Rückbautrasse vor. Weiterhin gilt die Bekassine als empfindlich gegenüber Lärmemissionen. Daher können trassennahe Brutpaare der Art durch den Baubetrieb infolge optischer und akustischer Störungen, was im Extremfall zum Verlassen des Brutplatzes führen kann. Jedoch kann die Vorhabenträgerin darlegen, dass relevante Störungen von den Baustellen nicht anzunehmen sind, da zwischen geeigneten Brutplätzen und geplanten Varianten / Maststandorten der Rückbauleitung vorgelagerte geschlossene Gehölzreihen und Knicks und/oder ausgeprägte Landröhrichte liegen und die potenziellen Brutstandorte innerhalb der dazu noch (deutlich) niedriger liegenden Talräume somit weiträumig von dem Vorhaben abgeschirmt werden.
Zur Vermeidung des möglichen anlagenbedingten Kollisionsrisikos für die Bekassine werden die Erdleiterseile der Neubautrasse innerhalb des Leitungsabschnitts zu den Schutzgebietsbereichen mit potenzieller Brutplatzeignung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern versehen. Dabei handelt es sich um den Abschnitt zwischen den Masten M130N bis M135N. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nach aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Nach aktuellen

Erfahrungen aus der Verwendung dieser Marker (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel. Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit kann bei der Durchführung dieser Schadenbegrenzungsmaßnahme davon ausgegangen werden, dass relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Bekassine und somit auch des Lebensraumtyps 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) nicht eintreten. Gleichzeitig kann laut Aussage der Vorhabenträgerin davon ausgegangen werden, dass bei Berücksichtigung der genannten Maßnahme zur Schadensbegrenzung das geplante Vorhaben einer mittel- bis langfristig anzustrebenden Verbesserung des derzeit als „schlecht“ eingestuften Erhaltungszustandes der Bekassine nicht entgegensteht.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen.
Ebenso können mögliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des übergreifenden Zieles in der Schutzgebietsverordnung für das NSG „Oberes Treental“ in § 4 der NSG-VO für das NSG „Oberes Treenetal“, dass es verboten ist, Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern, wird von der Vorhabenträgerin festgestellt, dass dieses Erhaltungsziel durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt wird bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht, da es durch das Vorhaben zu keinen möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Tierarten kommt. Insbesondere für die anfluggefährdeten Vogelarten (Bekassine) kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass durch die Verwendung von Erdleiterseilen, die als Viererbündel angeordnet sind und durch die Installation von effektiven Vogelschutzarmaturen an den beiden Erdleiterseilen, die in einem Abstand von 20 m angebracht werden, die Erkennbarkeit der Leitung maßgeblich erhöht wird und sich somit das Kollisionsrisiko für anflugempfindliche Arten dementsprechend erheblich reduziert. Zudem besteht ein übergeordnetes Interesse zur Errichtung der

Freileitung. Dieses wird mir der Erteilung der Befreiung für den Eingriff in das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ im Rahmen dieses Planfestbeschlusses festgestellt (s Ziffer 2.3.2.7 des Beschlusses).

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.
Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 und auf die Maßnahmenblätter V2, V3 und VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verträglichkeit der geplanten 380-kV-Freileitung Audorf – Flensburg mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebietes DE 1322-391 „Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ ist somit gegeben.

FFH-Gebiet „Übergangsmoor im Kropper Forst“ (DE 1623-351)

Das Schutzgebiet DE 1623-351 „Übergangsmoor im Kropper Forst“ liegt zwischen Rendsburg und Schleswig, südlich der Ortslage Kropp und umfasst eine Größe von 18 ha. Es befindet sich im Eigentum des Landes. Das Gebiet ist mindestens 1.100 m von der Neubautrasse entfernt. Das Übergangsmoor (7140) hat sich in einer flachen und baumfreien Senke inmitten eines Kiefernforstes ausgebildet. Die Vegetation des Übergangsmoores ist gut und in typischer Abfolge entwickelt. Der am Moorrand gelegene Saum aus Pfeifengras (Molinia coerulea) wird von Flatterbinsen-Beständen und Niedermoorarten ergänzt. Im zentralen Moorbereich dominieren Rieder von Sumpf-Reitgras (Calamagrostis canescens), Spitzblütiger Binse (Juncus acutiflorus), Flatterbinse (Juncus effusus) und Wiesen-Segge (Carex nigra). Abschnittsweise bilden Torfmoos dichte Schwingdecken, die vom Schmalblättrigem Wollgras (Eriophorum angustifolium) durchsetzt sind. Vergleichbare ökologisch hochwertige Moorlebensräume sind im Naturraum der Geest extrem selten geworden. Hinsichtlich der Vegetationsabfolge und der Natürlichkeit ist der hier ausgebildete Moortyp des Übergangsmoores landesweit von herausragender Bedeutung und besonderer Schutzwürdigkeit.

Die Vorhabenträgerin konnte in dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar darlegen, dass baubedingte direkte Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Vogelarten bzw. auf die für die Lebensraumtypen formulierten Erhaltungsziele aufgrund des Abstandes zwischen Schutzgebiet und möglichen Trassenvarianten von über 1.100 m auszuschließen sind.

Bei den charakteristischen Vogelarten kann es jedoch zu indirekten Beeinträchtigungen bei den zu berücksichtigenden charakteristischen Vogelarten des Lebensraumtyps 7140 durch Leitungsanflug und Scheuchwirkung kommen. Jedoch kommen gemäß Aussage des LLUR keine der für diesen LRT charakteristischen Vogelarten in dem FFH-Gebiet vor. Des Weiteren kann für die meisten Vogelarten eine direkte erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere hinsichtlich möglicher Scheuchwirkungen, aufgrund der großen Entfernung zwischen der Freileitung und den dafür potenziell geeigneten Moorstandorten von über 1.300 m sowie aufgrund der Abschirmung durch Waldparzellen vollständig ausgeschlossen werden. Lediglich für den Kranich besteht die prinzipielle Gefahr des Leitungsanflugs, da auf den Flächen des Lebensraumtyps 7140 des hier betrachteten FFH Gebiets prinzipiell eine gute Lebensraumeignung für den Kranich vorliegt und der Kranich gegenüber Leitungsanflug als potenziell empfindlich geltende Art gilt.
Zur Vermeidung des anlagenbedingten Kollisionsrisikos für den Kranich werden die Erdseile der geplanten Trasse innerhalb der Leitungsabschnitte als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern versehen. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nachaktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Dazu werden die Abschnitte zwischen den Masten M55N und M78N der hier geplanten Leitung Nr. 324, zwischen den Masten M63a und M69a der Leitung Nr. 305 sowie zwischen den Masten M63 und M59a der Leitung 2012 mit Vogelschutzmarkern versehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für die charakteristische Art Kranich, da bei dem Einsatz von Vogelschutzmarkern die Vorhabenträgerin glaubhaft macht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Moor-Lebensraumtypen charakteristischen Vogelart Kranich und somit auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 7140 nicht eintritt. Zur detaillierten Darlegung der Wirkung der Vogelschutzmarker wird auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der

Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen
Ebenso können mögliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.
Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 und auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verträglichkeit der geplanten 380-kV-Freileitung Audorf – Flensburg mit den Erhaltungszielen des Besonderen DE 1622-351 „Kropper Forst“ ist somit gegeben.

FFH-Gebiet „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“ (DE 1322-392)

Das Besondere Schutzgebiet DE 1322-392 "Wald-, Moor und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung" mit einer Größe von 940 ha liegt etwa 12 km südlich von Flensburg. Es umfasst das Endmoränengebiet der oberen Treenelandschaft mit dem NSG Fröruper Berge, den eingeschlossenen Mooren, Wäldern und Heiden sowie die Binnendünenlandschaft des Holmingfeldes. Große Teile des Gebietes befinden sich im öffentlichen Eigentum. Das Gebiet ist mindestens 1.400 m von der LBP-Trasse entfernt.

Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen konnte, können baubedingte Wirkfaktoren aufgrund der großen Entfernung zwischen Schutzgebiet und geplanter Trasse ausgeschlossen werden. Somit können direkte Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Lebensraumtypen und auf deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Von den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore" und 91D0* „Moorwälder“, zu dessen charakteristischen Arten neben Schilfrohrsänger, Bekassine und Tüpfelsumpfhuhn auch der Kranich, als Art mit großem "Interaktionsbereich"

zählt, liegen gegenwärtig keine Nachweise für das Gebiet vor. Der Kranich wird darüber hinaus auch als eine charakteristische Vogelart des Lebensraumtyps geführt.
Zu diesen charakteristischen Arten kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die anlagenbedingten Wirkfaktoren Scheuchwirkung und Leitungsanflug infolge der deutlichen Entfernung des Schutzgebietes zur geplanten Trasse für die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 7140 zwar als weitgehend irrelevant eingestuft werden kann, da die große Mehrzahl der in dem Schutzgebiet potenziell vorkommenden charakteristischen Vogelarten (Schilfrohrsänger, Bekassine und Tüpfelsumpfhuhn) während der Brut eng an die Moorhabitate gebunden bleiben. Lediglich für den Kranich als eine gegenüber Leitungsanflug empfindlich geltende Art sind daher mögliche Beeinträchtigungen und somit auch der Lebensraumtypen 7140 und 91D0 folglich möglich. Zwar sind aktuell Vorkommen des Kranichs für das Schutzgebiet zwar nicht bekannt, angesichts der gut ausgebildeten Lebensraumtypen ist jedoch eine künftige Ansiedlung der Art im Betrachtungsraum potenziell möglich und kann daher auch nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung des anlagenbedingten Kollisionsrisikos für den Kranich werden die Erdseile der geplanten Trasse innerhalb der Leitungsabschnitte als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern versehen. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nach aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Dazu werden die Abschnitte zwischen den Masten M148N und M167N der hier geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern versehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für die charakteristische Art Kranich, da bei dem Einsatz von Vogelschutzmarkern die Vorhabenträgerin glaubhaft macht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vogelart Kranich und somit auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 7140 und 91D0* nicht eintritt. Zur detaillierten Darlegung der Wirkung der Vogelschutzmarker wird auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der

Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen
Ebenso können mögliche Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 und auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verträglichkeit der geplanten 380-kV-Freileitung Audorf – Flensburg mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebietes DE 1322-392 *„Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“* ist somit gegeben.

EU-Vogelschutzgebiet „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal (DE 1623-401)“

Das Vogelschutzgebiet DE 1623-401 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ mit einer Größe von 886 ha liegt nordwestlich von Rendsburg und ist Teil der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Es umfasst die Dünenlandschaft entlang des Fließgewässers der Sorge sowie das Owschlager und Duvenstedter Moor. Teilbereiche des Gebietes sind im öffentlichen Eigentum. Das Gebiet ist auch als FFH-Gebiet gemeldet. Es wird im Bereich des Naturschutzgebietes Sorgwohld von der geplanten Neubautrasse überspannt.
Die sorgebegleitenden Flusstaldünen, die großen Hochmoore und die verbreiteten Trocken- und Feuchtheiden gehören zur bemerkenswertesten und wichtigsten Flugsandlandschaften Schleswig-Holsteins.
Das Gesamtgebiet ist aufgrund des Vorkommens charakteristischer Vogelarten offener und halboffener Landschaften besonders schutzwürdig.
Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Von denen als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass bei der großen Mehrzahl der Arten die vorhabensbedingten Wirkfaktoren Leitungsanflug und Scheuchwirkung aufgrund ihrer geringen Empfindlichkeit oder durch ihre Verbreitung im Gebiet ausgeschlossen werden können.
Denkbar sind zwar Schädigungen und Störungen für den Großen Brachvogel, die Bekassine und den Wachtelkönig, die sich im Zuge der Bauausführungen ergeben können. Dabei geht es vor allem um optische und akustische Reize. So können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen die den in dem Gebiet brütenden Großen Brachvogel und Bekassine nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei um eine besonders lärmempfindliche Arten handelt, sind baubedingte Störungen bei denen im Einflussbereich der Baustelle brütenden Individuen durchaus möglich.
Zwar kommen potenzielle Brutstandorte der Arten innerhalb der maximalen artspezifischen Effektdistanz zur geplanten Trasse 400 m (Großer Brachvogel) bzw. 500 m (Bekassine, Kranich, Wachtelkönig) vor, besonders trassennahe Bruthabitate sind für den Großen Brachvogel jedoch nicht vorhanden. Zudem beziehen sich die in der Literatur angegebenen Effektdistanzen und kritischen Schallpegel auf Verkehrslärm der gegenüber den einzelnen Rammstößen – in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens und der Tageszeit – weitgehend kontinuierlich wirkt und die nur sehr kurzzeitig wirken und außerdem regelmäßige Rammpausen vorgesehen sind. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass brütende Vögel ihr Nest ohne direkte optische Störung jedoch nicht verlassen. Es lässt sich somit festhalten, dass bei einer Entfernung von etwa 300 m zu der Trasse Bruten potenziell möglich sind, jedoch erhebliche Beeinträchtigungen in Form optischer und akustischer Störungen im Zuge der Errichtung der Masten nicht zu erwarten sind. Aktuell befinden sich von den Arten zwar keine Brutvorkommen innerhalb des angegebenen Wirkraums von 400 m, potenziell geeignete Brutstandorte finden sich allerdings bereits in einem Abstand von rund 300 m zur Trasse. Potenzielle Bruten sind infolge der jährlich wechselnden Brutstandorte der betroffenen Arten somit innerhalb des Wirkraums nicht auszuschließen.
Jedoch sind relevante optische Störungen, die von der Baustelle ausgehen könnten, nicht anzunehmen, da zwischen geeigneten Brutplätzen und geplanten Varianten stark verbuschte Moorbereiche sowie den Moorbereichen vorgelagerte geschlossene Gehölzreihen und Knicks liegen und die potenziellen Brutstandorte somit weiträumig von dem Vorhaben abgeschirmt werden.
Auch im Falle einer Beseilung der Leitung per Hubschrauber ist nicht von einer relevanten Störung auszugehen, da sehr leitungsnahe Bruten ausgeschlossen werden können und die Arbeiten – bezogen auf das betrachtete eine Spannfeld – zeitlich sehr begrenzt sind. Es lässt sich somit aus Sicht der Vorhabenträgerin nachvollziehbar festhalten, dass zu der Bruten, die in einer Entfernung von etwa 300 m potenziell möglich sind, erhebliche Beeinträchtigungen in Form optischer und akustischer Störungen im Zuge der Errichtung der Masten nicht zu erwarten sind.

Stromleitungen stellen für den Großen Brachvogel, die Bekassine, den Kranich und den Wachtelkönig ein hohes Gefährdungspotenzial durch das hohe artspezifische Kollisionsrisiko dar. Dies könnte bewirken, dass das geplante Vorhaben einer mittel- bis langfristig anzustrebenden Ver-

besserung des derzeit der Erhaltungszustände der Arten entgegenstehen bzw. eine Verschlechterung des derzeit als „gut“ eingestuften Erhaltungszustandes nach sich ziehen.
Zur Vermeidung des anlagenbedingten Kollisionsrisikos für den Großen Brachvogel, die Bekassine, den Kranich und den Wachtelkönig werden die Erdseile der geplanten Trasse innerhalb der Leitungsabschnitte als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern versehen. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Dazu werden die Abschnitte zwischen den Masten M34N und M57N mit Vogelschutzmarkern versehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für die hier vom Vorhaben besonders betroffenen und empfindlichen Arten Großer Brachvogel, Bekassine, Kranich und Wachtelkönig.

Mit Durchführung der verdichteten Standardmarkierung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung kann die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass relevante vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Wachtelkönigs, des Kranichs, der Bekassine und des Großen Brachvogels nicht eintreten. Gleichzeitig ist laut Aussage der Vorhabenträgerin anzunehmen, dass sich bei Berücksichtigung der genannten Maßnahme zur Schadensbegrenzung der Erhaltungszustand dieser Arten nicht verschlechtert und das geplante Vorhaben einer mittel- bis langfristig anzustrebenden Verbesserung des derzeit als „schlecht“ eingestuften Erhaltungszustandes von Wachtelkönig, Bekassine und Großem Brachvogel nicht entgegensteht.

Die Verwendung dieser Art von Vogelschutzarmaturen wird auch in einer aktuellen Veröffentlichung unter Mitwirkung des BfN empfohlen (vgl. FNN/VDE 2014).
Vorsorglich wird dabei von der Vorhabenträgerin der Aussage der FNN-Studie gefolgt, die auf das besondere Konfliktpotenzial bestimmter Gebiete mit Vorkommen besonders anfluggefährdeter Arten hinweist und postuliert, dass für derartige Gebiete der Kategorie A eine einfache Standardmarkierung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausreiche (vgl. FNN/VDE 2014: 25). Dieser Kategorie ist auch das hier betrachtete Schutzgebiet DE 1623-401 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ zuzuordnen, da als Erhaltungsziel mit Bekassine und

Großem Brachvogel „brütende Wasservögel und Limikolen“ vorkommen und das Gebiet für diese Arten ausgewiesen wurde, gleichwohl die Arten in einer geringen Abundanz vorkommen. Für die Gebiete der Kategorie A sind zur Konfliktminimierung räumliche und technische Varianten zu prüfen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der o.g. anfluggefährdeten Arten ist daher eine verdichtete Markierung mit einem Abstand von 20 m pro Erdseil vorzusehen. Eine Korrelation zwischen der Wirksamkeit und dem Abstand von Erdseilmarkierungen wird beispielsweise von KOOPS (1997) nachgewiesen.

Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen

Zu dem genannten Übergreifenden Ziel: „*Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten*“ kann die Vorhabenträgerin darüber hinaus nachvollziehbar darlegen, dass sich durch die Errichtung der Freileitung und der geplanten Querung des Schutzgebietes im Bereich des NSG Sorgwohlds die Freileitung nicht erheblich beeinträchtigend auf die dargestellten Bestandteile des Gebietes auswirkt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes im Hinblick auf seine maßgeblichen Bestandteile (hier: verschiedene, teils anfluggefährdete Vogelarten (s.o.)) ausgeschlossen werden, da durch die Verwendung von Erdleiterseilen, die als Viererbündel angeordnet sind und durch die Installation von effektiven verdichteten Vogelschutzarmaturen nach aktuellem technischen Stand an den beiden Erdleiterseilen in einem Abstand von 20 m (Abstand von 10 m bezogen auf beide Erdseile) die Erkennbarkeit der Leitung für die Vogelarten maßgeblich erhöht wird, sodass sich im direkten Vergleich mit der zurückzubauenden Bestandsleitung aufgrund der jetzt installierten Vogelschutzmarker das Kollisionsrisiko für anfluggefährdeten Vogelarten entsprechend erheblich reduziert. Durch die erhebliche Reduzierung des Kollisionsrisikos bleiben laut Aussage der Vorhabenträgerin überdies die funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Schutzgebietes in vollem Umfang gewährleistet, da der Austausch zwischen den Teilhabitaten selbst für anfluggefährdete Arten durch die beschriebene Maßnahme möglich ist. Hierzu trägt neben der Markierung der Erdseile mit effektiven Vogelschutzarmaturen auch der Rückbau der unmarkierten alten Bestandsleitung bei.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksich-

tigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 und auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verträglichkeit der geplanten 380-kV-Freileitung Audorf – Flensburg mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebietes DE 1623-401 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ ist somit gegeben.

EU-Vogelschutzgebiet Eider-Treene-Sorge-Niederung DE 1622-493

Das hier betrachtete EU-Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 15.014 ha liegt zwischen Rendsburg und der Halbinsel Eiderstedt. Es besitzt neben den Gewässerläufen und Niederungen der drei Flüsse Eider, Treene und Sorge über kleinere Hoch- und Niedermoorflächen, naturnahe Wälder und einzelne Ackerflächen.
Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor bei Schwabstedt, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Tollenmoor, Süderstapler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenpolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog und Nordfelder Koog bei Seeth, Treenemarsch zwischen Norderstapel und Hollingstedt, der Bereich zwischen Meggerkoog und Börmer Koog, sowie Teile der Sorgeniederung im Bereich Erfde, Norderstapel, Tielen, südlich des Tetenhusener Moores, Christiansholm und Friedrichsholm, des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores. Einige Teilflächen befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz. Größere Bereiche sind (auch) als Schutzgebiet gem. FFH-Richtlinie gemeldet. Das Gebiet ist mindestens 3.700 m von der Trasse entfernt.

Die Eider – Treene – Sorge Niederung ist das größte zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig – Holsteins außerhalb der Küstenregionen. Die Niederung bildet ein großflächiges Biotopverbundsystem aus feuchten Grünländern unterschiedlicher Nutzungsintensität, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Flachseen, Überschwemmungswiesen sowie den offenen Wasserflächen der Flüsse. Die Verzahnung dieser Lebensräume begründet eine herausragende

Bedeutung der Niederung für brütende und rastende Vogelarten.

Im Hinblick auf die von Hochspannungsleitungen ausgehenden Beeinträchtigungen gelten laut Vorhabenträgerin neben baubedingten Schädigungen oder Störungen vor allem die anlagenbedingten Wirkfaktoren Leitungsanflug und Scheuchwirkung als besonders relevant für Zug- und Rastvögel sowie für besonders empfindliche Brutvögel.

Von denen als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten kann die Vorhabenträgerin jedoch nachvollziehbar darlegen, dass die große Mehrzahl hinsichtlich der vorhabensbedingten Wirkfaktoren Leitungsanflug und Scheuchwirkung aufgrund ihrer geringen Empfindlichkeit oder durch ihre Verbreitung im Gebiet ausgeschlossen werden können.

Zu den relevanten baubedingten Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel festgelegten Vogelarten kann die Vorhabenträgerin darüber hinaus nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund der großen Entfernung der geplanten Trasse zum Schutzgebiet von über 3 km baubedingte Wirkungen ausgeschlossen werden können. Infolge der deutlichen Entfernung können darüber hinaus auch anlagenbedingte Scheuch- und Zerschneidungswirkungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag können laut Aussage der Vorhabenträgerin komplett für das hier betrachtete Vorhaben ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind und sich Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags lediglich auf Mittelspannungsleitungen beschränken.

Hinsichtlich möglicher anlagebedingter Auswirkungen (Leitungsanflug) erläutert die Vorhabenträgerin, dass Stromleitungen beim Kranich ein hohes Gefährdungspotenzial durch das hohe artspezifische Kollisionsrisiko Leitungsanflug darstellen, sodass das geplante Vorhaben eine Verschlechterung des derzeit als „hervorragend“ eingestuften Erhaltungszustandes nach sich ziehen kann.

So kommt FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel festgelegte Art Kranich zwar nicht sicher auszuschließen sind. Jedoch können als Maßnahme zur Schadensbegrenzung und zur Vermeidung des anlagenbedingten Kollisionsrisikos für den Kranich die Erdseile der geplanten Trasse innerhalb der Leitungsabschnitte als Maßnahme zur Schadensbegrenzung mit effektiven Vogelschutzmarkern versehen werden. Es handelt sich dabei jeweils um die Vogelschutzmarker nach aktuellem technischen und wissenschaftlichen Stand. Aktuell handelt es sich dabei um Vogelschutzmarker, die aus etwa 30 x 50 cm großen, schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehen. Dazu werden die Abschnitte zwischen den Masten M64N und M71N der Leitung Nr. 324 sowie der Abschnitt zwi-

schen den Masten M63a und M64a der Leitung Nr. 305 der hier geplanten Freileitung mit Vogelschutzmarkern versehen. Einzelne Untersuchungen zeigen, dass durch die Installation von Vogelschutzmarkern das Kollisionsrisiko erheblich reduziert wird (Z.B. BERNSHAUSEN et al. 2007, BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2009, PRINSEN et al. 2011, FNN/VDE 2014, JÖDICKE 2017). Es wurden zum Großteil dabei Wirkungen von über 90% nachgewiesen. In der von Jödicke (2017) durchgeführten Analyse über die Wirksamkeit der Marker Typ „Lamelle“ an dem Vogelzug-Korridor und Vogelzugrastgebiet im Bereich der Wedeler Marsch an der Elbe konnte signifikant verwertbare Ergebnisse nur für wenige Arten aus den Gruppen der Gänse, Enten und Rabenvögel Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann. Somit gilt der Einsatz der Vogelschutzmarker an der Freileitung als effektive Maßnahme zur Schadensbegrenzung für den Kranich, da durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelart Kranich nicht eintritt. Zur detaillierten Darlegung der Wirkung der Vogelschutzmarker wird auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Da es aufgrund der Vogelschutzmarker zu einer Verringerung der Vogelschlagopfer kommt, kommt es infolgedessen auch zu keinem intensivierten Absuchen in dem Bereich unterhalb der Freileitung durch die Prädatoren, stattdessen kommt es sogar zu einer Verringerung des Prädationsdrucks in dem Bereich unterhalb der Freileitung.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie elektromagnetische Felder oder Stromschlag, können komplett ausgeschlossen werden, da Wirkungen der elektromagnetischen Strahlung auf die hier betrachtete Avifauna nicht bekannt sind. Gefahren aufgrund des Leitungsanfluges infolge des Stromschlags beschränken sich lediglich auf Mittelspannungsleitungen

Auch hinsichtlich der Betroffenheit des übergreifenden Erhaltungsziel: „*Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.*“ kann die Vorhabenträgerin glaubhaft darlegen, dass sich die Errichtung der Freileitung nicht erheblich beeinträchtigend auf die dargestellten Bestandteile des Gebietes auswirken. Das wird darin begründet, da das Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 3 km zu den Brut- und Rastvorkommen der meisten anfluggefährdeten Arten verläuft. Zudem wird durch die Verwendung von Erdleiterseilen, die als Viererbündel angeordnet sind, und die Installation von effektiven Vogelschutzarmaturen an den beiden Erdleiterseilen in einem Abstand von 20 m die Erkennbarkeit der Leitung maßgeblich erhöht und sich das Kollisionsrisiko dementsprechend auch für die Arten erheblich reduziert, für die funktionale Beziehungen zu Bereichen jenseits der Trasse nicht vollständig auszuschließen sind.

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auch hinsichtlich kumulativer Effekte stellt die Vorhabenträgerin somit fest, dass diese durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht berührt werden bzw. das Vorhaben nicht im Widerspruch zu ihnen steht.

Hinsichtlich der dafür erforderlichen Maßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.10 und auf das Maßnahmenblatt VAr1 unter Ziffer 9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verträglichkeit der geplanten 380-kV-Freileitung Audorf – Flensburg mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebietes DE 1622-493„*Eider-Treene-Sorge-Niederung*“ ist somit gegeben.

Fazit:
Die Vorhabenträgerin hat entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Natura 2000-Gebiete vorgelegt, die durch die hier vorliegende Freileitung direkt oder indirekt beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der nachvollziehbaren und plausiblen FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch nicht zu beanstanden sind, gibt es, unter Berücksichtigung der für die einzelnen FHH-Gebiete gewählten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, keine Wirkfaktoren, die in der Lage sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen auszulösen. Das Vorhaben ist somit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete verträglich, und zwar auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen. Die Verträglichkeitsprüfungen schließen somit erhebliche Beeinträchtigungen aus.

Insgesamt schließt sich daher die Planfeststellungsbehörde s dem Ergebnis der Fachprüfungen gemäß § 34 BNatSchG für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung an, dass unter Beachtung denen als schadensbegrenzenden Maßnahmen eingesetzten Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der gebietsspezifischen Erhaltungsziele aller geprüften FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden können.

Zu 2.3.2.7: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im Bereich der Neubautrasse befinden sich drei Naturschutzgebiete und vier Landschaftsschutzgebiete, die von der Trasse gekreuzt bzw. überspannt werden. Dafür ist jeweils entweder eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Verboten der einzelnen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete erforderlich. Ebenfalls ist bei den Naturschutzgebieten eine Befreiung von

den Verboten des § 60 LNatSchG und bei den Landschaftsschutzgebieten nach § 61 LNatschG erforderlich, sobald diese Schutzgebiete durch eine Schutzgebietsverordnungen vor dem 16. Juni 1993 unter Schutz gestellt worden sind (s. §§ 60 und 61 LNatSchG).

Zu 2.3.2.7.1: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 06.11.1936 über das Naturschutzgebiet „Sorgwohld“ sowie von den Verboten des § 60 LNatSchG

Das Naturschutzgebiet „Sorgwohld" hat eine Größe von gut 36 ha und wurde im Jahr 1936 zum Naturschutzgebiet erklärt. Sein Schutzzweck ist die Erhaltung der Reste der Dünen- und Heidelandschaft, die früher große Teile Schleswig-Holsteins bedeckt haben. Sie beherbergen eine Vielzahl typischer Pflanzen- und Tierarten, die nur durch adäquate Pflege überdauern können.

Mit dem Bau der neuen Leitung und dem Rückbau der alten Leitung werden somit die Verbotstatbestände des § 3 der Schutzgebietsverordnung und der § 60 Nr. 3 LNatSchG berührt. So ist es gem. § 3 der Schutzgebietsverordnung unter anderem verboten, „a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, b) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eider oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige blutsaugende Insekten. abzuschneiden oder abzureißen. d) Die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.“ Gemäß § 60 Nr. 3 LNatSchG ist „Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 unzulässig“. Ebenfalls ist gemäß § 60 Nr. 6 LNatSchG das Betreten des Gebietes nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig.

So wird durch die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung das NSG zwischen den Masten M47N und M48N auf einer Länge von insgesamt 105 m überspannt. Unterhalb der Neubautrasse auf einem 42 m langen Knickabschnitt eine Endwuchshöhenbeschränkung erforderlich. Aus diesem Grund ist auch unterhalb des Spannfeldes in diesem Bereich der Neubautrasse die Fällung eines Baumes (Konflikt K-N3 1.18/1**)** im Bereich des NSG erforderlich, für den zusätzlich auch die ausgewiesenen Wege verlassen werden müssen und die gesetzlich geschützten Heide-Biotopflächen betreten werden müssen. Ebenso überspannt die bestehende und rückzubauende Leitung zwischen den Rückbaumasten M43 und M44 auf einer Länge von 75 m das NSG. Ebenfalls ist daher eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung zum Fällen des unterhalb des Trasse befindlichen Baumes erforderlich, damit daher der Weg verlassen werden und der Baum gefällt werden kann.

Die Erteilung für eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von der Schutzgebietsverordnung für das hier betrachtete NSG sowie für den § 60 LNatSchG wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb der Neubautrasse begründet. Für die Begründung wird auf Ziffer 1b) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Insgesamt ist im Ergebnis festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit Energie - gegenüber der Verpflichtung zur Vermeidung der Eingriffe in das NSG „Sorgwohld“ überwiegt.

Zu 2.3.2.7.2: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 05.07.1950 über das Naturschutzgebiet „Haithabu-Danewerk“ sowie von den Verboten des § 60 LNatSchG

Das Naturschutzgebiet „Haithabu-Dannewerk“ hat eine Größe von 41 ha und wurde im Jahr 1950 ausgewiesen. Es liegt zwischen Groß-Rheide und Ellingstedt. Es liegt inmitten des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes. Es handelt sich um eine frühgeschichtliche Befestigungsanlage mit großer archäologischer und artenschutzrelevanter Bedeutung.

Mit dem Bau der neuen Leitung und dem Rückbau der alten Leitung werden somit die Verbotstatbestände des § 3 der Schutzgebietsverordnung und der § 60 Nr. 3 und Nr. 6 LNatSchG berührt. So ist es gem. § 60 Nr. 3 LNatSchG unter anderem verboten, „gemäß § 60 Nr. 3 LNatSchG ist „Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 unzulässig.“ gemäß § 60 Nr. 6 LNatSchG ist das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig.

Die Erteilung für eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von der Schutzgebietsverordnung für das hier betrachtete NSG sowie für den § 60 LNatSchG wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb der Neubautrasse begründet. Für die Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung unter Ziffer 1b) sowie auf die Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Insgesamt ist im Ergebnis festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit Energie - gegenüber der Verpflichtung zur Vermeidung der Eingriffe in das NSG „Haithabu“ überwiegt.

Zu 2.3.2.7.3: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 23.06.2015 über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“

Das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ hat eine Größe von 1.674 ha und besteht seit 2015. Es befindet sich in den Gemeinden Oeversee, Freienwill, Großsolt, Tarp, Sieverstedt, Eggebek und Jerrishoe. Die Ausweisung als großflächiges Naturschutzgebiet ist Teil des Naturschutzgroßprojektes "Obere Treenelandschaft", das vom gleichnamigen Naturschutzverein getragen wird.
Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz einer vergleichsweise naturnahen Landschaft im Übergangsbereich zweier Naturräume; nämlich der Endmoränenlandschaft der Weichseleiszeit und der Sandergeest. Aufgrund der geomorphologischen Eigenarten leben hier teils seltene Tier- und Pflanzenarten. Neben der weitgehend naturnah verlaufenden Treene als eiszeitliche Abflussrinne gehören zum schützenswerten Gebiet auch großflächige Binnendünen, Heiden, Magerrasen, Hoch- und Niedermoore, Grünlandniederungen, naturnahe Wälder und der Treßsee, die hier großflächig in nährstoffarmer Ausprägung vorkommen und teils europaweite Bedeutung haben. Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes ist es, die Natur in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Des Weiteren soll die Natur in diesem Gebiet, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, entwickelt und wiederhergestellt werden.

Mit dem Bau der neuen Leitung und dem Rückbau der alten Leitung werden somit die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung berührt. So ist es gem. § 4 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung unter anderem verboten, „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes, seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen(…) 3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern. 4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern. 5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern. 6. Gewässer (…) zu verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern. 7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstücks zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern. (…)11. die Lebensräume der Pflanzen und Tiere zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen. 12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen. 13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln.

(…)19. das NSG außerhalb der Straßen, Wege und Plätze zu betreten oder hier außerhalb der dafür bestimmten Straßen, Wege und Plätze zu fahren.“.

Beim NSG „Obere Treenelandschaft“ ist daher eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung berührt werden. So wird durch die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung das NSG zwischen den Masten M154N und M156N auf einer Länge von insgesamt 370 m überspannt. Der Maststandort M155N befindet sich innerhalb des Schutzgebietes. Zusätzlich müssen für die Errichtung der Neubautrasse baubedingt Arbeitsflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von 0,3 ha für die Errichtung der Masten im NSG temporär angelegt werden. Des Weiteren muss für eine bauzeitliche Grabenüberfahrt ein 10 m langer Grabenabschnitt innerhalb des NSGs temporär verrohrt werden. Die Maststandorte M141, M142 und M143 der bestehenden und zurück zu bauenden Leitung LH-13-205 liegen innerhalb des Schutzgebietes. Dabei wird eine Länge von insgesamt 840 m überspannt. Des Weiteren müssen im NSG baubedingt auf einer Fläche von 0,37 ha Arbeitswege und Zuwegungen für den Rückbau der Masten temporär angelegt werden. Außerdem ist für den Rückbau des Mastes 143 ein temporärer Eingriff in eine Gehölzstruktur (Spätblühende Traubenkirsche) erforderlich.

Gleichzeitig wird jedoch durch den Rückbau die in diesem Bereich des Treenetals vorhandene offene und damit in Bezug auf Freileitungen besonders empfindliche Niederung entlastet. Im Gegenzug erfolgt der Neubau der 380-kV-Leitung östlich von Tarp, in einem Bereich, in dem auch die Autobahn und eine vorhandene 380-kV-Leitung das NSG queren. Die Vorbelastungen des Gebietes werden an dieser Stelle damit konzentriert. Die geplante Leitung überquert das Treenetal durch Überspannung der vorhandenen Gehölzbestände.

Die Erteilung für eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von der Schutzgebietsverordnung für das hier betrachtete NSG wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb der Neubautrasse begründet. Für die Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung unter Ziffer 1b) sowie auf die Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Insgesamt ist im Ergebnis festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit Energie - gegenüber der Verpflichtung zur Vermeidung der Eingriffe in das NSG „Obere Treenelandschaft“ überwiegt.

Zu 2.3.2.7.4 und 2.3.2.7.5: Ausnahme gemäß § 61 LNatSchG sowie Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 17.11.1952 über das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg“ (Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Schleswig-Flensburg)

Die beiden Landschaftsschutzgebiete „Ochsenweg“ **(**Kreis Rendsburg-Eckernförde und Kreis Schleswig-Flensburg) wurden am 17.11.1952 ausgewiesen. Der Schutzzweck dient dem Erhalt des als Sandpiste erhaltenen Heerweges, einer Handels- und Kulturschiene.

Mit dem Bau der neuen Leitung und dem Rückbau der alten Leitung werden somit die Verbotstatbestände des § 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnungen berührt. So ist es gem. § 2 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung unter anderem verboten, „1. innerhalb dieses Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu entstellen. 2. Unter das Verbot fallen insbesondere: a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner besonderen Genehmigung bedürfen; b) die Beseitigung, Beschädigung und das Überpflügen der Hünengräber, der Hecken (Knicks) und von Steinwällen sowie das Beschädigen des Pflanzenwuchses am Ochsenweg; c) das Ablegen von Abfällen, Müll und Schutt außerhalb der von Gemeinden dazu vorgesehenen Plätze.

Bei den beiden LSGs „Ochsenweg“ ist daher eine Befreiung von den Verboten der beiden Schutzgebietsverordnungen erforderlich, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung berührt werden. So wird durch die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung das LSG zwischen den Masten M52N und M57N auf einer Länge von insgesamt 315 m bzw. 1.140 m überspannt. Die Maststandorte M53N, M54N, M55N und M56N befinden sich innerhalb der Schutzgebiete. Zusätzlich müssen für die Errichtung der Neubautrasse baubedingt Arbeitsflächen, Gerüstflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von 0,85 ha bzw. 2,13 ha für die Errichtung der Masten im LSG temporär angelegt werden. Des Weiteren muss baubedingt ein 3 m langer und ein 77 m langer Knickabschnitt in Anspruch genommen werden; anlagebedingt werden jeweils ein 44 m langer und ein 47 m langer Gehölzstreifen sowie ein 47 m langer Knickabschnitt mit einer dauerhaften Endwuchshöhenbeschränkung versehen. Die Maststandorte M49, M50, M51 und M52 der bestehenden und zurück zu bauenden Leitung LH-13-205 liegen innerhalb der beiden Schutzgebiete. Dabei wird eine Länge von 310 m bzw. 1460 m überspannt. Des Weiteren müssen in den LSGs baubedingt auf einer Fläche von 0,16 ha bzw. 0,48 ha Arbeitswege und Zuwegungen für den Rückbau der Masten temporär angelegt werden. Außerdem ist für den Rückbau der Masten ein Einmaliges vorzeitiges Knicken für zwei insg. 77 m lange Knickabschnitte innerhalb der LSGs erforderlich.
Ebenfalls ist eine Ausnahme des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG erforderlich, danach ist die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen und Hochspannungsleitungen unzulässig.

Die Erteilung für eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von den Schutzgebietsverordnungen für die beiden hier betrachteten LSGs wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb der Neubautrasse begründet. Für die Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung unter Ziffer 1b) sowie auf die Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Insgesamt ist im Ergebnis festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit Energie - gegenüber der Verpflichtung zur Vermeidung der Eingriffe in die beiden LSGs „Ochsenweg“ überwiegt.

Des Weiteren kann eine Ausnahme gemäß § 61 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des § 61 Abs. 1 für das Verlegen oder die wesentliche Änderung der hier geplanten ober- oder unterirdischen Leitungen zugelassen werden, was in diesem Fall im Zuge der hier planfestgestellten Trasse für die beiden LSGs somit erfolgt.

Zu 2.3.2.7.6: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 04.04.1989 über das Landschaftsschutzgebiet „Haithabu-Danewerk“

Das Landschaftsschutzgebiet „Haithabu-Danewerk“ **(**Kreis Schleswig-Flensburg) hat eine Größe von 1.940 ha und wurde am 04.04.1989 ausgewiesen. Der Schutz betrifft die aus Gletscherrandzonen und gletschernahen Bereichen hervorgegangene Landenge zwischen Treene und Schlei entlang der historisch sehr bedeutsame Wallanlage "Danewerk" (einschließlich des Busdorfer Tals), der ebenfalls historisch sehr bedeutsamen Anlage "Haithabu" sowie den "Königshügel" und deren umgebende Landschaftsteile wie dem Haddebyer und Selker Noor. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Landschaftszonen mit den hier befindlichen Kulturdenkmälern in ihren typengerechten Erscheinungsbildern auch im topographischen Bezug vor negativen Entwicklungen zu schützen bzw. solche Entwicklungen ggf. zu korrigieren.

Mit dem Bau der neuen Leitung und dem Rückbau der alten Leitung werden somit die Verbotstatbestände des § 4 der Schutzgebietsverordnungen berührt. So ist es gem. § 4 Nr. 1 und 2. der Schutzgebietsverordnung unter anderem verboten 1. Handlungen zu vollführen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen. Insbesondere ist es verboten a) die die Landschaft bestimmenden Kulturdenkmäler und ihre unmittelbaren Umgebungen, b) die topographischen Bezüge zwischen Landschaft und Denkmälern sowie das Landschaftsbild im Übrigen und c) den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder den Naturhaushalt zu schädigen. Verboten ist demnach namentlich: 1. Bauliche, nicht nach §35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegierte Anlagen zu errichten, Verkaufswagen und Imbissbuden oder ähnliches aufzustellen sowie Plätze aller Art, Straßen, Wege und andere öffentliche Verkehrsflächen anzulegen. 2. die Bodengestalt

durch größerflächige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen im Sinne von §13 LPflegG oder auf andere Art zu verändern, ausgenommen wasserwirtschaftlich notwenige Nachklärteiche. 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungsmaßnahmen zu verändern. 4. neben den nach §11 LPflegG verbotenen Eingriffen in Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen, Trockenrasen, Ufervegetation und Knicks auch in sonstige Feuchtgebiete einzugreifen, die Beweidung dieser Flächen eingeschlossen sowie Knicks oder Schilfbewuchs (z.B. vom Wasser aus durch Wasserfahrzeuge oder vom Land aus durch Beweidung oder andere Einwirkungen) zu beschädigen. 5. landschaftsprägende Bäume und Baumgruppen sowie andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung (z.B. Wallanlagen) zu beseitigen. 6. Hochspannungsleitungen zu errichten.[…] 8. die Ruhe der Natur und des Naturgenusses nachhaltig zu stören.

Bei dem LSG „Haithabu-Danewerk“ ist daher eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung berührt werden. So wird durch die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung das LSG zwischen den Masten M92N und M95N auf einer Länge von insgesamt 945 m überspannt. Die Maststandorte M93N, M94N, befinden sich innerhalb des Schutzgebietes. Zusätzlich müssen für die Errichtung der Neubautrasse baubedingt Arbeitsflächen, Gerüstflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von 0,44 ha für die Errichtung der Masten im LSG temporär angelegt werden. Die Maststandorte M87 und M88 der bestehenden und zurück zu bauenden Leitung LH-13-205 liegen innerhalb des Schutzgebietes. Dabei wird eine Länge von 870 m überspannt. Des Weiteren müssen in dem LSG baubedingt auf einer Fläche von 0,32 ha Arbeitswege und Zuwegungen für den Rückbau der Masten temporär angelegt werden.

Die geplante Leitung quert das LSG in enger Bündelung zu einer Bestandsleitung, so dass das LSG zukünftig von zwei eng gebündelt verlaufenden Leitungen, statt zwei über 300 m auseinanderliegenden Leitungen gequert wird.

Die Erteilung für eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von der Schutzgebietsverordnung für das hier betrachtete LSG wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb der Neubautrasse begründet. Für die Begründung wird auf die materiellrechtliche Würdigung unter Ziffer 1b) sowie auf die Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Insgesamt ist im Ergebnis festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit Energie - gegenüber der Verpflichtung zur Vermeidung der Eingriffe in das LSG „Haithabu-Dannewerk“ überwiegt.

Zu 2.3.2.7.7: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Festsetzungen der Landesverordnung vom 06.03.2007 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Treenetal und Umgebung“ **(**Kreis Schleswig-Flensburg) hat eine Größe von 3.400 ha und wurde am 06.03.2007 ausgewiesen. Das Gebiet repräsentiert den naturräumlich vielgestaltigen Übergangsbereich zwischen den Endmoränenablagerungen des Hügellandes und den Sanderschüttungen der sich westlich der weichseleiszeitlichen Eisrandlage anschließenden Geest. In diesem Bereich sind Abflussrinnen der eiszeitlichen Schmelzwässer und nacheiszeitliche Binnendünen- und Moore charakteristisch. Neben dem Schutz der geomorphologischen Erscheinungen gilt der Schutz auch für verschiedene Landschaftscharakteristika, z.B. die Wasserfläche des Sankelmarker Sees, dem größtenteils naturnahen Fließgewässerverlauf der Treene und ihrer Niederungsrinne einschließlich des Ihlseestromes und der Dingwatter Au sowie die bewaldeten Stauchendmoränenzüge der Fröruper Berge. Insbesondere die Flora und Fauna des ökologisch wertvollen Fließgewässersystems der Treene mit ihren extensiven Feuchtgrünländereien, Moor- und Sumpfbildungen, Prall- und Gleithängen sowie bewaldeten und trockenen Talhangkanten zeichnen sich durch ihren Artenreichtum und an den Lebensraum gebundene Spezialisierung, aber auch durch ihre Störungsempfindlichkeit aus

Mit dem Bau der neuen Leitung und dem Rückbau der alten Leitung werden somit die Verbotstatbestände des § 4 der Schutzgebietsverordnungen berührt. So ist es laut § 4 der Kreisverordnung vom 6. März 2007 verboten: (1) Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten: 1. bauliche Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen außerhalb baulich genutzter Grundflächen; 2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem §11 Abs. 2 des LNatSchG genannten Umfang oder vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; […] 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen, Solaranlagen außerhalb von Dachflächen und baulich nicht genutzten Grundflächen sowie oberirdischen Hochspannungsleitungen auf baulich bisher nicht entsprechend genutzten Flächen;[…] 6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen und der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5
Landesnaturschutzgesetz. 7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gem. § 25 des LNatSchG geschützten Lebens-

stätten oder Biotope; […] 9. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung 11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften; 12. die Beseitigung von ortsprägenden oder landschaftsbestimmenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe.

Bei dem LSG „Oberes Treenetal und Umgebung“ ist daher eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung berührt werden. So wird durch die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung das LSG zwischen den Masten M153N bis M157N auf einer Länge von insgesamt 1.215 m überspannt. Die Maststandorte M154N, M155N und M156N befindet sich innerhalb des Schutzgebiets. Zusätzlich müssen für die Errichtung der Neubautrasse baubedingt Arbeitsflächen, Gerüstflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von 2,18 ha für die Errichtung der Masten im LSG temporär angelegt werden. Außerdem ist eine bauzeitliche Grabenüberfahrt bzw. -verrohrung: für einen 10 m langen Grabenabschnitt innerhalb des LSGs erforderlich. Die Maststandorte M141, M142, M143, M144 und M145 der bestehenden und zurück zu bauenden Leitung LH-13-205 liegen innerhalb des Schutzgebietes. Dabei wird eine Länge von 1.600 m überspannt. Des Weiteren müssen in dem LSG baubedingt auf einer Fläche von 1,3 ha Arbeitswege und Zuwegungen für den Rückbau der Masten temporär angelegt werden.

Durch den Rückbau wird jedoch die in diesem Bereich des Treenetals vorhandene offene und damit in Bezug auf Freileitungen besonders empfindliche Niederung entlastet. Im Gegenzug erfolgt der Neubau der 380-kV-Leitung östlich von Tarp, in einem Bereich, in dem auch die Autobahn und eine vorhandene 380-kV-Leitung das LSG queren. Die Vorbelastungen des Gebietes werden an dieser Stelle damit konzentriert.

Die Erteilung für eine Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG von der Schutzgebietsverordnung für das betrachtete LSG wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb der Neubautrasse begründet. Für die Begründung wird auf die materiellrechtliche Würdigung unter Ziffer 1b) sowie auf die Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Insgesamt ist im Ergebnis festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit mit Energie - gegenüber der Verpflichtung zur Vermeidung der Eingriffe in das LSG „Oberes Treenetal und Umgebung“ überwiegt.

Zu 2.3.2.8: Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Zur Realisierung des Vorhabens sind bau- und anlagebedingt (Teil-)Inanspruchnahmen von festgesetzten und / oder bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen notwendig (vgl. Konflikt K-A). Die erforderliche Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen K-N1 und K-N2 (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Zu 2.3.2.9: Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Die Anerkennungsbescheide der in Anspruch Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für dieses Vorhaben ausgegangen wird. Die unteren Naturschutzbehörden der die Ökokonten führenden Kreise sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen.

Für die Anrechnung und Umsetzung der für das Vorhaben bevorrateten und aus den Ökokonten „Inselhof“, „Fockbek“, „Tydal“, „Handewitter Forst“, „Knick-Kompensationskonto Nordhackstedt“, „Knickkompensations-Konto Stadum“, „Knickkompensations-Konto Handewitt-Westerlund“, „Knickkompensationspool Wallsbeker Au“, „Ökokonto Brinjahe“, „Knick-Kompensationskonto Osterby“, „Ökokonto Bohmstedt“, „Ökokonto Kosel 1“, „Knick-Ökokonto Handewitt-Hüllerup“, „Ökokonto Kosel 2“ und „Ökokonto Loose“ ausgebuchten Kompensationsmaßnahmen sendet das Amt für Planfeststellung Energie den jeweils zuständigen UNB‘en der Kreise Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter (A1 – A13 und E1 – E9 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) für die Ausbuchung zu.

Zu 2.3.2.10: Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten oder Beeinträchtigungen in ausgewiesene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete stattfinden.

Zu Nr. 1 (Zeitpunkt der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen): Die Nebenbestimmung ist notwendig zur Überprüfung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung der in den Maßnahmenblättern in Kapitel 9.1 der Planfeststellungsunterlage festgesetzten Minimierungs-

und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der erforderlichen Überwachung der Umsetzung durch die zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden.

Zu Nr.. 2 - 4 (Kompensationsmaßnahmen): Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die rechtlichen Bestimmungen der § 15 Abs. 4, § 16, § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 7 LNatSchG und § 7 Ökokonto VO eingehalten und somit die aufgrund des Eingriffs in den Naturhaushalt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen dauerhaft und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, bei denen die Kompensation mittels einer Ausbuchung von Ökopunkten aus den festgesetzten Ökokonten „A/E1 Inselhof“, „E2 Ökokonto Fockbek“, „E3 Ökokonto Tydal“, „E4 Ökokonto Handewitter Forst“ sowie von entsprechenden Metern Knick aus den Knick-Ökokonten bzw. Knick-Kompensationspools „A2 Knickkompensations-Konto Nordhackstedt“, „A3 Knickkompensations-Konto Stadum“, „A4 Knickkompensations-Konto Handewitt-Westerlund“, „A5 Knickkompensationspool Wallsbeker Au“, „A6 Ökokonto Brinjahe“, „A7 Knick-Kompensationskonto Osterby“, „A8 Ökokonto Bohmstedt“, „A9 Ökokonto Kosel 1“, „A 10 Knick-Ökokonto Gut Roest“, „A11 Knick-Ökokonto Handewitt-Hüllerup“, „A12 Ökokonto Kosel 2“ und „A13 Ökokonto Loose“ erfolgt, müssen daher als Kompensationsmaßnahme entsprechend geeignet und darüber hinaus spätestens zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses bereits umgesetzt worden sein. Dies ist bis zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt.
Zur Überprüfung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte wurden der Planfeststellungsbehörde entsprechende Kopien der Übereinkünfte zwischen der Vorhabenträgerin und den Ökokontobetreiber sowie Auszüge aus den Kompensationsverzeichnissen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zugesandt.

Die zur Kompensation der Eingriffe in die potenziellen Fledermaus-Wochenstubenquartiere und somit in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Fledermaus-Ersatzquartierstandorte müssen aufgrund der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden und sich im ungünstigen Erhaltungszustand befindenden Fledermausarten Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler (RL 3) müssen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Eingriffe wirksam sein. Das heißt, sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß an den dafür festgelegten Standorten umgesetzt sein. Falls die Eingriffe in die potenziellen Fledermaus-Quartierstandorte außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse erfolgen, müssen die Eingriffe zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG daher bis zum Beginn der Aktivitätszeiten der

Fledermäuse ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Standorten umgesetzt sein. Auf diese Weise wird Verlust möglicher Quartierstandorte ausgeschlossen.

Zu Nr. 5 (Berichte über den Erfolg der umgesetzten Maßnahmen): Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die Genehmigungsbehörde die im Beschluss festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dahingehend überprüfen, ob sie vom Vorhabenträger ordnungsgemäß sowie frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind. Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde, je nach Typ der Kompensationsmaßnahme (d.h. spätestens zwei Jahren, nach 2 - 3 Jahren, bzw. nach 5 bis 10 Jahren nach der Ausbuchung der Kompensationsmaßnahmen) aus denen in Anspruch genommenen Ökokonten entsprechende schriftliche Berichte inkl. Texten, Bildern und Karten vorzulegen, in denen die Entwicklungs- und Umsetzungsstände der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gutachterlich beschrieben und bewertet werden. Aus dem Bericht muss insbesondere hervorgehen, ob die einzelnen Maßnahmen gemäß den Festsetzungen der Anerkennungsbescheide des jeweiligen Ökokontos sowie des Planfeststellungsbeschlusses erfolgreich umgesetzt worden sind.
Ebenfalls ist daher für die Fledermaus-Ersatzquartiere spätestens alle 3 Jahre ein Bericht über den Erfolg der Umsetzung der Maßnahme der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Zu Nr. 6 (Ersatzgeldzahlung): Gemäß § 15 Abs. 6 BNatschG kann durch den Verursacher eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff geleistet werden, sofern dieser nicht vermeidbar und nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Dies trifft in diesem Fall für den Eingriff in das Landschaftsbild zu.
Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild bemisst sich dabei an den aktuellsten Angaben für die Kaufwerte für landwirtschaftliche Flächen im Naturraum „Schleswig-Holsteinische Elbmarschen“, die vor Beginn des Vorhabens vom statistischen Landesamt für Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlich worden sind. Diese liegt für das Jahr 2016 bei 21.148 Euro / ha, zzgl. 15% Grunderwerbs-Nebenkosten und beträgt somit 24.320 Euro / ha. Als nächstes wird die Differenz aus der Masthöhe für den bestehenden und für die geplanten Masthöhen der Freileitungsmasten und den Spannfeldlängen ermittelt. Die Höhe für den Eingriff in das Landschaftsbild infolge des Ersatzneubaus liegt damit bei einem Betrag von **1.192.469 Euro**.

Die Möglichkeit der Festsetzung des Zeitpunktes für die Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus dem § 15 Abs. 6 Satz 4 und 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG, wonach der Zeitpunkt der Ersatzgeldzahlung vor Beginn des Eingriffs zu leisten ist, und von der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde im Zulassungsbescheid bzw. im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden kann. Diese Ersatzgeldzahlung ist außerdem gemäß § 9 Abs. 4 LNatSchG in die für das Benehmen / Einvernehmen zuständige Naturschutzbehörde zu leisten. Das ist in diesem Fall das MELUND als oberste Naturschutzbehörde.

Zu 7a) Die Auflage der Streichung der Maßnahmen VAr8 wird im Rahmen des Einvernehmens und Benehmens des MELUND (Schreiben zum Einvernehmen und Benehmen vom 20.03.2018) maßgeblich gefordert. Aus Sicht des MELUND läuft diese Maßnahme VAr 8 Gefahr artenschutzrechtliche Verbote (Störungs- und ggf. Tötungsverbot) auszulösen und kann daher artenschutzfachlich und -rechtlich nicht mitgetragen werden. Weiterhin führt das MELUND aus, dass diese Maßnahme ohnehin nicht erforderlich sei, da bis zum Seilzug sicher noch eine oder zwei Winterperioden vergehen, in denen sich die Bäume mit bereits mit den Fachbehörden abgestimmten und erprobten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Verschluss der potentiellen Quartiere vor Besatz mit anschließender Kappung) kappen lassen.

Zu Nr. 8 (Vorlage der Rammprotokolle): Diese Maßgabe stellt sicher, dass die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme der zeitlichen Beschränkung der Rammarbeiten im Eingriffsbereich und im Nahbereich um die geplanten Mastenstandorte angrenzende Bereiche mit möglichen gehölz-, röhricht- und mastbrütenden Vogelarten auch ordnungsgemäß eingehalten werden.

Zu Nr. 9 (Vogelschutzmarkierung):
Für die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmung bzw. dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (VAr1) aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zwingend geboten; eine Abweichung ist daher aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und auch nicht möglich.

Zu Nr. 11 Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP): Die Landespflegerische Ausführungsplanung ist darin begründet, dass sie die abschließende Stufe der landespflegerischen Fachbeiträge im Rahmen der Leitungsplanung und Verwirklichung darstellt. In der detaillierten Landespflegerische Ausführungsplanung sollen daher alle notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bearbeitet und flächenscharf dargestellt werden, die in den naturschutzfachlichen Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses beschrieben und dargelegt werden. Die Landespflegerische Ausführungsplanung erfasst somit die planerischen Konsequenzen der rechtlichen Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz. Die frühzeitige Abstimmung über die Landespflegerische Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden dient somit unter Berücksichtigung der ökologischen Belange auch der Berücksichtigung und Einbindung der technischen Belange und den angrenzenden anderen Fachbereichen (z.B. Boden, Wasser) in den jeweiligen Phasen der Vorhabensverwirklichung.

Zu Nrn. 12, 14 & 15 (Bekanntgabe Baubeginn, Fertigstellung des Vorhabens; Vorlage von Zwischen- und Endberichten): Die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde vom Vorhabenträger zur Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der für das Vorhaben festgesetz-

ten Bestimmungen zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Bericht verlangen kann, ergibt sich aus dem § 17 Abs. 7 BNatSchG. In diesem Fall hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND, der Artenschutzabteilung des LLUR und den UNB‘en der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg dafür ab Baubeginn bis zum Bauende mindestens alle zwei Wochen Zwischenberichte sowie spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens einen Endbericht vorzulegen, die sich unter anderem mit dem Erfolg der im Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auseinandersetzen. Da es in der Praxis mitunter auch zu unvorhergesehenen Ereignissen während des Bauablaufs, wie zu unvorhergesehenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder auch zu Umweltschäden kommt, die mglw. Sanierungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen erforderlich machen, die nicht in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben und planfestgestellt wurden, ist es zusätzlich erforderlich, dies in den Zwischen- und Endberichten darzustellen und entsprechend zu beschreiben. Auf diese Weise haben die Planfeststellungs- und die Naturschutzbehörden die Möglichkeit, sich ein Bild von der Lage und den Gegebenheiten auf der Baustelle zu machen und ggf. –falls erforderlich – steuernd und lenkend in das Bauvorhaben einzugreifen.

Zu Nr. 13 (Umweltbaubegleitung): Zur fach- und sachgerechten Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage) dargestellten artenschutzrechtlichen- und landespflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) erforderlich, die daher auch während der Umsetzung der Maßnahme kontinuierlich eingesetzt werden muss.

Die Notwenigkeit zum Einsatz einer Umweltbaubegleitung ergibt sich aus dem Erforderlichkeit der Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze – die durch eine fach- und sachgerechte Umsetzung der unter dieser Ziffer benannten naturschutzfachlichen Auflagen einzuhalten sind – sowie insbesondere aus dem Umweltschadensgesetz (USchG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG.

Aus diesem Grund hat die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauarbeiten als beratende Funktion zwischen den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einerseits und der Vorhabenträgerin sowie den ausführenden Baufirmen andererseits zu fungieren. Sie ist auch bereits zur vorbereitenden Planung vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme mit einzubeziehen und hat daher auch an Baubesprechungen teilzunehmen.

Sie überwacht dabei die Umsetzung und Einhaltung der einschlägigen naturschutz- und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie der im LBP planfestgestellten Unterlagen und der unter dieser Ziffer festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Umweltbaubegleitung muss dabei auch in der Lage sein, den Vorhabenträger bzw. die Bauüberwachung entsprechend hinsichtlich notwendiger

Maßnahmen beraten zu können. Bei Eintritt von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen, Umweltschäden oder nicht absehbaren Konflikten, die zu nachteiligen bau-, anlage- oder vorhabensbedingten Umweltauswirkungen führen können, hat die Umweltbaubegleitung daher den Vorhabenträger und die Bauüberwachung bzw. Bauleitung frühzeitig entsprechend darüber zu informieren.

Die ordnungsgemäße Kontrolle und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen macht u.U. den zusätzlichen Einsatz von entsprechend fachlich versiertem Personal erforderlich, welches über das artenspezifische Experten-Fachwissen zu den einzelnen betroffenen Artengruppen, wie bspw. zu Kartierkenntnissen oder zu den jeweiligen die artspezifischen Ansprüchen, verfügen. Ihr Einsatzgebiet und ihre Aufgaben sind in dieser Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses geregelt. Zur besseren Koordinierung erfolgt der Einsatz der Experten ausschließlich in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

Falls aufgrund schädlicher Bodenveränderungen der Bedarf einer Bodensanierung erforderlich werden sollte, so ist zusätzlich eine bodenkundliche Fachkraft mit entsprechendem Fachwissen zu dem Vorhaben hinzuzuziehen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass es zu keinen (weiterhin) dauerhaften negativen Veränderungen der betroffenen Bodenschichten infolge des Vorhabens kommt.

Zu Nr. 15 (Nachbilanzierung): Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind alle vorhersehbaren unvermeidbaren Eingriffe durch das planfestgestellte Vorhaben behandelt worden. Um jedoch die unvorhersehbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzustellen und zu bewerten, die bislang nicht planfestgestellt wurden – und entsprechend nachzukompensieren sind, wird nach Beendigung des Bauarbeiten vom Vorhabenträger eine entsprechende Nachbilanzierung durchgeführt und der Planfeststellungsbehörde und dem MELUND im Rahmen eines schriftlichen Berichts vorgelegt. In diesem Bericht werden alle unvorhergesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft aufgelistet und gemäß dem gängigen Berechnungsverfahren nachbilanziert. Für sämtliche unvorhergesehenen Eingriffe, für die eine Nachbilanzierung vorgenommen wurde, ist eine Planänderung einzureichen.

Zu Nr. 16 (Umgang mit nicht reversiblen Bodenverdichtungen): Durch diese Maßgabe wird sichergestellt, dass bei unvorhergesehenen Bodenverdichtungen der betroffene Boden wieder in seinen Ursprungszustand zurückversetzt wird und so die keine Bodenverdichtung zurück bleibt.

Zu Nr. 17 (Umgang mit abgetragenem Bodenmaterial): Diese Maßgabe dient dem Schutz des von dem Vorhaben betroffenen Bodens. Sie sind für den Fall festgelegt worden, dass abgetragenes Bodenmaterial sicher und ordnungsgemäß wieder in den Boden eingetragen wird, so dass es zu keiner Durchmischung der unterschiedlichen Substrate und Bodenschichten kommt. Des Wei-

teren kann auf diese Weise garantiert werden, dass fremdes anthropogenes Bodenmaterial wieder aus der Natur entfernt wird.

Zu Nr. 18 (Umgang mit möglichen Schadstoffen im Boden beim Neu- und Rückbau von Masten und deren Fundamenten): Diese Maßgaben stellen sicher, dass es zu keiner Kontamination oder Verschmutzung von Natur- und Landschaft, verursacht durch den bereits bestehenden und neuen Mastenanstrich, kommt. Ebenso wird mit diesen Maßgaben geregelt, in wieweit mit dem Fall einer möglichen vorliegenden Kontamination von Boden und Wasser unterhalb oder in unmittelbarer Nähe eines bestehenden Freileitungsmastes umgegangen werden soll. Auf diese Weise können dadurch möglicherweise verursachte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser weitestgehend vermieden werden bzw. können dadurch bereits bestehende bzw. verursachte Beeinträchtigungen oder Kontaminationen der Schutzgüter Boden und Wasser durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen wieder aus der Natur entfernt werden. Ebenso können dadurch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung eingehalten werden. In dem Konzept LABO 1, 2008 ist genau beschrieben, wie mögliche schädliche Umweltveränderungen entlang der zurückzubauenden Masten untersucht werden und inwieweit die betroffenen Böden ggf. zu sanieren sind. Aus diesem Grund ist dieses Konzept beim Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen auch entsprechend der dort getätigten Maßgaben anzuwenden.

Des Weiteren wird auf diese Weise der Schutz des mit Pflanzenwurzeln durchschichteten Oberbodens gewährleistet.

Zu Nr. 19 (Einsatz von Vlies): Diese Maßgabe dient als Vorsichtsmaßnahme, damit es zu keiner Durchmischung von Bodenschichten kommt und so die natürliche Bodenschichtung erhalten bleibt.

Zu Nr. 20: (Vorkommen eines Umweltschadens): Rechtlich ist die Notwendigkeit der Unterrichtung der zuständigen Stellen im Falle eines Umweltschadens in § 4 USchadG begründet. Danach ist die zuständige Stelle über den möglichen oder bereits eingetretenen Umweltschäden unverzüglich zu unterrichten. Gemäß § 5 USchadG hat darüber hinaus unverzüglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Nr. 21 (Neu- und Rückbau von Masten und deren Fundamenten): Diese Maßgabe stellt sicher, dass die Rückbaumasten und deren Fundamente rechtzeitig und ordnungsgemäß nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus wieder aus Natur- und Landschaft entfernt werden und dass darüber hinaus die ehemaligen Maststandorte wieder ordnungsgemäß landschaftsgerecht renaturiert werden.
Der Rückbau der Mastfundamente in 1,5 m Tiefe entspricht den Forderungen aus dem Urteil des OVG Celle (Az.: 4 U 55/04) vom 15.07.2004. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese

Rückbautiefe ausreichend, da bei dieser Tiefe von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Fläche mehr auszugehen ist (siehe Urteil OLG Celle, Az.: 4 U 55/04).

Zu Nr. 22 (Rückbau der Masten der Rückbautrasse innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der Errichtung der Neubautrasse): Der festgesetzte rechtzeitige Rückbau der Freileitungsmasten ergibt sich auch aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, da ansonsten nicht garantiert werden kann, dass es aufgrund der Bestands- und der Rückbauleitung im gleichen Raum zu einer Doppelbelastung der in dem betroffenen Raum vorkommenden Rast-, Brut und Zugvogelarten, und somit zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 Abs. 1 kommen kann. Daher ist die Rückbautrasse zwingend gemäß der festgesetzten zeitlichen Abstände zwingend zurückzubauen,

Zu Nr. 23 (Entfernung von Baumaschinen, Materialien und Bauschutt): Die Maßgaben stellen sicher, dass bei Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Beendigung der Bauarbeiten der Ursprungszustand wieder hergestellt wird. Dadurch wird die Belastungsintensität der temporären baubedingen und anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das für die Umsetzung des Verfahrens zwingend notwendige Maß verringert.

Zu 2.3.3 Inanspruchnahme von Wald,

Zu 2.3.3.1 Umwandlung von Wald, Ausnahme vom Kahlschlag

Hinsichtlich der mit diesem Beschluss erteilten Umwandlungsgenehmigungen wird auf den § 9 BWaldG sowie § 9 und § 34 LWaldG verwiesen.

Durch die Maßnahme erfolgen Eingriffe gem. § 2 Landeswaldgesetz in mehrere Waldabschnitte. Zur Errichtung der Freileitung, des Freileitungsprovisoriums, für Zuwegungen und Arbeitsflächen und aufgrund der Höhenbeschränkung für Bäume unterhalb der Freileitung müssen mehrere Waldabschnitte bzw. Bäume gerodet werden bzw. verlieren Aufgrund der Aufwuchshöhenbeschränkung mehrere Waldabschnitt ihren gesetzlichen Status als Wald. Dafür ist gem. § 9 Waldgesetz SH eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.
Ebenfalls ist zwei Fällen für die temporäre Inanspruchnahme Waldflächen, die von Provisorien (K-N 02/2 und L-N 06/3) überspannt werden, eine Ausnahme gemäß § 7 LWaldG von dem Kahlschlagverbot gemäß § 5 Abs. 3 LWaldG erforderlich. Gem. § 5 Abs. 3 LWaldG liegen Kahlschläge dann vor, wenn der Holzvorrat auf der in Anspruch genommenen Waldfläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird bzw. werden soll.

Eine Ausnahme ist daher in diesem Fall erforderlich, da die beeinträchtigten Waldflächen der beiden Konflikte K-N 02/2 und L-N 06/3 eine Größe von 5.057 m² bzw. von 4.983 m² besitzen. Für die Umsetzung der Maßnahme besteht ebenfalls ein öffentliches Interesse, sodass die Ausnahme zur Durchführung der Maßnahme erteilt werden kann.
Insgesamt ist für Waldfläche in der Größe von 4,18 ha eine Waldumwandlung erforderlich. Gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes ist darüber hinaus für diese Eingriffe in die Wälder eine Ersatzaufforstung durchzuführen. Die erforderliche Flächengröße der Ersatzaufforstungen wird aufgrund des hier vorliegenden Wald-Biotoptyps und aufgrund des Alters des Bestandes jeweils mit einem Faktor von 1:1 bis 1:3 festgesetzt. Durch die Neuwaldbildung wird der Eingriff in den Wald auf einer Fläche von 10,74 ha kompensiert.
Diese Ersatzwaldbildung erfolgt auf den Flächen im Bereich der Rückbauleitung (Maßnahmenblatt A1, Größe 2,73 ha) und auf den Ersatzaufforstungsflächen „Waldentwicklung in Fockbek“ (Maßnahmenblatt E7, Größe 3,47 ha), „Waldentwicklung in Westre“ (Maßnahmenblatt E8, Größe 1,69 ha) und „Waldentwicklung in Wester Treia“ (Maßnahmenblatt E9, Größe 2,85 ha). Die Ersatzaufforstungsflächen sind von den zuständigen Unteren Forstbehörden der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Nordfriesland als Ersatzaufforstungsflächen anerkannt.

Hinsichtlich der Genehmigung einer Ausnahme vom gesetzlichen Kahlschlagverbot des § 5 Abs. 3 LWaldG wird auf § 7 LWaldG verwiesen, der eine entsprechende Genehmigung für sämtliche temporären Waldeingriffe ab einer Größe von 3.000 m² vorsieht. Dies bezieht sich in diesem Fall auf den temporären Waldeingriff auf zwei Flächen im Bereich der Gemeinde Rade. Diese Eingriffe werden gem. der gängigen Bilanzierung für Eingriffe in Wälder kompensiert.

Hinsichtlich des überwiegenden Interesses zur Durchführung der Baumaßnahme und somit auch des Kahlschlages wird auf Ziffer 1b dieses Beschlusses verwiesen.

Aufgrund der Aussagen des Ergänzungsvermerks ***„****Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen –Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung“ (2014)* ist durch die Ersatzwaldbildung der naturschutzfachlichen Ausgleich gleichzeitig multifunktional mit bewirkt. Ein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe in die Wälder ist somit nicht erforderlich.

Zu 2.3.3.2 Nrn. 1-7 Nebenbestimmungen
Diese Nebenbestimmungen stellen sicher, dass der Eingriff, die Wiederherstellung des Waldeingriffs und die Kompensation für den Eingriff in die betroffenen Waldstücke ordnungsgemäß und unter Hinzuziehung der zuständigen Unteren Forstbehörde erfolgt und dass dabei auch die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auch eingehalten werden. Gleichzeitig wird auf diese Weise sichergestellt, dass ebenfalls die wieder-

hergestellte Waldfläche und die Ersatzaufforstung rechtzeitig und ordnungsgemäß entsprechend der erteilten Aufforstungsgenehmigung umgesetzt werden.

Zu 2.3.4.: Denkmalschutz, archäologische Funde

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt im Bereich der Neubaumasten zu Eingriffen in archäologische Verdachtsflächen. Dies von dem Vorhaben betroffenen archäologischen Verdachtsflächen sind im Materialband M 9 aufgelistet und beschrieben. Im Bereich der Masten M46N und M47N kommt es zusätzlich zu Eingriffen in das Denkmalschutzgebiet „Owschlag-Sorgetal“.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 DSchG SH bedürfen Maßnahmen, die geeignet sind, die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales erheblich zu beeinträchtigen, sowie Maßnahmen, die geeignet sind, Grabungsschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen oder zu gefährden die Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens wird diese Genehmigung von dem Amt für Planfeststellung Energie erteilt.
Des Weiteren sind gemäß § 2 der Gebietsverordnung des Grabungsschutzgebietes „Owschlag-Sorgetal“ in dem Grabungsschutzgebiet Arbeiten, welche die dort vermuteten vor- und frühgeschichtlichen Anlagen und Funde gefährden können, nur mit Genehmigung des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte gestattet. Genehmigungspflichtig sind Pflügen, Fräsen, Bepflanzung mit Bäumen, Ausheben neuer Entwässerungsgräben, Abgrabungen und Planierungen sowie Baumaßnahmen aller Art. Die Genehmigung ist gemäß § 3 der Gebietsverordnung vom Eigentümer, Pächter, Nutznießer oder von sonstigen Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem Arbeiten nach § 2 durchgeführt werden sollen, rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten beim Landesamt für Vor- und Frühgeschichte schriftlich zu beantragen.

Die Erteilung einer Genehmigung von den Verboten der Verordnung über das Grabungsschutzgebiet „Owschlag-Sorgetal“ ist daher erforderlich, da es durch die geplante Maßnahme zu bau- und anlagebedingten Eingriffen in das Grabungsschutzgebiet“ Owschlag-Sorgetal“ kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grabungsschutzgebiets und der möglichen archäologischen Funde im Boden führen können (z.B. Neubau von Mast 47 N, Rückbau von Mast 43).

Die Erteilung der Genehmigung für den Eingriff in die archäologischen Interessensgebiete und in das Grabungsschutzgebiet „Owschlag-Sorgetal“ kann erteilt werden, da ihm gemäß § 13 Abs. 2 die Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen und da ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Durchführung der Maßnahme zum Neubau der 380-kV-Freileitung von Audorf nach Flensburg besteht. Gemäß § 12 Abs. 3 DSchG SH ist bei energiewirtschaftlichen Projekten die Genehmigung zu erteilen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgesetzt ist. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der daraus

folgender Bedarf ist der Begründung zu der Notwendigkeit des Vorhabens zu entnehmen (vgl. Ziffer 1 b) des Planfeststellungsbeschlusses).

All die unter der Ziffer 2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegten Maßnahmen stellen sicher, dass die während der Baumaßnahme bzw. die während der bauvorbereitenden Maßnahmen aufgefundenen archäologischen Funde und Fundplätze auf den vorhabensrelevanten Baustellenflächen und Zuwegungen gemäß den Anforderungen des „Gesetzes zum Schutz der Denkmale - (Denkmalschutzgesetz) des Landes Schleswig-Holstein (2015)“ durch die zuständige Denkmalschutz-Fachbehörde vor dem eigentlichen Eingriff durch die zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörden untersucht werden können und auch entsprechend angemessen fachlich gesichert, erhalten oder auch geborgen werden können.

Dazu wird den Denkmalschutz-Fachbehörden bereits vor dem Beginn der Umsetzung der eigentlichen Baumaßnahme die Möglichkeit gegeben, die archäologischen Verdachtsflächen, die sich im Bereich der Ersatzneubautrasse liegen, in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin auf mögliche Vorkommen von archäologischen Denkmälern zu untersuchen, sie zu bergen und zu sichern. Dadurch verringert sich Möglichkeit, dass es während Durchführung der Baumaßnahme zu Verzögerungen infolge archäologischer Funden auf den Verdachtsflächen kommt.

Durch die Möglichkeit einer Verzichtserklärung auf die Untersuchung möglicher Verdachtsflächen durch das archäologische Landesamt SH wird die mögliche Dauer einer Bauunterbrechung ggf. noch weiter verkürzt.

Zu 2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Als Ergebnis der Abwägung zur Trassenführung der hier planfestgestellten Freileitung ist es unumgänglich, die im Plan dargestellten Flächen für die Errichtung und den Betrieb zu nutzen. Dies bedingt, dass die Zuwegungen zu den Masten erforderlich sind, und zwar in der Lage. Andere Zufahrten aus dem jeweiligen nachgeordneten Straßennetz hierfür herzustellen ist eingedenk des überwiegenden Nutzens bestehender Zufahrt sowie des vorzunehmenden Eingriffs in Natur und Landschaft nicht geboten und begründbar. Daher waren die in der Tabelle der Ziffer 2.3.5 aufgeführten Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen.

Zu 2.3.6: Ausnahme gemäß § 29 StrWG SH von dem Anbauverbot an Straßen

Als Ergebnis ihrer Trassenabwägung erzeugt die Vorhabenträgerin Eingriffe in die Anbauverbotszone von Kreisstraßen K30, K14, K115 und K67. Als einschlägige Rechtsvorschrift ist hier-

für der § 29 StrWG anzuwenden. In diesem wird das ausdrückliche Verbot von Hochbauten, zu denen auch Freileitungsmaste gehören, dargestellt. Im Einzelfall lässt diese Rechtsvorschrift aber unter den dort genannten Bedingungen Ausnahmen von diesem Verbot zu. Die Vorhabenträgerin hat in der Erwiderung zu den Stellungnahmen (Tabelle) - Anbauverbot an Straßen- der Planfeststellungsbehörde dargelegt, weshalb der Eingriff in die Anbauverbotszone der genannten Straßen erforderlich wird. Für diesen Fall schreibt das Gesetz die Zustimmung der zuständigen oberen Straßenbaubehörde vor. Der Landesbetrieb Straßenbau und Straßenverkehr SH hat diese Zustimmung mit Schreiben von 28.05.2015, 02.06.2016, 15.02.2017, 01.03.2017, 08.11.2017 und 02.02.2018 erteilt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an.
Betreffend dem Eingriff in die Anbauverbotszonen an Straßen ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens festzustellen, dass hierzu keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind. Es besteht somit Zustimmung zu dem Antrag der Vorhabenträgerin.

Zu 2.3.7: Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG)

Die Zustimmung zur strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung wurde mit Schreiben des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau, Az.: 3114SB3-213.2-999-NOK/5, vom 12.06.2015, 18.06.2015, 14.06.2016, 23.02.2017, 16.03.2017, 12.07.2017, 10.11.2017 mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Zu 3.: Enteignungrechtliche Vorwirkung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 4.: Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der privaten Einwender haben sich in dem sich aus der Entscheidung ergebenden Umfang aus den dort genannten Gründen erledigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen (s. oben Ziffer 4.) verwiesen.

Zu 5: Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabensträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde

in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 5.0: Allgemeine Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen das Vorhaben allgemein vorgebrachten Einwendungen bzw. Stellungnahmen greifen nicht durch.
Im Einzelnen:

<u>Zu 5.0.1:</u> (Zweifel am Bedarf/Planrechtfertigung)

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besthtt, die Maßanhme also vernünftiger weise geboten ist.
Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen.
Für die Energieversorgung ist es erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben insbesondere. Dies gilt auch im Hinblick auf die Übertragung von Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Gemessen an diesen Vorgaben ist das planfestgestellte Vorhaben vernünftigerweise geboten.

Der Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Audorf bis zum neu zu errichtenen Umspannwerk Flensburg mit einer Nennspannung von 380 kV ist unter Nr. 1 – Neubau Höchstspannungsleitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern, Nennspannung 380 kV im Bedarfsplan, der als Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG beigefügt ist, erfasst. Gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (s. auch BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 21). An diese Bedarfsfestlegung ist auch die Planfeststellungsbehörde gebunden.

Die Planrechtfertigung entfällt trotz der gesetzlichen Bedarfsfestlegung auch nicht deshalb, weil der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu überprüft, ob die gesetzliche Feststellung des Bedarfs evident unsachlich ist, d.h. ob es für das Vorhaben offenkundig keinen Bedarf gibt, der die Annahmen des Gesetzgebers rechtfertigen könnte, die Bedarfsfeststellung also nicht nachvollziehbar ist. Ein solcher Fall, in dem der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens überschritten hätte, liegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Der Gesetzgeber (s. BT-Drucks. 16/10491, S. 9 ff.) hat sich mit der Situation der Höchstspannungsnetze in Deutschland und mit dem Ausbaubedarf auseinandergesetzt. Er hat dabei den Bedarf für Energieleitungen infolge der Entwicklung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, auf eine von der dena in Auftrag gegebene Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ (sog. dena-Netzstudie I) gestützt. Der Gesetzgeber hat zudem den Bedarf für neue Energieleitungen gemäß den sog. TEN-E-Leitlinien ermittelt, wobei er sowohl die Vorhaben von gemeinsamem Interesse als auch die mit besonders hoher Priorität verbundenen Vorhaben von europäischem Interesse berücksichtigt hat. In den Blick genommen hat der Gesetzgeber auch den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Rolle Deutschlands als zentrales Strom-Transitland, das Nord-Süd-Gefälle bei der Erzeugung und beim Verbrauch von Strom in Deutschland, die Notwendigkeit zur kurzfristigen Realisierung der Trassenprojekte und die Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit etwaiger Alternativen zum Netzausbau.

Die Auswahl der Vorhaben für den Bedarfsplan zu § 1 Abs. 1 EnLAG erfolgte auf Basis der Vorhaben, die in den TEN-E-Leitlinien und der dena-Netzstudie I enthalten sind (BT-Drucks. 16/10491, S. 17). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist ein Projekt von europäischem Interesse gemäß den TEN-E-Leitlinien, weil es für das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts besonders wichtig ist. Nach Anhang I der TEN-E-Leitlinien liegt die Achse Dänemark-Deutschland-Ostseering (EL 7) in europäischem Interesse. Hierfür sind der Ausbau der Stromverbundkapazitäten und eine mögliche Einbeziehung von Offshore-Windkraftanlagen vorgesehen. Diese Energieleitung schließt auch den hier verfahrensgegenständlichen Abschnitt der Verbindungsleitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord - Dollern als Vorhaben von europäischem Interesse ein.

Insbesondere auch mit Blick auf die vom Gesetzgeber berücksichtigte Situation der Höchstspannungsnetze in Deutschland und den notwendigen Ausbaubedarf, der sich aus der Förderung erneuerbarer Energien und der Integration von Offshore-Windparks ergibt, kann die Planfeststellungsbehörde hiernach nicht erkennen, dass die Bedarfsfeststellung evident unsachlich gewesen ist. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr fest, dass die Aufnahme des verfahrensgegenständlichen Vorhabens in den Bedarfsplan sachlich gerechtfertigt war.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

Im Technischen Erläuterungsbericht (S. 20 ff., Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) hat die Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass ein Bedürfnis nach einer Erhöhung der Übertragungskapazität der planfestgestellten Freileitung auf 380 kV besteht. Dieser Bedarf ergibt sich im Hinblick auf die Einspeisung des insbesondere durch Windenergieanlagen erzeugten Stromes sowie auf die Übertragung von im Land produzierten Überschussleistungen und Strombezugsleistungen aus Skandinavien in Richtung Mittel- und Süddeutschland.

Die erhebliche Zunahme der aus EEG-Anlagen erzeugten Energie ist ein entscheidender Auslöser für den Netzausbau in Schleswig-Holstein. Auf Basis aktueller Zahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung legt die Vorhabenträgerin diesbezüglich nachvollziehbar dar, dass einer bestehenden installierten Leistung von ca. 5.400 MW aus Windenergieanlagen bis zum Jahr 2015 allein durch den Ausbau der Windenergie über 3.200 MW zusätzlicher Leistung auf der Basis von bestehenden Eignungsflächen für Windenergienutzung zu erwarten sind. Zugleich enthält die Prognose für Schleswig- Holstein explizit für den Raum Brunsbüttel (NVP Büttel) den Zubau von Offshore- Windparks mit einer Leistung von bis zu 1.200 MW bis Ende 2015 und im Endausbau von bis zu 3.200 MW. Hinzu kommen weiter zunehmende Einspeisungen durch Biomasse- und Photovoltaikanlagen. Bereits jetzt ist das bestehende Netz nicht in der Lage die installierte Windenergieleistung vollständig aufzunehmen, vielmehr ist derzeit insbesondere bei Starkwindlagen eine Leistungsreduzierung von Windenergieanlagen (temporäres Erzeugungsmanagement) erforderlich.

Zudem wird bereits derzeit in Norddeutschland, gerade in windstarken Zeiten, deutlich mehr Energie erzeugt als in der Region verbraucht wird. Die zu übertragende Energie muss regional mittels Hochspannungsleitungen und überregional mittels Höchstspannungsleitungen in die verbrauchsstarken Regionen Mittel- und Süddeutschlands transportiert werden. Insbesondere die Verbindungsleitung Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern, von welcher das planfestgestellte Vorhaben eine Teilstrecke bildet, ist diesbezüglich von großer Bedeutung.
Einwendungen hinsichtlich der Forderung, dass sich die in Mittel- und Süddeutschland angesiedelte Industrie an den Ort der Stromerzeugung begeben muss, um den Aus- und Neubau von Transportleitungen einzusparen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht teilen. So ist die Ansiedlung von Industrie in Mittel- und Süddeutschland aufgrund von anderen bedeutenden Standortvorteilen erfolgt und oftmals aus der Historie gewachsen und mit der jeweiligen Region verbunden.

Unter Zugrundelegung aller Netzsicherheitsanforderungen besteht nach Ausführungen der Vorhabenträgerin aus der Netzregion Schleswig-Holstein und Hamburg nördlich der Elbe eine Übertragungskapazität des Netzes in Richtung Süden von knapp 5.000 MW. Unter Betrachtung der aktuellen Erzeugungsleistungen, abzüglich des in Schleswig-Holstein und Hamburg verbrauchten Energiebedarfs, besteht derzeit eine temporäre Überschussleistung bis zu 9.000 MW, welche aufgrund zu geringer Netzkapazitäten nicht in Richtung Süden abgeführt werden kann.
In der Konsequenz müssten demnach ohne die geplante Leitung zeitweise Einschränkungen der Bezugsleistung aus Skandinavien sowie Einschränkungen der Erzeugung aus konventionellen Kraftwerken sowie aus Erneuerbaren Energien hingenommen werden.

Die Erhöhung der Netzkapazität gerade auf der „Transitstrecke“ Kassø (DK) – Hamburg/Nord – Dollern in Richtung Mittel- und Süddeutschland ist demnach von hoher Bedeutung im Rahmen des Netzausbaus. In diesem Zusammenhang steht auch der in diesem Planfeststellungsverfahren behandelte Ersatz der 220 kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk Audorf bei Rendsburg und dem neu zu errichtenen Umspannwerk Flensburg durch eine 380 kV-Leitung. Dieser Ersatzneubau wird in Verbindung mit den bereits planfestgestellten Vorhaben Hamburg/Nord - Dollern sowie Audorf - Hamburg/Nord einen weiteren Lückenschluss im Höchstspannungsnetz der Netzregion Schleswig-Holstein und Hamburg vollziehen. Von Dollern aus bestehen bereits weitere Höchstspannungsnetzanbindungen Richtung Süden, Osten und Westen durch 380 kV-Leitungen.

Die Forderung, der Vorhabenträgerin mittels des Planfeststellungsbeschlusses aufzuerlegen, dass diese eine Bedarfsüberprüfung unmittelbar vor Baubeginn vorzunehmen hat, wird zurückgewiesen.
Der Bedarf der planfestzustellenden Maßnahme ist im EnLAG gesetzlich geregelt und wird gemäß §3 EnLAG nach Ablauf von jeweils 3 Jahren durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie überprüft, welches dem Deutschen Bundestag hierüber einen Bericht vorlegt.
Mit dem Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 23.Juli 2013 Artikel 3 wurde die Notwendigkeit der planfestzustellenden Maßnahme erneut bestätigt, da diese auch weiterhin in der Anlage zum EnLAG aufgeführt wird. Demzufolge besteht eine aktuell gesetzlich festgelegte Notwendigkeit dieser Maßnahme, die für dieses Planfeststellungsverfahren verbindlich ist.
Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist damit vernünftigerweise geboten und, gemessen an den Zielsetzungen des EnWG, erforderlich. Es dient dazu, Lücken im bestehenden Übertragungsnetz auf Höchstspannungsebene zu schließen und trägt auf diese Weise zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit bei.

Die sogenannte Nullvariante, sprich die Nichterrichtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens, kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.
Einwendungen, die sich auf eine fehlende Planrechtfertigung beziehen werden zurückgewiesen.

Zu 5.0.2: (Trassenabwägung)

Gemäß § 43 Satz 3 EnWG ist im Rahmen eines durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens eine Abwägung vorzunehmen.
In diese Abwägung ist bezogen auf die Trassenführung an Belangen (Technik, Wirtschaftlichkeit, Privateigentum/ Nutzungsinteressen, Umweltverträglichkeit und sonstige öffentliche Kriterien) einzustellen, und zwar in einer Tiefe, was nach Lage der Dinge auf der jeweiligen Planungsebene in sie eingestellt werden muss. Bestandteil der Abwägung ist vor allem eine Variantenprüfung, die alle ernsthaft in Betracht kommenden Lösungen von Alternativen für die Umsetzung des Vorhabens darstellt und bewertet. Der Rahmen für die Einstellung von Alternativen wird dadurch begrenzt, dass nur solche zu betrachten sind, die das Planungsziel, nämlich die Sicherstellung der erforderlichen Transportkapazität auf der 380kV-Ebene zwischen den Umspannwerken Audorf und Handewitt, erreichen.

Im ersten Schritt hat die Vorhabenträgerin mögliche technische Alternativen zur bestehenden 220kV Freileitung dargestellt und diese bewertet. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.3 des Beschlusses verwiesen. Demnach sind technische Alternativen nicht geeignet, das hier verfolgte Planungsziel zu erreichen; es ist daher eine 380kV Leitung erforderlich. Diese 380kV Leitung ist, wie in Ziffer 5.0.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls ausgeführt, als eine Freileitung auszuführen.

Der Raum, in dem das geplante Vorhaben realisiert werden kann, wird in seiner Nord-Süd-Richtung durch das vorhandene Umspannwerk Audorf und das geplante Umspannwerk Handewitt, die sogenannten Netzverknüpfungspunkte, begrenzt.
Das vorhandene Umspannwerk Audorf stellt den südlichen Anfangspunkt der hier geplanten Freileitung dar, wobei dort bereits die 380kV-Freileitung Nr. 317 des vorherigen Abschnittes von Audorf bis Hamburg Nord, der sich zurzeit in der Bauausführung befindet, einbindet. Der Endpunkt ist das geplante Umspannwerk Handewitt, welches nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, sondern in einem gesonderten Verfahren nach dem BImSchG genehmigt worden ist.

Nullvariante
Im Vorwege hat die Vorhabenträgerin zu prüfen, ob die bestehende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg erhalten bleiben kann. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung zu Ziffer 5.0.1 des Beschlusses verwiesen. Hierin wird belegt, dass eine Nullvariante, also der Verzicht auf den Bau einer 380kV-Höchstspannungsleitung sowie auf den Ausbau des bestehenden

Hochspannungsnetzes in dem Raum, keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstellt. Sie ist daher hier nicht näher zu betrachten.

Die hier geplante Freileitung der Spannungsebene 380kV stellt einen Ersatzneubau für die bestehende 220kV Freileitung Audorf–Kassö, Leitung Nr. 205 zwischen dem Umspannwerk Audorf und Kassö für den Teilabschnitt Audorf–Handewitt dar. Zwischen dem genehmigten Umspannwerk Handewitt und dem Grenzübertritt nach Dänemark wird für den erforderlichen Ersatzneubau der 220kV Freileitung ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Großräumige Betrachtung

Der zu untersuchende Planungsraum für mögliche Trassenalternativen für die 380kV-Freileitung liegt zwischen den Netzverknüpfungspunkten UW Audorf und UW Handewitt. Sie stellen die Fixpunkte des zu betrachtenden Raumes in Nord-Süd-Richtung dar.

In einem ersten Schritt wird ein Raum betrachtet, der sich aus einer gestreckten geraden Verbindung zwischen diesen Umspannwerken in einer Breite von 5-10 km erstreckt. Eine größere Aufweitung des Planungsraumes führt zu größeren Leitungslängen mit den damit einhergehenden höheren Umweltauswirkungen, zahlenmäßig größeren Eingriffen in das Eigentum wie auch zu einer zunehmend schlechteren Wirtschaftlichkeit.

Weiterhin sind die landesplanerischen Vorgaben, so die Bündelung mit linearen Infrastruktureinrichtungen, zu berücksichtigen. In dem vorstehend beschriebenen Planungsraum sind dies linienhafte Infrastrukturen, also Verkehrswege und oberirdische Leitungen. Dies unter dem Ansatz des möglichst weitgehenden Erhalts von unzerschnittenen Räumen. In der Karte der Raumempfindlichkeitsanalyse (siehe Anlage M11-Raumwiderstand-, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen) ist die Raumempfindlichkeit auf wichtige raumbedeutsame Elemente dargestellt. Diese erstrecken sich nicht nur auf naturschutzfachliche und –rechtliche, sondern sie decken alle für ein derartiges Vorhaben sich ergebenden tatsächlichen raumbedeutsamen Widerstände und Tabuflächen ab. Über letztere, beispielsweise Flughäfen, kann eine Freileitung nicht geführt werden.

Raumwiderstandsanalyse

Die zuvor genannte Karte stellt den ersten Schritt einer Planung dar, nämlich die Erstellung einer Raumwiderstandanalyse, um anhand landesweiter vorhandener Umweltinformationen sowie raumbedeutsamer planerischer Zielvorgaben die Empfindlichkeit der Räume im Hinblick auf das hier beantragte Vorhaben zu ermitteln.
Zur Ermittlung des Raumwiderstandes werden den einzelnen Umweltkriterien sowie den planerischen Vorgaben Einzelraumwiderstände zugeordnet. Hierbei wird je Sachverhalt unterschieden zwischen hohem, mittlerem und geringem Raumwiderstand.

Eine hohe Raumwiderstandsbewertung haben z.B. Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete, FFH-Gebiete, Siedlungen, Stillgewässer >5ha, Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Sondergebiete Bund und Flughäfen. Die Einzelraumwiderstände für den mittleren oder geringen Raumwiderstand sind im Übrigen dem Deckblatt Anhang 2, Seite 15 zur Anlage 1 – Erläuterungsbericht- zu entnehmen.
Der Gesamtraumwiderstand ergibt sich durch die Überlagerung der Einzelraumwiderstände, wonach die höchste Einzelraumbewertung den Gesamtraumwiderstand bestimmt.
Der ermittelte Gesamtraumwiderstand ist in der Raumwiderstandskarte Blatt 1des Deckblattes Anhang 2, Anlage 1- Erläuterungsbericht-, dargestellt. In dieser Karte sind je nach Intensität des Raumwiderstandes die Bereiche farblich, von rot über gelb bis weiß, gekennzeichnet.

Hauptkorridore
Aufbauend auf der Raumwiderstandskarte und dem Planungsgrundsatz der Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen werden mögliche Trassenkorridore in dem zu untersuchenden Raum zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Handewitt auf Grundlage der Raumwiderstandanalyse ermittelt.

Ziel ist es, einen möglichst raum- und umweltverträglichen Korridor zu entwickeln. Die Entwicklung raumverträglicher, umweltschonender und damit sich auch planerisch aufdrängender Trassenkorridore wird ermöglicht durch die Darstellung und den Abgleich der Raumwiderstandskategorien mit der im Raum bestehenden, für eine Bündelung mit einer Freileitung geeigneten Infrastruktur.

Betrachtet man in einem ersten Schritt Korridorvarianten mit einer Bündelungsoption, ist zu beachten, dass die Abstände zwischen der geplanten Leitung und der vorhandenen Infrastruktur, mit der gebündelt werden soll, relativ dicht zueinander verlaufen sollen. Dies ist insofern erforderlich, damit die Synergieeffekte der Bündelung auch wirken. Die Betrachtung mit der gebotenen Korridorbreite, hier 1.200 m, ist bereits vor dem Hintergrund erforderlich, um die Vielfalt und Tiefe der einzustellenden Aspekte zu begrenzen und diese erst in der nächsten Abwägungsstufe, dem Vergleich von Trassen, maßstabsgenauer zu betrachten. So kann das Kriterium Eigentum auf dieser Planungsebene nur über die Länge des Korridors erfasst werden. Allein das Verlassen der Bündelungsoption in Teilbereichen stellt übrigens für sich genommen noch kein Ausscheiden eines Korridors infolge unzureichender Bündelung dar.

Auf der Grundlage der Raumanalyse sowie der Raumwiderstandsbewertung ist festzustellen, dass sich in dem Raum kein durchgängig konfliktarmer Korridor zwischen den Umspannwerken ergibt. Selbst in den großflächigen, widerstandsarmen Bereichen sind immer wieder auch kleine-

re Teilflächen vorhanden, die einen hohen Raumwiderstand aufweisen. Es zeigt sich vielmehr ein Raum für östliche wie auch westliche Korridore auf.
Nach alledem kommen unter Berücksichtigung von möglichen Bündelungsoptionen für den Korridor Ost sowie für den Korridor West je zwei Bündelungsoptionen in Frage in denen die Freileitungstrasse verlaufen könnte:

Korridor West
Korridor I : Neubau in Bündelung mit der 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg
Korridor II: Neubau in Bündelung mit der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund

Korridor Ost
Korridor III: Neubau in Bündelung mit der 110kV-Freileitung/Bahnstromleitung
Korridor IV: Neubau in Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A7

Eine mögliche Bündelung mit der Bahn-Strecke von Rendsburg nach Flensburg stellt keine Option für die geplante Freileitung dar, da diese Strecke bedingt durch die Haltestellen durch Ortslagen bzw. dicht an Ortslagen verläuft. Dies hätte zur Folge, dass es zu Überspannungen von Gebäuden kommen würde, was § 4 der 26. BImSchV zuwiderläuft. In Folge dessen ist diese Bündelungsoption nicht weiter zu verfolgen.

Der Korridor West und der Korridor Ost im Planungsraum sind im Anhang 2, Blatt 1-Raumwiderstand-, zum Erläuterungsbericht dargestellt.
Betrachtet man die Raumwiderstandskarte, ist bereits ersichtlich, dass der Anteil an Flächen mit geringem Raumwiderstand bei dem Korridor West erheblich größer ist als bei den Korridor Ost.

Im Folgenden wird bei allen Korridoren auf den Bereich südlich des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) bis UW Audorf (Abschnitt A, Farbe: violett) sowie die NOK-Querung (Abschnitt B, Farbe: rot) selbst nicht näher eingegangen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen Freileitungen sowie der unmittelbaren Nähe der Ortschaften Schacht-Audorf und Borgstedt ergibt sich hier ein so enger Betrachtungsraum, der eine weitere Aufteilung in unterschiedliche Hauptkorridore in dieser Planungsphase nicht sinnvoll erscheinen lässt.
Ein möglicher Korridor vom UW Audorf, der erst südlich und dann westlich um den Bereich Rendsburg herum verlaufen würde, ist nicht weiter zu verfolgen, da in diesem Bereich durch die Ortschaften Rendsburg, Oster-/Westerrönfeld sowie Fockbek und durch die militärischen Flughafen Hohn ein so hohes Konfliktpotential besteht, dass dieser Korridor im Vorfeld bereits ausscheidet (siehe Anlage 10.2 , Deckblatt Blatt 10 –Vorbelastungen-). Eine Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur wäre nur auf einer ca. 6km langen Strecke möglich. Zudem wäre im Bereich der Eisenbahnhochbrücke Rendsburg, Höhe über Gelände ca. 45m, zu kreuzen und ca. 2km weiter westlich müsste die Bündelungsoption Bundesstraße verlassen werden, um die Ortslage

Westerrönfeld zu umgehen. Unmittelbar dann wäre der Nord-Ostsee-Kanal zu queren und zwar mit sehr hohen Masten, bedingt durch das erforderliche Lichtraumprofil für die Seeschifffahrt auf dieser Wasserstraße. In der sodann nördlichen Trassenführung wären Ortslagen wie Nübbel und Hohn zu umgehen, ebenso wie der Militärflughafen Hohn mit seinen Festsetzungen. Es ist offenkundig, dass ein derartiger Leitungskorridor bezogen auf alle auf dieser Planungsebene zu betrachtenden Kriterien sehr deutliche Nachteile aufweist. Dies in einem Maß, das deutlich negativer ist als bei den zum Vergleich heranzuziehenden Korridoren mit einer hohen Rate der Bündelung mit Infrastrukturen. Dieser Korridor ist daher nicht weiter in die Abwägung einzustellen.

Demnach ist einzig eine Betrachtung des West- und Ostkorridors vorzunehmen, da nur diese beiden Korridore mit den Zielen und o.g. Grundsätzen des Vorhabens vereinbar sind. Diese sind in Abb. 1 des Anhangs 2 der Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Plans dargestellt.

Der Westkorridor orientiert sich an Bündelungen mit der vorhandenen 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg (Korridor I) bzw. der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund (Korridor II). Der Ostkorridor orientiert sich an Bündelungen mit der 110kV-Freileitung/Bahnstromleitung (Korridor III) bzw. der Bundesautobahn BAB A7 (Korridor IV).
Auf eine Unterteilung der jeweiligen Bündelung bei dem West- und Ostkorridor wird in diesem Betrachtungsschritt nicht näher eingegangen.

Für die Korridore wurden die Raumwiderstandskarte aus der Anlage 1, Anhang 2 – Variantenbewertung-, Blatt 1 und die Anlage M11 Raumempfindlichkeitsanalyse in Verbindung mit der Raumwiderstandskarte, Blatt 2 zugrunde gelegt.
In der Raumwiderstandskarte aus Anhang 2 sind die einzelnen Korridore in Abschnitte (Abschnitte A-H) untergliedert und farblich dargestellt. Bei der nachfolgenden Beschreibung der einzelnen Korridore wird abschnittsbezogen auf diese Farben Bezug genommen.
Die Raumwiderstandskarte der Anlage M11 in Verbindung mit der textlichen Ausführung zeigt die Bündelungsoptionen mit vorhandenen Infrastrukturen (Hoch-/Höchstspannungsnetz, Autobahnen, Bahnstrecken) sowie die Konfliktschwerpunkte anhand von Konflikttypen im Bereich der einzelnen Korridore auf. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen.

<u>Korridor West</u>
Der Westkorridor beginnt an der Borgstedter Enge und verläuft in nordwestliche Richtung bis nördlich Alt Duvenstedt (Abschnitt C, Farbe: grün). Von nördlich Alt Duvenstedt geht es weiter in nordwestliche Richtung bis südlich Klein Bennebek (Abschnitt D, Farbe: gelb) und von dort dann bis nördlich Klein Bennebek (Abschnitt E, Farbe: blau).Von Klein Bennebek verläuft der Korridor dann weiter in Richtung Norden bis nach Jübek (Abschnitt F, Farbe: braun). Der Westkorridor geht dann weiter in nördliche Richtung bis in Höhe Wanderup bzw. Tarp (Abschnitt G1-G2, Farbe: blau, rot) und endet dann am UW Handewitt (Abschnitt H1-H2, Farbe: grün).

Korridor Ost

Der Ostkorridor beginnt ebenfalls an der Borgstedter Enge und verläuft dann in nördliche Richtung bis östlich von Alt Duvenstedt (Abschnitt C, Farbe: grün). Von dort geht es weiter in nördliche Richtung bis nach Gammellund (Farbe: türkis gestrichelt bzw. rosa gestrichelt). Ab Gammellund verläuft der Korridor nach Norden bis östlich Höhe Tarp (Abschnitt G3 (Ost), Farbe: violett) und dann weiter in nordwestliche Richtung nach Handewitt (Abschnitt H2 (Ost), Farbe: grün).

Vergleicht man die Korridore West und Ost miteinander, so ergibt sich bereits anhand der Raumwiderstandskarte für den Ostkorridor ein längerer zusammenhängender Bereich, der aufgrund seiner hohen Raumwiderstände ein erhebliches Konfliktpotential (z.B. militärischer Flughafenschutzbereich, Siedlungsannäherung, Radarsichtfeld usw.) aufweist. Es handelt sich hier um den Bereich zwischen der Borgstedter Enge und Gammellund. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen der Raumempfindlichkeitsanalyse in Verbindung mit den Konflikttypen der Anlage M 11 sowie auf den Anhang 2 des Erläuterungsberichtes verwiesen. Aufgrund dieser bestehenden Konfliktschwerpunkte ist dies ein Bereich des Ostkorridors, der nicht sinnvollerweise geboten ist und somit auch nicht weiter zu betrachten ist.
Somit scheidet für den Ostkorridor der Bereich von Borgstedt bis Gammellund aus.

Der weitergehende Bereich für den Ostkorridor von Gammellund bis zum UW Handewitt scheidet nicht aus und ist im Vergleich mit dem Westkorridor noch weiter zu betrachten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass somit der Westkorridor von Borgstedt bis Höhe Jübek / Gammellund für die weitergehende Betrachtung zugrunde zu legen ist. Der Westkorridor weist zwar auch Bereiche mit hohen Raumwiderständen auf, diese treten dort aber lediglich vereinzelt auf und sind nicht durchgehend überlagernd wie bei dem Ostkorridor. In den Bereichen, in denen der Westkorridor Raumwiderstände aufweist, zeigt der Ostkorridor ähnliche Wirkungen. Auffällig und auch mitentscheidend für den Westkorridor ist der Umstand, dass dieser in verschiedenen Bereichen in doch deutlicher Länge durch Räume verläuft, die nur einen geringeren Raumwiderstand aufweisen.

Verbindungskorridore (sh. Abb.1 des Anhangs 2 zu Anlage 1 des festgestellten Plans)

Wenn man die West- und Ostkorridore in der Raumwiderstandskarte betrachtet, ergeben sich zwischen den jeweiligen Bündelungsstrukturen in Nord-Süd-Richtung noch Verbindungsmöglichkeiten als Querverbindungen mit ggf. anderen Infrastrukturen, die geeignet sind Konfliktbereiche zu umgehen. Hierdurch kann erreicht werden, dass Räume mit hohen Raumwiderständen umgangen werden können.

Hierbei handelt es sich um folgende Verbindungskorridore:

Verbindungskorridor A: Neubau in Bündelung mit der 110kV-Leitung Abzweig Kropp
Verbindungskorridor B: Neubau in Bündelung mit der 110kV-Leitung Abzweig Jübek
Verbindungskorridor C: Neubau nördlich Schuby
sowie
Verbindungskorridor: Neubau ohne Bündelung nördlich Jübek bis Gammellund

Verbindungskorridor A:
Neubau in Bündelung mit der 110kV-Leitung Abzweig Kropp (Farbe: hellgrün gestrichelt)
Für den Ostkorridor besteht die Möglichkeit, ab Höhe Brekendorf mit der vorhandenen 110kV-Freileitung Abzweig Kropp zu bündeln. Diese endet nordöstlich von Kropp am Umspannwerk. Ab dann müsste der Verbindungskorridor ohne Bündelung die Ortslage Kropp nördlich umgehen, um dann weiter durch unbelastete Bereiche in den Westkorridor südlich von Groß Rheide wieder einzubinden.
Wie die Beschreibung des Verbindungskorridors zeigt, liegt der Abzweig Kropp in dem Abschnitt des Ostkorridors, der bereits ausgeschieden ist. Insofern kommt der Verbindungskorridor A nicht in Betracht und ist nicht weiter zu verfolgen.

Verbindungskorridor B:
Neubau in Bündelung mit der 110kV-Leitung Abzweig Jübek (Farbe: orange gestrichelt)
Von dem Ostkorridor besteht die Möglichkeit, mit der nördlich von Schuby verlaufenden 110kV-Freileitung Abzweig Schuby sowie einer Bahnstromleitung in nordwestliche Richtung zum Umspannwerk bei Jübek zu bündeln. Ab dort kann der Verbindungskorridor B in den Westkorridor einbinden.
Auch hier liegt der Abzweig Jübek in dem Abschnitt des Ostkorridors, der bereits ausgeschieden ist. Insofern kommt auch dieser Verbindungskorridor B nicht in Betracht und ist nicht weiter zu verfolgen.

Verbindungskorridor C:
Neubau nördlich Schuby (Farbe: rosa gestrichelt)
Der Verbindungskorridors C beginnt am Westkorridor in Höhe Jägerkrug/Schuby, verläuft dann in nordöstliche Richtung bis nach Gammellund und bindet dort in den Ostkorridor ein.
Da der nördliche Teil des Ostkorridors ab Gammellund bis nach Handewitt nicht verworfen wurde, ist dieser Verbindungskorridor zu betrachten.
Eine Bündelung mit einer vorhandenen Infrastruktur erfolgt hier nicht, so dass der Verbindungskorridor durch unbelastete Bereiche verläuft. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Raumordnung, unberührten und wertvollen Raum zu bewahren. Weiterhin ergeben sich in diesem Leitungskorridor aufgrund der avifaunistisch bedeutenden Bereiche des Arenholzer Sees (östlich der

BAB A7) und des Gammellunder Sees durch die Zerschneidung erhebliche Umweltauswirkungen. Hierzu wird auf die Ausführungen des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht, Ziffer 5.5, verwiesen.
Aus den v.g. Gründen ist der Verbindungskorridor C nicht sinnvollerweise geboten und ist somit nicht weiter zu betrachten.

Eine weitere mögliche Option zwischen dem West- und Ostkorridor wäre die Betrachtung eines Verbindungskorridors von nördlich Jübek bis nach Gammelund (Farbe: violett).
Dieser Verbindungskorridor beginnt am Westkorridor nördlich von Jübek, verläuft dann in östliche Richtung nach Gammellund und bindet dort in den Ostkorridor ein.
Betrachtet man die Raumwiderstandskarte, so stellt dieses eine Optimierung des Verbindungskorridors C dar, wobei hier der Bereich Gammellunder See nördlich umgangen wird. Eine linienhafte Infrastruktur zur Bündelung ist in diesem Bereich nicht vorhanden, so dass dieser Korridor unberührten Raum zerschneidet. Dies läuft den Vorgaben der Raumordnung zuwider.
Der Verbindungskorridor von Jübek nach Gammellund kommt vor diesem Hintergrund nicht näher in Betracht und ist nicht weiter zu betrachten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die v.g. Verbindungskorridore allesamt bis in Höhe Jübek / Gammelund keine Option darstellen und nicht weiter betrachtet werden. Das Vorhaben ist danach zwischen Borgstedt (nördlich des Nord-Ostsee-Kanals) und Jübek auf dem Westkorridor vertiefend zu betrachten.

Somit wird nunmehr für den nördlichen Bereich ab Höhe Jübek / Gammellund bis zum UW Handewitt eine weitere Betrachtung des West- und Ostkorridors vorgenommen.

Der Westkorridor verläuft ab Jübek/Gammellund in nördliche Richtung bis Bollingstedt. Ab Höhe Bollingstedt wird der Korridor aufgefächert und umgeht jeweils in Bündelungsoptionen (Korridor I und II) die Ortslage Tarp westlich (Abschnitt G1 (West), Farbe: blau) bzw. östlich (Abschnitt G2 (Ost), Farbe: rot). Ab nördlich von Tarp verläuft der Westkorridor in nordwestliche Richtung zum UW Handewitt (Abschnitt H2, Farbe: mittelgrün bzw. H1, Farbe: dunkelgrün).

Der Ostkorridor verläuft ab Jübek / Gammellund in nördliche Richtung bis oberhalb von Tarp (Abschnitt G3, Farbe: rosa und violett) und biegt dann in nordwestliche Richtung zum UW Handewitt (Abschnitt H2, Farbe: hellgrün bzw. mittelgrün) ab. Aufgrund der sehr dicht beieinanderliegenden Bündelungsoptionen des Ostkorridors (Korridor III und Korridor IV) wird im Folgenden zwischen diesen keine Unterscheidung vorgenommen. Dies ist bei der anschließenden vertiefenden Abwägung vorzunehmen.

Wie aus der Raumwiderstandskarte ersichtlich, ergeben sich bis nördlich von Tarp für den West- sowie Ostkorridor nur Bereiche mit mittleren und hohen Raumwiderständen.
Von Jübek bis nördlich Tarp ergeben sich bei dem Westkorridor hohe Raumwiderstände mit einem erheblichen Konfliktpotential (z.B. Siedlungsannäherung, Natura-2000-Gebiet, Biotopverbund usw.) im Bereich der Ortslagen Bollingstedt und westlich sowie östlich um Tarp.
Bei dem Ostkorridor sind ebenfalls hohe Raumwiderstände zu verzeichnen, diese liegen im Bereich der Ortslagen Gammellund, Engbrück und östlich von Tarp (Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiete, Biotopverbund).

Bedingt durch die Auffächerung des Westkorridors (Abschnitt G2 (Mitte), Farbe: rot) nähert sich dieser im direkten Bereich von Tarp dicht an den Ostkorridor (Abschnitt G3 (Ost), Farbe: rosa und violett) an, so dass hier aufgrund der räumlichen Nähe keine Unterscheidung zugunsten eines Korridors stattfinden kann.
Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen der Anlage M11- Raumempfindlichkeitsanalyse- in Verbindung mit den Konflikttypen verwiesen.

Im Vergleich Westkorridor –östlicher Verlauf um Tarp (Abschnitt G2) – mit dem Ostkorridor ergibt sich auf den ersten Blick aufgrund der vorliegenden Raumwiderstände hier ein leichter Vorteil des Ostkorridors. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der vorherigen Ausführungen bis Höhe Jübek/Gammellund der Ostkorridor ausgeschieden und der Westkorridor weiter zu verfolgen ist.
Daraus folgt, dass hier ein Verbindungskorridor notwendig ist, um vom Westkorridor auf den Ostkorridor zu verschwenken. Eine Option wäre der Verbindungskorridor nördlich Schuby bis nach Gammellund. Hierzu wird auf die vorherigen Ausführungen zu den Verbindungskorridoren verwiesen. Dort wurde dieser Verbindungskorridor bereits ausgeschieden.
Somit bleibt bei Betrachtung der Raumwiderstandskarte in dem Abschnitt G 2+3 (Jübek-Tarp) nur ein möglicher Verbindungskorridor in dem Bereich nördlich der Ortslage Bollingstedt bis Höhe Ortslage Tarp, um dort in den Ostkorridor einzubinden. In diesem Bereich zwischen den Korridoren ist keinerlei linienhafte Infrastruktur zur Bündelung vorhanden, so dass hier durch einen Freileitungsneubau unbelasteter Raum in Anspruch genommen werden müsste. Dies widerspricht den Vorgaben der Raumordnung, unberührten und wertvollen Raum zu bewahren, sowie zur Bündelung. Auf die Ausführungen des Anhangs 2 des Erläuterungsberichtes wird verwiesen.
Aus den v.g. Gründen ist in diesem Bereich ein Verbindungskorridor nicht vertiefend zu betrachten. Dies hat zur Folge, dass in diesem Bereich ein Verschwenken auf den Ostkorridor nicht erfolgt.

Im Bereich nordöstlich der Ortslage Tarp ist eine Differenzierung aufgrund der engen räumlichen Nähe zugunsten eines Korridors nicht möglich, da hier beide Korridore identische hohe Raumwiderstände mit hohem Konfliktpotential aufweisen.

Die Möglichkeit, nördlich von Tarp bis Haurup einen Verbindungskorridor vom West- zum Ostkorridor herzustellen, ist ebenfalls nicht vertiefend zu betrahten, da auch hier keine linienhaften Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und unbelasteter Raum zerschnitten würde. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass, bedingt durch die Lage des neuen UW Handewitt, vom Ost- auch wieder auf den Westkorridor zurückgeschwenkt werden müsste, so dass hier dann eine weitere Zerschneidung von unbelastetem Raum ohne eine Bündelung erfolgen würde. Dieser Verlauf würde auch zu einer Mehrlänge der Leitung führen.
Im weitergehenden Bereich von Haurup bis zum UW Handewitt (Abschnitt H2) werden beide Korridore (bei dem Westkorridor nur Abschnitt H2 (Ost)) kurz vor Höhe Haurup zusammengeführt und verlaufen durch einen Bereich mit identisch hohem Raumwiderstand (Vorranggebiete für den Rohstoffabbau). Auch hier ist eine Differenzierung zugunsten eines Korridors nicht möglich.
Daraus folgt, dass aufgrund der v.g. Ausführungen zwischen Jübek/Gammellund und dem UW Handewitt ein Verbindungskorridor vom West- zum Ostkorridor nicht näher in Betracht kommt und der Ostkorridor folglich für diesen Bereich ausscheidet.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Westkorridor für den Bereich von Jübek/Gammellund bis zum UW Handewitt für die weitere Betrachtung zugrunde zu legen ist.

Zusammenfassend ist aufgrund der vorherigen Ausführungen zu sagen, dass der Korridor West für die weitergehende vertiefende Betrachtung zwischen den Verknüpfungspunkten UW Audorf und UW Handewitt verbleibt.

Im Weiteren werden für den Korridor West die ermittelten Korridorvarianten beschrieben und die Abwägung zwischen diesen dargestellt.

Korridorvarianten im Bereich des Korridors West

Aufgrund der v.g. Ausführungen erfolgt nun auf dieser Ebene eine Betrachtung der verbleibenden Korridorvarianten des Hauptkorridors West.
Für den Raum vom UW Audorf bis zum UW Handewitt ergeben sich unter Berücksichtigung von Bündelungsoptionen im Wesentlichen zwei mögliche Trassenkorridore.
Es handelt sich hier um den Korridor I in Bündelung mit der 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg und um den Korridor II in Bündelung mit der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund.

Diese beiden Trassenkorridore sind zwischen dem UW Audorf und dem UW Handewitt in 8 Abschnitte (A-H) von der Vorhabenträgerin unterteilt worden und werden nachfolgend betrachtet. Für diese abschnittsweise Korridorbetrachtung wird die Anlage 1 -Anhang 2, –Variantenbewertung- und Blatt 1 –Raumwiderstand- zugrundegelegt.

Voraussetzung für die Betrachtung eines Korridors ist, dass die Machbarkeit sowie zwingende technische Gegebenheiten (Versorgungssicherheit) und gesetzliche Vorgaben, wie z.B. die 26. BImSchV- Immissionsschutz-, dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
Alle ernsthaft in Betracht kommenden Korridore sind in die vergleichende Prüfung der relevanten Belange einzustellen. D.h., dass diese Belange als wesentliche Aspekte für die Abwägung der Korridore konkretisiert werden, um Art und Umfang der Betroffenheit und somit das Gewicht der einzelnen Belange im Hinblick auf die jeweilige Trasse zu ermitteln.

Für die Abwägung werden Belange zugrunde gelegt.
Diese sind nachfolgend aufgelistet und kurz erläutert. Weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Belangen sind dem Anhang 2, Ziffer 6.2 der Korridorabwägung zu entnehmen.

-Wirtschaftlichkeit/Technik
Unter dem Belang Wirtschaftlichkeit sind die Kosten für die Herstellung in Abhängigkeit von der Trassenlänge, Betriebs-/Instandhaltungskosten, Kosten für notwendig werdende Provisorien und ggf. Kosten für Leitungsmitnahmen einzustellen. Der Belang Technik umfasst technische Erschwernisse bei der Herstellung von Leitungen, wie Querungen von Gewässern, Kreuzungen mit vorhandenen 380kV-Leitungen, Parallelführungen anderer Leitungsbetreiber sowie große Spannfeldlängen.

-Private Belange
Unter dem Belang Privateigentum ist die dauerhafte oder temporäre Inanspruchnahme von Grundeigentum sowie dadurch entstehende Bewirtschaftungsnachteile in Abhängigkeit von der Leitungslänge zu verstehen. Ebenfalls ist dabei mit einzustellen, ob hier neue Betroffenheit von Privateigentum bestehen oder bereits belastete Grundstücke genutzt werden.

-Umwelt-/Naturschutz
Bei diesem Belang sind die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter, wie in der UVS der Anlage 10 dargelegt, einzustellen.
In der folgenden Darstellung der einzelnen Abschnitte wird insofern jeweils auf das Ergebnis der UVS Bezug genommen.

-Raumordnung
Bei dem Belang sind die Vorgaben der Bündelung mit linearen Infrastrukturen und damit die Nutzung vorbelasteter Räume sowie entsprechende Planungen auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene einzustellen.

<u>Abschnitt A:–Audorf bis NOK</u>

Betrachtet man den Abschnitt A zwischen dem UW Audorf und dem NOK, ist dieser Korridor geprägt durch die Dichte der vorhandenen Freileitungen, aber auch durch die Ortslagen Schacht-Audorf, Schülldorf und Rade. Unter Berücksichtigung von Bündelungsoptionen ergeben sich hier drei Trassenkorridore.

Der Korridor A_220 (Farbe: hellviolett) verläuft vom UW Audorf parallel zur bestehenden und rückzubauenden 220kV-Leitung Audorf-Flensburg in nordöstliche Richtung bis zur BAB A210, quert diese und läuft dann weiter in nördliche Richtung zwischen dem Schülldorfer See und dem Dörpsee und kreuzt die L 47. Von dort geht es weiter in Richtung Norden östlich an der Ortslage Schacht-Audorf vorbei, quert dann die BAB A7 und läuft dort weiter auf der östlichen Seite der BAB A7 bis in Höhe Rade.

Der Korridor A_220_Kiel (Farbe: mittelviolett) verläuft vom UW Audorf in östliche Richtung in Bündelung mit der 220kV-Leitung Audorf-Kiel/S und quert die BAB A7. Ab dort wird die Bündelung mit der 220kV-Leitung Nr. 207 verlassen und der Korridor verläuft weiter in nordwestliche Richtung in Bündelung mit der BAB A7, quert die Bahnstrecke Kiel/Rendsburg und kreuzt dann das Autobahnkreuz A7/A210. Ab Höhe Grellkamp trifft der Korridor auf die nachfolgend beschriebene Variante A_380 und verläuft ab dort in enger Bündelung mit der 380kV-Leitung Audorf-Jardelund parallel zur BAB A7, quert die L 47 und verschwenkt dann Höhe Ortslage Schacht-Audorf in nördliche Richtung bis in Höhe Rade.

Der Korridor A_380 (Farbe: dunkelviolett) verläuft vom UW Audorf in enger Bündelung mit der 380kV-Audorf-Jardelund Nr. 305 in nordöstliche Richtung, quert die BAB A210 und dann die BAB A7 in Höhe Grellkamp. Von dort verläuft der Korridor, wie auch die Variante A_220_Kiel, weiter in nördliche Richtung bis in Höhe Rade.

In Bezug auf wirtschaftliche Belange weist der Korridor A_220_Kiel aufgrund seiner erheblichen Mehrlänge (5,96 km) einen deutlichen Nachteil gegenüber den anderen Varianten auf. Korridor A_220 (4,31 km) und Korridor A_380 (4,74 km) sind hier annähernd gleich zu bewerten.
Bedingt durch die Vielzahl an vorhandenen Freileitungen in diesem Bereich werden aber Provisorien bzw. Leitungskreuzungen bei allen Trassenkorridoren notwendig, die sich entsprechend in den Kosten niederschlagen.

Bei Korridor A_220 werden zwar Kreuzungen mit Höchstspannungsfreileitungen vermieden, aber durch die westlich angrenzende Wohnbebauung (Schülldorf, Osterrönfeldt, Schacht-Audorf) und die südlich bzw. östlich zur bestehenden und rückzubauenden 220kV-Freileitung verlaufende 110kV-Feileitung Audorf-Schuby Nr. 101 ist der Korridor teilweise in der bestehenden 220kV-Trasse zu bauen. Hierzu sind aufwendige Provisorien über mehrere Monate notwendig, die allein mit ca. 10,2 Mio € zu veranschlagen sind.

Bei der Variante A_220_Kiel ist eine Leitungskreuzung mit der 380kV-Leitung Audorf-Jardelund im Bereich Rade notwendig. Hier ist ein Kreuzungsprovisorium notwendig, welches aber nur auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. Gleiches ist auch für den Korridor A_380 im Bereich östlich von Schülldorf notwendig. Auch hier wirken sich die Kreuzungen kostenerhöhend aus, jedoch nicht annähernd in dem Umfang wie bei der Korridor A_220.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Korridor A_380 mit 13,7 Mio € unter wirtschaftlich/technischen Belangen den anderen vorzuziehen ist. Im Vergleich entstehen bei Korridor A_220_Kiel Mehrkosten in Höhe von 1,9 Mio € und bei Korridor A_220 in Höhe von 4,3 Mio €.

Vergleicht man die Korridore im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privateigentum, ist der Korridor A_220 aufgrund seiner Trassenlänge am günstigsten zu bewerten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Leitung teilweise in der Trasse der bestehenden 220kV-Leitung Audorf-Flensburg Nr. 205 erfolgen muss und es infolgedessen hier nur zu einer geringen Neuinanspruchnahme von Eigentum kommt. Zwar wird durch die hier notwendig werdenden Provisorien Eigentum in Anspruch genommen, dieses ist aber nur temporärer Art. Temporäre Inanspruchnahmen bedingen keine grundbuchliche Belastung und wirken sich daher nicht dauerhaft belastend auf das Eigentum aus.
Der Korridor A_220_Kiel ist aufgrund seiner Länge als ungünstiger zu werten. Weiterhin wird bei diesem auch die Bündelung mit bestehenden Freileitungen auf einer Länge von ca. 1,3 km verlassen, wobei in diesem Bereich mit der parallel verlaufenden BAB A7 gebündelt wird. Dies hat aber zur Folge, dass dort bisher unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden müssten.
Bei den Korridoren A_220_Kiel und A_380 ist zusätzlich die Verlegung der bestehenden Bahnstromleitung notwendig aufgrund der sehr dichten Lage der Freileitungen zueinander, dieses bedingt durch den erforderlichen Neubau, so dass neue Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Unter dem Belang Privateigentum ist der Korridor A_380 dem Korridor A_220_Kiel vorzuziehen, da hier eine durchgehende Bündelung vorliegt und bereits vorbelasteter Raum genutzt wird.

Bei dem Belang Umwelt-/Naturschutz wird auf das Ergebnis der UVS, Anlage 10 der Planfeststellungsunterlagen, verwiesen.
Als Ergebnis der UVS ist festzustellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Korridor A_220_Kiel zu bevorzugen ist.
Positiv zu werten ist, dass mit Korridor A_220_Kiel durch den vollständigen Rückbau der bestehenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg im direkten Umfeld der v.g. Ortslagen eine Entlastung/Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Naherholung zu verzeichnen ist.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen zwischen den Varianten nur geringfügige Unterschiede, da alle vollständig (Korridor A_220 und A_380) oder überwiegend (Korridor A_220_Kiel) mit bestehenden Höchstspannungsfreileitungen bündeln.
Bei dem Korridor A_220_Kiel wird, da hier keine durchgehende Freileitungs-Bündelung besteht, mindestens mit einer anderen linienhaften Infrastruktur, der BAB A7, gebündelt. Positiv ist bei dem Korridor A_220_Kiel zu werten, dass er durch seinen Verlauf zu einer erheblichen Entlastung der Siedlungsbereiche und des Wohnumfeldes in diesem Abschnitt beiträgt.

Unter Berücksichtigung der v.g. Belange ist der Korridor A_220_Kiel in der Gesamtbewertung den anderen vorzuziehen.
Korridor A_220 scheidet allein aufgrund der nicht unerheblichen Mehrkosten aus. Korridor A_220_Kiel stellt wirtschaftlich zwar nicht die günstigste Variante dar, ist aber dennoch nur geringfügig teurer als der Korridor A_380. Aus umweltfachlicher Sicht weist der Korridor A_220_Kiel im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tier (Fauna) eindeutige Vorteile den anderen gegenüber aus. Bei dem Belang Privateigentum sind die Nachteile des Korridors A_220_Kiel, Inanspruchnahme von zum Teil unbelastetem Raum gegenüber den Vorteilen des Korridors A_220 als nicht so gravierend einzustufen, da sich die Schutzwürdigkeit des Grundeigentums in diesem Teil durch die Bündelung mit der parallel verlaufenden BAB A7 relativiert.

Nach alledem ist der Korridor A_220_Kiel zu präferieren.

Abschnitt B: –NOK-Querung-

Der Abschnitt B (Farbe: rot) umfasst den Bereich von der Ortslage Rade östlich des NOK bis zum westlichen Ufer der Borgstedter Enge. Der Korridor quert zuerst den Nord-Ostsee-Kanal, dann die Rader Insel sowie die Borgstedter Enge. Der Bereich ist geprägt von vier vorhandenen Freileitungen (von Ost nach West: 380kV-Audorf-Jardelund, 110kV-Audorf-Schuby, 220kV-Audorf-Flensburg/110kV-Audorf-Husum, 110kV-Bahnstromleitung), die dort bereits in enger Bündelung zueinander verlaufen, so dass hier nur ein Trassenkorridor zu betrachten ist.
Die folgenden Korridore unterscheiden sich lediglich in der Anordnung bzw. in der Anzahl der querenden Freileitungen über den NOK und der Borgstedter Enge. Eine Anordnung der Korridore ist bezogen auf die bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund nur in Richtung Westen möglich, da ein Verlauf östlich dieser Leitung zu einer sehr dichten Annäherung an vorhandene Wohngebäude auf der Borgstedter Seite führen würde.

Bei dem Korridor B_NOK 1 verläuft die geplante 380kV-Freileitung auf der westlichen Seite des Trassenbündels zwischen der Rader Hochbrücke und der 110kV-Bahnstromleitung, so dass insgesamt 5 Freileitungstrassen in diesem Bereich verlaufen.

Bei Korridor B_NOK 2 wird die 110kV-Leitung Audorf-Schuby auf die freiwerdende Traverse der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg und verbleibenden 110kV-Freileitung Audorf-Husum verlegt und die geplante 380kV-Freileitung wird in der Trasse der bestehenden 110kV-Freileitung Audorf-Schuby gebaut. Für diese Variante ist über den gesamten Abschnitt ein Provisorium für die verlegte 110kV-Leitung Audorf-Schuby notwendig. Es verlaufen dann in dem Bereich 4 Freileitungstrassen.

Bei dem Korridor B_NOK 3 ist vom Grundsatz der Neubau der geplanten 380kV-Freileitung westlich der bestehenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg/ 110kV-Freileitung Audorf-Husum vorgesehen, jedoch mit entsprechenden Untervarianten, die wie folgt aussehen:

Für Korridor B_NOK 3a ist die Umverlegung der 110kV-Bahnstromleitung südlich und nördlich des Kanals geplant. Die 110kV-Freileitung Audorf-Husum wird nicht mit auf dem Gestänge der geplanten 380kV-Freileitung Audorf–Flensburg mitgeführt und verbleibt auf dem Gestänge der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg. Somit verlaufen in dem Bereich des Kanals dann insgesamt 5 Freileitungstrassen.

Bei Korridor B_NOK 3b ist die Umverlegung der 110kV-Bahnstromleitung südlich und nördlich des Kanals vorgesehen. Die vorhandene 110kV-Freileitung Audorf-Husum wird umverlegt und auf dem Gestänge der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg mitgeführt. Die bestehende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg/110kV-Freileitung Audorf-Husum wird komplett zurückgebaut. Im Kanalbereich ergeben sich dann 4 Freileitungstrassen.

Korridor B_NOK 3c sieht vor, dass die 110kV-Bahnstromleitung bereits schon südlich und nördlich des Kanals auf dem Gestänge der neu geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg mitgeführt und in dem Bereich der Mitführung das Gestänge der Bahnstromleitung zurückgebaut wird. Die bestehende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg wird rückgebaut und das Gestänge nicht neu belegt, so dass die 110kV-Leitung Audorf-Husum in der Trasse allein bestehen bleibt. Somit ergeben sich im Kanalbereich 4 Leitungstrassen.

Bei Korridor B_NOK 3d wird die 110kV-Bahnstromleitung bereits südlich und nördlich des Kanals auf die Trasse der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby gelegt und die 110kV-Freileitung Audorf-Schuby geht auf das freiwerdende Gestänge der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg und verbleibenden 110kV-Freileitung Audorf-Husum. Die 110kV-Bahnstromleitung wird vollständig im Bereich der Verlegung zurückgebaut. Es ergeben sich insgesamt 4 Leitungstrassen im Bereich der Kanalquerung.

Betrachtet man diese Korridore, ist der Korridor B_NOK 1 sowohl längen- als auch kostenmäßig als vorteilhaft zu werten. Durch die Bauweise parallel zu dem bereits vorhandenen Trassenbündel sind hier keine Provisorien und kein Umbau bereits vorhandener Trassen notwendig.
Korridor B_NOK 2 ist durch das aufwendige Provisorium über den gesamten Abschnitt der zu verlegenden 110kV-Freileitung Audorf-Schuby über die gesamte Bauphase als nachteilig zu werten, da erst nach dem Rückbau der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby die Errichtung der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg erfolgen kann.
Bei allen Korridoren B_NOK 3 a-d wird die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg westlich von der bestehenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg/110kV-Freileitung Audorf-Husum geführt und erfordert dadurch in unterschiedlicher Weise den Umbau bzw. die Verlegung von vorhandenen 110kV-Leitungen.
Dies gilt insbesondere für die 110kV-Bahnstromleitung, die südlich und nördlich des NOK umgebaut und verlegt werden muss, da es sonst zu unzulässigen Annäherungen zwischen den Leitungen kommen würde. Während der Bauphase werden somit bei allen Korridoren B_NOK 3 für die Bahnstromleitung beidseitig des Kanals Provisorien notwendig. Ein Vollprovisorium über den gesamten Abschnitt ist nicht notwendig, da in diesem Fall durch den vorgezogenen Bau der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg, deren Gestänge dann vorerst als Provisorium genutzt werden könnte.
Korridor B_NOK 3a und 3b haben den Vorteil, dass sie gegenüber den anderen B_NOK 3-Korridoren den geringsten Umbauaufwand aufweisen, weil hier die 110kV-Bahnstromleitung südlich und nördlich des Kanals jeweils um ca. 700m verschoben wird. Bei Variante B_NOK 3b kommt noch die Erhöhung der Masten (ca. 10m) der geplanten 380kV-Leitung durch die Mitnahme der 110kV-Leitung Audorf-Husum sowie kleinräumige Provisorien bei der Umverlegung der 110kV-Leitung auf das Gestänge der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg hinzu.

Da bei den Korridoren B_NOK 3 die 110kV-Bahnstromleitung aufgrund der zuvor beschriebenen Sicherheitsaspekte sowieso umgebaut werden muss, ist es naheliegend, über die Mitnahme der Leitung auf einem anderen vorhandenen Leitungsgestänge nachzudenken.
Dies wäre zum einen der Korridor B_NOK 3c, wobei die 110kV-Bahnstromleitung von der neu geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg mitgenommen wird und zum anderen der Korridor B_NOK 3d, wo die Bahnstromleitung auf die bestehende Trasse der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby verlegt wird und die 110kV-Freileitung Audorf-Schuby auf das freiwerdende Gestänge der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg geht. Nachteilig ist hier jedoch, dass dann für die bestehende 110kV-Freileitung Audorf-Schuby ein Ersatzneubau der Masten erforderlich ist. Weiterhin werden durch die Umverlegung der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby auf ein anderes Gestänge zusätzlich Provisorien zur Schaltung erforderlich.
Als vorteilhaft ist bei dem Korridor B_NOK 3d zu werten, dass durch die Zusammenlegung von Leitungen eines Netzbetreibers auf ein Gestänge im Wartungs- und Störungsfall keine Leitungen

von anderen Netzbetreibern mit abgeschaltet werden müssen bzw. der Koordinierungsbedarf zwischen unterschiedlichen Betreibern entfällt.

Zusammenfassend ist im Hinblick auf wirtschaftliche Belange der Korridor B_NOK 1 (3,8 Mio €) am vorteilshaften, insbesondere vor dem Hintergrund, weil hier der geringste Aufwand für Provisorien zu treffen ist und er die geringste Trassenlänge (2,71 km und 3,8 Mio €) aufweist. Im Weiteren folgen dann die Korridore B_NOK 3a und B_NOK 3c (jeweils mit 2,77 km und 6,2 Mio €), wobei der Korridor B_NOK 3a durch die Mehrbetroffenheit hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme beim Bau und künftiger Unterhaltung und der Korridor B_NOK 3c durch die Leitungsmitnahme betroffen und Mehrkosten durch den Betrieb zu erwarten sind.
Hinsichtlich der Betriebskosten ist bei den Korridoren B_NOK 1, 2, 3a und 3d positiv zu werten, dass keine Mitführung von Fremdleitungen vorgesehen ist und sich dadurch keine Mehrkosten ergeben.
Korridor B_NOK 2 ist hinsichtlich der Baukosten (6,9 Mio €) durch das aufwendige Provisorium über den gesamten Abschnitt und der weitesten Trassenlänge als nachteilig zu werten. Im Vergleich mit den Korridoren B_NOK 3 ergeben sich keine direkten Vorzüge, da die Kosten fast annähernd identisch sind.
Die Korridore B_NOK 3 sind aus bautechnischer Sicht als gleichwertig anzusehen.
Vorteile bestehen bei Korridor B_NOK 3a und 3d insofern, da hier keine Mitführung von Fremdleitungen erfolgt und bedingt dadurch die Betriebs- und Unterhaltungskosten niedriger als bei einer Mitführung sind.
Bei Korridor B_NOK 3d ist jedoch nachteilig, dass aus statischen Gründen für die Verlegung der Bahnstromleitung ein Neubau der Masten der bestehenden 110kV-Freileitung Audorf-Schuby erforderlich ist und sich dies kostenmäßig erheblich auswirkt (7,5 Mio €).

Betrachtet man die Korridore im Abschnitt B unter dem Belang Privateigentum schneidet Korridor B_NOK 1 im Vergleich mit den anderen am ungünstigsten ab, da hier ein neuer Trassenraum neben den bereits bestehenden aufgemacht wird und somit unbelastetes Grundeigentum in Anspruch genommen wird. Des Weiteren nähert sich der Korridor B_NOK 1 der vorhandenen Wohnbebauung auf der Rader Insel sehr dicht an. Bei Korridor B_NOK 3a wird ebenfalls ein neuer Trassenraum aufgemacht. Bedingt durch die Lage der neuen Trasse zwischen den bestehenden Trassenkorridoren muss die Bahnstromleitung umverlegt werden, aber nicht in dem Umfang wie bei Korridor B_NOK 1, so dass hier die Inanspruchnahme von Grundeigentum geringer ist.
Die Korridore B_NOK 2, 3b, 3c und 3d unterscheiden sich nicht relevant voneinander, da hier durch die Umverlegung von Leitungstrassen auf andere bestehende es zu keinem weiteren Trassenraum im Bereich des Abschnittes kommt. Lediglich bei Korridor B_NOK 2 ist es ungünstiger zu werten, dass während der Bauphase ein Vollprovisorium über den gesamten Abschnitt B erfolgen muss. Bei den Korridoren B_NOK 3b, 3c und 3d sind durch die Umverlegung der beste-

henden Trassen ebenfalls kurzzeitig Provisorien anzuordnen sowie südlich und nördlich des Kanals Umbauten/Umverlegungen der Bahnstromleitung notwendig.
Somit sind die Korridore B_NOK 3b, 3c und 3d hinsichtlich des Eingriffs in Privateigentum im Vergleich mit den anderen vorteilhafter zu werten.
Betrachtet man in diesem Zusammenhang noch die Zusammenlegung von Leitungstrassen gleicher Netzbetreiber wäre der Korridor B_NOK 3d, durch die Zusammenlegung der 110kV-Ebene, zu präferieren.

Hinsichtlich der umweltfachlichen Belange kann durch den engen Korridorverlauf im Bereich des Abschnittes B in der UVS keine Aussage zu den Schutzgütern im Korridorvergleich gemacht werden.
Somit verbleibt hier lediglich ein Vergleich der Umweltauswirkungen anhand der technischen Ausgestaltung jedes Korridors, wie die Anzahl der Leitungstrassen und der neuen Masthöhen.

Korridor B_NOK 1 ist für das Schutzgut Mensch durch die zusätzliche Trasse neben dem bereits bestehenden Bündel nachteilig zu werten, da hier eine starke Annäherung an die vorhandene Wohnbebauung auf der Rader Insel vorliegt.
Durch die vorgesehenen Vogelschutzmarker bestehen trotz höherer Masten keine signifikanten Auswirkungen auf die Avifauna. Infolge dessen wird dies bei den nachfolgenden Varianten nicht weiter erwähnt.

Korridor B_NOK 3a ist, wie auch Korridor B_NOK 1, durch die Anordnung einer weiteren Trasse neben dem bestehenden Bündel auch nachteilig für das Schutzgut Mensch zu werten. Die Annäherung zu der vorhandenen Wohnbebauung Rader Insel ist aber geringer, da hier eine Umverlegung der Trassen stattfindet.

Bei den Korridoren B_NOK 3b und 3c ist die Mitnahme einer Leitung auf der geplanten 380kV-Freileitung vorgesehen, so dass dann, wie bereits heute vorhanden, vier Trassenkorridore im Bereich Abschnitt B vorgesehen sind. Die beiden Trassenvarianten unterscheiden sich lediglich in dem Abstand zur Bebauung der Rader Insel. Hier ist der Korridor B_NOK 3c durch den größeren Abstand zur Bebauung für das Schutzgut Mensch vorteilhafter.

Bei den Korridoren B_NOK 2 und 3d verläuft die geplante 380kV-Freileitung jeweils als eigener Trassenkorridor ohne Leitungsmitnahme und die zwei vorhandenen 110kV-Freileitungen eines Netzbetreibers gehen auf ein vorhandenes Gestänge, so dass hier auch nur insgesamt vier Trassenkorridore über den Abschnitt B vorgesehen sind. Im Vergleich liegt Korridor B_NOK 3d für das Schutzgut Mensch leicht im Vorteil, da hier der Abstand zur Wohnbebauung Rader Insel größer ist als bei B_NOK 2.

Vergleicht man die Korridore B_NOK 3b und 3c mit den Korridoren B_NOK 2 und 3d so ergibt sich hier ein Unterschied in den Masthöhen, unbeachtet der Mitführung von Leitungen oder des alleinigen Verlaufs bei dem 380kV-Leitungsneubau. Gering vorteilhafter zu sehen wäre hier allenfalls der Aspekt Landschaftsbild durch die niedrigeren Masthöhen bei den Korridoren B_NOK 2 und 3d. Durch das Gesamtfreileitungsbündel in diesem bereits erheblich vorbelasteten Raum relativiert sich dieser leichte Vorteil jedoch.
Vor diesem Hintergrund ist Korridor B_NOK 3d in Verbindung mit dem größeren Abstand zur Bebauung insgesamt als günstigste Variante zu beurteilen.

Raumstruktuell ist der Abschnitt B durch das bestehende Trassenbündel bereits vorbelastet, so dass alle Korridorvarianten unabhängig von der Anordnung eine enge Bündelung mit den vorhandenen Freileitungen eingehen.
Bei Betrachtung dieser raumstruktuellen Belange stellt sich die Variante B_NOK 1 als die ungünstigste dar, weil hier ein neuer Trassenkorridor entsteht und durch die neuen Maststandorte landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird.
Weiterhin ist auch die Verbreiterung des bisherigen Trassenbündels durch die Anordnung eines fünften Trassenkorridors, wie bei Korridor B_NOK 1 und 3a, im Vergleich mit den anderen Varianten nachteilig zu werten. Dies auch vor dem Hintergrund der Annäherung an bestehende Wohnbebauung zwischen der Rader Hochbrücke und dem bestehenden Freileitungs-Trassenbündel.

Unter Berücksichtigung der v.g. Belange schneidet Korridor B_NOK 3d im Gesamtvergleich der Trassenkorridore im Abschnitt B am günstigsten ab. Korridor B_NOK 1 und 3a sind in Bezug auf private und raumstruktuelle Belange durch die Anordnung eines weiteren Trassenkorridors in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Grundeigentum nachteilig zu werten. Die nicht unerheblichen Mehrkosten gegenüber dem Korridor B_NOK 1 sind in Bezug auf die Leitungszusammenlegung von gleichen Netzbetreibern, die geringere Inanspruchnahme von Privateigentum, die Nutzung von bereits vorbelasteten Räumen und die umweltfachlichen Vorteile gerechtfertigt.

Abschnitt C: NOK bis Alt Duvenstedt

In Anlehnung an die landesplanerischen Grundsätze ist für diesen Abschnitt eine durchgehende Bündelung der geplanten 380kV Freileitung mit der bestehenden 220kV Freileitung, die südlich in Bündelung mit der bestehenden 380kV Freileitung Audorf–Jardelund verläuft, geboten. Infolge der gewählten Korridorbreite bedarf es nicht der Ausweisung eines eigenen Korridors für eine Bündelung mit der 380kV Freileitung Audorf–Jardelund. Eine mögliche Trassenführung nördlich dieser Freileitung würde innerhalb dieses Korridors gelegen sein.

Die 220kV-Freileitung Nr. 205 führt die 110kV-Freileitung Audorf-Husum Nr. 102 bereits ab dem NOK mit. Östlich der Kreuzung der DB Hauptstrecke im südlichen Bereich der Ortslage Alt Duvenstedt wird die 110kV-Freileitung (Nr. 102a) Abzweig Rendsburg/Nord in die 220kV-Freileitung/110kV-Freileitung eingeschliffen.
Diese bereits bestehende Bündelungslage zweier Höchstspannungsfreileitungen und einer mitgeführten Hochspannungsleitung bieten sich als Korridor für die geplante Leitung förmlich an, stellt dieser den einzig durchgängigen Korridor mit einer Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur dar.

Die Korridor C_A7 ist aufgrund der Anregung der Gemeinde Alt Duvenstedt im Rahmen der frühzeitigen Abstimmungen der Vorhabenträger mit Trägern öffentlicher Belange schon im Planungsprozess eingestellt worden. Seitens der Gemeinde ist vertiefend im Anhörungsverfahren zur Notwendigkeit des Korridors C_A7 vorgetragen worden, dass infolge der schon beträchtlichen Standzeit der bestehenden 380kV Freileitung Audorf–Jardelund in naher Zukunft mit deren grundhaften Instandsetzung zu rechnen sei. Ebenso sei davon auszugehen, dass die Lebensdauer dieser Freileitung auch bald erreicht ist, weshalb der Instandsetzungsaufwand sich nicht nur auf ein mögliches Austauschen der Beseilung beschränken würde. Wenn dann diese Freileitung grundhaft zu erneuern wäre, könnte diese dann in Bündelung mit der dann im Korridor C_A7 verlaufenden 380kV Freileitung Audorf – Handewitt geführt werden. Erfolge dieses, so besteht für die Gemeinde dann eine Entwicklungsmöglichkeit in südliche Richtung.

Die Anregung ist aus dem bloßen Gesichtspunkt einer möglichen Entwicklung der Gemeinde nachvollziehbar. Gleichwohl ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Eine Entwicklungsmöglichkeit ist vornehmlich in südliche Richtung und östlich der bestehenden Entwicklungsbarriere DB Strecke Hamburg – Flensburg zu sehen. Als weiterer positiver Aspekt wäre eine Entlastung der Siedlung im Bereich Birkenweg zu sehen. Die relativ nahe Bebauung an der Dorfstraße besteht aus gewerblichen Ansiedlungen. Sie minimiert die Blickbeeinträchtigung in südwestliche Richtung auf die Freileitungen deutlich. Festzustellen ist, dass Wohnsiedlungen im Abstand von ca. 100-150m zu der Freileitung Audorf–Jardelund in der geschlossenen Ortslage nicht vorhanden sind. Einzig im nördlich anschließenden Bereich werden diese Abstände unterschritten, es handelt es sich hierbei jedoch um Einzellagen im Außenbereich.

Hinsichtlich der planerischen Geeignetheit des Korridors C_A7 wird seitens der Gemeinde Alt Duvenstedt argumentiert, dass die heute bestehende 380kV Freileitung Audorf – Freileitung bereits eine Lebenszeit von rd. 30 Jahren aufweist und infolge dessen eine Erneuerung dieser Leitung zeitnah abzusehen ist. Bei dieser Erneuerung, die grundhaft nach einer derart langen Standzeit sein muss, bietet es sich an, diese Leitung dann an die dann schon vorhandene 380kV Freileitung Audorf – Handewitt im Norden Gemeinde zu verlegen. Unabhängig von der Fragestellung, ob diese Verlegung der bestehenden 380kV Freileitung dann geboten wäre, ist in der Ab-

wägung der Korridore hier im Abschnitt C einzustellen, dass, wenn die Raumfreimachung das Planungsziel des Korridor C_A7 ist, dann aber auch die 110kV Freileitung, die ab dem nördlichen Ufer des Nord-Ostsee-Kanals wieder auf dem 220kV Gestänge mitgenommen wird, ebenfalls mit zu verlegen. Dieses hat die Gemeinde Alt Duvenstedt in der konkreten Darstellung dieses Korridors im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen, gleichwohl war dieser Sachverhalt aber in die Abwägung hier im Planfeststellungsbeschluss einzustellen. Denn würde die mitgenommene 110kV Freileitung nicht mit verlegt werden, würde das Gestänge der 220kV unverändert bestehen bleiben und somit eine Entwicklungsbarriere für eine gemeindliche Entwicklung weiterhin darstellen. Auch sollte nicht vernachlässigt werden, dass die rückzubauende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg, (in Höhe Mast 39 der geplanten 380 kV Freileitung Audorf – Handewitt) die 110kV-Freileitung Audorf-Husum mitführt. Diese 110kV-Freileitung Audorf-Husum ist notwendig, um den Bereich Rendsburg über die 110kV-Freileitung -Abzweig Rendsburg/Nord- zu versorgen. Sie ist dauerhaft zu erhalten. Infolge dessen ist für das verfolgte Ziel der Gemeinde Alt Duvenstedt des Ersatzneubaus für die bestehende 220kV-Freileitung im Korridor C_A7, nördlich der Ortslage eine Entwicklung der Gemeinde vornehmlich in südliche Richtung vorstellbar. Dies bedeutet, dass im Falle der Präferenz des von der Gemeinde angeregten Korridors von der bestehenden 220kV-Freileitung in diesem Bereich nur 10 Maste zurückgebaut werden könnten. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Höchstspannungsfreileitung Audorf – Jardelund eine technische Lebensdauer von 80 Jahren hat. Für den Fall, dass eine grundhafte Erneuerung dieser Leitung auf der gesamten Länge in diesem Bereich erforderlich werden würde, hat sich die Vorhabenträgerin dann die Frage zu stellen, ob diese grundhafte Erneuerung in der Bestandstrasse oder aber in der von der Gemeinde favorisierten Trassen im Norden des Gemeindegebiets erfolgt. Werden in diese Betrachtung die vorstehenden Ausführungen zur Mitnahme der 110kV Freileitung Audorf – Husum sowie die tatsächliche Entlastung im Hinblick auf einen Rückbau der bestehenden 220kV Freileitung im Falle des Verlaufs der hier beantragten Höchstspannungsfreileitung im Norden Gemeinde in einem Umfang von 10 Masten eingestellt, bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ernsthafte Zweifel, ob es sich bei dem Korridor C_A7 um einen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativkorridor zu dem Korridor C_220 handelt.

Vergleicht man die Korridore des Abschnittes C hinsichtlich technischer Belange, ist festzustellen, dass bei Korridor C_A7 durch den parallelen Verlauf zur BAB A7 eine Kreuzung mit den vorhandenen Höchstspannungsleitungen kurz vor der AS Büdelsdorf sowie eine Kreuzung westlich von Alt Duvenstedt mit der Autobahn erforderlich sind. Die Kreuzung mit der vorhandenen 380kV-Freileitung ist aus Gründen der Netzsicherheit kritisch zu sehen, da hierfür diese hochbelastete Leitung abzuschalten wäre. Zudem bedingen diese Kreuzungen aufwändige Provisorien. Infolge der hierdurch ausgelösten Kosten ist dies nachteilig zu werten. Ebenfalls werden die beiden vorhandenen Hochspannungsleitungen (110kV-Freileitungen) durch den Verlauf der Korridor C_A7 zweimal gekreuzt, was wiederum auch Provisorien zur Folge hat. Im Weiteren ist bei

dieser Variante der technische Aufwand hinsichtlich der Gründung der Mastfundamente durch den anstehenden moorigen Boden (Sorgetal) nördlich von Alt Duvenstedt höher, da die erforderlichen Tiefgründungen konstruktiv und in der baulichen Umsetzung aufwendiger sind. Diese zusätzlichen Erschwernisse sind kostenintensiv und somit nachteilig zu bewerten. Da eine nicht unbedeutende Streckenlänge dieses Korridors durch den Niederungsbereich nördlich von Alt Duvenstedt verläuft, ist auch die Frage der Erschließung der Mastbaustellen zu stellen. Das dortige Wegenetz zur Erschließung der Mastbaustellen ist nicht sehr dicht und nicht in einem besonderen Ausbaustandard, so dass Wegeertüchtigungs- und Wegeausbaumaßnahmen durchaus in einem nennenswerten Umfang zu erwarten sind. Dieses bedingt eine aufwendige Bauvorbereitung und eine Reduzierung der Flexibilität in der baulichen Umsetzung des Vorhabens.

Die Anregung, auf der der Korridor C_A7 fußt, sieht vor, nur die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg mitzuführen. Somit muss die 110kV-Freileitung Audorf-Husum auf dem Gestänge der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg verbleiben und es kann kein Gesamtrückbau der Trasse ab diesem Mitnahmepunkt in nördliche Richtung erfolgen. Daher ist der Korridor C_A7 mit einer Mitnahme der heute auf der 220kV-Freileitung mitgeführten 110kV-Freileitung einzustellen.

Betrachtet man die Korridore unter wirtschaftlichen Aspekten, ist hier der Korridor C_A7 (13,4 Mio €) aufgrund der Nichtmitführung der 110kV-Freileitung Audorf-Husum gegenüber dem Korridor C_220 (14,5 Mio €) leicht im Vorteil trotz der aufwendigen Provisorien und der größeren Länge (8,2 km) verbunden mit höheren Unterhaltungskosten. Da jedoch ein Verzicht der Mitnahme dem Planungsziel dieses Korridors zuwider läuft, ist die Mitnahme einzustellen. Eine Mitnahme würde zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 1,5 Mio € bewirken. Darüber hinaus sind durch die erforderlichen Kreuzungen mit der 380kV Freileitung Audorf–Jardelund weitere kostensteigernde Maßnahmen verbunden, die insgesamt eine Kostenerhöhung von ca. 2,0 Mio € auslösen. Somit ist der Korridor C_A7 bezüglich des Kriteriums Wirtschaftlichkeit deutlich negativer zu bewerten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die technischen Nachteile hier schwerer wiegen als der kostenmäßige Vorteil des Korridors C_A7 ohne Mitnahme der 110kV-Freileitung. Durch die Höchstspannungskreuzung sind bei Schadensfällen bzw. Unterhaltungsarbeiten immer beide Leitungen abzuschalten, was in diesem Fall die Netzsicherheit deutlich einschränkt. Somit ist hier unter wirtschaftlichen/technischen Belangen der Variante C_220 eindeutig der Vorteil einzuräumen.

Der Korridor C_A7 ist ca. 1,3 km länger als die Variante C_220 und somit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Privateigentum nachteilig zu bewerten. Zudem werden bei diesem Korridor Eigentumsflächen auf einer nennenswerten Länge (überschlägig handelt es sich etwa um 3,5 km) überplant, die durch eine Leitungsinfrastruktur bisher nicht vorbelastet ist. Aufgrund der Parallel-

führung des Korridors C_220 zu den bereits bestehenden Höchstspannungsfreileitungen werden bereits vorbelastete Grundstücke oder zumindest Grundstücke im unmittelbaren räumlichen Bereich der Trasse in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund der Vermeidung von Neubetroffenheiten ist der Korridor C_220 hinsichtlich eigentumsrechtlicher Belange signifikant im Vorteil.

Aus umweltfachlicher Sicht ist der Korridor C_220 gegenüber dem Korridor C_A7 eindeutig zu bevorzugen, da sich hier Vorteile bei allen Schutzgütern ergeben. Weiterhin zeigt der Korridor C_220 ein geringeres ökologisches Risiko im Verhältnis zum Korridor C_A7, weil weniger naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche beeinträchtigt werden. Im Vergleich ist der Korridor C_220 unter Bezugnahme auf die Umweltverträglichkeitsstudie zu bevorzugen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Korridor C_220 durch die annähernd gleichen Masthöhen, wie die bereits bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund, das Landschaftsbild um Alt Duvenstedt weniger beeinträchtigt als der Korridor C_A7. Eine 380kV-Freileitung ist im Vergleich zu den vorhandenen 110kV-Freileitungen des Korridors C_A7 von den Ausmaßen erheblich dominanter und wirkt sich in dem Bereich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild nachhaltiger aus. Zumal auch die Landschaftsbildräume gerade im direkten Umfeld nördlich von Alt Duvenstedt bei Korridor C_A7 mit einem ökologischen Risiko von hoch bis sehr hoch eingestuft sind.

Im Hinblick auf raumstruktuelle Belange ist festzustellen, dass beide Varianten mit linienhaften Infrastrukturen bündeln, wobei dies bei Korridor C_A7 nur zum Teil zutrifft. Ab Höhe Neu Duvenstedt durchschneidet der Korridor C_A7 bisher unvorbelastete Bereiche im Sorgetal, so dass diesbezüglich der Korridor C_220 eindeutig Vorteile aufweist.

Aus militärischer Sicht ist der Korridor C_220 vorteilhafter, da keine Auswirkungen auf militärische Anlagen zu erwarten sind. Bei Korridor C_A7 mit seinem parallelen Verlauf zur BAB A7 können Beeinträchtigungen der Radarstation Brekendorf nicht ausgeschlossen werden. Auch ein Aspekt ist die Höhe der Masten bei Korridor C_A7. Durch die Nähe zum Flughafen Hohn sind Leitungskreuzungen, wie sie bei Korridor C_A7 notwendig werden, zu vermeiden. Die Masthöhen würden zwar nicht die kritische Höhe von 100m gem. LuftVG überschreiten. Sie stellen aber ein Hindernis für den Flugbetrieb dar.
In raumordnerischer Sicht nachteilig ist Korridor C_A7 zudem darin zu beurteilen, dass die bestehende und rückzubauende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg/110kV-Freileitung Audorf - Husum in dem bisherigen Raum bestehen bleiben würde. Da bei Korridor C_A7 keine 110kV-Mitnahme vorgesehen ist, werden lediglich die Leiterseile der 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg entfernt und die 110kV-Freileitung Audorf-Husum verbleibt auf dem Gestänge. Es ergibt sich somit keine Entlastung des Raumes. Selbst im Falle der Mitnahme der 110kV Freileitung auf dem Gestänge der beantragten 380kV Freileitung ergibt sich eine Öffnung des Raumes

für eine gemeindliche Entwicklung im besiedelten Bereich nur auf einer Länge weniger Spannfelder.

Zusammenfassend ist hier zu sagen, dass der Korridor C_220 dem Korridor C_A7 unter Berücksichtigung der untersuchten Belange deutlich vorzuziehen ist. Der Korridor C_220 weist bezüglich Privateigentum, Umweltschutz und Raumordnung eindeutig Vorteile auf. Lediglich kostenmäßig ist der Korridor C_A7 leicht vorteilhafter, jedoch auch nur dann, wenn die Mitnahme der 110kV Freileitung nicht eingestellt wird.

Die Gemeinde Alt Duvenstedt hat für den Bereich des Abschnittes C eingewandt, dass durch den Verlauf des Korridors C_220 ihre Planungshoheit eingeschränkt wäre. Hierzu ist anzumerken, dass der Trassenverlauf der bestehenden und direkt an das B-Plangebiet Nr. 8 angrenzenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund sich durch dieses Vorhaben nicht verändern wird. Die ebenfalls bestehende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg/110kV-Freileitung Audorf-Husum würde bei einer Trassenführung analog Korridor C_A7 nicht zurückgebaut werden können. Durch die vorhandene 110kV-Freileitung Audorf-Husum -Abzweig Rendsburg/Nord- (südlich von Alt Duvenstedt), deren Anbindung weiterhin gewährleistet werden muss, ist in jedem Fall der Bereich vom NOK bis zur Wiedereinbindung in den Korridor C_A7 in den bestehenden Leitungskorridor westlich von Alt Duvenstedt als 110kV-Trasse aufrecht zu erhalten.

Die Befürchtung von Einwendern, dass durch die geplante Freileitungstrasse im Bereich von Alt Duvenstedt gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen können, ist nicht begründet, da die Grenzwerte der 26.BImSchV sowie die Richtwerte der TA-Lärm an den nächstliegenden Gebäuden nicht nur eingehalten, sondern auch erheblich unterschritten werden (siehe hierzu die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen). Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Nach alledem ist im Abschnitt C die geplante 380kV Freileitung in Parallellage zu der bestehenden 380kV Freileitung Audorf – Jardelund zu führen. Die auf dem Gestänge der bestehenden 220kV-Freileitung mitgenommene 110kV-Freileitung Audorf-Husum ist, wie auch hier in der Planfeststellung beantragt, auf der geplanten 380kV Freileitung in diesem Bereich mitzunehmen.

Abschnitt D: Alt Duvenstedt bis Klein Bennebek

Der Korridor D_220 (Farbe: gelb) verläuft als Neubau von Alt Duvenstedt im Bereich der Sorge in westliche Richtung, kreuzt die Bundesstraße B 77 südlich des Staatsforstes Rendsburg und läuft dann weiter bis nach Friedrichsausbau. Der Abschnitt D ist geprägt durch die parallel verlaufenden Freileitungstrassen 220kV-Audorf-Flensburg und 380kV-Audorf-Jardelund.

In diesem Abschnitt zeigen sich keine Trassenvarianten, die eine sinnvolle Alternative zu der beantragten Führung in westlicher Lage zur bestehenden 380kV Freileitung Audorf–Jardelund darstellen. Die bereits bestehenden parallelen Freileitungstrassen verlaufen hier überwiegend durch Bereiche mit geringem bis mittlerem Raumwiderstand. Nördlich sowie südlich der vorhandenen Freileitungen sind beidseits angrenzende Bereiche mit hohen Raumwiderständen vorhanden.
Durch den Verlauf des Korridors D_220 parallel zu den bestehenden Freileitungen wird bereits vorbelasteter Raum in Anspruch genommen. Dies entspricht dem Gebot der Nutzung vorbelasteter Grundstücke. Jede andere Variante würde unbelastete Grundstücke in Anspruch nehmen.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass gegen die Trassenführung dieses Streckenbereiches keine Einwendungen vorgetragen worden sind.

Nach den v.g. Ausführungen bietet sich in diesem Abschnitt keine Alternativtrasse zu dem Korridor D_220 an.

Abschnitt E: Raum Klein Bennebek

In diesem Abschnitt befinden sich die parallel verlaufenden Freileitungen 220kV-Audorf-Flensburg und die 380kV-Audorf-Jardelund, die östlich an Klein Bennebek vorbeiführen, sowie die 110kV-Freileitung Audorf-Husum, welche ab Höhe Friedrichsausbau in westliche Richtung nach Husum verläuft.

In Klein Bennebek verläuft die Trasse der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen durch eine Bebauungslücke an der östlichen Ortsgrenze. Ein möglicher Korridor kann folgende Trassenverläufe beinhalten: die geplante 380kV Freileitung Nr. 324, die die bestehende 220kV Freileitung ersetzt, verläuft in westlicher Parallellage zu der bestehenden 220kV-Freileitung. Dies hätte jedoch zur Folge, dass ein Wohngebäude überspannt werden müsste. Dies ist nach der 26. BImSchV nicht zulässig. Infolge dessen scheidet diese Trassenführung in Parallellage für die weitere Betrachtung aus. Es besteht die Alternative, die geplante Freileitung in der bestehenden Trasse der 220kV-Freileitung zu erstellen. Dies bedingt ein Höchstspannungsfreileitungsprovisorium im Bereich von etwa 3–4 Spannfeldern. Während der Bauzeit wirkt sich das Provisorium nachteilig auf die Umgebung in diesem Bereich aus, da dann die gesamten bestehenden Bebauungslücken mit dauerhaften und temporären Höchstspannungsfreileitungen ausgefüllt wären. Diese Trassenführung stellt die wirtschaftlichste Lösung dar, denn sie weist ausweislich der Ausführungen in Anhang 2 die mit Abstand geringste Länge auf. Auch die Einstellung des Provisoriums über ca. 4- 5 Spannfelder wirkt sich nicht deutlich kostennachteilig aus. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist diese Trassenführung nicht schlechter zu beurteilen als Trassen mit einer Führung zwischen den Ortslagen Klein Bennebek und Kropp. Dies eingedenk der dann erforderlichen zusätzlichen Verschwenkung der bestehenden 380kV Freileitung Audorf–Jardelund, einhergehend

mit einer deutlich größeren Länge der Freileitung. Die gleiche Bewertung der Umweltauswirkungen dieser beiden Trassen beruht darauf, dass bei einem Ersatzneubau in der Bestandstrasse bezogen auf das Schutzgut Mensch die Ortslage nur kaum stärker betroffen, bei einer Verschwenkung der beider Leitungen jedoch eine deutliche Entlastung des Schutzgutes Mensch gegenüber der bestehenden Situation eintreten würde. Gleichwohl wären die anderen Schutzgüter nach UVPG a.F. stärker betroffen.

Zudem bedingt ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse die Nutzung bereits vorbelasteter Eigentumsflächen. Bei der Verschwenkung der Leitungen würden demhingegen bisher unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden.

Wird zusätzlich eingestellt, dass eine Planung auch zum Ziel haben sollte, eine Verbesserung der Lebensqualität wie auch der Entwicklungsmöglichkeit einer Gemeinde zu fördern, ist zu prüfen, ob eine Trassenführung außerhalb der Ortslage, eingedenk der in der Ortslage Klein Bennebek vorherrschenden massiven Belastung von künftig 2 Höchstspannungsfreileitungen, sinnvoll wäre.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu in Anhang 2 zu Anlage 1 –Erläuterungsbericht– Korridore geprüft. Zwei von diesen verlaufen östlich der Gemeinde Klein Bennebek, einer westlich von dieser. Die westlich verlaufenden Korridore bündeln in einem Bereich mit der vorhandenen 110kV Freileitung Audorf – Husum. Infolge der am östlichen Rand der Ortslage verlaufenden Bestandsleitung der zu ersetzenden 220kV-Leitung und der langstreckten Siedlung Klein Bennebek zeigen diese beiden Varianten relativ hohe Leitungslängen. Darüber hinaus würde die 380kV-Freileitung Audorf–Flensburg in der Ortslage verbleiben, da sie nicht mit verlegt werden würde. Hierdurch wird das Planungsziel der Entlastung der Ortslage Klein Bennebek nicht erreicht und die Korridore werden hier daher vertiefend nicht weiter betrachtet.

Wie oben kurz benannt, besteht als verbleibende Alternative zur Entlastung der Ortslage Klein Bennebek von Höchstspannungsfreileitungen in dem besiedelten Bereich eine Verschwenkung der geplanten Freileitung nach Westen.

In Kenntnis der aus versorgungstechnischen Gründen möglichst zu vermeidenden Kreuzungen von Höchstspannungsfreileitungen, in diesem Fall wären 2 erforderlich, und der relativ geringen Länge der zu verlegenden Freileitung hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob neben der geplanten 380kV-Freileitung Audorf–Flensburg auch die in Parallellage gelegene 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund mit verlegt wird. Diese Lösung ist für die Erfüllung des o.g. Planungsziels (Entlastung und Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Klein Bennebek) letztendlich geboten, da eine andere Lösung nicht erkennbar ist. Bei dieser Alternative zeigt sich der Unterschied zu den östlich der Ortslage Klein Bennebek verlaufenden Alternativen darin, dass hier ein unzerschnit-

tener Raum durch eine Parallelführung zweier Höchstspannungsfreileitungen durchschnitten wird. Dieses auf den ersten Blick erscheinende Ausscheidungskriterium ist zu relativieren, da Gegenstand dieser Alternative der Rückbau der Höchstspannungsfreileitungen in der Ortslage Klein Bennebek sind. Wird diese raumordnerische Entlastungswirkung der vorstehend beschriebenen raumordnerischen Belastung gegengerechnet, so verbleibt ein leichtes Defizit. Dieses ist jedoch zu relativieren, wenn der zerschnittene Raum betrachtet wird. Es handelt sich hierbei um einen relativ kleinen Raum zwischen dem östlichen Rand der Gemeinde Klein Bennebek und dem Gehege Kropp, westlich der Gemeinde Kropp. Die Trassenführung sieht vor, die Siedlungsbereiche mittig zu queren. Dies erlaubt einerseits eine mögliche Gebietsentwicklung der Gemeinde Klein Bennebek und andererseits bleibt der naturschutzfachliche Wert des Kropper Geheges einschließlich einer Erweiterung dort erhalten. Im Ergebnis ist der Nachteil dieser Alternative zu der Führung der Ersatzneubauleitung in der Bestandstrasse geringfügig einzustellen.

Die Umweltauswirkungen zeigen einen Vorteil der Trassenführung in der Bestandstrasse. Dies nicht nur bedingt durch die geringere Leitungslänge und die Änderung nur einer Höchstspannungsleitung sondern auch eingedenk der Tatsache, dass hier die Vorbelastung in der Ortslage Bennebek bzw. in der Trasse auf die einzelnen Schutzgüter mit einzustellen ist. Das von der Vorhabenträgerin ausgeübte Ermessen, wobei dem Schutzgut Mensch ein besonderes Gewicht zugeschriebenen wird, wodurch das Maß der Umweltauswirkungen als hoch eingestuft wird, wird von der Planfeststellungsbehörde in diesem Umfang nicht geteilt.

Das Kriterium Wirtschaftlichkeit spricht eindeutig für den Korridor E_220. Der in Anhang 2 zum Erläuterungsbericht dargestellte technische Nachteil eines längeren Provisoriums zu 2 kurzen Provisorien auf die Netzsicherheit ist nicht so durchschlagend, dass er den wirtschaftlichen Vorteil kompensieren könnte.

Der Abwägungsbelang Eigentum zeigt ebenfalls bei dem Korridor E_220 einen deutlichen Vorteil. Dies begründet sich darin, dass bei einer Führung der geplanten Leitung in der Bestandstrasse vorbelastete Eigentumsflächen in Anspruch genommen werden. Zudem werden deutlich weniger Eigentumsflächen in Anspruch genommen, als der die Ortslage umgehende Variante. Die Vorhabenträgerin sieht in diesem Abwägungsbelang einen Vorteil der beantragten Trasse dann, wenn alle betroffenen Grundstückseigentümer der Inanspruchnahme zustimmen. Der Planfeststellungsbehörde liegen diese Zustimmungen nicht in Gänze vor.

Nach alledem ist der Korridor im Bereich der Gemeinde Klein Bennebek östlich um die Gemeinde herum zu führen.

<u>Abschnitt E: Klein Bennebek - Friedrichsanbau</u>

In diesem Abschnitt zeigen sich keine Alternativen zu der Bündelung mit den bestehenden parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen. Es ist daher hier nur ein Korridor zu betrachten.

Abschnitt F: Friedrichsanbau – Jübek

Kennzeichnend für diesen Abschnitt des Korridors West ist, dass die südlich noch parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen sich dergestalt trennen, dass nördlich der Ortslage Groß Rheide die 220kV-Freileitung nach Westen verschwenkt. Nördlich der Ortslage Jübek verlaufen dann diese Leitungen wieder in Parallellage.

Ausgehend vom Bündelungsgrundsatz stehen somit 2 mögliche Trassenkorridore für die Weiterführung der geplanten Freileitung nach Norden zur Verfügung: der Ersatzneubau parallel zur 220kV-und zur 380kV-Freileitung.

In Ziffer 7.7 des Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, hat die Vorhabenträgerin diese beiden Korridore vergleichend betrachtet und zwar zu den Abwägungskriterien Technik und Wirtschaft, Eigentum, Umweltauswirkungen und Raumordnung.

Wie aus der Anlage 2.1, Blatt 2/3, des festgestellten Planes ersichtlich, befindet sich im Bereich nördlich von Ellingstedt ein großer Windpark. Dieser erstreckt sich zwischen den beiden vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, wie auch zudem westlich der 220kV-Freileitung. Diese Situation bedingt unter dem Bündelungsgrundsatz mit linienhaften Infrastrukturen einen Konfliktbereich. Durch eine westliche Bündelung mit der bestehenden 380kV-Freileitung, wie auch eine beidseitige Bündelung der geplanten Leitung mit der bestehenden 220kV-Freileitung treten Konflikte mit dem Windpark dergestalt auf, dass die geplante 380kV-Freileitung nicht den erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 x Rotordurchmesser einhalten kann. Der so entstehende Konflikt kann gelöst werden, indem der Korridor im Bereich des Windparks z.B. deutlich nach Westen um diesen herum zu führen ist, mit der Folge, dass sich dieser Korridor deutlich der Gemeinde Silberstedt annähern würde. Alternativ dazu ist das Überplanen einzelner Windenergieanlagen möglich oder aber eine Trassenführung in der Bestandstrasse der 220k-Freileitung mit einem entsprechenden Provisorium. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Korridorvergleich für diesen Bereich die Alternative mit der Trassenführung in der Bestandstrasse eingestellt. Dies ist plausibel und nachvollziehbar, stellt man die mögliche Entschädigung einer Windenergieanlage gegenüber. Die Verschwenkung nach Westen um den Windpark herum zeigt bereits aus wirtschaftlichen Gründen durch die deutliche Mehrlänge wie auch das Erfordernis der Verwendung vieler kostenintensiver Winkelmasten einen offenkundigen Nachteil, der sich durch die Inanspruchnahme von durch linienhafte Infrastrukturen unbelasteten Eigentumsflächen derartig verstärkt, dass dieser Korridor nicht sinnvollerweise geboten ist.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die geplante 380kV-Freileitung mit der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund bündelt und diese kreuzt, um dann östlich des Windparks geführt werden zu können. Diese Alternative hat die Vorhabenträgerin in ihre Alternativenbetrachtung hier eingestellt. In Ziffer 7.7 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Plans, ist die Abwägung vorgenommen worden.

In Bezug auf das Kriterium Technik/Wirtschaftlichkeit zeigt dieser Abschnitt der Trasse in der Regel eine Parallelführung der geplanten 380kV-Freileitung zu der Infrastruktur, mit der gebündelt werden soll. Erst im Bereich nördlich der Bundesstraße B 201 zeigen an den Bestandsleitungen orientiert positionierte Windenergieanlagen, dass hier besondere Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind. Dabei zeigt sich, dass die bestehende 220kV-Freileitung beidseits von Windenergieanlagen umgeben ist, während die 380kV-Frei-leitung Audorf–Jardelund vornehmlich auf deren westlicher Seite Windenergiestandorte aufweist. Grundsätzlich stellen Windenergiestandorte keine unüberwindbaren Hindernisse dar, denn sie können, wie andere baulichen Anlagen auch, überplant werden. Dieses kann bei einzelnen Windenergieanalgen möglich sein, bei dem Korridor F_220 hätte dies jedoch einen Eingriff mit Totalverlust von mehreren Windenergieanlagen, wie auch in Anlage 2.1 – Übersichtsplan, Blatt 2/3, des festgestellten Planes ersichtlich, zur Folge. Die hierfür zu leistenden Entschädigungen sind höher als alternativ zu betrachtenden Leitungsprovisorien. Bei dem Korridor F_380 werden zur Umfahrung von Windenergieanlagen Leitungskreuzungen erforderlich. Diese sind aus Gründen der Netzsicherheit auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Dies rechtfertigt die Notwendigkeit der Leitungskreuzung mit der 380kV-Frei-leitung Audorf–Jardelund. Gleichwohl stellen auch die 220kV-Leitungsprovisorien eine von der Netzsicherheit als ungünstig zu sehende Lösung dar. In der Gesamtbetrachtung sprechen die geringeren Kosten, wie auch die günstiger zu beurteilenden Auswirkungen für die Netzsicherheit, für den Korridor F_380.

Das Kriterium Eigentum zeigt infolge der geringeren Differenz der Korridore keine signifikanten Differenzen. Gleichwohl ist jedoch bei dem Korridor F_380 einzustellen, dass durch den Rückbau der 220kV-Freileitung diese Eigentumsflächen nicht durch eine neue Leitung wieder belastet, sondern infolge der vorzunehmenden Löschung der Eintragung der Dienstbarkeit eine deutliche Aufwertung erfahren. Dies führt dazu, dass der Korridor F_380 für dieses Abwägungskriterium deutliche Vorteile gegenüber dem Korridor F_220 aufweist.

Die Umweltauswirkungen einer Höchstspannungsfreileitung in den hier betrachteten Korridoren F_220 und F_380 sind in der Umweltverträglichkeitsstudie, Anlage 10 des festgestellten Planes, in Ziffer 7 beschrieben worden. Danach ergibt sich ein deutlicher Vorteil des Korridors F_380.

In Bezug auf die Auswirkungen der beiden Korridore auf die Raumstruktur ist anzumerken, dass durch die Bündelung mit einer Infrastruktur grundsätzlich der gesetzlichen Empfehlung gefolgt

wird. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass bei dem Korridor F_380 eine echte Bündelung mit einer bestehenden Freileitung und gleichzeitig die Entlastung des Raumes von einer bestehenden Freileitung erfolgt. Hieraus ergibt sich ein deutlicher Vorrang des Korridors F_380.

In der Gesamtschau aller hier einzustellenden Abwägungskriterien ist dem Korridor F_380 deutlich der Vorrang einzuräumen.

Bereich G/H: Jübek - Handewitt

Dieser Bereich befasst sich mit den Korridoren zwischen den vorgenannten Ortslagen. Die Aufteilung dieses Bereiches in die Teilbereiche G und H begründet sich darin, dass einzelne Alternativen sich nur auf eine Teilstrecke des Gesamtbereiches erstrecken. In Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Planes, ist dieser Sachverhalt im Plan dargestellt worden. Diese Vorgehensweise ist plausibel, denn nur so ist es möglich, einen Abwägung des geeigneten Korridors hier vorzunehmen können.

In diesem Gesamtbereich zeigt sich eine Führung möglicher Korridore östlich und westlich der Ortslage Tarp, da ein weiteres Ausschwenken zu ganz deutlichen Trassenmehrlängen, entsprechenden zusätzlichen Umweltauswirkungen wie auch Auswirkungen in Bezug auf landesplanerische Grundsätze führen würde.
Im Folgenden wird daher in einem ersten Schritt der jeweils geeignetste Korridor im Teilbereich G auf der West- und Ostseite von Tarp abgewogen. Im folgenden Schritt erfolgt dann die Betrachtung des Teilbereiches H, nördlich der Ortslage Tarp. Dies begründet sich darin, dass bis zu dem Gelenkpunkt G/H auf der Westseite von Tarp in Höhe der Teiche nördlich der Ortslage Wanderup in dem ersten Schritt eine vergleichende Betrachtung der Varianten G durchgeführt werden kann. Der anschließende Bereich H 1 wird dann im Gesamtvergleich mit der zu präferierenden Variante G/H Ost eingestellt. Dort wird für die Korridore östlich der Ortslage Tarp eine alternative Variantenbetrachtung im Abschnitt G durchgeführt. Nach Abwägung des zu präferierenden Korridors im Teilbereich H auf der Ostseite von Tarp erfolgt die vergleichende Betrachtung der präferierten gesamten West- mit der Ostvariante.

Im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Plans, ist diese Struktur in Ziffer 7.8.3 ff. dargestellt worden. Diese Vorgehensweise ist hier sinnvollerweise geboten, da so erreicht wird, dass alternative Korridore nur in dem Bereich betrachtet werden, in dem sie tatsächlich auch in ihrer Lage differieren. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Vorgehensweise an.

Grundsätzlich sind in dem Bereich G drei Korridore zu betrachten: ein Westkorridor, der alternative Varianten westlich der Ortslage Tarp beschreibt, ein Korridor, der die Bündelung der geplan-

ten Freileitung mit der bestehenden 380kV Freileitung Audorf–Jardelund beinhaltet (benannt als Korridor Mitte) und ein weiterer, räumlich jedoch kaum differierender Korridor weiter östlich, der eine Bündelung mit der BAB A 7 bzw. der dort verlaufenden 110kV-Frei-leitung, die östlich der BAB A 7 verläuft, darstellt. Letzterer Korridor wurde isoliert betrachtet, da die Verschwenkung vom südlichen Gelenkpunkt des Planungsbereiches G in Richtung BAB A 7 bzw. 110 kV-Freileitung erfolgt.

Im folgenden Schritt wird dann zu der präferierenden Trasse der Korridore Mitte und Ost der jeweils einzustellende Korridor Bereich H betrachtet und zueinander abgewogen. In dem letzten Schritt der Abwägung für den in dem Bereich G/H zu präferierenden Korridor werden dann die aus dem Korridorvergleich sich jeweils ergebenden geeignetsten Varianten gegeneinander abgewogen.

Wie vorstehend ausgeführt zeigen sich im Bereich G für den Korridor West zwei mögliche Alternativen. Diese sind im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Plans, in Ziffer 7.8.1.1 beschrieben und auch in einer nicht maßstäblichen Darstellung visualiert. Die Variante G_220 bündelt mit der bestehenden 220kV-Freileitung. Die Variante G_220_UMG zeigt in dem Bereich G keine Bündelung mit einer bestehenden signifikanten Infrastruktur, sie verschwenkt südlich der Ortslage Tarp in Höhe der Siedlung Neuhof nach Westen. Der Korridor umfährt östlich den Sicherheitsbereich des Flughafens Eggebek und weiter in nördliche Richtung westlich die Ortslage Jerrishoe, die westlich der Ortslage Tarp gelegen ist. Sie wird möglichst nah zu der 220kV-Freileitung geführt, jedoch unter weitgehender Beachtung der Planungsprämisse „Bebauungsabstand“ und in Kenntnis der Zurückstellung der Planungsprämisse „Bündelung mit einer Infrastruktur“.

Hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Unterschiede dieser beiden Varianten ist anzumerken, dass für die Variante G_220_UMG der Grundsatz der freien Trassierung Anwendung findet, während für die Variante G_220 der Grundsatz der Trassierung in Bündelung mit einer Infrastruktur gilt. Bei letzterem ist von der Trassierung bedeutsam, dass diese bestehende Höchstspannungsfreileitung eine sehr gestreckte Trassierung zeigt, die vor allem von der Wirtschaftlichkeit her große Vorteile zeigt, da Winkelmasten, mit denen Richtungsänderungen in der Trassierung vorgenommen werden, nur wenig eingesetzt werden. Dem hingegen zeigt bereits der Korridorverlauf G_UMG_220 eine sehr unruhige Trassierung mit sehr vielen Richtungsänderungen, damit einhergehend der erhöhte Einsatz kostenintensiver Winkelmasten.

Beiden Korridoren gemeinsam ist die Querung der Treene-Niederung, einem nach der Raumwiderstandsanalyse mit hohem Raumwiderstand ausgestatteten Bereich. Der Korridor G_UMG_220 durchfährt in seinem weiteren Verlauf in Richtung Norden auf großer Länge Bereiche mit durchgängig geringem Raumwiderstand. Der Korridor G_220 quert dem hingegen durchgängig Berei-

che mit mittlerem Raumwiderstand, im Annährungsbereich zur Ortslage Tarp mit hohem Raumwiderstand. Diese dichte Lage zur Ortslage bedingt einen Riegel in der Entwicklung der Gemeinde Tarp in westliche Richtung. Daher wurde dieser Korridor durch die Gemeinde wie auch Grundstückseigentümer abgelehnt. Seitens der Gemeinde wurde gefordert, dass die Einkesselung der Ortslage durch 2 Höchstspannungsfreileitungen aufgegeben werden muss.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zeigt der Korridor G_220 durch den nahen Verlauf zu Siedlungen oder Einzelbebauungen höhere Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch. Die längere Querung des NSG Obere Treenelandschaft durch diesen Korridor löst Verbotstatbestände infolge zu errichtender Maststandorte aus. Diese nachhaltigen Beeinträchtigungen können nur minimiert werden, wenn es in der Detailplanung gelänge, eine rechtwinkligere Querung mit dem NSG zu ermöglichen. Dieses erscheint durch eine weniger geradlinige Trassierung wie auch ein geringfügiges Abrücken von der Bündelung durchaus möglich. Die anderen Schutzgüter sind infolge der kürzeren Leitungslänge, wie aber auch der engen Bündelung mit der bestehenden 380kV Freileitung, günstiger zu beurteilen. Bei dem Korridor G_UMG_220 verhält es sich genau umgekehrt.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Bündelungslage zu einer linearen bestehenden Infrastruktur zu präferieren, da hierdurch, wie mit dem Korridor G_220, keine neuen Räume zerschnitten werden. Das westlich entstehende Leitungsbündel an Höchstspannungsfreileitungen stellt raumordnerisch kein Hindernis dar, auch für die gemeindliche Entwicklung nicht. Entwicklungshemmend kann sich einzig die Reduzierung der Attraktivität der zur Bebauung ausgewiesenen Wohnbebauung darstellen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Anlage 1 - Erläuterungsbericht -, Anhang 2, Kapitel 7.8, verwiesen.

Nach alledem ist der Korridor G_220 in diesem Korridorvergleich zu präferieren. Für den Bereich H, also weiter in nördlicher Richtung zum im Bau befindlichen Umspannwerk Handewitt. Dieser Korridor verläuft in diesem Raum mit einem geringen Raumwiderstand und ist aus dieser Sicht positiv zu bewerten.

Nachfolgend wird die Korridorabwägung im Bereich östlich der Ortslage Tarp dergestalt vorgenommen, dass zuerst die Korridore „Ost“ und anschließend die Korridore „Mitte“ miteinander betrachtet werden. Dies begründet sich darin, dass der Korridor G3_380_A7 nur auf einer kurzen Strecke mit der BAB A7 bündelt und als Alternative für ein Bündeln mit dieser Bundesfernstraße betrachtet werden kann, wenn die östlichen Korridore hier als Ergebnis der Abwägung nicht weiter zu verfolgen wären. Nach der Betrachtung der Korridoralternativen im Bereich G und die Bestimmung des zu präferierenden Korridors erfolgt anschließend die Abwägung der in nördlicher

Richtung fortsetzenden Korridore des Bereiches H. Dies begründet sich darin, dass am nördlichen Ende die Korridore des Bereiches G Ost allesamt in einer sehr dichten Lage zur BAB A 7, wie auch der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf–Jarde-lund enden, so dass diese alle in den Korridoren des Bereiches H fortgeführt werden könnten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nachstehende Korridore hinsichtlich der Abwägungsbelange Raumordnung wie auch Eigentum gegenüber den zuvor betrachteten Korridoren westlich der Gemeinde Tarp den bedeutsamen Vorteil haben, dass durch den Rückbau der bestehenden 220kV-Freileitung ein bestehende Zerschneidung des Raumes westlich der Ortslage Tarp aufgehoben wird und dass bisher durch diese Freileitung belastete Eigentumsflächen entlastet werden.

Die Korridore Ost verschwenken am südlichen Beginn des Bereiches G, östlich der Gemeinde Jübek, in nordöstliche Richtung zur BAB A 7 bzw. der dort in Bündelung verlaufenden 110kV-Freileitung. Letztere bündelt weiter in nördlichere Richtung nicht eng mit der BAB, so dass ein eigener Korridor für diese Hochspannungsfreileitung zu bilden war.

Im Hinblick auf das Schutzgut Eigentum ist eine Bündelung mit einer Hochspannungsfreileitung deutlich vorteilhafter, da bei Nutzung bereits vorbelasteter Grundstücke die Einwirkungen auf das Eigentum nicht mehr so gravierend sind. Durch die enge Bündelungslage wie auch durch die Größe der überplanten Grundstücke ist vorgenannter Effekt hier deutlich erkennbar. Einzig im Bereich der Ortslage Gammellund ist diese Aussage nur dann zutreffend, wenn auf dieser kurzen Streckenlänge eine Mitnahme der bestehenden 110kV-Freileitung in der Bestandstrasse erfolgt. Alternativ wäre dann nur die westliche Umfahrung der Ortslage zu sehen, wo dann bisher durch eine Leitungstrasse unbelastete Eigentumsflächen betroffen wären. Anders verhält es sich bei der BAB. Deren Flächen sind vom Straßenbaulastträger erworben worden. Eine Außenwirkung mit einer Belastung des Grundbuchs benachbarter Flächen besteht nicht. Einzig Wirkungen als Ausfluss des Art 14 GG Abs. 2 in Form von Immissionen sind erkennbar.

Nach alledem ist der Belang Eigentum für den Korridor G3_110 in Folge der beträchtlichen Länge dieses Abschnittes deutlich positiver zu bewerten.

In Bezug auf raumordnerische Belange zeigen die beiden Alternativen keine signifikanten Differenzen und sind diesbezüglich neutral zu bewerten.

Die Umweltauswirkungen differieren auf den ersten Blick bei beiden Korridoralternativen nicht signifikant voneinander. Auffallend ist, dass im Falle einer Bündelung die Leitung deutlich stärker im Nahbereich von Gebäuden verlaufen würde. Bei der Bündelung mit der Autobahn ist dieser Sachverhalt nur in wenigen Einzelfällen gegeben. Bei einer Betrachtung auf dieser Ebene ist davon auszugehen, dass eine Trasse in diesem Korridor westlich der Ortslage Gammellund ver-

laufen würde. Eine deutliche Differenzierung der beiden Korridore besteht in den Umweltauswirkungen, die im Bereich des Treenetals entstehen. Die vorhandene Freileitung zeigt südlich des Talbereiches in der Waldfläche bereits einen Leitungsstreifen, also eine Fläche, in der kein Wald vorhanden ist. Dieser Streifen kann mittels Mitnahme genutzt werden, so dass von einem weiteren neuen signifikanten Eingriff in diesen naturschutzfachlich hochwertigen Bereich abgesehen werden kann. Der nördlich anschließende, nach Osten deutlich auslaufende Talbereich wird dergestalt gequert, dass Eingriffe in vorhandene Wald- und Gehölzstrukturen nicht erforderlich werden. Anders verhält es sich im Falle der Bündelung mit der BAB A 7. Eine Bündelungslage mit dieser Straße bedingt einen Eingriff auf gesamter Querungslänge in den Waldrandstreifen, mit der Folge, dass dieser seitlich der zu bündelnden Freileitung neu auszubilden ist. Das Treenetal erhält eine weitere Querung in ihrem am deutlichsten ausgeformten Talraum. Diese weitere Querung in eigener Trasse stellt eine deutliche Beeinträchtigung dar, eben deutlich anders als ein gemeinsames Gestänge mit der 110kV-Freileitung. Die Bündelungslage der geplanten Höchstspannungsfreileitung zur Autobahn zeigt einen Abstand, bei dem betreffend der Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Boden und Wasser keine direkten Wirkungen mehr erfolgen. Insgesamt zeigt die Bündelung mit der BAB höhere Beeinträchtigungen der Umwelt und ist daher diesbezüglich negativer zu bewerten.

Weiterhin einzustellen ist der Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit sowie technische Aspekte als Ausfluss des § 1 EnWG, wonach eine Leitung wirtschaftlich und sicher herzustellen und zu betreiben ist. Bereits die 2 schon auf dieser Planungsebene feststehenden Mitnahmebereiche der 110kV-Ebene zeigen, dass höhere wirtschaftliche Aufwendungen mit dieser Bündelung bestehen. Auch das mehrmalige Kreuzen der BAB, um dem Verlauf der 110kV Freileitung zu folgen, zeigt ebenfalls kostensteigernde Effekte. Am südlichen Beginn des Bereiches erfolgt die Umfahrung der Ortslage Gammellund, um dann in nördlicher Richtung der BAB in enger Bündelungslage zu folgen. Im Ergebnis zeigt dieser Abwägungsbelang Vorteile für die Bündelung mit der BAB.

In der Gesamtschau der Abwägungsbelange für die Korridoralternativen Ost im Bereich G zeigt sich der Korridor G_110 als der zu präferierende, da die höheren wirtschaftlichen Aufwendungen nicht derart ausgeprägt sind, um die Vorteile der anderen Abwägungsbelange zu überwiegen.

Das mittlere Korridorbündel zeigt zwischen den Ortslagen Jübek und der Siedlung Keelbek (südlich der Gemeinde Tarp) einen identischen Verlauf. Der Korridor G2_380, der mit der 380kV-Freileitung bündelt, folgt dieser Leitung weiter Richtung Norden. Der Korridor G2_380_A7 verschwenkt in Höhe der Siedlung Keelbek nach Osten zur BAB A 7.

In Kapitel 7.8 des Anhangs 2 zum Erläuterungsbericht, Anlage 1 des festgestellten Plans, sind die Korridorverläufe in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Korridore mit einer Bündelung mit der

380kV-Freileitung werden danach mit „Mitte“ (in der Abkürzung mit G2) bezeichnet, sie tragen die Kurzbezeichnungen G2.

Die Bündelungslage mit der bestehenden 380kV-Freileitung ist bis zu dem Bereich der Querung des Naturschutzgebietes Treenetal im Hinblick auf die hier einzustellenden Abwägungsbelange positiv zu bewerten. Mit Blick auf die Querung des Treenetals stellt sich jedoch die Frage einer zu optimierenden Querungsmöglichkeit dieses naturschutzfachlich hochwertigen Raumes. Aus dieser Fragestellung heraus ist der Korridor G2_A7 entwickelt worden. Er ist in seiner Bündelungsstrecke mit der BAB auf der hier betrachteten Teilstrecke identisch mit dem Korridor G2_380_A7.

Das Treenetal erhält seine naturschutzfachliche Bedeutung durch den ausgeprägten Talraum im Bereich der Autobahnquerung, wie auch westlich davon. Der Talraum ist beidseitig bewaldet, ebenso die anschließenden Bereiche in einer unterschiedlichen räumlichen Ausdehnung. Die zum Zeitpunkt der Planfeststellung vorliegende Unterschutzstellung dieses Talraumes, wie auch anliegender Flächen während des laufenden Planfeststellungsverfahrens als Naturschutzgebiet Obere Treenelandschaft, hebt die Eingriffsempfindlichkeit durch ein neues Vorhaben signifikant. Gerade im Bereich der Bündelung mit der bestehenden 380kV-Frei-leitung wäre der Waldeingriff infolge Überspannung niedrig, da um den im Naturschutzgebiet befindlichen Bestandsmast der 380kV-Freileitung herum größere Aufforstungsflächen mit noch jungem Bestand vorhanden sind. Die Darstellung in der UVS zeigt die räumliche Ausdehnung dieses Naturschutzgebietes. Sie ist im Bereich der Querung der 380kV-Freileitung am geringsten, mit der Folge, dass hier die Möglichkeit bestünde, im Gegensatz zur bestehenden Höchstspannungsfreileitung auf einen Maststandort in dem Naturschutzgebiet zu verzichten. In § 4 der Verordnung zu diesem Naturschutzgebiet ist aufgeführt, dass es verboten ist, Leitungen zu verlegen, wie auch Masten zu errichten.

Der alternativ mit Blick auf eine mögliche Eingriffsminimierung in dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Korridorbetrachtung durch die Vorhabenträgerin noch in der Aufstellung der Unterschutzstellung des Gebietes entwickelte Korridor G2_380_A7 bedingt zwingend die Errichtung neuer Maststandorte in dem Naturschutzgebiet. Eine Minimierung dieser Beeinträchtigung ließe sich nur dann umsetzen, wenn die Trasse auf der westlichen Seite der BAB A7 entwickelt werden würde. Jedoch auch hier sind ein oder mehrere Maststandorte im NSG unvermeidbar. Es zeigt sich somit, dass der entwickelte Korridor G2_380_A7 in Hinblick auf seine Zielsetzung die Erwartungen nicht erreichen konnte, im Gegenteil, er ist hinsichtlich dieses Abwägungsbelanges nachteiliger zu beurteilen.

Auch der Abwägungsbelang Eigentum ist für den Korridor G2_380 positiver zu bewerten, da er durchweg vorbelastete Eigentumsflächen auf ganzer Länge beansprucht. Eben gerade dies wird mit dem Alternativkorridor nicht erreicht.

Hinsichtlich der raumordnerischen Belange kann das Abrücken von der Bündelung im Verlauf der Verschwenkung von der 380kV-Freileitung Audorf - Flensburg zur BAB A7 von einem Nachteil gesprochen werden.

Zur Minimierung der Eingriffe in das NSG Obere Treenelandschaft sind aufwendigere technische Lösungen, wie etwa höhere Masten, vorzusehen. Dies führt zu höheren wirtschaftlichen Aufwendungen. Die weniger geradlinige Führung des Korridors G2_A7 bedingt eine höhere Anzahl von Winkelmasten und damit einhergehend höhere Kosten.

In der Gesamtschau der Abwägungsbelange zeigt sich eine deutliche Präferenz des Korridors G2_380 zu dem Korridor G2_A7.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder von anderer Stelle gefordert wurde die Eingriffe in das NSG zu minimieren, ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Option beide 380kV-Freileitungen auf einem Gestänge zu bündeln, ist aus Gründen der Netzsicherheit, die für die höchste Höchstspannungsebene ein ganz zentrales und hoch bedeutsames Element darstellt, ausgeschlossen. Dies begründet sich darin, dass im Falle einer Reparatur oder aber auch Wartung bei einem Eingriff in das mittlere Gestänge beide 380kV-Freileitungen abzuschalten wären. Auch bereits in der Phase der Herstellung der hier beantragten Freileitung hätte dies längere Abschaltzeiten und die Ausbildung eines Freileitungsprovisoriums um das NSG herum oder aber auch vergleichbar dem geplanten Freileitungsprovisorium der 110kV-Freileitung im Bereich der Kreuzung des NOK ein Freileitungsprovisoriums mit festen, tief gegründeten Masten durch das Naturschutzgebiet zur Folge. Weiterhin müssten bei einer Bündelung auf einem Gestänge neue Maste im NSG erstellt werden, was nach § 4 NSG VO nicht zulässig ist. Ebenso scheidet eine Trassenverschwenkung um das NSG herum aus, da hierdurch eine enorme Leitungsmehrlänge mit all ihren Auswirkungen verbunden wäre. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Korridore der G1_220, wie auch G2_380, eine Querung im Bereich einer Vorbelastung ermöglichen würden. Bei dem Korridor G1_220 wäre zudem nur eine mögliche geringfügig höhere Beeinträchtigung infolge der größer dimensionierten Leitung erkennbar, während im Korridor G2_380 bei einer möglichen Bündelungslage die technische Option besteht, einen Masteingriff in dem NSG zu vermeiden, indem die kürzeste Querungsstelle mit einhergehend höheren Masten gewählt werden würde. Nur bei diesem Korridor wird die Möglichkeit eröffnet, in diesem NSG einen Eingriff durch eine Mastherstellung zu vermeiden.

Dieser Abwägungsbelang zeigt für beide Korridore in einem ersten Ansatz einen Gleichstand, also keine entscheidungserhebliche Differenz. Dies begründet sich darin, dass bei beiden Korridoren die Möglichkeit besteht, vorbelastete Grundstücke für den Ersatzneubau zu verwenden. Ein entscheidungserheblicher Vorteil des Korridors G2_380 besteht darin, dass durch den Rückbau der 220kV-Freileitung Eigentumsflächen von einer dinglichen Belastung ent- und nicht durch eine neue Leitung belastet werden.

Im Hinblick auf den Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit und Netzsicherheit zeigt sich hinsichtlich des erstgenannten Aspektes eine Präferenz für den Korridor G2_380, was sich schon aus der etwa 7% geringeren Trassenlänge ergibt.

Die Auswirkungen der hier verglichenen Korridore auf die raumordnerischen Belange zeigen ebenfalls in einem ersten Ansatz keine nachhaltigen Differenzen. Erst unter Einbeziehung der Öffnung des Raumes westlich der Ortslage Tarp infolge des Rückbaus der bestehenden raumzerschneidend wirkenden 220kV-Freileitung entstehen signifikante Vorteile des Korridors G2_380.

Im Ergebnis stellt sich somit heraus, dass der Korridor G2_380 zu präferieren und der weiteren Planung zugrunde zu legen ist.

Infolge dieses Ergebnisses der Abwägung sind im Weiteren nur noch die in Ziffer 7.8.4, Anhang 2, des Erläuterungsberichtes dargestellten Korridore H2 (Ost) zu betrachten. Abweichend von der genannten Darstellung ist für den Korridor G2_380 auch der Korridor H2_A7_380 in die Abwägung mit einzustellen, da der Abstand der Bündelungsinfrastrukturen BAB A 7 und 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund am Übergang Korridor G2_380 zu den Korridoren Bereich H auf dieser Planungsebene praktisch nicht besteht (überschneidende Randbereiche durch die gewählte Korridorbreite).

Die relative Kürze dieses Korridorabschnittes mit seinem nördlichen Endpunkt an der Verfahrensgrenze dieses Vorhabens erlaubt nicht sonderlich große Korridorvarianten, was auch in der Lage des UW Handewitt im Westen des Großsiedlungsraums Flensburg begründet ist.

Dieser Raum ist geprägt durch eine sich zu der Stadt hin verdichtende Bebauung, hier vornehmlich kleinere Siedlungsbereiche. Da zudem südwestlich der Stadt Flensburg der Handewitter Forst gelegen ist und die BAB A 7 unmittelbar an dessen östlichen Rand verläuft, muss ein Korridor BAB A7 zeitig vorher nach Westen verschwenken. Infolge dessen beschränken sich mögliche Korridore unter dem Ansatz einer Bündelung mit einer linienhaften Infrastruktur auf die BAB A7 und der 380kV Freileitung Audorf – Jardelund südlich des Handewitter Forstes.

Infolge dieser Voraussetzungen ist die mögliche Bündelungslänge des Korridors H2_A7-380 mit der BAB A7 recht kurz. Er verläuft an dieser Autobahn bis etwa in Höhe südlich der Ortslage Sankelmark. Eine darüber hinausgehende Führung des Korridors in Bündelung mit der BAB A7 ist nicht zielführend, da durch die unumgängliche Umfahrung der Ortslagen Sankelmark oder Braderup, großflächige Solarflächen, die nur ca.1km nördlich davon gelegene Anschlussstelle BAB A7 / B 200 (Flensburg Süd) sowie die dort sehr nahe gelegene dichte Bebauungssituation nördlich, wie auch ein westlich von der BAB gelegenes ausgedehntes Kiesabbaugebiet, eine Trassierung nur mit hohem Konfliktpotential realisiert werden könnte. Durch das Verschwenken der 380kV-Freileitung, die das im Bau befindliche 380kV/110kV UW Handewitt überspannt, nach Westen und den Verlauf der BAB A7 in nördliche Richtung hätte eine weitere Bündelung an der A 7 nach Norden zur Folge, dass sich die unumgängliche Trassenführung zum UW Handewitt stetig verlängern und dabei einen bisher mit Leitungsvorhaben nicht durchschnittenen Raum berühren würde. Infolge dessen ist die Planung des Korridors H2_A7_380 der Vorhabenträgerin, wie sie in Abschnitt 7.8.4 des Anhang 2 zum Erläuterungsbericht dargestellt ist, nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde begründet. Die mit diesem Korridor vorgenommene Bündelung mit der BAB A7 stellt die gebotene Bündelungslänge mit der Autobahn dar, denn der Korridor kann im Bündelungsbereich mit der BAB, wie auch in dem Schwenk zur 380kV-Freileitung hin, noch relativ konfliktarm geführt werden.

Infolge dieses Auseinanderdriftens beider vorgenannter linienhaften Infrastrukturen ergibt sich für den Korridor eine relativ kleine Mehrlänge von rd. 8%, etwa 700m. Die Bündelung der DB-Hauptstrecke mit der BAB A7 östlich der Siedlung Oeverseefeld bedingt, auch durch die Nutzung der zwischen diesen Verkehrswegen gelegenen keilförmigen Fläche mit Solarfeldern, ein aufwendiges Kreuzungsbauwerk. Hingegen wird der Korridor H2_G380 klassisch in Bündelungslage mit der bestehenden 380kV Freileitung geführt, die quasi in einer Geraden auf das im Bau befindliche Umspannwerk Handewitt zuläuft. Hieraus ergeben sich signifikante Differenzen in den Herstellungskosten mit einer Präferenz für den Korridor H2_380.

Die Bündelung einer Freileitung mit der BAB A7 führt infolge der weit ausstrahlenden Umweltauswirkungen der Straße nur zu einer geringen Mehrbeeinträchtigung, vornehmlich bezogen auf das Schutzgut Landschaft. Gleichwohl muss der Korridor in Teilbereichen von der Autobahn infolge straßennaher Bebauung verschwenken, so dass sich dieser Vorteil reduziert. Die nicht unerhebliche Länge der Korridorführung durch eine Leitungsinfrastruktur in einer bisher unbelasteten Landschaft löst signifikante Umweltauswirkungen aus. Der Korridor H2_380 verläuft dem hingegen auf ganzer Länge in Bündelungslage mit der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund. Durch diese Vorbelastung auf verschiedene Schutzgüter und eingedenk der Führung vornehmlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen zeigt die Teilstrecke bis zum Gelenkpunkt mit dem Korridor H2_A7_380 geringere Umweltauswirkungen.

Bei der Betrachtung des Abwägungsbelangs Eigentum weist der Korridor H2_380 zwischen seinem südlichen Beginn und dem Gelenkpunkt mit dem Korridor H2_A7_380 den entscheidenden Vorteil auf, dass durch eine Leitungsinfrastruktur vorbelastete Eigentumsflächen genutzt werden können. Auch werden infolge der geringen Trassenlänge weniger Eigentumsflächen beansprucht. Da nördlich des Gelenkpunktes beide Korridore einen identischen Verlauf zeigen, schlagen diese Vorteile auf das Gesamtergebnis durch.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass sich eine deutliche Präferenz in der Abwägung der einzustellenden Belange für den Korridor H2_380 einstellt.

Als Ergebnis der vorstehenden Abwägung ist folgender Korridorverlauf der weiteren Abwägung in der nachfolgenden Planungsstufe zugrunde zu legen:

A_220_Kiel, B_NOK 3d, C_220, E_220+380_UMG, F_380, G1_380 und H2_380, wobei es sich gezeigt hat, dass im Bereich D die Bildung eines Alternativkorridors sinnvollerweise nicht geboten ist.

Da nach der vorstehend erfolgten Abwägung auf der Ebene der Korridorfindung der der weiteren Planung zugrunde zu legende Korridor ermittelt worden ist, folgt in dem nun anschließenden Schritt die Abwägung der Trassenführung in dem Vorzugskorridor.

In den nachstehenden Ausführungen zum Trassenverlauf werden mehrere Sachverhalte, die für die Abwägung dort von Bedeutung sind vorab dargestellt.

Mehrfach wird dort ausgeführt, dass eine Kreuzung der vorhandenen 380kV-Freileitung mit der hier beantragten 380kV-Freileitung unter dem Aspekt der Netzsicherheit kritisch gesehen wird. Dies begründet sich darin, dass aus netztechnischen Gründen Leitungskreuzungen im Höchstspannungsbereich möglichst zu vermeiden sind, da bei Arbeiten an den überkreuzenden Leitungen immer die unterkreuzende Leitung mit schutzgeschaltet werden muss. Dies würde für das beantragte 380kV-Vorhaben an den Kreuzungsstellen den Verlust einer sicheren Verbindung des europäischen Verbundnetzes bedeuten und die Gefahr eines Blackouts für komplette und größere Teile des benachbarten Landes Dänemark.
Werden derartige Kreuzungen mit Höchstspannungsfreileitungen, wie aber auch Bundesfernstraßen vorgenommen, so soll die Kreuzung selbst auf möglichst kurzer Länge durchgeführt werden. Ein langer schleifender Schnitt ist zu vermeiden. Dieses begründet sich darin, dass für die Kreuzung mit Straßen Schutzgerüste zu erstellen sind, die mit einem Netz über der Straße verbunden werden. Diese baulich einfachen fliegenden Bauwerke können statisch nur begrenzt Kräfte aufnehmen. Daher muss die Länge des Netzes begrenzt werden. Netz und Abstand müssen so ausgelegt sein, dass sie ein Abfallen eines Leiterseils zwischen den beiden Kreuzungsmasten mit ei-

nem derart geringen Durchhang kompensieren, dass der Straßenverkehr im Bereich der Kreuzungsstelle ungehindert und sicher fließen kann. Infolge dessen wird bei der Kreuzung mit einer linienhaften Infrastruktur mitunter die geplante Leitung in einem Spannfeld von der engen Bündelungslage abgerückt. Mast Nr. 161 ist ein Beispiel für diese Situation.

Im Zusammenhang mit der Betrachtung des Abwägungsbelangs Wirtschaftlichkeit wird oftmals dargestellt, dass Winkelmaste kostenintensiver als Tragmasten seien. Hierfür werden Beträge von 150.000,-€ genannt. Dieser Betrag bezieht sich auf den Fall, dass keine weitere Leitung mitgenommen wird. Im Anhang 2 sind mitunter andere Beträge genannt. Dies begründet sich nach Rückfrage der Planfeststellungsbehörde bei der Vorhabenträgerin darin, dass in diese Beträge bereits schon Kostenminimierungen an den Folgemasten eingestellt wurden.

In der Begründung der Trassenführung wird häufig ausgeführt, dass eine Trassenverschwenkung zwecks Vermeidung einer Überspannung eines dem Wohnen dienenden Gebäudes vorzunehmen ist. Dies begründet sich darin, dass nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV eine derartige Überspannung im Falle eines Neubaus einer Leitung ausgeschlossen ist. Tritt diese Fallkonstellation bei einer Trassenführung in Bündelungslage ein, ist die Trassenverschwenkung zwingend. Lediglich im Falle der Mitnahme in der Bestandstrasse könnte dies anders gesehen werden. Dieser Sachverhalt tritt bei dem hier beantragten Vorhaben und den hier betrachteten Trassenalternativen nicht auf und ist daher nicht vertiefend zu behandeln.

Bereich A:
Wie dem Übersichtsplan, Anlage 2.1 des festgestellten Planes zu entnehmen ist, erstreckt sich der Bereich A vom UW Audorf bis zum Nord-Ostsee-Kanal. Die beantragte 380kV-Freileitung bündelt ab dem UW Audorf mit der vorhandenen 220kV-Freileitung Audorf-Kiel/S. bis zu Mast Nr. 7 und quert dann die BAB A7. Ab dort verläuft die 380kV-Trasse auf der Ostseite parallel zur BAB A7 in nördliche Richtung bis zu Mast Nr. 16. Quert dann in Höhe der Ortslage Rade das vorhandene Freileitungsbündel und verläuft dort auf der westlichen Seite des Bündels bis zum Nord-Ostsee-Kanal.

Betrachtet man nun den ersten Abschnitt vom UW bis zur BAB verläuft die beantragte 380kV-Freileitung bis Mast Nr. 2 auf der südlichen Seite der 220kV-Freileitung Audorf-Kiel. Zwischen Mast Nr. 2 und Nr. 3 kreuzt die 380kV-Freileitung die 220kV-Freileitung und verläuft dann auf der nördlichen Seite in enger Parallellage weiter bis zu Mast Nr. 7. Ab Mast Nr. 5 bindet die 110kV-Freileitung Audorf-Husum, die bereits auf der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Freileitung mitgeführt wurde, in die 380kV-Trasse ein und wird dann auf einem Gemeinschaftsgestänge bis kurz vor dem Abschnitt B mitgenommen.

Hier stellt sich die Frage, ob ein weiterer Verlauf der 380kV-Freileitung auf der südlichen Seite nicht eine mögliche Option gewesen wäre. Beide Varianten verlaufen über bereits vorbelastete landwirtschaftliche Flächen und in Bündelung mit einer linienhaften Infrastrukturmaßnahme, so dass hinsichtlich der Raumordnung und der privaten Belange beide gleich zu werten wären. Auch hinsichtlich der Trassenlänge sind hier beide annähernd gleich. Naturschutzfachlich ergeben sich auch keine deutlichen Unterschiede.
Lediglich bei den wirtschaftlichen Belangen ist hier zwischen beiden Varianten zu unterscheiden, da bei einer südlichen Trassenführung für die Mitnahme der 110kV-Freileitung eine Unterkreuzung der 220kV-Freileitung notwendig wäre. Ebenso müsste ab Mast Nr. 7 nicht nur die BAB A7 gequert werden, sondern dann auch die 220kV-Freileitung Audorf-Kiel. Bei beiden Kreuzungen sind Provisorien vorzusehen.
Da bei der nördlichen Trassenführung bereits eine Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 und Nr.3 vorgesehen ist, würden bei einer südlichen Trassenführung für beide 110kV-Über- bzw. Unterkreuzungen sowie den Provisorien Mehrkosten in Höhe von ca. 400.000€ entstehen.
Somit unterscheiden sich beide Varianten nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Belange, so dass hier die nördliche Trassenvariante vorteilhafter ist.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass Einwendungen hinsichtlich des Belangs Eigentum erhoben worden, die sich gegen die Inanspruchnahme des Eigentums für die Erstellung und Betrieb einer Freileitung richten.
Um eine Inanspruchnahme der Fläche des Eigentümers durch den Maststandort zu vermeiden, wäre diese nur über eine kleinräumige Verschiebung der Trasse in Richtung Norden auf ein anderes Flurstück möglich.
Eine mögliche Variante zur gänzlichen Vermeidung einer Inanspruchnahme wäre hier ein Verlauf der Trasse ab Mast Nr. 3 in nordöstliche Richtung parallel zur 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund bis zur verlegten 110kV-Freileitung Audorf-Husum. Dort würde man etwa in der Höhe des Mastes Nr. 2a mit einem neuen Gemeinschaftsmast Nr. 3a in die Freileitung einbinden, um dann im Verlauf der 110kV-Zuführung bis zu Mast Nr. 5 weiter zu laufen.
Diese Variante würde gegenüber der beantragten Trasse eine Mehrlänge von ca. 330 m aufweisen und dadurch Mehrkosten von ca. 460.000€ erzeugen. Weiterhin entsteht bei fast senkrechtem Aufeinandertreffen eine ungünstige 110/380kV-Mitnahmekonstellation, so dass hier eine Sondermastform mit zusätzlichen Kreuztraversen notwendig wird. Dieses würde Mehrkosten von ca. 130.000€ ergeben.
Durch die zusätzlichen Kreuztraversen des Sondermastes ist auch eine Masterhöhung von ca. 15-20m gegenüber den beantragten 60m verbunden, so dass sich dieses negativ auf das Landschaftsbild auswirken könnte.
Im Vergleich mit der beantragten 380kV-Trassenführung ist die kleinräumige Variante in wirtschaftlicher/technischer Hinsicht hier deutlich negativer zu werten. Hinsichtlich der Belange Pri-

vateigentum sind beide annähernd gleich, da hier landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden und sich die Flächeninanspruchnahme nicht vergrößert.
Umweltfachlich gibt es keine deutlichen Unterschiede bis auf die höheren Maste bei der Variante. Durch die sehr verdichtete Anordnung von Freileitungen in diesem Bereich ist dieser Aspekt aber nicht so durchschlagend, als das die Umweltbilanz hier ungünstiger zu werten wäre. Aus raumstruktueller Sicht bündelt die beantrage Trasse mit einer bestehenden Freileitung und nimmt vorbelastete Flächen in Anspruch. Bei der Variante verläuft die Trasse teils über bisher unbelastete Flächen, so dass hier die beantragte Trasse vorteilhafter ist.

Zusammenfassend ist zusagen, dass beide Trassenverläufe hinsichtlich Privateigentum und Umwelt weder Vor- noch Nachteile aufweisen. Bei den wirtschaftlichen und raumstruktuellen Belangen ist die beantragte Trassenführung eindeutig vorteilhafter.

Somit ist die Variante nicht weiter zu verfolgen.

Eine weitere denkbare Alternative wäre eine Verschiebung des Mastes Nr. 4 insgesamt auf die benachbarte nördliche Fläche. Aufgrund der Mehrlänge bei dieser Variante zwischen Mast Nr. 3 und Nr. 5 sind jedoch zwei Winkelmasten erforderlich. Im Vergleich mit der beantragten Trasse sind hier hinsichtlich wirtschaftlicher Belange ohne Einbeziehung der Mehrlänge Mehrkosten von 450.000€ nur aufgrund der Winkelmasten erforderlich. Hinsichtlich der privaten Belange werden bei beiden Trassenvarianten intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen genutzt, so dass hier kein deutlicher Unterschied ersichtlich ist. Bei den raumstruktuellen Belangen ist die beantragte Trasse vorteilhafter zu werten, da sie durchgehend in Bündelung verläuft und bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Dies ist bei der Trassenvariante nicht der Fall, da hier unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Naturschutzfachlich zeigen beide Trassenvarianten keine deutlichen Unterschiede.
Somit zeigen bei Privateigentum und Umwelt beide Trassenverläufe weder Vor- noch Nachteile auf. Nur bei den wirtschaftlichen und raumstruktuellen Belangen ist die beantragte Trasse deutlich vorteilhafter zu werten.

Insofern ist auch diese Variante nicht weiter zu verfolgen

Als mögliche weitere Alternative wäre noch eine Verschiebung des Mastes Nr.4 innerhalb der beantragten Trasse auf die östliche Grenze zum Nachbargrundstück denkbar. Durch diesen geänderten Verlauf ist die Mastverteilung neu vorzunehmen, um die Vorgaben der Feldlängen zwischen 300 und 500m aufgrund der Gestängevorgaben und der geplanten Parallelführung einzuhalten. Zur Einhaltung der Feldlängen zwischen Mast Nr. 3 und Nr. 4 ist es deshalb erforderlich dort einen weiteren Mast einzuplanen. Dieser Mast müsste an der westlichen Grundstückgrenze platziert werden. Eine Überstellung des Knicks ist ohne Eingriff in diesen nicht möglich, aus-

schlaggebend ist hier aber der auf der anderen Seite verlaufende Verkehrsweg, in den nicht eingegriffen werden darf.
Bei dieser Variante würden sich auf dem Flurstück des Einwenders nunmehr zwei Masten befinden, wobei ein Mast davon nur anteilig auf der Fläche stehen würde.

Ohne hier näher auf die abwägungsrelevanten Belange einzugehen, ist bereits im Vorwege zu sagen, dass diese Variante keine Option für den Einwender darstellt, da seine Fläche durch zwei Masten noch mehr belastet wird. Insofern ist diese Variante hier nicht weiter zu verfolgen.

Sofern hier Bedenken gegen die Lage der Höchstspannungskreuzung zwischen Mast Nr. 2 und Nr. 3 erhoben werden, sei dazu gesagt, dass aufgrund der v.g. Ausführungen bei beiden Varianten auf jeden Fall eine Kreuzung erfolgen muss. Die Kreuzung im Bereich der Maste Nr. 2 und Nr. 3 besteht aus zwei Höchstspannungsfreileitungen. Durch die Mitnahme der 110kV-Freileitung Audorf-Husum ab Mast Nr.5 ist eine Kreuzung in dem Bereich bis zu Mast Nr. 7, wie bereits zuvor beschrieben, wesentlich kostenaufwendiger herzustellen. Durch eine Verlagerung des Kreuzungspunktes westlich der Bahnlinie würde sich die Grundstücksbetroffenheit des Einwenders auch nicht positiv verändern, da sein Flurstück bei einem südlichen Trassenverlauf ebenfalls von der geplanten 380kV-Freileitung betroffen wäre. Insofern ist die Lage der Höchstspannungskreuzung allein aus wirtschaftlichen Gründen in der beantragten Lage planfestzustellen.

Im Übrigen ist bei einer Flächengröße des Flurstücks von ca. 10 ha nicht davon auszugehen, dass es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Mastes von ca. 133m^2 für den Betrieb zu Bewirtschaftungseinbußen kommen sowie zu signifikanten Bewirtschaftungser-schwernissen führen würde.

Im weiteren Verlauf ab Querung der BAB A7 verläuft die beantragte Trasse ab Mast Nr. 8 in nördliche Richtung in Bündelung mit der Bundesautobahn auf deren östlicher Seite bis zu Mast Nr. 16.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind hinsichtlich des Belangs Eigentum Einwendungen erhoben worden, die sich gegen die Inanspruchnahme des Eigentums, hier eine Waldfläche, für die Erstellung und Betrieb einer Freileitung richten.
Um eine Inanspruchnahme zu vermeiden, besteht hier lediglich die Möglichkeit eine Verschiebung der Trasse in Richtung Osten vorzunehmen. Eine Trassenverschiebung in Richtung Westen, also zur BAB A7, ist nicht möglich, da das Waldstück direkt an die diese angrenzt.
Betrachtet man anhand der Anlage 2.1 –Übersichtslageplan-, Deckblatt Blatt 1/3, isr ersichtlich, dass sich die Waldfläche genau zwischen der BAB A7 und dem Ortsteil Grellkamp befindet. Entweder müsste die Freileitungstrasse zwischen dem Ortsteil Grellkamp und der Ortslage Os-

tenfeld in der bestehenden Lücke von ca. 250m Breite verlaufen oder sogar östlich der Ortslage Ostenfeld.
Ein möglicher Variantenverlauf zwischen dem Waldgrundstück (ohne Inanspruchnahme) und dem Ortsteil Grellkamp ist nicht weiter zu verfolgen, da dies zu einer Überspannung von vorhandenen Wohngebäuden führen würde, was gemäß § 4 der 26.BImSchV auszuschließen ist.
Somit würde nur eine Verschiebung der Trasse in Richtung Osten um ca. 1,2 km (zwischen Grellkamp und Ostenfeld) bzw. 2,3 km (östlich von Ostenfeld) verbleiben. Mit so einer Verlegung der Trasse ist nicht nur eine erhebliche Kostensteigerung aufgrund der Mehrlänge verbunden, sondern auch ein wesentlich stärkerer Eingriff in Natur und Landschaft. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dort keine linienhafte Infrastruktur in beiden Bereichen vorhanden ist und damit bisher unbelasteter Raum durch eine Freileitung zerschnitten werden würde. Die Mehrkosten gegenüber der planfestgestellten Trasse würden bei einer Trassenverlegung In Richtung Osten um 1,2 km ca. 2,5 Mio € und bei 2,3 km ca. 6,0 Mio € betragen. Damit sind aus wirtschaftlicher Sicht beide Varianten deutlich nachteiliger zu werten.
Zugleich hätte eine Führung der Trasse zwischen dem Ortsteil Grellkamp und der Ortslage Ostenfeld eine optische Zerschneidung beider zur Folge, verbunden mit einer Annäherung an bestehende Wohnbebauung, was raumordnerischen Belangen zuwider läuft.
Eine Trassenführung östlich von Ostenfeld ist allein aus Kostengründen zu verwerfen, da die Vorhabenträgerin gemäß § 1 EnWG auch zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist.

Zusammenfassend ist hier zu sagen, dass beide Trassenvarianten in Bezug auf die v.g. Belange hier deutlich nachteiliger zu werten sind als die beantragte Trasse.
Somit ist eine Verlegung der Trasse in diesem Bereich nicht weiter zu verfolgen.

Zwischen Mast Nr. 16 und Nr. 18 quert die 380kV-Trasse das vorhandene Freileitungsbündel und verläuft dann weiter in Richtung Norden bis zum NOK.
Durch den anschließenden Bereich B -NOK-Querung- ist es bereits hier mit Blick auf Kanalführung erforderlich, die geplante 380kV-Freileitung in das vorhandene Freileitungsbündel einzubinden. Dies hat eine teilweise Verlegung bzw. Neuordnung der bereits vorhandenen Freileitungen innerhalb des Bündels zur Folge.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind hinsichtlich des Belangs Eigentum Einwendungen erhoben worden, die sich gegen die Inanspruchnahme durch den Mast Nr. 19 der 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg und den Mast Nr. 82 der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche richten. Begründet wurde diese Einwendung mit einer erheblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungserschwernis.

Im Bereich der Flurstücke 13/4 und 14/3, die zusammen bewirtschaftet werden, befinden sich bereits eine Vielzahl von Freileitungen, die im Rahmen dieses Vorhabens teilweise neugebaut bzw.

umverlegt werden. Die Flächen werden größtenteils von den Freileitungen überspannt. Direkt auf der Fläche 14/3 befindet sich bereits ein vorhandener Mast der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby. Da diese Leitung aber im Rahmen dieses Vorhabens geändert wird und damit auch die Standorte der Maste neu geordnet werden, entfällt der Mast Nr. 18 auf dem Flurstück.
Der Mast Nr. 19 liegt in westlicher Verlängerung zu einem vorhandenen Knick und weist zu dem südlichen liegenden Knick einen Abstand von ca. 30m auf. Der Standort des Mastes wurde bereits von der Vorhabenträgerin optimiert, um so die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren.
Eine Verschiebung des Tragmastes in südliche Richtung an den dort vorhandenen Knick würde zu unterschiedlichen Spannfeldlängen zwischen den Winkelmasten Nr. 18 und Nr. 20, was aus technischen Gründen zu vermeiden ist.
Durch die erhebliche Abweichung der Spannfeldlängen werden ungünstige Kräfte ausgelöst, die einen Sondermast erfordern mit verstärkter Konstruktion und aufwendigerer Gründung. Dieses führt zu deutlichen Mehrkosten. Die Vorgaben der Feldlängenaufteilung zwischen 300 und 500m aufgrund der Gestängevorgaben und der geplanten Parallelführung sind hier einzuhalten. Noch realisierbar bei den Vorgaben sind allenfalls Feldlängenunterschreitungen von 10%, die hier aber bereits umgesetzt wurden.
Der Entfall des Mastes Nr. 19 stellt ebenfalls keine Option dar, da die Feldlänge denn weit über 500m liegen würde.
Wie bereits oben ausgeführt, werden die beiden Flurstücke als ein Schlag bewirtschaftet. Es handelt sich hier um eine Ackerfläche, welche augenscheinlich in Nordsüd-Richtung bewirtschaftet wird. Der Standort des Mastes Nr. 19 führt zwar dazu, dass bei der Bewirtschaftung der Fläche hier vorerst ein Bereich zwischen Mast und südlichem Knick entsteht, der in einem ersten Arbeitsgang nicht mit bewirtschaftet werden kann. Gleichwohl ist es aber nicht unmöglich, wenn auch mit weiteren Arbeitsschritten, den Bereich auch aufgrund der vorliegenden Breite des Streifens von 30m zu bewirtschaften. Im Übrigen ist bei einer Flächengröße der Flurstücke von ca. 9,83 ha nicht davon auszugehen, dass es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Mastes von ca. 150m^2 für den Betrieb zu Bewirtschaftungseinbußen kommen sowie zu signifikanten Bewirtschaftungserschwernissen führen würde.

Nach alledem ist im Bereich A die Trassenführung auf der nördlichen bzw. östlichen Seite, wie im Plan dargestellt, als Ergebnis der Abwägung vorteilhaft und diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legen.

Bereich B:
Der Bereich B umfasst die Querung des NOK, der Rader Insel sowie der Borgstedter Enge.
Die Querung dieses Bereiches ist aufgrund der sehr konzentrierten Lage von bestehenden Freileitungen technisch sehr anspruchsvoll. Die beantragte 380kV-Freileitung ist in diesem Bündel mitzuführen.

Eine Anordnung der Freileitungen ist bezogen auf die bestehende 380kV-Freileitung nur in Richtung Westen möglich, da ein östlicher Verlauf zu dieser Leitung zu einer Annäherung an vorhandene Wohngebäude auf der Borgstedter Seite führen würde.
Eine Unterscheidung möglicher Anordnungen bzw. in der Anzahl der zukünftig querenden Freileitungen wurde bereits in den vorherigen Ausführungen zum Korridorabschnitt so detailliert dargelegt, dass weitere Ausführungen hier entbehrlich sind. Bei den einzelnen Varianten wurden bereits auf der Ebene alle abwägungsrelevanten Belange gegenübergestellt.

Nach alledem ist im Bereich B die Trassenführung auf der westlichen Seite, wie im Plan dargestellt, als Ergebnis der Abwägung vorteilhaft und diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legen.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass Einwendungen im Übergang von Bereich B zu C hinsichtlich des Belangs Eigentum erhoben worden, die sich gegen die Inanspruchnahme des Eigentums für die Erstellung eines Mastes richtet. Der Einwender geht von verstärkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen durch den Mast aus.

Der Mast Nr. 24 befindet der sich auf einer sehr stark mit Leitungsinfrastrukturen belasteten Fläche. Bedingt durch die Lage nördlich der Borgstedter Enge ist das Flurstück bereits mit mehreren Maststandorten belastet. Dies resultiert aus der Feldaufteilung der Maste zwischen der Rader Insel und der Borgstedter Enge.
Die Vorhabenträgerin hat aufgrund auf Anregung des Einwenders versucht, den Standort zu optimieren, um so die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren. Durch die sehr dichte Parallellage von linienhaften Infrastrukturen zueinander ist der Raum für Mastverschiebungen in diesem Bereich sehr gering. Aufgrund der Vorgaben der Norm DIN EN 50341 sind zwischen den einzelnen Freileitungen horizontale Abstände für einen arbeitssicherheitsrechtlich bedenkenlosen Bauablauf einzuhalten.
Auf dieser Grundlage wurden 3 Varianten betrachtet. Unter anderem die Mastverschiebung nach Osten in den Böschungsbereich zum Treidelweg sowie zwei Verschiebungen nach Westen, weiter auf die landwirtschaftliche Fläche. Hierzu sei gesagt, dass ein Standort an der Böschung zum einen aufgrund der Dimension des Winkelmastes nicht ausreichend gewesen wäre. Zum anderen wäre der Mastbau in der Böschung auch mit einem zumutbaren Aufwand nicht realisierbar gewesen.
Bei allen 3 Varianten kam es jedoch zu Unterschreitungen der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu vorhandenen Freileitungen, so dass diese Varianten aus sicherheitsrechtlichen Gründen abgelehnt werden müssen.
Lediglich der zur Planfeststellung beantragte Maststandort Nr. 24 kann die entsprechenden Sicherheitsabstände einhalten.
Somit ist der Maststandort in diesem Bereich, wie beantragt, planfestzustellen.

Bereich C:
Wie bereits oben ausgeführt, ist die Fortführung der Bündelung des geplanten Ersatzneubaus mit der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund aus dem Grundsatz der Landesraumordnung hinsichtlich der Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen, wie aber auch im Hinblick auf die durch die vorhandenen Freileitungen vorbelasteten Eigentumsflächen, die für Neuplanungen vorrangig zu verwenden sind, sinnvollerweise geboten. Im Detail stellt sich nun die Frage, wie die geplante neue Leitung zu der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung zu führen ist. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der Trassenführung in der Leitungsachse, sowie rechts oder links von dieser. Im konkreten Fall schränkt sich diese grundsätzliche Option jedoch ein, da die Kreuzung einer 380kV-Freileitung aus netztechnischen, wie aber auch aus Kostengründen, nur bei besonderen Zwangspunkten vorzunehmen ist. Dieses deshalb, da bereits die bestehenden Freileitungen einen so dichten Abstand zueinander haben, dass keine neue Höchstspannungsfreileitung dazwischen errichtet und betrieben werden kann. Infolge dessen wird für diesen Abschnitt in einem ersten Schritt die Trassenführung in dem Bündelungskorridor südlich der zu ersetzenden 220kV-Freileitung und in deren Trassenführung untersucht.

Infolge der netztechnischen Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der 220kV-Freileitung auch während der Bauzeit können Abschaltungen dieser Leitung nur kurzzeitig vorgenommen werden. Dies bedingt für eine Trassenführung der neuen Freileitung in der Bestandstrasse der zu ersetzenden Freileitung den Einsatz von Freileitungsprovisorien. Diese lösen eine ergänzende zeitlich befristete Inanspruchnahme von Eigentumsflächen aus, die jedoch mit Blick auf die Bewirtschaftung der Flächen vornehmlich im Bereich der Provisoriums-Portale und ihrer Abspannungen zu sehen ist. Darüber hinaus entstehen Kosten, die sich jedoch bei einem umfänglichen Einsatz, also häufig wiederkehrenden Einsatz relativieren. Die Bauzeit kann sich verlängern, die Flexibilität des Bauablaufs ist eingeschränkt, da bei dieser Bauweise längere Abschnitte gewählt werden.

Die nachstehende Abwägung der Alternativen einer konkreten Trassenführung erfolgt mit den auch bereits schon auf der Korridorebene verwendeten Abwägungsbelangen, jedoch heruntergebrochen auf diese Planungsebene. Dieses sind die Kriterien Eigentum, mit in Konfliktbereichen flächenscharfer Betrachtung, Wirtschaftlichkeit, mit der Einstellung konkretisierter Kosten, netztechnische Aspekte, Umweltauswirkungen sowie Raumordnung, mit der Betrachtung der Ortsplanung und –entwicklung.

Am südöstlichen Ende dieses Abschnittes hat die Trasse, unabhängig davon, wo sie in diesem Leitungsbündel geführt würde, zuerst die BAB A 7 zu kreuzen. Derartige Kreuzungen stellen, so wie in der Umsetzung des vorhergegangenen Abschnittes dieser Freileitung zwischen Hamburg und Audorf, keine besonderen Schwierigkeiten technischer wie auch wirtschaftlicher Art dar.

Die Trassenführung in Parallellage kann durchgehend in enger Bündelungslage auf der südlichen Seite des Freileitungsbündels geführt werden.

Ein bedeutender Vorteil der Trassenführung in Parallellage besteht darin, dass die Trassierung in starker Anlehnung zu den vorhandenen Freileitungen vorgenommen werden kann. Konkret heißt dies hier, dass ein sehr geradliniger Trassenverlauf mit einer hohen Anzahl von Tragmasten mit nur ganz wenigen Winkelmasten für Richtungsänderungen realisiert werden kann. Hieraus resultiert ein besonders wirtschaftlicher Bau der Freileitung, was sich in dem Kostenunterschied eines Tragmastes zu einem Winkelmast von etwa 150.000,-€ begründet. Aus dem Blickwinkel der Umweltauswirkungen zeigt diese Variante keine signifikanten Konflikte. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens bestehen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Eigentumsflächen dauerhaft oder temporär keine Bedenken.

Infolge dieses Ergebnisses der planerischen Bewertung, wie auch dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens, ist die alternative Trasse in der Bestandstrasse keine sinnvolle Alternative. Bereits die wirtschaftlichen Aspekte in der Herstellung der Freileitung, wie auch die zusätzlichen, wenn auch temporären Flächeninanspruchnahmen, zeigen keine erkennbaren Vorteile. Der Grundsatz, dass unter Blickwinkel der maximalen Schonung des Eigentums in der Bestandstrasse eine derartige Planung realisiert werden sollte, muss in dem hier konkreten Sachverhalt infolge des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens nicht vertieft geprüft werden.

Aus netztechnischer Sicht ist die Trassenführung südlich der Bestandsleitung vorteilhaft, da so die Einschleifung der 110kV-Freileitung Audorf–Husum einfach und ohne aufwendige Leitungsprovisorien hergestellt werden kann. Bei einer Trassenführung in der Bestandstrasse müsste ab dem letzten Mast dieses Abschnittes ein weiteres Provisorium parallel zu dem für die 220kV-Freileitung erforderlichen Leitungsprovisorium hergestellt und betrieben werden.

Aus raumordnerischer Sicht, hier der Ortsplanung, ist die Variante in Bündelungslage, also südlich der Bestandsleitungen, nicht signifikant vorteilhafter, denn die bestehende 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund stellt bereits einen gewissen raumordnerischen Riegel dar, wobei darauf hinzuweisen ist, dass derartige Freileitungen im gewissen Rahmen unterbaut werden können.

Nach alledem ist im Bereich C die Trassenführung auf der südlichen Seite wie im Plan dargestellt als Ergebnis dieser Abwägung vorteilhaft und diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legen.

Bereich D:
Wie aus dem Übersichtsplan, Anlage 2 des festgestellten Planes, ersichtlich, ist die enge Bündelungslage der neuen zu der zu ersetzenden 220kV-Bestandsleitung bis zu Mast Nr. 59 realisierbar. Einzig bei Mast Nr. 43 muss zur Vermeidung eines dem Wohnen dienenden Gebäudes von der engen Bündelungslage abgewichen werden. Bei diesem Mast besteht die Möglichkeit zur Vermeidung dieser Abrückung darin, die bestehenden Freileitungen zu kreuzen. Eine derartige Kreuzung dieses Höchstspannungsfreileitungsbündels ist technisch realisierbar, jedoch führt es zu einem möglichst zu vermeidenden Eingriff in das Höchstspannungsnetz und es löst für das zu erstellende Leitungsprovisorium Kosten aus. Als weitere Alternative besteht die Möglichkeit, die geplante 380kV-Freileitung in der Trasse der bestehenden 220kV-Leitung zu führen. Eine derartige Trassenführung löst ebenfalls ein Freileitungsprovisorium aus. Infolge der benachbarten bestehenden 380kV-Freileitung müsste dieses Provisorium südlich um die Hofstellen geführt werden. Hierdurch werden Mehrkosten ausgelöst, die sich in einer Größenordnung von ca. 300.000 € bewegen. Dieses kann vermieden werden, wenn die Trasse nach Süden dergestalt verschwenkt wird, dass die Leitung zwischen der vorhandenen Bebauung etwa mittig geführt werden kann. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgte eine Planoptimierung dahingehend, dass der Mast Nr. 43 leicht in Richtung Westen dergestalt verschoben wird, dass er nördlich eines dort befindlichen Waldstückes sichtoptimiert platziert werden kann. Gegen diesen Standort sind eigentumsrechtlich keine Bedenken erhoben worden, sodass unter allen einzustellenden Aspekten dieser Maststandort und somit diese Abweichung von der engen Bündelung mit der 220kV-Freileitung Audorf–Flensburg sich als die geeignetste Trassenführung darstellt. Soweit einwenderseitig gegen den sichtoptimierten Standort des Mastes Nr. 43 Bedenken in Bezug auf die Sichtbarkeit des Mastes erhoben worden sind, kann die Planfeststellungsbehörde diese Bedenken nicht teilen. Die ursprünglich eingebrachte Planung sah eine mittige Lage dieses Mastes in direkter Sichtbeziehung zwischen der Bebauung und den Höchstspannungsfreileitungen vor. Hier wäre die Forderung einer unter diesem Aspekt optimierten Planung angebracht, auch wenn Betriebsteile einer Hofstelle eine partielle Abschattung bewirkt hätten. Der jetzt planfestgestellte Standort zeigt gerade im Hinblick auf die optische Wahrnehmbarkeit sehr deutliche Vorteile. Zum einen ist dies die unmittelbare Nähe einer mit Bäumen bepflanzten Fläche. Diese Bäume erhalten eine Höhe, die der des Mastes der Freileitung sehr viel näher kommt als ein in der Sichtachse befindliches Gebäude. Ferner ist dieser Maststandort optisch nicht sehr stark wahrnehmbar isoliert auf einer landwirtschaftlichen Fläche positioniert. Infolge des dunklen Anstrichs des Mastes tritt er im Bereich der Aufwuchshöhe optisch praktisch nicht in Vordergrund, weshalb sich aus nördlicher Sicht auf ihn eine ganz deutliche Minimierung der Beeinträchtigung des des Landschaftsbildes und der Erkennbarkeit dieses Leitungsmastes ergibt. Nach alledem ist dieser Maststandort aus allen einzustellenden Belangen der vorzugswürdigste und planfestzustellen.

Annähernd im gesamten Bereich D, nämlich bis Mast Nr. 63 wird die 110kV-Freileitung auf der hier planfestgestellten 380kV-Freileitung mitgenommen. Diese Leitungsmitnahme erfolgt bereits

derzeit auf der zu ersetzenden 220kV-Freileitung, so dass diese Hochspannungsfreileitung auf der hier beantragten Höchstspannungsfreileitung mitzunehmen ist. Infolge dessen ist dieser Sachverhalt in diesem Bereich bei der Betrachtung und Abwägung alternativer Standorte, aber auch Trassenführungen einzustellen.

Konkret würde dies für die Führung der geplanten 380kV-Freileitung als Ersatz für die bestehenden 220kV-Leitung bedeuten, dass die Führung der 110kV-Freileitung Audorf–Husum alternativ in einer eigenständigen Trassierung oder in der Mitnahme auf der neuen hier beantragten 380kV-Freileitung erfolgen kann. Die Führung dieser Hochspannungsfreileitung in eigener Trasse löst unmittelbar neue Flächenbetroffenheiten dauerhafter, wie auch temporärer Art, aus. Hierbei können auch Flächen betroffen werden, die bisher noch nicht durch eine Leitung vorbelastet sind. Vornehmlich die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen wird sich verschlechtern. Auch die Umweltauswirkungen des Vorhabens erhöhen sich, da schlicht eine weitere Freileitung zusätzlich realisiert werden würde. Bei einer Mitnahme dieser Hochspannungsfreileitung auf der beantragten Höchstspannungsfreileitung würde sich in der Inanspruchnahme der Eigentumsflächen praktisch nichts gegenüber einer alleinigen Führung der Höchstspannungsfreileitung ändern. Der höher auszuführende Freileitungsmast infolge der Mitnahme löst einen leicht erhöhten Konflikt mit dem Schutzgut Landschaft aus, der jedoch infolge der Bündelungslage der Höchstspannungsfreileitungen zueinander kaum signifikant ist.

Nach alledem ist die Mitnahme der 110kV-Freileitung auf der 380kV-Freileitung hier sinnvollerweise geboten und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

Im Bereich Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 44 verschwenkt die 380kV Freileitung Audorf – Jardelund von der 220kV-Freileitung leicht nach Norden. Somit stellt sich in diesem Bereich grundsätzlich die Fragestellung nach einer Führung der geplanten Höchstspannungsfreileitung in direkter Bündelungslage zur 380kV-Freileitung Audorf- Jardelund. Eine derartige Führung bedingt die Kreuzung der zu ersetzenden 220kV-Freileitung.

Wird eine derartige Trassenführung im Detail einmal betrachtet, so ist erkennbar, dass nordöstlich des Mastes Nr. 42 ein Gebäude vorhanden ist, das nicht durch eine neue Freileitung infolge des aus § 4 Abs 3 der 26. BImSchV herrührenden Überspannungsverbotes überplant werden darf. Dies bedeutet, dass somit ein Planungshindernis besteht, das auch nicht unter dessen Umgehung planerisch gelöst werden könnte. Eine Führung der Höchstspannungsfreileitung um das Gebäude herum ist infolge der einzuhaltenden technischen Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen zueinander nicht realisierbar. Auch müsste die Höchstspannungsfreileitung in einem so dichten Abstand um das Gebäude geführt werden, dass es dort zu einer Beeinträchtigung einschließlich der einzustellenden Vorbelastung führen würde, die die Frage der noch möglichen Nutzung des Eigentums zum Wohnen aufkommen lassen würde.

Infolge dessen ist die Trassenführung in einer direkten Bündelung zur vorhandenen 380kV-Höchstspannungsfreileitung unzulässig. Zudem bestehen Alternativen durch die Führung der neuen 380kV-Freileitung in der Bestandstrasse der 220kV-Freileitung sowie in südlicher Bündelung zu dieser.

Zu diesem hier betrachteten Bereich zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 44 sind im Anhörungsverfahren Bedenken gegen die Trassenführung vorgetragen worden, insbesondere was die Auswirkungen auf das Eigentum angeht.

Die vorstehend genannten Einwendungen würden sich allesamt erledigen, wenn die geplante Leitung in der Bestandstrasse verlaufen würde. Dies deshalb, da die Flächen der Einwender bisher noch nicht mit einem Maststandort belastet sind.

Die Führung der Trasse hier in der Trasse der 220kV-Freileitung bedingt, wie bereits oben ausgeführt, infolge der Mitnahme der 110kV-Freileitung Audorf–Husum, in der Bauphase die Errichtung zweier Leitungsprovisorien. Derartige Leitungsprovisorien müssen auf der Südseite der 220kV-Freileitung geführt werden, da die Kreuzung der Leitungsprovisorien mit der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund aus netztechnischen Gründen aufwendig und daher nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Diese Freileitungsprovisorien lösen, wenn auch temporär, eine Flächeninanspruchnahme auf den Flächen dieser Eigentümer aus. In einem Fall würde dies aufwendige Ersatzmaßnahmen durch den Eingriff in einen Betrieb, alternativ eine entsprechend hohe geldliche Entschädigung auslösen, infolge der beträchtlich höheren flächenhaften Ausdehnung der Leitungsprovisorien. Ebenfalls ist in die Betrachtung mit einzustellen, dass die vorhandene 220kV-Freileitung nach nicht mehr aktuellen technischen Trassierungsparameter realisiert wurde. Ein Beispiel hierfür ist ihr relativ großer Durchhang der Leiterseile. Infolge der heute anzuwendenden technischen Vorschriften wird nicht nur ein deutlich größerer Bodenabstand zu realisieren sein, sondern es wird auch nicht mehr bei dieser Trassierung möglich sein, die vorhandenen Maststandorte für die geplante 380kV-Freileitung zu nutzen. Dies bedingt, dass zwar bereits durch die Leitung vorbelastete Eigentumsflächen wieder genutzt werden, gleichwohl aber viele erstmalig erschwerend für die Bewirtschaftung mit einem Maststandort zu überplanen sind.

Diese Maststandorte lösen nachhaltige Eigentumsbetroffenheiten aus, differenziert nach der Nutzung der Fläche durch den bewirtschaftenden Betrieb. Hierbei ist nicht nur die bloße Inanspruchnahme des Mastes selbst einzustellen, sondern vielmehr der Flächenverlust infolge verbleibender nicht mehr zu bewirtschaftender Zwickelflächen. Diese können ein Mehrfaches der Flächeninanspruchnahme durch den Mast selbst betragen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Führung der beantragten Höchstspannungsfreileitung in der Trasse der bestehenden 220kV-Freileitung möglich ist.

Unter dem Abwägungsbelang der Umweltauswirkungen ist grundsätzlich die Trassenführung im Bestand die günstigste. Im konkreten Fall trifft dies eingeschränkt zu, da infolge neuer Maststandorte neue Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna und Flora, wie auch Wasser, eintreten. Sie unterscheiden sich jedoch nicht nachhaltig von denen einer Trassenführung in Parallellage. Dort kann mit dem Schutzgut Landschaft grundsätzlich ein stärkerer Konflikt ausgelöst werden. Infolge der dichten Bündelungslage im Bereich Mast Nr. 40 und Nr. 42, wie auch bezogen auf die landschaftsbildoptimierte Lage des Mastes Nr. 43, wie oben beschrieben, zeigen sich jedoch nur geringfügige Differenzen, die nicht auf den Abwägungsbelang Umweltauswirkungen durchschlagen.

Der Belang Eigentum zeigt ebenfalls grundsätzlich einen geringeren Konflikt bei einer Trassenführung im Bestand einer Freileitung. Wie bereits vorstehend aufgezeigt, ist dieser Aspekt bei dem konkreten Fall infolge neuer Maststandorte als nicht mehr so vorteilhaft zu sehen. Die erforderlichen Leitungsprovisorien bedingen temporäre Flächeninanspruchnahmen und infolge dessen wird eine größere Betroffenheit der wirtschaftenden Betriebe ausgelöst. Konkret würden diese Eingriffe nachhaltiger in die Betriebe eingreifen. Bezogen auf die Einwender hätte dieses für einen Betrieb sehr deutliche Auswirkungen, würden durch die Leitungsprovisorien quasi die gesamten Flächen im Nahbereich der Pferdestallungen in Anspruch zu nehmen sein.

Von der wirtschaftlichen Seite her ist infolge der unabdingbar erforderlichen Leitungsprovisorien ein höherer Aufwand zu betreiben. Hierfür müssten Kosten von etwa 300.000,-€ angesetzt werden. Das Maß an Mehrkosten orientiert sich dabei an der angestrebten Inbetriebnahme der beantragten Freileitung, die im konkreten Fall, bedingt durch die Anbindung an das dänische Höchstspannungsnetz, eine geringe terminliche Flexibilität zeigt, mit der Folge, dass die verbleibende Bauzeit von rd. 2 – 3 Jahren einen raschen Bauablauf mit parallelem Bau in mehreren Abschnitten bedingt. Hieraus ist dann die Anzahl benötigter Freileitungsprovisorien ableitbar, nämlich im Hinblick darauf, wieviele Abschnitte gleichzeitig mit den entsprechenden Leitungsprovisorien im Bau sind. Daraus ergibt sich dann die tatsächliche Höhe der Mehrkosten. Nachteilig ist zudem, dass durch die Vielzahl der Provisoriums-Abschnitte infolge der Wiederverwendung der Leitungsprovisorien häufige Eingriffe in das Höchstspannungsnetz erforderlich werden. Dieses ist mit Blick auf die Netzsicherheit kritisch zu sehen.
Weiterhin bestehen bei einer Führung in der Bestandstrasse Überspannungen von Wohngebäuden, die bei anderen Trassenführungen vermieden werden.
Im Ergebnis zeigt sich für diesen konkreten Abschnitt von Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 44, dass eine Realisierung der Maßnahme in der Bestandstrasse nicht vorzugswürdig gegenüber einer Trassenführung in Parallellage ist.

Betrachtet man nun das nähere Umfeld im Bereich des Flurstücks 89/6 mit Blick auf eine mögliche kleinräumige Verschiebung der Trassenführung als die hier beantragte, verbleiben hier die Optionen eines Seitenwechsels mit entsprechenden Leitungskreuzungen.

Ein Wechsel von der südlichen Seite zwischen die vorhandenen 220kV-Freileitung und 380kV-Freileitungen mit einer Leitungskreuzung, da hier kleinräumig von der bisherigen Parallellage abgewichen wird, ist auch nicht weiter zu verfolgen, da hier ebenfalls vorhandene Wohngebäude überspannt werden würden, was dem Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV zuwider laufen würde.
Somit würde nur ein Wechsel auf die nördliche Seite der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verbleiben. Ein Seitenwechsel würde ab Mast Nr. 40 westlich der Bahnstrecke erfolgen. Die Trasse würde bis westlich des Krummenorter Weges verlaufen, dann wieder auf die südliche Seite der vorhandenen und rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg wechseln, um dort wieder bei Mast Nr. 44 in den geplanten Trassenverlauf einzubinden.
Diese Trassenvariante würde unwesentlich länger (ca. 200m) sein, als die beantragte.
Auch hier würden vorhandenen Wohngebäude im Bereich des Krummenorter Weges überspannt werden, was dem Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV zuwider laufen würde.

Weiterhin würde es hier durch die zwei Leitungskreuzungen allein durch die Mitführung der 110kV-Freileitung zu Mehrkosten von ca. 1 Mio € kommen, da Sonderbauwerke zur Auskreuzung und eine separate Unterkreuzung erforderlich sind. Nach aktueller Vorgabe (TenneT Richtlinie BuE –Bauen und Errichten-, beinhaltet verschiedene Bau- und Planungsvorschriften insbesondere DIN EN 50341) müssen hierfür extra Unterkreuzungsbauwerke geplant werden, um die Kreuzungshöhen zu begrenzen und spätere Schaltungen wegen einer Überkreuzung einer 110kV-Leitung zu verhindern.
Ferner sind Leitungskreuzungen im Höchstspannungsbereich aus versorgungstechnischen Gründen möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Havariefällen und regelmäßigen Instandhaltungen müssen immer beide Leitungen abgeschaltet werden, so dass dies dem Aspekt der Versorgungssicherheit (Netzstabilität) zuwiderläuft.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass eine nördliche Trassenführung allein aufgrund von Wohngebäudeüberspannungen ausscheidet. Gleichwohl würden aber auch die nicht unerheblichen Mehrkosten durch die Kreuzungen und der Aspekt der Versorgungssicherheit hier zu einem Ausscheiden führen.

Zeigt sich die Trassenführung in überwiegender Parallellage zum Bestand als vorteilhafter, so bedingen die Maststandorte dennoch Betroffenheiten. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens steht hier der Bereich Mast Nr. 42–43 im Fokus.

Der Bereich um Mast Nr. 42 herum ist geprägt durch die Fragestellung, wo der Standort dieses Mastes die geringfügigere Beeinträchtigung auf den jeweiligen wirtschaftenden Betrieb auslöst. Damit einhergehend ist auch die Höhe der Entschädigung und damit letztendlich die Auswirkung auf den Abwägungsbelang Wirtschaftlichkeit entscheidend.

In dem erstmalig ausgelegten Plan ist dieser Mast auf der Hofanschlussfläche eines Betriebes mit Pferdehaltung positioniert worden. Dieser Standort löst einhergehend mit den erforderlichen temporären Flächen für die Herstellung des Mastes erhebliche Flächenverluste für diesen Betrieb aus. Die Herstellung des Mastes von einer Nachbarfläche aus ist nicht zielführend, da die benachbarten Flächen mit hohem Bewuchs abgetrennt sind und auf einer Seite ein gemeindlicher Weg gelegen ist. Infolge dessen müssen die Baufelder auf der gleichen Fläche wie der Maststandort gelegen sein. Hofanschlussflächen sind für einen Betrieb dieser Bewirtschaftungsform von sehr hoher Bedeutung, denn durch sie sind die Wege und damit die Zeit für das Erreichen der Flächen sehr kurz. Bei dem betroffenen Betrieb ist erkennbar, dass sogenannte Paddocks in dem Baubereich gelegen sind. Dieser Betrieb, dessen wirtschaftliches Ergebnis in einem erhöhten Maße davon abhängt, wie attraktiv er für potentielle, aber auch Bestandskunden ist, zeigt betriebswirtschaftlich eine hohe Empfindlichkeit auf einen möglichen Attraktivitätsverlust durch Bautätigkeiten. Die Anordnung des Mastes auf der hofnahen Fläche dieses Betriebes hätte zur Folge, dass ein signifikant geringeres Betriebsergebnis eintreten würde. Dies deshalb, da die verloren gegangene Kundschaft infolge der temporären Überbauung von Paddocks sowie die Tatsache eines Maststandortes auf der Fläche des Betriebes in unmittelbarer Nähe zu den Paddocks nur schwerlich ersetzt werden könnte. Die Paddocks sind für den Betrieb selbst als Folge seiner Bewirtschaftungsform unverzichtbar, so dass im Falle deren Überbauung, auch temporär, entsprechender Ersatz herzustellen wäre. Dieses führt direkt zu einem Verlust an hofnahem Futterland. Ein alternativ zu betrachtender Standort auf einer anderen Teilfläche der hofnahen Fläche, beispielsweise im Bereich der Futtermittelanbaufläche, hätte ein deutliches Abrücken der Trasse und eine Einkesselung des Betriebes durch zwei 380kV-Höchstspannungsfreileitungen ausgelöst. Dies ist erkennbar eine Alternative, die nicht vertieft betrachtet werden muss.

Eingedenk dieser doch deutlichen Auswirkungen des Maststandortes auf einen Betrieb hat die Vorhabenträgerin mittels Planänderung einen neuen Standort des Mastes Nr. 42 in das Verfahren eingebracht. Dieser ist auf der gegenüber liegenden Fläche zu dem zuvor angesprochenen Betrieb jenseits des Gemeindeweges geplant.

Auch gegen diesen Standort sind Einwendungen, ebenfalls vertiefend im Erörterungstermin, mit dem Hinweis auf die deutlichen Auswirkungen auf den Betrieb vorgetragen worden. Wie in dem besagten Termin ausgeführt und aus dem Plan unzweifelhaft erkennbar, handelt es sich um eine sehr kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Erörterungstermin wurde vorgetragen, dass

diese Fläche ackerbaulich genutzt wird. Derartige Flächen müssen mit Blick auf ihre betriebswirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung eine gewisse Mindestgröße aufweisen, die etwa bei 1 ha einzuordnen ist. Im Erörterungstermin hat der Einwender vorgetragen, dass auf dieser Fläche Mais angebaut ist, der als Futtermittel im Betrieb verwendet wird. Infolge der Betriebsgröße mit dem für heutige Verhältnisse in Schleswig-Holstein relativ geringen Eigenland bestehen keine Alternativen, um auf anderen Flächen des Betriebes dieses Futtermittel anzubauen. Dieses Futtermittel wird für die Tiere verwendet, bei einem Wegfall dieses Anbaus müsste Futtermittel teurer hinzugekauft werden.

Die Planung sieht vor, den Mast eingriffsminimierend in einer Ecke des Flurstücks zu positionieren. Hierdurch entstehen die geringsten Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen und vor allem die geringsten Verluste an Zwickelflächen, die nicht mehr ackerbaulich bewirtschaftbar sind. Beträgt die Fläche des Mastaustrittes etwa 150m², so sind als indirekte Flächenverluste infolge des Entstehens von Zwickelflächen weitere rd. 230m² anzusetzen. Insgesamt entsteht Bewirtschaftungsverlust an Fläche von ca. 380m². Diese Größen hat die Vorhabenträgerin ermittelt und der Planfeststellungsbehörde übersandt. Bezogen auf die im Erörterungstermin genannte Gesamtfläche zum Futtermittelanbau in einer Größenordnung von 4ha ergibt sich ein Bewirtschaftungsverlust danach von rd. 1%. Dieser Verlust kann nicht signifikant für das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes sein, andernfalls wäre dann die Frage zu stellen, ob der Betrieb bereits ohne die Realisierung des Vorhabens in seiner Existenz bedroht wäre.

Eine benachbarte Eigentumsfläche des Einwenders, die nordwestlich jenseits des Grabens gelegen ist, erscheint, wenn die überplante Fläche für das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes stark elementar wäre, als Alternativstandort denkbar. Es handelt sich hier um eine Waldfläche, die deutlich kleiner ist. Ein Maststandort hier hätte zur Folge, dass, einschließlich der erforderlichen Bauflächen, die Waldfläche insgesamt zu roden wäre. Eine Wiederaufforstung dieser Fläche ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung mit hochwachsenden Gehölzen wegen Eingriffen dadurch in diese Leitung nicht möglich. Somit würde auf dieser Fläche ein Totalverlust der bestehenden Nutzung entstehen. Diese würde zwar einmalig entschädigt werden, gleichwohl würde für den Betrieb dieser Betriebszweig zumindest für diese Fläche entfallen und auch ein mögliches wirtschaftliches Standbein des Betriebes, das dem einmaligen Ausgleich eines anderen defizitären Betriebszweigs dient, für die Zukunft verloren gehen. Dieser Aspekt hat bei der Größe des Eigenlands dieses Betriebes eine hohe Bedeutung. Hinzu kommt, dass im Falle der Realisierung des Mastes Nr. 42 dort die verbleibende Restfläche in Folge der sehr geringen Größe kaum betriebswirtschaftlich sinnvoll nutzbar wäre.

Nach alledem ist die Positionierung des Mastes Nr. 42 auf der benachbarten Eigentumsfläche des Einwenders nicht mit geringeren Auswirkungen auf den Betrieb verbunden, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde diese Alternative nicht weiter vertiefend gefolgt wird.

Zu hinterfragen ist, ob durch eine Variabilität der Trassierungsparameter diese Fläche des Einwenders für den Standort des Mastes Nr. 42 verschont bleiben könnte.

Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin aufgefordert entsprechende Alternativen zu prüfen. Die dort genannte Variante V 2 betrachtet eine andere Mastaufteilung. Dort ist ausgeführt, dass bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 42 ein neuer Mast Nr. 42a auf der benachbarten Fläche des Eigentümers zu positionieren wäre. Dies begründet sich darin, dass die Masten Nr. 40 und Nr.43 Winkelabspannmasten sind. eine Veränderung in der Positionierung dieser Masten hat deutliche Auswirkungen außerhalb des Bereiches zwischen diesen Masten. Daher wird dieser Fall nicht betrachtet. Die Spannfelder zwischen den Masten Nr. 40 bis Nr. 43 weisen insgesamt eine Länge von rd. 1,1 km aus. Dieser Mastabstand bedingt 3 Spannfelder, da die maximal sinnvolle technische Länge des Spannfelds hier bei 500m liegt. Die Trasse müsste geradlinig verlaufen, mit der Folge, dass sich die Trasse näher an den Pferdebetrieb verschieben würde. Des Weiteren würde das Flurstück, das bereits durch den Mast Nr. 41 betroffen ist, einen weiteren Standort relativ mittig in der Fläche erhalten. Dies würde erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse auslösen. Wird zudem eingestellt, dass der Eigentümer dieses Flurstücks, wie auch dessen Nachbar, dem geplanten Standort des Mastes Nr. 41 zugestimmt haben, so würde die Verschiebung des Mastes eine Enteignung auslösen. Die Mehrinanspruchnahme ist nicht gerechtfertigt. Auch bedingt diese geänderte Aufteilung, dass der Eigentümer der Fläche westlich des Mastes Nr. 42 nunmehr von einem Maststandort betroffen wäre. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Inanspruchnahme wie im Plan dargestellt geboten ist, da eine geänderte Mastverteilung die Betroffenheit nur auf andere Eigentümer verlagert werden würde.

Unter dem Aspekt der weiteren Abwägungsbelange Umweltauswirkungen, raumordnerischen Belange und Wirtschaftlichkeit zeigt sich keine Präferenz für den Standort des Mastes Nr. 42 auf den Flächen des einen oder anderen Einwenders. Es ist daher hier einzig der Belang der Auswirkungen des Maststandortes auf das Wirtschaftsergebnis des Betriebes vorrangig zu betrachten. Dabei zeigt sich der Betrieb mit der Pferdehaltung im Hinblick auf sein wirtschaftliches Ergebnis deutlich sensibler, als der landwirtschaftliche Betrieb des Nachbarn auch eingedenk des relativ geringen Eigenlands.

Nach alledem ist der Standort des Mastes Nr. 42, wie beantragt, planfestzustellen.

Im weiteren Bereich dieses Abschnittes bis Mast Nr. 59 ist die parallele Trassenführung geboten, da sie deutlich weniger Auswirkungen auf den Betrieb der beiden Höchstspannungsfreileitungen bei möglichen Abschaltungen für die Einrichtung und den Rückbau von Freileitungsprovisorien aufzeigen. Durch die enge Bündelungslage sowie die Tatsache, dass auch bei einer Führung der Leitung in der Trasse der Bestandsleitung neue Maststandorte vorzusehen wären, zeigt der Be-

lang der Umweltauswirkungen keine signifikante Präferenz für die Leitungsführung in der Bestandstrasse. Hinsichtlich des Abwägungsbelangs Eigentum ist als Ergebnis des Anhörungsverfahrens festzustellen, dass Einwendungen, die sich gegen die Inanspruchnahme des Eigentums für die Erstellung und Betrieb eines Freileitungsmastes richten, nicht vorgetragen worden sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Antrag in diesem Bereich der geplanten Strecke keine signifikanten Beeinträchtigungen hinsichtlich des Eigentums aufweist. Daher ist die Trasse zwischen Mast Nr. 43 und Mast Nr. 59 wie beantragt planfestzustellen.

In dem Bereich zwischen Mast Nr. 59 und Mast Nr. 70 zeigt die Trassenführung keinen stringenten Verlauf in Bündelung zur Bestandshöchstspannungsfreileitung auf. In dem Bereich zwischen Mast Nr. 59 und Nr. 62 erfolgt der Bau im Bestand. Dies begründet sich darin, dass eine Parallellage zur Bestandsleitung eine unzulässige Überspannung eines Wohngebäudes zur Folge hätte. Die vorstellbare Verschwenkung der Freileitung südlich um das Gebäude herum hätte zur Folge, dass dieses Gebäude von 2 Höchstspannungsfreileitungen direkt umgeben wäre. Dieser Effekt hätte nur bei einem sehr deutlichen Abrücken von diesem Gebäude geringere Auswirkungen. Gleichwohl wäre die Leitungslänge beträchtlich größer, so dass ein zusätzlicher Mast erforderlich wäre. Auch das Verschwenken dicht um das Gebäude herum in einem Abstand, der rechtlich noch tolerierbar wäre, hätte zumindest durch den Einsatz eines Winkelmastes gegenüber einem Tragmast höhere wirtschaftliche Aufwendungen in Höhe von 150.000,-€ zur Folge. Durch die relativ geringe Länge des erforderlichen Provisoriums, wie auch die Tatsache, dass infolge anderer Zwangspunkte dieses Provisorium in der Bauphase mehrfach verwendet werden kann, sind die wirtschaftlichen Mehraufwendungen vertretbar. Die Umweltauswirkungen der Trassenführung in der Achse der bestehenden 220kV-Freileitung zeigen hier deutlich positivere Auswirkungen, vornehmlich hervorgerufen durch das Schutzgut Mensch bei einer nahen Umfahrung des hier behandelten Gebäudes. Bei einer entfernteren Umfahrung wären die Konflikte mit den Schutzgütern Landschaft, Tiere, Boden und Wasser deutlich größer, so dass auch hier die Umweltauswirkungen deutlich ungünstiger zu beurteilen wären. Eine ähnliche Bewertung wäre bei der entfernteren Betrachtung auch hinsichtlich des Belanges Raumordnung zu sehen, da hier der Raum eine größere Zerschneidung erhalten würde.

Der gleiche Sachverhalt zeigt sich auch im Bereich Mast Nr. 64 bis Mast Nr. 67.

Nach alledem ist die Trasse wie beantragt in diesem Bereich planfestzustellen.

Bereich E:
Der Bereich E der Trasse erstreckt sich vornehmlich im Bereich der Ortslage Klein Bennebek. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind gegen diese Trassenführungen keine Anregungen und Bedenken aufrechterhalten worden. Es wird auf die oben erfolgte Abwägung zum Trassen-

korridor verwiesen. Die Führung des hier beantragten Ersatzneubaus für die 220kV-Freileitung auf der Südseite der bestehenden 380kV-Freileitung ist hier vorzugswürdig, da weder Zwangspunkte noch Bedenken aus dem Anhörungsverfahren oder aber auch die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde selbst Anlass ergeben hat, die bestehende 380kV-Freileitung zu kreuzen.

Nach alledem ist die Trasse im Bereich E wie beantragt planfestzustellen.

Bereich F:
Der Bereich F erstreckt sich von der Ortslage Klein Bennebek an deren nördlicher Grenze bis zur Gemeinde Jübek.

Zu Beginn dieses Bereiches verlässt die hier beantragte 380kV-Freileitung die enge Bündelungslage zur 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund. Dies begründet sich darin, dass im nördlichsten Bereich der Gemeinde Klein Bennebek Bebauungen zu überspannen wären. Dieses, nach der 26. BImSchV nicht zulässig, erfordert eine Trassenverschwenkung im Bereich Mast Nr. 78 bis Nr. Mast 82. So ist infolge der dichten Lage der bestehenden 380kV-Freileitung zu der vorhandenen Bebauung in der Siedlung Friedrichsanbau dort keine weitere Parallellage mit einer zusätzlichen Freileitung räumlich möglich. Somit ist eine Trassenverschwenkung zwingend geboten. Eine Verschwenkung nach Osten ist aus Gründen der Netzsicherheit infolge der dann erforderlichen Kreuzung der 380kV-Freileitung möglichst zu vermeiden. Es verbleibt daher eine Verschwenkung nach Westen. Hierbei ist seitens der Vorhabenträgerin der Ansatz verfolgt worden, eine Trassenverschwenkung so durchzuführen, dass die Trasse zwischen der Bebauung etwa mittig verläuft. Es wird so erreicht, dass der Abstand zu der bereits deutlich durch Freileitungen belasteten Hofstelle für die ersatzneuzubauende 380kV-Freileitung rd. 200m beträgt. Gleichwohl ist diese Hofstelle von Höchstspannungen umzingelt. Es ist von der Wirtschaftlichkeit her ziemlich unbeachtlich, ob in diesem Bereich ein Abstand von 200m oder geringer vorgesehen wird. Kostenseitig ist bei dieser Lösung der infolge der Verschwenkung zwingend erforderliche Winkelabspannmast von Bedeutung. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind zu dieser Verschwenkung keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Erst in dem Bereich, wo die beantragte Trasse in enger Bündelungslage zur bestehenden 220kV-Freileitung zurückschwenkt, sind Bedenken hinsichtlich der Stellung eines Mastes vorgetragen worden. Die Vorhabenträgerin hat diese Bedenken aufgenommen und den Mast in eine Ecke der betroffenen Fläche positioniert, womit eine Minimierung der Bewirtschaftungserschwernisse erreicht werden konnte. Diese, zur 2. Planauslegung als Deckblatt in der Verfahren eingebrachte Fassung des Planes ist einwenderseitig nicht kritisiert worden, so dass davon auszugehen ist, dass diese verbesserte Trassierung seitens der Betroffenen Zustimmung für diesen Bereich erhält. Zu dem weiteren Verlauf der Trasse in diesem Bereich sind als Ergebnis des Anhörungsverfahrens keine Bedenken aufrechterhalten worden, so dass vom Aspekt des Eigentums, wie auch des Schutzgut Mensch, eine Akzeptanz für die Trasse vorliegt.

Wie oben bereits bei der Korridorbetrachtung dargelegt, muss im Bereich Mast Nr. 102 eine Kreuzung der 380kV Freileitung Audorf–Jardelund vorgenommen werden, um nicht eine Überplanung von Windenergieanlagen in größerem Umfang vornehmen zu müssen. Die geplante Trasse ist von hier aus in nördlicher Richtung auf der östlichen Seite der vorgenannten 380kV-Freileitung zu führen.

Auch in diesem Bereich erfolgt im Bereich der Siedlung Jägersruh, Mast Nr. 108 bis Mast Nr. 114 eine Verschwenkung beider 380kV-Freileitungen. Dieses begründet sich darin, dass hier infolge der dichten Bebauung ein westliches Abrücken der in Bündelung geführten neuen Leitung nur mit einer sehr großen Abrückung bis zur 220kV-Freileitung erfolgen müsste. Eine derartige Trasse hätte ein bedeutende Länge, deutlich größer als die beantragte östliche Umfahrung der Siedlung Jägersruh, und sie müsste zwischen der Streubebauung an der Kreisstraße K 23 SL, wie auch durch den nördlich der Bundesstraße B 201 gelegenen Windpark hindurch bzw. herumgeführt werden. Es ist offenkundig, dass eine derartige Trasse aus wirtschaftlichen Gründen nachteilig ist. Durch die große Länge und Belastung bisher unberührter Räume ist auch unter dem Blickwinkel der Umweltauswirkung schlechter zu beurteilen. Ebenso das deutliche Verlassen der Bündelung und Durchschneidung bisher unbelasteter Räume ist aus raumordnerischer Sicht nachteilig. Die alternativ vorstellbare Verschwenkung nach Osten und somit Kreuzung der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund ist aus den schon oben genannten Gründen der Netzsicherheit möglichst zu vermeiden. Als dritte Alternative ist dann die Verschwenkung beider 380kV-Freileitungen östlich um die Siedlung herum vorstellbar. Diese Trassenführung zeigt Vorteile in Bezug auf den Belang Wirtschaftlichkeit und Technik, denn sie zeigt auch in der Summation der Leitungslänge die kürzeste Trassenführung. Bei der Anzahl der Winkelmaste hingegen zeigt sie sich für diese kurze Trassierung eine extrem hohe Dichte dieses kostenintensiven Masttyps, wobei die Kosten in der Summe nicht signifikant unterschiedlich zu der Alternative der großräumigen westlichen Umfahrung zu sehen ist. Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen zeigt die östliche Verschwenkung beider Freileitungen deutliche Vorteile gegenüber der weiterräumigen westlichen Verschwenkung. Hier sind insbesondere das Schutzgut Landschaft, Boden und Pflanzen und Tiere zu nennen. Aus raumordnerischer Sicht ist ebenfalls die östliche Verschwenkung des Leitungsbündels zu präferieren, da infolge der kleinräumigen Verschwenkung um den Siedlungsbereich herum keine neue signifikante Zerschneidung von Räumen erfolgt.

Im Ergebnis ist die östliche Verschwenkung des Leitungsbündels die Alternative, die hier planfestzustellen ist. Gegen diese Trassenführung bestehen seitens Rechtsbetroffener, wie auch Träger öffentlicher Belange, nach Abschluss des Anhörungsverfahrens keine Bedenken, so dass sie planfestzustellen ist.

Mit dem Spannfeld Mast Nr.119 – Nr. Mast 120 kreuzt die beantragte Leitung die vorhandene 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund. Diese Leitungskreuzung ist unausweichlich, da im weiteren nördlichen Verlauf 2 Wohngebäude liegen, die an der Straße nach Gammellund sowie An de Beek östlich der geplanten Masten Nr. 123 bis Nr. 126 gelegen sind.

Die Verlagerung dieses Kreuzungspunktes in südliche Richtung ist nicht geboten, da hierdurch Windenergieanlagen zu überplanen wären. Eine Verschiebung des Kreuzungspunktes nach Norden in den Bereich Mast Nr. 121 bis Nr. Mast 122 hinein, hätte neue Maststandorte ausgelöst. Infolge des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens, dass für den Bereich Mast Nr. 119 bis Mast Nr. 122 keine Bedenken erhoben wurden, ist die detaillierte Lage der Kreuzungsstelle nördlich des Mastes 122 nicht vertiefend zu betrachten. Entscheidend ist, dass bei Mast Nr. 123 die beantragte Höchstspannungsfreileitung auf der Westseite der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund geführt wird.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind in dem Bereich Mast Nr. 118 bis Mast Nr.124 Einwendungen erhoben worden. Eine Einwendung richtet sich vornehmlich dahingehend, welchen Abstand die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung zu dem ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb aufweist. Die in der Einwendung erhobenen Bedenken diesbezüglich sind nicht zutreffend, da wohl die Freileitungen verwechselt wurden. Durch die Bündelung der hier planfestgestellten 380kV-Freileitung mit der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund und den Rückbau der 220kV-Freileitung wird der Bereich der Ortslage Jübek ganz nachhaltig entlastet. Verläuft die vorhandene 220kV-Freileitung praktisch direkt an der Siedlungsgrenze der Ortslage Jübek, so weist das neue Bündel von 380kV-Freileitungen einen Abstand hierzu von rd. 500m auf und beträgt somit ein Vielfaches des bisherigen Abstandes. Daher gehen auch weitere Befürchtungen, bedingt durch den irrtümlich angenommenen geringen Abstand der Freileitung, ins Leere.

Eine weitere Einwendung richtet sich gegen den Maststandort Nr. 124 sowie die Betroffenheit von Flächen eines Eigentümers. Wie zuvor ausgeführt, ist die bestehende 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund zu kreuzen und auf der Westseite der vorgenannten Höchstspannungsfreileitung zu führen.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche für den Standort des Mastes Nr. 124 ist erforderlich. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin Alternativen der Mastausteilung im Bereich Mast Nr. 124 geprüft. Die Maste Nr. 122 und Nr.125 als Winkelabspannmaste stellen Zwangspunkte dar, da eine Verschiebung dieser Maste eine Änderung der Mastverteilung weiter in Richtung Süden bzw. Norden nach sich führt. Der Abstand zwischen diesen Masten beträgt rd. 1.300m. Da die technisch und wirtschaftlich sinnvolle Spannfeldlänge 500m beträgt, sind zwischen den vorgenannten Masten zwei Tragmasten auszuteilen.

Diese Spannfeldlänge weist bereits das Spannfeld zwischen Mast Nr. 122 und Mast Nr. 123 auf, so dass in der weiteren Betrachtung eine Verschiebung des Mastes Nr. 123 in nördliche Richtung, die ein längeres Spannfeld bewirkt, daher aus technischen Gründen zu vermeiden ist. Um die Fläche des einwendenden Eigentümers von einem Maststandort zu verschonen, müsste Mast Nr. 124 auf das nördlich benachbarte Flurstück 39 verschoben werden. Dieses Flurstück weist im Gegensatz zu Flurstück 35 eine sehr viel geringere Flächengröße auf, wobei eine Maststellung auf diesem Flurstück deutliche Bewirtschaftungserschwernisse auslöst. Ebenfalls zu betrachten ist in diesem Zusammenhang eine mögliche Maststellung auf dem Knick zwischen beiden Flurstücken. Selbst wenn im Einvernehmen beide Flächeneigentümer einer Maststellung auf dem Knick zustimmen würden, hätten beide Eigentümer Bewirtschaftungserschwernisse, wobei das Flurstück 39 auch in diesem Fall deutlich stärker infolge der kleineren Flächengröße betroffen wäre. Zudem bedingt eine derartige Mastausteilung eine deutlich aufwendigere Mastkonstruktion für den Mast Nr. 124. Dies ergibt sich daraus, dass durch die Verschiebung eine sehr ungleichmäßige Mastausteilung bezüglich der beidseitig anschließenden Spannfelder bewirkt wird mit einer ganz erheblichen Abweichung der Spannfeldlängen und somit ungünstige Kräfteeinwirkungen ausgelöst werden, die nur durch eine entsprechend aufwendige Mastkonstruktion zu kompensieren wären. Darüber hinaus bedingt diese Mastverteilung einen zusätzlichen Tragmast, der auf der benachbarten südlichen Fläche zu positionieren wäre und der schon ohne die vorstehend beschriebene kräftigere Mastausbildung bereits einen zusätzlichen Kostenaufwand von 150.000,- € auslöst. Auch für diesen zusätzlichen Tragmast ergäbe sich die oben beschriebene Problematik der sehr ungleichmäßigen Mastausteilung und erheblichen Abweichungen der beidseitig anschließenden Spannfeldlängen (500,00m - 188,57m - 448,47m - 155,5m)**.** Zudem würden zwei kleinere anstelle eines größeren Flurstücks mit einem Maststandort belastet werden, wobei zusätzlich zu beachten ist, dass bei diesem größeren Flurstück ein aus Bewirtschaftungssicht sehr günstiger Maststandort über einem Graben erzielt werden kann. Nach alledem zeigt sich, dass diese Alternative nicht weiter zu verfolgen ist. Eine weitere Alternative zeigt sich darin, den Mast Nr. 124 auf das benachbarte südlich gelegene Flurstück zu verschieben. Ein derartiger Maststandort wäre von der Mastverteilung akzeptabel. Gleichwohl löst dieser Standort ebenfalls die Betroffenheit einer sehr kleinen landwirtschaftlichen Fläche aus. Auch die Bewirtschaftungserschwernisse sind deutlich. Wird zudem eingestellt, dass das Flurstück 35 bereits durch einen Maststandort der 380kV Freileitung Audorf – Jardelund vorbelastet ist, ist dieses Flurstück vorrangig für einen neuen Maststandort zu verwenden. Nach alledem stellt der Maststandort Nr. 124 auf dem Flurstück 35 den in der Betrachtung der Abwägungsbelange Eigentum und Wirtschaftlichkeit geeignetsten Standort dar. Insbesondere durch die Möglichkeit, eine Maststellung über einem Graben zu ermöglichen, sind die Bewirtschaftungsnachteile hier am geringsten, und zwar bezogen auf das Wirtschaftsergebnis der Fläche selbst, wie auch auf den Betrieb.

Dies auch eingedenk der von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmenden Blaueintragung hinsichtlich der beantragten Grabenverlängerung. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens stellte sich

die Frage, inwieweit der Maststandort 124 zur Minimierung der Eingriffe in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Fläche über einem Gewässer errichtet werden könnte. Hierzu gab es zu den einzelnen Beteiligungsverfahren unterschiedliche Standorte, nämlich über dem offenen Gewässer, das sich auf der Grenze zwischen den Flurstück 35 und dem benachbarten südlichen Flurstück 33 befindet, oder über dem Privatgraben auf der landwirtschaftlichen Fläche (Flurstück 35) des Einwenders. Die Planung sah zuerst die bloße Stellung des Mastes über dem offenen Gewässer vor. Diesbezüglich wurden von der zuständigen Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband Bedenken erhoben. Als Folge dessen wurde zur nächsten Planänderung der Mast über dem Privatgraben des Einwenders positioniert. Hiergegen wurden von diesem Bedenken erhoben. In einem nächsten Schritt erfolgte die Positionierung des Mastes erneut über dem Gewässer, jedoch mit einer Planung zur Verlegung des Gewässers in diesem Bereich mittels Verrohrung. Die Alternative einer offenen Gewässerführung in diesem Verlegungsbereich wurde infolge der beträchtlichen Mehrinanspruchnahme aus der landwirtschaftlichen Fläche zu Recht gar nicht erst geprüft. Bei der Lösung mit dem verlegten verrohrten Gewässer zeigte sich jedoch, dass die Rohrhaltungen nicht das, nach den Normen, die die anerkannten Regeln der Technik darstellen, vorgeschriebene Längsgefälle erreichen konnten. Ein ungenügendes Längsgefälle führt zu einer schnelleren Versandung einhergehend mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Gewässers. Die zuständige Wasserbehörde hat gegen diese Lösung Bedenken erhoben, da die Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht sichergestellt war. Da diese Planung des verrohrten Gewässers nicht den technischen Richtlinien entsprach, war die Überbauung des Gewässers nicht zulässig. Auch wurde mit dem zur Verfügung stehenden Maststandort über dem Graben auf der Fläche des Einwenders ein Standort gefunden, der nur geringe Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der Fläche selbst auslöst. Auf das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes unter Einbeziehung der Entschädigung durch die Vorhabenträgerin hat dieser Maststandort keine signifikante Auswirkung. Die weiteren in die Abwägung einzustellenden Belange zeigen keine signifikant nachhaltigen Ergebnisse, weder die Umweltauswirkungen, wie auch wirtschaftliche und schon gar nicht raumordnerische Belange. Infolge dessen war für die Entscheidung hier einzig das Eigentum maßgebend. Im Hinblick auf die Nichteinhaltung der technischen Parameter für die Verrohrung und den deutlichen Unterhaltungsmehraufwand der geplanten Verrohrung für den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband einerseits und die Flächenmehrinanspruchnahme bei der Maststellung über dem Graben auf der Eigentumsfläche andererseits war unter Einbeziehung der tatsächlich für die Bewirtschaftung verlorengehenden Flächen beider Lösungen dem mit der letzten Planänderung beantragten Maststandort über dem Privatgraben der Vorrang einzuräumen und dieser planfestzustellen. Soweit die Vorhabenträgerin die Verrohrung des Grabens zur letzten Planänderung deutlich über die Mastfußfläche hinaus ausgewiesen hatte, musste die Planfeststellungsbehörde die Länge dieser Verrohrung auf das technisch erforderliche Maß beschränken. Auf die entsprechenden Blaueintragung der Planfeststellungsbehörde in Anlage 5.1, Blatt 44, des festgestellten Planes wird hingewiesen.

Einwenderseitig wurden in Höhe des Mastes Nr. 126 gegen den parallelen westlichen Verlauf der beantragten 380kV-Freileitung zu der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund im Anhörungsverfahren Bedenken erhoben. Begründet wurden diese mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die unmittelbare Nähe zu den vorhandenen Wohnbebauungen beidseitig der beantragten Trasse. Es wurde eine westliche Verlegung an die Bollingstedter Straße gefordert. In diesem Bereich verläuft bereits die vorhandene und später rückzubauende 220kV-Freileitung.
Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung in diesem Raum wurde die Trasse in Richtung Westen verlegt. Durch die Verlegung wird das direkte Umfeld der Einwender entlastet.
Gegen die Planänderung wurden keine Bedenken geäußert. Nach alledem ist der Bereich von Mast Nr. 125 bis Mast Nr. l28 planfestzustellen.

Im Bereich G, in Höhe der Ortslage Jübek, erfolgt wieder die Bündelung der zu ersetzenden 220kV-Freileitung mit der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund.
Unmittelbar am Beginn dieser Bündelungslage besteht für die hier beantragte 380kV-Freileitung ein Zwangspunkt dahingehend, dass die bestehende 220kV-Freileitung im Bereich Mast Nr. 128 unmittelbar an der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebes vorbeiläuft. Dieses erfolgt in einer so dichten Lage, dass eine Parallelführung der beantragten Leitung zu der 220kV-Freileitung nicht möglich ist. Eine Verschwenkung der geplanten Höchstspannungsfreileitung nach Westen um die Hofstelle herum führt zu einer deutlichen Trassenmehrlänge bei einem vernünftigerweise gebotenen Abstand der Freileitung zur Bebauung. Ein derartiger Trassenschwenk bedeutet auch den vermehrten Einsatz von Winkelmasten, insgesamt 4 Stück. Abzüglich des einen Winkelmastes bei einer Trassierung in der Bestandstrasse verbleiben 4 Winkelmasten mehr und damit einhergehend Mehrkosten in Höhe von ca. 600.000,-€. Auch sind bei einem derartigen Trassenschwenk Eigentumsflächen erstmals durch eine Freileitung betroffen, wobei aber bei den Flächen südlich der Kreisstraße K14 SL/FL eine detaillierte Trassierung ergeben müsste, ob hier bereits durch die Gastransportleitungen Fockbek/Ellund, wie auch Gasleitung Nr. 176 eine Vorbelastung der Flächen bestehen würde. Auch die Umweltauswirkungen sind durch die Trassenführung abgerückt von der Bündelungstrasse höher, da bisher unbelasteter Landschaftsraum berührt wird. Auch aus dem Aspekt der Landesplanung mit dem Bündelungsgrundsatz ist diese Abrückung der Trasse nicht zielführend und somit ungünstig einzustufen. Eine Kreuzung der 380kV-Freileitung mit der hier beantragten Höchstspannungsfreileitung ist, die netzsicherheitstechnischen Gründe einmal zurückgestellt, nicht zielführend, da bei einer östlichen Parallellage unmittelbar eine Einzelbebauung und wenig weiter entfernt die Ortslage Bollingstedt unmittelbar an der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund gelegen ist. Infolge dessen ist bereits eine Kreuzung besagter Höchstspannungsfreileitung nicht weiter zu verfolgen und es verbleibt im Ergebnis, hier bei Mast Nr. 128, die Trassierung in der Bestandstrasse der zu ersetzenden 220kV-Freileitung vorzunehmen. Dies bedingt den Einsatz eines Leitungsprovisoriums.

Um dieses Freileitungsprovisorium so kurz wie möglich zu halten, erfolgt bei Mast Nr. 129 bereits ein Herausschwenken nach Westen. Durch das als Ergebnis des Anhörungsverfahrens folgende Abrücken der geplanten Freileitung von der 220kV-Freileitung konnte das Bauumfeld aus arbeitstechnischen Gründen sicherer gestaltet werden. Zudem konnte durch die Positionierung der Masten Nr. 130 und Nr. 131 eine Enteignung verhindert werden. Diese beiden Aspekte rechtfertigen das leichte Abrücken von der engen Bündelungslage.
Im weiteren Verlauf in nördliche Richtung wird die westliche enge Bündelungslage zur 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund beibehalten. Die bestehende 220kV-Freileitung, die durch die hier beantragte Freileitung ersetzt wird, schwenkt ab Mast Nr. 133 deutlich in westliche Richtung ab und umfährt im weiteren Verlauf die Gemeinde Tarp auf der Westseite. Die als Ersatz für diese Leitung hier beantragte 380kV-Freileitung verbleibt in Bündelungslage mit der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund und umfährt die Gemeinde Tarp auf der Ostseite. Durch diese Trassenführung der beantragten Freileitung wird durch den Rückbau der 220kV-Leitung bis zum Verfahrensende beim Umspannwerk Handewitt der Raum von dieser Freileitung entlastet. Dieses hat landesplanerisch besondere Vorteile, aber auch belastete Eigentumsflächen werden entlastet und zudem sind auch die Entlastungen der Umweltauswirkungen dieser bestehenden Freileitung besonders positiv zu werten. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind auf einer weiten Strecke dieser Bündelungslage keine Bedenken gegen die Trassenführung aufrecht erhalten geblieben.

Aus der Anlage 2 – Übersichtsplan, Blatt 3, ist ersichtlich, dass die beantragte Trassierung der geplanten 380kV-Freileitung im Bereich G eine Kreuzung mit der bestehenden 380kV-Freileitung, mit der sie eng gebündelt geführt wird, vornimmt. Ebenso ist eine derartige Kreuzung am nördlichen Ende im Bereich F etwas südlich der Gemeinde Jübek in Höhe der Kreuzung der DB Hauptstrecke Hamburg - Flensburg vorgesehen. Diese Kreuzungen lösen im fortgesetzten Trassenverlauf Eigentumsinanspruchnahmen aus, so dass sie nicht nur wegen der Kreuzung selbst, sondern auch hinsichtlich ihrer Lage im Trassenverlauf abzuwägen sind.

Wie oben beschrieben und abgewogen, ist die östliche Bündelungslage der geplanten 380kV-Freileitung zu der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund als Ergebnis der Abwägung die zu präferierende Trassenführung im Bereich F in dessen nördlichem Abschnittsbereich.

Die bestehende 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund verläuft von Süden kommend auf die vorgenannte DB Hauptstrecke zu. Sie kreuzt dabei in westlicher Lage das Umspannwerk der DB Bahnstrom zur Elektrifizierung der DB Hauptstrecke. Die Fortführung in direkter östlicher Bündelungslage hätte hier zu Folge, dass dieses Umspannwerk der DB zu überspannen wäre. Auch würde ein Konflikt mit dem an der nordwestlichen Einfriedung gelegenen Mast der Bahnstromleitung eintreten. Ein Verschwenken der Trasse nach Osten würde eine deutliche Abrückung von der Bündelung bedeuten. Dabei gilt es, sodann den geeigneten Bereich der Trassenführung zwi-

schen den hier unmittelbar östlich der DB Strecke gelegenen Hofstellen am Schmedelandweg bzw. Böwerrech zu ermitteln. In jedem Fall wäre eine derartige Verschwenkung eine kostenintensive Trassierung, bedingt durch den Einsatz von mindestens 3 Winkelmasten, für die bereits 450.000,-€ Mehrkosten gegenüber Tragmasten entstehen. Ein weiterer Zwangspunkt entsteht im Bereich der Kreuzung der Landesstraße L28 zwischen den Ortslagen Jübek und Friedrichsau. Hier verläuft die bestehende 380kV-Freileitung Audorf–Flensburg unmittelbar an einer Hoflage vorbei. Eine östlich in Bündelungslage geführte weitere 380kV-Freileitung hätte zu einer Überspannung zumindest wichtiger Betriebsanlagen geführt. Eine derartige Trasse hätte zudem eine sehr dichte Lage zu dem Wohnhaus der Hofstelle. Ein weiterer Zwangspunkt bestünde im Bereich Mast Nr. 126, wo die bestehende 380kV-Freileitung die Straße An de Beek kreuzt. Diese Straße ist mit einzelnen Hofstellen in Einzellage bebaut. Die bestehende 380kV-Freileitung führt unmittelbar westlich einer Hofstelle vorbei. Eine östlich davon in Bündelungslage geführte zusätzliche 380kV-Freileitung führt zu einer Überspannung des Wohngebäudes dieser Hofstelle und ist somit als Ausfluss der 26.BImSchV nicht zulässig. Die Folge wäre eine Verschwenkung der hinzukommenden Freileitung nach Osten mit einer Trassenführung zwischen den benachbarten Betrieben dort hindurch. Eine derartige Verschwenkung führt zu einer Einkesselung der Hofstelle durch zwei Höchstspannungsfreileitungen, wie aber auch zu einem Abweichen von der geradlinigen Trassenführung. Nur wenige Spannfelder nördlich, etwa ab Mast Nr. 130, erreicht die geplante 380kV-Freileitung die südliche Randbesiedlung der Ortslage Bollingstedt. Dort ist die Bebauung längs der Kreisstraße K14 in lockerer, wie auch dichterer Situation, gelegen. Allenfalls einhergehend mit engsten Abständen zu Wohngebäuden könnte eine östliche Lage der geplanten Freileitung zu der bestehenden 380kV-Freileitung beibehalten werden. Dies hätte aber zur Folge, dass mindestens ein Gebäude beidseitig von 380kV-Höchstspannungsfreileitungen eingekesselt wäre. Wenige Spannfelder weiter nördlich, etwa bei Mast Nr. 133 ist eine Führung der geplanten Freileitung in östlicher Bündelungslage nicht mehr möglich, da hierdurch die Überspannung mindestens eines Wohngebäudes ausgelöst werden würde. Eine alternative Trassenführung im engeren Bereich ist hier nicht möglich. Infolge dessen muss spätestens bei Mast Nr. 133 eine Kreuzung der 380kV-Freileitung Audorf–Flensburg erfolgen. Infolge der vorstehend beschriebenen örtlichen Situation mit ihren Zwangspunkten hat die Leitungskreuzung südlich des Mastes Nr. 126 zu erfolgen. Wird zudem die Situation im Bereich der DB Hauptstrecke Hamburg – Flensburg mit eingestellt, so ist der einzig sinnvolle Kreuzungspunkt südlich dieser Bahnstrecke zu sehen. Dieses sieht die Planung so auch vor. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass durch mögliche Verschwenkungen größere Umweltauswirkungen ausgelöst werden, da bisher von Freileitungen unbelastete Bereiche überplant werden. Auch das Schutzgut Mensch würde, wie oben dargestellt, deutlich mehr beeinträchtigt werden. Aus raumordnerischer Sicht sind diese kleinräumigen Verschwenkungen in Folge ihres relativ geringen Abstandes zur bündelnden Infrastruktur nicht kritisch zu sehen. Gleichwohl werden die Wohnumfeldbereiche, auch unter Einbeziehung, dass es sich hier ausschließlich um den Außenbereich handelt, durch die Verschwenkung nachhaltig beeinträchtigt.

Der Trassenverlauf dieser Kreuzungsstelle, wie auch bis zum Naturschutzgebiet Treene, wird als Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht in Frage gestellt. Infolge dessen ist die Lage der Trasse planfestzustellen. Einzig einzelne Maststandorte führten zu dem Einlegen von Bedenken.

Im weiteren Trassenverlauf in nördlicher Richtung dieses Abschnittes war dann die Situation der Maststellung südlich des Naturschutzgebietes Treene zu prüfen. Es handelt sich hierbei um die Maststandorte Nr. 154 und Nr. 155.

Wie aus dem Übersichtsplan, Anlage 2 des festgestellten Planes, in Blatt 3 erkennbar, ist bei Mast Nr. 161 eine abermalige Kreuzung der 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund mit der hier beantragten Höchstspannungsfreileitung erforderlich. Hieraus leitet sich die Fragestellung ab, weshalb diese Leitungskreuzung nicht bereits schon weiter südlich vorgenommen wurde. So wäre diese Kreuzung beispielsweise im Bereich Mast Nr. 149 vorstellbar, da in diesem Fall die Anzahl der Gebäudeannäherungen minimiert werden könnte. Ein wesentlicher Aspekt der Trassenlage ist die Querung des Naturschutzgebietes Treenetal. Dieses Naturschutzgebiet zeigt bei einer östlichen Bündelungslage der beantragten Freileitung eine deutlich größere Ausdehnung. Dies hätte zur Folge, dass in dem Naturschutzgebiet in den bewachsenen Flächen ein zusätzlicher Maststandort vorzusehen wäre. Infolge der Begrenzung der Spannfeldlängen, wie auch der hohen Masten, wäre bei dieser Trassenführung ein zusätzlicher Mast in dem Naturschutzgebiet unvermeidbar. Dieser Eingriff in die dortigen Waldflächen wäre nachhaltig, da neben der eigentlichen Mastfläche auch die Bauflächen, wie auch die Zuwegungen, abgeholzt werden müssten. Ein derartiger Eingriff ist vermeidbar, eben durch eine westliche Bündelungslage Zudem würde eine Kreuzungsstelle südlich des Naturschutzgebietes Treenetal zu Masthöhen von ca. 85–90m führen. Derartige Masthöhen sind technisch aufwendig und stellen einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, insbesondere bei diesem Umfeld.

Die Kreuzung der Leitungen erfolgt auch deshalb nördlich des Treenetals im Feld der Maste Nr.161/162, weil dort die westlich abknickende 380kV-Bestandsleitung und der Verlauf der Neubauleitung zwischen den vorhandenen Wohnbebauungen zu einer geeigneten Kreuzungskonstellation führen. Ebenfalls können bei dieser Leitungsführung auch nördlich der Treene ausreichende Abstände zu Wohnbebauungen erreicht werden. Im Bereich der Masten Nr. 157 bis Nr. 158 beträgt der Abstand zur Wohnbebauung 145 m, weiter nördlich im Kreuzungsbereich 100m.
Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin Alternativen der Mastausteilung im Bereich Mast Nr. 124 geprüft

Um gleiches im Feld Mast Nr. 156/157 bei östlichem Verlauf zur 380kV-Bestandsleitung zu realisieren, hat die Vorhabenträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde einen Plan vorgelegt. Bei einer Kreuzung im Feld Mast Nr. 156/157 müssten deutlich höhere Masten errichtet

werden (ca. 9–12m höher). Im weiteren Verlauf wäre auf Höhe der Maste Nr. 157/158 die Wohnbebauung in vergleichbarem Abstand auf östlicher Seite, wie zuvor bei westlichem Verlauf zur Wohnbebauung im Bereich der Maste Nr. 157–158.
Um im weiteren östlichen Verlauf östlich zur 380kV-Bestandsleitung im Bereich Mast Nr. 161 ebenfalls vergleichbare Abstände (ca. 145m) zur Wohnbebauung zu erhalten, müsste durch das Abrücken von der Parallellage mindestens ein Maststandort in der Anbauverbotszone der BAB A7 errichtet werden (Abstand zur befestigten Fahrbahn ca. 30 – 35m). Bei einem direkten parallelen Verlauf östlich zur 380kV-Bestandsleitung im Bereich Mast Nr. 161 würde sich nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV eine unzulässige Überspannung eines Wohnhauses ergeben.

Diese Gesichtspunkte sprechen dafür, die Leitung auch zwischen den Masten Nr. 156 und Nr. 161 auf der Westseite der bestehenden 380kV-Leitung zu führen und die erneute Kreuzung der geplanten 380kV Freileitung mit der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund nördlich des Naturschutzgebietes im Bereich des Mastes Nr.161 vorzusehen. Eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse im Bereich Mast Nr. 157–158 ist infolge der Mehrkosten von 3 Winkelmasten (rd. 450.000,-€), sowie des Erfordernisses zweier kürzerer oder eines längeren Provisoriums auf der gesamten Verschwenkungsstrecke (Kosten ca. 200.000,-€), der netzkritischen zusätzlichen Kreuzung einer 380kV-Freileitung, der Inanspruchnahme zusätzlicher Eigentumsflächen sowie der zusätzlichen Umweltauswirkungen derartig nachteiliger, dass eine vertiefte Betrachtung für diese Alternative hier nicht vorzunehmen ist.

Somit ist in dem Bereich Mast Nr. 120 bis Mast Nr. 161 die westliche Bündelungslage der beantragten 380kV Freileitung zu präferieren.

Im Bereich der Querung des Naturschutzgebietes des Treenetals bei Tarp war nicht die Trassenführung zu hinterfragen, sondern die Fragestellung der Maststellung. Die beantragte Trasse sah mit dem darin geplanten Maststandort Nr. 155 einen Eingriff in das Naturschutzgebiet vor. Eine Begründung der Vermeidbarkeit dieses Eingriffs konnte nicht in der Qualität vorgelegt werden, als dass dieser Eingriff zu rechtfertigen wäre. Infolge dessen hat die Vorhabenträgerin zur 4. Planänderung diesen Maststandort dergestalt geändert, dass dieser außerhalb des Naturschutzgebietes positioniert wird. Hiergegen sind Bedenken erhoben worden.

Für das Naturschutzgebiet Treenetal gilt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ (TreeneNatschGV), in der dargelegt ist, welche Verbote und Gebote dort zu beachten sind. Ausdrücklich benannt in § 4 Abs.1 Nr. 4. TreeneNatschGV ist das Verbot der Verlegung von Leitungen und der Errichtung von Masten. Gemäß § 6 Abs. 3 TreeneNatschGV i.V.m. § 67 BNatSchG kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von diesem Verbot erteilt werden.

Eine Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sein oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall würde zu einer unzumutbaren Belastung führen und die Abweichung ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.
Dem voran steht zunächst der allgemeine Grundsatz des § 13 BNatSchG, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Um einen solchen erheblichen Eingriff handelt es sich hier, da ein Verbot eines festgesetzten Naturschutzgebietes eindeutig berührt wird, und dabei von einem erheblichen Eingriff gem. § 14 BNatSchG in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß der Gebiets-VO „TreeneNatschGV“ ausgegangen werden kann. Durch die Verschiebung des Mastes Nr. 155 aus dem Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ heraus kommt die Vorhabenträgerin somit dem Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG nach.
Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses werden hier nicht erfüllt, da gem. vorheriger Ausführung eine Alternative, nämlich der beantragte Maststandort außerhalb der NSG, besteht.
Gleichwohl ist zu prüfen, ob es durch den Abstand der beantragten Freileitung mit ca. 125m zu einer unzumutbaren Belastung des Einwenders kommen würde. Dieses ist zu verneinen, da bei diesem Vorhaben durchaus Gebäude dichter an der beantragten Trasse liegen (siehe Mast Nr. 161 Abstand 100m, Mastfeld Nr. 162/163 Abstand 80m, Mast Nr. 128 Abstand 85m).
Ausweislich der Unterlage M04 der Planfeststellungsunterlagen werden an dem Wohngebäude die Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm nicht nur eingehalten, sondern auch erheblich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere auch Gesundheitsbeeinträchtigungen der sich dort aufhaltenden Menschen, sind insofern nicht zu erwarten.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Übrigen durch die Vorbelastung der bereits vorhandenen Freileitung in diesem Bereich gegeben.
Somit kommt hier eine Befreiung nicht zum Tragen.

Infolge dieser Rechtslage und der Abwägung der Mastverteilung war zu prüfen, wie die genaue Aufteilung vorgenommen werden kann. Hierzu ist der Querungsbereich des gesamten Naturschutzgebietes bis einschließlich des nördlichen Ufers des Treenetales zu betrachten. Planerisches und naturschutzrechtliches Ziel ist dabei, einen Eingriff in dieses Naturschutzgebiet durch einen neuen Maststandort zu vermeiden. Dies bedingt, dass der Maststandort Nr. 156 unmittelbar am nördlichen Rand des Naturschutzgebietes zu positionieren ist, denn das Naturschutzgebiet grenzt nördlich an den gemeindlichen Weg Harkielweg. Bedingt durch die technischen Parameter der Spannfeldlänge, der Masthöhe wie aber auch der Minimierung der Eingriffe durch Überspannung in das Naturschutzgebiet, ist die maximale Spannfeldlänge in dieser hier besonderen Fallkonstellation ca. 500m. Selbst wenn dieses Maß vollständig ausgenutzt würde, hätte dies zur Folge, dass möglicherweise die Eigentumsfläche des Einwenders nicht zu beanspruchen wäre, gleichwohl aber die Fläche des Nachbarn. Die Planung zeigt eine Spannfeldlänge zwischen den

Masten Nr. 155 und Nr. 156 von 416m. Die Ausnutzung des vorgenannten Maßes einer Spannfeldlänge hätte zudem zur Folge, dass die Spannfeldlänge zwischen Mast Nr. 154 und Nr. 155 noch weiter abzusenken wäre. Gleichzeitig würde aber die Höhe des Mastes Nr. 155 und Nr. 156 weiter deutlich ansteigen, um zu vermeiden, dass durch einen zu großen Durchhang der Leiterseile ein unzulässiger Eingriff in das Naturschutzgebiet ausgelöst werden würde. Die hier planfestgestellte Mastaufteilung und deren Höhe sind so konzipiert, dass ein Eingriff in den geschützten Wald vermieden wird. Infolge dessen war der Mast Nr. 155 unmittelbar an der südlichen Grenze des Naturschutzgebietes auf diesem Flurstück vorzusehen. Würde der Mast, wie einwenderseitig gefordert, auf die benachbarte Eigentumsfläche verschoben werden, würde dort eine zusätzliche Eigentumsinanspruchnahme ausgelöst werden. Dieses Flurstück ist bereits durch einen Maststandort der 380kV-Freileitung Audorf–Jardelund sowie einen Mast für die hier beantragte 380kV-Freileitung belastet. Ein weiterer Mast würde zu einer deutlichen Mehrbelastung führen. Zudem müssten die dann entstehenden Masthöhen und damit verbundenen technischen Mehraufwendungen mit eingestellt werden. Dies alles zusammen rechtfertigt nicht die Verschonung des Flurstücks, das mit dem Mast Nr. 155 überplant ist.
Bedingt durch das Gewässer an der nördlichen Grenze dieses Flurstücks waren die Belange der Gewässerunterhaltung und die dazu bestehenden Regelungen zu berücksichtigen. Der für die Unterhaltung dieses Gewässers zuständige Gewässerunterhaltungsverband hat eine Satzung, in der geregelt ist, welchen Abstand bauliche Anlagen von der Grabenkante eines offenen Gewässers aufweisen müssen. Dieser beträgt 7m. Dieses Maß setzt sich zusammen aus der Fahrwegbreite des Räumfahrzeuges und dem seitlichen Bewegungsspielraum für die Ablagerung des Aushubmaterials. Von diesen Festsetzungen können nur in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Ausweislich der Örtlichkeit ist das hier in Rede stehende Gewässer infolge des Bewuchses ohnehin schwierig zu unterhalten. Besondere Gründe, weshalb das in der Satzung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes festgesetzte Freihaltemaß zu unterschreiten wäre, können nicht erkannt werden. Auch würde ein Heranrücken des Mastes an das Gewässer in Bezug auf die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Sichtbarkeit des Mastes keine Änderungen ergeben.

Die übrigen Abwägungsbelange wie Umweltauswirkungen und Raumordnung zeigen keine signifikanten Differenzen, weshalb sie hier auch nicht näher beschrieben werden müssen.

Nach alledem ist die Mastverteilung in diesem Bereich wie beantragt planfestzustellen.

Im nördlich anschließenden Bereich jenseits des Naturschutzgebiets Treene Tal (Mast Nr. 156 bis Mast Nr. 166) zeigen sich ebenfalls Eigentumsbetroffenheiten, die als Ergebnis des Anhörungsverfahrens aufrechterhalten worden sind.

Wie oben ausgeführt, ist die Kreuzung der 380kV-Freileitungen miteinander bei Mast Nr. 161 vorzunehmen.

Wie aus dem festgestellten Plan, Anlage 4.1 – Lageplan -, Blatt 55, entnommen werden kann, sind die Masten Nr. 157 bis Nr. 162 dergestalt verteilt worden, dass sie Knicks oder Gräben überbauen. Hierdurch wird erreicht, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsfläche und die dadurch eintretenden Bewirtschaftungserschwernisse nachhaltig minimiert werden. Dies bedingt zudem, dass die Belastung eines Betriebes hierdurch auf die benachbarten Eigentümer verteilt wird. Mit Ausnahme der Masten Nr. 157, 158 und 162 werden durch Maststandorte vorbelastete Eigentumsflächen durch das hier beantragte Vorhaben überplant.

Nach alledem ist die Trasse als Ergebnis der vorstehenden Abwägung planfestzustellenden. Entgegenstehende Bedenken greifen nicht durch und sind daher zurückzuweisen.

<u>Zu 5.0.3:</u> (Technische Alternativen)

Bezüglich der Nullvariante, also den Erhalt der bestehenden 220kV-Freileitung, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat nachfolgende technische Alternativen betrachtet. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen unter Einbeziehung des Ergebnisses der Anhörungsverfahren und aus verschiedenen, nachstehend dargestellten Gründen verworfen.
Einwendungen bezüglich technischer Alternativen, die letztendlich einen Verzicht auf das Vorhaben ermöglichen würden, greifen nicht durch:

Neubeseilung der bestehenden 220kV-Freileitung:
Vorgesehen bei diesem Vorhaben ist die Erhöhung der Übertragungsleistung auf 3.000 MVA. Eine Neubeseilung kommt aus dem Grunde schon nicht in Frage, da bei den vorhandenen Masten der 220kV-Freileitung dies bereits aus statischen Gründen nicht umsetzbar ist.

Einspeisemanagement
Gemäß § 14 EEG ist der Netzbetreiber ausnahmsweise berechtigt durch das Einspeisemanagement an das Netz angeschlossene Energiegewinnungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu regeln, um zu verhindern, dass die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre. Der Netzbetreiber ist jedoch gemäß § 12 EEG verpflichtet, auf Verlangen der Einspeisewilligen sein Netz entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu vertärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen. Dies würde zu spürbaren Einschränkungen der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen führen und ist somit mit § 14 EEG nicht vereinbar. Weiterhin kommt hinzu, dass der Netzbetreiber den Strom, der aufgrund dieser Maßnahmen nicht eingespeist werden

konnte, dem Anlagenbetreiber erstatten muss. Dies wiederum führt dazu, dass der Netzbetreiber die entstehenden Kosten auf den Stromabnehmer umlegen kann, was wiederum zu höheren Netzentgelten führen würde, ohne das Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist wird. Dies steht im Widerspruch zu §1 EEG. Somit stellt das Einspeisemanagement keine in Betracht kommende Variante dar.

Monitoring von Freileitungen
Das Monitoring von Freileitungen ist ein sogenannter witterungsgeführter Betrieb von bestehenden Freileitungen, da diese bei bestimmten Wetterverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile nutzt und in diesen Zeiten eine höhere Strombelastbarkeit der Leitung ermöglicht.Die Übertragungskapazität von Freileitungen wird erhöht, wobei hier aber auch höhere Netzverluste und ein Rückgang der Systemstabilität zu akzeptieren wären. Das Freileitungsmonitoring führt witterungsabhängig zu einer um 500 bis 700 MW höheren Übertragungsfähigkeit im betrachteten Raum. Somit stellt das Freileitungsmonitoring keine sich aufdrängende Alternative dar, da hier mehrere 1.000 MW transportiert werden müssen.

Hochtemperaturseile
Durch den Einsatz von Hochtemperaturseilen kann eine Verdopplung des Stromes bei gleichbleibendem Durchhang der Leiterseile erreicht werden. Bei der bestehenden 220kV-Freileitung könnte so die Übertragungskapazität um den Faktor zwei gesteigert werden, auf ca. 600 MW.
Da aber für diesen Netzabschnitt Audorf- Flensburg eine thermische Grenzleistung (MVA) als gesicherte Übertragungsfähigkeit von 3.000 MW erforderlich ist, stellt dies keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar.

Beschränkung internationaler Handelsgeschäfte
Bei einer Beschränkung von internationalen Handelsgeschäften kann der Wert der für die monatliche oder tägliche Auktion freigegebenen Leistung seitens der beteiligten Übertragungsnetzbetreiber eingeschränkt werden. Dies Verfahren kommt bereits heute zum Einsatz bei prognostizierter hoher Einspeiseleistung aus Windenergie um Netzüberlastungen zu vermeiden.
Durch die zunehmende Anzahl von Erneuerbare Energieanlagen wird die Beschränkung auch in zukünftig häufiger zum Einsatz kommen. Dies hätte zur Folge, dass die Versorgungssicherheit reduziert und die volkswirtschaftlichen Vorteile des internationalen Stromhandels nicht genutzt werden. Dies widerspricht den Zielen der EU einen freizügigen internationalen Energieaustausch zu gewähren. Daher ist die Realisierung des Vorhabens geboten. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1(b) des Beschlusses wird verwiesen. Die Beschränkung internationaler Handelsgeschäfte stellt ebenfalls keine Alternative dar.

Redispatch

Bei Redispatch handelt es sich um die Beschränkung der Einspeiseleistung von thermischen Kraftwerken. Wenn die Sicherheit oder aber die Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist, ist der Betreiber des Übertragungsnetzes nach § 12 EnWG berechtigt und verpflichtet netzbezogene Maßnahmen durchzuführen, um die Störung zu beseitigen. Läßt sich die Störung/ Gefährdung nicht beseitigen, so sind die Netzbetreiber verpflichtet sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in seinen Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und und zuverlässigen Betriebes des Übertragungsnetzes anzupassen (§13 Abs. 2 EnWG). Dies trifft nur auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus der Region Schleswig-Holstein und Nord-Hamburg ansonsten größer ist als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Dazu gehören Anfahrverbote für Spitzenleistungskraftwerke bei Itzehoe und Audorf oder Anforderungen zur Leistungseinschränkung des Kohlekraftwerks Kiel und des Kernkraftwerks Brokdorf. Eine dauerhafte Alternative stellt dies jedoch nicht dar, da hierdurch keine höhere Transportleistung für Windstrom erreicht wird. Dies ist jedoch gemäß den Ausführungen zur Notwendigkeit unter Ziffer 1(b) des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich.

*Gleichstromleitun*g
Die Ausführung des Vorhabens auf Basis der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) anstelle der geplanten Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ) kommt sowohl als Erdkabel wie auch als Freileitung nicht in Betracht.

Die deutschen Stromübertragungs- und Verteilernetze werden ausschließlich in Drehstrom betrieben. Sofern eine Transportleitung in Gleichstrom betrieben werden soll, so muss an den jeweiligen Ein- und Auskoppelstellen jeweils ein Konverter errichtet werden, welcher Gleichstrom in Drehstrom umwandelt und umgekehrt. Da der Bau und der Betrieb von Konvertern sehr aufwändig sind, ist HGÜ im Versorgungsnetz nicht geeignet. HGÜ kommt daher zur Anwendung, wenn Strom mit hoher Spannung und hoher Leistung über sehr lange Strecken (von mehreren 100 Kilometern) von einem Netzpunkt zum anderen übertragen werden soll. Das vorliegende Vorhaben weist eine Länge von ca. 70 km Leitungsverlauf auf und erscheint dadurch für die HGÜ-Technik nicht geeignet.
Auf die plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnisse der BMU-Studie Studie (Band 1, Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, Band 3 Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie) wird entsprechend verwiesen. Der Einsatz der HGÜ-Technik im stark vermaschten deutschen und europäischen Übertragungsnetz ist demnach nach heutigem Stand der Technik aufgrund ihrer Betriebseigenschaften, des zusätzlichen Aufwands für die Leistungsauskopplung, der noch fehlenden Gleichstrom-Leistungsschalter und der wirtschaftlichen Nachteile gegenüber der HDÜ aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nachteilig. Für die Einzelheiten wird auf die genannte Fundstelle verwiesen.

Erdverkabelung

In den Einwendungen wurde mehrfach eine Realisierung der Maßnahme als Erdverkabelung gefordert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihren Planfeststellungsunterlagen (Anlage 1 – Erläuterungsbericht- der Planfeststellungsunterlagen) dargelegt, aus welchen Gründen sie sich für eine Freileitung und gegen eine Erdverkabelung entscheidet. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt die Errichtung der Maßnahme als Freileitung die Vorzugsvariante gegenüber der Erdverkabelung dar. Forderungen, die eine Realisierung der Baumaßnahme als Erdkabel beinhalten, werden demzufolge zurückgewiesen.
Diese Entscheidung wird folgendermaßen begründet:

Nach § 2 Abs. 3 EnLAG kann für die in Absatz 1 der Norm genannten Vorhaben ergänzend zu § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels nach Maßgabe des Teils 5 des EnWG durchgeführt werden. Nach Absatz 2 der Norm ist unter den dort näher genannten Voraussetzungen im Falle eines Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Bei den in Absatz 1 der Norm genannten Vorhaben handelt es sich um sechs konkret benannte Abschnitte der in der Anlage zum EnLAG genannten Leitungen.
Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Leitungsabschnitt, der in § 2 Abs. 1 EnLAG als „Pilotvorhaben“ für die Errichtung und den Betrieb als Erdkabel aufgeführt ist. Es handelt sich auch nicht um eine Leitung, die die Voraussetzungen des § 43 S. 1 Nr. 3 oder 4 EnWG erfüllt (Netzanbindung von Offshore-Anlagen oder grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitung).

Ob hieraus allerdings der Schluss gezogen werden kann, dass auf der 380-kV-Spannungsebene nur die sechs in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Abschnitte und die unter § 43 S. 1 Nr. 3 und 4 EnWG fallenden Leitungen planfestgestellt werden können und dass dementsprechend bei einem Antrag auf Planfeststellung einer Freileitung auf der 380-kV-Ebene die Errichtung und der Betrieb als Erdkabel von vornherein nicht als eine (planfeststellungsfähige) Alternative in Betracht gezogen werden braucht, eine Verkabelung auf der 380-kV-Spannungsebene mithin generell in der planerischen Abwägung als Alternative nicht in Frage kommt, kann offen bleiben.

Denn die Alternative der Errichtung und des Betriebs als Erdkabel drängt sich nicht auf und ist gegenüber der planfestgestellten Variante einer Freileitung nicht vorzugswürdig. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1490, Rn. 43) ist es nicht zu beanstanden, wenn die technische Alternative einer Erdverkabelung aus technischen und finanziellen Gründen nicht vorgezogen wird.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht zutreffend dargelegt, dass die Alternative eines Erdkabels sowohl in technischer als auch in betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht nicht vorzugswürdig ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht drängen sich die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels nicht als vorzugswürdige Lösung auf, weil diese Variante gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Die Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb der Leitung als Erdkabel widersprechen vielmehr den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG. Hiernach sind Energieversorgungsunternehmen u.a. verpflichtet, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen.
Im rechtlichen Ausgangspunkt stellen die (Mehr)Kosten für ein Erdkabel gegenüber einer Freileitung auch einen abwägungserheblichen Gesichtspunkt dar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind die Kosten für ein Vorhaben im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Interesse, den finanziellen Aufwand für ein Infrastrukturvorhaben gering zu halten, stellt einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung neben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigenständig zu berücksichtigen ist. Kostengesichtspunkte sind auch dann in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn – wie dies hier der Fall ist – Vorhabenträgerin eine juristische Person des Privatrechts ist. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit hat die Vorhabenträgerin ein Interesse daran, den von ihr zu finanzierenden Aufwand für das Vorhaben möglichst gering zu halten.
Die Planfeststellungsbehörde geht unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen davon aus, dass die Kosten einer Freileitung gegenüber einem Erdkabel deutlich höher sind als die Kosten für eine Freileitung.
Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin entstehen bei dem planfestgestellten Vorhaben durch eine Kabellösung Mehrkosten bei Betrachtung der Errichtungskosten um einen Faktor von ca. 4 bis 7 (Errichtungskosten von 2 Systemen) bzw. einen Faktor von ca. 4 bis 6 für die Gesamtkosten über 40 Jahre.

Die Errichtung und der Betrieb eines Erdkabels anstelle einer Freileitung stellen sich aber auch aus technischen und betrieblichen Gründen nicht als sich aufdrängende, vorzugswürdige Alternative dar.

Dies ergibt sich freilich weder aus § 1 Abs. 2 EnWG, wonach Zweck des Gesetzes u.a. eine möglichst sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist, noch aus § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG, wonach Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Der Gesetzgeber des EnLAG geht in seiner Gesetzesbegründung zwar davon aus, dass mit Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene noch keine hinreichenden Erfahrungen gemacht worden sind, insbesondere bei einem Einsatz in der Fläche (BT-Drucks. 16/10491, S. 16 f.). Dementsprechend hat der Gesetzgeber für sechs Vorhaben die Möglichkeit einer Planfeststellung eröffnet, „um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene

im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen“ (§ 2 Abs. 1 EnLAG). Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Alternative einer Erdverkabelung technisch möglich und auch sicher – wenn auch, anders als bei Erdkabeln auf der 110-kV-Ebene (s. § 43 Satz 4 EnWG), nicht ausgereift – ist. Die Errichtung und der Betrieb als Erdkabel kommen daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde technisch grundsätzlich in Betracht, und zwar nicht nur für einzelne Leitungsabschnitte (sog. Teilverkabelung).
Jedoch erweist sich die Freileitung hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber dem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In frei zugänglichen Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so insbesondere auch in den ForWind-Studien, wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit.
Die Vorhabenträgerin führt ebenfalls im Erläuterungsbericht aus, dass es sich bei dieser 380 kV Leitung um eine Leitungsverbindung handelt, die im europäischen Verbundnetz von zentraler Bedeutung ist und daher ihre Verfügbarkeit für die Versorgungssicherheit unbedingt gegeben sein muss. Daher ist es für die Vorhabenträgerin bedeutend, dass sie die 380 kV Leitung als Freileitung plant, die dem heutigen Stand der Technik entspricht und nicht als Erdkabel, für das im Höchstspannungsbereich noch keine ausreichende betriebliche Erfahrung vorliegt. Darüber hinaus zeigen die wenigen Erfahrungen mit erdverlegten Höchstspannungskabeln weltweit, dass eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeit besteht als bei Freileitungen, da hier deutlich häufigere und längere Reparaturzeiten aufgrund der Muffenverbindungen benötigt werden.
Darüber hinaus sind die Verluste eines Erdkabels höher als bei einer Freileitung.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen wird auf die Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (S. 26) sowie in der UVS (S. 9 f.) verwiesen. Zusammenfassend wird insoweit erläutert, dass durch ein Kabelvorhaben andere Schutzgüter belastet werden als durch eine Freileitung. Sowohl Kabel als auch Freileitungen weisen demnach Eigenschaften auf, die - je nach Naturraumausstattung - zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. So führt etwa die Errichtung einer Erdkabeltrasse vor allem in der Bauphase zu erheblich umfangreicheren Eingriffen auf der jeweils zu verkabelnden Strecke. Auch die Schutzgüter Pflanzen, Grundwasser/ Wasser und Boden werden in anderer Intensität belastet als durch eine Freileitung. Vorteilhaft erweist sich ein Erdkabel hingegen für das Schutzgut Landschaft. In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann sich ein Erdkabel ebenfalls als vorteilhaft erweisen, da durch dieses keine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung besteht. In Bezug auf die Gesundheit, der in der Nähe wohnenden Menschen, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 verwiesen. Demnach werden die Immissionsgrenzwerte an elektrischer sowie elektromagnetischer Strahlung sowie die Immissionsgrenzwerte in Bezug auf Lärm an den angrenzenden Gebäuden deutlich unterschritten.
Durch die Errichtung eines Ersatzneubaus in weiten Teilen der bestehenden Freileitung kann zudem eine weitgehende Vermeidung von neuen Eingriffen in Natur und Landschaft erreicht wer-

den. Im Ergebnis können daher einem Erdkabel unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen jedenfalls keine eindeutigen Vorzüge eingeräumt werden. Die entsprechenden Ausführungen der Vorhabenträgerin sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel.

Darüber hinaus stellt sich auch im Hinblick auf die Eingriffe in das Grundeigentum die Erdverkabelung nicht als unbedingte Vorzugsvariante dar. Zu berücksichtigen ist hierbei unter anderem, dass die Verlegung eines Erdkabels größtenteils in einer offenen Baugrube verläuft, lediglich in besonderen Querungsfällen wird das Horizontalbohrverfahren angewandt. Im Fall einer viersystemigen 380-kV-Leitung ist eine Trassenbreite (Graben) von etwa 11 m erforderlich. In der unmittelbaren Umgebung der Kabel kommt es durch die Verlustwärme zur Austrocknung des Bodens. Auf einer Seite der Trasse ist ein Fahrweg für schweres Gerät während der Bauphase einzurichten, so dass für die Bauphase von einer Trassenbreite von mindestens 24 m auszugehen ist. Auch nach Fertigstellung des Vorhabens ist für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten ein mindestens 3 m breiter Fahrweg entlang der Trasse zu erhalten.

Unter Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte erweist sich daher die Errichtung und der Betrieb des planfestgestellten Leitungsabschnitts als Freileitung als vorzugswürdig, die Alternative eines Erdkabels auf der gesamten Länge des Leitungsverlaufs drängt sich jedenfalls nicht auf.

Dies gilt auch für Erdverkabelung einzelner Teilabschnitte des Leitungsverlaufs, soweit sie sich in der Nähe zu einer Wohnbebauung befinden. Die oben erfolgte Bewertung der zu betrachtenden wirtschaftlichen, technischen, betrieblichen und ökologischen Aspekte gilt im Grundsatz auch für den Fall einer Teilverkabelung.

Gegen eine Teilverkabelung spricht insbesondere ihre im Vergleich zur Freileitung nachteilige technische und betriebliche Eignung. Auch insoweit ist auf die oben gemachten Ausführungen zu verweisen. Zudem kann ein Systemwechsel von Freileitung zu Erdkabel innerhalb einer bestehenden Leitung zu möglichen zusätzlichen technischen Schwierigkeiten, Kosten und Fehlerquellen führen, was sich auf die Sicherheit der Energieversorgung auswirken kann, zumal die Leitung Audorf- Flensburg im Verbundnetz betrieben wird.

Zwingende Gründe, die ausnahmsweise eine Verkabelung auf einem Teilabschnitt gebieten würden, werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgelöst.

Das Argument einer vermeintlich besseren Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung bei einer Ausführung durch (Teil-)Erdverkabelung steht der planfestgestellten Variante ebenfalls nicht entgegen. Eine größere Akzeptanz einer Verkabelung lässt sich zwar aufgrund vielfacher entsprechender Forderungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vermuten. Da eine Erdverkabelung jedoch nicht Planungsgegenstand war und auch nicht sein musste, ist nicht zu belegen, wel-

che Reaktionen bzw. Einwendungen ggf. die konkrete Planung einer Erdverkabelung hervorrufen würde. Vor diesem Hintergrund stellt eine vermeintlich bessere Akzeptanz von Erdkabeln keinen entscheidenden abwägungserheblichen Belang dar.

Demnach erweist sich unter Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte die Errichtung und der Betrieb des gesamten planfestgestellten Leitungsabschnitts als Freileitung als vorzugswürdig.

Unabhängig hiervon wird auf die ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach Freileitungen, die als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan ausgewiesen sind, als Freileitungen herzustellen sind. Andere technische Alternativen bestehen nicht.

Zu 5.0.4: (Nicht ausreichend begründete Einwendungen)

Soweit Einwendungen gegen das planfestgestellte Vorhaben nicht ausreichend begründet wurden, d.h. insbesondere der geltend gemachte Belang oder das Maß seiner/der Beeinträchtigung nicht hinreichend konkret ausgeführt wurde, werden diese zurückgewiesen. Das gilt auch für nicht ausreichend konkret vorgebrachte Grundstücksbetroffenheiten.

Zu 5.0.5: (Wertverlust an nicht unmittelbar betroffenen (Wohn-)Grundstücken

Unverkäuflichkeit/Mietverlust

Einwendungen, wonach an nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücken ein Wertverlust eintrete und die Grundstücke „unverkäuflich“ und „wertlos“ bzw. deutlich im Wert gemindert würden, greifen nicht durch.

Es trifft zu, dass das Vorhandensein einer Hochspannungsfreileitung auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts der Grundstücke Bedeutung haben kann. Es handelt sich hierbei allerdings um einen bloßen Lagenachteil, der entschädigungslos hinzunehmen ist. Lagenachteile sind ebenso wie Lagevorteile Ausfluss der Situationsgebundenheit des Eigentums.

Mit dem Vorhaben sind keine unmittelbaren oder mittelbaren Inanspruchnahmen von Grundeigentum verbunden, die sich mit Blick auf die Garantie des Art. 14 Abs. 1 GG als unzumutbar und in der Abwägung als nicht überwindbare Hürden darstellen. Auch mittelbare Auswirkungen wie mögliche Wertminderungen treten in der Abwägung hinter den zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück und sind als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen.

Festsetzung einer Entschädigung für einen möglichen Wertverlust

Aus den vorgenannten Gründen greifen auch Forderungen nach Festsetzung einer Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss für einen möglicherweise eintretenden Wertverlust nicht durch. Wertminderungen, die allein durch die in der Nachbarschaft zum planfestgestellten Vorhaben bezogene veränderte Lage entstehen, sind als bloße Lagenachteile entschädigungslos hinzunehmen.

Zu 5.0.6: (Verhinderung möglicher baulicher Maßnahmen durch das Vorhaben)

Einwenderseitig wird befürchtet, dass künftige Baumaßnahmen auf Grundstücken (Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Aufschüttungen) durch den Bau der Freileitung nicht mehr bzw. nur noch in stark eingeschränkter Form möglich sind, insbesondere wenn sie im Schutzbereich oder unterhalb der Freileitung vorgesehen sind. Insofern sei man durch das geplante Vorhaben in seiner freien Entfaltung auf dem eigenen Grundstück stark eingeschränkt.
Dieser Einwand kann entkräftet werden, da bauliche und sonstige Anlagen im Rahmen der gültigen Abstandsnorm –DIN EN 50341-3-4- im Schutzbereich und unterhalb der Leitung errichtet werden dürfen (Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Ziffer10.2).
Lediglich sonstige die Leitung gefährdende Tätigkeiten, wie z.B. Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, sind untersagt.

Zu 5.0.7: (Verfahrensfehler in der Planauslegung)

Die Einwendung, der Planfeststellungsbeschluss leide an einem Verfahrensfehler im Hinblick auf die Bekanntmachungen vom 10.03.2015 und 21.03.2016 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, greift nicht durch. Ein Verfahrensfehler im Sinne eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1a UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), liegt nicht vor.

So ist insbesondere ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1a Nr. 2 UVPG a.F. nicht gegeben, wonach die zuständige Behörde bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens die Öffentlichkeit über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a UVPG a.F. zu unterrichten hat. Ziffer II. 4) der Bekanntmachung vom 10.03.2015 entspricht dieser Anforderung, indem darin ausdrücklich darüber informiert wird, dass für das beantragte Vorhaben „gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich“ ist.

Auch ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a.F. liegt nicht vor, welcher die zuständige Behörde verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, welche Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vorgelegt wurden.

Welche Anforderungen § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a.F. an die Auslegungsbekanntmachung stellt, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Wie auch einwenderseitig ausgeführt, wird zum Teil vertreten, dass die Vorschrift eine vollständige Liste der für die Umweltauswirkungen entscheidungserheblichen Unterlagen verlange (Landmann/Rohmer – Hofmann, Umweltrecht, Bd. I, UVPG, Stand August 2015, § 9 Rn. 45). In der vorliegenden Einwendung wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, es bestehe eine Verpflichtung der Behörde, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Andere halten demgegenüber einen „aussagekräftigen Überblick“ über die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen für ausreichend (Hoppe/Beckmann – Wagner, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 9 Rn. 29).

Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 28.04.2016 klargestellt, dass es einer Ordnung nach Themenblöcken nicht bedarf, dass eine vollständige Auflistung aller vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen nicht erforderlich ist, sondern vielmehr eine aussagekräftige Aufzählung der entsprechenden Unterlagen ausreichend ist (BVerwG 9 A 9.15, Rn. 20 f.). Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Anforderungen an eine aussagekräftige Aufzählung über die im Zeitpunkt der Auslegung von der Vorhabenträgerin vorgelegten und sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens beschäftigenden entscheidungserheblichen Unterlagen sind hier mit den entsprechenden Aufzählungen zum einen in Ziffer II (S. 3 erster Abs.) der Bekanntmachung vom 10.03.2015 sowie zum anderen in Ziffer II (S. 3 erster Abs.) der Bekanntmachung vom 21.03.2016 erfüllt. Ein Verfahrensfehler liegt insoweit nicht vor.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

<u>Zu 5.0.8:</u> (Negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter)

Einwenderseitig wird befürchtet, dass es durch das Vorhaben zu negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kommt.
Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter infolge des Vorhabens wurden im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) untersucht.
In einem ersten Schritt wurden dazu die Umweltauswirkungen auf Natur und Umwelt in einem Maßstab 1:25.000 für die Korridore der Trassenvarianten untersucht. Dabei wurde als Fazit der Studie auch bereits eine Vorzugstrasse mit den geringsten Umweltauswirkungen vorgeschlagen sowie zahlreiche Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getätigt. Diese

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden dabei im Rahmen der Detailplanung der Vorzugstrasse und im LBP mit berücksichtigt.
So kommt es infolge des Vorhabens zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder, Visuelle Verletzung von Siedlungen und Wohnumfeldern,), Visuelle Verletzung des Landschaftsbildes in Erholungsräumen), Tiere (**Brutvögel:** Lebensraumverlust, Scheuchwirkung bei Arten des Offenlandes, Leitungsanflug) und Fledermäuse: Beseitigung von Baumquartieren), Pflanzen (Beseitigung der Vegetationsdecke mit anschließender Bodenversiegelung, Beeinträchtigung der Vegetationsdecke, einschließlich Bodenverdichtung, Kappung / Begrenzung von hoch aufwachsender Vegetation im Überspannungsbereich), Boden (Versiegelung durch Mastfundamente, Verdichtung durch Bautätigkeiten im nahen Umfeld des Fundamentes), Landschaft (Visuelle Verletzung des Landschaftsbildes) sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Störung von Sichtbeziehungen, Zerschneidung von Denkmalgruppen, Überspannung bzw. technische Überprägung von Kultur- und Sachgütern).
Mit den im Zuge des LBP in den Maßnahmenblättern festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann jedoch sichergestellt werden, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter so weit wie möglich vermeiden werden und die bei der Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich mit anzuwenden sind. Dazu werden bspw. die Erdleiterseile der gesamten Trasse mit Vogelschutzmarkern zur Verringerung des Kollisionsrisikos versehen. Ebenfalls werden Tabuflächen und Schutzzäune festgelegt und aufgestellt, um Beeinträchtigungen besonders empfindlicher und schützenswerter Bereiche sicher zu stellen. Zusätzlich werden Bauzeiten festgesetzt, in denen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nur aus zwingenden Gründen des Bauablaufs und unter Beachtung zusätzlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, wie dem Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen und Besatzkontrollen und unter einer Begleitung durch eine Umweltbaubegleitung durchgeführt werden darf. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch den Einsatz von Lastverteilungsmatten vermieden.
Unvermeidbare Eingriff in die Schutzgüter werden anschließend im LBP konkret dargestellt und beschrieben und anschließend so weit es möglich ist, durch entsprechend geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das gilt sowohl für die baubedingten Eingriffe infolge der Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Grabenverrohrungen und Freileitungsprovisorien und den dafür notwendigen Beeinträchtigungen in Offenland- und Gehölzflächen, in Knicks und Feldhecken, in Wälder, bestehende Kompensationsflächen sowie in gesetzlich geschützte Flächen und Biotope. Anlagebedingt kommt es zusätzlich auf den Flächen zu dauerhaften Versiegelungen und innerhalb der Arbeitsflächen im Bereich der Maststandorte.
Des Weiteren ist auch ein potenzieller Wochenstubenquartierverlust für Fledermäuse unvermeidbar, für den als Ausgleichsmaßnahme eine entsprechende Anzahl an Fledermausersatzquartieren aufgestellt werden muss.

Lediglich der Eingriff in das Landschaftsbild kann aufgrund der Höhe und der Raumwirksamkeit der Freileitung nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Daher wird dafür eine Ersatzgeldzahlung getätigt. Dieses Geld wird danach anschließend für Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt.
Bei der Kompensationsermittlung im LBP werden die unvermeidbaren Eingriffe im Rahmen des Vorhabens benannt und den Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen werden dort auf den einzelnen Maßnahmenblättern dargestellt und beschrieben (vgl. MB A1/E1, A/E1 – E4, E7 – E9, A2 – A13, AAr1 im LBP).

<u>Zu 5.0.9:</u> (Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der optischen Wirkung der Frei -leitung)

Es wird von mehreren Einwendern befürchtet, dass die optische Wirkung des planfestgestellten Vorhabens die Lebensqualität der im Umfeld der Leitung lebenden bzw. sich aufhaltenden Menschen beeinträchtige.
Es wird hervorgehoben, dass die Masten aufgrund ihrer Höhe eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen und dadurch die Lebensqualität stark beeinträchtigt würde. Auch die Attraktivität des Wohnumfeldes insbesondere für Familien würde schwinden. Es wird darauf abgestellt, dass die Erholungsfunktion etwa von Gärten, Grundstücken bzw. des Wohnumfeldes und der freien Landschaft aufgrund der optischen Wirkung der Freileitung beeinträchtigt werde.
Weiterhin wurde eingewandt, dass die Überspannung der landwirtschaftlichen Flächen mit Hochspannungsleitungen zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes führt.
Die vorliegend vorhabenbedingten Veränderungen des Wohnumfeldes und das damit ggf. einhergehende Gefühl der Beeinträchtigung der Lebensqualität stellen – ebenso wie eine nicht auszuschließende Wertminderung nicht unmittelbar betroffener Grundstücke - mittelbare Beeinträchtigungen dar, die als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind.
Es ist darauf hinzuweisen, dass für Eigentumsflächen, die bereits durch eine bestehende Leitung vorbelastet sind, nach der ständigen Rechtsprechung aufgrund der bestehenden Belastung eine geringere Schutzwürdigkeit besteht.
Im Übrigen besteht jedoch generell – folglich auch für die erstmals Betroffenen –auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung kein Anspruch.
Ein Grund- oder Wohnungseigentümer kann nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG, 09.04.2003 – 9 A 37.02 -, NVwZ 2003, 1393, 1394). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von

dem geplanten Vorhabentatsächlich ausgehen (vgl. BVerwG, 27.10.1999 – 11 A 31.98 -, NVwZ 2000, 435, 436).

Zu 5.0.10: (Unzulässige Lärmimmissionen)

Das mit dem Betrieb der planfestgestellten Freileitung auch Beeinträchtigungen durch Lärm einhergehen, lässt sich nicht ausschließen. Hierbei ist zwischen den baubedingten Lärmimmissionen und betriebsbedingten, also den Immissionen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, zu unterscheiden. Hiermit sind jedoch keine unzumutbaren Belastungen verbunden. Auf Ziffer 1 (b) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird insoweit ergänzend verwiesen.

Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase
Während der Bauphase ist die Vorhabenträgerin hinsichtlich der temporären Lärmimmissionen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze verpflichtet. Diese stellen somit keine unzumutbaren Belästigungen dar.

Lärmbeeinträchtigungen durch den Leitungsbetrieb (Korona-Entladungen)
Bei sehr feuchten Witterungsbedingungen (Regen, Nebel oder hohe Luftfeuchte) kann es während des Leitungsbetriebes zu Korona-Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile kommen. Hierbei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erricht werden. Dabei können sich zeitlich begrenzte Gräusche, wie Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen in einem tiefen Brummen bemerkbar machen. Im Regelfall sind diese Geräusche nur in unmittelbarer Nähe der Freileitung zu hören und treten vereinzelt und kurzzeitig auf. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von von 4 Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Korona-Entladungen auf ein immissionsschutzrechtliches Maß reduziert (siehe Ziffer 7.6.3 des Erläuterungsberichtes).

Die durch den Betrieb der Leitungen maximal zu erwartenden Lärmimmissionen im Bereich von Wohnhäusern sind der tabellarischen Darstellung unter Anlage M04.1 des Immissionsberichts (Materialband M04 –Immissionsnachweise-der Planunterlagen) zu entnehmen. Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Annahmen sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Dem Immissionsbericht ist dabei zu entnehmen, dass im gesamten Verlauf der Leitung im Bereich von Wohnhäusern die zu erwartenden Schallimmissionen unterhalb von 45 dB(A) liegen (siehe Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Ziffer 9.2). Damit werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (gelten für Wohngebäude im Außenbereich) in der Nacht gemäß der insoweit für die Bewertung der Lärmbelastungen maßgeblichen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) eingehalten.
Ausweislich der Berechnungsergebnisse in der Immissionstabelle werden im gesamten Leitungsverlauf sogar die Immissionsrichtwerte in der Nacht von 35 dB(A)für reine Wohngebiete gemäß TA-Lärm eingehalten (siehe Anlage M04, Berechnungsgrundlagen, Bericht zur Lärmimmission).

Zu 5.0.11: (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen wird eine negativ - dominierende nicht mehr ausgleichbare Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes der Region befürchtet.
Die Vorhabenträgerin erwidert dazu, dass die mit dem Ersatzneubau verbundenen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festgestellt und gemäß der „Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ als Ersatzgeld kompensiert werden (siehe Anlage 9.1 LBP, Ziffer 6.2).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurden bezogen auf die unterschiedlichen Landschaftsbildeinheiten die verschiedenen Varianten und deren jeweilige Beeinträchtigungen behandelt (siehe Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlage). Es wurde zur Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Bewertungsverfahren in Anlehnung an NOHL (1993) angewandt, wobei zwei Abstandszonen unterschieden wurden.

Im Untersuchungsgebiet werden dabei bezogen auf das Landschaftsbild 48 möglichst homogene Landschaftsbildräume (LBR) unterschieden, welche in 14 Landschaftsbildraumtypen kategorisiert sind. Dabei stellen Moore, Wälder und waldreiche Landschaften, verschiedene Arten von Agrarlandschaften, Niederungsgebiete als auch anthropogen überprägte Gebiete wie Siedlungsbereiche oder Windparks separate Raumtypen dar.
Die eigentliche Bewertung der Landschaftsbildräume wurde über das Kriterium Eigenart eines Gebietes in einer 5-stufigen Skala durchgeführt. Je stärker ein Landschaftsbild den in den Landschaftsrahmenplänen beschriebenen Leitbildern entspricht, desto höher ist die Bedeutung hinsichtlich ihrer Eigenart. Zum Großteil liegen Landschaftsbildräume mit hoher oder mittlerer Bedeutung vor. Diese nehmen mit jeweils circa 35 % den höchsten Anteil ein. Rund 20% der LBRs weisen eine sehr hohe Bedeutung auf, die übrigen LBRs sind von geringer Bedeutung

Die von dem Vorhaben ausgehende visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reicht über eine Überformung des Landschaftsbildes durch die Maste und Erdleiterseile im direkten Nahbereich bis in weit einsehbare Landschaftsräume über größere Abstände.
Zu einer hohen Beeinträchtigung und somit zu einer erheblichen visuellen Verletzung des Landschaftsbildes kommt es in großen Teilen des Fernbereiches für den Nordteil, im Süden entlang

der Bestandstrasse sowie im Südteil entlang der BAB A7 im Nah- und Fernbereich. In den übrigen Nah- und Fernbereich, insbesondere im Bereich der Bestandstrasse und der Bahnstromleitung kommt es nur geringen bis mittleren Beeinträchtigungen und somit nur zu unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (s. Blatt 11.1 der Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt dazu, dass aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich der Breite und Höhe der gesamten Freileitung aus naturschutzfachlicher Sicht und unabhängig von der Bedeutung und Wertigkeit des jeweiligen Naturraumes von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen wird, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann.
Aus diesem Grund erfolgt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG die Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form einer Ersatzgeldzahlung. Dabei wird die Höhe der Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend berechnet und bilanziert (s. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

<u>Zu 5.0.12:</u> (Gefährdung der Avifauna)

Grundsätzlich stellen Freileitungen eine potenzielle Gefahrenquelle für die Avifauna dar. Das tatsächliche Konfliktpotenzial ist vor allem abhängig von der Lage, dem Verlauf und der baulichen Ausprägung einer Freileitung sowie vom Vorkommen für Leitungsanflug empfindlicher Vogelarten.
Im Vorfeld der Planungen wurde die Bestandssituation und die Gefährdungsproblematik der Zug-, Rast- und Brutvögel betrachtet und im Landschaftsökologischen Fachgutachten sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert (siehe Materialband 02 der Planfeststellungsunterlage). Es wurde das Artenspektrum, die Zugrouten und das Zugverhalten der vorkommenden Arten sowie deren Empfindlichkeit beschrieben und bewertet. Darauf aufbauend wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit der Bedeutung des Raumes für Zug-, Brut- und Rastvögel in Beziehung gesetzt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet. Im Gegensatz zu den 2014 vom VDE veröffentlichten FNN-HINWEISEN „VOGELSCHUTZMARKIERUNG AN HOCH-UND HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNGEN“ sieht das LLUR in den 2013 veröffentlichten „EMPFEHLUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER TIERÖKOLOGISCHEN BELANGE BEIM LEITUNGSBAU AUF DER HÖCHSTSPANNUNGSEBENE“ für Schleswig-Holstein generell die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Vogelschutzmarkierungen beim Neubau von Freileitungen aufgrund der hohen Bedeutung des Vogelzuges in Schleswig-Holstein und des damit verbundenen hohen Konfliktpotentials zwischen Vogelflugbewegungen.
Eine Einzelfallbetrachtung auf Artniveau ist daher und aufgrund der derzeit fehlenden seriösen belastbaren Ermittlung der Kollisionsrate auf Artniveau nicht vorgenommen worden (LLUR

2013; VDE 2014). Eine belastbare Wirksamkeitsrate für einzelne Arten oder Artengruppen ist u.a. aufgrund fehlender belastbarer Untersuchungen nach wissenschaftlicher Erkenntnis derzeit nicht durchführbar. Der in der Veröffentlichung (VDE 2014) beschriebene „Mortalitäts- Gefährdungs-Index (MGI) durch Freileitungen“ kann nicht mit dem artspezifischen Anflugrisiko gleichgesetzt werden, sondern ist vielmehr als Verknüpfung des artspezifischen Kollisionsrisikos mit Lufthindernissen, dem Erhaltungszustand einer Art sowie den vorhabenbedingten Risiken anzusehen.

Eine Verwendung dieses MGI wird daher gegenwärtig fachrechtlich als nicht geeignet angesehen, die derzeit geforderten Bewertungen von Vorhaben – besonders in Bezug auf das nach § 44 BNatSchG geltende Tötungsverbot – inhaltlich zu erbringen (LLUR 2015).
Die Kollision, d.h. der Leitungsanflug von Vögeln an die Beseilung der Freileitungen (Erdseile, Leitungsseile), ist ein wesentlicher Wirkfaktor für Vögel und wirkt vor allem bei Zugvogelarten, kann jedoch auch für einige Rast- und Brutvogelarten bestehen. Hierbei ist festzustellen, dass das Kollisionsrisiko artspezifisch bzw. artengruppenspezifisch ist (u.a. HOERSCHELMANN, HAACK & WOHLGEMUTH 1988). Demnach wird das Kollisionsrisiko von Faktoren, wie Körpergröße, Fluggeschwindigkeit, Wahrnehmbarkeit, Windanfälligkeit und allgemeinen Flugverhalten beeinflusst.
Darüber hinaus besteht zwischen der Kollisionshäufigkeit (Gesamtzahl an Leitungsopfer) ein kausaler Zusammenhang – bezogen auf bestimmte Strecken- und Zeitabschnitte – mit der Landschaftsstruktur, der Bedeutung eines Gebietes als Rasthabitat und/oder Zugkorridor. Nach HEIJNIS (1980) sind ca. 75-85 % der verunglückten Vögel dämmerungs- oder nachtaktiv. Insbesondere für Individuen mit einer an das Offenland ausgerichteten Orientierung (z.B. Enten und Limikolen) kann von einem erhöhten Anflugrisiko ausgegangen werden. Bei schlechten Sichtbedingungen (u.a. Nebel, Bewölkung, Niederschlag) ist nach BERNSHAUSEN (1997) eine Zunahme der Flugreaktionen festzustellen, was als verspätete Wahrnehmung der Leitung zu deuten ist. Eine besondere Gefährdung der Avifauna geht durch das deutlich schlechter wahrnehmbare, solitär vorliegende Erdseil aus. Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Tötungsrisikos durch Kollision mit der Freileitung werden effektive Erdseilmarkierungen eingesetzt (vgl. Maßnahme V-Ar1 der Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Hierbei handelt es sich um ein System aus beweglich aufgehängten, abwechselnd schwarzen und weißen, ca. 0,50 m langen Kunststoffstäben, die mittels einer Trägerkonstruktion bereits vormontiert sind. Diese Form der Markierung wurde innerhalb eines Forschungsvorhabens dreier Vogelschutzwarten entwickelt und stellt sich aufgrund der Ergebnisse als derzeit effektivste und wissenschaftlich erprobte Methode dar, um erhebliche Beeinträchtigungen wirksam zu verhindern. Gemäß den vorläufigen Veröffentlichungen zu den Untersuchungen im Trassenbereich der RWE in Niedersachsen (Alfsee), wo diese neu entwickelten Schutzfahnen angewendet wurden, konnte eine Verringerung des Vogelschlagrisikos in einer Größenordnung von und stellenweise sogar über 90 % (BERNSHAUSEN 2007) festgestellt werden. Darüber hinaus gibt BERNSHAUSEN (2007) einen Wirkungsgrad von i.d.R.

über 90 %, je nach Vogelart sogar über 95 % bei Verwendung der entwickelten Erdseilmarkierung an. In „Überprüfung der Wirksamkeit von neu entwickelten Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen anhand von Flugverhaltensbeobachtungen rastender und überwinternder Vögel am Alfsee/Niedersachsen“ (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT 2009) konnten diese von BERNSHAUSEN (2007) gezogenen Schlussfolgerungen bestätigt werden, wobei die Wirksamkeit auch für nachtaktive Vogelarten bestätigt werden konnte. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurden 28 Vogelschlagopfer vor Anbringen der neuen Vogelschutzmarker in einem Abstand von 20 m zueinander auf dem Erdseil ermittelt. Nach Anbringen der Vogelschutzmarker konnte kein einziges Schlagopfer mehr gefunden werden, obwohl die Bedingungen zum Auffinden von Schlagopfern an der Untersuchungsstelle als besonders günstig definiert wurden. Bei einer Annahme von ca. 10 %, der Opfer die nicht gefunden werden konnten, durch Prädatoren etc. liegt die Minimierungsrate der Kollisionsopfer somit dennoch bei 90 % (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT 2009). In der neuesten Veröffentlichung von BERNSHAUSEN, KREUZIGER, RICHARZ und SUDMANN (NuL 46 (4) 2014) wird die Reduzierung des Anflugrisikos für Gänse, Möwen, Wasservögel und Kormoran mit bis über 90 % bestätigt. Die FNN-HINWEISE (2014) gehen von einer Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierung von ca. 60 – 90 %. Diese Senkungsrate ist fachlich zur Abwendung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG und zur Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 34 BNatSchG kritisch zu sehen. Es wird davon ausgegangen, dass die relativ niedrige Zahl von 60 % auf die zuletzt von BERNSHAUSEN, KREUZIGER, RICHARZ UND SUDMANN (2014) erschienenen Veröffentlichung zurückzuführen ist, wonach die 60 % jedoch durch fall- und konstellationsspezifischen Eigenschaften zu erklären sind (Aussage BERNSHAUSEN 2015). Die Wirksamkeit von nur ca. 60 % wurde für die Gruppe der Tauben an der Lippeaue festgestellt, wo mehrere Leitungen auf begrenzten Raum mit einem relativ hohen Störungsdruck vorlagen (Aussage BERNSHAUSEN 2015). Wobei die Tauben nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten gehören (FNNHINWEISE 2014). Unter fall- und konstellationsspezifischen Eigenschaften sind auch parallele Führungen der Freileitungen auf gleicher Leitungshöhe, bestimmte Habitateigenschaften oder Störereignisse zu erfassen.

Darüber hinaus gehen die FNN-HINWEISE (2014) zudem von Kategorien A bis C aus, wobei in der Kategorie A bestimmte Räume und Vorhaben existieren, die so konfliktträchtig sind, dass eine Vogelschutzmarkierung nicht als ausreichend angesehen wird. Es wird dann im nächsten Schritt die Überprüfung einer räumlichen und/oder technischen Alternative gefordert, wobei die Einschätzung, das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG oder eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 BNatSchG grundsätzlich weiter angenommen wird. Dieser Zwischenschritt ist in sich nicht logisch. Die vom LLUR 2013 veröffentlichten Empfehlungen gehen ebenfalls davon aus, dass bei Annäherung an bestimmte definierte Bereiche oder Schutzgebiete die Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierung durch eine vorherige fachliche Prüfung in besonders risikoreichen Bereichen eine Verengung der Vogelschutzmarkierung und in hochsensiblen

Bereichen mit ausgeprägten Vogelzuggeschehen oder/und sehr bedeutenden Austauschbeziehungen Alternativen (u.a. kleinräumige, technische Alternativen) zu prüfen sind.
Hochsensible Bereiche, wie in den vom LLUR 2013 veröffentlichten Empfehlungen beschrieben, sind in dem hier betrachteten Leitungsabschnitt nicht vorhanden (vgl. Materialband 02 der Planfeststellungsunterlage). Daher ist durch die angenommene Wirksamkeit von i.d.R. ca. 90 % davon auszugehen, dass das Restrisiko einer Kollision der Avifauna mit der Freileitung für den hier betrachteten Bereich UW Audorf bis UW Flensburg deutlich unter dem „allgemeinen Lebensrisiko“ (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9A 20.05, BVerwGE 128, 1, 27 Rn. 54 und 30 Rn. 62) liegt und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile der betroffenen Schutzgebiete nach § 34 BNatSchG verhindert werden.

Diese Form der Erdseilmarkierung wird mittlerweile seit 2005 angewendet und entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Mit Urteil 1KS 15/10 (110 kV-Leitung Breklum-Flensburg) vom 01.07.2011 hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Wirksamkeit der Erdseilmarkierung grundsätzlich bestätigt.

Unfallgefahren durch Vogelschutzmarker und Starkwindereignisse
Es wird befürchtet, dass die Freileitung bei widrigen Witterungsverhältnissen eine Gefahr sowohl für Menschen und Tiere als auch für Sachwerte darstelle. So könnten bei außergewöhnlichen Starkwindereignissen Masten umknicken, Leiterseile reißen oder Vogelschutzmarker herunterfallen.
Unbestreitbar ist, dass eine Freileitung der Witterung ausgesetzt ist. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.
Anhaltspunkte, dass die technischen Anforderungen an Energieanlagen vorliegend nicht eingehalten wurden, bestehen nicht. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit die Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit (§ 49 Abs. 1 EnWG) vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten werden. Dies ist hier der Fall.
Die Leitung wird nach den anerkannten Regeln der Technik dimensioniert und gebaut, so dass diese als standsicher anzusehen ist. 380kV-Freileitungen sind in Deutschland auf Grundlage der DIN EN 50341 zu errichten. Diese trägt auch den klimatischen Veränderungen durch Erhöhung der Lastannahmen Rechnung.
Das Versagen einzelner Freileitungen aufgrund extremer Wetterereignisse in der Vergangenheit führt nicht zu einer anderen Beurteilung seitens der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der technischen Sicherheit. Das anzuwendende technische Regelwerk berücksichtigt – wie dargestellt – auch klimatische Veränderungen und Entwicklungen des wissenschaftlichen Fortschritts.

Anhaltspunkte, die Zweifel an der Geeignetheit dieser Vorschriften auslösen könnten, wurden nicht vorgetragen.
Die hier im Vorhaben beschriebenen Vogelschutzmarkierungen sind seit 2005 in der Anwendung und als derzeitiger Stand der Technik zu bezeichnen. Die Haltbarkeit der Vogelschutzarmaturen wurde durch Langzeituntersuchungen und Belastungstest durch den Hersteller entsprechend geprüft.
Eine Ablösung von Teilen oder in Gänze der Vogelschutzmarkierungen – bei derzeit über 40.000 Exemplaren im Einsatz - ist aus der Vergangenheit nicht bekannt und daher nicht anzunehmen. Diesbezüglich wird auf den FNN-Hinweis „VOGELSCHUTZMARKIERUNG AN HOCH- UND HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNGEN“ (VDE 2014) verwiesen. Gemäß den FNN-Hinweisen (VDE 2014) wurde die DIN V VDE V0109 eingeführt, wonach die Vogelschutzmarkierungen zu untersuchen sind. Hier sind Prüfungen zu Wind- und Eislast, elektrische Anforderungen, Maße, Werkstoffe, Feuerverzinkung, Rutschverhalten, Dauerfestigkeit und Witterungsbeständigkeit festgelegt.
Der Ersatzneubau wird nach den geltenden Normen und Richtlinien geplant und errichtet. Hierbei wird insbesondere die für die Westküste anzusetzende Windzone 4 berücksichtigt.
Zusätzlich sind die Vogelschutzmarker regelmäßig (d.h. 1-mal jährlich) auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Schadhafte oder fehlerhafte Vogelschutzmarker sind unverzüglich zu ersetzen.
Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund mit der Umsetzung des Vorhabens keine Risiken verbunden, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgehen und als unzumutbar einzustufen wären.

<u>Zu 5.0.13:</u> (Nichteinbeziehung der wirtschaftlichen Kosten (Wertverlust, Tourismus etc.)

Einwenderseitig wird vorgetragen, dass auch gesamtwirtschaftliche Kosten mit in die Abwägung mit einzubeziehen seien. Hierbei handelt es sich etwa um mögliche Wertverluste bei nicht unmittelbar betroffenen Grundstücken, Auswirkungen auf den Tourismus oder auch eventuelle Folgekosten möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Freileitung, die derzeit nicht wissenschaftlich belegt sind.
Dies bezieht sich insbesondere auf die Abwägung hinsichtlich der Trassenführung und der Frage einer möglichen Erdverkabelung. Hierzu wird auf die Ausführungen zur materiell-rechtlichen Abwägung unter Ziffer 1. (b) sowie unter der oben stehenden Ziffer 5.0.3 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht, dass technische Infrastrukturen vielfältige Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben können. Im Rahmen der vorliegenden Abwägung werden allerdings nur die unmittelbaren Kosten des Vorhabens betrachtet und nicht etwa Kosten einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung, z.B. die Auswirkungen einer – im Vergleich zum Erdkabel – besser

sichtbaren Freileitung auf Grundstückspreise. Denn eine solche Betrachtung ist weder rechtlich gefordert, noch erweist sie sich für die Anwendungspraxis als vernünftig handhabbar. Eine derartige kostenmäßig zahlengenau angelegte gesamtwirtschaftliche Betrachtung müßte notwendigerweise eine Vielzahl von willkürlich gesetzten Quantifizierungen enthalten, die einer objektiven Überprüfung allerdings nicht zugänglich wären. Damit wären die Aussagen als echte, überprüfbare Kostenfaktoren nicht brauchbar.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass derartige Auswirkungen des Vorhabens keine Bedeutung für die Entscheidung über den Antrag hätte. Die Auswirkungen einer Freileitung auf z.B. Grundstückspreise sind der Planfeststellungsbehörde bewußt, erscheinen aber im Ergebnis als hinnehmbar.
Soweit insoweit besondere individuelle Betroffenheiten vorgetragen worden sind, hat sich die Planfeststellungsbehörde mit diesen jeweils einwenderspezifisch auseinandergesetzt.

<u>Zu 5.0.14:</u> (Unfallgefahren)

<u>Möglicher Gefährdungen aufgrund von Starkwindereignissen</u>
Einwenderseitig bestehen Befürchtungen, dass die Freileitung bei widrigen Witterungsverhältnissen eine Gefahr sowohl für Menschen und Tiere als auch für Sachwerte darstelle. Es könnten bei diesen außergewöhnlichen Starkwindereignissen Masten umknicken oder Leiterseile reißen. In der Vergangenheit sind solche Zwischenfälle vorgekommen, bei denen dies durch Windhosen oder Orkanen der Fall gewesen sei.

Es ist unbestritten, dass eine Freileitung der Witterung ausgesetzt ist. Insofern sind nach§ 49 Abs. 1 EnWG Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Anhaltspunkte, dass die technischen Anforderungen an Energieanlagen vorliegend nicht eingehalten wurden bestehen nicht. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit die Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit (§ 49 Abs. 1 EnWG) vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik, Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden (siehe Anlage 1 –Erläuterungs - bericht- Ziffer 7.5 ff.). Dies ist hier der Fall.

Die Freileitung ist als standsicher anzusehen, da sie nach den anerkannten Regeln der Technik dimensioniert und gebaut wird. 380kV-Freileitungen sind in Deutschland auf Grundlage der DIN EN 50341 (Freileitungen über AC 45kV, Teil 1 allgemeine Bemessungs- und Konstruktionsanforderungen, Teil 3 nationale normative Festlegungen mit Zahlenwerten) zu errichten. Diese trägt auch den klimatischen Veränderungen durch Erhöhung der Lastannahmen Rechnung. Die zum Einsatz kommenden Masttypen erfüllen die Anforderungen der statischen Berechnungen. Durch

die Anwendung der Freileitungsnorm DIN EN 50341 ergeben sich gegenüber der in der Vergangenheit verwendeten Maste heute verstärkte Maste.

Das Versagen einzelner Freileitungen aufgrund extremer Wetterereignisse in der Vergangenheit führt nicht zu einer anderen Beurteilung seitens der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der technischen Sicherheit. Das anzuwendende technische Regelwerk berücksichtigt – wie dargestellt – auch klimatische Veränderungen und Entwicklungen des wissenschaftlichen Fortschritts. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Geeignetheit dieser Vorschriften auslösen könnten, wurden nicht vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund mit der Umsetzung des Vorhabens keine Risiken verbunden, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgehen und als unzumutbar einzustufen wären.

Möglicher Gefährdungen aufgrund von Eisschlag

Entsprechend den Ausführungen der Vorhabenträgerin (S. 109 des Erläuterungsberichts) kann es bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und sofern die Freileitung gleichzeitig mit sehr geringen Betriebsströmen beaufschlagt ist, genauso wie bei allen anderen der Witterung ausgesetzten Objekten, zum Eisansatz an der Leitung kommen. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigen die für den Errichtungsbereich typischerweise auftretenden Eislasten.

Auch im Hinblick auf Eisansatz werden die den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden technischen Anforderungen an Energieanlagen vorliegend eingehalten. Ebenso wie der Eisansatz ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik letztlich nicht vollständig vermeidbar, tritt aber äußerst selten auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch insoweit im Vergleich zu den durch die bestehende 220kV-Freileitung sowie der 380kV-Freileitung verursachten möglichen Risiken keine relevanten Veränderungen.
Dies gilt grundsätzlich auch im Hinblick auf die von der bestehenden Trasse abweichenden Verschwenkungen bei Klein Bennebek und Jägersruh, welche gerade Wohngebiete und somit höher frequentierte Aufenthaltsorte von Menschen vermeiden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher auch in dieser Hinsicht mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgehen und als unzumutbar einzustufen wären.

Möglicher Gefährdungen aufgrund von elekrischen Überschlägen

Der Einwand möglicher Gefährdungen aufgrund elektrischer Überschläge kann entkräftet werden. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Rechtsvorschriften, hier insbesondere der DIN EN 50341 und den in der 26. BImSchV normierten Grenzwerten für elektromagnetische Felder. Die darin implizierten Sicherheitsabstände unterhalb und seitlich der Leiterseile sowie Grenzwerte werden eingehalten. Darüber

hinaus besteht in Schleswig-Holstein keine Rechtsbindung hinsichtlich eines weitergehenden Mindestabstandes. Es bestehen für die Planfeststellungsbehörde auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden diesbezüglichen Regelungen evident nicht ausreichend sind.

Zu 5.0.15: Beeinträchtigungen durch Immissionen (elektromagnetische Felder)

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Immissionen wie Lärm sowie elektromagnetische und elektrische Strahlung verbunden, die unterhalb der insoweit maßgeblichen Grenzwerte liegen und der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Eine Hochspannungsleitung bedarf als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, denn sie ist nicht im Anlagenkatalog der gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) erfasst (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 23).

Für den Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ergeben sich immissionsschutzrechtliche Pflichten insbesondere aus § 22 BImSchG.

Die Vorschrift des § 22 BImSchG enthält das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Elektrische und elektromagnetische Felder

Die Anforderungen des § 22 BImSchG werden durch die aufgrund des § 23 BImSchG erlassene Rechtsverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) konkretisiert. Die hier planfestgestellte Höchstspannungsleitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) der 26. BImSchV. Eine Niederfrequenzanlage ist nach § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die in Anhang 1 zur 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und bei Niederfre-

quenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden; Anforderungen zur Vorsorge ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der 26. BImSchV.

Im Anhang 1 zur 26. BImSchV wurden die folgenden Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen ausgewiesen:

Frequenz in Hertz (Hz)	Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	magnetische Flussdichte in Mikrotesla (myT)
50-Hz-Felder	5	200*

*Da es sich bei der hier planfestzustellenden Freileitung um eine Freileitung mit einer Frequenz von 50 Hertz handelt, gilt für diese der Grenzwert der magnetischen Flussdichte von 100 myT

Die Vorhabenträgerin hat unter Verwendung der Richtlinie zur Durchführung der Berechnung von elektrischen und magnetischen Feldern die elektrische Feldstärke sowie die magnetische Flussdichte an einem repräsentativen Spannfeld sowie an Spannfeldern, welche sich an Wohnbebauung annähern sowie an Orten mit häufiger Personenfrequentierung und längerer Aufenthaltsdauer berechnet.

Hierzu wird auf den Immissionsbericht im Materialband 04 sowie auf die Anlage 1 – Erläuterungsbericht-, Ziffer 9, der planfestgestellten Unterlage verwiesen.

Die Berechnungen erfolgten unter Annahme der folgenden Bedingungen:

1) Als Standardfeld wurde das längste Spannfeld mit größtem Durchhang gewählt.
2) Es wurde die günstigste Phasenlage angenommen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, in Bereichen der Wohnbebauung sowie in Bereichen mit häufiger Personenfrequentierung und längerer Aufenthaltsdauer die optimale Phasenlage herzustellen.
3) Annahme des (n-1)-Falles der Leitungen in Nord-Süd-Richtung
   Der hier zu Grunde gelegte Nennlastbetrieb stellt bezogen auf die geplante Leitung eine theoretische Maximalbelastung (worst-case) dar, die in der Realität nur bei Betriebsstörungen auftreten kann. Die Dauer dieses Zustandes ist in der Regel auf 2 Stunden begrenzt.

<u>Summationsbetrachtung</u>
Gemäß §3 Absatz 3 der 26. BImSchV sind bei der Ermittlung der elektronischen Feldstärke sowie der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Nieder-

frequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz entstehen.
In Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Ziffer 9.7 ff., der Planfeststellungsunterlagen wird ausgeführt, dass Mobilfunkanlagen im Frequenzbereich oberhalb von 900MHz betrieben werden, so dass sich diese grundsätzlich nicht mit den Wirkungen von 50 Hz-Anlagen der Energietechnik aufsummieren. Andere im Bereich von 1 Hz bis 10MHz auftretende technische Frequenzen sind Oberwellenanteile von elektrischen und elektronischen Geräten, sowie Langwelle, Mittelwelle, Kurzwelle, Betriebsfunk und CB Funk.
Elektrische und elektronische Geräte (nach DIN EN 62311 –Bewertung von elektrischen und elektronischen Einrichtungen in Bezug auf Begrenzungen der Exposition von Personen in elektromagnetischen Feldern (0Hz bis 300GHz)-) sowie CB Funk sind keine ortsfesten Anlagen und somit ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Langwellen, Mittelwellen und Kurzwellen werden von Rundfunksendeanlagen ausgestrahlt. Diese befinden sich jedoch ausweislich alle in großer Entfernung oder in einem Frequenzbereich von >10MHz zur geplanten Leitung, so dass eine Kumulierung der Immissionen von elektrischen und elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen werden kann.
Eine Kumulation mit anderen Niederfrequenzanlagen kann auftreten, wenn sich weitere niederfrequente Freileitungen an die geplante Freileitung annähern. Die in der Nähe der geplanten 380 kV-Freileitung befindlichen weiteren niederfrequenten Anlagen wurden bei der Immissionsberechnung berücksichtigt (Betrachtung aller Hochspannungsfreileitungen bis 200m rechts/links der Freileitungsachse), insoweit sie sich in einem Bereich befinden, der nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.
Aus Sicht des Immissionsschutzes wurden die ungünstigsten Werte (längstes Spannfeld mit größtem Durchhang) in 1m über der Erdoberkante (EOK) direkt unterhalb der Leitung zusammengefaßt.

Unter Annahme der folgenden „worst-case“-Bedingungen:
- -Ungünstigste Phasenlage
- -n-1-Fall der Leitungen in Nord-Süd-Richtung
- -maximal 2 Stunden

und der unter n-1 zu berücksichtigenden Bedingungen für
- -das E-Feld Betriebsspannung U_n= 380kV
- -das B-Feld Betriebsstrom I_n= 3600A

ergeben sich folgende Werte
- -für das E-Feld 3,2 kV/m
- -für das B-Feld 26,7 µT

jeweils in 1m über EOK direkt unterhalb der Leitung

Der hier zugrunde gelegte Nennlastbetrieb stellt bezogen auf die geplante Leitung eine theoretische Maximalbelastung (worst-case) dar, der in der Realität nur bei Betriebsstörungen auftreten kann. Die Dauer dieses Zustandes ist in der Regel auf maximal 2 Stunden begrenzt.

Im Vergleich wird zur Veranschaulichung des Einflusses der Phasenlage eine Berechnung unter Annahme der Bedingungen

-Günstigste Phasenlage
-n-1-Fall der Leitungen in Nord-Süd-Richtung
-maximal 2 Stunden
-Betriebsspannung U_n= 380kV
-max. Strom I_n= 3600A

Hierbei ergeben sich wiederum in 1m über EOK direkt unterhalb der Leitung folgende Werte

-für das E-Feld 1,9 kV/m
-für das B-Feld 12,4 µT

Zur Veranschaulichung des Einflusses der Stromstärke, erfolgen die Werte bei max. Strom im Normalbetrieb und der günstigsten Phasenlage bei

-Betriebsspannung: U_n= 380kV
-max. Strom: I_n= 2300A

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die ungünstigsten Werte in 1m über EOK direkt unterhalb der Leitung

-für das E-Feld 1m über EOK 1,9 kV/m
-für das B-Feld 1m über EOK 7,9 µT

Bei den Bereichen der Wohnbebauung und den Orten von mehr als vorübergehenden Aufenthalten, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die optimale Phasenlage einzuhalten.

In 1 Meter über der Erdoberkante direkt unterhalb der Leitung im Bereich des größten Durchhanges ergeben sich für die repräsentativen Felder somit folgende Feldbelastungen:

Mastfeld	B-Feld (max) in myT bei 3600 A	E-Feld (max) in kV/m bei 380 kV	Bemerkungen
103-105	1,1	0,2	Standardfeld mit größter Spannweite
43-44	3,8	0,5	Gebäudeannäherung
116-117	1,1	0,5	Gebäudeannäherung
133-134	11,0	2,5	Gebäudeannäherung

Als Ergebnis der Berechnungen ist festzuhalten, dass die vorgegebenen Grenzwerte der 26. BImSchV selbst beim „Worst Case“-Fall direkt unterhalb der Leitung in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberkante deutlich unterschritten werden.
Als Ergebnis der Berechnungen ist festzuhalten, dass die vorgegebenen Grenzwerte der 26. BImSchV selbst beim „Worst Case“ Fall direkt unterhalb der Leitung in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberkante deutlich unterschritten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin für nachvollziehbar und plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde.

nicht ausreichender Grenzwerte für elektromagnetische und elektrische Felder
Einwenderseitig werden die bestehenden Grenzwerte für elektromagnetische sowie elektrische Strahlung als veraltet, nicht ausreichend und durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt angesehen. Im Sinne der Gesundheitsvorsorge seien deutlich strengere Maßstäbe anzuwenden. Diese Einwände greifen nicht durch.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Auch wenn nach § 6 der 26. BImSchV weitergehende Anforderungen unberührt bleiben und dementsprechend die 26. BImSchV keine abschließende Konkretisierung der Vorgaben des § 22 BImSchG darstellt, bestehen bei Einhaltung der Grenzwerte in der Regel keine Gefahren.

Hiervon geht auch das BVerwG in mittlerweile ständiger Rechtsprechung aus (s. BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 24). Den Grenzwerten in Anhang 1 zur 26. BImSchV liegen Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen zugrunde, die nicht durch neuere Erkenntnisse in Zweifel gezogen worden sind. Die Strahlenschutzkommission des Bundes, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (jetzt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz Bau und Reaktorsicherheit) in allen Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden und nicht-ionisierenden Strahlen berät, kommt in ihrer Empfehlung, die in der 221. Sitzung der Kommission am 21./22.02.2008 verabschiedet wurde, zu dem Schluss, „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“ (s. Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen

Energieversorgung und -anwendung, S. 3). Aus einer Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergäben sich zudem keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre.

Wie das BVerwG hervorhebt (s. Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 25), geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass durch die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV auf von (dort) Hochfrequenzanlagen ausgehende elektromagnetische Strahlung keine Verletzung u.a. des Rechts auf Leben nach Art. 2 EMRK gegeben ist (Entscheidung vom 03.07.2007 – 32015/02, NVwZ 2008, 1215).

Es wird seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte auch nicht aufgrund neuerer Forschungsergebnisse oder anderweitiger Erkenntnisse überholt sind. Dieses bestätigt sich ebenfalls darin, dass die Grenzwerte in der Neufassung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 gegenüber der alten Fassung nicht geändert und somit erneut bestätigt wurden. Sie sind vielmehr weiterhin geeignet, die Anforderungen des § 22 BImSchG zu konkretisieren. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG besteht bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV in der Regel keine Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen. Den Grenzwerten in Anhang 1 zur 26. BImSchV liegen Grenzwertempfehlungen der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen zugrunde. In ihrer Empfehlung vom 21./22.02.2008 hat die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) nicht festgestellt, dass diese Erkenntnisse überholt seien. Vielmehr kommt sie zu dem Schluss, „(…) dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (s. Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 3).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der in Anhang 1 zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte davon auszugehen, dass Gefahren aufgrund elektromagnetischer Felder nicht bestehen.

Seitens der Einwender werden Hinweise und Zweifel geäußert, die auf einen möglichen Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und Krankheiten wie Krebs, dabei insbesondere Leukämie, oder auch Alzheimer, Migräne und anderen Krankheiten abstellen. So wird unter anderem auch darauf verwiesen, dass die International Agency for Research on Cancer (IARC) (Internationale Agentur für Krebsforschung), eine Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), niederfrequente magnetische Felder in die Gruppe 2B -möglicherweise krebserregend- für Menschen in Bezug auf Leukämie bei Kindern eingeordnet hat. Ein Wirkmechanismus für einen solchen Zusammenhang ist allerdings nicht nachweisbar. Für den Zusammenhang zwischen niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern und entsprechenden Krankheiten fehlen, trotz verschiedener Hinweise auf mögliche Risiken, derzeit gesicherte wissenschaftliche Beweise.

Entsprechende Hinweise und Zweifel oder auch der Umstand, dass andere Staaten unter Vorsorgegesichtspunkten z. T. deutlich geringere Grenzwerte festgelegt haben oder empfehlen, genügen vor diesem Hintergrund nicht, um von der Ungeeignetheit der Grenzwerte der 26. BImSchV ausgehen zu müssen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt dem Verordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, dementsprechend habe er nicht alle denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies gelte auch mit Blick auf die staatliche Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, die erst dann verletzt sei, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen worden, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen sei es aber nicht Sache der Gerichte, sondern allein des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Diese Pflicht sei erst verletzt, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich evident unsachlich geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007 – 1 BvR 382.05, NVwZ 2007, 805 f.).

Dies ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Die SSK beobachtet und hinterfragt die Grenzwerte fortlaufend und hält, wie sich aus ihrer Empfehlung ergibt, die Grenzwerte für nicht zu hoch. Dass die Grenzwerte verfassungsrechtlich evident untragbar geworden sind, ist daher nicht der Fall. Für die Planfeststellungsbehörde ist diesbezüglich nicht ersichtlich, dass sich der Verordnungsgeber von unsachlichen Kriterien hat leiten lassen und insoweit seine verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erfüllt hätte.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Raum für die Anwendung strengerer als der o.g. Grenzwerte unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge.

Nichteinhaltung eines Mindestabstandes zu Wohnbebauung etc.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben sind auch keine seitens des Gesetz- oder Verordnungsgebers vorgegebenen Mindestabstände der 380kV-Hochspannungsfreileitung zu beispielsweise Wohnbebauung, Schulen, Sportstätten oder anderen Orten, an denen Menschen sich dauerhaft oder vorübergehend aufhalten, einzuhalten. Entsprechende bindende Vorgaben hinsichtlich eines Mindestabstandes bestehen im vorliegenden Verfahren nicht. Dies betrifft sowohl die Ebene des Bundes- als auch die des Landesrechts.

Mehrfach werden von Einwendern Mindestabstände gefordert, die einen Abstand der Freileitung von mindestens 400 m zu Wohngebäuden vorsehen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen bzw. einen Abstand von mindestens 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Diese Forderungen lehnen sich insbesondere an die Regelung des § 2 Abs. 2 EnLAG an. Diese sieht vor, dass im Falle eines Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei sechs bestimmten, in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Vorhaben eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern ist, wenn die oben genannten Abstände unterschritten werden. Der Anwendungsbereich dieser Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die dort genannten Fälle, die sechs sog. „Pilotvorhaben“ zum Test des Einsatzes von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz. Rechtswirkungen auf andere als die sechs ausdrücklich genannten Vorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze lassen sich hieraus nicht ableiten. § 2 EnLAG ist auch keine generelle Wertung des Gesetzgebers zu entnehmen, die bei einem geringeren als dem genannten Abstand eine besondere Betroffenheit indizieren würde. Hätte der Gesetzgeber über die sechs Pilotverfahren hinaus eine Normierung von Mindestabständen oder besonderer Schutzwürdigkeiten vornehmen wollen, so hätte er dieses ausdrücklich geregelt.

Auch andere landesrechtliche Regelungen zu Mindestabständen zu Wohnbebauung, Schulen, etc. finden auf das vorliegende Verfahren keine Anwendung.

Beeinträchtigung von Herzschrittmachern

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann zudem zu Grunde gelegt werden, dass von dem planfestgestellten Vorhaben auch für Personen mit Implantaten in der Form von Cardioverter-Defibrillatoren (ICD) und Herzschrittmachern kein erhöhtes Gesundheitsrisiko ausgeht.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 3 26. BImSchV berücksichtigt die Verordnung die Wirkung elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate ausdrücklich nicht. Jedoch hat

der Verordnungs- und Gesetzgeber diesbezüglich auch an anderer Stelle bisher keine verbindlichen Regelungen für den Bereich der Auswirkungen von niederfrequenten Anlagen auf Herzschrittmacher und ICD getroffen. Es bestehen insoweit keine gesonderten normierten Grenzwerte.
Zur Vermeidung jeglicher möglichen Störbeeinflussung von elektronischen Implantaten führt die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) in ihrer Empfehlung vom 21./22.02.2008 (Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und –anwendung, S. 4 ff.) aus, dass die Induktionen in Bereichen, die Implantatträgern zugänglich sind, und bei denen Feldquellen, die nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein expositionvermeidendes Verhalten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, folgende Werte nicht überschreiten sollten: 10 µT in Bereichen, in denen mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss (z.B. in Wohnanlagen, Seniorenheimen, Krankenhäusern), 15 µT in Bereichen, in denen Einträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten und Feldquellen (z.B. Erdkabel) nicht sichtbar bzw. nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Entsprechend der Berechnungsergebnisse der magnetischen Felder in Anlage M 04.1 der Planunterlagen ergeben sich im vorliegenden Verfahren an vereinzelten Immissionsorten/Messstellen Werte, welche die o.g. 10 µT überschreiten. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die entsprechenden Werte lediglich in einem Fall bei 18,0 µT liegen. Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich zudem um eine weithin sichtbare Freileitung, so dass erforderlichenfalls eine Expositionsvermeidung möglich ist.
Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.g. Richtwerten um eine reine Empfehlung der SSK handelt, welcher keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. In den der Empfehlung zugrunde liegenden Untersuchungen war laut Aussage der SSK in o.g. Empfehlung eine Identifizierung von Ursachen auftretender Störbeeinflussungen von Implantaten im Alltag nicht möglich. Demnach stellt sich die Sachlage so dar, dass hinsichtlich der von der SSK empfohlenen Werte keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Auch die SSK weist darauf hin, dass die Vermeidung der Gefahr von Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Expositionen im Alltag primär Aufgabe der Normungsgremien und Medizinproduktehersteller ist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund auch kein Versäumnis des Verordnungsgebers zu erkennen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt dem Verordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, dementsprechend habe er nicht alle denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies gelte auch mit Blick auf die staatliche Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, die erst dann verletzt sei, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen worden, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen sei es aber nicht Sache der Gerichte, sondern allein des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Diese Pflicht sei erst verletzt, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränder-

ten Situation verfassungsrechtlich evident unsachlich geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007 – 1 BvR 382.05, NVwZ 2007, 805 f.).

Letzteres ist hier nicht der Fall. Dies bestätigt auch eine Studie zur "Störschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern" des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am IHU, Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 im Januar 2012 veröffentlicht wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für Patienten mit ICD kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht und sich ein entsprechendes Ergebnis auch für Patienten mit Herzschrittmacher abzeichnet. Hinzu kommt, dass nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht ersichtlich, dass sich der Verordnungsgeber hinsichtlich des Schutzes von Implantatträgern von unsachlichen Kriterien hat leiten lassen und insoweit seine verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erfüllt hätte.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der von der 380kV-Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nicht zu befürchten sind.

Belastungen für Tiere durch elektromagnetische Felder

Der Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Frage möglicher Wirkungen hochfrequenter und niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen (www.bfs.de /de/bfs/forschung/stellungnahmen/EMF_Tiere_und_Pflanzen.html, Stand: 01.07.2011) ist zu entnehmen, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt.

Zu 5.0.16: (Beeinträchtigung der Lebensqualität)

Einwenderseitig besteht die Befürchtung, dass die optische Wirkung des Vorhabens die Lebensqualität der im direkten Umfeld lebenden bzw. sich aufhaltenden Menschen beeinträchtigt.
Die geplante 380kV-Freileitung verläuft im überwiegenden Bereich des hier vorliegenden Abschnittes in unmittelbarer Nähe zu der derzeit bestehenden 380kV-Trasse Audorf-Jardelund, teilweise bis Höhe Groß Rheide aber auch zu der bestehenden 220kV/110kV-Trasse Audorf-Flensburg, wobei die 110kV-Freileitung auf dem neuen, aber höheren Mastgestänge der geplanten Leitung von Audorf bis Friedrichsausbau mitgenommen werden. Die vorhandenen Masten der 220kV/110kV-Trasse werden im gesamten Abschnitt zurückgebaut.
Lediglich im Bereich Audorf/Schacht-Audorf findet auf einem kurzen Abschnitt die Bündelung mit der 220kV-Trasse Audorf-Kiel bzw. mit der BAB A7 (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 12) statt.

Insbesondere wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der Höhe der Masten gesehen, da diese das Landschaftsbild verändern und die Attraktivität des Wohnumfeldes schmälern. Die Erholungsfunktion des direkten Wohnumfeldes und der freien Landschaft ist aufgrund der optischen Wirkung der Freileitung stark beeinträchtigt.

Die vorliegend vorhabenbedingten Veränderungen des Wohnumfeldes und das damit ggf. verbundene Gefühl der Beeinträchtigung der Lebensqualität stellen, wie eine nicht auszuschließende Wertminderung nicht unmittelbar betroffener Grundstücke, mittelbare Beeinträchtigungen dar, die als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der Bündelung mit der 380kV-Leitung ist darauf hinzuweisen, dass für Eigentumsflächen, die bereits durch die bestehende Leitung vorbelastet sind, nach der ständigen Rechtsprechung aufgrund der bestehenden Belastung eine geringere Schutzwürdigkeit besteht. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Trassenabwägung (s. unter 5.0.2). Im Übrigen besteht jedoch generell kein Anspruch auf die Erhaltung einer als günstig empfundenen Wohnlage oder auf Abwehr einer Sichtbeeinträchtigung. Ein Grund- oder Wohnungseigentümer kann nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen (vgl. BVerwG, 09.04.2003 – 9 A 37.02 -, NVwZ 2003, 1393, 1394). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes für sich allein grundsätzlich keine eigenständige Abwägungsposition dar, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen (vgl. BVerwG, 27.10.1999 – 11 A 31.98 -, NVwZ 2000, 435, 436).

Psychische Beeinträchtigungen durch den Blick auf die Freileitung

Es wird von Einwenderseite häufig eine psychische Beeinträchtigung durch den ständigen, wiederkehrenden, einkesselnden Blick auf die Höchstspannungsleitung befürchtet, die eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellt.
Zur Begriffsdefinition wird durch die Planfeststellungsbehörde nachfolgendes erläutert: Eine psychische Erkrankung kann vorliegen, wenn eine Person häufige, intensive und lang andauernde Normabweichung des Erlebens, Befindens und Verhaltens aufweist. Diese Erkrankungen werden in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) als „Psychische Störungen und Verhaltensstörungen“ (ICD-10, Kap. V (F)) beschrieben. Dort sind Krankheitsbilder wie Depression, manisch-depressive Erkrankungen, Angststörungen und Schizophrenien genannt. Oft gehen diese Krankheiten für die betroffene Person mit Leid, Angst, Verunsicherung sowie einem Verlust an Freiheit einher. Vor allem länger andauernde Krankheitszustände können die Lebensqualität in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit einschränken sowie zu Veränderungen im Sozialverhalten führen.
Die Möglichkeit einer psychischen Beeinträchtigung allein durch den Blick auf die meist weiter entfernte Höchstspannungstrasse, von der Wohnbebauung aus, erscheint ausgeschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Neubauleitung zum größten Teil parallel neben der bereits bestehenden 380kV- Leitung Audorf-Jardelund bzw. 220kV-Leitungen Audorf-Flensburg errichtet wird. Die Medizin geht davon aus, dass für die Entstehung einer Depression immer mehrere Faktoren zusammenspielen, wie biologische, genetische und psychosoziale Faktoren. Das bloße subjektive negative Gefühl der Enge ist hierfür nicht ausreichend.
In Bezug auf die Beeinträchtigung der Lebensqualität wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. In Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung aufgrund von sog. Elektrosmog (Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder), wie eine psychische Beeinträchtigung dies darstellen würde, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 verwiesen.

<u>Zu 5.0.17:</u> (Entschädigungszahlungen)

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, also u.a. bei einem Vorhaben, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, (nur) über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss entschieden (s. unter 3.). Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

In dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkung erschöpft sich freilich die Gestaltungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Planfeststellungsverfahren wird insbesondere keine Entscheidung über die Art und den Umfang, d.h. die Höhe der nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG vorgeschriebenen Entschädigung getroffen. Der Planfeststellungsbeschluss als rechtsgestaltender Verwaltungsakt regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen.

An die – mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffene – Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung dem Grunde nach schließt sich auf einer weiteren Verfahrensstufe das enteignungsrechtliche Verfahren an, das sich gem. § 45 Abs. 3 EnWG nach Landesrecht, hier dem EnteignG richtet; dieses Verfahren ist wie dargelegt nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG auch unmittelbar durchgeführt werden.

Über die Höhe der Entschädigung wird also entweder – im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 2 EnWG – unmittelbar oder nach Durchführung des Enteignungsverfahrens entschieden. Wegen der Entschädigungshöhe steht den Betroffenen nach Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Zu entschädigen sind die für die Errichtung und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Inanspruchnahmen von Grundeigentum, also der Rechtsverlust. Die betroffenen Flächen sind im Einzelnen im Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) aufgeführt, aus dem sich etwa auch der Umfang der dinglichen Sicherung ergibt. Dies betrifft die Mitnutzung der Grundstücke etwa für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Maststandorte, für die dauerhaften, befestigten und nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Maststandorten zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs, d.h. der Unterhaltung der planfestgestellten Anlagen. Auch die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Kompensationsmaßnahmen, die sich ebenfalls im Einzelnen aus dem Grunderwerbsverzeichnis (s. Anlage 5.2 der Planfeststellungsunterlagen) ergibt, ist zu entschädigen.

Auch Folgeschäden, etwa Erschwernisse in der Bearbeitung bzw. Nutzung der Flächen, beispielsweise aufgrund von Höhenbeschränkungen (landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen bzw. Waldschneisen durch beschränkte Wuchshöhen), nicht bearbeitbare Flächen wegen einzuhaltender Sicherheitsabstände zum Mast sowie ertragsgeminderte Flächen in der Mastumgebung oder auch Ertragsausfälle sind zu entschädigen.

Im Regelfall ist die Entschädigung in Geld zu leisten. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch die Gestellung von Ersatzland oder auch die Übernahme des Restgrundstücks in Frage kommen; dies ist im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu entscheiden.

Entschädigungsforderungen sind wie dargelegt nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden.

Eine Entschädigung auf Grundlage des § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG kommt vorliegend nicht in Betracht. Ein darauf gestützter Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen nach § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG erforderlich sind und dass diese entweder untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind indes keine Auswirkungen verbunden, die dem Betroffenen ohne Ausgleich nicht zumutbar sind, so dass Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind. Ein Entschädigungsanspruch nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG scheidet dementsprechend von vornherein aus, der Planfeststellungsbeschluss hat daher auch keine Entschädigungsansprüche dem Grunde nach zuzusprechen.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Entschädigungsforderungen auf die Ziffer 3 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der neuen dauerhaften Grundstücksinanspruchnahme durch die Herstellung der Mastfundamente und dem damit einhergehenden Verlust von Pachtflächen steht dem Pächter eine Pachtaufhebungsentschädigung zu, um die Nachteile aufgrund der Änderung des Pachtvertrages auszugleichen.

Wegen ggf. weiterer vorgebrachter Einzelheiten wird auf die Begründung zur Zurückweisung der Stellungnahmen und Einwendungen (s. unten zu 5.1.) verwiesen.

<u>Entschädigung der Ernteverluste aufgrund der schlechteren Bodenlage nach den Bautätigkeiten</u>
Einwenderseitig wird befürchtet, dass infolge des Bodendrucks die Bodenstruktur beschädigt wird.
Grundsätzlich gilt folgendes: Sollten im Rahmen des Baus bzw. des Betriebes der Höchstspannungsleitung Flurschäden entstehen, erhält derjenige, der das Flurstück bewirtschaftet (evtl. Pächter) von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung (siehe auch die obig gemachten Ausführungen zu den Folgeschäden). Sollte es bei der Schadenregulierung zu keiner Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Betroffenen kommen, so kann ein unabhängiger Gutachter beauftragt werden. Dies stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine geeignete Maßnahme zur Ermittlung der Entschädigung dar.

Hierzu ist außerdem festzustellen, dass dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen nicht hergestellt werden. Stattdessen hat sich bewährt, Zufahrten nicht nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit Platten aus Holz oder Aluminium auszulegen. Provisorische Fahrspuren sowie ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragen Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Das Amt für Planfeststellung Energie als Planfeststellungsbehörde führt dazu weiter aus, dass das konsequente Auslegen von Bodenschutzeinrichtungen, wie Bodenplatten oder Baggermatten usw. auf sämtlichen Zuwegungen und Baustellenflächen die gängige Vermeidungsmaßnahme darstellt, um schädliche, nicht reversible Bodenverdichtungen und somit erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden verhindern zu können (Maßnahme V4b im LBP, Anlage 9.1). Das genaue Einsatzspektrum für die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme der Bodenschutzeinrichtung orientiert sich dabei an dem Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR, 2014). Gemäß diesem Leitfaden können durch den Einsatz der Bodenschutzplatten erhebliche Bodenverdichtungen und somit dadurch resultierende Wind- und Wassererosionen, Veränderung des Pflanzenbewuchses und des Bodengefüges auf den Zuwegungen und den Mastbaustellen sicher vermieden werden. Daher stellt der Einsatz der Bodenschutzeinrichtungen mittels Baggermatten die gängige Maßnahme zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung des Bodens dar. Ihr ordnungsgemäßer Einsatz wird außerdem durch die Umweltbaubegleitung überwacht (vgl. Maßnahmenblatt V1 im LBP, Anlage 9.1).

Zahlungsweise der Entschädigung (einmalige Zahlung)

Es wird von einigen Einwendern die Zahlungsweise der Entschädigungen moniert, da diese nur eine Einmalzahlung vorsieht. Es wird einwenderseitig eine wiederkehrende Entschädigung gefordert, so wie es z.B. bei Windenergieanlagen gehandhabt wird.

Informationshalber wird hierzu folgendes ausgeführt:

Windkraftanlagen werden privat geregelt. Die Verpachtung von Land an die Betreiber von Windenergieanlagen erfolgt auf freiwilliger Basis und ist daher frei verhandelbar.

Dagegen ist der Freileitungsbau von der Bundesregierung durch den ENLAG ein festgeschriebenes Vorhaben. Sie dienen in besonderem Maße dem Gemeinwohl und unterliegen anderen räumlichen Anforderungen und Zwängen. Ein Planfeststellungsverfahren ist erforderlich. Die Vorhabenträgerin verweist auf die anzuwendenden Entschädigungsrichtlinien, die nur Einmalzahlungen vorsehen.

Entschädigungsforderungen, hierzu zählt auch die Zahlungsweise der Entschädigung, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und müssen in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. Höhe, Art und Umfang einer Entschädigungszahlung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Wegen Entschädigung von Restflächen, die durch die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit nicht mehr bewirtschaftbar sind

Die benötigten Arbeitsflächen (darunter fallen z. B. Arbeitsflächen am Mast, Trommel- und Windenplätze sowie temporäre Zuwegungen) wurden entsprechend ihren technischen Erfordernissen im Plan ausgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde führt hierzu aus, dass aufgrund des

Minimierungsgebotes in der Planfeststellung die Vorhabenträgerin auch nur die tatsächlich benötigte Fläche auszuweisen hat. Grundsätzlich werden durch die Baumaßnahme nicht mehr agrarwirtschaftlich nutzbare Restflächen (sog. „tote Ecken“) in der Entschädigung durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Forderung nach einem Ausgleich für Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität bei Realisierung der Maßnahme

Die vorliegend vorhabenbedingten Veränderungen des Wohnumfeldes und das damit ggf. einhergehende Gefühl der Beeinträchtigung der Lebensqualität stellen mittelbare Beeinträchtigungen dar, die als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen sind. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gezahlt, da eine mögliche mittelbare Betroffenheit, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, sich rechtlich und wirtschaftlich nicht messen lassen und von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängen. Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht keine finanzielle Kompensation vor. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.16 verwiesen.

Zu 5.0.18: (Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe)

Es besteht die Befürchtung bei mehreren Einwendern, dass durch den Bau der neuen Freileitung die zukünftige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eingeschränkt wird, wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen:

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe im Nahbereich der Trasse aufgrund der Inanspruchnahme von Grundeigentum

Durch eine Freileitung sind Auswirkungen auf die Landwirtschaft dahingehend gegeben, dass die Bewirtschaftung der Flächen durch Maststandorte auf den Bewirtschaftungseinheiten beeinträchtigt wird, jedoch in der Regel nicht signifikant. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den für die Betriebsentwicklung so wichtigen Parameter des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses. Die Beeinträchtigungen beschränken sich auf einen lokalen zusätzlichen Fahr- und ggf. Gerätebedieneinsatz, dessen zeitlicher Aufwand beschränkt ist. Die Gesamtbeeinträchtigung der jeweils betroffenen Bewirtschaftungseinheit ist infolge der üblichen Spannfeldlängen dabei i.d.R. auf einen Maststandort auf einer Fläche beschränkt. Es sei denn, es handelt sich um einen sehr großen Schlag.

Darüber hinaus befinden sich auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen den einzelnen Maststandorten die Überspannungsbereiche, also die Bereiche, welche von den stromführenden Leiterseilen überspannt werden. Ein Unterfahren der Leiterseile mit landwirtschaftlichen Geräten

ist aufgrund der Höhe der Leiterseile uneingeschränkt möglich. Somit bewirkt die Freileitung als linienhaftes Bauwerk keine dauerhafte Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen.

Weiterhin treten gewisse Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes dahingehend ein, dass die durch die Leitung betroffene Eigentumsfläche durch die grundbuchliche Eintragung einer Dienstbarkeit belastet wird, mit der Folge, dass die Beleihbarkeit der betroffenen Eigentumsfläche reduziert wird, was sich auf die Investitionstätigkeit und somit Entwicklung des Betriebes auswirken kann. Angesichts der heute in diesem Planungsbereich vorhandenen Eigenlandgrößen der Haupterwerbsbetriebe dürfte die vorgenannte Beeinträchtigung jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf die Betriebsentwicklung darstellen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich die geplante Freileitung zwar auf die Agrarstruktur auswirkt, diese Auswirkungen jedoch im Allgemeinen nicht so ausgeprägt sind, dass hierdurch landwirtschaftliche Betriebe signifikant betroffen werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann es im Zuge der parzellenscharfen Planung zu erhöhten Beeinträchtigungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe kommen, wie z.B. durch Überspannungen von Hofflächen. In diesem planfestzustellenden Abschnitt von Audorf bis Handewitt sind solche erhöhten Beeinträchtigungen jedoch nicht erkennbar.

Einwendungen hinsichtlich der Befürchtung, dass landwirtschaftliche Betriebe entlang der Freileitung nachhaltig beeinträchtigt werden, sind demnach zurückzuweisen.

Beeinträchtigung der Viehhaltung sowie der ökologischen Landwirtschaft im Trassenbereich

Der Stellungnahme zur Frage möglicher Wirkungen hochfrequenter und niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen (http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf-tiere-pflanzen/emf_tiere_und_pflanzen.html, Stand 05.01.2017) des Bundesamtes für Strahlenschutz ist zu entnehmen, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt. Eine Beeinträchtigung der Viehhaltung sowie der ökologischen Landwirtschaft im Trassenbereich ist somit zurzeit nicht erkennbar und wird zurückgewiesen.

Zu 5.0.19: (Beeinträchtigung durch den Bau der Leitung)

Beweissicherung im Bereich von Baustellenzufahrten

Einwenderseitig besteht die Forderung, der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss eine Beweissicherungspflicht für Gebäude, welche sich entlang von Zufahrtsstraßen befinden, aufzuerlegen.

Die Vorhabenträgerin benötigt sowohl zum Neubau der geplanten Freileitung als auch zum Rückbau der bestehenden 220kV-Freileitungen Zuwegungen zu den Baustellen. Diese Zuwegungen hat die Vorhabenträgerin in der Anlage 3 der planfestgestellten Unterlage dargestellt. Unter anderem führen diese Zuwegungen über Landes-, Kreis- sowie Gemeindestraßen. Diese sind gemäß §3 (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig Holstein) öffentliche Straßen, die nach § 20 StrWG von jedermann im Rahmen der Widmung sowie der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr genutzt werden können, sogenannter Gemeingebrauch.
Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs kann allerdings durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Ein Beispiel hierfür stellt eine Gewichtsbeschränkung der Straße aufgrund schlechter Untergrundverhältnisse dar. Nutzt die Vorhabenträgerin die öffentlichen Straßen im Umfang des Gemeingebrauchs und im Fall einer verkehrlichen Einschränkung nicht über diese hinaus, so kann der Vorhabenträgerin eine Durchführung von Beweissicherungsverfahren an angrenzenden Grundstücken sowie Gebäuden nicht auferlegt werden.
Beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die jeweilige Straße über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, so hat sie eine Sondernutzungserlaubnis bei dem jeweiligen Baulastträger gemäß § 21 Abs.1 StrWG SH zu beantragen. Im Zuge der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann der Straßenbaulastträger die Beweissicherung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes beauflagen.
Neben den o.g. öffentlichen Straßen nutzt die Vorhabenträgerin ebenfalls bestehende Wirtschaftswege. Diese werden gemäß § 3 Absatz 1 Nr.4 StrWG SH als sonstige öffentliche Straßen bezeichnet und dienen ausschließlich der Erschließung von Feld- und Waldgrundstücken. Die Benutzung dieser Wege mit Baustellenverkehr stellt somit eine Benutzung über den Gemeingebrauch, also eine Sondernutzung, dar. Diese Sondernutzung und somit auch die Frage nach Beweissicherungen oder darüber hinaus gehende Forderungen im Zuge dieser Sondernutzung regelt sich gemäß §23 Absatz 2 nach bürgerlichem Recht und ist somit nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.
Die Forderung nach Durchführung von Beweissicherungsverfahren an Grundstücken und Gebäuden entlang der Baustellenzufahrten kann folglich nicht mittels dieses Planfeststellungsbeschlusses auferlegt werden und ist zurückzuweisen.

<u>Zu 5.0.20:</u> (Weitere Beeinträchtigungen aufgrund des Bündelungsprinzips)

Es wird von mehreren Einwendern befürchtet, dass durch den Bau der Höchstspannungsleitung aufgrund des Prinzips der Bündelung und der Vorbelastung mit weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
Der hier planfestgestellte Trassenabschnitt wird in Bündelung mit der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund bzw. der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg auf weiten Teilen des Abschnittes geführt. Ein kurzes Teilstück der Trasse bündelt mit der Bundesautobahn A7. Dies beruht auf dem Bündelungsprinzip, welches von der Vor-

habenträgerin als Planungsgrundsatz angewendet wird. Im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Seite 28-30 der planfestgestellten Unterlagen) hat die Vorhabenträgerin hinreichend dargelegt, warum eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen hier vorgesehen ist. Es wird erläutert, warum die räumliche Bündelung mit Netzinfrastrukturen aus landesplanerischer und umweltfachlicher Sicht eine Vorgehensweise ist, um eine Region in ihrer Gesamtheit in Bezug auf erforderliche Infrastrukturen zu entlasten. Auch wenn, wie in diesem Fall, die gebündelte Infrastruktur als solche eine Mehrbelastung für den jeweils betroffenen Raum darstellt, ist ein raumplanerischer Vorteil in der Bewahrung bzw. Entlastung von unberührtem und wertvollem Raum zu Lasten von bereits mit Infrastruktur geprägtem Raum zu sehen.

In der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans III und V von Schleswig-Holstein in Kapitel 5.8.1, Z(7), heißt es, dass als Maßnahmen zur Netzverstärkung unter Nutzung vorhandener Trassen die Kapazitätserhöhung bestehender Höchstspannungsleitungen durch technische Optimierung oder der Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Trassen hat. Bei dieser planfestzustellenden Maßnahme handelt es sich um einen Ersatzneubau in Parallelführung zu bestehenden Leitungen. Es gilt also ein Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Trassen.
Es wird ebenfalls auf den Landesentwicklungsplanes von Schleswig-Holstein 2010 verwiesen, der im Kapitel 3.5.1 (Punkt 8, Satz 2) –Energieversorgung- diesen Planungsgrundsatz der Vorhabenträgerin bestätigt. Hierin heißt es, dass Hochspannungsfreileitungen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen sind. Ebenfalls sind Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen.
Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Die im Landesentwicklungsplan enthaltenen Grundsätze der Raumordnung ergänzen oder konkretisieren die Grundsätze nach § 2 ROG. Sie sind als Vorgaben für die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägungen zu berücksichtigen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind in den Ländern Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen haben die Grundsätze der Raumordnung nicht. Sie sind zu berücksichtigen, ihre Bindungswirkung ist also nicht strikt. Abweichungen von Grundsätzen der Raumordnung könnten mit genügend gewichtigen Gründen durch Abwägung ermöglicht werden.

Wie zuvor ausgeführt, hat die Nutzung vorbelasteter Trassen gemäß Landesentwicklungsplan und Regionalplan einen Vorrang. In ihrer Abwägung ist die Vorhabenträgerin dazu gelangt, dass die Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere mit Hochspannungstrassen vorzugswürdig ist, da unter anderem eine Vorbelastung der Grundstücke und des Landschaftsbildes vorliegen. Diesbezüglich hat die Planfeststellungsbehörde die Variantenbetrachtung der Vorha-

benträgerin auf der Ebene der Trassenkorridore nachvollzogen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 wird entsprechend verwiesen.
Im Übrigen ist das Vorgehen der Bündelung mit vorhandenen Hochspannungsleitungen auch richterlich bestätigt worden. Hier ist beispielsweise das Urteil BVerwG, 26.09.2013 – 4 VR 1.13 – Rn. 57 zu nennen. Darin heißt es, dass die Planfeststellungsbehörde verpflichtet ist, in ihrer Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten.

Somit ist also festzustellen, dass die Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen geboten ist. In Bezug auf künftige, eventuell noch folgende Infrastrukturvorhaben von anderen Vorhabenträgern wird dieser Planungsgrundsatz voraussichtlich ebenfalls der Trassenplanung zugrunde liegen. Dies ist aber nicht Inhalt dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und kompensiert worden. Eine ggf. bestehende Vorbelastung durch andere Vorhaben im Landschaftsraum wird bei der Bewertung zwar mit berücksichtigt, jedoch nicht aufaddiert. Dies hat zur Folge, dass ein bereits vorbelasteter Raum eine geringere Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes erreicht und daher auch die Auswirkungen durch ein neues Vorhaben mit einer geringeren Beeinträchtigung bewertet werden. Die Bündelung kann somit einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild zur Folge haben, was wiederum dem Minimierungsgebot gem. § 13 BNatschG entspricht. Diesbezüglich wird auf die Ziffer 5.0.11 verwiesen.

Zu 5.1: Private Einwender

In Bezug auf die Anregungen und Bedenken wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 5.1.1: (Einwender 47) (21.05.2015)

Die Einwenderin ist durch das beantragte Vorhaben in ihrem Eigentum nicht betroffen.

Im direkten Umfeld der Einwenderin verläuft bereits östlich die bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund mit einem Abstand von ca. 80m zu ihrem Flurstück 30/1. Die geplante 380kV-Freileitung bündelt mit der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und ist auf deren Osteite geplant (siehe Anlage 5.1, –Lageplan- Deckblatt Blatt 40/65).
Der Abstand zwischen dem Flurstück 30/1 der Einwenderin und der geplanten 380kV-Freileitung beträgt ca. 120m (Mast Nr. 114).
Es besteht die Forderung nach einer anderen Trassenführung.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Hinsichtlich der Anwendung des Bündelungsprinzips mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand, dass die geplante Freileitung das Landschaftsbild in diesem Bereich beeinträchtigen würde, kann seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Die Sichtbeziehung zu der planfestgestellten Freileitung ist bereits durch die bestehende Hochspannungsfreileitung vorbelastet. Auf die vorherigen Ausführungen sowie Ziffer 5.0.11wird verwiesen.

Es besteht die Befürchtung, dass die Gemeindestrasse Wedderlach durch die Baumaßnahmen in ihrer Nutzung beeinträchtigt wird. Hierzu wird auf Anlage 3 –Wege-/Sondernutzung- der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Gemäß §3 StrWG SH können öffentliche Straßen von jedermann im Rahmen der Widmung sowie der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr genutzt werden, sogenannter Gemeingebrauch.
Im Übrigen sind die befürchteten baubedingten Lärmbelästigungen für den Bau der Leitung auf die Bauphase beschränkt und somit zeitlich begrenzt. Da die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, die einschlägigen Vorschriften und Gesetze einzuhalten, wird seitens der Planfeststellungsbehörde durch die Bautätigkeiten von keiner unverhältnismäßigen Beanspruchung der Anwohner ausgegangen. Diese stellen somit keine unzumutbaren Belästigungen dar.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort sind im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet, welche am Gebäude der Einwenderin (hier: Immissionsortnummer 66) berechnet wurden.
Die Grenzwerte nach der 26.BImSchV sowie die Richtwerte der TA-Lärm werden an dem Gebäude eingehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.
Im Weiteren wird daraufhingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

Hinsichtlich der im Weiteren in der Einwendung geäußerten Befürchtungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.2: (Einwender 48) (02.06.2015)

Die Einwender sind durch das beantragte Vorhaben in ihrem Eigentum nicht betroffen.

Im direkten Umfeld der Einwender verläuft östlich die bereits bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund mit einem Abstand von ca. 190m zu ihrem Gebäude (Flurstück 35). Die geplante 380kV-Freileitung bündelt mit der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und verläuft dort auf der Ostseite (siehe Anlage 5.1, –Lageplan- Deckblatt Blatt 40/65).
Der Abstand zwischen dem Gebäude der Einwender und der geplanten 380kV-Freileitung beträgt ca. 230m (Mast Nr. 114).
Es besteht die Forderung die geplante Trassenführung nach Osten zu verschieben.
In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Hinsichtlich der Anwendung des Bündelungsprinzips mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.
Es besteht die Befürchtung, dass die Gemeindestrasse Wedderlach durch die Baumaßnahmen in ihrer Nutzung beeinträchtigt wird. Hierzu wird auf Anlage 3 –Wege-/Sondernutzung- der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Gemäß §3 StrWG SH können öffentliche Straßen von jedermann im Rahmen der Widmung sowie der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr genutzt werden, sogenannter Gemeingebrauch.
Im Übrigen sind die befürchteten baubedingten Lärmbelästigungen für den Bau der Leitung auf die Bauphase beschränkt und somit zeitlich begrenzt. Da die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, die einschlägigen Vorschriften und Gesetze einzuhalten, wird seitens der Planfeststellungsbehörde durch die Bautätigkeiten von keiner unverhältnismäßigen Beanspruchung der Anwohner ausgegangen. Diese stellen somit keine unzumutbaren Belästigungen dar.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort sind im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet, welche am Gebäude der Einwenderin (hier: Immissionsortnummer 67) berechnet wurden.
Die Grenzwerte nach der 26.BImSchV sowie die Richtwerte der TA-Lärm werden an dem Gebäude eingehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.
Im Weiteren wird daraufhingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

Hinsichtlich der im Weiteren in der Einwendung geäußerten Befürchtungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.3: (Einwender 49) (19.04.2015, 02.05.2016, 22.02.2017)

Die Einwenderin ist durch das beantragte Vorhaben in ihrem Eigentum nicht betroffen.

Da inhaltsgleiche Einwendungspunkte vorgetragen wurden, wird auf Ziffer 5.1.12 des Beschlusses verwiesen.

Zu 5.1.4: (Einwender 50) (21.05.2015)

Der Einwender ist durch das beantragte Vorhaben in seinem Eigentum nicht betroffen.

Da inhaltsgleiche Einwendungspunkte vorgetragen wurden, wird auf Ziffer 5.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Zu 5.1.5: (Einwender 51) (22.05.2015)

Die Einwender sind durch das beantragte Vorhaben in ihrem Eigentum nicht betroffen.

Es besteht die Forderung die geplante Trassenführung nach Osten zu verschieben.

Im direkten Umfeld der Einwender zu ihrem Flurstück 64/1verläuft auf der östlichen Seite die bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund mit einem Abstand von ca. 175m sowie auf der westlichen Seite die bestehende und später rückzubauende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg mit einem Abstand von 95m.
Zur 1.Planauslegung wurde die geplante 380kV-Freileitung auf der Westseite der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund geplant, so dass diese zwischen der bestehenden Freileitung und dem Flurstück der Einwender verlief.
Aufgrund von weiteren Planänderungen zum Vorhaben wurde die geplante 380kV-Freileitung im 2.Planänderungsverfahren (3.Planauslegung) nunmehr nach Westen an die Bollingstedter Straße verschoben, so dass der Mast Nr. 126 ca. 30m westlich von der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Freileitung liegt. Der Trassenabstand zu dem Flurstück der Einwender beträgt ca. 125m.

Mit diesem geplanten Trassenverlauf sind die Immissionsbeeinträchtigungen auf das Gebäude der Einwender als annähernd gleich zu bezeichnen, da die bestehende 220kV-Freileitung rückgebaut wird und die neue 380kV-Freileitung einen größeren Abstand zum Gebäude als die 220kV-Freileitung aufweist (siehe Anlage 5.1, –Lageplan- Deckblatt Blatt 45/65).
Im Übrigen wurden zu dieser Trassenänderung seitens der Einwender keine Bedenken geäußert.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Hinsichtlich der Anwendung des Bündelungsprinzips mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort sind im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet. In diesem Fall ist zwar nicht direkt das Gebäude der Einwender berechnet worden, sondern das Nachbargebäude An der Beek 3 mit der Immissionsortnummer 76. Das Gebäude der Einwender liegt zwar dichter an der geplanten Freileitung, so dass sich die Grenz-/Richtwerte geringfügig ändern, aber immer noch eingehalten werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.
Im Weiteren wird daraufhingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

Hinsichtlich der im Weiteren in der Einwendung geäußerten Befürchtungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.6: (Einwender 52) (04.05.2015, 13.11.2017)

Die Einwenderin ist von dem Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen.
Sie beklagt, dass ihr Wohnumfeld bereits jetzt durch vorhandene Energieleitungen vorbelastet ist.
Auf dem Flurstück 10/1 befinden sich bereits mehrere Freileitungen sowie die östlich des Flurstücks verlaufende bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund.
Durch den Trassenverlauf der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg westlich der vorhandenen 380kV-Freileitung besteht die Befürchtung, dass weitere Beeinträchtigungen auf das

Grundstück der Einwenderin einwirken. Der Abstand zwischen dem Wohngebäude der Einwenderin und der geplanten Freileitung beträgt ca. 145m.
Aus Sicht der Einwenderin ist die bereits bestehende Vorbelastung in ihrem Umfeld ausreichend und es besteht die Forderung die geplante 380kV-Freileitung auf die östliche Seite der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund zu verlegen.

Der Forderung nach Verlegung der geplanten 380kV-Freileitung auf die östliche Seite der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund kann nicht entsprochen werden. Hierzu wird Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.
Dort wurde hinreichend ausgeführt, warum die beantragte Trasse auf der westlichen und nicht auf der östlichen Seite der bestehenden 380kV-Freileitung zu führen ist.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Das Flurstück wird von der geplanten 380kV-Freileitung am westlichen Flurstückrand überspannt und die Masten Nr. 157 und Nr. 158 werden über vorhandene Knicks gestellt (siehe Anlage 5.1, –Lageplan- Deckblatt Blatt 55/65). Durch die Knicküberstellung der Masten wird die Flächeninanspruchnahme des Flurstücks bereits erheblich verringert, so dass mögliche Bewirtschaftungserschwernisse bereits auf ein Minimum reduziert werden können.
Zu Grundstücksinanspruchnahmen sowie Bewirtschaftungserschwernissen durch das Vorhaben wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Beeinträchtigung durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der planfestgestellten Unterlagen verwiesen. Dort wurden die Immissionen am Gebäude der Einwenderin berechnet (Immissionsort 94). Die Grenzwerte der 26.BImSchV sowie die Richtwerte der TA-Lärm werden an dem Gebäude eingehalten. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

<u>Summation aller Stromleitungen</u>
Gemäß § 3 Abs. 3 der 26.BImSchV müssen alle Immissionen durch Niederfrequenzanlagen sowie ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz die Berücksichtigung finden. Diese Verordnung wurde bei der Ermittlung der elektrischen und magnetischen Felder bei diesem Vorhaben angewendet. Eine darüber hinausgehende Summation mit Immissionen aus Anlagen, die in einem anderen Frequenzbereich betrieben werden, sieht die Verordnung nicht vor.
Wie bereits zuvor ausgeführt, werden an dem Gebäude der Einwenderin die Grenzwerte der 26.BImSchV eingehalten.

keine Berücksichtigung der WRRL
Die WRRL hat bei diesem Vorhaben entsprechend Berücksichtigung gefunden.
In den Planfeststellungsunterlagen, hier die Anlage 9.1 –Landschaftpflegerischer Begleitplan-, wurden die zu erwartenden Auswirkungen unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Begrenzung und des Wasserkörperbezugs der WRRL schriftlich dargelegt. Die Vorhabenträgerin hat die Inhalte im LBP zur WRRL noch einmal überarbeitet.
Das Untersuchungsgebiet des Vorhabens befindet sich gemäß den Bewirtschaftungsplänen SH (gem. Art. 13 EG-WRRL bzw. § 83 WHG) in den Flussgebietseinheiten Eider und Elbe, welche sich in die für das Vorhaben relevanten Planungseinheiten Arlau/ Bongsieler Kanal/ Eider/Treene und Nord-Ostsee-Kanal gliedern.
Da durch die geplante Freileitung keine Auswirkungen im Hinblick auf Grundwasserneubildung und –reinheit nach den Zielen der WRRL (EG-WRRL 2000/60/EG) zu erwarten sind und sich lediglich ein Wasserschongebiet zwischen Mast Nr. 148 und dem Umspannwerk Handewitt befindet, wurde von einer entsprechenden Bewertung bezüglich der Ziele der WRRL abgesehen.
Anlagebedingte Auswirkungen, wie die Versiegelung bei der Mastgründung, sind aufgrund der Größe der Eingriffe unerheblich und stellen entsprechend der WRRL ebenfalls keine signifikante Beeinträchtigung dar. Weiterhin werden durch die Freileitung keine nach der WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper betroffen bzw. beeinträchtigt. Eine signifikante Veränderung oder gar Verschlechterung einer der gemäß § 5 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) maßgeblichen Qualitätskomponenten kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde den Vorgaben der WRRL hier Rechnung getragen. Ein gesonderter Fachbeitrag zur WRRL, wie in der Einwendung gefordert, wird aufgrund der vorherigen Ausführungen für nicht erforderlich erachtet.

Zu den weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.7: (Einwender 53) (06.05.2015)

Die Einwenderin ist von dem Vorhaben in ihrem Eigentum nicht betroffen.

Es besteht die Forderung die geplante Trassenführung zu verschieben.

Im direkten Umfeld der Einwenderin zu ihrem Flurstück 64/4 verläuft auf der östlichen Seite die bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund mit einem Abstand von ca. 140m sowie auf der

westlichen Seite die bestehende und später rückzubauende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg mit einem Abstand von ca. 110m.
Zur 1.Planauslegung wurde die geplante 380kV-Freileitung auf der Westseite der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund geplant, so dass diese sich zwischen der bestehenden Freileitung und dem Flurstück der Einwenderin befand.
Aufgrund von weiteren Planänderungen zum Vorhaben wurde die geplante 380kV-Freileitung im 2.Planänderungsverfahren (3.Planauslegung) nunmehr nach Westen an die Bollingstedter Straße verschoben, so dass der Mast Nr. 126 ca. 30m westlich von der bestehenden und rückzubauenden 220kV-Freileitung liegt. Der Abstand zu dem Flurstück der Einwender beträgt ca. 130m.
Mit diesem geplanten Trassenverlauf sind die Immissionsbeeinträchtigungen auf das Gebäude der Einwenderin als annähernd gleich zu bezeichnen, da die bestehende 220kV-Freileitung rückgebaut wird und die neue 380kV-Freileitung einen größeren Abstand zum Gebäude als die bisherige 220kV-Freileitung aufweist (siehe Anlage 5.1, –Lageplan- Deckblatt Blatt 45/65).
Im Übrigen wurde zu dieser Trassenänderung seitens der Einwenderin keine Bedenken geäußert.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Hinsichtlich der Anwendung des Bündelungsprinzips mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort ist im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet (Immissionsortnummer 76). Die Grenz- bzw. Richtwerte werden am Gebäude eingehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.
Im Weiteren wird daraufhingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

Hinsichtlich der im Weiteren in der Einwendung geäußerten Bedenken wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.8: (Einwender 54) (04.05.2015, 30.05.2016)

Die Einwenderin ist von dem Vorhaben nicht in ihrem Eigentum betroffen.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort ist im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet (Immissionsortnummer 69). Die Grenz- bzw. Richtwerte werden am Gebäude eingehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der im Weiteren in der Einwendung geäußerten Bedenken wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.9: Einwender 55 (02.06.2015)

Die Einwender sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ihrem Eigentum nicht betroffen.

Das Wohngebäude der Einwender liegt ca. 300 m entfernt von der planfestgestellten 380kV-Freileitung. Die Baustellenzuwegungen auf der Rader Insel führen nicht an dem Wohngebäude vorbei.
Bezüglich der Befürchtung, dass Beeinträchtigungen durch Immissionen durch die geplante Freileitung entstehen, wird auf die Anlage M04 –Lärmimmissionen- der festgestellten Unterlagen verwiesen.
Das Wohngbäude der Einwender wurde dort zwar nicht berechnet, jedoch zwei andere Gebäude mit den Immissionsortnummern 8 (Abstand ca. 100m) und 9 (Abstand ca. 160m) die in einem dichteren Abstand zur geplanten Freileitung liegen, als das der Einwender. Die Grenzwerte der 26.BImSchV sowie die Richtwerte der TA-Lärm werden bereits an den Gebäuden IO 8 und IO 9 eingehalten bzw. unterschritten, so dass sich die Werte am Gebäude der Einwender noch weiter verringern werden. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Es besteht die Forderung, dass vor Gründung der Masten eine Beweissicherung an dem Wohngebäude der Einwender durchgeführt wird. Die Beweissicherung wurde seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.

Zu den weiteren Einwendungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.10: (Einwender 56) (02.06.2015)

Die Einwenderin ist durch das planfestgestellte Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen und spricht sich gegen die Inanspruchnahme des Flurstückes 7/3 durch das Vorhaben aus (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 05/65).
Sie fordert eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung, da aus ihrer Sicht durch die Überspannung des Flurstückes die forstgerechte Bewirtschaftung des Waldstückes nicht mehr möglich ist. Aufgrund der nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung durch die Überspannung wird es zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Schaden und somit zu einem Wertverlust des Grundstückes kommen.

Zu der Forderung der Einwenderin, die Trasse in Richtung Osten zu verschieben, umso eine Inanspruchnahme des Waldgebietes zu vermeiden, wird folgendes ausgeführt.
Zwischen Mast Nr.8 und Nr.15 bündelt die planfestgestellte 380kV-Freileitung mit der Bundesautobahn BAB A7. Da sich das Flurstück 7/3 genau zwischen der BAB A7 und dem Ortsteil Grellkamp befindet, müsste die Freileitungstrasse entweder zwischen dem Ortsteil Grellkamp und der Ortslage Ostenfeld in der bestehenden Lücke von ca. 250m Breite verlaufen oder sogar östlich der Ortslage Ostenfeld.
Ein Verlauf zwischen dem Flurstück 7/3 (ohne Inanspruchnahme) und dem Ortsteil Grellkamp ist nicht weiter zu verfolgen, da dies zu einer Überspannung von vorhandenen Wohngebäuden führen würde, was gemäß § 4 der 26.BImSchV auszuschließen ist.
Somit würde nur eine Verschiebung der Trasse in Richtung Osten um ca. 1,2 km (zwischen Grellkamp und Ostenfeld) bzw. 2,3 km (östlich von Ostenfeld) verbleiben. Mit so einer Verlegung der Trasse ist nicht nur eine erhebliche Kostensteigerung aufgrund der Mehrlänge verbunden, sondern auch ein wesentlich stärkerer Eingriff in Natur und Landschaft. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dort keine linienhafte Infrastruktur in beiden Bereichen vorhanden ist und damit bisher unbelasteter Raum durch eine Freileitung zerschnitten werden würde. Die Mehrkosten gegenüber der planfestgestellten Trasse würden bei einer Trassenverlegung In Richtung Osten um 1,2 km ca. 2,5 Mio € und bei 2,3 km ca. 6,0 Mio € betragen.
Zugleich hätte eine Führung der Trasse zwischen dem Ortsteil Grellkamp und der Ortslage Ostenfeld eine optische Zerschneidung beider zur Folge, verbunden mit einer Annäherung an bestehende Wohnbebauung.
Eine Trassenführung östlich von Ostenfeld ist allein aus Kostengründen zu verwerfen, da die Vorhabenträgerin gemäß § 1 EnWG auch zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist.
In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.

Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.
Allein aufgrund der v.g. Aspekte ist eine Verlegung der Trasse in diesem Bereich nicht weiter zu verfolgen.

Im Bereich der Überspannung durch die Freileitung wird es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des Flurstückes kommen, welche zu einer Nutzungseinschränkung bzw. dem Wertverlust des Grundstückes führen wird.
Da eine forstgerechte Waldbewirtschaftung unterhalb der Freileitung nicht mehr möglich ist, wird es in diesem Bereich zu einer Waldumwandlung (ca. 1,4 ha) kommen. Grundsätzlich ist unterhalb der Freileitung Baumbestand erlaubt, jedoch wird dieser mit einer Endwuchshöhenbeschränkung versehen. Sobald die Bäume in die Nähe des Schutzbereiches der Freileitung kommen, sind diese dann zu schlagen. Neuanpflanzungen können unter der Freileitung erfolgen, jedoch nicht mehr im Sinne des Landeswaldgesetzes (siehe Anlage 6.1 –Längenprofil- Deckblatt Blatt 5/65).
Die Inanspruchnahme des Grundeigentums sowie der entstehende Wertverlust durch das frühzeitige Schlagen der Bäume werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Eine Inanspruchnahme des Flurstückes 9/6 durch das Vorhaben ist nicht vorgesehen.

Bezüglich allgemeiner Einwendungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.11: (Einwender 57) (30.01.2018)

Der Einwender ist von dem planfestgestellten Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Im 4. Planänderungsverfahren zum Vorhaben wurde der Plan überarbeitet und der Mast auf dem Flurstück 169/9 geplant (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 55/65). Vom Einwender besteht die Befürchtung, dass sich diese Planänderung nicht nur negativ auf das Flurstück 169/9 auswirken wird, sondern auch auf sein angrenzendes Wohngrundstück Flurstück 169/7.

Der Abstand zwischen dem Wohngebäude des Einwenders und dem Mast Nr. 155 beträgt ca. 125 m. Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der

Planfeststellungsunterlagen (Deckblatt Blatt 54/65) verwiesen. Dort ist im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet (Immissionsortnummer 93). Die Grenz- bzw. Richtwerte werden am Gebäude eingehalten. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere auch Gesundheitsbeeinträchtigungen der sich dort aufhaltenden Menschen, nicht zu erwarten sind. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Im Weiteren wird daraufhingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.
Im Übrigen ist durch die Vorbelastung bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich vorhanden.

<u>landwirtschaftliche Fläche nicht mehr nutzbar durch den Maststandort</u>
Der Einwender befürchtet aufgrund des Mastbaues auf seiner Fläche, dass sich durch die Baumaschinen die Bodenverhältnisse verschlechtern und die landwirtschaftliche Fläche nach Bauende nicht mehr nutzbar ist.
In der Anlage 1 – Erläuterungsbericht-, Absatz 8.3 und 8.5, ist hinreichend ausgeführt, wie der Bauablauf für die Masten erfolgt und welche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden. Im Übrigen entspricht die Darstellung der Inanspruchnahmen auf dem Flurstück dem Lageplan.
Die Fläche wird im Bereich der vorübergehenden Inanspruchnahme mit Bodenschutzmatten (Baggermatratzen) ausgelegt, um so den Bodendruck durch die Baufahrzeuge so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Bodenschutzmatten entfernt und der ursprüngliche Zustand der Fläche wird wieder hergestellt.
Während der gesamten Bauphase wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, die den Bauablauf begleitet und dokumentiert.
Somit ist davon auszugehen, dass es während der Bauphase zu keiner Verschlechterung der Bodenverhältnisse kommen wird.
Zu der Nutzbarkeit des Flurstücks sei gesagt, dass sich der Maststandort annähernd in der östlichen Ecke des Flurstücks befindet. Der Abstand zu dem nordöstlich verlaufenden Verbandsgraben beträgt >7m, dies entspricht den Satzungsabständen des WaBoV. Der Abstand zur östlich verlaufenden Flurstückgrenze beträgt ca. 15m. Eine Umfahrung und damit auch mögliche landwirtschaftliche Nutzung zwischen dem Mast und den Flurstückgrenzen ist somit gegeben. Der Restfläche des Flurstücks ist ohne Einschränkungen weiterhin nutzbar.
Im Übrigen ist bei der Flächengröße von 1,54 ha nicht davon auszugehen, dass es durch den Entfall der Mastfläche zu signifikanten Bewirtschaftungserschwernissen oder für einen Betrieb zu Bewirtschaftungseinbußen kommen würde.

Die Inanspruchnahme der Fläche des Maststandortes wird entschädigt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Zusammenlegung der Freileitung

Sofern der Einwender davon ausgeht, dass mit einem Zusammenlegen die Führung beider 380kV-Freileitungen auf einem Gestänge gemeint ist, wird dazu folgendes ausgeführt.
Das Führen zweier Höchstspannungsleitungen auf einem Gestänge ist allein aus versorgungstechnischer Sicht abzulehnen. Bei Havariefällen und regelmäßigen Instandhaltungen müssen immer beide Leitungen abgeschaltet werden, so dass dies dem Aspekt der Versorgungssicherheit (Netzstabilität) zuwiderläuft.
Im Weiteren würden nicht nur die Masthöhen deutlich höher sein (ca. 92m) als bei der hier beantragten Leitung, sondern auch die Dimensionen des Mastes mit ca. 480to sind nicht unerheblich, so dass dann von einer größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbild auszugehen ist.
Im Weiteren sei dazu gesagt, dass ein Mastneubau im Naturschutzgebiet heute nicht mehr möglich ist.
Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Trassenabwägung

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Hier wurde hinreichend ausgeführt, warum der Mast umgeplant wurde und nunmehr auf dem Flurstück des Einwenders steht.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Raumordnungsverfahren

Raumordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Raumordungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.07.2015 auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet. Sie wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Detailbetrachtungen hinsichtlich raumordnungsrelevanter Belange wurden in der Abwägung zur Trassenwahl (Ziffer 5.0.2 des Beschlusses) abgearbeitet.

Hinsichtlich der im Weiteren in der Einwendung geäußerten Bedenken wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.12: (Einwender 58) (19.04.2015, 28.05.2015, 02.05.2016, 22.02.2017)

Die Einwenderin spricht sich gegen weitere Freileitungen aus, da aus ihrer Sicht die bereits vorhandenen Belastungen aus Freileitungen, Windenergieanlagen und der Bundesstraße in ihrem direkten Umfeld mehr als ausreichend ist. Zudem soll in unmittelbarer Nähe nördlich der Bundesstraße demnächst ein Umspannwerk errichtet werden.
Die Einwenderin beklagt, dass ihr Wohnumfeld bereits durch vorhandene Energievorhaben überbelastet ist.
Festzuhalten ist hierbei, dass das Wohngrundstück der Einwenderin (Flurstück 25/3) an sich durch das Vorhaben nicht betroffen ist.
Die befürchtete Einkesselung des Wohngrundstückes der Einwenderin wird durch die Mitnahme der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund parallel zur geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg, wie in der Planung dargestellt, vermieden (siehe Anlage 5.1 –Lageplan-Deckblatt Blatt 39/65+40/65).
Durch den Abstand der verlegten 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund von ca. 175m sowie der geplanten 380kV-Freileitung von ca. 220m zum Wohnhaus der Einwenderin werden alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten bzw. deutlich unterschritten.
Im Übrigen wird daraufhin gewiesen, dass von der Vorhabenträgerin nur die Auswirkungen ihres Vorhabens zu betrachten sind und nicht die von zukünftig oder zeitgleich geplanten, wie z.B. der Bau eines Umspannwerkes nördlich der Bundesstraße.
Somit wird eine Überbelastung aus dem Vorhaben seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwenderin befürchtet, dass sich die geplante Freileitung negativ auf den Gesundheitszustand auswirken wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich bereits eine 380kV-Freileitung westlich von ihrem Wohnhaus befindet.
Da die bestehende 380kV-Freileitung im Rahmen dieses Vorhabens mitverlegt wird, stellt sich auf der Westseite des Gebäudes der Einwenderin nach dem Rückbau eine Entlastung hinsichtlich der Immissionen sowie des Landschaftsbildes dar.
Im Weiteren wird hierzu auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. In der Anlage M04.2 –Lageplan B-Feld-magnet. Flussdichte- Deckblatt Blatt 40/65 ist farblich gestaf-

felt dargestellt, wie die magnetische Flussdichte im Bereich der geplanten Freileitung und der bereits vorhandenen 380kV-Freileitung verläuft.
Für das Wohngebäude der Einwenderin (Anlage M04.1 Deckblatt Blatt 3/5, Immissionsort Nr. 64) wurde das magnetische Feld, das elektrische Feld nach der 26.BImSchV und die Geräuschentwicklung nach TA-Lärm berechnet. Demnach liegen alle Werte erheblich unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV bzw. der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Dorf-/Mischgebiete.
Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.10 und 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Zu Einwendungen, die sich auf nicht unmittelbar betroffene Grundstücke bzw. Mietverluste beziehen, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.5 des Beschlusses wird verwiesen.

Zu den weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.13: (Einwender 59) (22.02.2017)

Die Einwender sind von dem planfestgestellten Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen.

Das Flurstück 84/1 wird bereits heute von zwei vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen überspannt. Bei der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg ist ebenfalls nur eine Überspannung auf dem Flurstück vorgesehen, wobei die vorhandene 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg im Rahmen dieses Vorhabens zurückgebaut wird. Es verbleiben somit auf dem Flurstück, wie auch bisher, zwei Freileitungen (Anlage 5.1 –Lageplan-, Deckblatt Blatt 16/65 und Anlage 11.1 –Rückbaumaßnahmenplan- Deckblatt Blatt 10/49).
Weiterhin wird das Flurstück 77/2 von der bestehenden Überspannung durch die vorhandene 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg entlastet, da diese zurückgebaut wird. Die vorhandene 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund bleibt, wie bisher, auf dem Flurstück 77/2 bestehen (Anlage 11.1 –Rückbaumaßnahmenplan- Deckblatt Blatt 8/49).

Hierzu wurden keine Bedenken geäußert.

Es besteht die Forderung nach einer anderen Trassenführung, da die geplante 380kV-Freileitung aus Sicht der Einwender zu nah an den Flurstücken 103/3 und 101/2 vorbeiläuft. Es wird befürchtet, dass von der Freileitung eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier ausgeht.

Die v.g. Flurstücke sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens wurde die Trassenführung überarbeitet und der Standort des Mastes Nr. 43 auf ein anderes Flurstück verschoben, so dass sich der Abstand von bisher ca. 60m auf ca. 30m zum Flurstück 103/3 verringert hat. Die Schutzbereichsbegrenzung der 380kV-Freileitung hat nunmehr im ungünstigsten Fall einen Abstand von ca. 5m bis zur Flurstücksgrenze der Einwender (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 16/65+17/65).

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Die geplante 380kV-Freileitung bündelt im Bereich Alt Duvenstedt mit der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg.
Die Trassenführung der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg verläuft bereits ab dem Nord-Ostsee-Kanal auf der südlichen Seite des vorhandenen Trassenbündels.
Betrachtet man nun das nähere Umfeld im Bereich des Flurstücks 103/3 mit Blick auf eine mögliche kleinräumige Verschiebung der Trassenführung als die hier beantragte, verbleiben hier die Optionen eines Seitenwechsels mit entsprechenden Leitungskreuzungen oder eine Führung in der 220kV-Bestandstrasse.
Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Führung der beantragten Höchstspannungsfreileitung in der Trasse der bestehenden 220kV-Freileitung möglich ist. Hierzu wird auf Ziffer 5.0.2 verwiesen.
Eine Führung innerhalb der 220kV-Bestandstrasse hätte die Überspannung von einem bestehenden Wohngebäude zur Folge und ist somit gemäß § 4 der 26.BImSchV zu verwerfen.
Ein Wechsel von der südlichen Seite zwischen die vorhandenen 220kV-Freileitung und 380kV-Freileitungen mit einer Leitungskreuzung, da hier kleinräumig von der bisherigen Parallellage abgewichen wird, ist auch nicht weiter zu verfolgen, da ebenfalls vorhandene Wohngebäude überspannt werden würden.
Somit würde nur ein Wechsel auf die nördliche Seite der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verbleiben. Ein Seitenwechsel würde ab Mast Nr. 40 westlich der Bahnstrecke erfolgen. Die Trasse würde bis westlich des Krummenorter Weges verlaufen, dann wieder auf die südliche Seite der vorhandenen und rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg wechseln, um dort wieder bei Mast Nr. 44 in den geplanten Trassenverlauf einzubinden.
Diese Trassenvariante würde unwesentlich länger (ca. 200m) sein, als die beantragte.

Auch hier würden vorhandenen Wohngebäude im Bereich des Krummenorter Weges überspannt bzw. sich extrem annähern.
Weiterhin würde es hier durch die zwei Leitungskreuzungen allein durch die Mitführung der 110kV-Freileitung zu Mehrkosten von ca. 1 Mio € kommen, da Sonderbauwerke zur Auskreuzung und eine separate Unterkreuzung erforderlich ist. Nach aktueller Vorgabe (TenneT Richtlinie BuE –Bauen und Errichten-, beinhaltet verschiedene Bau- und Planungsvorschriften insbesondere DIN EN 50341) müssen hierfür extra Unterkreuzungsbauwerke geplant werden, um die Kreuzungshöhen zu begrenzen und spätere Schaltungen wegen einer Überkreuzung einer 110kV-Leitung zu verhindern.
Ferner sind Leitungskreuzungen im Höchstspannungsbereich aus versorgungstechnischen Gründen möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Havariefällen und regelmäßigen Instandhaltungen müssen immer beide Leitungen abgeschaltet werden, so dass dies dem Aspekt der Versorgungssicherheit (Netzstabilität) zuwiderläuft.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die nördliche Trassenführung allein aufgrund von Wohngebäudeüberspannungen ausscheidet. Gleichwohl würden aber auch die nicht unerheblichen Mehrkosten durch die Kreuzungen und der Aspekt der Versorgungssicherheit hier zu einem Ausscheiden führen.
Nach alledem ist der hier beantragten Trassenführung der Vorhabenträgerin zu folgen.

Zu der Befürchtung der Einwender, dass durch die geplante Freileitung Beeinträchtigungen durch Immissionen für Mensch und Tier zu erwarten sind, wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort wurden das magnetische und elektrische Feld nach der 26.BImSchV und die Geräuschentwicklung nach TA-Lärm berechnet (siehe Anlage M04.1 – Verzeichnis der Immissionsorte-, IO 32). Die dort berechneten Werte liegen alle erheblich unterhalb der Grenzwerte nach der 26. BImSchV bzw. der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm., so dass von keinen Beeinträchtigungen auszugehen ist.
Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.10 und 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Eine optische Beeinträchtigung des Eigentums durch die geplante Freileitung und dem neuen Maststandort Nr. 43 auf dem Flurstück 103/3 kann nicht nachvollzogen werden. Der Mast Nr. 43 steht nunmehr in einen Mischwald auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Broholm, so dass hier eine Sichtverschattung entsteht und dadurch eine optische Beeinträchtigung bereits gemindert wird. Der vorherige Maststandort auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück wäre direkt sichtbar gewesen, da keine optische Barriere vorhanden gewesen wäre. Infolgedessen hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier eine Verbesserung der Situation ergeben.
Im Übrigen ist das Landschaftsbild in der Region bereits durch die vorhandene 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg beeinträchtigt.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.9 und 5.0.11 des Beschlusses verwiesen.

Zu den weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.14: (Einwender 60) (22.05.2015, 03.06.2016, 09.10.2017)

Die Einwender sind von dem planfestgestellten Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen.

Es handelt sich hier um einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Flächen bereits heute durch eine Vielzahl von Freileitungsmasten betroffen sind. Durch dieses Vorhaben werden nicht nur weitere Maststandorte hinzukommen, sondern auch über einen längeren Zeitraum Provisorien angeordnet, die nicht unerhebliche Flächen in Anspruch nehmen werden.

Es besteht die Forderung, dass sämtliche Nachteile, die durch dieses Vorhaben für seinen landwirtschaftlichen Betrieb entstehen, von der Vorhabenträgerin auszugleichen sind.

Hierzu wird ausgeführt, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Flurstücke durch die Überspannung bzw. durch Maststandorte der Freileitung entschädigt wird. Dies gilt ebenfalls für temporäre Inanspruchnahmen, wie z.B. durch Provisorien, Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustellenzuwegungen.
Sollten aus dem Vorhaben finanzielle Nachteile für den Betrieb entstehen, die sich ggfs. auf Fördergelder, EU-Prämien und Verträge auswirken, werden diese auf der Grundlage des Verursacherprinzips nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
Die Entschädigungshöhe ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern wird außerhalb dieses Verfahrens zwischen Einwender und Vorhabenträgerin geregelt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Ebenso wird auf die Aussage im Erörterungstermin am 22.11.2016 verwiesen, dass ein Gutachten zur Ermittlung der Entschädigungshöhe erstellt werden soll.
Dieses Gutachten musste aufgrund von Planänderungen überarbeitet werden und wurde dem Einwender vorgelegt.

Die angesprochenen Erweiterungsmöglichkeiten der Stallanlage und der Biogasanlage in nördlicher Richtung werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Nur in westlicher Richtung verläuft bereits heute eine 110kV-Bahnstromleitung für die Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Durch die geplante 380kV-Freileitung, die unmittelbar westlich neben der rückzubauenden

Bahnstromleitung geplant ist, werden sich diese Schutzbereiche nicht verändern, so dass hier keine Einschränkungen entstehen werden

Die dauerhaften Zuwegungen wurden aufgrund der Einwendung überprüft und die Anpassungen in der 1. Planänderung zum Vorhaben eingestellt. Insbesondere wurde hier die Zuwegung im Bereich des Maststalles geändert. Die im Erörterungstermin am 22.11.2016 geforderten Zuwegungsänderungen für Mast Nr. 14 und Mast Nr. 20 wurden in die 3.Planänderung eingestellt.

Bedenken, dass sich die Freileitungen negativ auf die angewandte GPS-Technik auswirken können, sind nicht nachvollziehbar. Die gesetzlichen Grenzwerte gemäß 26. BImSchV werden eingehalten. Gemäß § 8 (1) EMVG (Elektromagnetisches Verträglichkeitsgesetz) hat der Hersteller sicherzustellen, wenn er Geräte in Verkehr bringt, dass sie nach den Anforderungen des § 4 EMVG –Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit- entworfen und hergestellt wurden. Somit ist davon auszugehen, dass hier keine Technikstörung auftreten kann.
Im Übrigen muss ein Fahrzeugführer bei einem Fahrzeug mit GPS-Steuerung anwesend sein, um bei plötzlich auftretenden Gefahrensituationen eingreifen zu können. Dies gilt auch für Hindernisse, wie neue Freileitungsmaste. Es wird davon ausgegangen, dass nach Fertigstellung der Maste, diese vom Eigentümer ins GPS-System als Hinderniss auf der landwirtschaftlichen Fläche eingegeben werden.

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik parallel zur Bundesautobahn liegt zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichend verfestigte Planung vor, insofern ist dies bei diesem Vorhaben auch nicht mit zu berücksichtigen. Es sei daraufhin gewiesen, dass die geplante 380kV-Freileitung nicht als naheste Freileitung an der BAB A7 liegt. Die bereits vorhandenen Freileitungen, wie 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und die 110kV-Bahnstromleitung liegen dichter an der BAB. Somit ändert sich die bisherige Flächengröße nicht, wenn man von den temporären Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit absieht.
Sollte das Bauprojekt zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden, hat die Vorhabenträgerin sich hierzu nicht ablehnend geäußert, sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Später realisierte Bauvorhaben haben auf vorhandene Vorhaben entsprechend Rücksicht zu nehmen, nicht umgekehrt.

Für zukünftige Planungen, wie der Ersatzbau der Rader Hochbrücke in Verbindung mit der Verbreiterung der BAB A7, liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichend verfestigten Planungen vor, insofern ist dies bei dem Vorhaben auch nicht mit zu berücksichtigen.

Zu weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.15: (Einwender 61) (28.01.2017)

Die Einwenderin ist durch die geplante 380kV-Freileitung in ihrem Eigentum betroffen.

Es handelt um eine dauerhafte Überspannung des Flurstücks 78/5 durch die beantragte 380kV-Freileitung. Ein Maststandort ist nicht vorgesehen. Weiterhin wird das Flurstück bauzeitlich durch einen Trommel- und Windenplatz für die Seilzugarbeiten mit entsprechender Zuwegung in Anspruch genommen.
Die Einwenderin ist grundsätzlich mit dem Bau der Freileitung einverstanden, befürchet jedoch, dass es bedingt durch Bauarbeiten zu einem Ertragsausfall sowie zu Beeinträchtigungen der Oberbodenfläche auf ihrem Flurstück kommen wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, da die Fläche verpachtet wird.
Hierzu wird ausgeführt, dass die bauzeitliche Inanspruchnahme sowie die dauerhafte Überspannung des Flurstücks entschädigt werden. Dies gilt auch für einen eventuellen Ertragsausfall.
Die Höhe der Entschädigung ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern hier wird der Anspruch nur dem Grunde nach geregelt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an der Oberbodenfläche werden auf den Arbeitsflächen Bodenmatten aus Stahl, Holz oder Aluminium, sogenannte Baggermatratzen, vorgesehen. Der Bodendruck wird dadurch entsprechend minimiert, so dass von keinen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Im Übrigen wird während der Bautätigkeiten eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, die diese Maßnahmen begleitet und kontrolliert.

Zu den weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.16: (Einwender 62) (12.05.2015)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Auf dem Flurstück 1/1 verlaufen bereits mehrere vorhandene Freileitungen mit entsprechenden Maststandorten. Durch das geplante Vorhaben kommt es über dem Nord-Ostsee-Kanal und der Borgstedter Enge zu einer teilweisen Neuordnung dieser vorhandenen Freileitungen.

Einen weiteren Maststandort durch das Vorhaben auf seinem Flurstück lehnt der Einwender ab. Es besteht die Forderung den Mast Nr. 24 nach Osten in Richtung Treidelweg zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Anregung des Einwenders versucht den Standort zu optimieren, um so die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren.
Hierzu wurden dem Amt für Planfeststellung entsprechende Unterlagen übergeben.
Durch die sehr dichte Parallellage von linienhaften Infrastrukturen zueinander ist der Raum für Mastverschiebungen in diesem Bereich sehr gering. Aufgrund der Normvorgaben DIN EN 50341 sind zwischen den einzelnen Freileitungen horizontale Abstände für einen arbeitssicherheitsrechtlich bedenkenlosen Bauablauf einzuhalten.
Es wurden hierzu 3 Varianten betrachtet. Unter anderem die Mastverschiebung nach Osten in den Böschungsbereich zum Treidelweg sowie zwei Verschiebungen nach Westen, weiter auf die landwirtschaftliche Fläche. Hierzu sei gesagt, dass ein Standort an der Böschung aufgrund der Dimension des Winkelmastes nicht ausreichend gewesen wäre. Der Mastbau in der Böschung wäre auch mit einem zumutbaren Aufwand nicht realisierbar gewesen.
Bei allen 3 Varianten kam es jedoch zu Unterschreitungen der Sicherheitsabstände zu vorhandenen Freileitungen, so dass diese Varianten aus sicherheitsrechtlichen Gründen abgelehnt werden müssen.
Lediglich der zur Planfeststellung beantragte Maststandort Nr. 24 kann die entsprechenden Sicherheitsabstände einhalten. Somit ist dieser Standort planfestzustellen.
Auf das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes unter Einbeziehung der Entschädigung durch die Vorhabenträgerin hat dieser Maststandort keine signifikante Auswirkung.
In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Die vom Einwender kritisierte Zuwegung über seine Hofkoppel zum Mast Nr. 24 wurde umgeplant. In der 1. Planänderung verläuft die Zuwegung nunmehr vom Treidelweg aus (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 9-10Z/65). Somit hat sich dieser Einwendungspunkt erledigt.

Bezüglich der Gesundheitsgefährdung durch die neue Freileitung in Verbindung mit den bereits vorhandenen Trassen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Dort ist in der Anlage M04.1 aufgelistet, welche Grenzwerte nach der 16.BImSchV bzw. Richtwerte nach der TA-Lärm an dem Immissionsort Nr. 10 und 11 vorliegen (siehe hierzu auch Anlage M04.2 –Lageplan B-Feld- magnet. Flussdichte- Deckblatt Blatt 10-10Z/65).
Die Grenz-/Richtwerte werden eingehalten bzw. erheblich unterschritten.

Insofern ist die Verschiebung der geplanten Trasse nach Westen aufgrund der Immissionen nicht erforderlich.

Zu weiteren Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.17: (Einwender 63) (09.05.2016)

Der Einwender ist von dem planfestgestellten Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Er spricht sich nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben aus, lehnt aber den Standort der Mastes Nr. 42 auf dem Flurstück 89/6 ab (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 15+16/65). Es besteht die Forderung, dass der Mast wieder an den bisherigen Standort auf der gegenüberliegenden Fläche am Moorweg gesetzt wird. Gegen die Überspannung an sich wurden keine Bedenken geäußert.

Der Einwender hat im Erörterungstermin am 22.11.2016 seine betriebliche Situation erläutert. Aufgrund der Flächengröße handelt es sich hier um einen eher kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf 4 ha Fläche Futtermais anbaut. Hierzu gehört auch das Flurstück 89/6 mit einer Größe von ca. 1,1 ha. Inwieweit diese Fläche weiterhin als Ackerfläche genutzt werden soll oder ggf. in eine andere Flächennutzung, wie z.B. Grünland, umgewandelt wird, ist der planfeststellungsbehörde nicht bekannt.
Bedingt durch die Lage des Maststandortes in einer Flurstücksecke wird aber eine weit größere Fläche zur Bewirtschaftung verloren gehen, als nur die reine Mastfläche selbst. Im Materialband M 10 ist in dem Textteil zu den Maststandortskizzen dargestellt, hier auch insbesondere für den Mast Nr. 42, welche Ausfall-/Totflächen um die eigentliche Maststellfläche noch für die Bewirtschaftung entfallen. Hierzu sei gesagt, dass solche Ausfall-/Totflächen gemäß den gesetzlichen Regularien nicht entschädigt werden dürfen.

Im Bereich Alt Duvenstedt bündelt die geplante 380kV-Freilleitung mit der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und der rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg.
Die Trassenführung der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg verläuft bereits ab dem Nord-Ostsee-Kanal, Höhe Borgstedt, auf der südlichen Seite des vorhandenen Trassenbündels.
Um eine Inanspruchnahme des Flurstücks 89/6 durch einen Mast gänzlich zu vermeiden, ist der Mast auf einen anderen Standort, so wie zuerst geplant, zu verschieben oder ob sogar eine kleinräumige Verschiebung der beantragten Trassenführung in diesem Bereich möglich ist.

Betrachtet man nun das nähere Umfeld im Bereich des Flurstücks 89/6 mit Blick auf eine mögliche kleinräumige Verschiebung der Trassenführung als die hier beantragte, verbleiben hier die Optionen eines Seitenwechsels mit entsprechenden Leitungskreuzungen oder eine Führung in der 220kV-Bestandstrasse.
Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Führung der beantragten Höchstspannungsfreileitung in der Trasse der bestehenden 220kV-Freileitung möglich ist. Hierzu wird auf Ziffer 5.0.2 verwiesen.

Ein Wechsel von der südlichen Seite zwischen die vorhandenen 220kV-Freileitung und 380kV-Freileitungen mit einer Leitungskreuzung, da hier kleinräumig von der bisherigen Parallellage abgewichen wird, ist auch nicht weiter zu verfolgen, da hier ebenfalls vorhandene Wohngebäude überspannt werden würden, was dem Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV zuwider laufen würde.
Somit würde nur ein Wechsel auf die nördliche Seite der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund verbleiben. Ein Seitenwechsel würde ab Mast Nr. 40 westlich der Bahnstrecke erfolgen. Die Trasse würde bis westlich des Krummenorter Weges verlaufen, dann wieder auf die südliche Seite der vorhandenen und rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg wechseln, um dort wieder bei Mast Nr. 44 in den geplanten Trassenverlauf einzubinden.
Diese Trassenvariante würde unwesentlich länger (ca. 200m) sein, als die beantragte.
Auch hier würden vorhandenen Wohngebäude im Bereich des Krummenorter Weges überspannt werden, was dem Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV zuwider laufen würde.

Weiterhin würde es hier durch die zwei Leitungskreuzungen allein durch die Mitführung der 110kV-Freileitung zu Mehrkosten von ca. 1 Mio € kommen, da Sonderbauwerke zur Auskreuzung und eine separate Unterkreuzung erforderlich sind. Nach aktueller Vorgabe (TenneT Richtlinie BuE –Bauen und Errichten-, beinhaltet verschiedene Bau- und Planungsvorschriften insbesondere DIN EN 50341) müssen hierfür extra Unterkreuzungsbauwerke geplant werden, um die Kreuzungshöhen zu begrenzen und spätere Schaltungen wegen einer Überkreuzung einer 110kV-Leitung zu verhindern.
Ferner sind Leitungskreuzungen im Höchstspannungsbereich aus versorgungstechnischen Gründen möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Havariefällen und regelmäßigen Instandhaltungen müssen immer beide Leitungen abgeschaltet werden, so dass dies dem Aspekt der Versorgungssicherheit (Netzstabilität) zuwiderläuft.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass eine nördliche Trassenführung allein aufgrund von Wohngebäudeüberspannungen ausscheidet. Gleichwohl würden aber auch die nicht unerheblichen Mehrkosten durch die Kreuzungen und der Aspekt der Versorgungssicherheit hier zu einem Ausscheiden führen.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.
Folglich verbleibt noch die Option auf Verschiebung des Mastes Nr. 42 auf eine andere Fläche, wie bereits vom Einwender gefordert. Diese ist nach Abwägung im Ergebnis abzulehnen.
Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 (Abschnitt C, Bereich Alt Duvenstedt) des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.18: (Einwender 64) (03.06.2016)

Da inhaltsgleiche Einwendungspunkte vorgetragen wurden, wird auf Ziffer 5.1.14 des Beschlusses verwiesen.

Zu 5.1.19: (Einwender 65) (04.06.2015)

Die Einwender sind von dem Vorhaben in ihrem Eigentum betroffen.

Es handelt sich hier um einen Milchviehbetrieb. Es besteht die Befürchtung, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen entstehen werden und der Betrieb in seiner jetzigen Form nicht länger aufrechterhalten werden kann. Weiterhin sind zukünftig erforderlich werdende Hoferweiterungen nicht oder nur eingeschränkt durch das Vorhaben zu realisieren.

Auf dem Flurstück 33/1 befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb der Einwender. Das geplante Vorhaben überspannt die nördliche Flurstücksecke in einer Größenordnung von 180 qm (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 15/65). Weiterhin sind noch temporäre Inanspruchnahmen durch ein Schutzgerüst in dieser Flurstücksecke und eine Zuwegung zu diesem Schutzgerüst vorgesehen. Diese werden aber nach Fertigstellung des Vorhabens vollständig zurückgebaut.
Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bei einer künftigen Hoferweiterung durch den Überspannungsbereich der Freileitung wird nicht gesehen. Die Höhe der Leiterseile zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 41 beträgt >22m, so dass dort ausreichend Höhe für eine Erweiterung vorhanden ist (siehe Anlage 6 –Längenprofile- Deckblatt Blatt 15/65).

Mögliche Nutzungsbeschränkungen bestehen zwar im Schutzstreifen entlang der geplanten 380kV-Freileitung. Grundsätzlich ist ein Unterbauen einer Höchstspannungsfreileitung unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände möglich. Für die Errichtung von baulichen Anlagen in diesem Bereich besteht zur Gewährleistung der Betriebssicherheit seitens der Vorhabenträgerin ein Zustimmungsvorbehalt, der ggf. mit Auflagen verbunden sein kann. In diesem Fall sind aber bereits entsprechende Abstände durch die angrenzenden Knicks bei baulichen Maßnahmen einzuhalten, so dass Einschränkungen aus der Überspannung hier voraussichtlich nicht zum Tragen kommen.

Bewirtschaftungserschwernisse/-Einschränkungen auf den durch das Vorhaben betroffenen Flächen werden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigungshöhe ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern wird außerhalb dieses Verfahrens zwischen Einwender und Vorhabenträgerin geregelt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Zu der Forderung die Trassenführung nicht in der Ortslage, sondern östlich von Alt Duvenstedt zu realisieren, wird auf die Begründung zu Ziffer 5.0.2 (Abschnitt C) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Dort ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Gesundheitsgefährdung durch die neue Freileitung in Verbindung mit den bereits vorhandenen Trassen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Dort ist in der Anlage M04.1 aufgelistet, welche Grenzwerte nach der 26.BImSchV bzw. Richtwerte nach der TA-Lärm an dem Immissionsort Nr. 24 vorliegen (siehe hierzu auch Anlage M04.2 –Lageplan B-Feld- magnet. Flussdichte- Deckblatt Blatt 15/65).
Die Grenz-/Richtwerte werden eingehalten bzw. erheblich unterschritten.
Bezüglich der Gesundheitsgefährdung für Tiere wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.

Seitens der Einwender besteht die Forderung einen Ausgleich für alten Baumbestand im Bereich der Trasse seitens der Vorhabenträgerin zu erbringen.
Naturschutzrechtliche Eingriffe durch das Vorhaben sind im Rahmen des landschaftpflegerischen Begleitplanes (LBP) erfasst, bewertet und kompensiert worden.
Die abgängigen Bäume werden mittels des Ökokontos „Handewitt“ (Anlage 9, Maßnahme E4 des festgestellten Plans) ersetzt. Die Kompensationsmaßnahme befindet sich zwar in größerer räumlicher Distanz zum Eingriffsort, als die hier einwenderseitig angesprochenen 200 m, aber innerhalb desselben Naturraums wie die Eingriffe. Dieses Vorgehen entspricht § 8 i.V.m Anlage

2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO, vom 28. März 2017.
Im Übrigen besteht durch das Vorhaben in dem vorhandenen Knick am Flurstück 33/1 der Verlust von einem Überhälter (Nr. 265).
Sofern eine Entschädigung der Gehölzverluste gefordert wird, ist dies nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern wird privatrechtlich zwischen Vorhabenträgerin und Einwender geregelt.

Zu allgemeinen Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.20: (Einwender 66) (27.05.2015, 07.06.2016)

Der Einwender ist durch das Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Durch die Trasse der beantragten 380kV-Freileitung wird befürchetet, dass zukünftig geplante Betriebserweiterungen nicht umsetzbar sind oder wenn, nur unter erschwerten Bedingungen.

Sofern entsprechende verfestigte Planungen für Betriebserweiterungen vor der ersten Planauslegung zum Vorhaben vorlagen, sind diese zu berücksichtigen. Für zukünftige Betriebserweiterungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichend verfestigten Planungen vor, insofern ist dies bei dem Vorhaben auch nicht mit zu berücksichtigen.
Es wird daraufhin gewiesen, dass trotz Nachfrage der Vorhabenträgerin zu Betriebserweiterungen von dem Einwender keine konkretisierten Unterlagen vorgelegt wurden.
Grundsätzlich ist es jedoch möglich im Bereich von Freileitungen, wenn auch mit entsprechenden Auflagen durch die Vorhabenträgerin, zu bauen. Die Vorhabenträgerin wird bei Bauvorhaben entsprechend beteiligt.

Der Einwender kritisiert, dass durch die beantragte Trasse auf dem Flurstück 33/2 keine WEA mehr errichtet werden kann. Eine bereits vorhandene WEA auf dem Flurstück konnte der Örtlichkeit nicht entnommen werden.
Im Übrigen ist daraufhin zuweisen, dass für die Errichtung einer WEA zum Zeitpunkt der Planauslegung dieses Vorhabens (Öffentlichkeitsbeteiligung) und der damit verbundenen Veränderungssperre keine verfestigte Planung vorlag bzw. diese nicht hinreichend konkretisiert war. Ein Bauantrag lag nicht vor bzw. war auch nicht eingereicht. Somit ist die Trassenplanung aufgrund einer evtl. zu errichtenden WEA auch nicht weiter zu betrachten.

Die Abwägung zur Trassenführung selbst ist in der Ziffer 5.0.2 des Beschlusses dargelegt.

Bezüglich des Maststandortes Nr. 123 hat die Vorhabenträgerin die Planung noch einmal geprüft. In der 1. Planänderung zum Vorhaben wurde der Mast Nr. 123 nunmehr über den nördlichen Knick verschoben (siehe Anlage 5.1 –Lage-/Bauwerksplan-, Deckblatt Blatt 44/65).
Der Einwendungspunkt hat sich, wie im Erörterungstermin zugesagt, somit erledigt.

Im 4.Planänderungsverfahren zum Vorhaben wurde der Mast Nr. 124 verschoben. Durch den Mast wird nunmehr kein Eigentum des Einwenders in Anspruch genommen.

Durch die Belastung der Fläche bzw. Eintragung der Grunddienstbarkeit besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung ist als Kaufpreis anzusehen. Die Entschädigungssätze werden für die Trasse durch einen vereidigten Sachverständigen ermittelt. Somit wird der sogenannte Wertverlust der Fläche ausgeglichen.
Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die Flurstücke für den Bewirtschafter wieder in vollem Umfang zur Verfügung.
Sofern es zu Flurfolgeschäden kommen sollte, wird auf Ziffer 3.0 des Beschlusses verwiesen.
Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern wird außerhalb des Verfahrens zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin per Gestattungsvertrag geregelt.
Da alle begründeten nachteiligen Auswirkungen bedingt durch die Baumaßnahme von der Vorhabenträgerin entschädigt werden, wird hier die Unverkäuflichkeit der Grundstücke durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die geplante Freileitung nicht gesehen. Insbesondere nicht vor dem Hintergrund, da bereits für die bestehende Freileitung eine Grunddienstbarkeit eingetragen ist.

Zu allgemeinen Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.21: (Einwender 67) (01.06.2015, 30.05.2016, 13.11.2017)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

<u>Beeinträchtigungen durch Immissionen bei Mensch und Tier</u>
Es bestehen Befürchtungen, dass mit dem Bau der 380kV-Freileitung erhebliche gesunddheitlichen Beeinträchtigungen verbunden sind.

Zu den Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen (Deckblatt Blatt 16/65) verwiesen. Dort ist im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet (Immissionsortnummer 27). Die Grenz- bzw. Richtwerte werden am Gebäude eingehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.
Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

Wertverlust durch Flächeninanspruchnahme

Für das Flurstück 11/3 verbleibt nach den vorgenommenen Planänderungen nunmehr in der nördlichen Ecke eine dauerhafte Inanspruchnahme durch die Überspannung der 380kV-Freileitung.
Hinsichtlich der Entschädigung wird hierzu auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Bezüglich des Wertverlustes durch die Flächeninanspruchnahme wird auf Ziffer 5.0.5 des Beschlusses verwiesen.

Trassenabwägung

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.
In der Trassenabwägung ist dargelegt, warum hier mit der westlich von Alt Duvenstedt bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und später rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg zu bündeln ist und nicht mit den östlich von Alt Duvenstedt verlaufenden 110kV-Freileitungen.
Ab Höhe der Ortslage Borgstedt bis kurz vor Klein Bennebek verläuft die Trassenführung der geplanten 380kV-Freileitung sowie der mitgeführten 110kV-Freileitung Nr. 102 auf der südlichen Seite der vorhandenen und später rückzubauenden 220kV-Freileitung.
Um eine Grundstücksinanspruchnahme ggf. zu vermeiden, ist das nähere Umfeld im Bereich des Flurstücks 11/3 mit Blick auf eine mögliche kleinräumige Verschiebung der Trassenführung als die hier beantragte zu betrachten. Die kleinräumige Verschiebung der Trasse würde sich in dem Bereich zwischen Mast Nr. 40 (westlich der Bahnstrecke) und Nr. 44 (westlich des Krummenorter Weges) bewegen, da es sich hier bereits um Winkelabspannmaste handelt.Demnach verbleiben hier die Optionen eines Seitenwechsels mit daraus resultierenden Leitungskreuzungen oder eine Führung in der 220kV-Bestandstrasse.
Eine Führung innerhalb der 220kV-Bestandstrasse hätte die Überspannung von einem bestehenden Wohngebäude zur Folge und ist somit gemäß § 4 der 26.BImSchV zu verwerfen.

Ein Wechsel von der südlichen Seite zwischen die vorhandenen 220kV-Freileitung und 380kV-Freileitungen mit einer Leitungskreuzung, da hier kleinräumig von der bisherigen Parallellage abgewichen wird, ist auch nicht weiter zu verfolgen, da ebenfalls vorhandene Wohngebäude überspannt werden würden.
Somit verbleibt nur ein Wechsel auf die nördliche Seite der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund. Ein Seitenwechsel würde ab Mast Nr. 40 westlich der Bahnstrecke erfolgen. Die Trasse würde bis westlich des Krummenorter Weges verlaufen, dann wieder auf die südliche Seite der vorhandenen und rückzubauenden 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg wechseln, um dort wieder bei Mast Nr. 44 in den geplanten Trassenverlauf einzubinden.
Diese Trassenvariante würde unwesentlich länger (ca. 200m) sein, als die beantragte.
Auch hier würden vorhandene Wohngebäude im Bereich des Krummenorter Weges überspannt bzw. sich extrem annähern.
Bedingt durch die zwei entstehenden Leitungskreuzungen würde es hier allein durch die Mitführung der 110kV-Freileitung Nr. 102 zu Mehrkosten von ca. 1 Mio € kommen, da Sonderbauwerke zur Auskreuzung und eine separate Unterkreuzung erforderlich sind. Nach aktueller Vorgabe (TenneT Richtlinie BuE –Bauen und Errichten-, beinhaltet verschiedene Bau- und Planungsvorschriften insbesondere DIN EN 50341) müssen hierfür extra Unterkreuzungsbauwerke geplant werden, um die Kreuzungshöhen zu begrenzen und spätere Schaltungen wegen einer Überkreuzung einer 110kV-Leitung zu verhindern.
Ferner sind Leitungskreuzungen im Höchstspannungsbereich auch aus versorgungstechnischen Gründen möglichst zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Havariefällen und regelmäßigen Instandhaltungen müssen immer beide Leitungen abgeschaltet werden, so dass dies dem Aspekt der Versorgungssicherheit (Netzstabilität) zuwiderläuft.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass die nördliche Trassenführung allein aufgrund von Wohngebäudeüberspannungen ausscheidet. Gleichwohl würden aber auch die nicht unerheblichen Mehrkosten durch die Kreuzungen und der Aspekt der Versorgungssicherheit hier zu einem Ausscheiden führen.
Nach alledem ist der hier beantragten Trassenführung der Vorhabenträgerin zu folgen.

<u>Verlegung Mast Nr. 42</u>
Der Einwender hat sich gegen den Mast Nr. 42 auf dem Flurstück 11/3 ausgesprochen. Der-Standort ist mit erheblichen Einschränkungen auf seiner Fläche, in diesem Fall den Paddocks, verbunden. Gegen die Überspannung der Freileitung an sich wurden keine Bedenken erhoben.
Die Vorhabenträgerin hat die Planung überprüft.
Im 1. Planänderungsverfahren zum Vorhaben ist der Mast auf dem Flurstück entfallen.

Somit hat sich der Einwendungspunkt erledigt.

Verzicht auf bauzeitliche Inanspruchnahme, Forderung Beweissicherung, Aussagen zu Fahrzeuggrößen und -bewegungen
Weiterhin fordert der Einwender, dass das Schutzgerüst für die Beseilung und die dafür notwendige temporäre Zuwegung auf dem Flurstück 11/3 entfallen, da die in diesem Bereich belegenen Auslaufflächen für Pferde (Paddocks) nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.
Seitens der Vorhabenträgerin wurde der Bereich umgeplant, so dass auf dem Flurstück nunmehr keine Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen oder Schutzgerüste mehr vorgesehen ist.

Die Einwendungspunkte haben sich erledigt.

Zu den allgemeinen Einwendungspunkten wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.22: (Einwender 68) (04.05.2015)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Das Flurstück 5 ist bereits durch die vorhandene 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund Nr. 305 vorbelastet. Die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg bündelt mit der vorhandenen 380kV-Freileitung und verläuft bis zum Mast Nr. 160 parallel auf der westlichen Seite zu dieser. Da die vorhandene 380kV-Freileitung ab deren Mast Nr. 146 in nordwestliche Richtung verschwenkt, muss sich auch die geplante 380kV-Freileitung dem Verlauf anpassen und entfernt sich zwischen Mast Nr. 160 bis Nr. 161 von dem parallelen Verlauf, um dann die vorhandene 380kV-Freileitung zu kreuzen und auf die andere Seite zu wechseln. Dieses ist erforderlich, da bei einem weiteren südwestlichen Verlauf zur vorhandenen Freileitung vorhandene Wohngebäude überspannt würden, was dem § 4 der 26.BImSchV zuwiderläuft (siehe Anlage 5.1 –Lage-/Bauwerksplan-, Deckblatt Blatt 56/65).
In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwender spricht sich gegen den Maststandort Nr. 161 aus, da sich dieser innerhalb eines Zufahrtbereiches befinden soll. Hier hat die Vorhabenträgerin die Planung überprüft mit dem Ergebnis, dass der Mast Nr. 161 über einem Knick geplant ist, aber nicht in dem vorhandenen Zu-

fahrtsbereich (Anlage 9.2 –LBP Karten, Deckblatt Blatt 56/65). Diese befindet sich westlich vom Mast.
Insofern hat sich der Einwendungspunkt erledigt.

Im Weiteren werden von dem Einwender Bewirtschaftungserschwernisse auf seinen Flächen angesprochen, die durch das Vorhaben entstehen.
Diese Bewirtschaftungserschwernisse werden durch die Anordnung der Masten Nr. 161 und Nr. 162 über Knick soweit minimiert, dass hier nicht von signifikanten Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung auszugehen ist. Im Übrigen wurde die Zustimmung zu den Maststandorten erteilt.
Durch die Belastung der Fläche bzw. Eintragung der Grunddienstbarkeit besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung ist als Kaufpreis anzusehen. Die Entschädigungssätze werden für die Trasse durch einen vereidigten Sachverständigen ermittelt. Somit wird der sogenannte Wertverlust der Fläche ausgeglichen.
Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die Flurstücke für den Bewirtschafter wieder in vollem Umfang zur Verfügung.
Sofern es zu Flurfolgeschäden oder Bewirtschaftungserschwernissen kommen sollte, wird auf Ziffer 3.0 des Beschlusses verwiesen.
Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern wird außerhalb des Verfahrens zwischen Eigentümer und Vorhabenträgerin per Gestattungsvertrag geregelt.

Zu allgemeinen Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.23: (Einwender 69) (04.06.2015, 06.06.2016, 23.01.2017, 15.12.2017, 18.12.2017, 09.01.2018)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Es handelt sich hier um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Einige Flurstücke des Einwenders sind bereits von der bestehenden 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund vorbelastet. Die 380kV-Freileitung verläuft westlich von seinem Hofgrundstück in einem Abstand von ca. 85m.
Es besteht die Forderung den Mast Nr. 126 in westliche Richtung zu verschieben, um so negative Einwirkungen auf das Hofgrundstück zu vermeiden.

Verschiebung Mast Nr. 126, Abstände zur Wohnbebauung und Trassenverschiebung

In der 2.Planänderung zum Vorhaben wurde der Plan (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 44/65+45/65) geändert. Der Mast Nr. 126 wurde um ca. 250m in westliche Richtung an die Bollingstedter Straße verschoben. Die Einwendungspunkte diesbezüglich haben sich somit erledigt.

wirtschaftliche Nachteile (Bodenverdichtung, Drainagen)

Der Einwender befürchtet, dass es während des Baus der Freileitung zu Bodenverdichtungen und damit verbunden, zu einer Zerstörung der vorhandenen Drainagen kommen könnte.

Während des Baus werden auf sämtlichen Zuwegungen und Baustellenflächen Bodenschutzeinrichtungen, wie Bodenplatten oder Baggermatten, ausgelegt. Hierdurch werden schädliche, nicht reversible Bodenverdichtungen und somit erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden verhindert.
Gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR, 2014) können durch den Einsatz der Bodenschutzplatten erhebliche Bodenverdichtungen und somit dadurch resultierende Wind- und Wassererosionen, Veränderung des Pflanzenbewuchses und des Bodengefüges auf den Zuwegungen und den Mastbaustellen sicher vermieden werden. Daher stellt der Einsatz der Bodenschutzeinrichtungen mittels Baggermatten die gängige Maßnahme zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung des Bodens dar. Ihr ordnungsgemäßer Einsatz wird außerdem durch die Umweltbaubegleitung überwacht (vgl. Maßnahmenblatt V1 im LBP, Anlage 9.1).

Sofern Schäden an Drainagen, Zaunanlagen, Rohrleitungen usw. während der Durchführung der Baumaßnahme auf Flurstücken durch Sachverständige festgestellt werden, die ursächlich mit der Baumaßnahme zusammenhängen, wird der ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wieder hergestellt oder in Absprache mit dem Eigentümer entschädigt.

negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Mastgründungen

Durch die Herstellung der Mastfundamente werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet. Die Baugruben sind je nach Masttyp unterschiedlich groß und ca. 2m tief. Die Baugrube ist in der Regel 1 bis 2 Wochen offen und in dieser Zeit muss eine Trockenhaltung erfolgen. Auswirkungen auf auf die unmittelbare Umgebung sind hierbei nicht zu erwarten.
Es sei daraufhin gewiesen, dass von den Unteren Wasserbehörden die temporäre Grundwasserabsenkung und die Einleitung in Oberflächengewässer wasserrechtlich als erlaubnisfrei eingestuft werden.

Beeinträchtigungen durch Immissionen

In der Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen sind die Beeinträchtigungen durch Immissionen dargestellt.

Die Grenzwerte der 26.BImSchV werden bei diesem Vorhaben eingehalten. Dies auch in dem seltenen Fall des maximalen Betriebsstroms von 3.600A. Somit ist davon auszugehen, dass mit Einhaltung der Grenzwerte der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder bei diesem Vorhaben gewährleistet ist.
Die Grenzwerte werden selbst unter „worst-case“–Bedingungen unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten.

Weiterhin wurden in der Anlage M04 eine schalltechnische Untersuchung nach TA-Lärm durchgeführt.
Insgesamt ist für die zu betrachtenden Bebauungen im Einwirkbereich der geplanten Freileitung festzustellen, dass die Abstände zur Freileitung ausreichend groß genug sind, um die Immissionsrichtwerte gemäß TA.Lärm einhalten zu können.

Dem Hinweis, dass Hochfrequenzanlagen bei diesem Vorhaben keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nicht entsprochen werden.
Für die hier zu betrachtende kumulierende Wirkung ist ein Frequenzberich von 9-10.000kHz gemäß §3 der 26.BImSchV anzusetzen. Hochfrequenzanlagen, wie Mobilfunk, werden im Bereich um 900 MHz und 1.800MHz betrieben und somit entfallen diese aufgrund des Frequenzbereiches bei der kumulierenden Wirkung.

Raumordnung
Auch raumordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Raumordungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.07.2015 auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet. Sie wurde im Anhörungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Detailbetrachtungen hinsichtlich raumordnungsrelevanter Belange wurden in die Trassenabwägung zu Ziffer 5.0.2 eingestellt.

Trassenabwägung
In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Natur- und Artenschutz
Den Bedenken wegen Verstoß gegen Natur- und Artenschutzrechts, insbesondere wegen nicht ausreichende Erfassungen von Arten, Wirksamkeit der Vogelschlagmarkierungen, der Zerstörung des Landschaftsbilds und Kulturgütern, mangelhafter Kompensation und Vermeidungsmaßnahmen und fehlerhafter UVS kann nicht gefolgt werden. So hat die Vorhabenträgerin in den Plan-

feststellungsunterlagen vollumfänglich dargelegt, dass die Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen. Dazu sind die Schutzgüter in ausreichender Weise erfasst, beschrieben und bewertet worden, wozu Abstimmungen mit der oberen und obersten Naturschutzbehörde stattgefunden haben. Aufgrund dessen ist das Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben hergestellt worden.

Bezüglich der Anmerkungen zur Berechnungsgrundlage zur Kompensationsermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild und die Wirksamkeit der vorgesehenen Vogelschlagmarkierungen wird auf die Ziffer 5.0 verwiesen. Im Weiteren wird auf Ziffer 2.3 des Beschlusses verwiesen.

Verschiebung Mast Nr. 124 auf Grenzgraben

In dem 4.Planänderungsverfahren zum Vorhaben wurde der Standort von Mast Nr. 124 wieder annähernd auf den Stand der 2. Planänderung, also über dem Privatgraben auf das Flurstück 35, verschoben. Der Einwender spricht sich nach wie vor gegen diesen Standort aus, da aus seiner Sicht hiermit erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse verbunden sind.
Er fordert, dass der Maststandort Nr. 124 wieder über den Grenz-/Verbandsgraben verlegt wird.

Die Vorhabenträgerin hatte in der 3.Planänderung den Mast Nr. 124 auf den Grenz-/Verbandsgraben gestellt. Es sollte, wie mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Jübek und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg (UWB) bei dem Ortstermin abgesprochen, eine Verlegung des Grabens als Verrohrung mit entsprechenden satzungsgemäßen Abständen erfolgen. Seitens der UWB wurde hierzu ein hydraulischer Nachweis gefordert, um sicherzustellen, dass das anfallende Wasser ordnungsgemäß abgeführt werden kann.
Im Beteiligungsverfahren zur 3.Planänderung hat die UWB in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der hydraulische Nachweis (siehe Anlage 12.4 –Hydraulische Nachweise zur Verbandsgewässerverrohrung- der Planfeststellungsunterlagen) für die Verrohrung nicht erbracht werden konnte. Da der geplante Verrohrungsabschnitt kein Gefälle aufweist mit der Folge, dass es zu Ablagerungen und Rückstau in den oberhalb anschließenden Gewässerabschnitten kommen kann, konnte bei diesen Bedingungen aus technischer und wasserbehördlicher Sicht einer Verrohrung nicht zugestimmt werden.
Am 13.11.2017 wurden per e-mail der UWB von der Vorhabenträgerin überarbeitete hydraulische Berechnungen für die Verrohrung vorgelegt. Auch hier konnte das Mindestgefälle nicht eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Entscheidung der UWB an.
Stand der Technik ist, dass bei Gewässerverrohrungen je nach Rohrdurchmesser ein Mindestgefälle einzuhalten ist, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Dies ist hier nicht gegeben.

Weiterhin ist im Planfeststellungsverfahren die Zustimmung der UWB für eine Verrohrung erforderlich und da diese versagt wurde, musste die Vorhabenträgerin eine Umplanung des Mastes vornehmen.

Das der jetzige Standort über dem Privatgraben Bewirtschaftungserschwernisse auslösen kann, ist unbestritten. Diese werden aber durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Auf Ziffer 3 des Beschlusses wird verwiesen.
Es sei daraufhin gewiesen, dass auf dem Flurstück 35 auch nur der Bereich des Privatgrabens verrohrt wird, der direkt unter Maststandort liegt. In diesem Fall ca. 15m. Eine weitere dauerhafte Verrohrung des Grabens in Richtung Grenz-/Verbandsgraben kann nicht erfolgen, da dies nicht ursächlich mit dem Vorhaben zusammenhängt.

Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Ziffer Zu 5.0.2. (Bereich D).

Zu den allgemeinen Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand, dass die Bekanntmachung nicht den allgemeinen Anforderungen aufgrund des Fehlens einer Übersichtkarte entspricht, kann nicht geteilt werden.
In § 73 (5) VwVfG ist geregelt, dass die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen haben. In der Bekanntmachung ist daraufhin zuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt wird. Somit ist jedermann innerhalb des Gemeindegebietes aufgefordert, sich anhand der ausgelegten Pläne zu vergewissern, ob seine Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Zu den angemerkten unvollständigen Planunterlagen bei der 1.Planauslegung zum Verfahren sei gesagt, dass die Vorhabenträgerin diesbezüglich eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen durchgeführt hat. Diese Planunterlagen wurden mit dem 1.Planänderungsverfahren zum Vorhaben erneut öffentlich ausgelegt. Der Einwand bezüglich unvollständiger bzw. fehlender Unterlagen hat sich somit erledigt.
Zu der unterbliebenen Berücksichtigung von Hochfrequenzanlagen wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen, die dem Einwender vorliegt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Zu 5.1.24: (Einwender 70) (03.06.2015, 09.11.17)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Er bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb, der bereits von mehreren Höchst- bzw. Hochspannungsfreileitungen betroffen ist. Auf dem Flurstück 52/1 ist der Tragmast Nr. 4 der 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg geplant. Der Einwender fordert die Verlegung des Mastes Nr. 4 auf das nördlich liegende Flurstück 121/27, umso eine weitere Belastung auf seinem Flurstück zu vermeiden.

Verschiebung der Trasse, Verlegung Mast Nr. 4 und Maste über Knick

Der Forderung nach Verlegung der geplanten 380kV-Freileitung kann nicht entsprochen werden. Hierzu wird Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Dort wurde hinreichend ausgeführt, warum die beantragte Trasse auf der nördlichen Seite der bestehenden 220kV-Freileitung Audorf-Kiel/S. zu führen ist und warum der Mast Nr. 4 nicht auf eine andere Fläche verschoben wird.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.

Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Weidezaungeräte

Der Einwender befürchtet, dass durch die geplante Höchstspannungsfreileitung seine auf den landwirtschaftlichen Flächen eingesetzten batteriebetriebenen Weidezaungeräte, wie bereits bisher geschehen, fehlerhaft arbeiten oder sogar ausfallen. Er fordert zur Vermeidung dieser Ausfälle den Einbau eines Überspannungsableiters.

Diese Einwendung greift nicht durch, da bereits im Umspannwerk der geforderte Schutz für die Freileitungen stattfindet. Im Falle eines Blitzschlages werden die Ströme über die Blitzschutzseile an die Maste abgeleitet und dort über die Masterdung in den Boden abgeführt. Ähnliches findet bei den Leiterseilen über die dort befindlichen Blitzschutz- und Kurzschlussstromvorrichtungen an den Isolartorketten am Mast statt.

Im Übrigen werden die Mindestbodenabstände der Leiterseile bei der 380kV-Freileitung von mindestens 15m und bei einer 110kV-Freileitungsmitführung von mindestens 10m bei diesem Vorhaben eingehalten. Insofern ist bei diesen Abständen nicht davon auszugehen, dass von der Freileitung eine direkte Beeinflussung auf den Weidezaunbetrieb ausgeht.

Entschädigung

Betroffene Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorha-

benträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.
Dies gilt auch für einen eventuellen Ertragsausfall sowie Bewirtschaftungserschwernisse.
Die Höhe der Entschädigung ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern hier wird der Anspruch nur dem Grunde nach geregelt.
Die Entschädigung erfolgt in Geld und in Form einer Einmalzahlung.

Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Baumschutz
Der von dem Einwender erwähnte Baum auf dem Flurstück 52/1 wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Im LBP ist dieser Baum als Tabufläche vorgesehen. Dieses stellt sicher, dass der baum während der Bauphase nicht beeinträchtigt wird. Zusätzlich wurde in der 1.Planänderung zum Vorhaben für den Baum ein Schutzzaun vorgesehen (siehe Anlage 9.2 – Landschaftspflegerischer Begleitplan-, Deckblatt Blatt 1.2).

Seitens der Vorhabenträgerin besteht die Zusage, dass die Unterlagen über den Bauablauf dem Einwender frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Verringerung der bauzeitlichen Inanspruchnahme (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen)
Der Einwender äußert Bedenken gegen den Umfang der temporären Flächeninanspruchnahmen und der Zuwegungen zu den Masten. Er fordert eine Überprüfung, ob diese Inanspruchnahmen wirklich erforderlich sind.
Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Planung des Vorhabens die Eingriffe in Grundeigentum soweit wie möglich zu minimieren. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung aller für den Bau benötigten Flächen. Insbesondere die Provisorien sind notwendig, um während der Bauphase das Versorgungsnetz aufrecht zuerhalten. Sollten sich während des Bauablaufes Optimierungen hinsichtlich notwendiger Provisorien ergeben, wird die Vorhabenträgerin dies auch übernehmen.

Zu allgemeinen Einwendungspunkten wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.25: (Einwender 71) (01.06.2015, 06.06.2016, 20.02.2017, 10.11.2017)

Der Einwender ist durch das Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Bedenken gegen die 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg an sich wurden nicht geäußert.
Der Mast Nr. 19 der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg ist auf dem Flurstück 13/4 geplant. Der Einwender befürchtet, dass dieser Standort die Bewirtschaftung der Fläche erheblich erschweren wird, da der Abstand zwischen Knick und Mast eine ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung nicht mehr zulässt.
Er fordert, den Mast zu verlegen.
Hierzu wurde im Erörterungstermin am 23.11.2015 seitens der Vorhabenträgerin erläutert, inwieweit hier eine Verschiebung des Mastes unter technischen Gesichtpunkten realisierbar ist. In der 1.Planänderung zum Vorhaben hat die Vorhabenträgerin den Plan geändert und den Mast so verschoben, dass dieser nunmehr in westlicher Verlängerung zum vorhandenen Knick platziert wurde. Der Abstand zwischen dem östlichen Knick und dem Mast beträgt ca. 10m und zum südlichen liegenden Knick ca. 30m.
Auch gegen diesen Standort bestehen seitens des Einwenders Bedenken aufgrund von Bewirtschaftungserschwernissen. Wobei die Bewirtschaftungserschwernisse in der Einwendung nicht hinreichend konkretisiert wurden.
Im Bereich dieser Flurstücke befinden sich bereits eine Vielzahl von Freileitungen, die im Rahmen dieses Vorhabens teilweise neugebaut bzw. umverlegt werden. Die Flächen werden größtenteils von den Freileitungen überspannt. Direkt auf der Fläche 14/3 befindet sich ein vorhandener Mast der 110kV-Freileitung Audorf-Schuby. Wie nachstehend ausgeführt, wird diese Leitung aber im Rahmen dieses Vorhabens geändert, so dass der Mast Nr. 18 auf dem Flurstück entfallen wird.
Wie vom Einwender ausgeführt, werden die beiden Flurstücke als ein Schlag bewirtschaftet. Es handelt sich hier um eine Ackerfläche, welche augenscheinlich in Nordsüd-Richtung bewirtschaftet wird. Der Standort des Mastes Nr. 19 führt zwar dazu, dass bei der Bewirtschaftung der Fläche hier vorerst ein Bereich zwischen Mast und südlichem Knick entsteht, der in einem ersten Arbeitsgang nicht mit bewirtschaftet werden kann. Gleichwohl ist es aber nicht unmöglich, wenn auch mit weiteren Arbeitsschritten, den Bereich auch aufgrund der vorliegenden Breite des Streifens zu bewirtschaften. Hierzu sei gesagt, dass Bewirtschaftungserschwernisse, die durch das Vorhaben begründet sind, entschädigt werden.
Im Übrigen ist bei einer Flächengröße der Flurstücke von ca. 9,83 ha nicht davon auszugehen, dass es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Mastes von ca. 150m^2 für den Betrieb zu Bewirtschaftungseinbußen kommen sowie zu signifikanten Bewirtschaftungserschwernissen führen würde.

Nach alledem ist eine Verlegung des Maststandortes abzulehnen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Verschiebung des vorhandenen Mastes Nr. 18 der Leitung Nr. 101

Im Rahmen dieses Vorhabens wird die vorhandene 110kV-Freileitung Audorf-Schuby umgeplant. In der 110kV-Trasse wird zukünfig die Bahnstromleitung verlaufen.
Auf dem Flurstück 14/3 des Einwenders befindet sich der Mast Nr. 18 dieser Leitung (siehe Anlage 5.1 –Lage-/Bauwerksplan-, Deckblatt Blatt 07Z/65). Es besteht die Forderung, dass der Mast versetzt wird, da der Standort zu betrieblichen Einschränkungen führt.
Die Vorhabenträgerin hat die Planung geprüft.
Im 3.Planänderungsverfahren zum Vorhaben wurde der Mast auf ein anderes Flurstück verlegt.

Der Einwendungspunkt hat sich somit erledigt.

Entschädigung (Bewirtschaftungserschwernis, Bewirtschaftungseinbußen)

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.
Dies gilt auch für einen eventuellen Ertragsausfall sowie Bewirtschaftungserschwernisse.

Verlorene Prämienansprüche, die ursächlich auf das Vorhaben zurückzuführen sind, werden im Zuge der Entschädigungsvereinbarungen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen von der Vorhabenträgerin erstattet.
Die Höhe der Entschädigung ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern hier wird der Anspruch nur dem Grunde nach geregelt.
Die Entschädigung erfolgt in Geld und in Form einer Einmalzahlung.
Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Inanspruchnahme von Pachtflächen durch 110kV-Provisorium Nr. 94

Durch das 110kV-Provisorium werden Pachtflächen des Einwenders in Anspruch genommen.
Es handelt sich hier um zwei Flächen im Bereich Schacht-Audorf, auf denen jeweils ein Mast sowie bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen vorgesehen sind.
Der Einwender befürchtet, dass diese Flächen während der gesamten Bauzeit nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sein werden.
Da es sich hier im Gegensatz zu großflächigen Provisorien um ein Freileitungsprovisorium mit Masten handelt, ist die temporäre Inanspruchnahme der Fläche für den Bau und späteren Rückbau zeitlich auf wenige Wochen begrenzt und dieses auch nur im Bereich der ausgewiesenen Flächen. Ansonsten können die Flächen zwischen Bau und Rückbau bewirtschaftet werden.
Entsprechende Einbußen auf der Fläche werden entschädigt. Hierzu wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Im Übrigen wird daraufhingewiesen, dass seitens der Eigentümer der Flächen im Anhörungsverfahren keine Bedenken zur Inanspruchnahme geäußert wurden.
Hinsichtlich des 110kV-Provisoriums wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1.32 des Beschlusses verwiesen.

Zum zeitlichen Bauablauf kann zum bisherigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage gemacht werden. Die Vorhabenträgerin wird sich jedoch mit den betroffenen Eigentümern/Pächtern rechtzeitig vor Baubeginn in Verbindung setzen.

Zu allgemeinen Einwendungspunkten wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Zu 5.1.26: (Einwender 72) (23.04.2015, 28.04.2016, 04.10.2017)

Die Einwender haben sich gegen eine Grundstücksinanspruchnahme durch einen Maststandort auf ihrem Grundstück ausgesprochen. Gegen die Überspannung durch die geplante Freileitung wurden keine Bedenken geäußert.
In der 4. Planänderung zum Vorhaben wurde der Mast Nr. 155 umgeplant, so dass keine Grundstücksinanspruchnahme durch den Mast auf dem Flurstück der Einwender mehr gegeben ist.

Die dauerhafte Überspannung des Flurstücks wird entschädigt.
Die Höhe der Entschädigung ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern hier wird der Anspruch nur dem Grunde nach geregelt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Zu den allgemeinen Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.27: (Einwender 73) (29.05.2015, 09.05.2016, 22.02.2017)

Der Einwender ist von dem planfestgestellten Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt auf der Rader Insel. Östlich von den Gebäuden verlaufen bisher 4 vorhandene Freileitungen (von West nach Ost: 110kV-Bahnstromleitung, 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg und 110kV-Freileitung Audorf-Husum, 110kV-Freileitung Audorf-Schuby, 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund). Die Flächen sind somit bereits durch Freileitungen vorbelastet.
Bei diesem Vorhaben ist es vorgesehen 4 Freileitungen über dem NOK bzw. der Borgstedter Enge beizubehalten, wobei sich hier aber Umverlegungen der Freileitungen ergeben.
Die vorhandene Bahnstromleitung, die in einem Abstand von ca. 65m zu dem Stallgebäude des Einwenders verläuft, wird rückgebaut und umverlegt. Die neu geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg verläuft nun als dichteste Leitung mit einem Abstand von ca. 100m zu dem Stallgebäude. Die dann folgende vorhandene 220kV-Freileitung bleibt an ihrem Standort und wird mit den 2 vorhandenen 110kV-Freileitungen beseilt. Weiterhin wird die Trasse der bestehenden 110kV-Freileitung Audorf-Schuby rückgebaut und unmittelbar westlich (ca. 5m) von dieser wird die 110kV-Bahnstromleitung neu errichtet. Als letzte und östlichste Leitung verläuft dann die bestehende 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund.
Der Einwender ist der Ansicht, dass die bisherige Belastung durch die vorhandenen 4 Freileitungen ausreichend ist. Eine zusätzliche Freileitung stellt eine weitere Belastung für sein Eigentum dar.
Es ist unbestritten, dass die bisherige Situation für den Einwender bereits eine Belastung darstellt. Gleichwohl ist bei diesem Vorhaben vorgesehen, dass keine weitere Freileitungstrasse zu dem bisher bestehenden „4-Freileitungsbündel“ hinzukommen wird. Durch entsprechende Optimierungen der Trassen wird es durch Umverlegungen und Rückbau der 220kV-Freileitung bei der bisherigen Gesamtzahl der Freileitungstrassen bleiben. Durch den Neubau der 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg verbessert sich die Abstandssituation für den Einwender.
Zu Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort sind im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld aufgelistet, welche am Gebäude des Einwenders (hier: Immissionsortnummer 8) berechnet wurden.
Die Grenzwerte nach der 26.BImSchV sowie die Richtwerte der TA-Lärm werden an dem Gebäude eingehalten. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses verwiesen.
Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

<u>Umverlegung der Zuwegung</u>
Der Einwender fordert, dass keine dauerhafte Zuwegung zu den Masten über seine Hofflächen (Flurstück 8/24) verlaufen soll, dies kann lediglich während der Bauphase zumutbar sein.

In der 1.Planänderung zum Vorhaben wurde die dauerhafte Zuwegung umgeplant, so dass über die Hofflächen nunmehr nur eine temporäre Zuwegung verläuft (siehe Anlage 5.1 –Lageplan-Deckblatt Blatt 09/65).
Der Einwendungspunkt hat sich erledigt.

Keine Warnbeleuchtung der Masten

Der Forderung des Einwenders, die Masten mit einer Warnbeleuchtung zu versehen, kann nicht entsprochen werden. Da gemäß § 14 LuftVG die zulässige Höhe (100m über Erdoberfläche) nicht überschritten wird, ist keine Kennzeichnung des Bauwerkes erforderlich.

Wegebefestigung bei Fahrzeugen über 30t

Bei den Wegen auf der Rader Insel handelt es sich um Privatwege. Der Einwender fordert, dass für Fahrzeuge über 30t die zu nutzenden Wege entsprechend hergerichtet werden.
Für den Bau des Vorhabens sind diese Wege ggf. zu ertüchtigen. Üblicherweise kommen für eine temporäre Ertüchtigung folgende Maßnahmen zum Einsatz:
-Auslegen vorhandener Wege mit einer Vliesschicht (Geotextil) zum Schutz, dann ein Auftrag einer Sandschicht als Bett und abschließend ein Auflegen von Stahlplatten
oder
-Auslegen von Wegen mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium (Baggermatratzen).
Welche der Maßnahmen zum Einsatz kommt richtet sich nach der Bauart des Weges und der Witterung. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden diese temporären Ertüchtigungen wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand der Wege wieder hergestellt.
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die v.g. Maßnahmen ausreichend, um mit den vorgesehenen Baufahrzeugen diese Wege zu befahren. Weitere Maßnahmen sind der Vorhabenträgerin nicht aufzuerlegen.
Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung unter Teilnahme der Eigentümer über den Zustand der Wege durchführen.
Sofern ein Gutachter gefordert wird, wird dieser in Abstimmung mit den Eigentümern eingesetzt.

Schutz des Bodens bei Farbanstrichen der Masten

Bezüglich der Bodenbelastung durch den Einsatz von Korrosionschutzmitteln auf die Stahlgittermasten wird auf die Anlage 1 –Erläuterungsbericht- Ziffer 8.8 verwiesen.
Dort hat die Vorhabenträgerin ausführlich dargelegt, dass entsprechende Anstriche bereits im Beschichtungswerk aufgebracht werden. Lediglich die notwendigen Knotenbleche und Schrauben bei der Maststockung am jeweiligen Standort werden vor Ort unter Einhaltung aller notwendigen Bodenschutzmaßnahmen beschichtet. Diese Maßnahmen werden ebenfalls von der Umweltbaubegleitung begleitet und kontrolliert. Im Übrigen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des BBodSchG bei den Anstrichen einzuhalten.

Insofern ist hier davon auszugehen, dass zu keiner Gefährdung durch Schutzanstriche kommen wird.

Der Forderung einen Gutachter vor Baubeginn einzuschalten, wurde seitens der Vorhabenträgerin entsprochen. Dies gilt auch für das Verfahren der Mastgründung. Aufgrund der Altbebauung werden Bohrverdrängungspfähle eingesetzt um eine erschütterungsfreie Art der Gründung einzusetzen.

Abstimmung der Bautermine/ Forderung eines Zeitplanes der baulichen Abläufe
Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Bautermine mit dem Einwender abgestimmt werden.

Komplettrückbau der Mastfundamente
Je nach der vorhandenen Fundamentart (Flach-/Tiefgründung) sind bei dem Rückbau unterschiedliche Vorgehensweisen beim Ausbau bzw. bei den weiteren Maßnahmen (Gutachterliche Begleitung, Beprobung usw.) unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse vorzusehen. Inwieweit eine Komplettrückbau durch die Vorhabenträgerin vorzusehen ist, muss im Einzelfall geprüft werden und darf auch im konkreten Fall nicht objektiv unverhältnismäßig sein.
Im Weiteren ist auch nicht zu vernachlässigen, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden bei einem Komplettrückbau, hier insbesondere bei Pfahlgründungen, nicht unerheblich ist.
Der Rückbau der Fundamente erfolgt in einer Tiefe von mind. 1,5m. Auf Ziffer 2.1.8 des Beschlusses wird verwiesen.
Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Rückbautiefe ausreichend, da bei dieser Tiefe von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Fläche mehr auszugehen ist (siehe Urteil OLG Celle, Az.: 4 U 55/04).

Eislast
Bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und sofern die Freileitung zu diesem Zeitpunkt mit sehr geringen Betriebsströmen gefahren wird, ist es möglich, dass es zu einem Eisansatz an der Freileitung kommen kann. Dies tritt aber auch bei anderen der Witterung ausgesetzten Objekten auf.
Die Eislasten werden bei der Auslegung der Seile, Tragwerke und Fundamente bei diesem Vorhaben statisch berücksichtigt.
Es ist zwar äußerst selten, dass der Eisansatz verbunden mit dem Herabfallen von Eisbruchstücken auftritt. Dies ist aber nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar.
Der Vorhabenträgerin sind insofern keine Alternativen zur Vermeidung aufzuerlegen.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.14 des Beschlusses verwiesen.

Zuwegung zu Mast Nr. 22 nur temporär, dauerhaft über die Zuwegung zu Mast Nr. 23 (324)

Seitens der Vorhabenträgerin wurde eine Änderung der temporären und dauerhaften Zuwegungen zu Mast Nr. 23 überprüft. In die 3. Planänderung wurde die Planung entsprechend der Forderung eingestellt.
Der Einwendungspunkt hat sich diesbezüglich erledigt.

unübersichtliche Planunterlagen zum Vorhaben

Personen, die Einsicht in die Planunterlagen nehmen wollen, müssen dazu in angemessener Weise Gelegenheit erhalten. Vorliegend bestehen keine Hinweise darauf, dass dies nicht gewährleistet wurde. Zu betonen ist hier auch eine gewisse Eigenverantwortung der Einsichtnehmenden, insbesondere im Hinblick darauf, genügend Zeit für die Einsichtnahme der umfangreichen Planunterlagen einzuplanen bzw. erforderlichenfalls an einem anderen Tage die Einsichtnahme fortzusetzen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ungenügende Einsichtsmöglichkeiten grundsätzlich unverzüglich gerügt werden müssen; andernfalls können die Betroffenen später nicht mehr gehört werden.
Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der Bekanntmachung der Hinweis enthalten ist, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können. Folglich besteht für jeden Interessierten die Möglichkeit, diese intensiv und zeitlich unbeschränkt in den eigenen Räumlichkeiten einzusehen. Durch die Zoom-Möglichkeiten in den digitalen Unterlagen ist mitunter sogar eine bessere Sichtbarkeit von Plandetails gegeben. Insgesamt wird somit dem interessierten Einsehenden umfänglich die Möglichkeit eröffnet, die eigene Betroffenheit und die Auswirkungen des Vorhabens auf eigene Rechtspositionen zu erkennen, zu bewerten und ggf. diesbezüglich Anregungen und Bedenken im Verfahren vorzutragen.

Im Übrigen wurden in der Anlage 5.1 –Lage- /Bauwerkspläne- entsprechende Vorblätter mit Erläuterungen vorgeheftet, um dem Einsehenden die Lesbarkeit und ggf. die Nachvollziehbarkeit der Betroffenheit in den Planunterlagen zu erleichtern.

Summation der Lärmpegel (geplante Freileitung und BAB A7)

An den Gebäuden des Einwenders werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Siehe hierzu obige Ausführungen.
Zur Anwendung kommt hier Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm.
Wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA-Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.
An den maßgebenden Orten der Einwender ist eine Unterschreitung von mindestens 11 dB(A) gegeben. Somit ist die Notwendigkeit der Summation als Flächenlärm nicht gegeben.

Forderung nach adäquatem Wohnraumersatz aufgrund des 6-streifigen Ausbaus der Rader Hochbrücke und der geplanten Freileitung
Beide Vorhaben sind für sich zu betrachten.
Da alle Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm durch das planfestgestellte Vorhaben eingehalten werden, wird die Forderung nach Wohnraumersatz nicht gesehen.

Konzessionsabgabe gem. § 48 EnWG
Vom Einwender wird für die Wegenutzung auf seinen Flächen eine Konzessionsabgabe gem. § 48 EnWG gefordert.
Hierzu wird folgendes ausgeführt:
§46 EnWG –Wegenutzungsverträge- regelt die Nutzung der öffentlichen, insbesondere gemeindlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie.
Die Konzessionsabgaben gemäß § 48 EnWG sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen (EVU) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege an die Gemeinden entrichten.
In dem vorliegenden Fall ist § 48 EnWG nicht anwendbar, da es sich auf der Rader Insel um kein öffentliches (gemeindliches) Verkehrswegenetz handelt. Dort handelt es sich um Privatwege.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.

Forderung von Schutzgerüsten/-netzen bei der Wegenutzung des Inselhofes
Nach der Richtlinie zum Bauen und Errichten von Freileitungen (BuE) sind als unbefestigt eingestufte Wege nicht mit Schutzgerüsten auszustatten.
Wenn eine Schutzbedürftigkeit aufgrund erhöhter Frequentierung der Wege oder sogar eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs beim Seilzug vorliegen sollte, kann zu deren Schutz der Forderung nach einen Schutzgerüst entsprochen werden oder es werden als Alternative Sicherungsposten aufgestellt.

Zu den allgemeinen Einwendungspunkten wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.28: (Einwender 74) (10.10.2017)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Ursprünglich stand der Mast Nr. 135 auf dem Flurstück 41 südlich der Langstedter Straße.
Im 1.Planänderungsverfahren zum Vorhaben wurde der Mast Nr. 135 um ca. 65 m in nördliche Richtung auf das Flurstück 38/2 verlegt (siehe Anlage 5.1, -Lage-/Bauwerksplan-, Deckblatt Blatt 48/65). Der Einwender hatte sich mit seinem Nachbarn dahingehend verständigt, dass der Maststandort auf sein Flurstück verschoben wird. Inwieweit zu dem Zeitpunkt seitens des Einwenders bereits Äußerungen über den Standort des Mastes auf seinem Flurstück gemacht wurden, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.
Bedenken gegen die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg an sich wurden nicht geäußert.
Nunmehr besteht die Forderung, dass der Mast Nr. 135 in die nordwestliche Flurstücksecke des Schlages verschoben wird. Durch den jetzigen Standort besteht die Befürchtung, dass dadurch Fläche für die Bewirtschaftung verloren geht.
Das Flurstück ist bereits durch die vorhandene 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg vorbelastet, jedoch nur mit einer Überspannung.

In der Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.
Die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg bündelt hier mit der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und verläuft westlich von dieser.
Der planfestgestellte Verlauf der Trasse sieht einen geradlinigen Verlauf zwischen den Winkelmasten Nr. 133 und Nr. 137 vor. Dazwischen befinden sich 3 Tragmasten, die harmonisch zwischen diesen eingefügt wurden. Hierzu sei erwähnt, dass Tragmaste, sofern diese verschoben werden sollen, auch nur innerhalb der Leitungsachse verschoben werden können.
Betrachtet man den Standort des Mastes auf diesem Flurstück geht nur allein für den Mast eine Fläche von ca. 130m^2 verloren. Zwischen dem Mast und der Flurstücksecke verbleiben dann noch sog. Totflächen sowie eine schmale Fläche von ca. 290m^2, die für die Bewirtschaftung eher ungeeignet sind. Insgesamt würden hierbei 420 m^2 Bewirtschaftungsfläche entfallen.
Die Fläche wird als Ackerland bewirtschaftet und die Bearbeitungsrichtung ist in Nordsüd-Richtung ausgerichtet.
Würde man nun den Mast Nr. 135 in die nordwestliche Ecke des Flurstückes verschieben, weicht man von dem geradlinigen Verlauf ab und aus dem bisher geplanten Tragmast müsste ein Winkelmast werden. Mit der Folge, dass auch die beiden rechts und links angrenzenden Tragmasten ebenfalls zu Winkelmasten werden müssten.
Durch den Wechsel von Tragmasten zu Winkelmasten würden sich hier Mehrkosten in Höhe von ca. 250.000 € ergeben.

Auch bei dieser Verschiebung des Mastes in die äußerste Ecke würden Bewirtschaftungserflächen verloren gehen. Es würden dann durch die Mast- sowie die sog. Totflächen ca. 225 m^2 der Fläche entfallen.
Somit ergibt sich eine Flächendifferenz von ca. 200 m^2, die durch den festgestellten Standort mehr in Anspruch genommen wird, als die vom Einwender geforderte Verschiebung in die Flurstücksecke.
Die Mehrkosten von ca. 250.000 € im Vergleich zu einer Mehrinanspruchnahme von Grundeigentum stehen hier außer Verhältnis zum Zweck.
Im Übrigen ist bei einer Flächengröße des Flurstücks von ca. 6,65 ha nicht davon auszugehen, dass es durch die Mehrinanspruchnahme von 200m^2 für den Betrieb zu Bewirtschaftungseinbußen kommen sowie zu signifikanten Bewirtschaftungserschwernissen führen würde.

Auch eine Verlegung des Mastes südlich des Verbandsgewässers I10 stellt keine Option dar, da hier die entsprechenden Schutzbereiche zum Graben eingehalten werden müssen und es hier ebenfalls zu Flächen kommen würde, die für die Bewirtschaftung nicht mehr zu nutzen sind.

Nach alledem ist eine Verlegung des Maststandortes abzulehnen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.29: (Einwender 75) (26.04.2016, 08.02.2017)

Der Einwender ist von dem planfestgestellten Vorhaben in seinem Eigentum nicht betroffen.

Es besteht die Befürchtung, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung entstehen. Betreffend der Immissionen wird auf das Materialband M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dieser beinhaltet nebst der Prognose und der tabellarischen Zusammenstellung der Immissionen an den jeweils zu beurteilenden Immissionsorten auch die zugehörigen Isophonenkarten (Schallimmissionspläne) sowie die Lagepläne mit den zu erwartenden magnetischen Immissionen (B-Feld). Das Gebäude des Einwenders wurde berechnet, die Grenzwerte nach der 26.BImSchV bzw. die Richtwerte nach der TA-Lärm werden eingehalten (siehe Immissionsort Nr. 56 der Anlage M04.1). Gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund des Baus der Leitung sind demnach auszuschließen.

<u>keine weitere Annäherung durch die geplante Leitung</u>
Die bisherige Planung sah vor, dass die geplante 380kV-Freileitung in gleicher Trasse wie die bereits vorhandene und später rückzubauende 220kV-Freileitung verläuft, so dass davon auszu-

gehen war, dass sich die Überspannung auf dem Flurstück des Einwenders bedingt durch die höheren Masten der geplanten Freileitung vergrößern wird.
Vom Einwender wird gefordert, dass die geplante Freileitung mindestens einen Abstand von 50m zu seinem Gebäude einhalten soll.
Die Vorhabenträgerin hat die Planung geprüft.
In der 3.Planänderung wurde eine Umplanung der Trasse im Bereich des Einwenders vorgenommen. Der Abstand der geplanten Freileitungstrasse zu dem Wohngebäude beträgt nunmehr ca. 55m (Abstand äußeres Leiterseil bis zum Gebäude ca. 25m). Eine Überspannung des Flurstücks und damit des Gebäudes ist nicht mehr gegeben (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 33/65).
Der Einwendungspunkt hat sich diesbezüglich erledigt.

Bezüglich allgemeiner Einwendungen wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Zu 5.1.30: (Einwender 76) (10.05.2015, 03.02.2017)

Der Einwender fordert eine Verschiebung des Mastes Nr. 80 in Richtung Westen um ca. 100m. Aus seiner Sicht findet durch die geplante Freileitungstrasse eine unangemessene Einschnürung für sein Wohngebäude statt, da bereits östlich des Wohngebäudes die vorhandene 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und die rückzubauende 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg verläuft.
Die Vorhabenträgerin hat eine Verlegung geprüft.
In der 1.Planänderung ist die Vorhabenträgerin der Forderung des Einwenders nachgekommen und hat die geplante Trasse in Richtung Westen verschoben (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 29/65 und 30/65). Der Abstand zu dem Wohngebäude des Einwenders beträgt nunmehr ca. 280m.

Die Stellungnahme wird für diesen Punkt für erledigt erklärt.

In der Einwendung vom 03.02.2017 fordert der Einwender den Mast Nr. 79, dessen Standort in dem 2. Planänderungsverfahren zum Vorhaben auf das Flurstück 36 verschoben wurde, wieder über den Verbandsgraben zu stellen, so wie es in der bisherigen Planung vorgesehen war. Der jetzt geplante Standort erschwert durch den satzungsgemäßen Abstand mit 7 m zum Graben die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche in nicht unerheblichem Maße.
Im 3. Planänderungsverfahren hat die Vorhabenträgerin den Mast Nr. 79 wieder über dem Graben geplant (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 29/65). Der Graben sollte verrohrt und

um den Maststandort herumgeführt werden. Aufgrund dieser Verrohrung des Gewässers war ein entsprechend hydraulischer Nachweis von der Vorhabenträgerin zu erbringen. Dieser wurde der Anlage 12.4, Anhang 3, -Hydraulische Nachweise-, der Planfeststellungsunterlagen beigefügt.
Die Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hat in ihrer Stellungnahme zur 3.Planänderung einer Überstellung des Mastes über Graben aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt mit der Begründung, dass der hydraulische Nachweis für dieVerrohrung nicht erbracht werden konnte. Das Mindestgefälle für die Rohrleitung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden. Weiterhin ist eine Verrohrung aus technischen Gründen nicht machbar, da auf der Ackerfläche die entsprechende (Boden-)Überdeckung für eine Verrohrung DN 400 fehlt.
Mögliche Alternativen wurden von dem Eider-Treene-Verband abgelehnt.
Aufgrund dieses Ergebnisses war die Vorhabenträgerin nunmehr gehalten, den Mast Nr. 79 in der 4. Planänderung zum Vorhaben wieder auf das Flurstück 36 zu verschieben. Im Weiteren hat der Eider-Treene-Verband für den Maststandort die Ausnahme für eine Verringerung des Schutzabstandes zwischen Außenkante Mastfundament und Böschungsoberkante Gewässer von bisher 7m auf 5m erteilt (siehe M 10 –Maststandortskizzen- Mast 79), so dass dieser 2m dichter an dem Gewässer stehen kann.

Das der Maststandort auf der Ackerfläche zu Bewirtschaftungserschwernissen führen wird, ist unbestritten. Es sei aber daraufhingewiesen, dass bei einer Maststellung über Graben allein durch die Lage der Mastfüße mit einem Abstand von ca. 5m beidseitig des Grabens diese Erschwernisse auch aufgetreten wären, wenn auch nicht in dem jetzigen Umfang.
Die Bewirtschaftungserschwernisse werden entschädigt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Bezüglich allgemeiner Einwendungen wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.31: (Einwender 77) (17.10.2017)

Der Einwender ist von dem Vorhaben in seinem Eigentum betroffen.

Im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens zum Vorhaben hat die Vorhabenträgerin den Plan dahingehend geändert, dass auf dem Flurstück 46/2 nunmehr das Leitungsprovisorium BWV-Nr. 97 verläuft und ein Schutzgerüst aufgestellt wird (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 46/65). Der Einwender war dadurch erstmals betroffen.

Es sei daraufhingewiesen, dass es sich hier um 2 temporäre Bauwerke handelt, die nicht über die gesamte Bauzeit (2 Jahre) auf dem Flurstück stehen werden. Gleichwohl ist aber zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch keine Aussage über den Beginn oder die Verweildauer der Bauwerke möglich. Die Vorhabenträgerin wird den Einwender jedoch frühzeitig über den Beginn der Arbeiten informieren und nicht ohne dessen Zustimmung die Fläche betreten.

Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme seines Flurstückes durch das Leitungsprovisorium nicht einverstanden, da die Nutzung der Fläche dadurch stark eingeschränkt wird.

In dem Lageplan sind die temporären Flächeninanspruchnahmen durch das Provisorium, das Schutzgerüst und die Zuwegungen dargestellt. Bei den ausgewiesenen Flächen für das Provisorium ist anzumerken, dass diese nicht gänzlich davon in Anspruch genommen werden, sondern es sich hier um die maßgebenden Abankerungen handelt, die für die Aufstellung notwendig sind. Die eigentliche Stellfläche des Provisoriums beträgt max. 25m^2.
In der Anlage 1 –Erläuterungsbericht-, Ziffer 8.10 Provisorien, ist detailliert beschrieben, wie diese aussehen und wie sie aufgestellt werden.

Die temporäre Inanspruchnahme der Fläche sowie der Nutzungsentfall werden entschädigt. Hierzu wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen. Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und wird außerhalb des Verfahrens zwischen Vorhabenträgerin und Eigentümer geregelt.
Im Übrigen ist bei der temporären Flächeninanspruchnahme nicht davon auszugehen, dass dies für den Betrieb zu Bewirtschaftungseinbußen kommen sowie zu signifikanten Bewirtschaftungserschwernissen führen würde.

<u>Vermeidung von Flurschäden</u>
Der Einwender befürchtet, dass es während des Baus des Provisoriums zu Bodenverdichtungen kommen könnte.

Während des Baus werden auf sämtlichen Zuwegungen und Baustellenflächen Bodenschutzeinrichtungen, wie Bodenplatten oder Baggermatten, ausgelegt. Hierdurch werden schädliche, nicht reversible Bodenverdichtungen und somit erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden verhindert.
Gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR, 2014) können durch den Einsatz der Bodenschutzplatten erhebliche Bodenverdichtungen und somit dadurch resultierende Wind- und Wassererosionen, Veränderung des Pflanzenbewuchses und des Bodengefüges auf den Zuwegungen und den Mastbaustellen sicher vermieden werden. Daher stellt der Einsatz der Bodenschutzeinrichtungen mittels Baggermatten die gängige Maßnahme zur Vermeidung der er-

heblichen Beeinträchtigung des Bodens dar. Ihr ordnungsgemäßer Einsatz wird außerdem durch die Umweltbaubegleitung überwacht (vgl. Maßnahmenblatt V1 im LBP, Anlage 9.1).

Sofern Schäden an Drainagen, Zaunanlagen, Rohrleitungen usw. während der Durchführung der Baumaßnahme auf Flurstücken durch Sachverständige festgestellt werden, die ursächlich mit der Baumaßnahme zusammenhängen, wird der ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wieder hergestellt oder in Absprache mit dem Eigentümer entschädigt.

Erhaltung der Zufahrt zu Flurstück 46/2
Die Zufahrt zur landwirtschaftlichen Fläche wird jederzeit freigehalten. In diesem Fall dient die Zufahrt von der Kreisstraße 14 auf die Fläche auch als Zufahrt für den Verkehr zur Baustelle.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Zu 5.1.32: (Einwender 78) (08.11.2017)

Die Einwender wenden sich gegen das 110kV-Provisorium Leitung LH-13-101 (BWV-Nr. 94) im Bereich Lehmbek und fordern eine Verlegung auf die westliche Seite der geplanten 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg.

Unbestritten ist, dass das 110kV-Provisorium nah zu den Gebäuden im Bereich Lehmbek verläuft. Gleichwohl handelt es sich hier aber bei dem Provisorium um eine temporäre Flächeninanspruchnahme, welches nach Fertigstellung des Bauvorhabens wieder vollständig zurückgebaut wird. Weiterhin ist diese Provisorium als Freileitung mit Masten geplant und nicht, wie sonst, als Rahmenportale mit entsprechenden Abankerungen, die erheblich mehr Fläche in Anspruch nehmen und auch optisch als erdrückend wahrzunehmen sind.
Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Vorhabenträgerin aufgefordert, eine Abwägung mit entsprechender technischer Darstellung zwischen einer westlichen und östlichen Führung des 110kV-Provisoriums vorzunehmen. Beide Provisoriumsvarianten werden jeweils außerhalb des bestehenden Freileitungsbündels über dem NOK bzw. der Borgstedter Enge geführt, da aufgrund der engen Bündelung der Freileitungen mit den einzuhaltenden Sicherheitsabständen keine andere Möglichkeit besteht.
Diese Abwägung wurde entsprechend vorgelegt.

Das beantragte 110kV-Freileitungsprovisorium Nr. 94 beginnt auf der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) in Höhe der Ortslage Schacht-Audorf westlich der geplanten 380kV-Freileitung

Audorf-Flensburg. Es verläuft weiter in nördliche Richtung bis fast an den NOK, unterquert dann als Baueinsatzkabel in östliche Richtung die dort vorhandenen Freileitungen einschließlich der vorhandenen 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund. Von dort verläuft das Provisorium bis auf die Nordseite des NOK im Bereich Höhe Lehmbek, um von dort wieder in die vorhandene 110kV-Freileitung Nr. 101 einzubinden (siehe Anlage 5.1 –Lage/Bauwerksplan, Deckblatt Blatt 09/65).

Bei der westlichen Variante beginnt das Provisorium ebenfalls in Höhe Schacht-Audorf und verläuft dann südlich des NOK bis zu Mast Nr. 8. Ab dort verläuft das Provisorium weiter in Richtung Norden, kreuzt den NOK, die Rader Insel und die Borgstedter Enge bis zu Mast Nr. 12, der bereits auf dem Gemeindegebiet Borstedt steht. Von dort geht es weiter zu Mast Nr. 13 parallel zu den vorhandenen Freileitungen in Richtung Westen. Ab Mast Nr. 13 werden die vorhandenen Freileitungen mittels Baueinatzkabel unterquert und enden am Provisoriums-Mast Nr. 16.

Betrachtet man die beiden Ausführungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ergibt sich hier bei fast gleicher Länge kein relevanter Unterschied. Bei den Masten ergibt sich kostenmäßig bei der westlichen Variante ein Vorteil, da südlich des NOK ein Abspannmast entfällt und nördlich des NOK ein Tragmast weniger zu veranschlagen ist. Durch den auf der Rader Insel vorzusehenden Abspannmast reduzieren sich die Kosten wieder, so dass sich ein Kostenvorteil von 125.000€ bei der West-Variante ergibt.
Bei der West-Variante ist auf der Rader Insel eine Rodung von ca. 5.800 qm Wald beim Seilzug notwendig und dessen Ausgleich und Wiederaufforstung nach dem Rückbau, sowie die Mehrkosten für eine Überspannung von Gehölzen/Wald auf ca. 100m nördlich auf der Rader Insel. Zusätzlich ist aufgrund der Masthöhen sowie der Nähe zu Gehölzen und Fremdleitungen noch ein Konterzug erforderlich. Insgesamt sind hierfür Kosten von 75.000€ notwendig, so dass sich dann ein Kostenvorteil von 50.000€ für die West-Variante ergibt.
Angesichts der Gesamtkosten von ca. 3,5 Mio€ bei der beantragten Trasse ist dies ein Vorteil 1,4%.

Beide Trassenführungen sind technisch umsetzbar. Die beantragte Provisoriums-Trasse stellt sich in technischer Sicht jedoch leicht vorteilhafter dar, als die West-Variante, da hier durch die Waldrodung sowie den notwendigen Konterzug für den Seilzug ein Mehraufwand erforderlich ist.
Hinsichtlich des Belangs Wirtschaftlichkeit und Technik ist trotz des geringen Kostenvorteils sowie der etwas aufwendigeren Ausführung kein wesentlicher Vor- bzw. Nachteil einer Variante zu erkennen.

Bei den umweltfachlichen Belangen ergibt sich bei der West-Variante für das Schutzgut Tier und Pflanzen ein Nachteil, da ein Waldstück überspannt wird und damit ein temporärer Eingriff in den Waldbestand erforderlich ist. Aufgrund der Gehölzstruktur ist davon auszugehen, dass mit

einem Verlust von Fledermausquartieren zu rechnen ist. Dieser Gehölzbestand war in der beantragten Planung als Maßnahmenfläche für Fledermauskästen vorgesehen, so dass dann auf entsprechende Alternativflächen ausgewichen werden muss.
Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen führt das beantragte 110kV-Provisorium somit zu geringeren Auswirkungen als die West-Variante.

Betrachtet man das Schutzgut Mensch ist der Abstand bei dem beantragten 110kV-Provisorium zum Wohnumfeld geringer als bei der West-Variante. Der vorhandene Buchenknick zwischen der Wohnbebauung Lehmbek und dem Provisorium mit seinen fast ca. 19 m Höhe dient hier jedoch als optische Barriere und sichtverschattend. Es ist auch nicht zu vernachlässigen, dass es sich hier um ein temporäres Provisorium handelt, welches nach Bauende zurückgebaut wird.
Unter Berücksichtigung von einzuhaltenden Grenzwerten nach der 26.BImSchV wird bei beiden Trassenführungen der Schutzabstand für den Einwirkbereich des temporären 110kV-Provisoriums eingehalten.
Unabhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist die Westvariante aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbebauung für das Schutzgut Mensch vorteilhafter zu werten.

Insgesamt ergibt sich für die umweltfachlichen Belange unter Berücksichtigung des Eingriffs und der Wiederherstellung des Waldbestandes und der temporären Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ein minimaler Vorteil für die beantragte Variante.

Hinsichtlich des Belangs Privateigentum stehen alle Maststandorte und die Schutzbereiche des Provisoriums auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Bei der West-Variante ist zu berücksichtigen, dass es sich auf der Rader Insel um einen Pferdepensions- und Zuchtbetrieb handelt. Somit ist es hier nicht möglich, so wie bei dem beantragten Ost-Provisorium, die Bauarbeiten für die Masten und den Leitungszug in den Bereich außerhalb der Bewirtschaftungs- und Erntezeit zu legen.
Bei dem Pferdebetrieb ist zu berücksichtigen, dass es durch den Bau und das Provisorium ansich zu einem Verlust von Einstellern kommen kann und damit zu wirtschaftlichen Nachteilen des Betriebes. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich die Situation des Pensionsbetriebes nach Bauende auch nicht umgehend wieder auf den vorherigen Bestand regeneriert. Durch den späteren Rückbau des Provisoriums ist auch dann ggf. wieder mit Einbussen zu rechnen.
Die Inanspruchnahme von Flächen für das Provisorium ansich wird zwar entschädigt, wie auch bei dem Ost-Provisorium. Ein Ausgleich für gekündigte Verträge wird dem Pensions- und Zuchtbetrieb aber nicht gewährt. Diese ggf. verlorenen Einnahmen hat der Betrieb selbst zu kompensieren.

Somit ist für den Belang Privateigentum durch die Nähe des Provisoriums zur Wohnbebauung die beantragte Ost-Variante auf den ersten Blick geringfügig nachteiliger zu werten. Diese relati-

viert sich aber, da die Grenz- und Richtwerte an den Gebäuden eingehalten werden und es keinen gesetzlich festgelegten Mindestabstand zu Wohnbebauungen gibt.
Dies immer vor dem Hintergrund, dass es sich hier um ein temporäres Freileitungsprovisorium handelt, welches nach Bauende wieder komplett rückgebaut wird.
Bei der West-Variante ist von einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Nachteil für den Pferdepensions- und Zuchtbetrieb auszugehen, so dass hier der Belang Privateigentum nachteiliger zu werten ist.

Weitere von einem Einwender genannte Nachteile für den Belang Privateigentum sind hier nicht zu betrachten, da es sich bei den Ferienwohnungen, den Tagungsräumen sowie die Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen um zukünftige Baumaßnahmen handelt. Gleichwohl können diese Baumaßnahmen auch während der Standzeit des Provisoriums von dem Einwender durchgeführt werden.

Die Gesamtbewertung erfolgt unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit (Kosten und Technik), Umwelt und Eigentum. Für den Belang Wirtschaftlichkeit ergibt sich ein leichter Vorteil bei der Ost-Variante durch die geringeren Kosten. Bei dem Belang Umwelt ergibt sich unter Berücksichtigung des Eingriffs und der Wiederherstellung des Waldbestandes und der temporären Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ein minimaler Vorteil für die beantragte Ost-Variante. Da bei der Ost-Variante kein Eingriff in einen Pferdebetrieb erfolgt, ist diese bei dem Belang Eigentum vorteilhafter zu werten.
Somit ergibt sich bei der Gesamtbewertung ein leichter Vorteil für die Ost-Variante

Nach alledem ist das Ost-Provisorium, so wie beantragt, planfestzustellen.

Bezüglich der Gesundheitsgefährdung durch das neue Freileitungs-Provisorium in Verbindung mit den bereits vorhandenen Trassen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.
Dort ist in der Anlage M04.1 aufgelistet, welche Grenzwerte nach der 16.BImSchV bzw. Richtwerte nach der TA-Lärm an dem Immissionsort Nr. 10 und 11 vorliegen (siehe hierzu auch Anlage M04.2 –Lageplan B-Feld- magnet. Flussdichte- Deckblatt Blatt 10-10Z/65).
Die Grenz-/Richtwerte werden eingehalten bzw. erheblich unterschritten.
Insofern ist die Verschiebung der geplanten Trasse nach Westen aufgrund der Immissionen nicht erforderlich.

<u>-Alternativtrasse 110kV-Provisorium des Einwenders</u>
Seitens des Einwenders wurde eine weitere 110kV-Provisoriumsvariante vorgeschlagen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin aufgefordert, hierzu eine Abwägung mit entsprechender technischer Darstellung dieser Variante des 110kV-Provisoriums vorzunehmen.

Betrachtet man hierzu die Anlage 5.1 –Lage-/Bauwerksplan-, Deckblatt Blatt 09/65, hat diese Variante, wie das beantragte östliche 110kV-Provisorium, bis zu Mast Nr. 11 einen identischen Verlauf. Ab Mast Nr. 11 verläuft die Variante noch ca. 200m weiter in Richtung Norden. Hier müsste dann ein zusätzlicher Winkelendmast gesetzt werden, um über eine Kabelübergangsanlage per Baueinsatzkabel auf die westliche Seite des vorhandenen Freileitungsbündels zu wechseln. Da in diesem Bereich ein vorhandener Weg gekreuzt wird, ist dort eine Kabelbrücke für das Baueinsatzkabel notwendig. Auf der westlichen Seite muss dann wieder eine Kabelübergangsanlage mit einem weiteren Winkelendmast gesetzt werden. Ab dort geht es dann weiter zu dem Mast Nr. 12, um dann identisch, wie die zuvor beschriebene Führung der westlichen 110kV-Provisoriumsvariante, weiter zuverlaufen.

Im Vergleich mit der Variantenführung auf der Ostseite ist bei diesem Variantenverlauf ersichtlich, dass sich durch die Kreuzung des Trassenbündels mit einem Baueinsatzkabel bereits zwei zusätzliche Winkelendmasten (WE-Maste) mit Kabelübergangsanlagen notwendig sind. Dies begründet sich darin, dass von den hohen Masten der Kanalquerung keine Kabelabführung gemacht werden kann. Hierzu sind WE-Maste erforderlich, die für Hochzug geeignet sein müssen. Allein diese beiden WE-Masten führen zu Kosten von 350.000€. Rechnet man mit einer Standzeit des Provisoriums von ca. 3 Jahren, würden für die beiden Kabelübergangsanlagen ca. 20.000€ und für das Baueinsatzkabel incl. Kabelbrücke ca. 65.000€ anfallen. Weiterhin notwendig werden entsprechende Einzäunungen auf den landwirtschaftlichen Flächen sowie eine regelmäßige Prüfung und Wartung des Kabels, welches Kosten in Höhe von ca. 250.000€ erzeugt.
Somit ergeben sich im Vergleich zu dem beantragten 110kV-Provisorium aus wirtschaftlicher Sicht Mehrkosten von 685.000€.
Ebenso ist nicht zu vernachlässigen, dass durch den Verlauf des Baueinsatzkabels unterhalb des Leitungsbündels landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Durch die Einzäunung des Kabels werden hier Flächen zerschnitten und sind für die Bewirtschaftung nicht mehr nutzbar.
Hinsichtlich privater Belange ist diese Variante nachteiliger zu werten als die beantragte Ostvariante, da durch die Ausführung als Freileitungsprovisorium hier keine Flächenzerschneidung stattfindet.
Ohne hier näher auf weitere Belange einzugehen, ist bereits ersichtlich, dass allein aufgrund der erheblichen Mehrkosten (ca. 20%) diese vorgeschlagene Variante nicht weiter zu verfolgen.

Nach alledem ist das beantragte 110kV-Provisorium planfestzustellen.

Überspannung Buchenknick

Es bestehen Bedenken, dass der bestehende Buchenknick durch das 110kV-Provisorium in Mitleidenschaft gezogen wird.
Aus der Anlage 6 –Längenprofile-, Deckblatt Blatt 09/65 ist zu entnehmen, dass der Buchenknick mit seinen 19 m Höhe einen ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen des Provisoriums aufweist. Ein Eingriff in den Buchenknick oder eine Ausholzung sind somit vollständig unbegründet.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Elektrosmog

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort sind im Verzeichnis der Immissionsorte die Geräuschentwicklung gemäß TA-Lärm sowie das elektrische bzw. magnetische Feld nach der 26.BImSchV aufgelistet. In diesem Fall sind im Bereich Lehmbek an drei Gebäude die Immissionswerte berechnet worden. Es handelt sich hier um die Immissionsortnummern 10, 11 und 12. An diesen Gebäuden werden die Grenz-/Richtwerte eingehalten.
Somit ist von keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.15 des Beschlusses wird verwiesen.

Im Weiteren wird daraufhingewiesen, dass bestimmte Mindestabstände zu Wohnhäusern gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Ausschlaggebend sind in jedem Fall die zum Schutz vor Immissionen maßgeblichen Grenzwerte der 26.BImSchV bzw. Richtwerte der TA-Lärm.

Seitens der Einwender wurde darauf hingewiesen, dass durch die bestehenden und künftigen Freileitungen eigentumsrechtlich bedeutsame Wirkungen ausgehen. Zum einen ist dies die Wertminderung der Grundstücke durch die Nähe der Freileitung. Ein weiterer Wertverfall der Grundstücke ist aufgrund der höheren und somit deutlicher in Erscheinung tretende 380kV-Freileitung zu befürchten. Zum anderen wird aber die Einschränkung der wichtigen Erholungsfunktion auf der dem Wohnen dienenden Fläche des Grundstücks gesehen. Dieses wird ebenfalls durch die stärkere visuelle Wahrnehmung der geplanten Leitung abgeleitet. Zu beiden Aspekten wird auf die Ausführungen unter Ziffer Zu 5.0.5 und 5.0.9 verwiesen.
In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass durch die unmittelbare Lage der Grundstücke zu den bestehenden Freileitungen, diese bereits einen geringeren Wert haben können.

Bezüglich allgemeiner Einwendungspunkte wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.1.33: (Einwender 79) (10.05.2015)

Da es sich um eine inhaltsgleiche Einwendung wie unter Ziffer 5.1.30 des Beschlusses handelt, wird darauf verwiesen.

Die Einwendung wird für zurückgewiesen.

Zu 5.1.34: (Einwender 80) (26.05.2015, 02.11.2017)

Der Einwender ist von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Mit dem Trassenverlauf erklärt er sich grundsätzlich einverstanden. Lediglich die geplanten Zuwegungen zu Maststandorten auf den Nachbarflächen, die über seine Hofkoppeln verlaufen, sind entsprechend zu ändern, da sie eine unzumutbare Härte für den Betrieb darstellen.
Die Vorhabenträgerin hat in der 1.Planänderung die Zuwegungen so umgeplant, dass sie für den Einwender den geringst möglichen Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung darstellen (siehe Anlage 5.1 –Lageplan- Deckblatt Blatt 9-10Z/65).
Hinsichtlich der Bedenken zu Umfang und Abwicklung der Entschädigung wird auf Ziffer 3 des Beschlusses verwiesen.
Gegen die 1.Planänderung wurden keine Bedenken geäußert. Auf die Erwiderung wird verwiesen.
Der Einwendungspunkt hat sich somit erledigt.

In dem 3. Planänderungsverfahren zum Vorhaben wurde auf den Flächen des Einwenders ein 110kV-Provisorium Nr. 94 geplant. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken, da Beeinträchtigungen aufgrund der Nähe zu den Stallungen sowie dem Wohnhaus erwartet werden. Es wird eine Verlegung auf die südwestliche Seite des bestehenden Freileitungsbündels gefordert.
Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1.32 des Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Gesundheitsgefährdung durch das 110kV-Provisorium in Verbindung mit den bereits vorhandenen Trassen wird auf die Anlage M04 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen. Dort ist in der Anlage M04.1 aufgelistet, welche Grenzwerte nach der 16.BImSchV bzw. Richtwerte nach der TA-Lärm vorliegen (siehe hierzu auch Anlage M04.2 –Lageplan B-Feld- magnet. Flussdichte- Deckblatt Blatt 10-10Z/65). Zwar wurde hier nicht die Richt-bzw. Grenzwerte an dem Gebäude des Einwenders berechnet, sondern die benachbarten Gebäude mit den Immissionsort- Nr. 10 und 11, da diese Gebäude dichter an dem 110kV-Provisorium liegen.
Die Grenz- bzw. Richtwerte werden an den dichter liegenden Gebäuden bereits eingehalten.

Insofern ist eine Verschiebung des 110kV-Provisoriums nach Westen aufgrund der Immissionen nicht erforderlich.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen des Betriebes sowie des Betriebsablaufes durch den Bau bzw. Rückbau des 110kV-Provisoriums wird sich die Vorhabenträgerin direkt mit dem Einwender abstimmen, um diese soweit wie möglich zu minimieren. Da die Planung die Flächen teilweise durchschneidet, wird die bauzeitliche Nutzung der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen so abgestimmt, dass eine weitestgehend uneingeschränkte Nutzung der Flächen erfolgen kann. Sollten provisorische Zäune neben den Bauflächen zur Abgrenzung der Weideflächen erforderlich werden, stellt die Vorhabenträgerin dies in Aussicht.

Sofern nachweisbare landwirtschaftliche Verluste auftreten, die ursächlich mit dem Bau des Vorhabens zusammenhängen, werden diese von der Vorhabenträgerin entschädigt.
Auf Ziffer 3 des Beschlusses wird verwiesen.

Bezüglich allgemeiner Einwendungspunkte wird auf Ziffer 5.0 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.1.35: (Einwender 81) (18.01.2018)

Der Einwender hat Bedenken gegen das beantragte 110kV-Provisorium, da durch dieses mit erheblichen Beeinträchtigungen auf dem Hof zu rechnen ist. Es wird eine Verlegung des Provisoriums gefordert.

Da inhaltsgleiche Einwendungen diesbezüglich vorliegen, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1.32 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zu 5.3: Träger öffentlicher Belange

Zu 5.3.1: RAe Wegner, Stähr und Partner für Gemeinde Alt Duvenstedt (01.06.2015, 03.07.2015, 30.05.2016, 22.02.2017, 13.11.2017)

<u>Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde</u>

Die Einwendung, dass die gemeindliche Planungshoheit durch dieses Vorhaben eingeschränkt wird, greift nicht durch.
Aus dem Recht der kommunalen Planungshoheit erfolgen auch Beteiligungsrechte der Gemeinden bei übergeordneten Fachplanungen. So ist die Gemeinde beim Bau dieser 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg, die über ihr Gebiet verläuft, zwingend zu beteiligen und die gemeindlichen Interessen sind in der Fachplanung zwingend zu berücksichtigen.
Wie vom Einwender ausgeführt, bezieht sich dieser Einwand auf die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes südlich des Birkenweges an der Kreistraße K1.
Festzuhalten ist hier, dass die Einschränkung dieses Gewerbegebietes bereits aus den vorhandenen Freileitungen, 380kV-Freileitung Audorf-Jardelund und 220kV-Freileitung Audorf-Flensburg, resultiert, die südlich an das Gewerbegebiet angrenzen.
Die geplante 380kV-Freileitung Audorf-Flensburg bündelt in diesem Bereich mit den vorbenannten Freileitungen, jedoch ist die neue Freileitungstrasse ca. 40m weiter in Richtung Rendsburg geplant als die bisher bestehende und rückzubauende 220kV-Freileitung.
Insoweit findet keine Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation statt.
Im Übrigen sei daraufhingewiesen, dass die Einhaltung der Grenzwerte/Richtwerte sogar in den seltenen Fällen des maximalen Betriebsstroms von 3.600 A gegeben ist (siehe hierzu Anlage 1 – Erläuterungsbericht-). Berechnungen an Immissionsorten in Spannfeldmitte, also dem Ort mit dem geringsten Bodenabstand, haben gezeigt, dass selbst direkt unterhalb der Leitung die Grenwerte der 26.BImSchV auch bei max. Betriebsstrom deutlich unterschritten werden.
Zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit ausgehend von der Neubauleitung sind nicht gegeben.

<u>Änderung der Trassenführung nach Osten/Aspekt der Vorbelastung</u>
Hinsichtlich der Forderung der Gemeinde die Trassenführung der 380kV-Freileitung nach Osten zu verschieben, wird auf die Begründung zu Ziffer 5.0.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Dort ist die Abwägung der Trasse dargelegt.
Zu der Anwendung des Planungsgrundsatzes der Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen sowie der Nutzung von vorbelasteten Räumen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0.20 des Beschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungspunkte wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.0 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.3.2: Amt Fockbek (05.06.2015, 04.07.2016, 22.02.2017)

Da inhaltsgleiche Stellungnahmen vorgelegt wurden, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 5.3.1 und Ziffer 4.3.16 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zu 5.3.3: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen (01.06.2015, 03.06.2016, 21.02.2017, 19.10.2017)

Forderungen des vorgeschriebenen Einsatzes von Kettenfahrzeugen und dem Ansatz von Grenzwerten für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen) sowie nach einer bodenkundliche Auswertung, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für den Einsatz von Maschinen und Geräten, die der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorzulegen sind.

Beide Forderungen sind abzulehnen, da sie aufgrund des generellen Einsatzes von geeigneten Bodenschutzmaßnahmen, wie bspw. Lastverteilungsmatten, während der Baumaßnahme, nicht erforderlich sind.
Aufgrund des Vermerkes „Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen - Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung – (Nov. 2013)“ des AfPE und MELUND ist während der Bauphase der Einsatz von Lastverteilungsmatten auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb befestigten Straßen und Wege grundsätzlich immer vorgesehen. Durch den Einsatz dieser Bodenschutzmaßnahme wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es aufgrund der Baumaßnahme zu keiner erheblichen und irreversiblen Beeinträchtigung des Bodens kommt, sodass auch nicht reversible Bodenverdichtungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung zum generellen Einsatz von geeigneten Bodenschutzeinrichtungen, wie bspw. den Lastverteilungsmatten, findet sich dazu ebenfalls in den Planfeststellungsunterlagen (vgl. MB 4b). Da eine erhebliche Beeinträchtigung der Böden im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen somit sicher ausgeschlossen werden kann, sind weder die Böden hinsichtlich ihrer Anfälligkeit auf Bodenverdichtung zu typisieren, noch ist als Schlussfolgerung daraus der Einsatz der Maschinen und Geräte mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Diese Einwendungspunkte sind zurückzuweisen.

Zu 5.3.4: Eider-Treene-Verband (01.06.2015, 01.06.2016, 20.02.2017, 17.11.2017, 06.02.2018)

Weitere Überarbeitung der Wassertechnischen Unterlage

Auch nach dem 4. Planänderungsverfahren zum Vorhaben besteht vom Eider-Treene-Verband weiterhin die Forderung die Wassertechnische Unterlage –Anlage 12- der Planfeststellungsunterlagen zu überarbeiten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde greift diese Forderung nicht durch. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Freileitungsbaumaßnahme mit entsprechenden Mastbaustellen und nicht um eine durchgängige linienhafte Erdkabelbaustelle auf gesamter Länge. Wie der Anlage 7 –Regelfundamente- zu entnehmen ist, werden die Masten durch Pfahlgründung oder durch Plattenfundamente gegründet. An den jeweiligen Maststandorten werden dafür entsprechende Bodenbewegungen vorgenommen. Je nach vorherrschender Witterung kann in der Baugrube Niederschlagswasser oder sogar Grundwasser auftreten. Dieses gilt es schadlos abzuführen über Schlauchleitungen zu den Einleitstellen oder mittels Saugwagen.

Hierzu wurden seitens der Vorhabenträgerin entsprechende wassertechnische Berechnungen mit „worst-case“–Annahmen durchgeführt und die Einleitstellen in den Mastpässen dargestellt.

Durch die Auflagen des Eider-Treene-Verbandes wird sichergestellt, dass die Belange des Verbandes ausreichend berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird daraufhin gewiesen, dass seitens der Unteren Wasserbehörden der Kreise aufgrund der Geringfügigkeit der Wassermengen für die Einleitstellen keine Erlaubnisse ausgesprochen werden.

Das an einigen Mastbaustellen keine Einleitstellen definiert wurden, liegt daran, dass dort in unmittelbarere Nähe keine vorhanden sind oder es sehr aufwendig wäre, diese zu erreichen. Von der Vorhabenträgerin ist vorgesehen, an diesen Mastenbaustellen eine bauzeitlich mobile Wasserhaltung mittels Saugwagen und Auffangbehälter durchzuführen. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Die fachgerechte Entsorgung hat die Vorhabenträgerin entsprechend zu dokumentieren. Hierzu wird auf Ziffer 2.1.11 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwand, dass temporäre Verbreiterungen von vorhandenen Verrohrungen bei Durchlässen und Überfahrten zu möglichen Abflusshindernissen führen kann, wird nicht geteilt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verbände hier die Forderung aufstellen, dass die Überfahrten in der benötigten Länge durchgehend aus einem Material hergestellt werden.

Die Verlängerung von Durchlässen ist eine durchaus gängige Methode. Es ist unbestritten, dass die Vorhabenträgerin bei Verlängerungen von Verrohrungen diese fachgerecht und nach dem Stand der Technik auszuführen hat. Somit ist davon auszugehen, dass keine Abflussbehinderung eintreten wird.

Im Übrigen kann bei einer temporären Verlängerung einer Verrohrung nicht verlangt werden, diese auf gesamter Länge zu erneuern. Der Nutzen steht außer Verhältnis zum Aufwand und kann der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden. Hier insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Verlängerung nach Bauende wieder zurückgebaut werden muss. Weiterhin darf hier auch nicht vernachlässigt werden, dass eine Gesamterneuerung einer Verrohrung auch naturschutzrechtlich einen erheblich größeren Eingriff darstellt und dieser auch kompensiert werden muss.

Zu Mast Nr. 83 wird ausgeführt, dass sich die Situation zwischen dem vorhandenen Knick und der Verrohrung durch den Maststandort nicht verschlechtern wird (siehe Materialband M10, Mast 83 (Ltg. 324). Bereits heute ist durch den vorhandenen Knick kein 7m breiter Schutzstreifen zur Verrohrung vorhanden. Sofern Bauarbeiten an dem Durchlass durchgeführt werden müssen, gibt hier der Knickfuß den Abstand vor und nicht der Mast. Insofern ist hier nicht nachvollziehbar, warum der Mast diesen Schutzstreifen einhalten soll.
Im Übrigen wird hierzu auf Ziffer 5.0.2 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwendungspunkt wird zurückgewiesen.

Zu 8: Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.
Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf - Flensburg– Kiel, den 29.03.2018

Bearbeiter/-in: Ohl-Marten, Hehnke, Blietschau, Dautwiz

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 29.03.2018

Wisser
(Angestellte)